4° J. Publ. germ. 1016.

Joseph Edlen von Sartori,
des H. R. R. Ritters, Hochfürstl. Ellwangischen
Hof- und Regierungsraths,

Auserlesene Beyträge in Reichsstättischen Sachen.

Zweyter und letzter Theil.

Frankfurt und Leipzig.
1778.

4° J. publ. g.
1016/12

4° J. Publ. germ. 1016.

Joseph Edlen von Sartori,

des H. R. R. Ritters, Hochfürstl. Ellwangischen
Hof- und Regierungsraths,

Auserlesene

Beyträge

in

Reichsstättischen Sachen.

Zweyter und letzter Theil.

Frankfurt und Leipzig.

1778.

Beiträge zur Lehre

[illegible]

BERLIN

Vorrede.

Ich bin unvermögend, eine wesentlichere Probe der thätigsten Verehrung für die von den mehrsten fürtreflichen Reichsstätten gewogene Aufnahme des ersten Theils meiner Beyträgen in reichsstättischen Sachen kund zu machen, als andurch beschieht, da ich in des anmit vorliegenden zweyten und letzten Theils siehenden Stücke die uralt hergebrachte Reichsstandschafts, Sitz- und Stimmgerechtsame in einer periodischen Geschichte zu verherrlichen mir angelegen seyn liese.

Die in dem ersten Theil deren Beyträgen unternommene Betrachtungen des Ursprungs und Anfangs der reichsstättischen Freyheit und Unmittelbarkeit haben mir verschiedene Quellen, die zum Theil in die Geschichte des mittleren Zeitalters, zum

Theil aber in das reichsstättische Staatsrecht einen Einfluß haben, geöfnet, und hinlängliche Ueberzeugung verschaffet, daß der Anfang des reichsstättischen Stimmrechts sich ohnstrittig schon in dem achten Jahrhundert, wiewohl noch in einem sehr beschränkten Gebrauch, begründe, und daß die mehrste Publicisten, da Sie den wahren Hergang dieses herrlichen Vorzugs in einer periodischen Geschichte darzustellen verfehlet, ihre Meynungen allzuweit in die jüngere Zeiten zuruckgesetzt.

Was dieses insbesonders sich auszeichnende Hoheitsrecht für einen unabänderlichen Fortgang bis in das siebenzehende und achtzehende Jahrhundert gehabt, und welch manchfältigen Hindernissen selbiges in diesen zwey Perioden unterworfen gewesen, ist einem jeden Staatskündigen eine bewußte Sache.

Um aber diese gewissermassen jüngere Vorgänge aus ihrer Veranlassung zu beurtheilen, und solche der Verfassung deren ältesten Zeiten entgegen zu halten, wird eine genaue Hinsicht auf die Reichshistorie, und eine mit selber zu verbindende pünctliche Behandlung erfordert, und in soferne mir die hierüber angeführte vollgültige Belege, und reichsgesetzmäßige Urkunden zum Vorstand dienen, so schmeichle mir fast, die Geschichte von ihrem ächten Original abgenommen zu haben.

Das achte Stück enthält eine Sammlung deren reichsstättischen Angelegenheiten auf gegenwärtig = regenspurgischem Reichstag vom Jahr 1662. bis 1777. Auch diese Unternehmung

mung hat eine gedoppelte Absicht zum Grund, 1) zumahl diese Sammlung mit der vorhergehenden Geschichte des reichsstättischen Stimmrechts auf allgemeinen Reichstägen in der genauesten Verbindung stehet, und 2) zum Theil die wichtigste reichsstättische Vorfallenheiten sowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten begreift, die an manchen Stellen mit vieler Mühe, öfters auch fruchtloß zusammen gesucht werden. Dann vielen sind die Subsidien unkennbar, die wenigste besitzen solche, und man darf behaupten, die mehrste wissen selbige nicht zu benutzen, indeme diese Kenntniß noch der einzige Vorbehalt für wahre Kenner des Staatsrechts bleibet.

Ich habe auch nur jene Vorfallenheiten zusammen gefast, die bereits in Actis Comitialogicis hin und da zerstreut vorkommen, und da in meinen Mächten nicht stehet, solche Vorkommenheiten um soweniger zu beurtheilen, als öfters der Ausgang verschiedener derselben von Privatvergleichen abgehangen, so bin ich auch beruhigt, wann mir nur die Stelle eines getreuen Recensenten zu vertretten erlaubt ist, welcher auf einem noch ohngebahnten Weg diesen Vorschritt gewagt.

Was den Innhalt des neunten Stücks, nehmlich die Geschichte des reichsstättischen Deputationsrechts zu reichscammergerichtlichen Visitationen, anbelanget, stelle ich das Urtheil von der Wichtigkeit dieses Gegenstands jenen unpartheyischen Lesern anheim, denen der ganze Vorgang der letzt vorgewesenen

Vorrede.

Visitation noch lebhaft vor Augen liegt, und jenen besonders, denen die hieraus zum Theil entstehende Folgen auch für die Zukunft noch manches Nachdenken und Geschäft verursachen werden.

Für die Art der Behandlung, und für die reine Absicht, so diese Arbeit für nützlich erwogen, bin ich Bürge: Sollte ich aber wegen allzustark gebrauchter Behutsamkeit etwan die Vollständigkeit, oder den vollkommenen Beyfall meiner Leser nicht erreicht haben, wird mich dessen ohnangesehen der an sich schiefrige Gegenstand, dann die in Betreff des Visitationswesen von grossen Höfen geführte geheimnißvolle Absichten, sofort auch das manichfaltig zur Zeit noch unbestimmte Urtheil über dessen ohnerwarteten Abbruch, und endlich der bedenkliche Zeitpunct, in welchem ich schreibe, dann die Menge meiner Hauptgeschäften, hinlänglich rechtfertigen: Gegen allenfalßig- unbillige Recensenten bescheide mich aber mit dem Motto des alten Lucians:

Nulla homini constans in rebus opinio fertur,
Atque eadem risu hic excipit, ille probat.

Lucianus de se ipso. VII.

VII.

Geschichte
des
reichsstättischen Stimmrechts.

Geschichte
des
Reichsstättischen Stimmrechts.

Innhalt.

Einleitung. §. 1. Genie der Deutschen. 2. Regierungsform. 3. Zustand Deutschlands in dem sechsten Jahrhundert A. V. C. 4. Verfassung Deutschlands nach Abkunft der Merovinger. 5. Eintheilung der Ständen, unter der Fränkischen Regierung. 6. Von den Suffragiis der Reichsstätten, unter Carl dem Grossen. 7. Ludwig I. 8. Lothario. 9 Ludwig II. 10. Carl II. und dessen Nachfolgeren Carolingischen Stammes. 11. Arnolpho. 12. Ludwig III. 13. Conrad I. 14. Heinrich I. 15.

Otto dem Grossen. 16. Otto II. 17. Otto III. 18. Conrad II. 19. Heinrich III. 20. Heinrich IV. 21. Friedrich I. 22. Friedrich II. 23. Rudolph I. 24. Adolph. 25. Albert I. 26. Heinrich VII. 27. Ludwig dem Bayrn. 28. Carl IV. 29. Wenzeslao. 30. Rupert. 31. Sigismund. 32. Albert II. 33. Friedrich III. 34. Maximilian I. 35. Carl V. 36. Ferdinand I. 37. Maximilian II. 38. Rudolph II. 39. Matthias. 40. Ferdinand III. 41. Weiterer Erfolg des Reichsstättischen voti Decisivi, nach dem Westphälischen Frieden. 42. Neue Irrungen unter Joseph I. 43. und Carl VI. 44. Summarische Bemerkungen. 45. Schriften.

Einleitung.

Es haben bishero verschiedene Rechtslehrer von dem reichsstättischen Stimmrecht geschrieben. Ein jeder hat sich Mühe gegeben zu erweisen, daß den Reichsstätten das Jus Suffragii auf allgemeinen und besonderen Reichstägen gebühre. Sie wählten einen Gegenstand, der seit dem westphälischen Friedensschluß in dem deutschen Staatsrecht nicht mehr bezweifelt wird. Ich glaubte vielmehr vermessen zu handlen, wenn mein Absehen blos dahin zielte, mich mit der Zuständigkeit des reichsstättischen Simmrechts zu beschäftigen.

Der Geschmack dieses Jahrhunderts will nur Gutheisen, was aus der Geschichte hergeleitet wird; dieses bestimmt mich einen Historiographen abzugeben, wodurch ich mich über alle Rechtslehrer hinweck setze, und eine ordentliche Geschichte von dem reichsstättischen Jure Suffragiorum liefere, um zu zeigen, wie tief in dem Alterthum der Geschichte, und dem Reichsherkommen das reichsstättische Stimmrecht gegründet seye, was für Irrungen sich dieserhalben ergeben, und wie endlich solchen abgeholfen worden.

Buder hat zwar in seinem Repertorio Juris publ. II. p. 1091. in dieser Sache schon das Eiß gebrochen, und uns eine actenmäßige Historie davon geliefert.

In die Geschichte der ältesten Zeiten hineinzugehen, wurde Er aber durch seinen Plan behindert, der nur gefaßt war, um von jeder Sache einen kurzen Begriff zu geben.

Ich will daher jene noch abgängige historische Beweise in ihre gehörige Perioden einschalten, von welchen ein Buder, Schweder, Schöne, Wick, und andere in denen §. 45. angezeigten Stellen keine Erwähnung gethan haben, und fast wird es mir gelingen, wo nicht die Geschichte selbsten, doch einen ansehnlichen Beytrag zu dessen baldiger Bevollkommnerung hergestellt zu haben.

§. 1.

Genie der Deutschen: Der Deutsche hat aus seiner Wesenheit einen starken Hang zur Gesellschaft. Geht selten einseitig in seinen Ausführungen zu Werk, und ist zu Versammlungen nicht unabgeneigt. Wenn wir alten Geschichtschreibern hierinnfalls Glauben beymessen, so trift alles dieses mit dem Genie der Deutschen ziemlich überein. Bey Gastmalen, bey unterhaltlichen Zusammenkünften wurde über die wichtigsten Geschäfte berathschlaget. *Tacitus* de more Germanorum bezeiget es, da er Cap. XXXII. schreibt: De reconciliandis invicem inimicis, et jungendis affinitatibus, et adsciscendis Principibus, de Pace denique et Bello plerumque in Conviviis Consultabant. In dieser Lage befanden sich wenigstens unsere alten Deutsche. Man darf aber wohl auch behaupten, daß unser dermahliges Mitalter sich wenig hierinnfalls verartet habe.

§. 2.

Regierungsform. Alles zielte zwar bey den ersten Deutschen auf einen allgemeinen Entzweck ab. Die Regierungsform ware aber doch sehr unterschieden. Die mehrste hielten es mit der Regierung des Volks,

weil

weil sie mit der Freyheit am stärksten überein kame. *Lucanus* Pharsalit. lib. VII. bezeigt es:

Libertas ultra Tanaim Rhenumque recessit
Et toties nobis jugulo quæsita negetur
Germanicum Schyticumque bonum.

Die demokratische Regierungsform konnte aber ihre Absicht, (welche alleinig auf die Kriegsmacht gienge,) wegen Unwissenheit, und weniger Erfahrung, nicht vollkommen erreichen. Sie wurden dahero genöthiget, das Democratische Wesen, mit dem Aristokratischen und Monarchischen zu mäsigen. Dann freywillig kommt ein kriegerisches Volk nicht daran, die Freyheit zu verlassen. Wie *Conringius* de urbibus Germanicis §. XLIV. bemerkt: At vero ubi Libertatis cura maxima, ibi indubie non potuit non suapte sponte prodire aliquid illius Reipublicæ, quam popularem vel Democraticam vulgo appellitamus. Hæc enim sese pro omnibus effert Civium suorum libertate: adeo, ut libertatis vocabulum Regio, et oligarchico Dominatui ab optimis scriptoribus plerumque soleant opponi, et multi juxta Philosophum 6. Polit. Cap. 2. in sola hac Reipublicæ forma libertatem se consequi posse arbitrentur.

Die Abänderung geschahe hierinnfalls, daß sie denen Vornehmeren und Gescheidern alleinig den Gewalt auftrugen, wie *Strabo Georgius* lib. IV. p. 136. von den Celten schreibt: Celtas optimatium fere Regimine uti: mit deme Tacitus l. c. cap. XI. übereinkommt: Centeni enim, singulis ex plebe Comites, Consilium, simul et autoritas adsunt.

Ihre Versammlungen waren, nach *Taciti* Meynung, fast wie die pohlnische Reichstäge beschaffen: de minoribus rebus sagt er: l. c. principes consultant de majoribus omnes: ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud Principes pertractentur. Die Weiß und Art, wie sie in ihren Berathschlagungen zu Werk gegangen, beschreibt er noch näher: Coeunt, nisi quod fortuitum et subitum inciderit, certis diebus, cum aut inchoatur Luna, aut impletur, nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt, nec Dierum numerum ut nos, sed noctium Computant: sic constituunt, sic conducunt, nox ducere Diem videtur, illud ex libertate vitium, quod non simul, nec Jussi Conveniunt, sed et alter, et tertius Dies Cunctatio ne Coeuntium absumitur, ut turbæ placuit, Consident. Armati - silentium per sacerdotes, quibus tum et Coercendi jus est, imperatur. Was den Vortrag, die Bestättigung, oder Verwerfung desselben anbelangt, führet er weiters an: Mox Rex, vel Princeps prout ætas cuique, prout Nobilitas, prout Decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam Jubendi potestate, si displicuit sententia, fremitu aspernantur, sin placuit, frameas Concutiunt, honoratissimum assensus genus est armis laudare.

Aus diesem erhellt, daß die alten Deutsche Versammlungen gehabt, daß in selben die kleinere Angelegenheiten von den Fürsten, die grössere aber mit Zuziehung des Volks besorgt worden.

Alle

Alle diese Bemerkungen sind nicht unwichtig eine Geschichte dadurch in dem Zusammenhang zu erläutern.

§. 3.

In dem ältesten Zustand von Deutschland wußte man also, daß in den Versammlungen nur der König, die Fürsten, die Vornehmere und das Volk zu reden hatten; Stätte konnten damahls nicht aufgerufen werden, weilen noch keine errichtet waren. *Tacitus* bezeigt solches: l. c. vicos locant non in nostrum, (sondern nach Art der Römer) morem connexis et cohærentibus ædificiis, suam quisque Domum spatio Circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia ædificandi. Gewissen Völkern, wie *Tacitus* l. 4. Historiar. von denen Tencteris meldet, waren die Stätte unerträglich. Allererst, um das sechste Jahrhundert A. V. C. bekame man in Deutschland einige Stätte, welches aus den fränkischen Geschichten erwiesen wird. Zustand Deutschlands in dem sechsten Jahrhundert A. V. C.

Vor Carolo M. ist von keiner Statt nichts bekannt, wenigstens findet man nirgends, daß selber in Sachsen oder Westphalen eine Statt, wohl aber verschiedene Schlösser, worunter Ehrenburg vorzüglich bemerkt wird, belagert habe. Man kan sich dieserhalben auf den *Conring* berufen, welcher de urbibus Germ. §. XXXI. schreibt: Itaque fatendum est (exceptis paucis illis venedorum) trans Danubium quidem et Rhenum usque ad sæculum Christianum nonum, nulla urbs Germanis est habitata. Sed cisrhenanæ Germanicæ ab eo usque tempore, quo Gallia omnis per Julium Cæsarem in provinciam est redacta, alia semper fuit Conditio. Partim enim in ipsa

Gallica

Gallica Rheni Ripa, partim alibi passim extincta sunt a Romanis Castella plurima, Conditæque quoque urbes, quæ paulatim in Magnitudinem insignem excreverunt. Wiewohlen A. V. C. um das Jahr 741. an Erbauung der Reichsstätten sehr stark gearbeitet wurde, als die Römer die Gegenden des Rheins, und der Donau nach ihrer Art einzurichten, und selbigen Magistratus vorzustellen anfiengen, accipiebant enim (sagt *Conring* de urbibus Germ §. LIII.) ab iis Magistratus suos et Judices annuos cum imperio et securibus. Qui juxta mores et præscripta Romanorum eos vivere cogerent, propriis ipsorum Legibus et institutis abrogatis. Der Magistrat von jeder dieser Stätten hatte das Recht per missos bey Versammlungen zu erscheinen, und die Nothwendigkeiten vorzutragen.

§. 4.

Verfassung Deutschlands nach Abkunft der Merovingern.

Bey dieser Verfassung verbliebe es in Deutschland bis auf den Verfall der Römer; nur bekamen die Stätte, so bald die Unternehmungen der Deutschen gegen dieselbe anfiengen, gleich bessere Luft, besonders, da die römische Regierung diesseits des Rheins, nach der varischen Niederlage, sich schon endigte, und einige grosse deutsche Völker, als die Allemanier, Gothen, Franken, Sachsen und Thüringer aufgekommen.

Um das Jahr Christi 343. und 44. kamen einige Stätte, worunter fürnehmlich Trier, Cölln, Tongern, Worms, Straßburg, Speyer, Maynz waren, in bessere Aufnahm, darinnen Bißthümer errichtet, und bis nach Abkunft der Merovinger, die von den Römern eingerichtete magistratische Regimentsverfassung einiger-

einigermassen beybehalten wurde. Ohneracht die Deutschen ihre Gewohnheiten und Gebräuche auch unter der Römer Bothmässigkeit niemal auf die Seite gesetzt. Dion bemerkt dieses ganz nachdrücklich lib. 56. Loca quædam Germaniæ a Romanis tenebantur non simul, sed alias alia Capta his in Locis Romani milites hiberna habebant, civitates condebant. Eorum Mores Germani jam accipiebant, in forum conveniebant, congressus cum illis habebant, interim suarum consuetudinum et Libertatis non oblivisentes.

Zu Zeiten der Merovinger wurden dennoch einige öffentliche Zusammenkünften jährlich gehalten; solches läßt sich aus Annalibus Francorum erweisen, da *Rheinhardus* von Childerico, dem letzten dieses Stammes, schreibt: Quocunque eundum erat, Carpento ibat, quod bubus junctis et bubulco, Rustico more, agente habebatur, sic ad palatium, sic ad publicum sui populi conventum, qui annuatim ob Regni utilitatem celebrabatur, ire, sic Domum Redire solebat etc. —

§. 5.

Ohneracht durch die fränkischen Könige die Regierungsform der Städten sehr merklich abgeändert, und selbige von denen Königen durch die Missos Regios regiert wurden, so zeigte sich doch zwischen der ehevorigen Regierungsart ein gar grosser Unterschied. Indeme, wie *Hincmarus* Epist. 3. sagt: die Stände des Reichs schon in *Seniores*, *Majores* und *Minores* eingetheilet wurden. *Seniores* oder *Majores* nennte man die primos Regni Senatores, *Minores* entgegen Richter, Schultheissen, Rathsherrn aus den

Eintheilung der Ständen, unter der Fränkischen Regierung.

Stätten und Flecken des Reichs, welche eintweders adelichen Stands oder Freye gewesen.

Bey einigen Geschichtschreibern werden die *Majores* Primates, Proceres, die *Minores* aber Iudices præfati, oder Populus genent.

Hincmarus schreibt: anno Christi 771. in villa Carbonico convenerunt Sacerdotes, Comites, atque Primates. Anno 788. in placito ingelheimensi conveniunt Pontifices majores, minores, Sacerdotes, Reguli, Duces, Comites præfati, *Cives*, *Oppidani*; anno 813. Conveniunt Episcopi 30. abbates 25. plures Sacerdotes, Monachi, Comites, Judices, *Cives*. Von dem Stimmrecht deren minderen Ständen, oder minorum Magistratuum meldet *Hincmarus* Ep. c. n. 3. 29. noch weiters: Minores propter Consilium suscipiendum, et interdum pariter tractandum, et non ex potestate, sed e proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum.

Aus dieser Eintheilung der Ständen zeigen sich nun die ersten Spuren, daß die Städte denen Reichsversammlungen und andern allgemeinen und besonderen Zusammenkünften beygewohnet, wiewohlen schon auch von der Merovinger Zeiten einige Beyspiele vorliegen, die aber ihrer Dunkelheit halber zu deme, was sie erweisen sollen, fast gar nichts beytragen.

§. 6.

Von den Suffragiis der Reichsstätt.

Es sind zwar die deutschen Stätte bey den fränkischen Königen in der Eintheilung deren drey Ständen, auf welchen bekantermasen die Regierung des fränkischen Reichs bestanden, begriffen

begriffen worden, es folgte aber nicht hieraus, daß die Stätte schon zu selbigen Zeiten ein Jus Suffragii hergebracht; angesehen Carl der Grosse das Fränkische, nachgehends das deutsche Reich ganz unumschränkt beherscht. Siehe meine Abhandlung von dem Ursprung und Anfang der reichsstättischen Freyheit und Ohnmittelbarkeit. 1 Th. 1 Stück p. 23.

ten, unter Carl dem Grossen.

Ich gedenke nur zu erweisen, daß unter Carl dem Grossen, dessen Regierung im Jahr 771. angefangen, allschon die Stätte bey allgemeinen Reichsversammlungen zugezogen worden, nicht aber, daß sie schon ein würkliches Stimmrecht hiedurch erlanget. Richter in seinem Bedenken, daß den Reichsstätten das *Jus Suffragii ferendi* zustehe, ist selbsten nicht der Meynung, daß man von der Regierung Carl des Grossen einen Beweiß für das reichsstättische Stimmrecht herhohlen könne, indeme die Reichsstätte so wenig, als andere Stände einige Auctorität gehabt hätten.

Sofern man aber eine Sache geschichtsmäßig behandlen soll, muß man den Quellen nachspühren, woraus eigentlich solche mögen hergeleitet werden.

Die Regierung Carl des Grossen dienet nur zur ersten Epoch, in welcher man sich von allgemeinen Reichsversammlungen einen näheren Begrif stellen kan.

Vorausgesetzt: daß unter Carl dem Grossen die deutschen Stätte, welche man in Rücksicht der gleichförmigen Beherschung dieses Königs, für Reichsstätte insgesamt damahls halten konte, schon unter die Stände gerechnet worden, so ist an deren ehe-

mahligen Beytritt auf allgemeinen Reichsversammlungen nicht leicht zu zweiflen. *Hincmarus* Epist. 3. cap. 35. bewähret solches ausdrücklich, da er schreibt: Franci de Rebus magnis consulturi, peregre vocatos Duces, et comites Consilio adhibebant, nec minus interim Domesticorum, hoc est, aulicorum hominum opera utebantur, Comitia celebrabant *omnium ordinum* conventu, in quibus de causis sacris, profanis, publicis privatisque decernebatur.

Es wurde auch wegen der Proedrie schon ein grosser Unterschied, zwischen den Fürsten und denen Stätten in denen Versammlungen beobachtet: zumahlen in der Versammlung der König auf einem vergüldeten Stuhl, die anderen Stände, Fürsten und Gesandten höher, und die von den Gemeinden oder Stätten nieder gegessen. Lehemann, Speyer. Chronick, II. Buch 37. Cap. *Hincmarus* l. c. bestättigt es noch weiters in Worten: Concilio Rex in aureo tribunali sedens præerat, cui primum Principes, Regnique Magistratus, tum inferiore loco *delecti ex singulis civitatibus* subsidebant, Seniores more solito Clerici ad suam, Laici vero ad suam constitutam Curiam subselliis honorificabiliter præparatis convocabantur.

Von dem ehemahligen Stimmrecht der Stätte bey Reichsversammlungen erwähnt Lehemann l. c. noch weiters: — —
„Davon aber die Fürsten und Stände Rath pflegen, handlen
„und reden sollen, hat der König durch sein zu Reichssachen
„verordnete Räthe öffentlich fürtragen, und der Sache desto
„reifer nachzudenken, in Schriften überreichen, und zustellen lassen.

Ganz

Ganz klar ist hieraus ersichtlich, daß die Stätte schon eines Vorzugs bey allgemeinen Reichsversammlungen sich erfreuen konten, da sie nicht nur allein beygezogen, sondern unter der allgemeinen Benennung Stände begriffen worden. Wiewohlen das Wort Stand des Reichs damahls noch keine Kennzeichen einer solchen fürtreflichen Würde ware, desgleichen diese Benennung heut zu Tage nach ihrer Würklichkeit ausweiset, in Anbetracht Carl der Grosse die Stände des Reichs nur Consultative, nicht aber Entscheidungsweiß, in Reichsversammlungen zuliese, widrigenfalls er seinen Gewalt selbsten wurde beschränket haben. Dahero schreibt *Hincmarus* Cap. 29. seq. Apud *dú Chesne* t. II. p. 494. Placita duo per annum, unum quando ordinabatur, status totius Regni, in quo generalitas universorum Majorum tam Clericorum, quam Laicorum: Seniores propter *Consilium* ordinandum: minores *suscipiendum*. Sämtliche Stände wohnten also nicht der Entscheidung bey, sondern nur des Beyraths, oder der Befolgung halber desjenigen, was beschlossen wurde: Aliud placitum propter dona generaliter danda, cum Senioribus tantum et præcipuis Consiliariis: *Hincmarus* Cap. 35. apud *dú Chesne* t. II. p. 496. Die Absichten waren also sehr unterschieden, welche die Versammlungen veranlaßten.

§. 7.

Ludwig der Fromme behielt die Einrichtung seines Vaters bey, vermög welcher nicht mehr in dem Merz, wie zu Zeiten Pipini, sondern in dem May die Reichsversammlungen mit gesamten Ständen gehalten wurden. *Hincmarus* Cap. 29. seq. Ludwig I.

apud *du Chesne* t. II. p. 494. Lehemann in der Speyer. Chronick Lib. II. Cap. 37. sagt: Anno 821. haben Kaiser Ludwig I. und Kaiser Lotharius sein Sohn etliche Gesätze und Capitula, welche die geistliche Fürsten und Prälaten dem geistlichen Stand zum guten zusammen getragen, in allgemeinen Versammlungen der weltlichen Fürsten und Ständen berathschlagt, und mit derselben Bewilligung verabschiedet, und zu halten befohlen.

Anno 829. machte Ludwig in Conventu omnium *ordinum*, worunter die Stätte ausdrücklich verstanden wurden, zu Nimwegen eine neue Theilung unter seinen Söhnen, Carl, Lothario, und Ludwig. —

Paschasius Rathertus in vita *Wallæ* Lib. 2. Cap. 10. führt von Ludovico pio an, daß er die Stände nach seiner ersten Wiedereinsetzung mit den Worten: Nihil sine vestro Consilio acturum me profiteor etc. angeredet habe.

Unter Ludovico pio haben die Stände, (worunter die Stätte fürnehmlich begriffen wurden,) sich schon ein merkliches Ansehen verschaft, da er nichts ohne ihren Beyrath zu unternehmen sich verbunden hatte.

Anno 837. hat Ludwig zu Worms wiederum mit Lothario getheilt, aber weder mit den höheren noch niederen Ständen sich hierüber berathschlagt. *Hugo Flaviniacens.* in Chronico verdunensi apud *Labbeum* Tom. I. MStorum p. 119. et seq.

In dem Conventu apud Marsnam anno 851. machte Ludwig, mit Beyrathung deren procerum Regni ein Bündniß, wozu aber die Stätte nicht gezogen wurden: entgegen

wohnten

wohnten sie mit vielem Ansehen dem Vertrag zu Coblenz anno 860. bey.

§. 8.

Unter diesem Kaiser wurde zwar theils wegen vielen Unruhen, theils dessen kurzer Regierung, keine Reichsversammlung gehalten. Inzwischen ist doch bekannt, daß unter dessen Regierung das Ansehen der Stände sehr überhand genommen. Von dieser Zeit an ist auch kein Zweifel mehr vorhanden, daß die Reichsstätte nicht vorzüglich unter die Stände des Reichs gezählt worden. Lothario.

In dem Conventu apud Marsnam anno 847. hat er gleichfalls die Ausdrücke gegen die Stände gebraucht: Ut noſtri fideles, unusquisque *in ſuo ordine et Statu*, veraciter ſint de nobis ſecuri, quia nullum abhinc, ut antea contra Legem, et Juſtitiam damnabimus etc. — — — et illorum *Communi* Conſilio — — — ad Reſtitutionem Eccleſiæ et Statum Regni adſenſum præbebimus. In hoc illi — — etiam nobis ſint fideles, et obedientes ac veri adjutores atque Cooperatores Cap. 6. *Baluz.* II. 46. welche Worte auch dem pacto Confluentino, so als das erste Grundgesätze betrachtet wird, einverleibet sind.

§. 9.

Ludwig der zweyte ware zwar ein Augenzeig des Pacti Conſluentini vom Jahr 860. in welchem alle Stände des Reichs versammlet waren. Ludwig II.

Während

Während seiner Regierung wurde zwar keine Reichsversammlung gehalten, entgegen ware er doch bemüht, sich die Stände insgesamt geneigt zu machen. *Petr. de Lande* Suplem. Concil. Galliæ p. 176.

§. 10.

Carl II. und dessen Nachfolgern Carolingischen Stammes.

Unter Caroli Calvi Regierung, der sich mehrentheils in Frankreich aufgehalten, wird in der Geschichte von keinem Conventu Imperii gemeldet, ausser dem pacto Confluentino, wovon eben dasjenige, was in vorhergehenden §*phis.* gemeldet worden, anschlagt, welches Carl der Kahle mitabgeschlossen. *Annales Bertiniani* ad annum 860.

Unter Ludovico, des Caroli Calvi Sohn, und Carolo III. einem Sohn Ludovici Germanici, ist gleichfalls keine Reichsversammlung, wobey die deutschen Stätte hätten erscheinen können, gehalten worden, zumahlen diese Brüder mit ihren innerlichen Strittigkeiten und Theilungen forthin beschäftigt gewesen, und die Reichsgeschäften über die massen bey Seiten gesetzt. Wie das Mausolæum Caroli Crassi in der Reichenau bey Kostanz allerdings erweiset:

— — — — — —
— — — — — —

Sed bene quas juvenis Regni tractarat habenas,
His iterum senior dispoliatus obit.

§. 11.

Arnolpho.

Die Regierung des Arnolphi machten sich alle Stände, und auf gleiche Art auch die Stätte, zu Nutzen, sie fühlten ihr

Joch

Joch um vieles leichter, ohneracht ihnen 7. Herzogen und Grafen als pares Franciæ vorgesetzt wurden.

Anno 880. hielt Arnolphus zu Frankfurt eine allgemeine Versammlung aller Ständen. — Wie die *annales Fuldenses* ad annum 888. bemerken ꝛc.: — His auditis Rex Franciam petiit, habitoque ad Francofurt *generali omnium ordinum Conventu* disposuit adventare Wormatiam etc.

Anno 895. fande er sich auch zu Worms auf einer allgemeinen Versammlung ein, welches *Regino*, *annales metenses*, *Analista saxo*, *Hermannus Contractus* ad annum 895. bewähren: Posthæc Arnolphus Wormatiam venit, ibique cum optimatibus, et ex omnibus Regni *Subditis* sibi occurrentibus Conventum publicum celebravit etc. *Marcianus Scotus* ad annum 895.

§. 12.

Ludovici Infantis Minderjährigkeit mag die Ursache gewesen seyn, daß von denen von Reichs-wegen aufgestellten Vormünderen dem Erzbischof Hatto zu Maynz, und Herzog Otto zu Sachsen keine allgemeine Versammlung gehalten worden. Ludwig III.

Es zeigt sich aber doch eine Spur eines Conventus generalis Ordinum Imperii, wiewohlen man des Orts halber aus der Geschichte nicht belehret ist.

Hatto Erzbischof von Maynz schrieb an den Pabst Johannem IX. einen Brief, der sich in *Wigul. Hundii* Metropoli Salisburg. Tom. I. p. 47. vorfindet, worinnen es heißt: — quem Regem eligeret, parvo tempore insçia mansit *Germania*, et quia timor magnus aderat, ne solidum Regnum in partes se

scinderet, divino, ut credimus, instinctu factum est, ut Filius Senioris nostri Arnolphi, quamvis parvissimus, communi Consilio Principum, et *totius populi Consensu*, in Regem elevaretur.

Wenn also die Einstimmung des Volks bey dieser Königswahl gerühmt wird, so ist allerdings zu vermuthen, daß solche in einer allgemeinen Versammlung abgegeben worden. Welches *Goldastus* de Regno Bohemiæ append. docum. p. 4. gleichermassen bestättigt.

§. 13.

Conrad I. Unter Conradi I. Regierung wurde bekanter Dingen keine Reichsversammlung gehalten, mithin läßt sich nicht sattsam abnehmen, ob das Volk, worunter man auch hinnieden die Stätte verstehen muß, etwas zu sagen gehabt. *Luitprandus* lib. II. cap. VII. liefert dessen ohngeacht eine Stelle, woraus sich urtheilen läst, daß auch unter diesem Kaiser das Volk nicht auf die Seite gesetzt worden, da er sagt: Conradus Rex cunctis a *populis* ordinatur. *Annalista saxo* ad annum 911. giebt dieser Stelle noch mehrere Wahrscheinlichkeit: *Omnem populum* Francorum atque Saxonum ipsi imposuisse Diadema: worüber *Struvius* in Syntag. Jur. Publ. Cap. V. §. 1. die Ursache zeiget, weilen selbiger Zeit, in Rucksicht verschiedener Gerechtsamen, ganz Deutschland in Franken und Sachsen abgetheilt gewesen.

Von den Regierungsjahren der fränkischen Königen und Kaisern sind die Beweise wegen Beyziehung der Stätten zu allgemeinen Reichsversammlungen in etwas beschwehrlicher beyzubrin-

zubringen, weilen 1) selbige ganz unumschränkt das ehemahlige fränkische nunmehro deutsche Reich beherschet; 2) sich in den deutschen Provinzen diesseits des Rheins wenig aufgehalten, 3) die größte Geschäften öfters nur mit Beyrath deren Procerum Imperii abgethan, und 4) nur modo consultativo in Berathschlagungen beygezogen wurden, 5) wobey die Stätte, welche durch missos Regios größtentheils schon regiert worden, nicht sonderlich vieles zu sagen hatten.

§. 14.

Durch die Regierung der sächsischen Kaiser wurde auch die Regierungsform der Reichsstätten ganz umgestaltet, und von dieser Zeit an lassen sich schon kennbare Spuren von dem reichsstättischen Wesen vorfinden, da man unter den fränkischen Kaisern noch sehr im trüben fischen mußte. Heinrich I.

Herzog Heinrich von Sachsen, hernach König in Deutschland, soll sich selbsten unter allen Ständen des Reichs zuerst zur Freyheit erhoben, und sein Herzogthum erblich zu regieren angefangen haben, unter dessen und seiner Nachkommen Regierung nicht allein Herzoge und Grafen, nach und nach zur Freyheit gelangt, daß sie ihre Länder ganz oder zum Theil eigen, und zu erblichen Lehen empfangen, und sich die Unterthanen selbsten bottmäsig gemacht, sondern auch vornehmere Stätte haben gleichmäsige Freyheiten sich eigen gemacht, da sich die Könige und Kaiser ihnen und dem Reich viele derselben vorbehalten.

Beatus Rhenanus scheint es Libr. 8. Rer. Germanicarum mit einer ziemlich klaren Stelle zu belegen, da er de Statu Ger-

maniæ sub Imperatoribus Saxonibus Lib. II. schreibt: Primus sub veteribus francis liberæ potestatis dux fuit in Saxonia Henricus Ottonis Pater, qui postea Germanico Regno præfuit, idque eam ob causam, ut sclavinos arceret: — nec hoc Jus cuiquam aliorum concessum est; at sub Saxonibus libertatem nacti sunt, non solum Provinciarum Gubernatores, sed et *Civitates ipsæ* — nam quæcunque plus bonorum, quæ ad Regnum pertinebant, habuit, ita maturius et facilius ad libertatem pervenit. Mit dieser Stelle will aber nur erwiesen werden, daß die ansehnlichere Stätte schon eine erträglichere Regierungsform, und etwan einige Erleichterung (gegen die Regierung der fränkischen Königen, welche sie schon für eine wahre Freyheit anerkennten) gehabt, wie aus dem *Ditmaro* Lib. 5. der zu selbiger Zeit gelebet, erhellet:

Urbs Wormatiensis gaudet Temporibus istis
Libertate sua — — —

Daß entgegen Heinrich I. schon seine Regierung erblich angefangen, und das volle Erbrecht deren Herzogthümern und Provinzen seinen Anfang durch diesen Vorgang genommen habe, ist noch nicht zuverläßig ausgemacht, und Herr Hofrath *Pütter* in seinem Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reichs Cap. I. §. 43. ist selbsten nicht entschlossen, diesen Satz für richtig anzunehmen: „Indem (wie er sagt:) die „Umstände nicht immer zugegeben, in den Ehrenstellen der weltlichen Stände den Sohn von des Vaters Nachfolge auszuschliessen, mithin (von selbiger Zeit an) deren Erblichkeit noch

„zu fruhzeitig gefolgert worden.„ Allererst nach Ausgang des XI. Jahrhunderts hat man sichere Proben, daß nach Abgang der Eintheilung des Reichs in Gauen, die Grafen angefangen, und die Dynastien erblich geworden.

Dieser Kaiser hat zwar verordnet, daß alle Conventus publici, Concilia, Convivia in den Stätten sollen gehalten werden, es ist aber nicht zu finden, daß unter ihme einige Reichsversammlungen vor sich gegangen, da er nur vor seinem Ableben die Reichsfürsten, wegen künftiger Thronbesetzung, mit einem seiner Söhnen nach Erfurth zusammen beruffen.

§. 15.

Otto dem Grossen.

In dem Jahr 942. zeigen sich mehr zureichende Beweise, daß die Stätte damahls schon die Reichstäge besucht, und ihre Meynungen über die vorgefallene Berathschlagungen abzugeben hatten. Als in obbesagtem Jahr 942. auf einem Reichstage zu Frankfurt Kaiser Otto die Frage aufgeworfen, ob, wenn ein König verstorben, desselben Nepos ex primo filio, oder der Filius Secundus, primogeniti Frater succediren solle, wären die Fürsten und Stätte-Gesandten differenter Meynung gewesen, und wurde dafür gehalten, daß die Sache per Duellum nach damahliger Gewohnheit solle entschieden werden. — Commissa est cognitio gladiatoris judicio, cessitque victoria his, qui censebant, fratrum filios debere cum patribus hæreditare. *Sigbertus Gemblac.* ad annum 942. p. 117. *Wittichindus Saxo* lib. Histor. 2. beschreibt es noch näher: Cum circiter annum DCCCCXLII. in Germania contentio exorta esset inter pa-

truos et Nepotes de legitimarum hæreditatum Jure tum ejus disceptandæ causa, Imperatorem Ottonem I. comitia Germanica indixisse. Deinde cum in comitiis inter Principes et *Civitatum Legatos* convenire non posset, duello Rem commisisse, quæ fuit illorum temporum frequentissima Consuetudo — — vicit (sagt *Wittichindus*) pars, quæ filios filiorum computabat inter filios, et firmatum est, ut æqualiter cum patruis hæreditatem dirimerent. Hierüber merkt Knipschild de Civitat. imperial. lib. 2. Cap. 2. n. 75. an: Quo Duello opus non fuisset, si solis Principibus decisivi voti Copia, *Civitatibus* autem puncti tantum consultativi, seu obsequii Gloria relicta fuisset.

Aus dieser Stelle läßt sich nicht nur allein beweisen, daß 1) Reichsstätte schon den Reichstägen mit einem voto decisivo beygewohnet, sondern auch 2) daß das Erbrecht noch nicht unter Henrico aucupe gänzlich entschieden gewesen.

§. 16.

Otto II. Kaiser Otto hat im Jahr 961. eine Reise in Italien vorgenommen, und, um das Reich mit einem König zu bestellen, einen Reichstag nach Worms verlegt: „daselbst (sagt Lehmann in der speyerischen Chronick 5. Buch. 17. Cap.) ist von den „Reichsfürsten, und der Stätte-Gemeinden-Gesanden des „Kaisers jüngerer Sohn Otto im 6. Jahr seines Alters zum „König erwählt, und zu Achen gekrönt worden, welchem der „Vater seinen Bruder Wilhelm, Erzbischoffen zu Maynz, zum „Verwalter des Reichs in seinem Abwesen zugeordnet. Der

Conti-

Continuator Reginonis de anno 961. bestättigt es: „Rex Otto I. „in Italiam ire disponens maximam suorum fidelium multitudi„nem Wormatiæ coadunavit, ubi consensu et unanimitate „Regni procerum totiusque populi, filius ejus Otto Rex eligitur.

Diese Beweise überführen genugsam, daß die Stätte und Gemeinden allgemeinen Reichsversammlungen mit einem wahren Stimmrecht beygewohnt.

§. 17.

Otto III. hat vor seinem Ableben in Italien zu Verona anno 983. einen Reichstag gehalten, daselbst sein junger Sohn Otto von allen Ständen des Reichs zum Kaiser erwählt worden. Lehmann speyerische Chronick V. B. 17. Cap. und *Hincmarus* Lib. 2. bestättigen es, da letzterer von der Wahl Ottonis III. schreibt: Anno Dominicæ incarnationis 983. Imperator Veronæ placitum habuit, et Filius Imperatoris ab omnibus ordinibus in Dominum eligitur. Otto III.

§. 18.

Ob zwar unter Conrado II. kein Reichstag ausgeschrieben worden, so meldet doch Lehmann in der speyerischen Chronick V. Buch 17. Cap. von *Wippone*, wie solcher den Ort, oder die Wahlstadt der Reichsversammlung beschreibe, und daß die Fürsten, Geistliche und Weltliche, und die Gesandten von Stätten und Gemeinden nach dem Ableben Henrici II. anno 1024. gegen dem Herbst auf einen geraumen weiten Platz zwischen dem Rhein zu beyden Seiten, der zur Verhandlung geheimer Sa- Conrad II.

chen

truos et Nepotes de legitimarum hæreditatum Jure tum ejus disceptandæ causa, Imperatorem Ottonem I. comitia Germanica indixisse. Deinde cum in comitiis inter Principes et *Civitatum Legatos* convenire non posset, duello Rem commisisse, quæ fuit illorum temporum frequentissima Consuetudo — — vicit (sagt *Wittichindus*) pars, quæ filios filiorum computabat inter filios, et firmatum est, ut æqualiter cum patruis hæreditatem dirimerent. Hierüber merkt Knipschild de Civitat. imperial. lib. 2. Cap. 2. n. 75. an: Quo Duello opus non fuisset, si solis Principibus decisivi voti Copia, *Civitatibus* autem puncti tantum consultativi, seu obsequii Gloria relicta fuisset.

Aus dieser Stelle läßt sich nicht nur allein beweisen, daß 1) Reichsstätte schon den Reichstägen mit einem voto decisivo beygewohnet, sondern auch 2) daß das Erbrecht noch nicht unter Henrico aucupe gänzlich entschieden gewesen.

§. 16.

Otto II. Kaiser Otto hat im Jahr 961. eine Reise in Italien vorgenommen, und, um das Reich mit einem König zu bestellen, einen Reichstag nach Worms verlegt: „daselbst (sagt Lehmann in der speyerischen Chronick 5. Buch. 17. Cap.) ist von den „Reichsfürsten, und der Stätte-Gemeinden-Gesanden des „Kaisers jüngerer Sohn Otto im 6. Jahr seines Alters zum „König erwählt, und zu Achen gekrönt worden, welchem der „Vater seinen Bruder Wilhelm, Erzbischoffen zu Maynz, zum „Verwalter des Reichs in seinem Abwesen zugeordnet. Der

Conti-

Continuator Reginonis de anno 961. bestättigt es: „Rex Otto I. „in Italiam ire disponens maximam suorum fidelium multitudi„nem Wormatiæ coadunavit, ubi consensu et unanimitate „Regni procerum totiusque populi, filius ejus Otto Rex eligitur.

Diese Beweise überführen genugsam, daß die Stätte und Gemeinden allgemeinen Reichsversammlungen mit einem wahren Stimmrecht beygewohnt.

§. 17.

Otto III. hat vor seinem Ableben in Italien zu Verona anno 983. einen Reichstag gehalten, daselbst sein junger Sohn Otto von allen Ständen des Reichs zum Kaiser erwählt worden. Lehmann speyerische Chronick V. B. 17. Cap. und *Hincmarus* Lib. 2. bestättigen es, da letzterer von der Wahl Ottonis III. schreibt: Anno Dominicæ incarnationis 983. Imperator Veronæ placitum habuit, et Filius Imperatoris ab omnibus ordinibus in Dominum eligitur. Otto III.

§. 18.

Ob zwar unter Conrado II. kein Reichstag ausgeschrieben worden, so meldet doch Lehmann in der speyerischen Chronick V. Buch 17. Cap. von *Wippone*, wie solcher den Ort, oder die Wahlstadt der Reichsversammlung beschreibe, und daß die Fürsten, Geistliche und Weltliche, und die Gesandten von Stätten und Gemeinden nach dem Ableben Henrici II. anno 1024. gegen dem Herbst, auf einen geraumen weiten Platz zwischen dem Rhein zu beyden Seiten, der zur Verhandlung geheimer Sa- Conrad II.

chen

chen gar bequemlich, zwischen Maynz und Worms auf freyem Feld zusammen gekommen, und daselbst ihr Lager geschlagen haben. Demnach man aber zur Wahl sollen schreiten, und man an dem Ort, da man zu Rath gesessen, in gemeiner Versammlung beysammen erschienen, seynd die Fürsten niedergesessen, die Gesanden der Stätten und Gemeinden aber gestanden. Was nun die Wahl selbsten betrift, so erwähnt Lehmann l. c. weiters: „Die Gesandten der Stätten haben ein laut Gespräch ge„halten, und alle einmüthig in der Wahl des Königs den Für„sten beygepflichtet, darauf auch steif bestanden, und hindan ge„setzt alles zweifels, Herzog Conradum allen Regenten fürgezogen.

Gleich nach seiner Krönung hat Conradus zu Aachen eine öffentliche Versammlung gehalten. *Wippo* bestättigt es p. 465. Collecto Regali Commitatu Rex Conradus primum per Regionem Ripuariorum, usque ad locum, qui dicitur, Aquisgrani palatium, pervenit, ubi publicus thronus Regalis ab antiquis Regibus, et a Carolo præcipue locatus, totius Regni Archisolium habetur, quo sedens excellentissime Rempublicam ordinavit, ibique *placito generalique Concilio omnium ordinum* habito divina et humana jura utiliter distribuebat.

Dieser nehmliche Kaiser hat auch eine öffentliche Versammlung zu Augspurg anno 1026. veranlasset. *Chronographus Saxo* ad annum 1026. schreibt hievon: Imperator natalem Domini argentinæ servavit, purificationem beatissimæ genitricis Mariæ Augustæ peregit, ubi publicum Imperii Conventum tenuit, in quo Conradum Patruellem Ducem Carinthiorum constituit, a quo

ducatu

ducatu priori anno Adelberonem Majestatis Reum amovit. *Struv.* Corp. H. Ger. pag. 292.

§. 19.

Heinrich III. Anno 1028. hat Kaiser Conrad seinen jungen Sohn Henricum im 11. Jahr seines Alters den Fürsten und Ständen zum König neben sich vorgeschlagen, welchen die Fürsten, samt allen Stätten und Gemeinden zum König erwählt, und aufgenommen, darauf derselbe im berührten Jahr zu Aachen die königliche Krone empfangen. *Hermannus Contractus* ad annum 1028. bestättiget es: Imperator Conradus Filium suum Henricum, magni ingenii, et bonæ Indolis puerum ætate undecim annorum Principibus Regni cum *Civitatibus*, et multitudine populi id probantibus a Peregrino Archiepiscopo Colonienſi in Regalem apicem apud Aquisgrani palatium sublimari fecerat.

Eben dieser Kaiser Heinrich III. hat zu Trebur einen grossen Reichstag gehalten, und von allen anwesenden Fürsten, Stätten und Gemeinden seinen jungen zweyjährigen Sohn Heinrich IV. zum König zu erwählen gebethen, und mit der Maßbewilligung erlangt, soferne sich derselbe, wenn er seine Jahre erreicht, als einem gerechten Regenten gebiert, verhalten würde. Lehmann l. c. 6. Buch 17. Cap.

§. 20.

Heinrich IV. Die vielen Fürsten und Stätten des Reichs sehr mißfällige Regierung, Kaiser Heinrichs IV. hat eine Zusammenkunft zu Forchheim verursachet, allwo sie an dessen Statt Herzog Rudolph zu Schwaben zum König erwählt, und daselbst der

Wahl halber folgenden Schluß und Abschied gemacht: Hoc ibi Consensu communi comprobatum, Romani Pontificis authoritate est roboratum, ut Regia Potestas nulli per hæreditatem (sicut antea fuit consuetudo) cederet, sed filius Regis, etiamsi valde dignus esset, per Electionem spontaneam, non per successionis Lineam proveniret. Si vero non esset dignus Regis filius, vel si nollet eum *Populus*, quem Regem facere vellet, haberet in Potestate Populus. *Autor Belli Saxon.*

Diesen Reichsabschied haben die zu Forchheim anwesende Fürsten und Stände mit einhelliger Beliebung aufgericht, und die anwesende päbstliche Gesandte im Namen Pabst Gregorii bestättigt. Lehmann l. c. 5. Buch 17. Cap.

Bey allgemeinen Reichsversammlungen hat man sich öfters nur des Worts *Populus* bedient, unter welcher Benennung jedesmahl die Stätte verstanden worden. *Radevicus* lib. 2. de gestis Friderici I. erklärt es ausdrücklich, daß der *Populus* jederzeit den Reichsversammlungen beygewohnt, und selber durch die *Consules* und *Judices Civitatum*, Rathsherrn, Burgermeister und Richter in den Stätten vertreten worden, welche die Gemeinden bey den Reichstägen repräsentirt, und ihren Stand und Stimm ersetzet, confluunt (sagt er) ex omnibus Regni partibus cum magna frequentia Archiepiscopi, Episcopi, multique alii Ecclesiastici Viri, Duces, Marchiones, Comites, Proceres, *Consules, et Civitatum Judices.*

Daß man auch vor Zeiten überhaupt die Reichsstädte, und derselben Vorsteher zu allgemeinen Reichsversammlungen gerufen

sen habe, will Knipschild de Civit. Imper. aus dem *Guntherο in Ligurin.* Lib. I. beweisen, der schreibt:

Saxones et quorum — — —
Westphaliæque urbes — — —
Allobrogumque Duces Coeunt,
Quæque suos urbes huc direxere potentes.

§. 21.

Friedrich I. Weder unter der Regierung Henrici V. Lotharii II. noch Conradi Salici läßt sich ein Beyspiel von einer Reichsversammlung, oder allgemeinen Zusammenkunft der Ständen bis auf Friedrich I. antreffen, unter welchem Kaiser man den Beytritt, und die Würklichkeit des Stimmrechts auf allgemeinen Reichsversammlungen weit näher wahrnehmen und beurtheilen kan.

Anno 1158. hielt Kaiser Friedrich in Italien zu Roncalion einen grossen Reichstag, worauf sich eine unzählige Menge von Welschen und Deutschen, weltlich- und geistlichen Fürsten, Grafen, Herren, und Stätten einfanden; Auf diesem Reichstag wurde eigentlich von denen Ständen eine Berathschlagung unternommen, wie Fried und Einigkeit in der Kirchen, und des heiligen römischen Reichs Regalien, Herrlichkeiten, Recht, und Gerechtigkeit zu erhalten, und fortzusetzen seyn möchte.

Bey dieser Reichsversammlung ist kündig daß die Reichsstätte ihre Stimmen abgelegt, welche hierzu erfordert worden. Wiewohlen, sofern man dem *Conrado Urspergensi* p. 266. nachgehen wollte, diesen Reichstag mehr die italiänische als deutsche Reichsstätte besucht hätten. De reparando itaque (schreibt er)

Juſtitiæ vigore omnibus Lombardis et Italicis, Roncaliam, ubi mos Lombardorum eſt, juſtitiam ſuam requirere et ab Imperatoribus recipere diem certam, et curiam publicam ad præſentium Principum, qui tunc aderant, eis deſignavit: edictumque eſt ab Imperatore, ut de ſingulis *Italiæ Urbibus* viri idonei Roncaliam convenirent, et Barones, et alii, qui cauſas haberent. Cumque ibidem conveniſſent, aſſumptis nobilibus, et prudentibus Viris cauſas ſingulorum determinare ſtuduit. Primo pauperum, deinde Baronum, et poſtremo *Civitatum.*

Hieraus erhellet klar, daß bemelder Reichstag in den Felderen von Roncalion mehr die italiäniſche als deutſche Reichsſtätte angegangen. *Morena* p. 818. beſtättigt es in Worten: Interea Dominus Fredericus in Roncalia colloquium in ſancto Martino proximo veniente maximum ſe conſtituit habiturum, præcepitque omnibus fere *Italiæ* Principibus atque civitatum Conſularibus, ut Colloquio intereſſent. — Daß aber auch viele von deutſchen Stätten erſchienen, läßt ſich aus den Worten des *Radovici* lib. II. p. 289. abnehmen: — Et civitatum Judices, in quibus quanta fuerit diverſitas Linguarum, et nationum, varietas Tabernaculorum demonſtravit. — Binau, in dem Leben und Thaten Friedrich I. p. 92. merkt es gleichfalls an, und Lehmann kommt hierinnfalls. l. c. V. Buch 58. Cap. auch überein. Buder in Repertorio Jur. Publ. et Feudalis behauptet ſogar, daß Kaiſer Friedrich per Juramentum ſich verbündlich gemacht, die Stätte ſo wohl als Fürſten in Reichs-

Sachen

Sachen jedesmahl zu hören. In der Formula Juramenti ware enthalten: In Christi nomine juro, non solum Principum, sed *Civitatum* Consilio negotia Confœderationis et Collegii universitatis, et quæ omnes, et universos concernunt, tractanda esse. *Radevic* lib. 2. cap. 3.

Zu einem Hauptbeweiß, daß Kaiser Friedrich die Reichsstätte in Reichsangelegenheiten zu Rath gezogen, mag die Freyheitsertheilung der Statt Lübeck dienen, welche aus besonderen Gnaden anno 1182. zu einer freyen kaiserlichen Reichsstatt und zum Haupte deren sämtlichen am baltischen Meer gelegenen Seestätten ernennt, deren Magistrat zu kaiserlichen und Reichs-Räthen erkläret, und ihnen die Freyheit ertheilt, Wappen, Gold, und Geschmeide nach Ritters Art und Würde zu tragen. Bünau Leben und Thaten Kaiser Friedrich I. p. 275. *Hermannus Cornerus* MS. Chronic. bestättigt es in denen Worten des *Bangerti* ad lib. 2. *Arnoldus Lubec.* Cap. XXXV. §. 8. pag. n. 296. Concessit (Imperator) eisdem civibus (Lubecensibus) gratiose, ut amplius caput essent omnium civitatum maritimarum, et quod consulatus (Senatus) eorum aurum deferre posset, et uti, ut Milites, nobiles et insuper omnes in præsentiarum de consulatu exeuntes, et in *perpetuum futuros* assumpsit de speciali gratia in consiliatores imperii.

Diese Stelle alleinig kan jeden befriedigen, daß Friedrich I. die Stätte in Reichssachen zu Versammlungen beygezogen, und ihre Stimmen als würksam anerkennet, angesehen er auch die

mehrste Reichstäge in den Reichsstätten, als zu Nürnberg, Regenspurg, und Speyer gehalten.

§. 22.

Friedrich II. Bis auf Friedrich II. geschieht von keiner allgemeinen Versammlung eine Meldung, in welcher die Stätte ihr Jus Suffragiorum in Ausübung zu bringen Gelegenheit gehabt.

Dieser Kaiser hat 1236. wegen künftiger Regierung des deutschen Reichs in einem Abschied hauptsächlich festgestellt, daß die Rechten und Satzungen mit Rath und Zuthun dreyer Stände, der Fürsten, Landherren, und der Stätten sollen verfasset werden.

Anno 1254. verursachte die Wahl Wilhelms von Holland, der von allen Reichsständen zum König angenommen wurde, grosse Unruhen, und da nebst diesem das Faustrecht, und die Räubereyen ausserordentlich überhand genommen, wurden sowohl geistliche als weltliche Fürsten mit ohngefehr 70. Stätten zu Erhaltung des Landfriedens den beruffenen rheinischen Bund anno 1255. zu machen genöthiget, welches eine der wichtigsten Reichsversammlungen ware, wobey die Stätte ohnfehlbar die größte Rolle spielten. Siehe *Leibnitii Mant.* Cod. Jur. Gent. P. I. pag. 93.

Daß die Reichsstätte mit ihren Stimmen der Sache alleinig den Ausschlag gegeben, bewährt die Stelle aus der Constitution des Königs Wilhelm: Ut autem inter nobiles terræ et *Civitates* non possit dissensionis vel Discordiæ scrupulus suboriri, per quem hoc sanctum pacis negotium impediri valeat,

vel

vel turbari, de concordi consensu et unanimi voluntate nobilium etiam et civitatum ex matura deliberatione nostri consilii, sic decrevimus statuendum etc.

§. 23.

Während des grossen Interregni ware das Reich durch Befähdungen in seiner Grundlage dergestallten gestöhrt, daß, wenn auch schon verschiedene Versammlungen zu Erziehlung des Landfriedens zwischen Fürsten, Grafen und Stätten veranlaßt wurden, selbige doch auf das ganze Reich wegen äusserster Zerrüttung nicht würken konnten. Rudolph I.

Die Reichsstätte haben sich gelegenheitlich des Interregni von ihrer Bothmäßigkeit loßgemacht, eigene Magistratus aufgestellt, und sich eine willkührliche Regierungsform beygelegt. *Struv.* Syntag. Jur. Publ. Cap. XXVII. §. III.

Kaiser Rudolphs Wahl und Regierung hat das bedrängte Reich allererst wiederum seiner Verfassung zuruckgestellt; Selbiger ließ auf verschiedenen Reichsversammlungen zu Frankfurt 1274. zu Augspurg 1275. 1282. zu Maynz 1241. 1281. zu Würzburg 1287. zu Erfurt 1290. sich die Herstellung des Landfriedens, und der richterlichen Gewalt nachdrucksam angelegen seyn, bey welchen die Reichsstätte fast jedesmahl beygezogen wurden.

Kaiser Rudolph hat in den wichtigsten Geschäften der Reichsstät en Rath erfordert: Ein Beweiß hievon ist, daß er auf dem Reichstag zu Augspurg anno 1282. der Reichsstätten Consens anverlangt, wie er seinem Sohn Albert Oestreich, Kärnthen,

Kärnthen, und die Windisch-Mark übergeben. In dem Reichsabschied von anno 1287. finden sich dieserhalben die Worte: „Die „Satzungen und dürre Brief ward gelesen, und erneuert mit „der Fürsten, und Landesherrn, und der Stätte Eydgeschwornen.

Auf dem Reichstag zu Würzburg wurde von ihme anno 1287. ein Reichsabschied in deutscher Sprache mit Einwilligung der Fürsten, Herren, und der Reichsstätten Consens aufgesetzt, der zwar von Friedrich II. anno 1236. schon entworfen ware. *Aventin.* Lib. VII. Cap. IX. n. 4. Lehmann Lib. V. Cap. CVII. Fugger l. c. XVI.

§. 24.

Adolph. Anno 1293. hat Kaiser Adolph auf einem Reichstag zu Cölln mit Einwilligung und Rath der Ständen, worunter die Stätte nahmentlich begriffen sind, den Landfrieden, und Rechten erneuert, und bestättiget. Die Bestättigungsurkunde ist von nachfolgendem Innhalt:

Wir Adolph von Gottes Gnaden König, und ein Mehrer des Reichs thun Kund allen den, die disen Brief sehent, oder hörent lesen, daß die Sazunge des Land Friedens, die Künig Rudolph unser Vorfahrer mit Gunst und Rath der Ehrbaren Herrn des Cardinals. des Legaten und Fürsten Beyde Geistlicher und Weltlicher gesezet hat zu Würzburg in dem gebottenen Hove uns genüwget zu Werten, alß hinnach geschriben stat, dise Sazunge des Landfridens von Wort zu Wort alß hievor geschriben ist, Von Rathe und mit Gunst der Fürsten, Grafen, Frien, der

Städte

Städte und anderen des Reichs getreuen ernuet, und bestättet han, und Er geschworen ist, anderwerte zu halten, Von S. Johann Babtiste Tag der nu Komt, so man zelt Von Gottes Geburt 1293. dri Jahr, zehalten die darnach komen ohne Mittel ꝛc. Lehmann speyerische Chronick V. Buch, CXVIIII. Cap.

§. 25.

Albert I. verlangte von der Reichsstatt Frankfurt eine Hülf zu Roß und Fuß, um die Neuerungen der Rheinzölle und Auflagen, welche die Erzbischöffe unternommen, abzustellen, wogegen die Stadt eine Vorstellung machte, ob der Kaiser solches nicht auf einer allgemeinen Reichsversammlung proponiren wolle, dabey die Reichsstätte ohnehin noch ein und andere Beschwerden an- und vorzubringen hätten. Der Kaiser wollte denen rheinischen Churfürsten ihre Zölle anno 1307. einziehen, und grief selbige mit seinen Bundgenossen auf 3. Seiten an, ohne seinen Zweck zu erreichen. Bey welcher Gelegenheit das berufene Judicium Palatinatus Rheni entstunde, wovon *Henricus Rebdorf.* ad annum 1301. schreibt: Palatinus Comes et Dux Rudolphus ab Electoribus Imperii Moguntinensi, Colonienſi, Trevirensi, Archiepiscopis, vocatus fuit ad Rhenum contra Albertum Regem, unde iidem Principes contra Albertum conspirarunt, eligentes Rudolphum pro Judice, et asserentes: ad *Comitem Palatinum pertinere, quod sit officium Palatinæ dignitatis ex quadam consuetudine de causis cognoscere, quæ ipsi Regi moverentur.* Albert I.

Senckenbergs fabula Judicii Palat. in Cæsarem Francof. 1731. — 1745. 4.

§. 26.

Heinrich VII. Kaiser Heinrich nahme nach seiner Krönung am ganzen Rheinstrom von Fürsten, Grafen, und Stätten die Huldigung ein; Im Februarii 1309. kame er auch nach Speyer, und hielt daselbst einen Reichstag; Neben den Fürsten und Grafen erschienen auf diesem Reichstag sehr viele Stätte, welches sich aus dem *Alberto Argentor.* pag. 116. schliessen läßt: Mansit vero (schreibt er) ibi Rex sex hebdomatibus, cum Principibus, Electoribus, et aliis Principibus et Civitatum Nuntiis. Lehmann lib. VII. cap. XI. will hieraus folgeren, daß auf diesem Reichstage die Absönderung in drey Reichs-Collegia geschehen, worauf die Chur- und Fürsten bis auf Kaiser Heinrichs III. Zeiten annoch in einem Conclavi gesessen, wie es auch *Struv.* in Syntag. J. P. Cap. XII. §. 18. dargethan hat. Auf diesem Reichstag ware des Kaisers größte Angelegenheit, mit Churfürsten, Fürsten, und Reichsstätten wegen dem Römerzug eins zu werden.

Nicht minder wurde auf selbigem Reichstag berathschlagt, wie Grafen Eberhard von Würtenberg, welcher denen schwäbischen Reichsstätten ausserordentlich zusetzte, könte Einhalt gethan werden. Wessentwegen bey Abwesenheit des Kaisers Conrad von Windsberg erwählt worden, welcher durch den Gewalt seiner Waffen in kurzer Zeit 72. Flecken, Burgen, und Dörfer eingenommen, die Reichsstätte von ihrer Bedrängniß erledigt,

und

und in die völlige Freyheit gesetzt. *Mutius* Rerum. Germ. lib. 25. *Crusii* Annal. Part. 3. Lib. 4. Cap. 1.

§. 27.

Ludwig dem Bayrn.

Pabst Clemens VI. konte sich auf keine Weise mit Kaiser Ludwig betragen; er muthete dem Kaiser zu, wie er sich aller Ketzereyen schuldig bekennen, die Regierung des Reichs gänzlich abthun, und derselben nimmer ohne Begnadigung des Pabsts unterziehen solle. Die Worte heissen also: In solidum confitendi omnes Errores, et hæreses, item Resignandi Imperium, nec resumendi, nisi hoc fieret de gratia Papæ: et se ac filios suos, ac bona et statum suum in manus et voluntatem Papæ ponendi. Diese Aufforderungsacte hat den Kaiser veranlasset, die sämtliche Reichsstände zusammen zu beruffen; worauf er diese Artickel den Churfürsten, Fürsten, und Reichsstätten zur Berathschlagung anno 1344. überschickt, und selbige insgesamt nach Frankfurt beruffen.

Von dieser Convocation meldet *Albertus Argent.* p. 132. 33. 34. Princeps articulorum copiam Principibus, præsertim Electoribus et magnis *civitatibus* destinavit, omnes principes et *civitates* et oppida alemaniæ ad Parlamentum publicum super eiusmodi facto in Francofurt convocando.

Auf diesem Reichstag ließ sich der Kaiser zu der Reichsstätten Gesandten folgender massen vernehmen: „Sie hätten „der Fürsten Bedenken und Schluß angehört, sollten derowegen „abtreten, und mit einander unterreden, sodann ihr Gutachten „eröfnen.

Als nun der Stätte Gesandten in ein besonderes Zimmer abgegangen, ihr Bedenken reiflich zusammen genommen, seyen sie wiederum vor dem Kaiser und Fürsten erschienen, und hätten der Statt Maynz Gesandten einer im Namen der Anderen solche ihre Meynung eröfnet: wie daß der Stätte Gesandten die päbstliche Zumuthungen also beschaffen befunden, daß sie dem Reich schädlich und verderblich seyen; weilen dann die Stätte ihren Beystand auf des Reichs Wohlstand, und Grundvest haben, des Reichs Verderben der Stätte Untergang ist, und der Pabst von seinem Vorhaben nicht abzugehen gemeint seye, konnten sie, um solches abzuwenden, keinen andern Weg erdenken, als die Reichsrechten und Wohlstand mit der Faust zu vertheidigen, welches bereits die Reichsfürsten schon dafür gehalten hätten. Wegen welcher Erklärung sich der Kaiser bey denen Stätten, welche solche abermahl bestättigt, insbesondere danknehmig erzeigt. *Albertus Argentor.* p. 132. seq. *Baluzius* tom. II. *Miscel.* p. 272.

Aus dieser Stelle ist nicht unklar zu ersehen, wie nachdrucksam der Reichsstätte Beyrath und Stimme erfordert worden. Diese ganze Reichstagshandlung beschreibt *Aventin.* Lib. VII. Cap. XIX. und ist hierdurch zum Ueberfluß erwiesen, daß denen Reichsstätten ein votum Decisivum damahls in der Würklichkeit zugestanden worden.

§. 28.

Carl IV. *Albertus Argentoratensis* p. 151. 152. schreibt, daß Carl IV. anno 1349. die Reichsstätte auf einen Reichstag nach Speyer zusam-

zusammen geruffen, um auf selbem die Vereinigung zwischen ihme und *Gunthero* von Schwarzenburg zu bewürken.

Kaiser Carl IV. hat auch anno 1356. nach Nürnberg eine allgemeine Reichsversammlung ausgeschrieben, und auf selbige alle Reichsstände, namentlich auch die Reichsstätte, eingeladen, welches aus dem Einladungsschreiben an die Reichsstatt Nürnberg erhellet: Geben zu Prage an den nächsten Donnerstag von Sanct Mathäus Tag, unsere Reiche in dem Zehenden Jahr, des Kayserthums in dem ersten: worinnen die Anfangsworte sind:

> Wann Wir durch Ehaftigen und redlichen unser und des heiligen Reichs Sachen und Benamen, um Friede und gemach unseren getreuen Unterthanen, alle Fürsten, Grafen, und Herren in deutschen Landen Besand haben, darzu wir auch Euer gegenwärtigkeit sunderlich bedürfen. *Wenckers* Apparatus Archiv. p. 206.

Daß die Reichsstätte auch auf diesem Reichstage erschienen, ist aus dem Ende des Proemii der guldenen Bulle, welche auf dieser Reichsversammlung in dem Hauß zum guldenen Schild am Pommersberge in XXII. Tituln publiciret worden, ausführlich abzunehmen, wo es heisset: Aurea Bulla — in solemni Curia nostra Nürenbergensi assidentibus nobis omnibus Principibus, Electoribus, ecclesiasticis et sæcularibus, ac aliorum Principum, Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium, et *Civitatum* Multitudine numerosa in solio Majestatis Cæsareæ, Imperialibus Infulis, Insigniis, et Diademate Coronati matura prævia deliberatione de imperialis potestatis plenitudine edi-

dimus, statuimus, et duximus sanciendas sub anno Domini Milesimo trecentesimo quinquagesimo sexto, Indictione nona, quarto Idus Januar. Regnorum nostrorum anno decimo, Imperii vero Secundo.

Unter diesem Kaiser haben die Reichsstätte mit den Fürsten, wegen denen überhand genommenen Räubereyen, verschiedene Bündnisse errichtet: dergleichen anno 1365. von den Reichsstätten Strasburg, Worms und Speyer anno 1370. geschehen: von welchen letztern Schaten in Annal. Paderborn. lib. XIV. p. 380. meldet: In hoc tam salutarej fœdus accessere Fridericus Colonienſis Archiepiscopus, Wenceslaus Dux Brabantiæ, Caroli Imperatoris Frater, Wilhelmus Dux Juliacenſis, Adolphus Clivenſis Comes, Colonia, Aquisgranum, Tremonia, cæteræque potentiores Civitates. —

Anno 1376. veranlaßten die Reichspfandschaften auf dem Reichstag zu Frankfurt, daß sich viele schwäbische Reichsstätte in einen neuen Bund einliesen, welches der gros Bund genennt wurde. Stumpf in der schweitzer Chronick vom Jahr 1377. schreibt hievon: „Verband sich die Stadt Gallen mit den Stet„ten Ulm, Costenz, Rotwyl, Wil, Ueberlingen, Rütlingen, „Memingen, Bibrach, Ravensburg, Lindow, Kempten, Kauf„buren, Leutkirch, Wangen und Isni ꝛc. Dis Wort genannt „der gros Bund: Wort auf anzal Jar gemacht, und etwann „oft weiter erstreckt: in schwehren geschäften hielten diese Städte „ihre Tagleistung allermeist zu Ulm.

In der Ellwangischen Chronick vom Jahr 1374. heißt es: — Incepit liga civitatum in terra ſueviæ, quæ crevit de die in diem in multis terris usque ad annum etc. Ein mehreres hievon iſt bey Datt. vol. nov. Rer. German. Lib. I. Cap. VII. n. 20. zu finden, welches aber nicht ohnmittelbar zu gegenwärtigem Unternehmen erfordert wird.

§. 29.

Nach dem Tod Carl IV. hatte deſſen Regierungsnachfolger, Kaiser Wenzeslaus anno 1378. eine Reichsverſammlung nacher Nürnberg ausgeſchrieben, wohin die Churfürſten, Fürſten, und reichsſtättiſche Geſandten gekommen, und nach vorgängiger Berathſchlagung dahin eins geworden ſind, daß ſie den Reichstag nacher Frankfurt verlegen, und die Berathſchlagung wegen anderen Reichsgeſchäften daſelbſt beſchlieſſen wollen, wie die Litteræ Convocatoriæ datæ Norimb. d. S. Agnet. Regn. Bohem. 16. Rom. 3. ausweiſſen. Wenzeslao.

Gleichermaſſen ſind die Reichsſtätte auch auf einen Reichstag zu Eger anno 1389. beruffen worden, den Kaiſer Wenzel dahin ausſchriebe.

Die Abſetzungsurkunde Kaiſer Wenzels beweiſſet ebenfalls, daß die Reichsſtätte zur Berathſchlagung beygezogen worden, darinnen ſtehet ausdrücklich:

Wir Johann von Gottes Gnaden, der heil. Kirchen zu Menz Erzbiſchof ꝛc. ꝛc. darum alß unſere Herren und mit Churfürſten des H. Röm. Reichs, und auch Wir, von fliſiger Aurufunge der Heil. Kirchen, die eines Schirmes,

mes, der Fürsten, Herren, Städte, Landen, und Luten des heil. Reiches, die eines fursichtigen Handhabers innigslich Begehrend sind. Lehmanns speyerische Chronick VII. Buch, LIX. Cap.

§. 30.

Rupert. Die Regierungs Epoche König Ruperts ware für die Reichsstätte nicht sonderlich entscheidend, zumahlen sie ihne lange Zeit weder als einen römischen König erkennen, noch weniger huldigen wollten. *Trithemius* in Chron. Hirsaug. ad annum 1402. erweißt solches in einer Stelle klar: Fuerunt et alii Principes non nulli simul et cives, quibus Wenzeslai destitutio non placuit, quorum aliquos armis Rupertus Rex sibi subjecit, cum aliis vero ad tempus dissimulans, tandem omnes patientia superavit.

Noch ausführlicher ist es aus dem Einladungsschreiben abzunehmen, so König Rupert an die Reichsstatt Strasburg unterm 23. November 1401. erlassen: Dilectionem vestram cupientes non latere, quod inclitorum prædecessorum nostrorum. — More insigne oppidum Franckfurt, prope Mogenum — sex septimanis et tribus diebus numerosa Principum, Magnatum et Procerum sacri Rom. Imperii nobis assistente Militia valavimus, qua feliciter peracta in præfato oppido et in aliis adjacentibus fortalitiis ad Romanum Imperium spectantibus et deinde in civitatibus oppidis et Provinciis flumini Rheni adjacentibus fuimus glorioſe susceptı, nostrorumque ibidem civium devota obedientia fideliter recepimus. — In Gefolg dessen

ver-

verlangte er auch die Huldigung von der Statt Strasburg, und nachgehends auch von der Statt Aachen, welche noch Wenzeslao anhieng, und König Rupert nicht einmahl in ihre Statt zur Krönung liese, vielweniger Huldigung ablegte, worüber sie in Reichsbann gerieth, Rupert aber genöthigt wurde, sich zu Cölln krönen zu lassen. Die Bannurthel ist in dem Apparatu Jur. Publ. p. 104. anzutreffen.

Sowohl unter König Wenzeslao als Ruperto machten sich die Reichsstätte ihre Freyheit schon ziemlich zu Nutzen, da es ein Theil der Stätten mit diesem, ein anderer mit jenem hielte, bey allem deme aber das Ansehen beyder Könige sehr schlecht ware, und die Stände, sonderlich in Oberdeutschland, wiederum genöthigt wurden, zu ihrer Sicherheit und Erhaltung des Landfriedens Bündnisse unter einander aufzurichten, in welche sich anno 1405. insonderheit der Churfürst zu Maynz, Baden, Würtenberg, Strasburg, Ulm, und andere schwäbische Stätte zu Marburg begaben, denen auch anno 1406. die Reichsstatt Speyer beytrate, mit welcher König Rupert nachgehends anno 1408. selbsten ein Bündniß machte.

Von keiner Reichsversammlung, wie unter anderen Kaisern und Königen gehalten worden, ist unter Ruperti Regierung nichts bekannt. Wiewohlen anno 1409. die Reichsstätte des Münzwesens halber einen Abschied zu Cölln verfasset haben. Siehe Wenckers Apparat. Archiv. p. 367. 369.

Melchior Scherer in den Auszügen deutscher Reichstägen, welche in den gedruckten Sammlungen deren Reichsabschie-

den nicht enthalten, meldet noch von einem Reichstag zu Frankfurt de anno 1400. Es ist aber nicht bekannt, schreibt Fels in seinen Beyträgen zur deutschen Reichstagsgeschichte p. 195. was auf diesem Reichstag gehandelt worden, noch weniger ist wahrzunehmen, ob sich die Reichsstätte auf selbem eingefunden, woran aber nicht wohl zu zweifeln, weil dieser Reichstag in einer Reichsstatt gehalten worden. In D. Ludwigs Gremp und Hieronymus Lamp gestellten Rathschlag ꝛc. geschieht von diesem Reichstag pag. 33. gleichfalls Meldung, jedoch ohne alle weitere Nachricht deren Reichstagshandlungen.

§. 31.

Sigismund. Diesem Kaiser ware bekannter massen nichts mehrers, als die Herstellung des Landfriedens angelegen, Ursach dessen er auch nach Nürnberg anno 1412. einen allgemeinen Reichstag ausschriebe, wozu auch die Reichsstätte beschrieben wurden, auf welchem die Verkündigung des Landfriedens für Franken geschahe, den auch viele Fürsten, Dynastien, und Reichsstätte annahmen. Auf gleiche Art wurde der Landfrieden auch zu Hailbronn für Schwaben publicirt: Churfürsten und Fürsten haben nach Form des rheinischen Bunds solchen angenommen, die Reichsstätte liesen sich aber solchen nicht anderst als unter gewissen Bedingnissen gefallen.

Wencker setzt in seinem Appar. Archiv. p. 315. die Bedüngniß bey, daß die geistlichen Fürsten für sich und ihre Nachkommen und ihr Capitel mit ihnen selben versiegeln sollten, die weltlichen Fürsten für sich und alle ihre Erben, die Stätte für

sich und ihre Nachkommen Item, daß die Vereinigung mit Wille und Verhängniß des römischen Königs geschehen solle.

Kaiser Sigismund hielt auch anno 142[illegible]. einen Reichstag zu Nürnberg, auf welchem nach dessen Begehren und Ansinnen gerathschlagt und gehandelt, von einem Heerzug, und stattlicher Hülf wider die Hussen in Böheim, und dieselbige nach langer Tractation auf 4000. Gienen benent; und bestellt worden. Ex actis von Frankfurt ꝛc. siehe Melchior Scherers Auszug ꝛc. in Felsens ersten Beytrag der deutschen Reichstagsgeschichte, dann in des Hermanns Schissers Repertorio etc. wird noch besonders von diesem Reichstag angemerkt: „Daß von des Kö„nigs, und der Fürsten Räthen begehrt worden, daß die Stätte „aus den ihren zu ihnen niedersezen, und von Sachen Rath„schlagen helfen sollen, wie beschehen ꝛc.„ Item, „werden zu „etlichen malen um eröfnung ihres Bedenckens gebetten, ge„hört, und denselben hinwider der Fürsten Meynung geöfnet, Item, „willigen anderst nicht, dann auf hintersichbringen, dar„bey es auch bleibt.

Anno 1427. verlegte Kaiser Sigismund einen Reichstag nach Frankfurt, auf welchem wegen der anverlangten Hülf an Geld wider die Hußiten die Reichsstätte sehr vieles zu sagen hatten, und sich erklärt, solche zu leisten, aber nicht in Geld zu geben. Siehe Schissers Auszug in Felsens zweyten Beytrag zur deutschen Reichstagsgeschichte p. 5.

Anno 1431. wurde zu Nürnberg auf einem Reichstag nach langer Berathschlagung beschlossen, daß 12. Personen, und

zwar 6. von den Fürsten, und eben so viel von denen Stätten als Deputirte bey den Reichshandlungen ernennt seyn sollen. Der Kaiser brach' aber die Sache nach langen Verhandlungen noch über das dahin, daß Deputirten von den seinigen Räthen auch sollten beygezogen werden.

Zu der Geschichte dieses Reichstags hat Herrmann Schiesser in seinem Repertorio einen treflichen Beytrag geliefert, und in etlichen Mißiven der Statt Strasburg gezeigt, daß die Stätte neben anderen Ständen die Proposition angehört, zu den Fürsten Räthen in gleicher Anzahl niedergesetzt worden, den Anschlag zu machen.

Die Deputation bestunde aus denen Stätten, Cölln, Aachen, Ulm, Nürnberg, Strasburg und Frankfurt.

Ein mehreres von diesem Reichstag ist in Felsens zweyten Beytrag zur deutschen Reichstagsgeschichte p. 6. enthalten, worauf ich den Leser um so mehr verweise, als ich den Beruf nicht habe, andere Schriftsteller abzuschreiben, und nur von jenen Reichstägen eine Ermahnung zu thun gedenke, wovon die sonderbare Handlungen, so die Reichsstätte angehen, in gemeinen Sammlungen nicht enthalten sind.

Anno 1432. hat Kaiser Sigismund zu Nürnberg abermahl einen Reichstag gehalten, auf welchen die Reichsstätte nicht nur allein beschrieben, sondern sogar sechs derselben sonderlich deputirt worden, mit und neben der Churfürsten und Fürsten Deputirten zu berathschlagen, wie der Friede im Reich zu erhalten, und die Krieg wider die Hußiten fortzusetzen. Wencker in

Apparat.

Apparat. Archiv. p. 331. liefert eine Stelle aus einem Schreiben Kaiser Sigismunds, welche die Sache vollkommen ausser Zweifel setzet: „Daß ihr daran sind, daß ein Anschlag geschehe, „ob die Hussen in dem H. Concilio mit Gütigkeit nit bekert „wurden, daß man dann solch Volck gen ihn wenden macht, „alß wir dann etlichen anderen Fürsten, Herren, und Stetten „auch geschrieben haben.

Wie auf was Art man bey dieser Reichsversammlung zu Werk gegangen, erzehlt Lehmann in seiner speyerischen Chronick VII. Buch, LXXX. Cap. „Demnach die Deputirten (sagt er) „der Chur- und Fürsten im Fürstenrath, die Stätt im Stätt- „rath die ungleiche Meynungen referirt, haben die Churfürsten „und Fürsten im Fürstenrath ihrer Deputirten Bedenken beliebt, „und genehm gehalten, und als sie ihren Schluß in solchen „Puncten gemacht, der Stätte Bothschaften aus ihrem Rath „lassen zu sich zur gemeinen Versammlung beruffen, und ihnen „ihren Schluß und Uebereinkommen eröfnet, mit Begehren, sie „wollen sich mit ihnen einer Meynung vergleichen, damit kaiserl. „Majestät möchte beantwortet werden. —

„Der Stätte Bothschaften haben sich zusammen gezogen, und nach gehabten Bedenken der Chur- und Fürsten hochver- „ständig Gutachten belobt, und hinwieder ihre Ursachen ange- „zeigt, warum aus 50. Mann im Reich je einer zum Krieg ge- „nug seyn sollt. Welches die Chur- und Fürsten wiederum in „Berathschlagung genommen, und ferner uf beschehen Erfordern „der Städt Gesanden sich gegen dieselbe dahin erklärt: Sie

„wollen ihren Schluß absonderlich dem Kaiser vermelden, deß„gleichen möchten auch die Stätte für sich thun, auch kürzer „oder länger zusagen, und versprechen, immassen die Formalia „lauten: darauf beyde Theil, die Churfürsten, Fürsten, und „Stätte Gesandte vor den Kaiser kommen, und hat jeder Theil „seine Erklärung gethan ꝛc. —

Als Kaiser Sigismund anno 1433. aus Italien zurück kam, beschrieb er die Reichsstände, worunter auch die Stätte nahmentlich begriffen, nacher Basel zu kommen. Das Convocationsschreiben bey Wencker in Apparat. Arch. p. 332. beweiset es: — „Nachdeme seine Majest. zu einem Haupt der Chri„stenheit gefördert ist, und aus Lomparten eilfertig gen Basel „komen ist, und daselbst eine zimliche Menge fromer Prälaten, „und gelehrten Leut von allen Landen gesamt gefunden haben: „wolle seine Majestät mit den Churfürsten, Fürsten, Städten, „und anderen des Reichs Unterthannen in dem Concilio zu Ba„sel Einigkeit zu machen, auch dazu rathen, und helfen, und des „H. Reichs Ern, und Nuz für Hand zu nehmen.

Anno 1435. wurde zu Frankfurt ein Reichstag gehalten, auf welchen die Stätte, wie andere Stände beschrieben, und die Reichsgeschäften durch sie, gleichwie durch Churfürsten, Grafen und Freyen berathschlaget, und verhandlet worden. Doch alles auf hinter sich bringen. Felsens zweyter Beytrag ꝛc. p. 6.

Auf gleiche Art ist die Reichsstatt Speyer von Kaiser Sigismund anno 1437. auf einen Reichstag nach Eger beschrieben worden, um von der Reichsnothdurft wegen zu handeln, Rathen

zu

zu schliessen. Das Convocationsschreiben liefert Lehmann l. c. VII. Buch, XCII. Cap. Schilter in denen Institut. Jur. Publ. tom. II. p. 3. bringt von diesem Reichstag noch klåreren Beweise: — „Gerathschlaget Von Unseren Herrn den Churfürsten, „Fürsten, Graven, Herren, Ritteren, und Knechten, iren Stet„ten, und den Stete Freunden, die jezunt hie zu Eger sind, „auf die Artickel unsers allergnädigsten Herrn des Römischen „Kayserς ꝛc. Briefe Begrifen, darum dann der Tag her gen „Eger gesezt worden ist.

Aus diesen beygebrachten Beyspielen läßt sich immer des mehreren abnehmen, daß der Reichsstätte Rath fast auf allen Reichsversammlungen erfordert worden, wovon sich in dem fünfzehenden Jahrhundert forthin weit entscheidende Belege in der Reichsgeschichte vorfinden.

§. 32.

Die kurze Regierung Alberti Austriaci hat alle desselben kluge Entwürfe ohnausgeführt belassen, und behindert, daß nicht mehrere Reichstäge und Versammlungen gehalten worden. Albert II.

Was die Reichsstätte unter diesem Kaiser anbelangt, so finde ich auch hin und wieder einige Beweise, daß solche bey Reichsversammlungen zugegen gewesen, und ihr Stimmrecht ausgeübt.

Windeck CCXXI. Cap. bemerkt von dem Reichstag, den Albert anno 1438. nacher Nürnberg ausgeschrieben: — „in „derselben Zeit hatte derselbe König Albrecht seine Bothschaft „gethan auf den Rein, zu den Churfürsten, und den Stetten

„gein

„gein Nürnberg zu kommen bi seinem Stette uf Sanct Mar„gareten tage in selben Jare ꝛc.

Auf dem nehmlichen Reichstag zu Nürnberg hat Albert an St. Gallus Tag eine Abtheilung des Reichs in 6. Creyse entworfen, und durch die Stände unterzeichnen lassen, so aber nicht zu ihrer Würklichkeit, wegen erfolgtem Tod des Kaisers, gekommen. Wencker in Apparat. Archiv. p. 340. legt einen Auszug vor, aus der Notyl und Begrif, eines Landfriedens, welchen die Königlichen Herren Räthe zu Nürnberg auf Galli gemacht, und den Stätten helfen zu besiglen übergeben ao 1438. besagend die Abtheilung der Lande in sechs Kreis.

Bey Abhaltung dieses Reichstags haben Churfürsten, Fürsten und Stätte sich miteinander vereinet, wie bey *Wenckero* in Apparat. Archiv. p. 413. aus dem Brief des Adam Rifs an den Magistrat zu Strasburg zu ersehen ist, — wo es heisset: — „Und haben mir uf Sambstag nechst Vergangen des Röm. „Kunigs und der Churfürsten Räthe, alle Fürsten, Herren, und „ihr Bothschaft, und auch uns von den Städten zu einen „besant, und haben da ein Notel unser gnädiger Herr der „Römisch König gehollen hat, und sich des zu inen verbunden, „den Pabst, und das Concilium antrefen, und haben nu Be„gert, Fürsten, Herren, und ihr Stätte, und auch uns von „den Stätten — mit ihnen auch in solcher Einung zu seyn. ꝛc.

In dem obbemerkten Jahr 1438. haben auch die Stätte Mainz, Strasburg, Worms, und Speyer ein öffentliches Verbündniß wider allen unrechten Gewalt unter diesem Kaiser errichtet,

richtet, wovon Lehmann den ganzen Innhalt desselben im VII. Buch, XCII. Cap. liefert.

§. 33.

Unter Friedrich III. sind verschiedene Reichsversammlungen gehalten worden, worauf der Reichsstätte Rath denen fürgewesenen Berathschlungen allerdings die Mitentscheidung gegeben. Friedrich III.

Anno 1440. wurden von dem Kaiser in dem Ausschreiben auf den Nürnberger Reichstag die Stätte besonders beruffen, und angemerkt: „Daselbst mit Uns, Unseren und des Reichs „Churfürsten, Fürsten, und Grafen, Herren, Rittern, Knechten, „und Städten zu Rath zu werden und für zu nehmen. Lehmanns speyerische Chronick 7. Buch, 97. Cap.

Dieser Kaiser hat auf die Reichstäge jederzeit nicht nur die Stätte beschrieben, sondern auch auf ihre Stimmen absonderliche Rucksicht genommen.

Anno 1442. hatten die Reichsstätte ihren Sitz und Stimme auf dem Reichstag zu Frankfurt in volle Ausübung gebracht, wie es aus der Reformation nach dem maynzischen Exemplar zu ersehen ist. Schiessers Repert. l. c.

Anno 1454. wurden die Stände nacher Frankfurt auf einen Reichstag beruffen. In dem Convocatorio geschieht der Stätten halber eine ausdrückliche Erinnerung, welche auch in einem gemeinen Anschlag samt den Eydgenossen auf 2000. Pferd, und 6000. zu Fuß zu schicken angelegt worden. Schiessers Repert. l. c.

Auf dem Reichstag zu Wien anno 1460. wurden die Reichsstätte nicht nur unter die Stände des Reichs gezehlt, sondern ihnen ihres Bedenkens halber alle freye Willkühr gestattet. Schiessers Repert. l. c.

Desgleichen geschahe auf dem Reichstag zu Nürnberg anno 1466. auf welchem die Reichsstätte sogar um ihr Bedenken ersucht, und mit ihnen ein einhelliger Vergleich errichtet worden. Schiessers Repert. l. c.

Anno 1467. wurde abermahl ein Reichstag zu Nürnberg gehalten, auf welchem von den Stätten besondere Bedenken erfordert, und zwischen ihnen und den höheren Ständen communicirt worden. Felß liefert p. 9. unter anderen Beyträgen aus Schiessers Repertorio ein Verzeichniß von Stätten, die damahls diesem Reichstag zugegen waren, und zu dem Reich gezehlt worden.

Auf dem anno 1470. zu Nürnberg abgehaltenen Reichstag wurden die Meynungen der Reichsstätten in Specie erfordert, sich mit ihnen verglichen, und in der gegebenen Antwort als Reichsstände würklich erkennt.

Als es in dem Jahr 1471. auf dem Reichstag zu Regenspurg um 10000. Mann zu Besetzung der Gränzen wider die Türken zu thun ware, haben die Reichsstätte, welche Anfangs nicht zur Contribution einwilligen wollten, sowohl ihr Bedenken und Gutachten in Separato übergeben, als auch endlich auf ferneren Zuspruch sich mit den höheren Ständen verglichen, und als nachgehends 4000. Mann anverlangt wurden, haben der Stätte Bothschaften, weilen ihnen dieser weitere Anschlag miß-

fallen,

fallen, allemahl Causas dissensionis angezeigt, und endlich so viel erhalten, daß ihnen dieser Punct ad Referendum überlassen worden. Buder Repert. Jur. Publ. et Feudal. p. 1093. Voce Reichsstätte Rath ꝛc. Felsens zweyter Beytrag ꝛc. p. 7.

Lehmann beschreibt im VII. Buch, CXII. Cap. den ganzen Vorgang, was sich mit den Reichsstätten auf diesem Reichstag zugetragen, zugleich auch die Protestation, so Sie gegen den gemachten Anschlag daselbst eingelegt, und es so weit gebracht, daß der Kaiser die Ungleichheit des churfürstlichen, fürstlichen, und stättischen Gutachten selbsten eingesehen, und durch Marggrafen Albrechten von Brandenburg denen Reichsstätten anbefohlen, innerhalb 3. Tagen die Sache ferner zu berathschlagen, mit Begehren, ihr Bedenken dahin einzurichten, damit ihr kaiserliche Majestät einen gleicheinhelligen Schluß haben mögten, welches auch erfolgt.

Von diesem Reichstag ist das erstemahl zu wissen, wie viel stättische Bothschaften zugegen gewesen. Lehmann l. c. VII. Buch, CXII. Cap. bemerkt in seinem Verzeichniß die Stätte: Cölln, Strasburg, Aachen, Basel, Lübeck, Worms, Speyer, Frankfurt, Augspurg, Ulm, Nürnberg, Weisenburg, Schweinfurt, Gengenbach, Hagenau, Collmar, Weisenburg, Nördlingen, Hall, Ueberlingen, Memmingen, Dinkelspühl, Mühlhausen in Thüringen, Goßlar, Rothweil, Buchhorn, Wetzlar.

Ich rücke derley Verzeichniß von dem 15. Jahrhundert zu mehrerer Beleichtung des reichsstättischen voti decisivi an, weilen in anderen Sammlungen, fürnehmlich *in Vitriarii Instit. Jur. Publ.*

Publ. Tom. II. nur die Anwesenheit der Reichsstätte vom Jahr 1500. bemerkt wird.

Schiesser hat in seinem Repertorio zwar einige Verzeichniß von Stätten, so den Reichstägen beygewohnet, geliefert. Selbe scheinen aber nicht allerdings richtig uud vollkommen zu seyn, weilen sie aus allerley Manuscripten gezogen sind.

Anno 1473. wurde auf dem Reichstag zu Frankfurt mit den Reichsstätten einer Hülfe halber gehandelt, so sie aber abschlugen, und sich die kaiserliche Ungnad dadurch auf den Halß geladen.

In dem nehmlichen Jahr wurden die Stätte mit den Churfürsten und Fürsten auf einen Reichstag nach Augspurg beschrieben, und der Kriegshülf halber neuerdings mit ihnen berathschlaget.

Anno 1474. hat Kaiser Friedrich nach Augspurg die Stände des Reichs zusammen beruffen, und um einen fruchtbaren Widerstand gegen die Türken zu erzwingen, einen allgemeinen Landfrieden verkündet, welcher auch auf 4. Jahre vestgestellt worden.

Auf diesem Reichstag waren die Reichsstätte mit den anderen Collegiis nicht gleicher Meynung, welches die höhere Stände zu vielen Verhandlungen veranlasset, bis sie insgesamt übereins gekommen, und sich ihrer Meynungen halber gegeneinander ausgeglichen hatten.

Lehmann beschreibt im VII. Buch, CXIII. Cap. die ganze Verhandlung dieses Reichstags, unter anderen aber von denen Reichsstätten folgendes:

Von

Von der Frey- und Reichs-Städte Gesanden wegen hat Jacob Ehinger von Ulm geantworttet, daß sie der Kayserl. Majest. Anschlag, und des Päbstl. Legaten Erinnerung bedächtlich zu Herzen genommen, wolten solch beschehenen fürhalten, und den verlesenen Anschlag ihren Freunden fürbringen, und melden, mächten ihnen keinen Zweifel, dieselben würden mit samt Churfürsten, Fürsten, Herrn, und anderen, die solchen Sachen verwand, thun, und verrichten helfen, was der Christenheit zu Nuz und Bestes seyn würde.

Die Absönderung der Reichsstätten in zwey Bänke, den Rheinischen und Schwäbischen, gienge auch auf diesem Reichstag vorsich, ohne daß man einen Unterschied unter freyen und kaiserlichen Reichsstätten machte. Lehmann VII. Buch, 113. Cap. p. 896.

Ausser denenjenigen, welche bey dem Reichstag anno 1471. erschienen, haben sich bey diesem noch eingefunden:

Mez, Dormundt, Nordhausen mit Vollmacht von Goßlar, Schlettstatt, Giengen, Costenz, Nürnberg mit Vollmacht von Weisenburg, Windsheim, Bibrach, Kempten, Eysni, Leutkirch, Alon, Eßlingen mit Vollmacht von Weil, Nördlingen mit Vollmacht von Bopfingen, Rothenburg, Lindau, Hailbrunn mit Vollmacht von Wimpfen, Ravenspurg, Wangen, Schweinfurt, Augspurg mit Vollmacht von Werdt und Kaufbeuren.

Anno 1478. hat Kaiser Friedrich einen Reichstag nach Nürnberg gelegt, darauf kaiserliche Majestät nicht persöhnlich, und deshalben die Stände und Stätte auch in geringer Anzahl erschienen, sondern durch die ungarische Bothschaft im Namen Königs Marhia in der Churfürsten, Fürsten, Grafen und Stätte Gesandten Versammlung eröfnen lassen, wie kaiserliche Majestät eine Hülfe gegen die Thätlichkeiten der Türken vonnöthen hätten, wogegen sich der Reichsstätten Abgeordnete erkläret, das Ansinnen kaiserlicher Majestät ihrer Behörde zu hinterbringen, in Meynung, daß dieses Gegenstands halber eine allgemeine Reichsversammlung erforderlich seyn dörfte.

Anno 1479. kame auf dem Reichstag zu Nürnberg eine Hülfe gegen die Türken, und die Krone Frankreich in Vorschlag, worüber zwischen denen ungarischen Bothschaften, und den Reichsstätten besondere Berathschlagungen vorgiengen, und von denen höheren Ständen die gleichstimmige Meynungen der Reichsstätten fürnehmlich erfordert wurden. Schiessers Repertor. l. c.

Anno 1480. ist nacher Nürnberg abermahlen ein Reichstag ausgeschrieben, und einer Türkenhülfe halber, aber nur mit denen fürnehmern Reichsstätten, als Strasburg, Regenspurg, Frankfurt, Ulm, und Nürnberg verhandlet worden. Schiessers Repertor. l. c.

Von dem anno 1481. zu Nürnberg abgehaltenen Reichstag erwähnt Schiesser l. c. daß keine Urkunden vorhanden seyn sollen, ausser einigen Mißiven, aus welchen abzunehmen, daß ein Anschlag der Türkenhülfe halber ohne Zuthun der Reichsstätten

gemacht

gemacht worden seye, dagegen sie sich äusserst bey kaiserlicher Majestät beklagt.

Anno 1482. wurde ein Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben, und auf eine Türkenhülfe bey den Ständen angetragen. Die höhere Stände machten hierüber einen Anschlag, und da einige Reichsstätte zu Roß und Fuß zu hoch angelegt wurden, haben letztere hierein nicht gewilligt, sondern die Sache, wie auf dem Reichstag von anno 1478. auf sich unerörtert erliegen lassen; worauf Sie anno 1486. zu Speyer miteinander wegen den grossen Beschwerden, in Rucksicht deren beträchtlichen Anlagen sich vereinigt, von Kaiser Friedrich aber durch ein Schreiben von Cölln den Auftrag erhalten, so lang beysammen zu bleiben, bis er selbsten dahin kommen würde. Bey Ankunft des Kaisers machte ihnen Graf Haug von Würtenberg in Namen desselben, wegen benöthigter Türkenhülf, den Vortrag.

Gegen diese Türkenhülfe haben sich die Stätte hauptsächlich in dem beschwert gefunden, weilen niemahlen der Brauch gewesen, daß die Stätte unberuffen und abwesend angeschlagen, sondern wären jederzeit Churfürsten, Fürsten, Herrn und Stätte durch einhellige Berathschlagung in einen gemeinsamen Anschlag begriffen worden. Auf diesem Reichstage ware die Türkenhülfe gleichfalls wiederum in etwas in Stecken gerathen, indem nicht alle Stände, wie verabredet worden, erschienen.

In dem nehmlichen Jahre wurde ein Reichstag nacher Frankfurt ausgeschrieben, auf welchem, da besonders die Stätte in grosser Anzahl erschienen, nicht nur allein ein Landfrieden aufgericht,

gericht, sondern auch ein Anschlag verfasset worden, darinn sich die Reichsstände einer Geldhülfe halber verglichen; die Reichsstätte haben aber mehr als die Churfürsten, Fürsten, geistliche und weltliche Stände contribuirt. Lehmann liefert im VII. Buch, CXVII. Cap. diesen Anschlag. Schiesser, der in seinem Repertorio alle Reichsabschiede will gesammelt haben, hat von diesem doch keine Erwähnung gethan, ohneracht Lehmanns Zeugniß für die Richtigkeit desselben Bürge seyn mag.

Anno 1487. wurden die Reichsstände nacher Nürnberg auf einen Reichstag beruffen, und ohneracht von Churfürsten, Fürsten, und Herren sehr viele Gesandten sich daselbst eingefunden, waren doch von denen Reichsstätten nicht mehr dann 8. nehmlich: Cölln, Strasburg, Basel, Lübeck, Frankfurt, Augspurg, Nürnberg und Ulm beschrieben worden; andere entgegen, ohneracht sie nicht beruffen waren, sind diesen zum Beystand erschienen; woselbst ihnen wegen Beförderung der anverlangten Türkenhülfe der Auftrag beschehen, zugleich aber verschiedenes, wegen dem Landfrieden, Bestellung des Cammergerichts, mit ihnen verhandlet worden. Auf diesem Reichstag wurden zwey Deputationen aufgestellt, und aus denen 3. Stätten, Cölln, Frankfurt und Nürnberg drey Gesandten erwählt.

Eine der beträchtlichsten Reichsversammlungen wurde anno 1489. zu Frankfurt gehalten, auf welcher Kaiser Friedrichs Sohn Maximilian, und der Bischof von Eichstätt über verschiedene Reichssachen proponiret, die Reichsstätte aber fürnehmlich hierüber zur Deliberation gezogen haben, nebst einer anverlangten

langten Türkenhülfe, und fernerweiter entworfenen Reichsanlage ist auf diesem Reichstage wegen Handhabung des jüngsten Landfriedens, und Wieder-Aufrichtung des abgegangenen kaiserlichen Kammergerichts mit denen Reichsstätten insonderheit Handlung gepflogen, und hierüber ein Abschied verfertigt worden. Lehmann l. c. VII. Buch, CXX. Cap.

Das merkwürdigste von diesem Reichstag ist, daß das erstemahl die drey Reichs-Collegia über eine auf der Reichsberathung stehende Materie, jedes seinen besonderen Collegialschluß abgefasset, woraus erst nach beschehener Re- und Correlation das Reichsgutachten begriffen wurde. Felsens Beyträge zur deutschen Reichstagsgeschichte in der Vorrede. §. XXXII.

Unter Friederico wurden zwar ausser obangeführten Reichsversammlungen noch mehrere gehalten, bey welchen die Reichsstätte mehrentheils erschienen, wie dieserhalben in *Struvii* Corpore Historiæ Germ. von dessen Regierungsjahren vielfältige Beweise sich vorfinden.

§. 34.

Maximilian I.

Kaiser Maximilian hatte für die Reichsstätte die nehmliche Gesinnung und Gewohnheiten beybehalten, selbige zu allgemeinen Reichsversammlungen beyzuziehen, desgleichen seine Vorfahrere gethan haben.

Anno 1491. haben sich die Reichsstätte auf einem Reichstag zu Worms selbst wiederum in Frey- und Reichsstätte abgesondert, und nach diesem Vorzug ihre Stimmrechte ausgeübet. *Vitriarii* Instit. Tom. II. p. 775.

Auf einem anno 1492. zu Worms gehaltenen Reichstag haben sich Chur- und Fürsten erklärt, daß sie ohne die Stätte (deren sehr wenig zugegen wären) allein nicht zu handlen, oder Hülf zu bewilligen hätten. Schiessers Repert. l. c.

Ein anderer Reichstag zu Worms vom Jahr 1495. ist wegen denen in grosser Menge zugegen gewesenen Fürsten, Grafen und Reichsstätten nicht ohne Grund der grosse Reichstag genennt worden. *Linthurinus* in Appendice ad Rolewinckii fasciculum ad annum 1495. bemerkt: Summa Principes in propria Persona 45. comites vero sine illis, qui cum Principibus erant, circiter 67. qui per se venerunt: deinde multi legati absentium Electorum, et Principum, et Regum exterorum, et *Urbium* — — et propterea dicta fuit magna diæta Wormatiensis.

Auf diesem Reichstag wurde sowohl der gemeine Pfenning zu Bestreitung deren Kriegskösten gegen die Reichsfeinde festgesetzt, als auch nebst der Publication eines fürdaurenden Landfriedens ein Reichsregiment verordnet, und für dessen Unterhaltung mit Beyrath der Reichsstätten gesorgt. *Struvii* Corp. Hist. Germ. Sect. 3. p. 929.

Dabey ist noch zu bemerken, daß von der Reichsstatt Worms zwey, und von Augspurg einer, und einer von der Reichsstatt Cölln als Deputirte zu den Verhandlungen dieses Reichstags ernennt worden.

Auf dem Reichstag zu Lindau anno 1496. welchen Kaiser Maximilian dahin verlegt, weilen der Frankfurtische nicht zu

Stande

Stande kam, wurden 3. Deputirte aus denen Stätten, Strasburg, Cölln, und Augspurg ernennt, wiewohlen mehrere Reichsstätte auf diesem Reichstag mit Vollmachten erschienen, und solche Fels in seinen Beyträgen zur deutschen Reichstagsgeschichte I. Th. p. 173. der Ordnung nach, nebst denen wichtigsten Handlungen dieses Reichstags anführet.

Anno 1497. erschienen abermahl auf einem Reichstage zu Worms die mehrste Reichsstände, und fürnehmlich die Stätte, auf welchem der Churfürst zu Maynz denen Ständen wegen ihrer Langsamkeit in Erfüllung deren Reichsschlüssen so nachdrückliche Vorstellung machte, daß endlich die Stätte allgemach an der Bezahlung der auf den gemeinen Pfenning bewilligten Geldhülfe der 150. tausend Gulden, sowohl wider die Franzosen und Türken, als zum Unterhalt des Cammergerichts den Anfang machten.

Anno 1498. wurde zu Freyburg ein Reichstag gehalten, und der Rest wegen den verwilligten 150. tausend Gulden beygetrieben. Die Reichsstätte sind vorzüglich auch zu diesem Reichstag beruffen worden, als von derselben Anwesenheit *Gerhard de Rov.* p. 541. und Buckheimer Lib. II. p. 60. schreiben: Cæsar etsi Geldrensi implicitus esset bello, illud tamen, quibus potuit, composuit conditionibus, confestimque exercitum in Germaniam præmisit superiorem, cunctisque Principibus ac *Civitatibus* imperialibus imperavit, ut auxilia, quibus Helvetiorum domari posset pervicacia, submitterent — —

Anno 1500. wurde der schwäbische Bund zu Handhabung des öffentlichen Friedens bestättigt: In der Confirmationsurkunde bemerkt *du Mont* Tom. IV. P. I. p. 5. von denen Reichsstätten: — Sereniſſimus Rom. Rex cum cæteris Imperii Principibus, Electoribus, Epiſcopis, Prælatis, Comitibus, Baronibus, Nobilibus ſuevis ac Imperii *Civitatibus* — Conventionem inierunt.

In eben diesem Jahr wurde zu Augspurg auf einem Reichstag die Regimentsordnung festgestellt: Die zugegen gewesene Stände und Stätte erzehlt Fugger lib. 17. c. IV. n. 4. worunter Aalen, Augspurg, Bibrach, Bopfingen, Cölln, Dünkelspühl, Dortmund, Frankfurt am Mayn, Giengen, Goßlar, Memmingen, Mühlhausen, Münster, Nördlingen, Nordhausen, Ofenburg, Pfullendorf, Ravenspurg, Regenspurg, Reutlingen, Speyer, Ueberlingen, Ulm, Weisenburg, Wimpfen, Worms, sich durch Abgeordnete eingefunden.

Von den folgenden Reichstägen werden die zugegen gewesene Stätte jederzeit angefügt, damit man hieraus ersehen könne, welche Stätte, und wie lang solche schon die Reichsstandschaftsrechte ausüben; da einige noch in jüngeren Zeiten als Landstätte angefochten worden, ohnerachtet sie schon durch mehr dann zwey Jahrhundert das Stimmrecht auf allgemeinen Reichstägen ausgeübt haben, welches doch nimmer als ein ohnfehlbares Kennzeichen der Ohnabhängigkeit anzusehen ist.

In dem Jahr 1500. sind noch mehrere Reichsversammlungen /gehalten, und die Stätte hierzu beruffen worden.

Kaiser

Kaiser Maximilian schrieb nacher Königsberg eine Zusammenkunft der Fürsten anstatt eines Reichstags aus, wozu auch zwey Personen von den Stätten zu den Berathschlagungen beygezogen wurden.

Schiesser erwähnet zwar in seinem Repertorio von keiner Reichsversammlung in diesem Jahr mehr, es fehlt ihme aber an der Historie so merklich, daß man auf seine Sammlung nicht jederzeit trauen kan.

Anno 1501. kame auf einem zu Nürnberg gehaltenen Reichstag, welcher durch das königliche Regiment ausgeschrieben wurde, unter anderen Deliberandis auch die Unterhaltung des Cammergerichts in Vortrag, über welchen Punct mit denen Reichsstätten nicht nur genüglich gehandelt, sondern solche in dem Reichsabschied unter anderen Reichsständen expresse benennt worden. Schiessers Repert. l. c.

Auf dem Reichstag zu Cölln anno 1505. wurden die Reichsstätte von den Chur- und Fürsten besonders auf das Rathhauß erfordert, und ihnen das Bedenken der höheren Ständen eröfnet, zugleich aber auch ein gemeinsamer Schluß abgefasset. Schiessers Repert. l. c.

Anno 1507. wurde zu Costanz ein Reichstag gehalten, auf welchem die Reichsstätte gegen die höhere Stände verschiedene Beschwerden anbrachten; worinnen sie aber eigentlich bestanden, ist in dem Reichsabschied wenigstens nach dem speyerischen Exemplar nicht bemerkt.

Anno 1509. schrieb der Kaiser einen allgemeinen Reichstag nach Worms aus, auf welchem er, wie Buder in Repert. Jur. Publ. et Feud. p. 1092. sagt, die Gerechtsame der Reichsstätten besonders in acht nahme. *Linthurinus* ad annum 1509. p. 113. bemerkt von diesem Reichstag: Eodem anno (1509.) veneti graviter debellabantur, et *Maximilianus* Wormatiæ apud Electores, et Principes Imperii in Diæta auxilium quærit: sed non obtinet pro tunc, et Cæsar scriptis invehitur contra *Status* Imperii tunc et postea. Fugger lib. VI. XIII. n. 8. 11. Goldast in den politischen Reichshändeln XII. Th. p. 400. schreibt unter andern von denen Handlungen dieses Reichstags: „Diser „obgeschrieben unserer Schrift Antwortt, und Ansuchen, haben „die Churfürsten, Fürsten, und Stände dises Reichs — — „der Reichstag geendet, und auf ihrer Meinung wie vor be„harret.

Auf eben diesem Reichstag sind aus denen Stätten Strasburg und Ulm zwey Deputirte aufgeruffen worden. Es heisset unter anderen Ausdrücken dieser Reichstagshandlungen: Principes vero cum *Civitatibus* Regni, habitis inter se variis tractatibus uno pariter ore missis oratoribus respondent. Wie es *Boeclerus* aus dem *Mutio* und *Basilio* p. 137. erzählt.

Anno 1510. wurde zu Augspurg ein grosser Reichstag gehalten, von welchem *Mutius* lib. XXX. p. 314. anmerket: Convenerunt Augustæ Principes, *Civitatesque Imperii* omnes, et Imperator Maximilianus, multorumque Regum legati, Regis Galliæ, Ungarorum, Bohemorum, et Julii summi Pontificis.

Diesem

Diesem Reichstag waren nachstehende Reichsstätte zugegen: Augspurg, Cölln, Frankfurt am Mayn, Goßlar, Lübeck, Mühlhausen, Nordhausen, Nürnberg, Regenspurg, Speyer, Ulm, Wezlar.

Es haben sich zwar noch mehrere Stätte auf diesem Reichstag eingefunden, worunter besonders die in dem Elsaß liegende, so nunmehro an die Krone Frankreich gehören, von *Vitriario* lib. I. tit. XVIII. Instit. Jur. Publ. bemerkt worden, die ich aber übergehe, und gegenwärtig nur die dermahlig noch würklich dem Reich zuständige beyfüge, wiewohlen in gegenwärtiger Sammlung weit mehrere Reichsconvente angezogen werden, welchen die Reichsstätte beygewohnet, als *Vitriarius* l. c. geliefert.

Anno 1512. ließ Maximilian einen Reichstag nach Trier ausschreiben, welcher nachgehends nacher Cölln verlegt wurde; wobey sich die Stätte, wiewohlen nicht in sonderlicher Anzahl, einfanden: *Browerus* ann. trevir. lib. XX. n. 45. desgleichen auch einer zu Augspurg in dem nehmlichen Jahr gehalten wurde. *Cythræus* lib. VI. sax. p. 174. Von diesem Reichstag macht Schiesser in seinem Repertorio abermahlen keine Erwähnung, wiewohlen die *Acta* incl. Senatus Augustani hievon nähere Nachrichten geben.

Dem Reichstag zu Cölln haben folgende Stätte beygewohnet:

Aachen, Cölln, Augspurg, Dinkelspühl, Frankfurt, Goßlar, Mühlhausen, Nordhausen, Nürnberg, Regenspurg, Rothenburg, Schweinfurt, Speyer, Ulm, Wezlar und Worms.

Anno

Anno 1513. hat Kaiser Maximilian den Reichstag zu Augspurg, zu Anordnung des kaiserlichen Regiments, Cammergerichts, Landfriedens, und anderer Sachen, bestimmt. Auf diesem Reichstag legten sich die Churfürsten das erstemahl besondere Vorzüge bey, und wollten die Reichsstätte bey Deliberationen von sich absondern.

Die Sache gienge aber nicht gleich nach Wunsche, vielmehr wurden von den Reichsstätten zwey zu Besetzung des kaiserlichen Regiments, oder Reichsraths genommen, und zur Mitpräsentation in den 6. Creysen gelassen. Schiessers Repert. l. c.

Anno 1517. wurde zu Speyer ein Reichstag, wegen den Eroberungen und Strittigkeiten Herzogs Ulrich von Würtenberg, gehalten, auf welchem von gesamten Reichsständen, worunter die Reichsstätte nahmentlich einbegriffen waren, 50. Mann anverlangt wurden. Schiessers Repert. l. c.

Anno 1518. wurde nach Augspurg ein beträchtlicher Reichstag ausgeschrieben, auf welchem auch sehr viele Reichsstätte zugegen gewesen. *Struv.* in Corp. Jur. Germ. p. 970. äussert sich hierüber: Maximilianus — Augustam vindelicorum petiit — illic Principes, Electores, cæterique Germaniæ Principes, Episcopi, Prælati, *Respublicæ* ac innumeri nobiles convenerunt. Das weitere von diesem Reichstag ist in des *Richardi Bartholini Perusini* Commentario nachzusehen. Buder in Repert Reali Prag. p. 1092. bemerkt von diesem Reichstag, was die Reichsstätte anbetrift, insbesonders an, daß Kaiser Maximilian auf diesem Reichstag, wie auf jenem zu Worms im Jahr 1509. die

Gerecht-

Gerechtsame der Reichsstätte vorzüglich in acht genommen habe: Die Geschichte, und der ganze Hergang dieses Reichstags ist in dem Sendschreiben des Ulrich von Hutten an den Paul Ricius, in des *Jac. Burcardi* Analect. ad p. I. ad p. 198. umständlich enthalten.

Die obere Stände haben auf diesem Reichstag den Stätten ihr Bedenken überschickt, und hierüber sich miteinander verglichen. Schiessers Repert. l. c.

§. 35.

Unter Carl V. wurden verschiedene Reichstäge gehalten, worunter in der Reichsgeschichte vorzüglich der Wormische vom Jahre 1521. bemerkt wird, auf welchem der Capitulation zufolge das sogenannte kaiserliche Regiment im Reich aufgericht, und die Regimentsordnung abgefaßt wurde. Carl V.

Dieser Reichshandlung waren gegenwärtig die Reichsstätte Aachen, Augspurg, Biberach, Bopfingen, Buchorn, Cölln, Dinkelspühl, Eßlingen, Frankfurt, Gemünd, Gengenbach, Giengen, Goßlar, Hall, Heilbronn, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirch, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nördlingen, Nordhausen, Nürnberg, Ofenburg, Pfullendorf, Ravenspurg, Regenspurg, Reutlingen, Ueberlingen, Ulm, Wangen, Weil, Weisenburg, Wimpfen, Worms, und Zell.

Schiesser bemerkt in seinem Repertorio aus dem wormser, speyrer, und nürnberger Exemplar, daß die Stätte auf diesem Reichstag zu allen und jeden Propositionen und gemeinen Für-

trägen gezogen, desgleichen in gemeinen grossen Ausschuß genommen worden.

Eben diese Stätte unterzeichneten auch den zu Worms verfaßten Reichsabschied vom Jahr 1521. einige wenige davon ausgenommen, als Rothenburg an der Tauber, Speyer und Ueberlingen. Die Ursache mag von keiner Wichtigkeit seyn, weilen in Reichs-Actis nichts hievon vorkommt.

Bis auf das Jahr 1521. waren die Reichsstätte forthin in ungestörter Ausübung ihrer Sitz- und Stimmrechten, sowohl auf allgemeinen als besonderen Reichstägen, welche ihnen aber auf diesem Reichstag von darumen strittig gemacht wurden, weilen die Stätte im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, es mag nun vorsetzlich, oder nur zufälliger Weise geschehen seyn, den höheren Collegiis immer beyzutreten pflegten. Der Ursachen willen behaupteten die Stände, daß die Reichsstätte nur ein Votum Consultativum hergebracht hätten: wiewohlen ich dießfalls dem Buder in Repert. Jur. Publ. et Feud. das Gegentheil zu erweisen getraue, zumahlen die Reichsstätte, wie in dem §pho 31. gezeigt worden, der chur- und fürstlichen Meynung anno 1432. schon entgegen gegangen, und behauptet, daß aus 50. Mann im Reich je einer zum Krieg genug seyn sollt, dergleichen Beyspiele aus denen Reichsverhandlungen von Frankfurt 1427. Nürnberg 1431. Wien 1460. Nürnberg 1466. 1479. 1480. 1481. Frankfurt 1489. Worms 1495. Augspurg 1500. könten dargethan werden; ich will mich allein zum Ueberfluß auf das §. 33. angeführte Beyspiel des Reichstags anno 1474. beziehen.

Verschie-

Verschiedene andere merkwürdigere Fälle zu übergehen, in welchen die Reichsstätte mit den höheren Collegiis ungleicher Meynung gewesen sind.

Es kame anno 1522. auf dem Reichstag zu Nürnberg der Waarenzoll zur Erhaltung des Cämmergerichts auf, welcher von Churfürsten und Fürsten ohne Zuziehung der Stätte festgesetzt wurde, welches letzteren eine doppelte Beschwerde verursachte, theils weilen sie nicht gehört, theils in Rucksicht sie ziemlichermassen dadurch beschwert worden.

Ursach dessen bewilligten die Reichsstätte auf dem in dem nehmlichen Jahr 1522. zu Nürnberg gleichfalls abgehaltenen Reichstag, daß das Regiment und Cammergericht noch in dem alten Anschlag auf ein Jahr lang sollte belassen werden, vermuthlich aus der Ursache, weilen der neue Anschlag ohne ihr Zuthun abgeschlossen wurde.

Schiesser hat in Rubricirung des Reichstags zu Nürnberg vom 1. May 1522. gefehlt, da er diesen Reichstag, auf welchem die Einführung des Zolls, zu Unterhaltung des kaiserlichen Reichscammergerichts, beliebt wurde, einen anderen Reichstag von dem September 1522. nachsetzet, ohneracht ersterer 4. Monath früher gehalten wurde, und die Veranlassung ware, daß die Reichsstätte noch ein Jahr lang die Unterhaltung des Cammergerichts auf dem alten Anschlag ohne Bewilligung des Waarenzolls zubelassen, dafürhielten.

Die Stätte fanden sich durch die Zumuthung der höheren Ständen dergestalten betreten, daß sie in einem hierüber absonderlich

trägen gezogen, desgleichen in gemeinen grossen Ausschuß genommen worden.

Eben diese Stätte unterzeichneten auch den zu Worms verfaßten Reichsabschied vom Jahr 1521. einige wenige davon ausgenommen, als Rothenburg an der Tauber, Speyer und Ueberlingen. Die Ursache mag von keiner Wichtigkeit seyn, weilen in Reichs-Actis nichts hievon vorkommt.

Bis auf das Jahr 1521. waren die Reichsstätte forthin in ungestörter Ausübung ihrer Sitz- und Stimmrechten, sowohl auf allgemeinen als besonderen Reichstägen, welche ihnen aber auf diesem Reichstag von darumen strittig gemacht wurden, weilen die Stätte im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, es mag nun vorsetzlich, oder nur zufälliger Weise geschehen seyn, den höheren Collegiis immer beyzutreten pflegten. Der Ursachen willen behaupteten die Stände, daß die Reichsstätte nur ein Votum Consultativum hergebracht hätten: wiewohlen ich dießfalls dem Buder in Repert. Jur. Publ. et Feud. das Gegentheil zu erweisen getraue, zumahlen die Reichsstätte, wie in dem §pho 31. gezeigt worden, der chur- und fürstlichen Meynung anno 1432. schon entgegen gegangen, und behauptet, daß aus 50. Mann im Reich je einer zum Krieg genug seyn sollt, dergleichen Beyspiele aus denen Reichsverhandlungen von Frankfurt 1427. Nürnberg 1431. Wien 1460. Nürnberg 1466. 1479. 1480. 1481. Frankfurt 1489. Worms 1495. Augspurg 1500. könten dargethan werden; ich will mich allein zum Ueberfluß auf das §. 33. angeführte Beyspiel des Reichstags anno 1474. beziehen.

Verschie-

Verschiedene andere merkwürdigere Fälle zu übergehen, in welchen die Reichsstätte mit den höheren Collegiis ungleicher Meynung gewesen sind.

Es kame anno 1522. auf dem Reichstag zu Nürnberg der Waarenzoll zur Erhaltung des Cämmergerichts auf, welcher von Churfürsten und Fürsten ohne Zuziehung der Stätte festgesetzt wurde, welches letzteren eine doppelte Beschwerde verursachte, theils weilen sie nicht gehört, theils in Rucksicht sie ziemlichermassen dadurch beschwert worden.

Ursach dessen bewilligten die Reichsstätte auf dem in dem nehmlichen Jahr 1522. zu Nürnberg gleichfalls abgehaltenen Reichstag, daß das Regiment und Cammergericht noch in dem alten Anschlag auf ein Jahr lang sollte belassen werden, vermuthlich aus der Ursache, weilen der neue Anschlag ohne ihr Zuthun abgeschlossen wurde.

Schiesser hat in Rubricirung des Reichstags zu Nürnberg vom 1. May 1522. gefehlt, da er diesen Reichstag, auf welchem die Einführung des Zolls, zu Unterhaltung des kaiserlichen Reichscammergerichts, beliebt wurde, einen anderen Reichstag von dem September 1522. nachsetzet, ohneracht ersterer 4. Monath früher gehalten wurde, und die Veranlassung ware, daß die Reichsstätte noch ein Jahr lang die Unterhaltung des Cammergerichts auf dem alten Anschlag ohne Bewilligung des Waarenzolls zubelassen, dafürhielten.

Die Stätte fanden sich durch die Zumuthung der höheren Ständen dergestalten betreten, daß sie in einem hierüber absonderlich

derlich anno 1522. abgehaltenen Stättetage zu Eßlingen die Sache in Berathschlagung zogen, und für nöthig fanden, dem Kaiser anno 1523. alle Beweggründe, zu Behauptung ihres voti decisivi umständlich vorzulegen.

Weilen aber ihre Vorstellungen keine sonderliche Würkung hatten, wurden einige der Stätte Abgeordnete an den Kaiser, der sich damahls in Spanien aufhielt, persöhnlich geschickt. Die Bittschrift, so sie überreichten, ware ohngefehr von dem Innhalt:

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Anfangs: Vermeinen Churfürsten, Fürsten und andere Reichs Stennd, die Erbere Frey- und Reichs Stett in des H. Reichs Versamlung, zu ihrer gepürenden Session und Stim nit zuzulaßen, sondern daß Sie schuldig seyn sollen, dem zu Volgen, daß durch Sy, die andern Reichs Stennd, Beschlossen würdet. Des sich aber Unser Herrn und Freund von Reichs-Stetten, aus folgenden Ursachen Beschwehrt Befinden.

1) Offenbahr ist, daß die Erbare Stett im Reich Bisher je und alle weg, in aller des Reichshandlungen, neben anderen Reichs-Stennden on Unterschid, und ohngesöndert, für einen Reichs-Stand Geacht, und gehalten worden seyen, und noch werden.

2) Daß die Römischen Kayser, und König, sonderlich Ew. Kayserl. und Christlichsten Majestät Hochlöblichst Vor-Eltern auf alle, und jede Reichstag, so Ir Majestät, in Menschen Gedächtnüß, bis auf heutigen Tag, gehalten, alle

Erbar-

Erbar- Frey- und Reichs-Stätt alß ein Reichsstand, mit und neben anderen Reichs-Stennden Beschreiben, und ervorderen laßen haben, und mit diesen nemlichen Worten, Form, und Mas, daß Ihr wollet erscheinen, und mit und neben anderen Reichs-Stennden, helfen Handeln, rathschlagen, und Beschließen ꝛc.

3) Werden nit allein all und jede Reichs-Stett, so zu zeiten auf den Reichstägen erscheinen, mit und neben anderen Reichs-Stennden alß ein Reichs-Stand mit Nahmen in die Abschied gesezt, sondern es ist auch je und allweg also gehalten, daß sie dieselben Abschid, sofern Sy die Bewilligt, alß ein Reichs-Stand neben Kayserl. oder Königl. Majestät, Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graven, und Herrn gesigelt haben.

4) Ist wahr, daß noch heutigs Tags auf den Reichstägen der Reichs-Stett Pottschaften in die Ausschuß gezochen, und zu ihrer gepürender Stim̃ und Session zugelaßen werden; alß Sie dann auch auf jezo gehaltenen Reichstag zu Nürnberg, in ausschuß zur Pottschaft niedergesezt, die neben anderen Verordneten Befragt seyn, gerathschlagt, und gestimmet haben.

5) Alß Ew. Kayſ. Maj. mit Bewilligung der Reichs-Stennd zu Worms, im H. Reich ein Regiment aufgericht, haben Sie under andern geordnet, daß allemal zwee Von Stetten, neben andern Reichs-Stennden in sollichem Regiment sezen sollen: wie dann dieselben zween Stett Mann

Bisher, nicht weniger dann Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, und Herren, in dem Kayserl. Regiment, Ihr Session und Stimmen gehabt haben, und noch haben.

6) Werden die Erbern Frey und Reichs-Stett in des Reichs Anschlegen und andern gemeinen Ausgaben zu Vilmalen Häher, dann andere Reichsstennd, und Sie wohl Vermögen, angelegt, oder angeschlagen ꝛc.

Aus dem erscheinet, so die Reichs-Stett ein Stand im Reich seyen; des Reichs Sachen helfen zu rathschlagen, Beschliessen, und Vollziehen gefordert, dazu auch häher dann andere Stennd angeschlagen werden, wie gehärt ist, daß Sie auch billig zu dem Ampt des Stands, das ist zu ihrer Session in des Reichs Rath, und gepurenden Stimmen, gelaßen sollen werden, und nicht allemal schuldig seyn, Irer Mitt-Reichs-Stennd Beschluß zu Bewilligen; sonderlich dieweil was viel Stennd und Personen antrift, von Inen allen gehandelt, und approbirt werden soll ꝛc.

Die Antwort des Kaisers gienge dahin:

Berührend die Stim und Seßion, dieweil derselbig durch die Stände des Reichs, auf nächsten gehaltenen Reichstag fürgenommen worden, und dieselbigen Stände, kein endlich abschlägige antwort gegeben, sondern dieweil der mehrere Theil derselben Stände dazumal Verritten, und nicht gegenwärtig gewesen, solches der Freyen und Reichs-Städt Begehren, Bis auf den nächst Künftigen Reichstag aufgeschoben, ihnen alsdann mit gebürlicher antwort zu

Begeg-

Begegnten, also daß ihnen dadurch nichts abgeschlagen, noch zugesagt worden ist, und sodann solches der freyen Reichs-Städt Ansuchen, und Begeren eine Neurung, und wider alten Gebrauch, und Herkommen ist, wie solches gemeine Stände des Reichs anzeigen, will Kayf. Maj. außerhalb Churfürsten, Fürsten, und anderen des Reichs Stände nit wohl geziemen, nichts endliches in disem Articul zu Beschliesen.

Anno 1523. wurde zu Nürnberg ein Reichstag gehalten, auf welchem die Reichsstätte eine weitläufige Vorstellung mit beygefügten Gravaminibus übergaben, und als hierauf wenige Rucksicht genommen worden, legten sie eine Protestation ein, welche bey Dat: de Pac. Publ. Lib. 5. Cap. 17. p. 805. nachzusehen.

Schiesser bemerkt von diesem Reichstag, daß die kaiserliche Resolution wegen dem neuen Zoll anno 1523. noch nicht eingekommen, weilen die Reichsstätte dagegen in ruckficht, daß selber nicht mit ihrem Beyrath verwilliget worden, sich bey dem Kaiser beschwert, mithin ist erwiesen, daß anno 1522. auf dem in dem Herbst zu Nürnberg gehaltenen Reichstag die Bewilligung des neuen Zolls, zu Bestreitung der Cammergerichtskosten nicht erfolgt.

Vermuthlich muß dieser Reichstag vom Jahr 1522. für jenen gelten, von dem Melchior Scherer in seinem Auszug der deutschen Reichstägen erwähnet, daß er um Margarethatag daselbst gehalten, aber wegen Anwesenheit weniger Reichsständen ohnwürksam auseinander gegangen, wiewohlen wegen diesen vorgefallenen Hindernissen ein kurzer Abschied abgefasset worden.

In

In dem nehmlichen Jahr 1523. wurde nach Nürnberg ein Stätttag ausgeschrieben, und darauf beschlossen: „Insonder„heit soll sich, indem eine jegliche Stadt bey ihrem Canzlar, al„ler der Reichs- oder Städte-Tägs-Abschieden, so viel der ein „jegliche Gehaben mag, darzu von alten Personen, so von der „Stadt, oder ander wegen, auf den Reichstägen etlich Jahr her „gewesen seyn, allenthalben gründlich erfahren, wie es von altem „her mit der erbaren Stätt Botschaften, so man auf die Reichs„täg geschickt hat, gehalten worden seye, ob- und wie Sie ein „Stim gehabt, auch in Reichsrath gefordert, gefragt, auch ge„hört worden seyen.

Ich bin nicht gesinnt von denen Stättetägen, und Particular Versammlungen deren Reichsstätten eine Erwähnung zu machen, insoweit sie nicht mit dem auf allgemeinen Reichstägen verhandelten Sitz und Stimmrrcht eine genaue Verbindung und Zusammenhang haben, desgleichen auf diesem Stätttag geschehen, allwo sich die Reichsstätte nur allein zu standhafter Verfechtung ihres besthergebrachten Juris Suffragiorum miteinander vereinbaret, um solches auf künftigem Reichstag desto würksamer vertheidigen zu können.

Anno 1524. wurde nacher Nürnberg ein Reichstag verlegt, auf welchem unter anderen Ständen vorzüglich die Reichsstätte die Abänderung des Reichsregiments zu bewürken suchten, und so viel auch zu wege brachten, daß die Regimentspersohnen vor dem Anfang der Haupthandlung entlassen wurden.

Den

Den Reichsabschied haben nachfolgende Reichsstätte unterzeichnet:

Aalen, Augspurg, Frankfurt, Gemünd, Gengenbach, Ofenburg, Regenspurg, Ulm, Zell am Hammersbach.

Ohneracht nur zwey Deputirte aus den Reichsstätten zu den Verhandlungen selbsten beygezogen wurden. *Ludov. Gremp.* et *Hieron. Lamb.* Consil. Fol. 41.

Die Strittigkeiten wegen dem Sitz und Stimmrecht der Reichsstätten wurden auf diesem Reichstag zugleich in Berathschlagung gezogen, wovon die Handlungen weitwendig bey Dutt. de Pac. Publ. p. 809. 812. nachzulesen sind.

Von diesem Reichstag bemerkt Schiesser in seinem Repert. daß der Kaiser auf der Reichsstätten Beschwerden die Anordnung des fürgeschlagenen Zolls gar nicht für rathsam und gut angesehen, auch daß auf diesem Reichstag den verfaßten Reichsabschied nur Churfürsten und Fürsten, aber nicht die Prälaten, Grafen und Stätten gesiegelt, wohl aber wäre solcher von einigen nach dem von *Vitriarii* Tom. II. p. 771. ꝛc. gestellten Auszug, jedoch mit vorgängiger Protestation unterzeichnet worden.

Anno 1525. wurde von dem Kaiser durch das Reichsregiment zu Eßlingen ein Reichstag nacher Augspurg ausgeschrieben, auf welchem aber nicht die Hälfte der Ständen erschienen, die Reichsstätte, welche sich eingefunden, waren:

Aachen, Augspurg, Cölln, Frankfurt, Goßlar, Hall, Lübeck, Nördlingen, Northhausen, Nürnberg, Rothenburg, Schweinfurt, Weisenburg, Wetzlar, Windsheim und Worms.

Indeme aber weniges auf vorbemerktem Reichstag ausgemacht, und von geistlichen und weltlichen Ständen nur der Religion halber ein und das andere Provisorie verabschiedet wurde, verlegte man selben in dem folgenden Jahr 1526. nacher Speyer, auf welchem, wegen der Reichsstätte Sitz und Stimmrecht, verschiedenes in Vortrag kame, aber kein endliches erfolgte.

Unter anderen Beschwerden haben die Reichsstätte über allerley Puncten, in Rucksicht der Bettelmönchen, Geistlichen, und derselben Einschränkung, auch wegen Unterhaltung des Cammergerichts, desselben vorzunehmender Visitation und Reformation, dann wegen Bestreitung des reichscammergerichtlichen Anschlags sich berathschlaget. Schiesser hat seinem Repertorio l. c. noch verschiedenes von diesem Reichsabschied beygefügt.

Diesen Abschied unterzeichneten nachstehende Stätte:
Aalen, Augspurg, Cölln, Dinkelspühl, Dortmund, Frankfurt, Gemünd, Giengen, Goßlar, Hall, Lindau, Memmingen, Mühlhausen, Nördlingen, Northausen, Nürnberg, Offenburg, Regenspurg, Reutlingen, Rothenburg, Rotweil, Schweinfurt, Ulm, Weisenburg, Wetzlar, Wimpfen, und Worms.

In dem nehmlichen Jahr 1526. wurde zu Eßlingen ein Reichstag gehalten, und den Reichsstätten auferlegt, die erforderte Türkenhülfe völlig zu entrichten. Schiessers Repert. l. c.

Anno 1527. verlegte der Kaiser nach Regenspurg einen Reichstag, auf welchem aber, wegen Abwesenheit der Fürsten, die ihre Abge-

Abgeordnete schickten, sehr weniges auser einigen Religionspuncten abgehandelt wurde. *Sleidanus* Lib. VI. p. 144.

Von reichsstättischen Abgeordneten waren jedoch sehr viele anwesend, und, da von der Strittigkeit des reichsstättischen Voti Decisivi auf diesem Reichstage nichts in Vortrag kame, wurde der Reichsabschied von folgenden Stätten unterzeichnet:

Aalen, Biberach, Cölln, Dinkelspühl, Frankfurt, Friedberg, Gemünd, Giengen, Hailbronn, Isny, Mühlhausen, Nördlingen, Northausen, Nürnberg, Regenspurg, Reutlingen, Schweinfurt, Speyer, Ulm, Weil, Weisenburg, Wetzlar, und Windsheim.

Anno 1529. wurden die Puncten des speyerischen Reichsabschieds, welche das Religionswesen alleinig betrafen, auf einem daselbst wiederum neuerdings abgehaltenen Reichstag, in Anwesenheit der mehresten zur evangelischen Religion bekennten Churfürsten, Fürsten, und Stätten vor die Hand genommen, und bestättigt. *Sleidanus* T. I. Lib. VI. p. 156.

Auf diesem Reichstag wurde zwar der Stritt wegen dem reichsstättischen Stimmrecht wiederum rege gemacht; die Sache bliebe aber ohnentschieden.

Diesem Reichstag wohnten von den Reichsstätten bey:

Aachen, Aalen, Augspurg, Bopfingen, Cölln, Dortmund, Eßlingen, Friedberg, Gemünd, Goßlar, Hall, Kaufbeuren, Leutkirch, Lindau, Northausen, Offenburg, Ravenspurg, Regenspurg, Rothenburg, Rothweil, Schweinfurt, Speyer, Wangen, Wetzlar, Wimpfen, und Zell.

Schiesser merkt in seinem Repert. l. c. von diesem Reichstag nicht einen einzigen Punct an, der die Reichsstätte hauptsächlich betroffen.

Anno 1530. wurde den 21. Januar. nacher Augspurg von Carl V. ein Reichstag verschrieben, welcher wegen Anwesenheit der mehrsten Ständen einer der größten ware. Nachdem die Religionspuncten größtentheils verhandelt worden, kame unter anderen auch die Strittigkeit wegen der reichsstättischen Stimm und Sitz vor; auf derselben Beylegung man den stärksten Bedacht nahme. Von Stetten Geschichte der Reichsstatt Augspurg VIII. Cap. p. 316.

Der Reichsstätten Bothschaften wurden auf diesem Reichstag von denen Reichsdeliberationen ausgeschlossen, weilen aber dieses dem alten Reichsherkommen zuwider, so beschwerten Sie sich in einer dem Churfürsten von Maynz übergegebenen Schrift über dieses ihrer wohlhergebrachten Reichsstandschaft nachtheilige Verfahren höchlich, konnten aber damahls nicht durchdringen. Siehe der Reichsstätten Beschwerungsschrift *ad Elect. Mogunt. in hac Causa in Actis Comit. MSctis de anno* 1530. *in A. P.*

Den 26. Junii und 24. September 1530. wurden der Religion halber von dem kaiserlichen Hof- aus mit den Reichsstätten Verhandlungen gepflogen, und insbesonders denenjenigen, so die augspurgische Confeßion nicht unterzeichnet, der in Betref der Religion dem Churfürsten von Sachsen, und anderen protestantischen Fürsten publicirte Reichsschluß eröfnet, in Anhofnung, selbige würden solchem gleichfalls beytreten. Der Stätte Gesandten

baten

baten sich aber eine Bedenkzeit aus, und übergaben sonach ihre Meynung schriftlich von dem Innhalt:

Die Städte wären zwar erbiethig, Kayserl. Majestät in ihrem Begehren nach Vermögen Folge zu thun, verhoften aber, daß Sie sowohl auf diesem alß anderen Reichstägen ihre Beschwerden, gleichwie ehemalen gewöhnlich gewesen wäre, gleichfalls anhören, und ihnen sonderlich bey Verfassung des Reichsabschieds, wann etwas ihnen nachtheiliges darinn enthalten seyn solte, ihre Nothdurft dagegen einzubringen verstattet werden. Relation, was Herr Georg Truchsäß mit der E. Stätt Bottschaften den 24. Sept. mündlich gehandlet; der E. Stätte erste mündl. Erklärung darauf; Relation, was Pfalzgraf Friedrich in Bayern ferner an Michaelistag mit den E. Reichs-Städten gehandlet; der E. Stätte zweyte schriftliche Erklärung *de præs. ult. Sept.* 1530. *in Act. Comit. MSC. de anno* 1530. *in A. P.*

Den Abschied von diesem Reichstag unterzeichneten die Stätte: Aachen, Aalen, Biberach, Buchhorn, Cölln, Dinkelspühl, Dortmund, Friedberg, Gemünd, Goßlar, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Mühlhausen, Nördlingen, Northausen, Offenburg, Ravenspurg, Regenspurg, Rothenburg, Rothweil, Speyer, Wimpfen, Worms, Zell am Hammerspach.

Anno 1532. schrieb der Kaiser nacher Regenspurg einen Reichstag aus, auf welchem die protestantische Stände den ersten Religionsfrieden erhielten. Auf diesem Reichstag wurde die Strit-

tigkeit wegen dem Voto Decisivo, und Modo Re- und Correlationis deren Reichsstätten wiederum angebracht, jedoch ohne allen Erfolg, wessentwegen auch verschiedene grössere Reichsstätte, als Augspurg, Biberach, Dinkelspühl, Frankfurt, Goßlar, Lübeck, Nürnberg, Regenspurg, Ulm ꝛc. abgegangen, ohne den Abschied zu unterzeichnen.

Unter denen, so selben unterschrieben, waren:

Aalen, Bopfingen, Buchhorn, Cölln, Friedberg, Gemünd, Giengen, Leutkirch, Lindau, Mühlhausen, Nördlingen, Ravensspurg, Rothenburg, Rothweil, Speyer, Ueberlingen und Wetzlar.

Schiesser erwähnt in seinem Repertorio l. c. von keinem Anstand, den die Reichsstätte in Ruckscht ihres Stimmrechts auf diesem Reichstag sollen gehabt haben.

Anno 1534. und 1535. wurden zu Worms und Coblenz einige Particularreichsversammlungen, wegen der von denen Widertäufern zu Münster erregten Empörung, gehalten, auf welchen des reichsstättischen Stimmrechts halber nichts vorfiele. Entgegen wollten sich die Reichsstätte Anfangs zu der von den höheren Ständen zu Belagerung dieser Statt bewilligten Reichsanlagen nicht bequemen, wiewohlen Sie sich auch endlich dazu verstunden.

Diesem Reichstag wohnten bey die Reichsstätte:

Aalen, Biberach, Bopfingen, Cölln, Dinkelspühl, Eßlingen, Gemünd, Heilbronn, Kaufbeuren, Lübeck, Memmingen, Nördlingen, Nordhausen, Nürnberg, Ravenspurg, Regenspurg, Rothenburg, Rothweil, Schweinfurt, Speyer, Ueber-

Ueberlingen, Ulm, Wimpfen, Windsheim, Worms, und Zell am Hammersbach.

Von eben diesen vorgenannten Stätten bemerkt Schiesser in seinem Repert. l. c. die Anwesenheit einiger Stätte bey diesem Reichstag, ohneracht sie doch nicht erschienen, wiewohlen *Vitriarius* Tom. II. p. 771. ausdrücklich von ihrer Gegenwart und Unterschrift meldet.

Obschon die Stände zu verschiedenenmahlen, als anno 1539. zu Frankfurt, und anno 1540. zu Worms versammlet waren, so gienge bis auf den in dem Jahr 1541. nach Regenspurg verlegten Reichstag nichts sonderliches wegen dem reichsstättischen Stimmrecht vor.

Auf diesem Reichstag behaupteten die Stätte mit allem Ernst ihr wohlhergebrachtes Votum Decisivum, und wurde eigentlich zu dem in dem anno 1542. sich ergebenen Vorfall der Grund gelegt. Wie der Verfasser des *Consilii* der erberen Stärte, Stimm und Stand bemerkt.

Diesen Reichsabschied unterzeichneten die Stätte:
Aachen, Augspurg, Biberach, Bopfingen, Cölln, Dinkelspühl, Dortmund, Eßlingen, Frankfurt, Friedberg, Gemünd, Giengen, Hall, Heilbronn, Isni, Kempten, Leutkirch, Lindau, Memmingen, Mühlhausen, Nördlingen, Northausen, Nürnberg, Pfullendorf, Ravenspurg, Rothenburg, Rothweil, Speyer, Schweinfurt, Ueberlingen, Ulm, Wangen, Weil, Weisenburg, Wetzlar, Wimpfen, Windsheim, Worms, Zell am Hammersbach.

In dem nehmlichen Jahr 1541. kamen die Stände auf den nach Speyer ausgeschriebenen Reichstag noch einmahl zusammen; die Reichsstätte waren zwar bey der Proposition, jedoch wurde gegen die alte Observanz ihnen damahls nicht verstattet, in gemeiner Versammlung zu seyn, sondern nur allein dem grossen Ausschluß, und nicht denjenigen Berathschlagungen beyzuwohnen, könnten auch die begehrte Abschriften von der obern Stände Bedenken nicht erhalten; welches Protestationen, und endlich gar eine Klage an kaiserliche Majestät veranlaßte. Ich finde weder in denen von Schiesser oder Scherer gelieferten Auszügen, noch bey *Vitriario* l. c. daß die Reichsstätte diesen Reichsabschied unterzeichnet, weilen solcher gegen das alte Herkommen, ohne ihren Beytritt und vorgängig mit ihnen gepflogene Berathschlagungen abgefaßt wurde.

Anno 1542. wurde abermahl ein Reichstag nacher Speyer ausgeschrieben, in welchem die Reichsstätte ihre schon anno 1541. in Bereitschaft gehabte Beschwerden noch einmal durch eine weit förmlichere Protestation kaiserlicher Majestät übergaben, und ihr besthergebrachtes Stimmrecht mit vielem Nachdruck behauptet.

Diese Protestation der Reichsstätten bewürkte durch ein Manutenenzdecret des römischen Königs Ferdinand doch so vieles, daß die höhere Stände ein achtsames Benehmen für die Meynungen der Reichsstätten bezeigten, und auf die Erinnerung der Stätten verschiedenes in dem Reichsabschiedsproject abänderten.

Folgende

Folgende Puncten geben den Beweiß hievon:

1) Stunde in dem ersten Concept, daß man von werbenden und handierenden Gütern solle von 100 fl. Hauptguts ein Gulden, das ist, doppelte Schatzung geben; weilen nun die Stätte diesem Vorhaben nicht beytreten wollten, wurde diese Stelle vollkommen abgeändert, wie der Reichsabschied bewährt.

2) Ferner ware verordnet, daß die Stände ihre Anlagen den Creyßeinnehmern, was ihnen über ihre Ausgabe überbliben, gezehlt lieferen sollen. Die Stätte setzten sich dieser Verordnung entgegen; wessentwegen auch die Verordnung dahin geändert wurde, daß ein jeder sein Geld ungezehlt in die Truchen einwerfen solle.

3) Desgleichen ware gesetzt, daß in Stätten ein Einnehmer von den Geistlichen seyn sollte.; die Stätte willigten hierinnfalls nicht ein, und der Artickel wurde dahin geändert, daß die Weltliche und die Geistliche ihre besondere Einnehmer haben möchten.

4) Es wurde berathschlagt, daß Niemand die auferlegte Summa Volks zu schicken sollt erlassen werden; die Stätte erinnerten, daß einige Reichsstätte solches zu prästiren ausser Stand wären. Die unfähige, als Goßlar, Mühlhausen, Nortshausen und Wangen, wurden auch von dieser Verordnung ausgenommen.

5) Da keine gewisse Zeit bestimmt war, wie lange ein jeder Stand sein Volk halten sollte, wurde auf die Erinnerung der Stätten der 13. Julii vestgestellt.

6) Auf gleiche Art wurde auch der Artickel, die Vergleichung der Kriegsleute betreffend, auf der Reichsstätten gemachte Erinnerung in den Reichsabschied gebracht, und in vielen Stellen gebessert.

Diesen Reichsabschied unterzeichneten, mit dem besondern Vorbehalt ihres besthergebrachten Stimmrechts, die Reichsstätte:

Aachen, Aalen, Augspurg, Biberach, Bopfingen, Buchau, Buchhorn, Cölln, Dinkelspühl, Dortmund, Frankfurt, Friedberg, Gemünd, Gengenbach, Giengen, Hall, Heilbronn, Isni, Kaufbeuren, Leutkirch, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nördlingen, Nordhausen, Nürnberg, Offenburg, Pfullendorf, Ravenspurg, Regenspurg, Reutlingen, Rothenburg, Rothweil, Schweinfurt, Speyer, Ueberlingen, Ulm, Wangen, Weil, Weisenburg, Wetzlar, Wimpfen, Windsheim, Worms, Zell am Hammersbach.

Auf einem zu Nürnberg anno 1543. abgehaltenen Reichstag kame wegen dem reichsstättischen Stimmrecht nichts zum Vortrag, von den Reichsstätten erschienen auch wenige Abgeordnete, weilen es nur um die Bestättigung dessen, was anno 1542. auf dem Reichstag zu Speyer verhandelt worden, zu thun ware.

Den Reichsabschied unterschrieben:

Aalen, Augspurg, Biberach, Buchau, Dinkelspühl, Heilbronn, Isny, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirch, Memmingen, Nördlingen, Nürnberg, Ravenspurg, Regenspurg, Reutlingen, Rothenburg, Schweinfurt, Ulm und Wimpfen.

Schiesser

Schiesser bemerkt in seinem Repert. l. c. daß nach dem Reichstag zu Nürnberg die Reichsstätte in dem nehmlichen Jahr 1543. noch zweymahlen, als zu Speyer und Frankfurt auf einen Reichstag zusammen gekommen, und auf letzterem insbesonders geschlossen, „daß eine jede Statt hie zwischen nächstem Reichs„tag rathschlagen soll„ nachdeme man einig, gemeiner Stätt Gerechtigkeit ihres Stands, Stimm und Seßion im Reichsrath gegen den oberen Ständen zu rechtfertigen, ob solche gegen denselben römische kaiserliche Majestät per Supplicationem vel Oblationem Libelli fürzubringen, und anhängig zu machen. Allein alles dieses ist, wie ich bereits gezeigt, anno 1542. schon geschehen.

Anno 1544. wurde auf dem zu Speyer gehaltenen Reichstag die Strittigkeit wegen dem reichsstättischen Voto Decisivo zwar heftig getrieben, doch aber waren auf diesem Reichstag, wo nur die Religion den Gegenstand deren Verhandlungen ausmachte, die Stände mit den Stätten ziemlich geeinigt, wie aus dem Receß bey dem *Sleidano* lib. XV. p. 437. zu ersehen ist, in welchem eine besondere Schrift vorkommt, unter dem Tittel: der Churfürsten, Fürsten, Grafen, Stätte und Stände der christlicher Einung wahrhafter und beständiger Bericht, von wegen der rechtmäßigen Defenßion, welche sie wider Heinrichen von Braunschweig fürzunehmen gedrungen, desgleichen anderen des von Braunschweigs Unthaten halb auf dem Donnerstag zu Speyer fürbracht, den 5. April 1544.

Schiesser zeigt in seinem Repert. l. c. daß auf diesem Reichstag von den Stätten zwey in den gemeinen Reichsausschuß genommen worden, um die offensive Hülfe wider die Türken, und andere übrige Reichspuncten durch währenden Reichstag berathschlagen zu helfen.

Es kame zwar die Strittigkeit auf diesem Reichstag zu einem ordentlichen Prozeß, indeme Schriften sehr heftig gegeneinander gewechselt wurden, „am Ende raumten aber (sagt Schies„ser l. c.) den unprotestirenden Stätten die obern Stände glei„cher Profeßion im Puncten, Friedens und Rechtens, im Reichs„rath expresse Stand, Stimm und Seßion ein, nehmlich, wer„den in Reichsrath erfordert, geheissen niedersitzen, ein jeder „derselben Gesandten seines Gutbedünken gefragt, und gehört, „welches Sie auch also angenommen, niedergesessen, und ihre „Stimmen unterschiedlich gegeben haben ꝛc.

Die Unterzeichnung dieses Reichsabschieds geschahe von den Stätten:

Aachen, Aalen, Augspurg, Biberach, Bopfingen, Buchhorn, Cölln, Dinkelspühl, Dortmund, Frankfurt, Friedberg, Gemünd, Gengenbach, Giengen, Hall, Isny, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirch, Lindau, Lübeck, Memmingen, Nördlingen, Nürnberg, Offenburg, Ravenspurg, Regenspurg, Reutlingen, Schweinfurt, Speyer, Ueberlingen, Ulm, Weil, Wetzlar, Wimpfen, Windsheim, Zell am Hammersbach.

Anno 1545. schrieb der Kaiser nacher Worms einen Reichstag aus, welcher mehrentheils die Religion betrafe, und von dem reichsstätti-

stättischen Stimmrecht keine Erwähnung gemacht wurde. Die Stätte sind sowohl zur Proposition, als auch mit den höheren Reichsständen nach ehemahliger Gewohnheit zu den Reichsverhandlungen gezogen worden. Schiesser bemerkt in seinem Repert l. c. noch insbesonders, daß auf diesem Reichstag die Reichsstätte eine Fürbitt für den Churfürsten von Cölln gethan, und daß ohne Sie in Reichssachen nichts vorgenommen worden.

Den Reichsabschied unterzeichneten

Aachen, Aalen, Augspurg, Biberach, Buchau, Buchhorn, Dinkelspühl, Eßlingen, Gemünd, Giengen, Goßlar, Hall, Heilbronn, Isny, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirch, Lindau, Lübeck, Memmingen, Nürnberg, Ravenspurg, Regenspurg, Reutlingen, Rothenburg, Rothweil, Schweinfurt, Speyer, Ulm, Weil, Weisenburg, Wimpfen, Windsheim, Worms.

Anno 1546. wurde auf dem Reichstag zu Regenspurg in gemeinen Reichsangelegenheiten nichts sonderliches noch schlüßliches gehandelt; besonders, da sich auf diesem Reichstag die Stände beyder Religion getrennt, und die protestirende Stätte ihren mitreligionsverwandten obern Ständen angehangen, so bliebe auch denen gesammten Reichsstätten ihre Stimme und Sitz ohnbekränkt, daß also dieser Reichstag ohne alle Würkung sich schnell geendigt. Ich kann dießfalls der Unterzeichnung halber keine Urkunde ausfindig machen.

Anno 1547. wurde nacher Ulm ein Reichsdeputationstag von dem Kaiser ausgeschrieben, die eingerissene Pest aber verhinderte dessen weitere Fortsetzung, worauf solcher nach Augspurg ver-

legt worden. Augspurgisch Magist. Protocoll, was mit und von den E. Stätten in Reichs- und Bundssachen auf dem Reichstag zu Augspurg anno 1547. und 48. gehandelt worden. *Passim* Raths-*Decreta* der Statt Augspurg d. a. 1547. Tom. II. p. 14. et 44. *Sleidanus* lib. XIX. p. 583.

Auf diesem Reichstag, welcher aber allererst in folgendem Jahr zum Ende gekommen, wurden die Reichsstätte für Churfürsten, Fürsten und Stände gefordert, und ihnen vermeldet, welchergestallt man sich des Landfriedens halber verglichen, und wie solcher in eine Ordnung zusammen gebracht worden, solcher sollte ihnen gleichfalls zur Wissenschaft vorgelesen werden.

Die Reichsstätte waren mit dieser Zumuthung nicht zufrieden, und wollten auf diese Weise um die Verlesung nichts wissen, sondern zeigten vielmehr an, daß es wider den Gebrauch und alt Herkommen des Reichs seye, indeme sie von kaiserlicher Majestät auf diesen Reichstag beruffen, ihro Majestät Proposition ihnen auch verstatte, daß sie zu gleicher Berathschlagung deren Händel gelassen werden sollten, zumahlen Sie bishero forthin die Reichsabschiede mitunterzeichnet, und einen nicht geringen Antheil der Reichsbürden mitgetragen hätten.

Ueber das könten sie als unbelehrte Layen, des Landfriedens Innhalt, da ihnen derselbe nur vorgelesen würde, nicht einnehmen, noch behalten; damit sie sich aber darinnen ersehen, und ihrer Nothdurft halben darnach richten könnten, so beten Sie ihnen davon Abschrift zu ertheilen.

Als ihnen die Abschriften abgeschlagen worden, haben sie sich dessen, und anderes mehr bey kaiserlicher Majestät beschwert, und ihr Bedenken auf die kaiserliche Proposition schriftlich übergeben. *Limnæus* ad Lib. VII. Cap. I. p. 1120.

Auf diese Beschwerden hat der Kaiser auch während dem nehmlichen Reichstag nach angenommenen wechselweisen Streitschriften seine allergnädigste Resolution dahin ertheilt, daß die Sache auf solche Wege sollte gerichtet werden, wie sich Churfürsten, Fürsten und Stände erkläret, und gegen die Stätte erbetten, daß sie auf die Reichstäge beschrieben und erfordert werden, neben gemeinen Ständen die Proposition anhören, dieselbige abschreiben, und in einer sonderen Stuben davon handeln, und nachdeme sie der anderen Ständen Beschluß angehört hätten, ihr Bedenken eröfnen mögten, und so sich befände, daß es der Sachen Nothwendigkeit erfordert, daß ihnen alsdann ein ziemlicher Bedacht zugelassen, ihre Erinnerungen und Beschwerden vernommen, und alsdann durch mutuelle Verhandlung ein Vergleich zwischen der Stätte und höheren Ständen Meynungen tentirt, die übrigen Privatklagen aber bey dem kaiserlichen Reichscammergericht angebracht werden sollen. Das mehreste ist bey *Limnæo* l. c. nachzulesen.

Die Sache bliebe nachgehends einige Zeitlang auf sich erliegen.

Fast alles, was auf diesem Reichstag vorgenommen wurde, geschahe nicht ohne Protestation der Reichsstätten, und zu deren Nachtheil, sonderlich an ihrem gebührenden Sitz und Stimmrecht, wie auch in Ansehung der Reichsmatrickel und Cammergerichts-

richtspräsentation die höheren Reichs-Collegia unterschiedliches verfügt; dahero die Stätte auch veranlasset worden, etlichemahl bey dem Kaiser Hülfe zu suchen: die Vertröstungen waren jedoch jederzeit ohne Würkung. Augspurg. Rathsprotocoll, was mit der E. Stätten in Reichssachen gehandelt worden auf dem Reichstag zu Regenspurg anno 1548. *in Msc. ex A. P. Sleidanus* L. XIX. et XX. init.

Als den 30. Junii E. A. die Verlesung des Reichsabschieds vorgienge, so insinuirten der Reichsstätte Abgeordnete ihre Protestation bey der maynzischen Canzley wider einige Artickel desselben, hauptsächlich das Interim, Reichsmatricul und Cammergericht betreffend, und zwar deswegen, weil Sie bey deren Berathschlagungen von höheren Ständen nicht angehört werden wollen. Es wurde ihnen aber selbige auf besondere kaiserliche Befehle wieder zuruckgegeben, dahero thaten sie solche zu Erhaltung ihrer Rechte nachgehends Coram Notario et Testibus. Siehe von Stettens Geschichte, und darinnen angezogenes Prot. Magist. August. ad hos dies nebst Beylagen in Msc. *Sleidanus* L. XX. Da aber der Kaiser vermerkt, daß die meisten Reichsstätte schlechten Lust bezeiget, das Interim anzunehmen, wurde sodann für Gut gehalten, mit jeder Reichsstatt insbesonders zu tractiren. Stettens Geschichre der Reichsstatt Augspurg, VII. Cap. I. Th. p. 423.

Diesen Reichsabschied haben dennoch unterzeichnet:

Aachen, Buchhorn, Cölln, Dinkelspühl, Dortmund, Frankfurt, Friedberg, Gemünd, Gegenbach, Giengen, Hall, Isny, Kaufbeu-

Kaufbeuren, Kempten, Leutkirch, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nördlingen, Northausen, Nürnberg, Offenburg, Ravenspurg, Regenspurg, Reutlingen, Rothenburg, Rothweil, Schweinfurt, Speyer, Strasburg, Ueberlingen, Ulm, Weisenburg, Wetzlar, Wimpfen, Windsheim, Worms, Zell am Hammersbach.

Den Reichsabschied aber bewilligten die Stätte ihrer Unterschrift ohngeachtet nicht anderst als cum Protestatione.

Anno 1550. ließ der Kaiser zu Augspurg einen Reichstag halten, auf welchem die Stände von den Reichsstätten erbetten worden, daß zur Verordnung, so sie auf den April 1551. von Erstattung des Vorraths, und Leistung weit nothwendiger Hülfe wider die Statt Magdeburg zu schliessen haben sollten, aus den Stätten und jeder Bank zwey, und also vier Stätte genommen, und zugelassen werden möchten. Als ihnen aber auf solche Bitte keine Antwort ertheilt worden, haben sie nachgehends gebetten, im Fall die Zulassung vier Stätte so hochbedenklich und beschwerlich fallen sollte, daß doch zum wenigsten zwey aus den Stätten, und also von jeder Bank eine, zugelassen werden möchte. Hierüber ist in dem Fürstenrath anfänglich den 23. December 1550. die Meynung gewesen, man sollte ihnen zwey Personen zulassen, aus Ursache, dieweil dieser Handel hochwichtig, und sie zum Theil gültig seyn müßten, zudem auch jederzeit, von Alters her, zwey aus den Stätten zu den Ausschüssen und Supplicationen genommen worden. Die Prälaten und Grafen aber haben solches anders nicht bewilligen wollen, es würden dann von

ihr jeden Theils wegen auch zwey Personen admittiret. Derowegen allerley Weiterung, so daraus entstehen möchte, vorzukommen, hat man vor gut angesehen, daß es bey einer Person, der Stätte wegen, nach Verordnung des vorigen jüngsten augspurgischen Abschieds verbleiben sollte.

Der Streit hatte aber noch kein Ende, und wie aus dem *Limnæo* ad Lib. VII. Cap. I. p. 122. des weiteren zu ersehen ist, wurde die Sache sogar an den Kaiser, jedoch ohne alle Würkung, gebracht.

Schiesser in seinem Repert. l. c. führt unter anderen von diesem Reichstag an, daß die Stände und Stätte über verschiedene Puncten einander ihr Bedenken referirt, sich nachgehends verglichen, und worinnen sie sich nicht vergleichen konnten, hätten die Stätte ihre Meynung der kaiserlichen Majestät besonders übergeben, nach verhandelten Puncten wäre ein Ausschuß zu Verfassung des Abschieds gemacht, und darinnen zwey Stätte beygezogen worden.

Limnæus l. c. kommt mit Schiesser hierinnfalls nicht überein, da dieser die Vereinigung der Ständen mit den Stätten wegen dem Stimmrecht behauptet, jenen aber solche widerspricht. Ich muß es aber vondarumen mit Schiesser halten, weilen die Unterzeichnung dieses Reichsabschiedes von gesamten Reichsstätten erfolget ist.

Den 13. Februar. 1531. wurde der Reichsabschied verlesen, und dem 8. Monat lang gedauerten Reichstag ein Ende gemacht.

Die

Die Unterzeichnung desselben (wie sie in der Sammlung der Reichsabschieden p. 443. zu finden ist) geschahe von den Stätten:

Aachen, Aalen, Augspurg, Bopfingen, Buchhorn, Cölln, Dinkelspühl, Dortmund, Eßlingen, Frankfurt, Gemünd, Gengenbach, Giengen, Goßlar, Hall, Heilbronn, Isny, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Lübeck, Mühlhausen, Nördlingen, Northausen, Nürnberg, Offenburg, Pfullendorf, Regenspurg, Reutlingen, Rothenburg, Rothweil, Schweinfurt, Speyer, Ueberlingen, Ulm, Wangen, Weil, Weissenburg, Wetzlar, Wimpfen, Windsheim, Worms, Zell am Hammersbach.

Stetten schreibt in seiner augspurgischen Geschichte I. Th. p. 467. daß die Reichsstätte auf diesem Reichstag ihr Bedenken mehrentheils in Separato dem Kaiser, nebst der Bitte, die Erledigung ihrer übergebenen Beschwerden betreffend eingeschickt, weilen aber keine Entschliesung erfolgt, so hätten sie gegen dieses Verfahren protestirt, wie aus dem allegirten *Protocollo*, was die freye Reichsstätte auf dem Reichstag zu Augspurg anno 1551. in Reichssachen gehandelt haben, des mehreren zu entnehmen.

Anno 1551. wurde nach Nürnberg eine Particularversammlung ausgeschrieben, wohin auch einige reichsstättische, wiewohlen in geringer Anzahl, fürnehmlich aber die augspurgische Deputirte gekommen, welche um Remedirung deren von den Stätten angebrachten Beschwerden des alten wormsischen Anschlags halber gebetten, da aber ihrem Ansuchen nicht willfahret wurde, so ge-

schahe die Sieglung des Reichsabschieds von den augspurgischen Gesandten nicht anderst, als mit einer deshalb übergebenen Protestation, wie solches Melchior Scherer l. c. ex transumpto spirensi p. 213. anführet.

Anno 1552. erschienen die Reichsstattaugspurgische Gesandten im Namen gemeiner Stätte zu Ulm bey einer gleichmässigen Particularversammlung, wo man aber ohne verrichteter Dingen wieder von einander gieng.

Anno 1554. hielten die Reichsstände zu Worms abermahl eine Particularversammlung, auf welcher aber, so wie auf denen anno 1551. zu Nürnberg, und 1552. zu Ulm vorgewesenen besonderen Zusammenkünften des reichsstättischen Sitz und Stimmrechts halber kein Anstand vorwaltete. Siehe Melchior Scherers Auszüge über die deutschen Reichstäge l. c. p. 214.

Anno 1555. wurde auf dem zu Augspurg gehaltenen Reichstag die Streitsache wegen dem reichsstättischen Stimmrecht immerfortgetrieben, aber doch nichts hauptsächliches entschieden, besonders, da auf diesem Reichstag wenige churfürstliche und fürstliche Gesandten erschienen, und selbe selbsten eingesehen, daß die Reichsstätte von ihrem durch etwelche Jahrhundert wohlüblichen Stimmrecht bey allgemeinen Reichsversammlungen nicht zu verdringen seyen. *Sleidanus* Lib. XXV.

Anfangs wurde zwar von den höheren Ständen der Versuch gemacht, die Reichsstätte in Puncto des Cammergerichts, und Executionis gar auszuschliessen. Da aber die Stätte ansuchten, daß ihnen bey jedem Puncte die Abschickung zweyer

Stätten

Stätten zu verstatten, so wurde ihnen solches in Puncto des Cammergerichts zugesagt, in Puncto Executionis aber sollten die zwey beschriebene Stätte nur ein Votum Decisivum haben: Dagegen die Reichsstätte coram Notario et Testibus protestirten, und solches gar nicht annahmen. Schiesser in Repert. l. c.

Von diesem Reichstag ist sonderlich zu bemerken, daß die Hanseestätte aus der Ursache nicht beschrieben worden, weilen sie keine Reichsstände wären, woraus dann gefolgert wurde, daß die Reichsstätte um so nothwendiger Dingen Reichsstände seyn müssen, weilen sie auf allen Reichstägen beruffen, und ihre Stimmen erfordert worden. Schiesser l. c.

Den Reichsabschied haben unterzeichnet:

Aachen, Aalen, Augspurg, Biberach, Bopfingen, Buchau, Buchhorn, Cölln, Dinkelspühl, Eßlingen, Frankfurt, Friedberg, Gemünd, Giengen, Hall, Isni, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirch, Memmingen, Mühlhausen, Northausen, Nürnberg, Pfullendorf, Ravenspurg, Regenspurg, Reutlingen, Rothenburg, Schweinfurt, Speyer, Ulm, Weil, Weisenburg, Wetzlar, Wimpfen, Windsheim und Worms.

Auf dem Reichstag zu Regenspurg anno 1556. ware man mit dem Religionsfrieden ausserordentlich beschäftigt, und bliebe die Sache wegen dem Stimmrecht gänzlich ohnberührt, zumahlen auch sehr wenige Reichsstätte Anfangs diesem Reichsabschied beywohnten, wiewohlen die Anzahl nach und nach sich vermehret, angesehen selber allererst in dem Merzen anno 1557. seine Endschaft erreichet. Adelsreiter Part. II. L. XI. n. 2.

Auf diesem Reichstag erlitte das reichsstättische Sitz- und Stimmrecht nicht die mindeste Bekränkung: die Stätte waren sowohl bey Eröfnung der kaiserlichen Resolutionen, gemeinen Fürtrag, und Actis Publicis, als auch bey Verfassung des Reichsabschieds, und in anderen Hauptverhandlungen zugegen. Schiesser l. c.

Den Reichsabschied von anno 1557. unterzeichneten:
Aachen, Aalen, Augspurg, Biberach, Buchau, Buchhorn, Cölln, Dinkelspühl, Gemünd, Giengen, Hall, Heilbronn, Isny, Kempten, Lindau, Memmingen, Nördlingen, Northausen, Nürnberg, Pfullendorf, Ravenspurg, Regenspurg, Reutlingen, Rothenburg, Rothweil, Schweinfurt, Speyer, Ulm, Wangen, Weil, Weisenburg, Wetzlar, Wimpfen, Windsheim, Worms, Zell am Hammersbach.

In dem nehmlichen Jahr 1557. wurde auch neben denen anno 1556. und 1557. zu Worms und Speyer gehaltenen Particularhandlungen, auf welchen aber wegen der Reichsstätten Sitz und Stimm nichts vorkame, ein Reichstag nach Speyer ausgeschrieben, der aber in Rucksicht dieses Punctens eben so ruhig, wie der vorige abgienge.

In der Sammlung deren Reichsabschieden p. 580. finde ich, daß solcher nur von dem Reichsstattspeyerischen Gesandten, der von allen Reichsstätten, und fürnehmlich von der Stadt Nürnberg bevollmächtigt ware, unterschrieben worden.

§. 36.

Anno 1558. hat Kaiser Ferdinand beschlossen, seinen ersten Reichstag zu halten, welcher nach Augspurg ausgeschrieben wurde, und bis in das andere Jahr 1559. fortdauerte. Ferdinand I.

Dieser Kaiser hegte schon als römischer König für die Reichsstätte die beste Gesinnungen, somit ist leicht zu ermessen, warum wegen der bekannten Strittigkeit des reichsstättischen Stimmrechts halber auf diesem Reichstag nichts vorkame.

Wiewohlen an die Reichsstätte das Ansinnen von dem churpfälzischen Gesandten gemacht wurde, daß sie dem Ausschuß von denen Stätten Strasburg und Regenspurg vollkommenen Gewalt auf Reichstägen, ihre Stelle zu vertreten, geben sollten, welches aber von denen Reichsstätten nicht bewilligt worden, sondern sich eine jede ihr Stimmrecht insbesonders auszuüben erklärt und vorbehalten. Siehe gründliche und ordentliche Beschreibung der Frey- und Reichsstätt Reichstags-*Protocolli init.*

Auf diesem Reichstage ware noch besonders merkwürdig, daß in dem Puncten, die Execution des Landfriedens betreffend, den Stätten der oberen Ständen Bedenken Relationsweiß, und ad Sanum Intellectum fürgelesen, darinnen auf der Reichsstätt Ahndung etlicher Dinge Erläuterung beschehen, ihr Bedenken den Stätten geöfnet, auch ein Extract daraus gestellt, und zwischen den oberen Ständen und denen Stätten ein Vergleich getroffen worden.

In Puncto des Cammergerichts haben sich die Stätte mit den oberen Ständen nach Eröfnung beyderseitiger Bedenken

gleichfalls

gleichfalls verglichen. In denjenigen Puncten, wo es auf den Zusammensitz einer Deputation von Churfürsten und Fürsten ankame, wurden Aachen und Nürnberg ohne allen Anstand jedesmahl zugelassen.

Desgleichen geschahe auch bey Anhörung der französischen und liefländischen Legation, nicht minder bey Anhörung der ungarischen und des Hallers Pfenningmeistersrechnung. Es ist überhaupt auf diesem Reichstag kein Geschäft ohne Beyziehung der Reichsstätten zur Verhandlung gekommen. Ein mehreres von diesem Reichstag kann bey Schiesser l. c. nachgesehen werden.

Diesen Reichsabschied unterzeichneten am Ende, in Anwesenheit des Kaisers, der Churfürsten und Fürsten, die Stätte:

Aachen, Aalen, Augspurg, Biberach, Bopfingen, Buchau, Cölln, Dinkelspühl, Dortmund, Eßlingen, Frankfurt, Friedberg, Gemünd, Giengen, Goßlar, Hall, Heilbronn, Isny, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirch, Lindau, Memmingen, Mühlhausen, Nördlingen, Northausen, Nürnberg, Regenspurg, Reutlingen, Rothenburg, Rothweil, Schweinfurt, Speyer, Ueberlingen, Ulm, Wangen, Weisenburg, Wetzlar, Wimpfen, Windsheim, Worms, Zell am Hammersbach.

Anno 1560. sind von Seiten der Reichsstätten dem Reichstag zu Speyer die beyde Stätte Aachen und Nürnberg als Bevollmächtigte der übrigen beygewohnt, welche auch in allen Berathschlagungen zugegen gewesen, und darinnen ihr Sitz- und Stimmrecht in Ausübung gebracht haben.

Auf

Auf gleiche Art sind auf diesem Reichstag der liefländischen Sachen halber die beyde Reichsstätte Goßlar und Lübeck beschrieben worden, die sonach den Reichsabschied mit unterschrieben und besiegelt haben. Schiessers Repert. l. c.

Anno 1564. wurde ein Reichsdeputationstag nacher Worms ausgeschrieben, auf welchem von den Stätten Einer den kaiserlichen Commissarium auf das Rathhauß begleitet, und der Propposition beygewohnt, auch solche in Abschrift erhalten hat.

Die fürstliche Gesandten glaubten Anfangs, die Stättische von denen Berathschlagungen auszuschliessen, liesen aber solche zu Beförderung der Geschäften nach vorgängiger Protestation zu allen Verhandlungen.

Schiesser l. c. schreibt unter anderen von diesem Reichsdeputationstag: „Erstlich seynd Churfürsten besonders, und dann „die Fürstliche, der Prälaten und Grafen, auch der Stätte Räth „und Gesandten, auch besonders zu unterschiedlichen Berathschla„gungen der Proposition geschritten, die Stätte im Fürstenrath „niedergesessen, die Nothdurft rathschlagen, und schliessen helfen. Diesen Reichsdeputationsabschied hat Cölln besiegelt, und in der Sammlung der Reichsabschieden p. 618. finde ich, daß denselben auch der nürnbergische Deputirte im Namen der Reichsstätten unterschrieben habe.

§. 37.

Zu Lebszeiten Kaisers Ferdinands wurde kein Reichstag mehr gehalten, wohl aber anno 1566. in dem zweyten Regierungsjahr seines Thronfolgers Maximilians ein Reichstag nacher Augspurg Maximilian II.

Bayerische Staatsbibliothek München

Augspurg ausgeschrieben, auf welchem fürnehmlich die von dem Reich verlangte Türkenhülfe dem Kaiser verwilligt worden, die Reichsstätte haben einhellig zu derselben Reichung sich verstanden, wie auch den Religionsfrieden auf das feyerlichste bestättigt, und ihr Stimmrecht auf diesem Reichstag ohne allen Widerspruch in volle Ausübung gebracht. Reichsabschied *de hoc ann.* Zenck *Cont. ad h. a.*

Schiesser in seinem Repert. l. c. hat alle Handlungen beschrieben, welchen die Reichsstätte während dieses Reichstags beygewohnt.

1) Waren selbige bey Anhörung der kaiserlichen Proposition, 2) haben sie über den Artickel, den gemeinen Frieden betreffend, ihr Bedenken abgegeben, 3) in Ruckscht der Moderations- Münz- und Seßionssache nach abgegebenem Bedenken sich mit den höheren Ständen verglichen, 4) die Stätte Aachen, Augspurg und Bremen ihre Vota Separatim in gewissen Causis abgelegt, 5) desgleichen auch von denen Stätten Goßlar und Eßlingen geschehen, 6) einige Reichsstätte sind als Deputirte an fürstliche Haüsere ernennt, und 7) zu Anhörung fremder Bothschaften zugelassen, ihnen auch 8) alle Decreta und Resolutiones, wie anderen Constatibus eröfnet worden, und endlichen 9) haben den Reichsabschied selbsten unterzeichnet:

Aachen, Aalen, Augspurg, Biberach, Bopfingen, Buchau, Cölln, Dortmund, Eßlingen, Frankfurt, Friedberg, Gemünd, Gengenbach, Giengen, Goßlar, Heilbronn, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirch, Lindau, Memmingen, Mühlhausen,

hausen, Nördlingen, Northausen, Nürnberg, Offenburg, Pfullendorf, Ravenspurg, Regenspurg, Reutlingen, Rothenburg, Rothweil, Schweinfurt, Speyer, Ueberlingen, Ulm, Wangen, Weil, Weisenburg, Wetzlar, Windsheim, Worms und Zell am Hammersbach.

Vitriarius Lib. I. Tit. XVIII. beruffet sich auf einen Reichsabschied vom Jahr 1567. welcher zu Augspurg gehalten worden. Die Reichsgeschichte zeigt aber, daß in diesem Jahr kein Reichstag zu Augspurg, sondern zu Regenspurg in Betref der in vorigem Jahr zu Augspurg verwilligten Türkensteuer veranlasset worden.

Auf diesem Reichstag, bey welchem Herzog Albrecht von Bayren Namens des Kaisers die Proposition machte, wurde denen Reichsstätten ihr Stimmrecht nicht im geringsten angefochten, indeme sie es durch ihren Widerspruch dahin gebracht, daß die in 3. Jahren abzugeben verwilligte Reichshülfe, so der Kaiser nachgehends auf diesem Reichstag innerhalb 2. Jahren zu bezahlen anverlanget, auch bey diesem Termin belassen wurde. *Sleidanus* Part. II. Lib. III.

Was die Menge deren Deliberandorum anbelangt, ist dieser einer der beträchtlichsten Reichstägen gewesen.

Die Formalitäten dieses Reichstags betreffend, so waren die Reichsstätte bey der kaiserlichen Proposition zugegen, und sind die Bedenken der höheren Ständen mit dem Stättischen jederzeit verglichen, und letzteren alles, was die höhere Collegia fürzunehmen gesinnt waren, durch den maynzischen Canzler bevor

angezeigt worden. Zu Abhörung des Reichsabschieds sollen nach Schiessers gestellten Auszuge l. c. nur Strasburg und Augspurg deputirt gewesen seyn.

In der Sammlung deren Reichsconstitutionen p. 649. finde ich aber, daß folgende den Reichsabschied unterschrieben: Aachen, Aalen, Augspurg, Biberach, Buchau, Buchhorn, Cölln, Dinkelspühl, Eßlingen, Gemünd, Gengenbach, Giengen, Hall, Isny, Kempten, Lindau, Memmingen, Mühlhausen, Nördlingen, Nürnberg, Offenburg, Ravenspurg, Regenspurg, Reutlingen, Rothenburg, Schweinfurt, Ueberlingen, Ulm, Wangen, Weil, Weisenburg, Wetzlar, Wimpfen, Worms und Zell am Hammersbach.

Anno 1569. wurde ein Reichsdeputationstag nacher Frankfurt, in Gemäßheit der anno 1567. zu Erfurt gehaltenen Creyßhandlung beliebet, auf welchen die Reichsstätte Cölln und Nürnberg deputirt waren, allwo (der fürstlichen Protestation ohngeachtet) von Seiten der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Stätten in einem Rath gemeinsam deliberirt worden.

Anno 1570. wurde nacher Speyer ein Reichstag ausgeschrieben, auf welchem die Reichsstätte wegen Verbesserung des Reichsmünzwesens mit ihrem Stimmrecht den besten Ausschlag gegeben, wiewohlen Sie des Juris Suffragii halber durch den maynzischen Canzler einen ziemlichen Widerspruch erlitten, nichts destoweniger brachten sie selbiges doch in volle Ausübung. Von diesem Reichstag liefert Schiesser l. c. in Betreff der Reichsstätten nichts sonderliches, ausser, daß selbe die Proposition angehört,

sonach

sonach besonders zusammengetreten, und endlich über die wichtigsten Gegenstände mit den höheren Collegiis nach vorhergängiger Ausgleichung deren Meynungen sich vereinet. Ueber den einzigen Punct, in Betreff der begehrten Hülfe und Besetzung der ungarischen Gränzflecken, konnten die Stätte mit den höheren Ständen sich nicht vergleichen, und gaben dahero ihr Bedenken in Separato kaiserlicher Majestät Schriftlich ein. Vid. Reichsabschied de h. a.

Den Reichsabschied haben unterzeichnet:

Aachen, Aalen, Augspurg, Biberach, Bopfingen, Buchau, Buchhorn, Cölln, Dinkelspühl, Dortmund, Eßlingen, Frankfurt, Friedberg, Gemünd, Gengenbach, Giengen, Goßlar, Hall, Heilbronn, Isny, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirch, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nördlingen, Northausen, Nürnberg, Ravenspurg, Regenspurg, Reutlingen, Rothenburg, Rothweil, Speyer, Ueberlingen, Ulm, Wangen, Weil, Weisenburg, Wetzlar, Wimpfen, Windsheim, Worms, Zell am Hammersbach.

Anno 1571. wurde zu besserer Einrichtung des Münzwesens zu Frankfurt ein Deputationsconvent gehalten, auf welchem von denen freyen Reichsstätten ausser den Stätten Cölln und Nürnberg keine erschiene, wie die Unterschrift dieses Reichsabschieds *in Corp. Recess.* p. 727. ausweiset.

Auf diesem Deputationstage kam das reichsstättische Sitz- und Stimmrecht gar nicht zum Wurf. *Vitriarius* Lib. I. Tit. XVIII. p. 771. — 73.

Anno 1576. schrieb Kaiser Maximilian einen Reichstag nach Regenspurg aus, auf welchem die Reichsstätte sich alle Mühe gaben, ihr von dem maynzischen Canzler bekränktes Jus Liberi Suffragii, wie vor Alters, wiederum in bessere Ordnung zu bringen, welches doch so viel Würkung gehabt, daß Sie auf diesem Reichstag dieserhalben gar nicht beeinträchtiget worden, auch von Reichswegen auf ihr Ansuchen eine Vorschrift erhalten haben, daß ihre Kaufleute zu ihren Forderungen in Portugall, Frankreich, und Niederlanden, wie auch zu denen ihnen ertheilten französischen Privilegien wieder gelangen könnten. Vid. Reichsabschied de hoc ann.

Stetten macht in seiner Reichsstattaugspurgischen Geschichte I. Th. p. 617. Erwähnung von der gemessenen Instruction, so der nacher Regenspurg augspurgische Deputirte erhalten, wie auf was Art er das von dem maynzischen Canzler auf dem Reichstag anno 1570. bekränkte Jus Liberi Suffragii, wie vor Alters, wiederum in Ausübung bringen solle.

Den Reichsabschied unterzeichneten:

Aachen, Augspurg, Biberach, Bopfingen, Buchau, Buchhorn, Cölln, Dinkelspühl, Eßlingen, Frankfurt, Friedberg, Gemünd, Gengenbach, Giengen, Hall, Heilbronn, Isny, Kaufbeuren, Leutkirch, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nördlingen, Nürnberg, Offenburg, Pfullendorf, Ravenspurg, Regenspurg, Reutlingen, Rothenburg, Rothweil, Speyer, Ueberlingen, Ulm, Wangen, Weil, Weisenburg, Wetzlar, Wimpfen, Windsheim, Worms, Zell am Hammersbach.

§. 38.

§. 38.

Gleich zu Anfang der Regierung Kaisers Rudolphs II. wurde anno 1577. ein Deputationstag zu Frankfurt gehalten, auf welchem die Polizeyverordnung verbessert, nebst anderen Puncten aber verschiedener Ständen Beschwerden abgeholfen worden. Von den reichsstättischen Angelegenheiten, das Jus Suffragii betreffend, kame nichts vor: desgleichen sich auch in dem anno 1578. prorogirten Deputationstag zu Worms hierüber kein Anstand ergabe. Rudolph II.

Anno 1582. wurde sodann nach Augspurg ein Reichstag ausgeschrieben, auf welchem Diese mit dem Reichsmarschall wegen allerley von selbem unternommenen Neuerungen, und publicirten Verordnungen in einem Streit verfiele, und weilen selber hievon nicht abstehen wollte, liese der Rath zu Augspurg mit dem reichsstättischen Collegio dem Kaiser und Reich eine Appellation durch Notarien und Zeugen interponiren. Der Reichsmarschall protestirte zwar dagegen.

Auf die von denen Reichsstätten dagegen eingelegte Reprotestation ernennte der Kaiser eine Commißion zur Untersuchung der wechselseitigen Beschwerden, und Versuchung eines gütlichen Vergleichs, als aber auch dieser sich zerschlagen, so decidirte der Kaiser zur Gunst des Reichsmarschalls. Gegen das erfolgte Decisum appellirten die Reichsstätte abermahl, und der Streit mit dem Reichsmarschall dauerte bis auf das Jahr 1614. in welchem alle zwischen selbem und denen Reichsstätten vorgefallene Irrungen durch einen gütlichen Austrag beygelegt worden.

Ein

Ein mehrers hievon ist in Peter Fleischmanns von Frankendorf Beschreibung des Reichstags von anno 1582. 4. nachzusehen.

Als auf diesem Reichstag über den ersten Artickel der kaiserlichen Proposition berathschlaget worden, übergaben die Frey- und Reichsstätte ihre Beschwerden, und erklärten sich, daß Sie sich eher auf die kaiserliche Proposition nicht einlassen würden, bis selbigen vorhero Remedur verschaft wäre.

Die Beschwerden bestunden hauptsächlich darinnen:

1) Daß in der Aachischen Sache jüngsthin ohne weiteres rechtliches Verfahren sogleich wider diese Statt Executive procediret worden.

2) Daß in bemeldter Sache denen Reichsstätten ihre ihnen als Reichsständen gebührende Jura Suffragiorum, und sogar die Religionsfriedensfähigkeit in Zweifel gezogen werden wollen.

3) Daß ihnen von denen Reichscreysen, als ob Sie dieser allgemeinen Wohlthat nicht fähig wären, die gebührende Hülfe verweigeret worden.

4) Daß die benachbarten höhere Stände, dem Profanfrieden zuwider, sogleich wider sie Executive verfahren.

5) Daß von dem Cammergericht in der Aachischen Sache die Justiz protrahiret, und gedachte Statt von dem Reichstag ausgeschlossen worden, dahero dann auch die übrigen Reichsstätte nicht unbillig dergleichen Begegnungen besorgen müßten.

6) Und daß endlich dem Reichsmarschall zum Nachtheil der Stadt Augspurg wider das alte Herkommen so viele Gerechtigkeiten auf gegenwärtigem Reichstag eingeraumet worden.

Es konnten aber die Reichsstätte, aller deswegen gemachten Vorstellungen ohngeachtet, hierinnfalls weiter nichts erhalten, als daß in der Aachischen Sache eine Commißion zu Versuchung eines gütlichen Vergleichs angeordnet worden, und die höhere Reichsstände sich einhellig erkläret, daß sie ihren Juribus Status et Suffragii keinen Eintrag zu thun begehrten. Acta die *Gravamina* der E. Frey- und Reichsstätten betreffend de anno 1582. Reichsstättisches Reichstags-*Prot.* de anno 1582.

Die Reichsstätte beharrten dahero auf ihrer Meynung, und trugen zu dem Ende dem Rath zu Augspurg, welchem nach altem Herkommen den Reichsabschied zu siegeln gebührt, noch vor Verlesung desselben auf, daß, weilen sie der maynzischen Canzley eine feyerliche Protestation, daß sie den Reichsabschied allein wegen der übrigen Artickel, keineswegs aber des Artickels der von ihnen bewilligten Türkenhülfe halber wollten besiegeln lassen, insinuirt, selbe die Sieglung mit gleichem Vorbehalt verrichten sollen. Protestation und Erklärung der Reichsstätte, was gestalten sie den Reichsabschied de anno 1582. und die Besieglung desselben, so die Statt Augspurg von ihretwegen verrichten solle, bewilliget, de dato 23. September 1582.

Diesen Reichsabschied unterzeichneten:

Aalen, Augspurg, Biberach, Bopfingen, Buchau, Buchhorn, Cölln, Dinkelspühl, Dortmund, Frankfurt, Friedberg, Gemünd, Gengenbach, Giengen, Goßlar, Hall, Isny, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirch, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nördlingen, Northausen, Nürnberg,

Offenburg, Pfullendorf, Regenspurg, Rothenburg, Rothweil, Schweinfurt, Speyer, Ueberlingen, Ulm, Wangen, Weil, Weisenburg, Wetzlar, Wimpfen, Windsheim, Worms, Zell am Hammersbach.

Anno 1594. wurde abermahlen zu Augspurg ein Reichstag gehalten, auf welchem ein Vorfall das reichsstättische Stimmrecht neuerdings bestättiget hat. Gleich bey Anfang dieses Reichstags entstunde eine sehr beschwerliche Strittigkeit zwischen den Reichsstätten und der Statt Augspurg.

Als die augspurgischen Gesandten in dem Stättrath erschienen, und nur allein in Sachen, so eigentlich die Reichshandlungen betreffen, votirt, hingegen sich in die Privatangelegenheiten der Stätte nicht mischen wollten, liesen der übrigen Reichsstätten Gesandten, mit Ausnahm des Cöllnisch- Rothweilisch- Ueberlingisch- Schwäbisch- Gemündisch- und Pfullendorfischen, so sich ausdrücklich dagegen verwahret, denen Augspurgischen zu wissen machen, sie möchten, weil sich die Statt Augspurg von denen Stättetägen abgesondert, sich hinführo auch der Besuchung des Stättraths enthalten, wozu ihnen auch nicht mehr angesagt wurde.

Ueber diese Begegnung beklagten sich die augspurgischen Gesandten bey dem Kaiser, und erhielten den 20. Junii e. a. ein Decret, daß denen übrigen Reichsstätten auferlegt worden, deren obwaltenden Privatirrungen ohngeachtet, denen augspurgischen Gesandten bey denen Reichsdeliberationen keinen Eintrag an ihrem Sitz- und Stimmrecht zu thun.

Die

Die Reichsstätte leisteten aber diesem Decret keine Parition, und erklärten sich in einer dem Kaiser übergebenen Schrift, daß weilen die Statt Augspurg durch Besuchung der Reichstäge die gemeinsame Wohlfahrt der Stätte nicht mehr besorgen helfen wolle, so könnten sie selbe auch nicht in dem Stätterath zulassen. Bey sogestallten Sachen fanden kaiserliche Majestät für gut, auf 4. Reichshofräthe eine Commißion ad Tentandam Amicabilem zu erkennen.

Weilen aber auch der Vergleich nicht zum Stand kommen konnte, da die Reichsstätte behaupteten, daß die Reichsdeliberationen, und der Reichsstätte Privatangelegenheiten nicht wohl könnten abgesondert werden, und die augspurgische Gesandte von fernerer Besuchung der Stättetäge als Beleidigte, wegen Abführung des reichsstättischen Archivs nacher Ulm, nichts hören wollten, so wurde die Sache an das Reich gebracht, und von selbigem der Schluß dahin abgefasset, daß denen Reichsstätten nicht gebühre, die zu denen Reichstägen beruffene Stände hievon auszuschliessen, die Statt Augspurg, ohngeachtet sie sich von denen Stättetägen abgesondert, demnach ihren Sitz und Stimmen auf Reichstägen in dem Stättrath, ohne jemands Einrede oder Hinderniß haben und behalten solle. Stettens Geschichte der Reichsstatt Augspurg IX. Cap. p. 730. Kaiser Rudolphs Urkunde, des *in Causa* Augspurg an die Reichsstätte *Puncto Sessionis* im Stättrath ergangenen Decrets, *de dato* Regenspurg den 9. August 1582. *ibid. alleg.*

Aus diesem Vorgang ist allerdings klar abzunehmen, daß auf diesem Reichstag nicht daran gedacht worden, der Reichsstätten wohlhergebrachtes Jus Suffragiorum auf allgemeinen Reichstägen in Zweifel zu ziehen, sondern, daß solches durch die Kaiserliche, und des Reichs in Sachen ergangene Decreten auf das nachdrücklichste per Expressum gehandhabet worden.

Die Unterzeichnung dieses Reichsabschieds geschahe von den Stätten:

Aalen, Augspurg, Biberach, Bopfingen, Buchau, Buchhorn, Cölln, Dinkelspühl, Dortmund, Eßlingen, Frankfurt, Friedberg, Gemünd, Gengenbach, Giengen, Goßlar, Hall, Heilbronn, Isny, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirch, Lindau, Lübeck, Memmingen, Nördlingen, Northausen, Nürnberg, Offenburg, Pfullendorf, Ravenspurg, Regenspurg, Reutlingen, Rothweil, Schweinfurt, Speyer, Ueberlingen, Ulm, Wangen, Weil, Weisenburg, Wetzlar, Wimpfen, Windsheim, Worms.

Anno 1597. im Monat December nahme zu Regenspurg ein dahin von dem Kaiser, wegen der benöthigten Reichshülfe zu dem Türkenkrieg verlegter Reichstag seinen Anfang, auf welchem das reichsstättische Stimmrecht nicht angefochten, sondern solches als sehr nöthig zu Betreibung deren ausständigen Steuren angesehen wurde, ansonsten der Kaiser auch die von denen Ständen durch Beytritt der Reichsstätten zugesagte Hülfe gegen die Türken nicht würde bewürkt haben.

Diesen

Diesen Reichsabschied, welcher allererst den 6. April 1598. zu Stand kame, unterzeichneten:

Aalen, Augspurg, Biberach, Buchau, Buchhorn, Cölln, Dinkelspühl, Dortmund, Eßlingen, Frankfurt, Friedberg, Gemünd, Giengen, Hall, Isny, Kaufbeuren, Leutkirch, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nördlingen, Nürnberg, Pfullendorf, Regenspurg, Reutlingen, Rothenburg, Schweinfurt, Speyer, Ueberlingen, Ulm, Wangen, Weil, Weisenburg, Wetzlar, Wimpfen, Windsheim, Worms, Zell am Hammersbach.

Anno 1600. wurde zu Speyer ein Deputationsconvent abgehalten, in welchem dem Zerfall des Münzwesens vorgebeugt worden. Von denen Reichsstätten wurden keine auf diesen Convent geschickt, sondern der Reichsabschied durch den Doctor Cronnberger speyerischen Deputirten im Namen der Reichsstätten unterzeichnet. *Corpus Receſſuum Imperial.* p. 865.

Allschon anno 1602. ware von dem Kaiser nacher Regenspurg ein Reichstag ausgeschrieben, der aber anno 1603. allererst seinen Anfang genommen.

Auf diesem Reichstag wurde das reichsstättische Jus Suffragii nicht im geringsten angefochten, sondern der Kaiser liese mit denen Abgeordneten der 4. Reichsstätten, Ulm, Nürnberg, Augspurg und Frankfurt, wegen einem beträchtlichen Anlehen durch den Grafen von Fürstenberg insbesonders tractiren, welches auch zu Stande kame. Stettens Geschichte der Reichsstatt Augspurg IX. Cap. p. 775.

Den Reichsabschied haben unterzeichnet:
Aachen, Aalen, Augspurg, Biberach, Buchau, Buchhorn, Cölln, Dinkelspühl, Eßlingen, Frankfurt, Friedberg, Gemünd, Gengenbach, Giengen, Goßlar, Hall, Heilbronn, Isny, Kaufbeuren, Leutkirch, Lindau, Lübeck, Mühlhausen, Nördlingen, Nürnberg, Offenburg, Pfullendorf, Ravenspurg, Reutlingen, Rothenburg, Rothweil, Schweinfurt, Speyer, Ulm, Wangen, Weil, Weisenburg, Wetzlar, Wimpfen, Worms, Zell am Hammersbach.

Anno 1608. zerschluge sich der zu Regenspurg in Betreff der Türkensteuer ausgeschriebene Reichstag gänzlich ohne einige Würkung, daß man also von besonderen Anecdoten, welche das reichsstättische Stimmrecht betreffen, wegen grosser Uneinigkeit der Stände, zumahlen auch wenige Stätte auf selbem erschienen sind, nichts anzuführen im Stand ist. *Vid. acta horum Comitiorum apud* Goldast politischer Reichshändel Part. XXII. p. 946. Londorp Tom I. Cap. VI. p. 37.

§. 39.

Mathias. Anno 1612. wurde ein Reichstag nacher Regenspurg ausgeschrieben, weilen der Kaiser sich entschuldigt, wie es in dem §. XVII. des Recessus heißt: „Wir ein solchen Hof zu Nürnberg fürzunehmen verhindert worden, und dieser Zeit aus erheblichen ehehaften bewegenden Ursachen diesen unseren ersten „Reichstag anhero gen Regenspurg verlegt.

Auf diesem Reichstag wurde das reichsstättische Stimmrecht als ein besthergebrachtes Recht ohne allen Widerspruch in

seiner

seiner völligen Gültigkeit belassen, zumahlen die Reichsstätte auch durch kaiserliche Einladungsschreiben zu diesem Reichstag erfordert worden, nach Innhalt des §. Recessus: Disemnach haben „Wir 2c. — — auch Unsere des Reichs Freye, und Reichs„Städt, ihre vollmächtige Bottschaften, und Gewaltshaber mit „vollkommenen Gewalt ohn Hindersichbringen, gewißlich schi„cken, und die gemeine, und des Reichs Sachen, sonderlich aber „die Puncten, und Articul, so auf disem Reichstag allhier er„ledigt, und verrichtet werden sollen, stattlich berathschlagen, schlie„ßen, und zu würklicher Execution, Vollziehung, und Handha„bung bringen helfen sollen.

Von Seiten der Reichsstätten wohnten der Unterzeichnung bey:

Augspurg, Biberach, Bopfingen, Buchau, Buchhorn, Cölln, Dinkelspühl, Dortmund, Eßlingen, Frankfurt, Friedberg, Gengenbach, Giengen, Goßlar, Hall, Heilbronn, Isny, Kaufbeuren, Leutkirch, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nördlingen, Nürnberg, Offenburg, Pfullendorf, Regenspurg, Reutlingen, Rothenburg, Schweinfurt, Speyer, Ueberlingen, Ulm, Weil, Weisenburg, Wetzlar, Wimpfen, Windsheim, Worms.

§. 40.

Bis auf das Jahr 1440. durch die ganze Regierung Ferdinand II. wurde das reichsstättische Votum Decisivum ohne Widerspruch ausgeübet, bis es auf dem Reichstag zu Regenspurg unter Ferdinand III. in bemerktem Jahre einen Gegenstand Ferdinand III.

von

von vielen schriftlichen Weiterungen ausmachte. Gleich bey Anfang dieses Reichstags hatten die reichsstättische Gesandten mit der höheren Reichsständen Abgeordneten einen heftigen Streit wegen dem Voto Decisivo.

Der österreichische Gesandte proponirte, wie man aus denen Reichsacten zu erinneren finde, daß denen Reichsstätten nur ein Votum Consultativum, und kein Votum Decisivum verstattet würde, und wüßte man niemahls, wann sich der Churfürsten Rath verglichen hätte, die Stätte aber gegentheiliger Meynung gewesen, daß sie ihnen das Votum vorbehalten ꝛc. — — —

Da aber die Stätte hingegen eingewendet, und gezeiget, „daß dieserhalben schon mehrfältige Beyspiele in Mitte liegen, „solches auch allen Rechten, der Vernunft, und Billigkeit der„gestallt gemäß, als je keineswegs werden können, oder wollen „widersprochen werden, daß die Freye und Reichsstätte als welt„kündige Stände des Reichs in ihrem absonderlichen Reichsrath „sowohl als andere Votum Decisivum haben, auch zu solchem „Ende, nehmlich rathen und schliesen zu helfen, auf die Reichs„täge beschrieben werden, und dahero ihres Voti, zumahl in „Causa Dissensionis a Reliquorum Statuum Concluso billig aus„drücklich zu gedenken, sonderlich in solchen hochwichtigen, und „sowohl der Stätte eigne bloßlich an Beförderung des lieben „Friedens haftende Conservation, und Wohlfahrt, als des gan„zen Heil. Röm. Reichs Nothdurft concernirende Sachen. —

„Und obwohl je zuweilen der Kaiserl. Majestät die Stätte „in dergleichen Fällen ihre Meynung absonderlich in Schriften „übergeben,

„übergeben, so sey doch solches nicht ex necessitate, sondern von „ihnen freywillig zu dem Ende geschehen, damit ihre Meynung „Kayserl. Majestät desto ausführlicher und deutlicher vorkommen „mögen, würde auch kein Præjudicium contrarium dahin zu fin„den seyn, daß auf der Stätte Begehren, ihrer Meynung in dem „Reichsgutachten ausdrücklich zu gedenken, solches abgeschlagen, „und widersprochen seyn sollte. — Machten zugleich auch die „Eröfnung, wann man ihnen fernerhin mit dieser beschwerenden „Zumuthung zusetzen sollte, Sie entschlossen wären, eher von dem „Reichstag hinwegzugehen, als hierinnfalls nachzugeben, worauf „die höhere Stände auch von ihrer Zudringlichkeit abgestanden. Londorp. Tom. V. Act. Publ. Lib. I. Sess. LXIX. 3.— 13. Mart. 1641. §. XCVI. p. 228.

Diesen Reichsabschied haben unterzeichnet:

Aachen, Aalen, Augspurg, Biberach, Bopfingen, Bremen, Buchau, Buchhorn, Cölln, Dinkelspühl, Dortmund, Frankfurt, Friedberg, Gemünd, Gengenbach, Giengen, Hall, Heilbronn, Isny, Kaufbeuren, Leutkirch, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nördlingen, Northausen, Nürnberg, Offenburg, Pfullendorf, Ravenspurg, Reutlingen, Rothenburg, Rothweil, Schweinfurt, Speyer, Ueberlingen, Ulm, Wangen, Weil, Weisenburg, Wetzlar, Wimpfen, Windsheim, Worms, Zell am Hammersbach.

Anno 1645. haben die erbaren Frey- und Reichsstätte der maynzischen Canzley einige Gravamina hauptsächlich wegen erlittener Bekränkung ihres Voti Curiati eingereichet, und darinnen

weitwendig ausgeführt: „Daß der erbaren Frey- und Reichsstätte „Votum curiatum etwan in Zweifel gezogen werden wollen, seye „bekannt.

„Demnach aber selbige auf Reichs- und anderen dergleichen „Tägen nicht als Consiliarii oder Diener, sondern als würkliche „Stände des Reichs zu dem Ende beschrieben worden, daß Sie, „wie die beyden andere Reichsräthe, ihr Votum curiatum füh- „ren sollen und mögen, also ist billig und recht, gereichet auch „zu guter Conformität, daß, gleichwie die andere beyde Collegia, „also auch Sie bey dem Voto curiato unbeeinträchtiget cum „Effectu belassen werden mögen.

Bey den westphälischen Friedenstractaten wurde von den evangelischen Ständen zu Oßnabrück in einem Gutachten vom November 1645. der Reichsstätte Votum decisivum auf das feyerlichste bestättiget.

Die Confirmationsurkunde liefert Herr von Masern in Act. Publ. Westph. Tom. I. P. 825. in folgendem Ausdrucke:

Daß der Erbaren Frey- und Reichsstätte Votum decisivum etwa in Stritt gezochen werden wollen, ist bekannt. Demnach aber selbige auf Comitia, und anderen dergleichen Täge beschrieben werden, und zwar — — als würkliche Stände des Reichs zu dem Ende, daß Sie mit und neben anderen Ständen des Reichs, denen das Votum decisivum undißputirlich zustehet, derselben Nothwendigkeit helfen erledigen, schliessen, und zu würklicher Execution vermittlen, wie beydes der Reichsabschied de anno 1545. §. dem allem

nach ꝛc. und die jederweilen an Sie abgehende Ausschreiben in klaren Buchstaben mit sich führen, ohne deroselben Consens auch nichts Verbindliches concludiret, und beschlossen werden mag, massen die Subscriptiones solches zu erkennen geben; dahingegen, was Sie helfen beschliessen, Vim Contractus hat, laut Reichsabschieds de anno 1500. circa finem, qui in alterius voluntatem collatus non tenet, anderer Fundamenten anjetzo geliebter Kürze halber zu geschweigen. Als wird man Sie verhoffentlich zu Abwendung fernerer Mißhelligkeit, Spaltung und Diffidenz, quæ est Teste Livio Lib. 3. ordinum est venenum, Præcursor Ruinæ, et omnia opportuna insidiantibus faciens, über und wider dasjenige, wessen Ihro Kayserl. Majestät de comitiali liberoque omnium Imperii ordinum Suffragio sich allbereit insgemein erkläret, weiters nicht begehren zu graviren, noch für Patrimonial- und Kammergüter anzusehen, und zu halten, wie bey diesen leidigen Kriegszerrüttungen, sowohl in Scriptis Publicis als Privatdiscoursen geschehen, sondern im Gegentheil jetzt, und inskünftige bey ihrem zustehenden Jure Suffragii decisivi unangefochten lassen, ihnen in ihren hergebrachten freyen Stand samt allen Rechten, Privilegien, Regalien, Compactaten, Verträgen, löblichen Gewohnheiten, Statuten, Pfandschaften, eigenthumlichen, und anderen Besitzungen bey jetztmaligen Friedenstractaten von neuen confirmiren, und von aller Beeinträchtigung bewahren.

Selbsten die Schweden tratten denen evangelischen Ständen, in Betreff des reichsstättischen Juris Suffragii, in ihrem entworfenen Project bey J. P. vom 19. April 1649. quin dictis civitatibus Imperialibus tam in universalibus quam particularibus Imperii conventibus absque controversia curiatim competat Votum decisivum.

Von Seiten des kaiserlichen Hofs liese man sich diese Stelle gefallen, und setzte in dem kaiserlichen Project: Tam in universalibus vero quam particularibus Diætis liberis Imperii civitatibus non minus quam cæteris Statibus Imperii competat Votum decisivum.

Die Katholischen wollten durchaus dieser Stell nicht beytretten, sondern verlangten, daß dieser Punct also gefaßt werde: Quantum deinde ad Votum Collegii civitatum Imperialium decisivum attinet, conventum est, manere, et servari idem Collegium in possessione sui Status et voti juxta morem ab antiquo obtentum debere, scilicet quotiescunque ipsas civitates ad Imperialia comitia per Cæsaream Majestatem vocari contigerit, quod in Negotiis Cæsarea propositione comprehensis, aliisque, quæ Imperii Senatibus ad Consultandum proponuntur, postquam ipsis Electorum et Principum concluſa comunicata fuerint, suum quoque Votum Jure tertii ordinis et Status, quem in Imperio conficiunt, quemadmodum ante hac usitatum, audiatur, et perceptis hoc modo singulorum Collegiorum Sententiis de conficiendo communi placito conveniatur. Quod si vero contigerit, ut civitatum Collegium

cum

cum voto Electorum et Principum non consentiat, ut integrum sit, tam civitatum, quam reliquorum duorum ordinum Collegiis ista sua seorsim Cæsareæ Majestati ejusve Commissariis exsplicare, ut eadem de concordandis discrepantium sententiis cum ordinum Collegiis tractare, convenientemque curam adhibere possit, sicque nullum Collegium ab altero prægravetur, aut civitates in id, quod Electoribus et Principibus placuit, necessario consentire teneantur.

Die Churfürsten waren mit dem Entwurf dieses Punctens nicht zufrieden, und hätten heftig darauf gedrungen, daß die Erörterung desselben auf künftigen Reichstag verschoben werde, dagegen sich aber die Stätte mit einer Vorstellung an die schwedischen Gesandten wendeten, welches auch von dem glücklichen Erfolg ware, daß das von denen höheren Reichsständen ihnen bekränkte Votum decisivum nicht nur allein zugestanden, sondern vor allem Widerspruch sicher gestellet, und dahero dem Friedensinstrument Art. VIII. §. 4. die Worte einverleibt worden: Tam in universalibus, quam particularibus Diætis, liberis Imperii civitatibus, non minus quam cæteris Statibus Imperii competat Votum decisivum. Wodurch denen Reichsstätten das von vielen Sæculis her wohlhergebrachte Jus Autonomiæ in vollkommnester Mase bestättiget worden.

§. 41.

Nach dem westphälischen Frieden wurde denen Reichsstätten zwar das Votum decisivum nicht mehr in Anspruch genommen. Es entstunden aber gleich bey Anfang des regenspurgischen

Weiterer Erfolg nach dem westphälischen Frieden.

Reichstags anno 1653. wegen dem modo Re- und Correferendi ein weit beträchtlicherer Streit, ob die Stätte das ihnen zugestandene Votum decisivum auf eben die nehmliche Art und Weise, wie die Churfürsten und Fürsten, auszuüben befugt seyen.

In der ersten ordentlichen Seßion des Reichsraths wurde über die Art und Weise, wie die Berathschlagungen vorgehen sollen, deliberiret. Das österreichische Directorium proponirte in dem Fürstenrath: was Gestallt das churfürstliche Collegium würklich in dem Begriff seye: 1) de ordine 2) wie auch de modo Consultandi sich miteinander zu bereden, und hätte selbiges das fürstliche Directorium erinneren lassen, im Fürstenrath diesen Punct ebenfalls zur Umfrage zu bringen, 3) desgleichen hätten auch die Frey- und Reichsstätte in einem besonderen bey dem churmaynzischen Reichsdirectorio übergebenen Memorial ansuchen lassen, daß, weilen Sie laut Instrumenti Pacis sowohl als andere Stände ein Votum decisivum hergebracht hätten, die ihrigen mit zu denen Re- und Correlationibus möchten gezogen werden.

In Betreff des von denen Reichsstätten eingereichten Memorials giengen die Vota größtentheils dahin, daß deren Reichsstätten Votum decisivum wohl bestehen könne, obschon die Stättischen zu denen Re- und Correlationibus nicht gezogen würden, und da Sie ehevorhin niemahls bey denselben gewesen wären, so hätte man es dießfalls bey dem alten Herkommen zu belassen, und da aber auf der weltlichen Bank die mehreste Stände die Sache als einen Gegenstand altioris Indaginis angesehen, und nebst anverlangter Communication des Memorials sich ihr Votum

vorbehielten, so könnte in der Sache damahls nichts endliches geschlossen werden.

Das Memorial, worinnen die Reichsstätte behauptet, daß die Re- und Correlationes zwischen denen dreyen Reichs-Collegiis jedesmahl Simultaneè, oder doch uno eodemque Actu angestellet werden möge, enthielte folgende Gründe:

1) Die Reichsstätte hätten das Jus Suffragii jederzeit cum Effectu Ferendi gehabt, 2) und wäre der Modus, Kraft dessen die beyde höhere Collegia ohne Zuziehung der Stätte sich per Re- und Correlationes miteinander verglichen, und auf diese Art duas Tertias Votorum gemacht, von ihnen jederzeit als eine Beschwerde angesehen, und widersprochen worden; 3) in dem Instrumento Pacis Art. VIII. §. 4. seye ihnen nicht nur allein das Votum decisivum bestättigt, sondern noch über das ratione modi seu mediorum cum vero Effectu exercendi Jus Suffragii noch ein mehreres, als Sie vorhero gehabt, zugestanden worden. 4) Nicht minder, weil auch in dem Art. V. §. 11. quod liberæ Imperii civitates omnes et singulæ sub appellatione Statuum Imperii, non tantum in Pace Religionis, sed et aliis ubique continentur, klar enthalten seye, quod Jura Statuum tam activa quam passiva tam formaliter, quam materialiter, salva tamen præeminentia superiorum, nec non graduum et ordinis dignitate hierunter verstanden werde, so scheine auch aller Unterschied, in Rucksicht des Stimmrechts zwischen höheren Ständen, und denen Reichsstätten, aufgehoben zu seyn. Vid. Mesern Acta Comitialia Ratisbonensia I. P. 241. — 254. et 56.

Ueber

Ueber das Memorial deren Reichsstätten wurde in dem chur- und fürstlichen Collegio deliberiret; die Meynungen fielen aber ganz ungleich aus: ein Theil hielt es mit dem churfürstlichen Concluso, daß man dem stättischen Collegio ihr hergebrachtes Votum decisivum zwar unabbrüchig belassen, aber doch die Re- und Correlationes nicht zugestehen könnte; der andere Theil hingegen ware der Meynung, daß, weilen die Stätte ihr Votum decisivum cum Effectu haben müßten, man selbige zwar im Anfang nicht gleich zu den Re- und Correlationibus ziehen, jedoch nicht in Totum davon ausschliessen, besonders, entweder wenn sich ein Unterschied zwischen denen höheren Reichs-Collegiis ergebete, vor einer ferneren Berathschlagung ihren Schluß und Gründe anhören, oder, weil Sie sich erkläret hätten, hierunter ein Zwischenmittel zu treffen, Sie darüber vernommen werden sollten. Diese letztere Meynung wurde von der ersteren mit etwelchen Votis überstimmt, und das Concluſum hievon dem churfürstlichen Collegio per Deputatos hinterbracht, auch zugleich beschlossen, daß die Sache mit den Stätten per Deputatos weiters sollte verhandelt werden.

Ueber diesen Collegialschluß bezeigten die Reichsstätte ihre äusserste Unzufriedenheit, mit der Erklärung, daß, sofern auf vorigem und jetzigem modo Re- und Correferendi sollte beharret, und Sie davon ausgeschlossen werden, denen Consultationibus nicht länger mehr beyzuwohnen, sondern die Sache bey ihrer Behörde anzubringen genöthiget wären.

Was

Was aber die Ausschliessung bey Re- und Correlationen insbesonders anbetraf, übergaben Sie eine schriftliche Protestation von dem Innhalt:

Gleichwie man zwar an Seiten der E. Frey- und Reichsstätte, zumahlen auf die bey jüngst vorgangenem Re- und Correlationis actu beschehene Erinnerung, der beyden höchst- und hochlöblichen Collegien mit fernerer Protestation ratione modi Re- et Conferendi gebührenden Respects halber, allerdings gerne verschonen wollte: also, weilen dieselbe aber nechst verschienenen Tagen abermals mit Bestürzung wahrnehmen, und nachsehen müssen, welchergestallt zwischen höchst- und hochermeldten beyden Collegien, über die beyde hochwichtige respective omnes Status ut Singulos concernirende Puncten, nehmlich adæquationis et augmentationis ordinariorum Imperii deputatorum utriusque Religionis, und pluralitatis votorum circa materiam collectarum, zu verschiedenenmahlen absonderliche Re- et Correlationes unerfordert, ihrer der Frey- und Reichsstätte anwesenden Gesandten gepflogen worden, und Sie ihres Theils vergeblich aufwarten müßten, als würde man Stättischen Theils, der Sache weitreichenden Consequenz und Präjudiz nach unumgänglich bemüßiget, die bereits vorher ein- und das andermahl schrift- und mündlich eingewendete Protestation, und mit angehängter Bitte bestermassen zu wiederhohlen, der zuverläßigen Hofnung gelebend, daß solches um soviel weniger von ihnen ungleich werde aufgenom-

men, und verstanden werden können, als Sie ihres Theils nach fernern sorgfältig und wohl erwogenen Sachen und Umständen, nochmahls nicht capiren, und begreiffen können, wie doch das ihnen, nach Innhalt des Instrum. Pacis, allerdings oft- und viel gestandenes Votum vere et effective decisivum mit und neben dem bisherigen Re- et Conferendi modo (da die E. und freye Reichsstätte ehender und anderer Gestalt nicht, als auf operose vorher conciliirte Vergleichen der beyden höheren Collegien Bedenken, und dadurch selbigen mehrern und vornehmsten Theils beständig gefaßten endlichen Resolution ad Statum Re- et Correferendi erfordert, oder admittirt werden wollen) einiger Gestallten sollte bestehen, und würklichen Platz finden können, massen zu mehrer Contestir- und Bezeugung ihrer der E. Frey- und Reichsstätte gegen die beyde höhere Collegien tragenden unterthänigst und unterthänigen Respects, auch Demonstrirung ihrer keineswegs zu einigen der höhern Stände Präjuditz oder anderweiter unziemlicher und mehreren Prätension und Anmassung, als zu Realexercirung ihres nunmehr extra omnem controversæ subdubitationis aleam constituirten Voti decisivi, und deren daran stark dependirenden ganzen von vielen Sæculis her ruhig und mit Bestand unwidersprechlich hergebrachten Juris Status gerichteten Intention, und Verlangens man hiemit solenniter contestirt, und sich dahin erklärt und erbotten haben wollte, daß auf den Fall, da von mehrhöchst- und hochbesagten

beyden

beyden höheren Collegiis, vermittelst deren vornehmlich zu solchem Ende oft und vielmahls gebührlich gebetenen Conferenz, oder in andere Weg eine rechte und beständige Specialdemonstration und Bericht erstattet werden möchte, wie und auf was Weise bey dem mehrbemeldten bisherigen modo Re- et Correferendi, nach dem durch unterschiedliche vorhergegangene Re- et Correlationes bereits vorhero verglichenen Gutachten, und dadurch gemachten Majoribus der Frey- und Reichsstätte erst nachfolgendes drittes Votum curiatum zu dem allerseits bekanntlichen Effectu decisivo gebracht, und die bishero aus solchem modo Re- et Correferendi von unterschiedlichen vornehmen Scriptoribus, und sonsten dawider movirte Dubia et Objectiones aus dem Weg geräumet, wie auch denen in dem J. P. nach lang und vieler darüber vorgangener Handlung ausdrücklich, und wohlbedächtlich gesetzten Clausulis, non minus ac reliquis Statibus: item tam in universalibus, quam particularibus (bey welchen ja die Frey- und Reichsstätte ihr Votum decisivum eadem forma et modo cum reliquis constatibus unwidersprechlich exerciren) Diætis: item quod civitates Imperiales sub appellatione Statuum ubique contineantur, adeoque libero communique Jure Suffragii in omnibus Imperii negotiis pari ratione et effectu gaudere debeant: item quod antecedentium comitiorum defectus, (darunter der vorige modus Re- et Correferendi um so viel billiger zu verstehen, als man derentwegen des berührten alten und

ruhigen Herkommens Stättischen Theils, bey so vielen und starken jederzeit dawider eingewandten Contradictionen und Beschwerden keineswegs beständig seyn kann,) emendentur, ein gebührendes vollzügiges Genügen beschehen könnte, oder auch sonsten specialiter angezeigt, und bewiesen werden sollte, welchergestallt die Frey- und Reichsstätte bey deme deren Höheren Meynung, und jüngst beschehenen diesseits ungestandenen Anzeig- nach per J. P. erst de novo erhaltenen Voto decisivo zu dessen würklicher Exercirung ratione medii ad istum finem conducentis, im geringsten ein anders und mehrers erlangt haben mögen, als Sie bey deme vormals obbemeldter Meynung und Andeutung- nach bloß gehabtem oder gestandenem voto consultativo, vermittelst Special-Inserirung ihrer absonderlichen Meynung in das gesammte Reichsbedenken oder Formalbeylegung und mit Uebergebung ihres Gutachtens zuvorhin würklich gehabt und besessen, und welches einigen verum Characterem seu Effectum decisivi voti magis quam consultativi nach sich ziehen möge, man stättischen Theils bonam fidem gerne agnosciren, und dergestallt bey solcher Demonstration und Erläuterung acquiesciren wollte, als man je unverhoften widrigenfalls sich allenthalben höchstens zu beklagen unvermeidentliche offenbahre Ursach und Fug haben würde, daß ihnen das Votum decisivum und consequenter ihr daran hangendes ganzes Jus Status auf dem Papiere, und mit dem Munde gestanden, zu dessen würklicher Exercirung aber ihnen einiges nothwen-

dig darzu erfordertes medium habile seu adæquatum nicht gestattet, benebens auch alle und jede obangeregte dem Instrumento Pacis bedächtlich einverleibten Clausulen in gebührende Erweg- und Vollziehung nicht gestellet werden wollen.

Geleben also die Frey- und Reichsstätte nochmahlen der guten zuversichtlichen Hofnung, es werden die beyden höhere Collegia der so oft gebührendermassen gesuchten Conferenz gnädig und großgünstig mit seyn, als man sich sonsten und widrigenfalls dahin nothwendig nochmahlen verwahren muß, daß sowohl diese, als die vorhergegangene Erscheinung bey dergleichen unordentlichen Actibus Re- et Correlationis denen Frey- und Reichsstätten ganz zu keinem Präjudiz gereichen solle ꝛc.

Die churfürstlichen Gesandten wollten sich mit den Stätten auf keine Weise in eine gütliche Conferenz einlassen, und in dem fürstlichen Rath setzte sich Salzburg ausserordentlich dagegen; indem die beyde höhere Collegia dabey das Bedenken fanden, wenn man die Stätte ad Re- et Correlationes zulassen sollte, es möchte der Effectus daraus erfolgen, daß, gleichwie bishero in Collegiis, also auch hinführo inter Collegia (welches bishero ausser aller Uebung wäre) die Majora den Schluß machen, und derjenige Theil, welchem die Stätte beyfielen, das Uebergewicht erhalten, folgsam das Arbitrium rerum denen Reichsstätten per Indirectum allein zufallen könnte.

Den 9. September 1653. wurde über die Zulassung der Stätte ad Re- et Correlationes neuerdings gehandelt, und durch Oesterreich in Vortrag gebracht: „Daß aus der Stelle des „J. P. quod non minus, quam alii Status voto decisivo gau„dere debeant, nicht könnte gefolget werden, daß die Reichs„stätte zugleich mit denen höheren Reichs-Collegiis zu den Re„und Correlationibus zu ziehen, sondern es hätte die Meynung, „daß die beyden höhere Collegia keinen Schluß machen könnten, „ob Sie schon unter sich einig, wann nicht die Stätte hierüber „wären vernommen worden, und soferne Letztere sich mit denen „beyden höheren Collegiorum Conclusis nicht vergleichen könnten, „müßte aller drey Collegiorum Gutachten an seine kaiserliche „Majestät gebracht werden, zu vernehmen, ob es dieselbe bey „der höheren Collegiorum Schluß belassen, oder ein anderes „Auskunftsmittel treffen wollten: ansonsten würden die Stätte „ganz ohngezweifelt Majora machen, welches Sie bishero sowe„nig prätendirt, als selbsten zugegeben, daß die beyden höhere „Collegia ohne Zuziehung der Stätte in Sachen per Majora „abschliessen könnten.

Aus diesen Gründen wurde ein Conclusum verfasset: „Daß „denen Frey- und Reichsstätten die in dem Oesterreichisch, und „diesem gleichstimmenden Votis enthaltene Gründe möchten de„monstrirt werden, wie man zu der an Seiten des Stättenraths „begehrten Simultaneæ Re- et Correlationis mit den höheren „zwey Collegiis, zumahl solche auch bey den Friedenstractaten „auf deshalben beschehenes Begehren nicht bewilliget worden,

„um

„um soweniger sich nicht verstehen könne, als die Reichsstätte „nach dem Vortrag deren schwedischen Plenipotentiarien es selb„sten nicht verlanget. Inzwischen hätten sich die Reichsstätte der „Würkung des durch den Frieden erlangten Voti decisivi doch „in der Maase zu erfreuen, daß, wann schon die höhere Collegia „miteinander einig, der Stätte Votum anzuhören, und wenn „solches von dem churfürstlich- und fürstlichen Schluß abweichen „würde, mit ihnen den Stätten weitere Handlung zu pflegen, „und die Vergleichung der Meynung zu erziehlen, jederzeit ge„meynt seyn sollte: würde aber die Vereinigung deren drey Col„legiorum nicht bewürkt, so solle das Stättische Votum neben „der höheren Collegien Votis an kaiserliche Majestät in einem „Reichsbedenken unterthänigst eingesendet werden,„ welches an die Reichsstätte nebst einer Erklärung deren beyden höheren Collegien wegen des reichsstättischen Voti decisivi unterm 3. September und 23. October erlassen wurde; dessen Innhalt in Herdens G. V. p. 125. usque 42. weitläuftig ausgeführt ist.

Da aber diese Erklärung ziemlich hart abgefaßt, und auch der zwischen beyden höheren Reichscollegien gepflogener Abrede nicht gemäß ware, so wurde von denen reichsstättischen Gesandten nach geschehener dießfalßigen Communication, mit welcher zwar der mehrste Theil des fürstlichen Collegii nicht verstanden ware, mittelst Beziehung auf ihre eingelegte Protestation, und dem Vorbehalt, fernere Instruction bey ihrer Behörde einzuhohlen, nachstehende Gegenerklärung in dem Reichsrath eingereicht:

Soviel

Soviel aber drittens die von mehr höchst- und hochgedachter beyden höheren Collegien also genannte endliche Resolution auf der E. Frey- und Reichsstätte nothdringliche abgelegte Protestation, Reservation, und zu verschiedenen malen Gesuchte noch angestandene Conferenz in Pcto Re- et Correlationis betrift, so ist förderst bey Ablesung und Anhörung solcher Schrift denen anwesenden reichsstättischen Gesandten tief zu Herzen gangen, daß ihnen in selbiger imputirt werden will, ob wollten selbige denen beyden höchst- und hochlöblichen von ihnen jederzeit gebührend respectirten höheren Collegien an ihren Rechten, Präeminentien, und Herkommen zu nahe treten, sich ihnen in omnibus et per omnia äquipariren, ja mehr ihnen selbsten attribuiren, als man in dem Instrumento Pacis befugt, oder denen beyden ofternannten Collegiis diesseits gestanden und eingeräumet werden will, welches, wie es denen anwesenden reichsstättischen Gesandten nie zu Herzen oder Sinn kommen, noch von ihren Herren und Oberen Sie dahin instruiret seyn.

Also contestiren Sie hiemit in Pleno, und vor Gott, daß Sie die beyden höhere Collegia, als des heiligen römischen Reichs höchstgeehrteste Saulen und vornehmste Glieder billig unterthänigst und unterthänig zu veneriren, und allen gebührenden Respect zu geben haben, am wenigsten aber ihrer wohlhergebrachten Präeminenz, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten quovis modo zu nahe zu treten, und obgleich von den Stätten diese Worte ex Instrumento Pacis

gebraucht

gebraucht werden, quod ipsis competat Votum decisivum non minus quam cæteris Statibus, und Superioribus äquiparirt seyn, solches doch allezeit mit der beygesetzten ausdrücklichen Clausul geschehen, salva tamen ordinis et dignitatis prærogativa, und sowenig ein Gelehrter in den beyden höheren Collegiis denen gräflichen und anderen höheren Standspersonen darum an Stand, Dignität, und gräflichen Stand gleich durchaus zu achten, obschon jener sowohl als dieser gleiches Recht, und sein Votum abzulegen hat; also wenig werden die Stätte per omnia et in omnibus denen höheren Ständen gleich zuhalten, noch einzubilden seyn, ob Sie gleich auch ihr Votum decisivum wie andere Stände auszuüben begehren, dieweilen Sie doch alle Vota decisiva et curiata seyn, also einen Effect auch haben sollen.

Man versichert aber auch die beyde höchst- und hochlöbliche Collegia, daß man bishero in dieser Sache ohne habende Instruction und Befehl ihrer Herren und Oberen nichts gethan, dannenhero ihnen auch unverantwortlichen fallen will, die abgelegte endliche Meynung, welche gleichwohlen äusserlichem Bericht nach vor Ablesung in dem hochlöblichen Fürstenrath in keine Umfrage gestellt worden seyn solle, ohne Einholung fernerer Instruction zu der Schrift, soferne Sie den Juribus Civitatum, sonderlich qualitati Voti decisivi zuwider, weder bekennen, noch dabey acquiesciren oder nicht, sondern bäten unterthänigst und unterdienstlich, weilen solche Schrift etwas lang, alle Rationes, in-

deme sonderlich derer viel in Facto auf Protocollen und Actitatis beruhen, sobald im Ablesen nicht eigentlich begriffen werden können, in Abschrift von dem hochlöblichen Reichs-directorio zu communiciren, damit die anwesende Gesandten allerseits ungleichen Verdachts, als wären Sie nicht dahin instruiret, enthoben, und also alles desto feliciter referiret, und des Streits einmahlen ein Ende gemacht werden möge ꝛc.

In dieser Gegenerklärung zeigten die Stätte, wie Sie im geringsten nicht gesinnet wären, denen höheren Collegiis Præeminentiam ordinis et Dignitatis in Anspruch zu nehmen, sondern, daß ihnen nur ein Votum decisivum wie anderen Ständen mit aller Würklichkeit in dem Friedensschluß seye eingeräumet worden. Alldieweilen aber die höhere Reichs-Collegia selbsten eingesehen, und nach vielen weiters gepflogenen Verhandlungen überleget, daß denen Reichsstätten durch die von denen beyden höheren Collegiis gemachte Erklärung, und darinnen enthaltene zudringliche Begegnungen an ihren Juribus zu viel beschehen, so bliebe die über oben angeführte Erklärung von denen beyden höheren Collegiis noch weiters vorbehaltene Deliberation und Ausführung gänzlich auf sich erliegen, und wurde von Seiten des chur- und fürstlichen Collegii mit allem Ernst darauf angetragen, daß, wo immer möglich, mit denen Stätten ein Endliches gemacht werde, Kraft dessen auch unterm 26. und 27. October 1653. der Schluß gefaßt wurde: — „Daß Chur- und „Fürsten denen Frey- und Reichsstätten in ihrem Voto decisivo, „wie dasselbe im Friedensschluß enthalten und zugeeignet wird,

„einen

„einen Abbruch zu thun nicht gemeynet, sondern dasselbige in „allen Kraft kaiserlicher Proposition zur Berathschlagung vor„gestellten, und noch künftig vorkommenden Materien jederzeit „erforderen und ablegen, auch wann dasselbige mit deme, was „Churfürsten und Stände unter sich bereits verglichen und ge„schlossen haben möchten, übereinstimmen thäte, darüber im Na„men aller drey Reichsräthe ein einhelliges Gutachten an Ihro „kaiserliche Majestät verfasset; wenn es aber nicht übereinstimmend, „und man sich mit denen Stätten einer sämtlichen Meynung auf „vorhergängige Verhandlungen nicht vergleichen könnte; Nichts „destoweniger solches alles, wie es von einem oder anderen Col„legiis bey denen Re- und Correlationibus eingebracht worden, „als einen unvollkommenen Schluß in ein gesammtes Bedenken „an Ihro kaiserliche Majestät verfassen zu lassen, zu dem Ende, „daß durch Selbe die fernere Vergleichung und Ausschlag bey „ein- oder anderem Stand gesucht werden möge: Allermassen „die Reichsstätte, die vor selbsten nichts anderes begehret und „verlanget hätten, dabey aber behalten die chur- und fürstliche „Räthe ihnen per Expressum bevor, daß ihnen, wie vorhero „also auch inskünftige freystehen und unbenommen seyn solle, ihre „Re- und Correlationes abgesondert des stättischen Collegii vor„zunehmen, und unter sich ohne desselben Zuziehung der strittigen „Meynungen halber zu vergleichen, keineswegs aber aus der „Absicht, daß darinnen die Majora in præjudicium des stättischen „Collegii gemacht, und daß Selbiges eben präcise schuldig seyn sollte, „solchen Vergleich auch seines Orts anzunehmen, sondern daß des-

„sen Votum nichts destoweniger hernach in Pleno angehört, und „gütlich versucht werden solle, ob und wie selbiges mit denen, was „von beyden höheren Reichscollegien geschlossen, und gut befun„den worden, zu einer gleichstimmigen Meynung mögte gebracht „werden können, die beyde höhere Reichscollegien wären noch „dabey der Zuversicht, es werden die Frey- und Reichsstätte „genugsam und handgreiflich daraus entnehmen, daß Chur- und „Fürsten ihnen dasjenige nachgeben, was vor diesem jederzeit be„stritten, und ihnen widersprochen worden, daß Sie auch hiemit „die würkliche Uebung, Genuß und Gebrauch des Voti decisivi, „soweit dasselbige nach dem Reichsherkommen zwischen allen drey „Reichsräthen gültig seyn mag, und seyn soll, empfangen, und damit „billig vergnügt seyen, und es bey dieser Erklärung ohne alle weitere „Schriftwechslung, und allenfalsigen Protestationen oder unbilligen „Zumuthung einer Contravention des J. P. sein endliches und gänz„liches Verbleiben haben solle. Von Majern Acta Comit. Ratisb. Tom. I. Herdens Grundveste II. St. VI. Cap. p. 119 — 146.

Ohneracht die Stätte gegen diesen Finalschluß noch verschiedene Einwürfe machten, so wurde doch in der Hauptsache, was den modum simultaneæ Re- et Correlationis anbelanget, so viel nachgegeben, daß Sie es bey ihrem Voto decisivo, und dessen Würklichkeit bis zu Abfassung des jüngsten Reichsabschieds dem chur- und fürstlichen Collegialschluß gemäß beliesen. Neurods Beschreibung der wichtigsten Handlungen des regenspurgischen Reichstags §. 19.

Auf diesem Reichstag sind eigentlich zwey Fälle zu bemer-

ken, in welchen die Reichsstätte ihr Votum decisivum zur vollkommenen Würkung gebracht:

Der erste Fall ware über die Frage: Ob die *vota majora* in Steuer- und Anlagssachen verbindlich seyen? worüber das reichsstättische Collegium mit achtzehen Gründen in einem Gutachten ausgeführet, daß in denen Collectis Imperii Majora vota nicht Statt finden können, „ausser es müßte ein billigmäßiger gleicher Fuß „der gemeinen Reichsanlagen nach der eigentlichen Proportion eines „und des anderen Standes Vermögen gerichtet, und den mit übermäßiger Belegung beschwerten Ständen durch eine würkliche Moderation mögte geholfen werden. Neurod l. c. §. 30.

Der zweyte Fall betrafe das Capitulationsgeschäft, angesehen nach der Proposition und aufgesetzter Designation Materiarum Tractandarum den 13. — 23. August 1654. geschlossen worden, daß die Capitulationssache in Pleno sollte abgehandelt werden, solches auch in der Correlation den 17. — 27. ejusdem beliebet worden, so erforderte Oesterreich in seinem Voto, daß, weilen die Capitulation den Statum Publicum Imperii betreffe, und in der Verhandlung nichts konnte geschlossen werden, es wäre dann, daß auch das reichsstättische Collegium darüber vernommen, und alsdann allererst nach beschehener Re- und Correlation mit dem reichsstättischen Collegio ein endlicher Schluß gemacht werden könnte. Neurod l. c. §. 41.

Während dieses Reichstags ereignete sich bey einer unter dem 23. — 30. Januarii 1654. abgehaltenen Re- und Correlation noch ein anderer Vorfall, gemäß dessen der Reichsstätte

Rath, nachdeme eines gewissen Puncts halber die chur- und fürstliche Collegia sich nicht vereinigen konnten, sich mit der churfürstlichen Meynung vereiniget, und dahero die Majora gemacht habe, welches die dem Directorio gemachte Anzeige vollkommen bewähret, worinnen es heisset: „Was den anderen Punct anbe„treffe, weilen die Stätte mit der churfürstlichen Meynung über„ein kommen, so geben es die Majora inter ipsa Collegia, und „wäre darnach nunmehro das Reichsgutachten abzufassen. Herdens Grundveste II. St. VIII. Cap. p. 152. und 153.

Gegen diesen Vorgang hat das fürstliche Collegium, besonders, da die Stätte hierauf tanquam ad præjudicium evidens nicht ohne Grund provocirt, alsogleich eingewendet, daß hierdurch den Stätten ein arbitrium Rerum, quæ in comitiis geruntur, zum Präjuditz der höheren Reichsständen Hoheit und Herkommen eingeräumet wurde, wogegen aber die Stätte erwidert, daß solches Präjuditz so wenig von ihnen zu verstehen seye, als von denen im Fürstenrath, welche zuletzt votiren, und solchergestallten die Majora Collegiorum hervorbringen konnten.

Die Strittigkeit des reichsstättischen Voti decisivi, hauptsächlich aber der Admißion halber ad Re- et Correlationes kame noch mehrmahlen, fürnehmlich unter Regierung Kaiser Leopolds in Bewegung.

Anno 1663. bey Gelegenheit der anverlangten Türkenhülfe begehrten die Stätte, daß der gewöhnliche modus Re- und Correferendi beobachtet, und das reichsstättische Collegium zugleich vernommen werden mögte, und da allbereit 8. Wochen verstrichen,

chen, ohne daß das reichsstättische Collegium bey sechsmahl über diesen Puncten von den höheren Reichs-Collegiis angestellten Re- und Correlationen nicht erfordert wurde, so verfehlten die Reichsstätte nicht, gegen diesen Vorgang, und ihnen hierdurch an ihrem gebührenden Stimmrecht zugefügten Präjudiz eine feyerliche Protestation einzulegen. *Vitriarii* Inst. Jur. Publ. Tom. 2. p. 768.

§. 42.

Weitere Irrungen unter Joseph I.

Anno 1708. gabe die auf dem Reichstag unter Kaiser Joseph I. vorgefallene münsterische Erbmännersache denen Reichsstätten sehr viel s zu schaffen, welches die von den Reichsstätten unterm 29. August e. a. übergebene Protestation des Innhalts bewähret:

Demnach man von Seiten der Erb- Frey- und Reichsstätte wider Vermuthen vernehmen müßte, welchergestallt die hochfürstliche münsterische Gesandtschaft kein Bedenken getragen, sowohl in dem den 19. Julii gegenwärtigen Jahrs in der sogenannten Erbmännersache Publice dictirten Memoriali als andern unter der Hand distribuirten Piecen, weit aussehende, und denen erbfreyen Reichsstätten in ihrem ex Instrumento Pacis Westphalicæ, und sonsten ungezweifelt zukommenden Voto vere et effective decisivo sehr präjudicirliche Expressiones mit einfliesen zu lassen, und denenselben den Effectum ihres Juris Suffragii maxime in conventibus particularibus, bey welchen jedoch die Reichsstätte ihr Votum decisivum eadem forma, modo et effectu cum reliquis constatibus unwiedersprechlich exerciret, in einem bishero unerhört, und neuerlichen Disput gleichsam zu ziehen:

ziehen: Als wird man der Sachen weitreichenden Consequenz und Präjudiz nach, unumgänglich bemüßiget, darwieder hiemit feyerlichst zu protestiren, und denen sämtlichen Erb- Frey- und Reichsstätten, der tam in universalibus, quam particularibus conventibus extra omnem controversiæ seu subdubitationis aleam, competirendes Jus voti vere et effective decisivi per expressum zu reserviren; der getrösteten Hofnung gelebend, beyder hochlöblicher höherer Collegiorum directoria, diese der Reichsstätte nothdringlich eingewendte Protestation, und rechtmäßige Reservation ad Protocollum et acta Imperii zu nehmen, wie hierum das geziemende Ansuchen hiemit beschiehet, hochgeneigt geruhen werden ꝛc. Fabri Staatscanzley Tom. XIII. Cap. VII. §. XVIII. p. 383. und 384.

Ein mehreres ist in der nachfolgenden Sammlung von reichsstättischen Angelegenheiten auf dem gegenwärtigen Reichstag an seiner Stelle nachzusehen.

Anno 1709. kamen auf dem Reichstag der westerwälder Fürsten- und Stände Sachen vor, worüber unterm 15. April e. a. ein gemeinschäftliches Conclusum von denen beyden höheren Reichs-Collegiis der Ursachen willen abgefaßt worden, daß Ihro kaiserliche Majestät allergnädigst daran seyn mögten, daß nach der kaiserlichen Wahlcapitulation, dem westphälischen Frieden, und anderen Reichssatzungen auf dergleichen wider die Reichsstände movirte Strittigkeiten bey den Reichsgerichten behörige Rucksicht genommen, folglich die Stände mit schnellen Prozessen,

Manda-

Mandatis sine Clausula et Executionibus wider die Gebühr nicht beschwert werden möchten, zumahlen das reichsstättische Collegium gleichfalls seine Meynung dahin abgefaßt, wie Ihro kaiserliche Majestät unterthänigst zu erbitten wären, daß denen etwan sich ereigneten Gravaminibus denen Reichsconstitutionen gemäß abgeholfen würde.

In denen monitis ad Conclusum superiorum Collegiorum wurde von dem reichsstättischen Collegio noch über das angezeigt, „man müßte die in demselben gelegenheitlich der westerwäldischen „Fürsten- und Ständesachen eingeschlossene Formalia assertiva „nothwendiger Dingen dahin auslegen, als wann Selbige eine „Reformatoriam sententiæ in celsissimo Judicio imperiali aulico „latæ bewürken wollte, wozu man sich von Seiten der Reichs„stätte nicht verstehen konnte ꝛc. soferne also beyde höhere Reichs„Collegia auf ihrem Schluß beharren wollten, so betten Sie Reichs„stätte, daß ihr Gutachten kaiserlicher Majestät insbesonders mit„beygeschlossen würde.

Von Seiten des chur- und fürstlichen Collegii wurde der Reichsstätten verfaßtes Gutachten, und abgegebene Monitum sehr übel aufgenommen, dagegen sich Chur Brandenburg am heftigsten vernehmen liesse, als wann die Reichsstätte sich einer ungebührlichen Interpretation deren beyden höheren Collegiorum Schlüssen anmasen, und die Communia Statuum Jura nicht mit gleicher und gesammter Hand vertheidigen wollten.

Das reichsstättische Collegium bethätigte hiewieder, daß es niemahls gemeynt gewesen, beyder höheren Collegiorum Meynungen

nungen zu interpretiren, sondern vielmehr die Ursache anzuzeigen, warum es denen beyden höheren Reichs-Collegiis nicht beypflichten könne, weilen die Stätte aber in der Hauptsache bey denen ihnen gegebenen Instructionen stehen geblieben, so wurde das reichsstättische Votum dem anderen Communi beygeleget, und an kaiserliche Majestät eingesendet. Keyßlers Nachricht von dem jetzigen Zustand des Reichstages in seinen Reisen II. Th. p. 1263. bis 1265.

Auf diesem Reichstag ware die abzuordnende Reichsdeputation zu denen Friedenstractaten einer der wichtigsten Gegenständen, worüber damahls berathschlaget, und endlich nach einem langen Streit acht Stände, zwey aus dem churfürstlichen, vier aus dem fürstlichen, und zwey aus dem stättischen Collegio ernennet wurden. Fabri Staatscanzley Tom. 12.

§. 43.

und Carl VI. Anno 1735. suchten die Reichsstätte, Rothenburg an der Tauber, Windsheim und Dortmund eine respective moderation und temporal exemption, wodurch ein neuer Streit zwischen denen beyden höheren und reichsstättischen Collegiis wegen der in dem abzufasserden Gutachten deutlich zu machenden Separation entstunde, wobey die Reichsstätte behaupten, daß ihnen ihr Votum decisivum zu allen Zeiten unbrauchbar gemacht würde. Da nun sowohl von dem österreichischen als anderen Gesandtschaften die Reichsstätte gegen die mehrste übrige Stände secundiret wurden, so wurde die Sache so weitaussehend, daß Ihro kaiserliche Majestät ein eigenes Commißionsdecret zu Unterbrechung desselben

selben an den Reichstag schickten, worauf die Strittigkeit in Ansehung der kaiserlichen Interposition jedoch ohne Consequenz beygelegt wurde. Rechtsgründe, warum an Ihro kaiserliche Majestät die Einschickung differenter Meynung derer hochlöblicher Reichs-*Collegiorum* nicht aufzuhalten seye, in *specie* die Moderation der Reichsstätte Rothenburg, Windsheim, und Dortmund betreffend in Fabers Staatscanzley 66. Th. p. 595. — 629.

Es haben sich zwar in jüngeren Zeiten wegen dem reichsstättischen Voto decisivo noch einige Irrungen ergeben, welche jedoch nicht so weit gekommen, daß ihnen ihr wohlhergebrachtes Stimmrecht seithero wäre in Stritt gezogen worden. Seitdeme ist vielmehr kein Beyspiel vorhanden, daß das reichsstättische Votum decisivum nicht jederzeit zu seiner Würklichkeit gekommen, wovon die in nachstehender Abhandlung angeführte reichsstättische Angelegenheiten auf gegenwärtigem Reichstag eine vollkommene Probe darstellen, zumahlen allerdings bekannt, daß den 13. May 1707. ein churfürstlicher und fürstlicher Collegialschluß dahin ergangen, daß das reichsstättische Collegium durch Schickungen zum Reichstag sein durch den westphälischen Friedensschluß erlangtes Votum decisivum conserviren, und nicht Anlaß geben möchte, daß es von denen Re- und Correlationibus excludiret wurde.

Dieser Collegialschluß ist in meinen Beyträgen I. Th. I. St. p. 105. bis 106. in extenso eingerückt.

§. 44.

Bemerkungen.

Aus dieser in etwas weitläuftigen Geschichte des reichsstättischen Voti decisivi auf allgemeinen Reichsversammlungen ergeben sich über den Ursprung, Alterthum, und Würkung desselben nachstehende Bemerkungen:

1) Daß die Mehrheit des Stimmrechts, und deren allgemeinen Versammlungen schon mit der Genie und Denkart deren deutschen Völkeren bey ihrer Entstehung übereingekommen. §. 1.

2) Selbsten die Regierungsform deren ersten Deutschen zielte schon auf Versammlungen, und auf eine demokratische Verfassung in Anbetracht der mehreren Stimmen allerdings ab. §. 2.

3) Obzwar um das sechste Jahrhundert von Erbauung der Statt Rom in Deutschland noch keine Stätte anzutreffen waren. §. 3.

4) So wurden doch die nach Christi Geburt um das Jahr 343. bis 44. in Deutschland erbaute Stätte nach Abkunft der Merovingern in der von denen Römern eingerichteten magistratischen Verfassung vollkommen belassen, nach welcher die Stätte schon per missos bey den Versammlungen erscheinen konnten. §. 4.

5) Unter der fränkischen Regierung wurden schon die mindere Stände (worunter man die Stätte rechnete) zu allgemeinen und besonderen Versammlungen beygezogen. §. 5.

6) Der Beweiß hievon ist, daß Carl der Grose allschon in den Versammlungen die Deputirten aus allen Stätten erforderet. §. 6.

7) Lud-

7) Ludwig der Fromme hat nichts auf Reichsversammlungen, dann mit Beyziehung der gesammten Ständen abgeschlossen. §. 7.

8) Desgleichen auch seine Nachfolgere Lotharius und Ludwig II. gethan haben. §. 8.

9) Die Regierung Arnolphi und Ludwig III. zeigt schon kennbare Stellen, daß diese Kaiser nicht nur der Fürsten, sondern auch der Stimme des Volks bey allgemeinen Versammlungen Platz gegeben. §. 11. und 12.

10) Unter denen sächsischen Kaiseren wurde der Stätten schon Namentlich bey Reichsversammlungen gedacht, welches die Regierung Ottonis II. allerdings bewähret. §. 15. und 16.

11) Conrad und Heinrich III. haben sogar der Stätte ihr Stimmrecht bey Krönungs- und Wahlgeschäften als nothwendig erachtet. §. 18. und 19.

12) Heinrich IV. faßte nicht einmahl die Stätte mehr unter der allgemeinen Benennung des Volks, sondern liese solche bey Versammlungen schon durch ihre Richter vertretten. §. 20.

13) Die Würklichkeit des reichsstättischen Stimmrechts hat unter Regierung Friedrich I. ihren besten Grund geleget, zumahlen sich schon sichere Proben von Ausübung desselben darstellen. §. 21.

14) Wehrend der Regierung Friedrich II. zweifelte man gar nicht mehr an dem Jure Suffragiorum der Stätte, anerwogen solches bey allen Gelegenheiten schon den Ausschlag gabe. §. 22.

15) Durch das grosse Interregnum machten sich die Stätte größtentheils von der Bothmäßigkeit deren Fürsten loß, und gewannen hierdurch, die Reichsversammlungen ganz ohnbehindert zu besuchen §. 23.

16) Wie denn auch der Landfrieden ausdrücklich durch den Beytritt der Stätten erneuert und bestättiget wurde. §. 24.

17) Unter Albert I. beruften sich die Stätte schon insbesonders auf einen Reichstag, um ihre Beschwerde daselbst gemeinsam vor- und anzubringen. §. 25.

18) Das Ansehen der Reichsstätten nahme unter Regierung Heinrich VII. schon dergestalten über Hand, daß man auf dem Reichstag berathschlaget, wie auf was Art die schwäbische Reichsstätte gegen die Grafen von Würtenberg geschützt werden könnten. §. 26.

19) Ein ganz besonderes Zutrauen hatten die Kaiser Ludovicus Bavarus, und Carl IV. gegen die Reichsstätte, da ihnen auf denen Reichsversammlungen ein würkliches Stimmrecht eingeraumet, Sie auch sogar bey Publication der guldenen Bulle beygezogen worden. §. 27. 28.

20) In was für einer Aufnahme die Reichsstätte unter Wenzeslai Regierung, und wie mächtig Sie unter Ruperto Palatino geworden, hierüber giebt die Reichsgeschichte und obenangeführte Stellen hinlängliche Beweise. §. 29. und 30.

21) Von Sigismundi Regierung an, und in Mitte des fünfzehenden Jahrhunderts wurde keine Reichsversammlung mehr ausge-

ausgeschrieben, wo nicht an die Reichsstätte besondere Convocationsschreiben, wie an die Fürsten des Reichs, ergiengen. §. 31.

22) Die unter Kaiser Friedrichs III. Regierung verhandelte Reichstagsacten lieferen schon das erste Verzeichniß deren Reichsstätten, welche auf dem Reichstag zu Regenspurg anno 1471. zugegen gewesen. §. 33.

23) Noch nähere Beweise des reichsstättischen Stimmrechts zeigen sich unter Regierung Maximilians I. da die Reichsstätte den in dem Jahr 1500. abgehaltenen Reichsabschied das erstemahl unterzeichnet. §. 34.

24) Obzwar die Unterzeichnung deren Reichsabschieden von denen Reichsstätten jederzeit sowohl erfordert, als beobachtet, und solche als ein Kennzeichen ihres Stimmrechts angesehen worden; so erhebte sich doch unter Regierung Carl V. auf dem Reichstag zu Worms die erste Strittigkeit wegen dem reichsstättischen Voto decisivo, welches denenselben der Ausübung halber in Zweifel gezogen wurde, gegen welche Zumuthung sich die Reichsstätte bey kaiserlicher Majestät beschweret, aber doch keine gänzliche Entscheidung ihrer Klage erhalten haben. §. 35.

25) Diese Strittigkeit wurde unter den nachfolgenden Kaiseren, nachdem eben die Zeitläuften denen Reichsstätten günstig oder mißgünstig waren, immerfort mehr oder weniger reg gemacht. §. 36. 37. 38. 39.

26) Bis endlich unter der Regierung Ferdinand III. diese Strittigkeit bey den westphälischen Friedensverhandlungen neuerdings

dings in Vortrag gebracht, und nach vielen Verhandlungen denen Reichsstätten in dem Friedensinstrument Art. VIII. §. 4. das *Votum decisivum tam in universalibus, quam particularibus Diætis* auf das feyerlichste zugestanden und bestättiget worden. §. 40.

27) Obschon nach dem westphälischen Friedensschluß das reichsstättische Votum decisivum nicht mehr angefochten wurde, so entstunden wegen Ausübung desselben bey denen Präliminarhandlungen des jüngsten Reichsabschieds sehr bedenkliche Weiterungen, wozu die von den Reichsstätten anverlangte Beyziehung ad Re- et Correlationes den stärksten Vorschub gabe, welches sodann endlichen nach vielen hin- und hergepflogenen Verhandlungen zwischen denen dreyen Reichscollegien beygeleget worden. §. 41.

28) Wobey es aber die Reichsstätte nicht bewenden liessen, sondern zu Anfang dieses Jahrhunderts gelegenheitlich verschiedener Comitialvorfallenheiten sich vorzüglich hierüber beschwerten, daß ihnen ihr aus der ältesten Reichsverfassung, sowohl durch den westphälischen, als auch durch den nimwegischen, ryßwickischen und badischen Friedensschluß, und durch eine ganze Reihe kaiserlicher Wahlcapitulationen bestättigtes Votum decisivum in der Ausübung jederzeit unbrauchbar gemacht werden wolle, welche Beschwerde aber jederzeit durch reichsstättische oder kaiserliche Interposition abgethan wurde. §. 42. und 43.

Aus dieser ganzen pragmatischen Geschichte, und hieraus gezogenen summarischen Bemerkungen ist allerdings der Ursprung

und

und Fortgang des reichsstättischen Voti decisivi nebst denen sich dieserhalben ergebenen Irrungen von den ältesten Zeiten her abzunehmen, und wird nun jedem Leser zur prüfenden Beurtheilung anheim gestellet, wie weit gegenwärtige Abhandlung über andere, so über diese Materie geschrieben, und solche eintweders nicht vollständig, oder noch weniger systematisch behandelt, einen Vorzug gewinnen möge.

§. 45.

Besondere Schriften.

Unter die Schriften, welche insbesonders von dem reichsstättischen Stand, Sitz- und Stimmrecht auf allgemeinen Reichstägen gehandelt, gehören nachstehende:

Grempii Ludovici et Hieron. Lambii zwey ausführliche Rathschläge, und Rechtsbedenken der Reichsstätte Seßion, Stand, und Votum in comitiis betreffend, und ob dieselbe schuldig und verpflichtet seyen, was Chur- und Fürsten, Prälaten, Grafen, und Freyen in Reichshandlungen unbefragt ehrengemeldter Stätte Bothschaften, und Räthe Gutdünken, und Bewilligung geschlossen, anzunehmen, oder nicht? welchem auch eines vornehmen, und des heiligen römischen Reichs hocherfahrnen, wahrhafter Bericht und Beschreibung, wie es heutigs Tags auf Reichsversammlungen pflegt gehalten zu werden, angehänkt. Spiræ et Francofurti 1615. 1617. et 1628.

D. Tobiä Oehlhafens kurze und ohngefähr entworfene Demonstrationspuncten, daß denen Erb- Frey- und Reichsstät-

ten das Jus Suffragii ferendi bey allgemeinen Reichsconventen pari Jure et effectu, als den höheren Reichs-Collegiis competire und zustehe; in des Herrn von Mejern Act. P. W. Tom. I. p. 479. 481.

D. Georg Richters, und D. Johann Christoph Herpfers Bedenken wegen dem Effectu des Juris Suffragii der Reichsstätten bey allgemeinen Reichsconventen in des Herrn von Mejern Act. P. W. Tom. I. p. 482. seq.

Schwederi Disputatio de Voto decisivo civitatum Imperialium in S. Rom. Germanici Imperii comitiis universalibus Tubingæ 1715. in ordine Dissertationum Tom. II. XXXI. p. 229.

D. Ludwigs *Programa* von dem Streit über neue Stimmen auf dem Reichstag, ohnmaßgebliche Gedanken über die neu gesuchte Vota im Fürstenrath.

Gründlicher Bericht von denen Frey- und kaiserlichen Reichsstätten ihrem Stand und Regalien Frankfurt 1612.

Hagenmayeri diss. de comitiis Imperii Germanici præcipue de Jure comitiali civitatum Imperii 1662. Frankfurt.

L. B. Adami ab Ickstadt diss. de civitatum Imperialium voto aut decisivo aut consultativo in opusculis Jurid. Tom. II. p. 64. seq.

Londorp de Jure comitiali civitatum Imperialium P. VII. Lib. VI. Cap. 139. 265. 306. 307.

Pfanner

Pfanner in Historia comitiali de Voto ac Sessione civitatum Imperialium Lib. III. §. 24. 29. et 94.

Pfeffinger de Jure Status ac Sessionis in comitiis civitatum Imperialium in Corp. Jur. Publ. Lib. I. Tit. XVIII. §. 1. Lit. a. b. 1767. seq.

Schmaus Johann Jacob de Voto et Sessione comitiali in notis ad *Knipschild* de Juribus et Privilegiis civitatum Lib. II. Cap. II. ad not. 45. 704. p. 201. 1740.

Schæne de Voto decisivo in comitiis Imperii, civitatibus Imperialibus non minus, quam superioribus Collegiis competente. Utrecht 1740.

Wickii Jo. Jac. Dissertatio de Jure lib. Imp. civitatum aspirandi ad simultaneam Re- et Correlationem in comitiis Imperii Romano-Germanici ex Voto decisivo ipsis competente. Marpurgi 1751.

Actenmäßige kurze Historie des reichsstättischen Voti decisivi der Reichsstätten in Buders Repert. Reali pragmatico Juris Publici et Feudalis, voce, Reichsstätterath p. 1091. und 1101.

König von Königsthal Nachlese in den Reichstagsgeschichten, oder Sammlung von ungedruckten Reichstags- oder insbesondere von reichsstättischen Collegialhandlungen. Frankfurt 1759.

Auszug aller gehaltenen Reichstägen vom Jahr 1427. bis anno 1517. In *Wenckeri* Editione, *Knipschildii* Tractat. de Civitatibus Imperii.

Felß Jacob erster und zweyter Beytrag zu der deutschen Reichstagsgeschichte. Lindau 1767. und 1769.

Kurze und ohngefähr entworfene *Demonstrationes*, daß denen evangelischen Reichsstätten das Jus Suffragii ferendi bey allgemeinen Reichsconventen pari Jure et Effectu als den höheren Reichs-Collegiis competire und zustehe. In Christ. Gottfr. Hofmanns Bibl. Jur. Publ. 1577. p. 385.

Deduction der Frey- und Reichsstätten, daß die pluralitas votorum in materiis collectarum nicht Statt haben könnte. 1653. in der Grundveste Europ. Potenz. Gerechtf. P. II. p. 572.

Rationes, warum ein fürstlicher Rath bey der Reichsversammlung zu Regenspurg nicht zugleich gewisser Reichsstätte Gesandter seyn, und in dero Namen das reichsstättische Collegium frequentiren könne. In Joh. Christ. Lünigs Select. Script. Illustr. p. 784.

Ursachen, warum denen bey dem gegenwärtigen Reichstag legitimirten reichsstättischen Gesandten das Prädicat Gesandten nicht zu disputiren. 1709. Monath-Spiegel Octobr. p. 1742.

Repræsentatio einiger Ursachen, warum bey Admittirung neuer Fürsten, Grafen, und Herren ad Votum et Sessionem in einem hochlöblichen Fürstenrath, auch des reichsstättischen Collegii Concurrenz jedesmahl billig zu erforderen, und dieses also von dergleichen Deliberationibus nicht zu excludiren seye, nebst einigen Anmerkungen hierüber. 1711. Grundvest. l. c. p. 550. — 580.

Martini

Martini diss. de voto Civitatum in cooptatione Principum Imperii haud necessario. Viennæ 1766.

* * *

Relative.

Diesen können noch einige Schriften beygesetzt werden, welche hiehero ziemlich relativ sind.

Hofmanni Commentatio de Instauratione Suffragii comitialis. S. R. J. liberæ et immediatæ civitatis Hamburgensis Tubingæ 1770.

Untersuchung, wie weit ihro kaiserliche Majestät in Reichsgeschäften, da die Vota deren Reichs-Collegiorum different, durch dero Beyfall der Sache den Ausschlag zu geben, zugeeignet werde. In *Elect.* J. P. Tom. II. p. 255.

Responsum Advocati cameræ Imperialis, gedruckt Speyer 1612. darinnen untersucht wird, 1) ob die Stätte Stände des Reichs seyen, 2) ob dieselbe Jus votandi in comitiis haben. 3) Wann Chur- und Fürsten einerley Meynung sind, ob die Stätte nichts zu thun, und in hoc casu gar nicht zu votiren haben? 4) Wann Churfürsten und Fürsten dissentiren, ob die Stätte eines oder des anderen Theils Beyfall zu geben schuldig, oder eine dritte Meynung proponiren mögen?

Wælckeri Carl Wilhelm diss. de Jure legationis civitatum Imperii. Altorfii 1713.

Rechtsgründe, warum an ihro kaiserliche Majestät die Einschickung differenter Meynung deren hochlöblichen Reichs-Col-

legiorum nicht aufzuhalten seye, in specie die Moderation deren Reichsstätte Rothenburg, Windsheim und Dortmund betreffend. In Fabers Staatscanzley 66. Th. p. 595. 629.

Wohlgemeynter Discours, was bey allgemeinem jetzigen Reichstage zu Regenspurg beschlossen, und zu deliberiren vorkommen mögte 1664.

Herdens Grundveste des heiligen römischen Reichs II. St. VI. Cap. von dem Stätterath, und derselben Voto decisivo p. 114. seq.

Neurods Beschreibung der wichtigsten Handlungen des regenspurgischen Reichstags §. 15. 17. und 19. von den Irrungen der Reichsstätten puncto admissionis ad simultaneas Re- et Correlationes.

Verschiedenes hieher gehöriges läßt sich auch in meinem auserlesenen Beyträgen in reichsstättischen Sachen I. Th. I. St. unter den Betrachtungen über den Ursprung und Anfang derreichsstättischen Unmittelbarkeit antreffen.

Ende des siebenden Stücks.

VIII.

Sammlung

deren

reichsstättischen Angelegenheiten

auf

gegenwärtig- regenspurgischem Reichstag

von dem Jahr 1662. bis 1777.

Sammlung
deren
reichsstättischen Angelegenheiten
auf
gegenwärtig- regenspurgischem Reichstag
von dem Jahr 1662. bis 1777.

Einleitung.

Wann zu Beleuchtung des reichsstättischen Staatsrechts noch etwas übrig seyn mag, so kann eine Sammlung von reichsstättischen Comitialangelegenheiten vorzüglich erfordert werden.

Die Angelegenheiten einzler Reichsstätten auf fürdaurendem Reichstag ziehen fast insgemein die Aufmerksamkeit aller übrigen nach sich, und sind dahero weit gemeinnütziger als reichshofräthliche Erkänntnissen, welche gröstentheils nur die politische und öconomische Verfassung, das geistliche und gemeine Stattwesen, oder auch nur Privatstrittigkeiten zum Gegenstand haben.

Herr Staatsrath Moser hat bereits an verschiedenen Stellen, und vorzüglich in seinem reichsstättischen Magazin Frankf: 1724. 8. die merkwürdigste reichshofräthliche Concluſa gelieferet, das Fach von reichsstättischen Comitialangelegenheiten bliebe aber immer noch einer Bearbeitung ausgesetzt.

Da nun im gegenwärtigen Band durchgehends solche Beyträge vorkommen, die nicht sofast auf besondere Rechte und Befugnissen einzler Reichsstätten, sondern auf das allgemeine reichsstättische Staatsrecht ohnmittelbar abzielen, und hauptsächlich aus Reichstagssachen bestehen, vor welche sich das reichsstättische Collegium oder das Corpus Evangelicorum daselbst verwendet, so mag das gegenwärtige Unternehmen, in Anbetracht des allgemeinen Nutzens von selbsten um so ehender gerechtfertiget seyn, als bey mancher Ereigniß die hierüber zum Vorschein gekommene Schriften zu mehrerer Bequemlichkeit deren Leserer beygefüget worden.

Anno 1662.

Veranlassung und Anfang des Reichstags.

§. 1.

Reichstag zu Regenspurg.

Kaiser Leopold ware durch den anno 1661. von den Türken gemachten Einfall in Ungarn in die Nothwendigkeit gesetzt, die Reichsstände durch absonderliche Beschickungen anfangs um Hülfe zu ersuchen, endlich aber bey immer mehr zunehmender Gefahr auch einen Reichstag nach Regenspurg anno 1662. auszuschreiben, wodurch zugleich der Frankfurtische Reichsdeputationsconvent, der sich dem Kaiser in vielen Stücken widersetzlich erzeiget hatte, ein Ende nahme. Londorp. Tom. VIII. p. 694. *Theatrum Europæum* Tom. IX. p. 39. *du Mont* p. 449. 453.

§. 2.

Auf diesem Reichstag sind nicht nur alle Stände eingeladen, sondern ist auch der Reichsstätte insonderheit gedacht worden, welches die Einladungsschreiben Wien vom 8. Februarii 1662. hinlänglich bewähren. Londorp. Tom. VIII. p. 811. *Theat. Europ.* Tom. IX. p. 535.

§. 3.

Die kaiserliche Proposition wurde den 20. Jenner 1663. durch den kaiserlichen Principalcommissarium Erzbischof Guidobald von Salzburg eröfnet, welcher auch dem reichsstättischen Collegio in Pleno beygewohnet. *Theatr. Europ.* T. X. p. 12. *Mülleri* Staatscabinet p. IV. V.

§. 4.

§. 4.

Es kamen eigentlich drey Puncten, vermög der kaiserlichen Proposition, zur Berathschlagung, nehmlich: 1) wie dem Türkenkrieg Widerstand zu thun, 2) wie das Reich in Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und das alte gute Vertrauen wieder herzustellen, und 3) wie denen, vermög westphälischen Friedensschlusses zu exequiren überblieben- und auf nächsten Reichstag verwiesenen Materien ihre abhelfliche Maase ohne Verzug gegeben werden möge.

Bey Erörterung des ersten Puncts entstunden die gröβte Uneinigkeiten wegen Mehrheit der Stimmen Puncto collectarum, und Moderationis matriculæ, worein fürnehmlich die Reichsstätte eingeflochten wurden, und da verschiedene Stände dem Schluß, den die Mehrheit der Stimmen bewürkt, nicht beytraten, so wurde, in Ruckscht der Hülfe, die Sache ausserordentlich verzögert, und weil man den modum Tractandi selbsten änderen, und über die 3. Puncten defensionis, securitatis publicæ, capitulationis perpetuæ et restituendorum sogleich berathschlagen wollte, so nahmen die türkische Progressen dergestallt über die Hand, daß kaiserliche Majestät, um die wegen grosser Uneinigkeit behinderte Berathschlagungen besser in Gang zu bringen, den Reichstag persöhnlich besuchten. *Mülleri* Staatscabinet p. IV. *Ejusd.* Juriſt. Politisch. *Elect.* Tom. I. p. 215. T. II. p. 355.

§. 5.

Die kaiserliche Gegenwart ware auch von einem so guten Erfolg, daß die Stände sich miteinander vereinigten, und den

Defensionspunct mit Hindansetzung aller übrigen vornahmen, auch in etwelch wenigen Monaten mit den Berathschlagungen von der Hülfe, darzu Sie das Triplum des vorher verwilligten Contingents versicherten, und die Puncten wegen der Generalität bey der Reichsarmee, und andere dahin gehörige Sachen erörtert wurden. Wobey die Reichsstätte das ihres Orts betreffende binnen 2. Monaten zu berichtigen sich in Specie erklärt. Wohlgemeynter Discurs ꝛc. *Mülleri* Staatscabinet l. c.

Anno 1663.

Strittigkeiten der Reichsstatt Bremen mit der Krone Schweden.

§. 1.

Bremen. Was die Krone Schweden für langwürige Strittigkeiten mit der Reichsstatt Bremen von dem westphälischen Friedensschluß an bis auf das Jahr 1663. gehabt, ist in Schweders Theatro prætensionum II. Buch VIII. Sect. I. Cap. p. 307. 310. des mehreren zu ersehen. Wobey nur vorläufig noch zu erinneren ist, daß kaiserliche Majestät ein Decret unterm 18. Februarii 1654. an die Reichsversammlung erlassen, daß die Statt in possessione vel quasi sessionis et voti in dem reichsstättischen Collegio admittirt werden sollte; worauf auch von dem churmaynzischen Directorio dem Reichsmarschall von Pappenheim anbefohlen wurde, der Statt Bremen gleich anderen Stätten hinführo zu den Reichsberathschlagungen anzusagen. *Autor* Comitial. Ratisbon. de anno 1654. p. 172. 173. *Limnæ*, Tom. V. addit. ad l. 7. C. 7 p. 13.

§. 2.

§. 2.

Dieses Decret gabe der Krone Schweden zu einer feyerlichen Protestation, und harten Zudringlichkeiten gegen die Statt Anlaß, daß Sie nicht nur einen Vergleich zu Stade einzugehen, sondern auch sich gefallen liese, die Huldigung jedoch salvo imedietatis statu abzustatten. Transactio Stadensis bey Londorp. Tom. IX. act. Publ. Lib. 10. Cap. 96.

§. 3.

In dieser Lage bliebe die Sache bis anno 1660. auch sogar, da in diesem Jahr von der Statt kaiserliche Majestät sich huldigen liesen, machte Schweden keine sonderliche Bewegungen. *Diarium Europ.* P. XIV. in append. p. 101.

§. 4.

Als aber die Statt anno 1663. auf dem neu angegangenen Reichstag zu Regenspurg auch Sitz und Stimm nehmen wollte, beklagten sich die königliche schwedische Abgesandten darüber bey dem churmaynzischen Directorio, und baten um die Statt abzuweisen, mit beygefügter Eventualprotestation, wenn Sie sollte, wie nachgehends beschahe, ad Votum et Sessionem admittirt werden. Londorp. Tom. VIII. Act. Publ. Lib. 9. Cap. 228. n. 5. *Diarium Europ.* l. c. p. 81.

Schriften von dem Jahr 1663.

§. un.

In der *Continuatione Actorum Publicorum Sueco-Bremensium* p. 69. 146. finde ich von diesem Jahr eine die Strittigkeiten der

kaiserlichen freyen Reichsstatt Bremen mit der Krone Schweden betreffende, auf dem Reichstag zu Regenspurg ad Publicam dictaturam gekommene Schrift:

Abdruck verschiedener auf dem Reichstage zu Regenspurg in anno 1663. von königlicher schwedischer Gesandtschaft, und Statt bremischer Seiten übergebener Memorialien respective Remonstrationen und Gegenremonstrationen, auch hinc inde eingewandten Pro- und Reprotestationen, samt dazu gehörigen Beylagen in Puncto immedietatis civitatis Bremensis, ejusdemque Sessionis, et Voti in comitiis. Gedruckt im Jahr 1663. in 4.

In dem nehmlichen Jahre wurden wiederum neuerdings abgedruckt:

Hamburgische Reichsstatt-Documenta, und der Statt Hamburg immedietæt betreffend 1663. in 4. wovon in nachstehender Stelle ein mehreres vorkommt. *Gastelli* Tract. de Statu Europæ Publ. p. 1096. — 1105.

Anno 1662.

Hamburgische Strittigkeiten.

§. 1.

Hamburg. Was für beträchtliche Strittigkeiten die Reichsstatt Hamburg mit der Krone Dännemark als Herzogen von Hollstein bis auf das Jahr 1641. gehabt, habe ich in dem I. Th. I. St. meiner Beyträgen p. 33. umständlich angeführt.

§. 2.

Anno 1662. wurde die Reichsstatt Hamburg auf den noch fürdaurenden Reichstag beruffen, ob Sie zwar anno 1663. auch wegen der hollsteinischen Protestation Sitz und Stimm nicht angenom-

genommen, so hat Sie doch während des Reichstags gleich anderen Ständen die Insignia über ihrem Quartier aufgehenkt, und da solche zu Gunsten der Herzogen von Hollstein von dem Reichsmarschall abgenommen wurden, so ergienge wegen derselben ohngesäumter Restitution in zwey Monat darnach ein ernstlich kaiserliches Mandat. *Gastelli* p. 1102.

§. 3.

Dieses vorerwähnte kaiserliche Mandat veranlaßte die hollsteinische Gesandtschaft zu einer neuen Beschwerde, von welcher auch die Sache dergestallten bey dem churfürstlichen Collegio betrieben wurde, daß unterm 3. May des nehmlichen Jahrs von Chur- und Fürstlichen auf dem Reichstag zu Regenspurg an ihro kaiserliche Majestät eine Vorstellung ergienge, daß allerhöchstdieselben Litem zwischen Hollstein und der Reichsstatt Hamburg in primævo Statu zulassen, und alle deswegen ergangene Decreta zu caßiren geruhen mögten. Mosers reichsstättisches Handbuch I. Th. p. 938.

Diese Vorstellung kame aber nicht zu ihrer verhoften Würkung, weil kaiserliche Majestät die best- hergebrachte Immedietätsrechten dieser ansehnlichen Reichsstatt auf keine Weise bekränken konnten, noch von dem Pendente revisorio anno 1664. ergangenen kaiserlichen Reichshofrathsconcluso abgehen wollten, als worinnen die Puncto immedietatis et Sessione in comitiis emanirte Decreta neuerdings bestättigt wurden. Moser l. c. p. 937.

Anno

Anno 1663.

Bremische Irrungen.

§. un.

Bremen. Als die Krone Schweden mit denen vom heiligen römischen Reich durch den westphälischen Friedensschluß anno 1648. erhaltenen Landen, nehmlich den Herzogthümern Bremen, Schweden, Pommern, und dem Fürstenthum Rügen nach geleisteten Fürstenthum-Homagial-Eyd während dieses Reichstags in Regenspurg investirt worden, so bemühte sich dero Gesandtschaft, den Passum J. P. *civitati vero Bremensi* aus dem Lehenbrief herauszubringen, und die Reichsstatt Bremen unter dem Titel deren Landständen und Unterthanen einzubegreifen, welches aber sowohl von Ihro kaiserlichen Majestät, als auch von Seiten ihro churfürstlichen Gnaden zu Maynz Imperii nomine nicht zugegeben worden, sondern darauf gehalten werden solle, daß in dem Lehenbrief nicht allein der ganze §*phus* Civitati vero Bremensi, wie er in Instrumento Pacis befindlich, gesetzt, sondern auch noch einige Clausula, welche die gehörige Possession der Statt auf den geschlossenen Frieden im Jahr 1648. bestimmet, solle beygefügt werden. Ueber dieses wurde noch ausdrücklich bedungen, daß die Krone Schweden in Strittigkeiten mit der Statt künftighin sich der Decision des Reichs unterwerfen solle, worüber der Reichsstatt von der churmaynzischen Canzley ein Certificat ausgestellt worden. Mosers reichsstättisches Handbuch I. Th. p. 259.

Schriften von dem Jahr 1664.

§. un.

Gleich Anfangs dieses Jahrs kame zum Vorschein

Wohlgemeynter Discurs, was bey allgemeinem jetzigen Reichstag zu Regenspurg beschlossen, und zu deliberiren vorkommen mögte II. Th. 1664. 4. in welchem von denen reichsstättischen Vorfallenheiten verschiedenes vorkommt. Wagner p. 121.

Betreffend die Strittigkeiten der Reichsstatt Hamburg mit der Krone Dännemark kame zu Regenspurg anno 1664. ad dictaturam

Kurze Anzeige, was wegen der, von der hollsteinischen Erb- unterthänigen Statt Hamburg nichtiglich prätendirten Immedietät auf diesem noch seyenden Reichstag zu Regenspurg vorgegangen. Diese Schrift ist bey *Gastelli* l. c. p. 1105. anzutreffen.

Die Reichsstatt Hamburg entgegen liese drucken

Fernere *Documenta Publica* zu Bestärkung hamburgischer Immedietät, die bey diesem Reichstage auskommender vermeinter jüngsten mit ihren Documenten gezierten Anzeigen Nichtigkeit vorstellend 1664. *Gastelli* l. c. p. 1108.

Anno 1665.

Neue Strittigkeit zwischen der Krone Schweden und der Reichsstatt Bremen.

§. 1.

Die Krone Schweden verlangte in einem Schreiben vom 24. Februarii 1665. an die Reichsstatt Bremen, daß solche nach Stade sich verfügen, und daselbst vermög des stadischen Vergleichs die Huldigung abstatten sollte. Da aber die Reichsstatt Bremen.

dem gestellten Ansinnen, besonders wegen vielen in dem Schreiben enthaltenen Bedenklichkeiten nicht Platz gabe, und die Homagialeydsleistung abschluge, weilen Sie sich besonders ohne des Reichs Vorwissen ihrer Immedietät nicht begeben könnte, so wurde ihr mit einer Belagerung gedrohet, die auch würklich in Vollzug kame. Vid. Puffendorf. IX. Hist. Brandenburg. §. 82.

Schriften hievon.

§. 1.

Auf dem Reichstag wurden in dieser neuerlichen Strittigkeit anno 1665. nachstehende gedruckte Schriften exhibirt:

Grûndliche Deduction rechtmäßiger Befugniß, so ihro königliche Majestät, und die hochlöbliche Krone Schweden an die Statt Bremen haben 1665. 4. Diese Druckschrift findet sich in *Chr. Gastelli* Tract. de Stat. Europæ p. 1075. — 1087.

§. 2.

Die Reichsstatt Bremen entgegen liese drucken:

Sonnenklare Anzeige und Beweise, daß Vermög des stadischen Vergleichs der Statt Bremen eine geruhige Possession vel quasi ihrer Reichsimmedietät vorbehalten geblieben. Sprenger in lucerna p. 1899. liefert den ganzen Innhalt derselben.

Anno 1666.

Vergleich zwischen der Krone Schweden und der Reichsstatt Bremen.

§. 1.

Bremen. Es gienge zwar die Belagerung bereits erwähntermassen in dem Jahr 1666. vor sich, sie wurde aber gar bald auf Vermittlung benachbarter Fürsten aufgehoben. Puffendorf l. c. §. 82.

Die

Die Reichsstatt Bremen liese sich aber einige Bedingnissen dieserhalben gefallen, worunter fürnehmlich begriffen, daß sie sich ihrer Seßion und Stimme auf den Reichsversammlungen bis anno 1700. enthalten wolle, jedoch mit dem Vorbehalt, daß hieraus keine Präscription oder nachtheilige Folge angezogen, und Sie nach Verfliesung solcher Zeit, wann immittelst in Güte oder Recht nichts anders verglichen, bey dem Sitz und Stimm auf Reichstagen gelassen werden solle. Vid. Londorp. Tom. IX. L. 10. C. 118. Diar. Europ. Contin. XV. in Append. p. 181.

Wie und auf was Art die Krone Schweden diesen gegen die Reichsstatt Bremen gemachten Vorschritt bey ihro kaiserlichen Majestät gerechtfertigt, und was auch von der Statt darauf geantwortet worden, hat *Franciscus Irenicus* ad *Burgoldiensem* P. 3. Discep. 13. p. 133. umständlich erzählt. Das mehrere hievon geben aber die in nachstehenden §*phis* angezeigte Schriften.

Schriften über die Reichsstatt bremische Strittigkeiten vom Jahr 1666. und 1667.

§. 1.

In Ruckscht der anverlangten Huldigung erschiene:

Acta und *Scripta* in Puncto der Huldigung und Gravaminum von Seiten ihrer königlichen Majestät zu Schweden, und dero verordneter königlicher Herren Commissarien eines, und eines E. hoch- und wohlweisen Raths, wie auch ganzer Statt Bremen anderen Theils. Gedruckt im Jahr 1666. in 4.

Auf dieses folgte:

Propositio, welche im Namen ihro königlichen Majestät zu Schweden, in Beyseyn des Herrn General Reichsfeldherrn Graf

Carl Gustav Wrangels Excellenz und dreyer königlichen Regierungsräthen vom Herrn Canzler D. Daniele Nicolai denen Statt bremischen Herren Abgeordneten vom 20. Februarii dieses laufenden 1666. Jahres erst mündlich vorgetragen, hernach schriftlich extradiret worden. Gedruckt in 4.

Sodann weiters:

Resolutio, welche der königlichen Majestät zu Schweden, Herrn General Reichsfeldherrn Graf Carl Gustav Wrangels Excellenz, auch dem Herrn Canzler Daniele Nicolai, und drey königlichen Regierungsräthen auf die am 20. Februarii dieses laufenden 1666. Jahres eröfnete Proposition an Seiten der Statt Bremen durch dero Herren Abgeordnete am 7. Martii dieses Jahrs gegeben und ausgeliefert worden. Gedruckt im Jahr 1666. in 4.

Und endlichen *Informatio* über die unlängst von der Statt Bremen in offenen Druck herausgegebene Resolution. Gedruckt im Jahr 1666. in 4.

Alle diese auf dem Reichstag durch beyderseitige Gesandtschaften exhibirte Schriften sind unter den *Actis Publicis Sueco-Bremensibus* in dem *Diario Europæo* P. XIII. Append. II. und bey Londorp. in Actis Publ. T. IX. p. 443. 451. anzutreffen.

§. 2.

Von der Reichsstatt Bremen wurden endlich auch zum Druck gefördert:

Gravamina der Statt Bremen ab anno 1555. usque ad Mensem Julii anni 1666. zuförderst, so weit dieselbe dem mit ihro königlichen Majestät zu Schweden in anno 1654. gemachten stadischen Vergleich, und denen der Statt zum Titulo Confirmationis ihrer alten Rechte, Sitten, Gewohnheiten und Privilegien bey damahliger Huldigung extradirten Reversalibus Regiis zuwiderlaufen, cum appendice. Gedruckt zu Bremen im Jahr 1666. in 4.

Abdruck

Abdruck verschiedener kaiserlicher Schreiben, churfürstlichen Gutachten, und Reichsschlüsse, wie auch der darauf erfolgten kaiserlichen Resolutionen, Commißionen, Mandaten, und anderen Urkunden, so ergangen seyn in Sachen Bremen contra Schweden von anno 1661. bis 1666. inclusive. Gedruckt im Jahr 1666. in 4.

Grundriß der ohnlängst gedruckten und hin und wieder von einem schwedischen Autore divulgirten ungründlichen Deduction einer (also übelgenannten) rechtmäßigen Befugniß, welche ihro königliche Majestät, und die hochlöbliche Krone Schweden (des in Facto et Jure gar weit verfehlenden ohnbenannten Autoris irrigen Vorgeben nach) an die Statt Bremen haben solle, der ohnpaßionirten Ehr- Frey- und Gerechtigkeitliebenden Welt zur abgetrungenen Nachricht hingegen in Druck gegeben im Jahr 1666. in 4. mit Beylagen.

Kurzer Bericht, was wegen des königlich schwedischen Etats Rathsherrn Statii Speckhanen als eines Statt bremischen Geschwornen, aber von etlichen Jahren hero übel angesehenen Bürgers bey und nach jüngst zu Habenhausen geschlossenen Frieden in der Statt Bremen, sonderlich in der Nacht vom 27. auf den 28. November anno 1666. sich hat zugetragen. Gedruckt im Jahr 1666. in 4.

Dagegen wurde alsogleich gedruckt, und in comitiis ad dictaturam gebracht.

Gegenbericht auf der Statt Bremen kurzen Bericht, was wegen meines Statii Speckhanen, als königlich schwedischen Raths, Hauses, Anfangs den 22. 23. 24. 25. 26. November zu Abends und folgende Nächte mit Einwerfung der Fenster, und darauf vom 27. und folgende Nacht bis Mittags den 28. November mit Sturm, Spolir- und Ruinierung desselben, wider den in Habenhausen den 15. November getroffenen Vergleich in Specie den 9. Artickel, und die darinnen beliebte Amnestie in der Statt Bremen sich hat zugetragen anno 1666. Gedruckt im Jahr 1666. in 4.

In der *Continuatione Actorum Publicorum Sueco-Bremensium* p. 169. 230. sind alle diese angezeigte Schriften ausführlich enthalten, auch in Franckenbergs Europ. Herold Part. I. einige zu finden.

§. 3.

Endlich wurde anno 1667. alles, was in dieser Strittigkeit zwischen der Krone Schweden, und der Reichsstatt Bremen von anno 1660. bis 1667. vorgefallen, in eine Sammlung zusammen gefaßt, und unter dem Titel abgedruckt:

Acta Suecico-Bremensia: das ist: Unterschiedlich lesenswürdige schriftliche Handlungen, welche Theils von des heiligen römischen Reichs, Theils von der Krone Schweden, und Theils auch von der Statt Bremen Seiten in ausgelassenen kaiserlichen Declaratoriis, Protectoriis, Avocatoriis, Conservatoriis und Decretis eingereichten Memorialien und Gegenmemoralien, geführten Attestatis, und publicirten Berichten und Gegenberichten in Sachen, betreffend der Statt Bremen Vocation, Seßion und Votum in dem Reichsstätterath vormahls und bis daher öffentlich ausgegangen. Gedruckt im Jahr 1667. in 4.

Diese Sammlung befindet sich in dem *Diario Europ.* P. XIV. appendice II.

Anno 1668.

Handwerksmißbräuche.

§. un.

Augspurg. Der Erb-kaiserlichen Frey- und Reichsstätte zu Regenspurg anwesende Gesandte erliesen an die Reichsstatt Frankfurt ein Berichtschreiben, daß sich die Reichsstatt Augspurg beschwere, als wenn auf das in anno 1666. den 21. November ergangenobangeführte reichsstättische Conclusum und respeè provisional-

Schluß

Schluß zu Abstellung deren Theils bey Handwerkeren entstehenden Insolentien, und gegen die ordentliche Obrigkeiten bezeigende Widerspenstigkeiten von einigen Reichsstätten nicht wolle gehalten werden, mit dem Ansuchen, dieses Conclusum gemeinsam zu machen, und dahin zu unterstützen, daß immittelst, und bis in dieser Materie ein allgemeiner Reichsschluß gemacht werde, oberwähntes in dem reichsstättischen Collegio durchgehends beliebt- und verglichenes Provißionalremedium bey- und anderen Erb-Reichsstätten in mehrere Observanz, dann bis dahin verspürt worden, gebracht, und hierinn allenthalben eine gleiche Conformität beobachtet werden möge. Fabri Staatscanzley 2. Th. 2c.

Anno 1671.

Ungehorsam der Handwerkeren.

§. un.

In Rucksicht deren von der Statt Nördlingen, wegen den bey ein und anderen Handwerkeren entstandenen Inconvenientien, Aufstand und Irrungen, hauptsächlich aber Ungehorsam gegen ihre Ortsobrigkeit gemachten Erinnerungen, wurde Ausweis der Polizeyordnung, und anderen Reichsconstitutionen von dem reichsstättischen Collegio resolvirt, und hierüber das Conclusum kund gemacht, daß, wenn die Gesellen ein oder anderen geschenkten oder nicht geschenkten Handwerks an diesen oder jenen Ort, den ordentlich vorgesetzten Obrigkeiten in dero rechtlichen und billigen Verabschiedungen, Gebotten oder Verbotten sich vorzüglich entgegen setzen, aufstehen, und davon ziehen, und die Meister und Gesellen, so bey ihnen arbeiten, unredlich zu machen (wie Nördlingen

sie

sie es nennen) unterstehen sollten, die Obrigkeit daselbst es sobalden mit Einsendung der Specification solcher Gesellen, an die übrige benachbarte, oder auch vorsitzende Erb- Frey- und Reichsstätte zu berichten hätten, darauf bey solchen Stätten keiner von den specificirten unruhigen und widerspenstigen Gesellen zur Arbeit gelassen werden sollen, es seye dann, daß er sich vorhin bey der Obrigkeit des Orts, allwo derselbe mißhandelt, und die Schmähung oder den Aufstand verursachet, ausgesöhnt, und dessen behörige Attestirung sub Sigillo vorzuweisen habe; die weitere Vorfälle aber betreffend, soferne die Handwerker sich auf absonderliche Privilegia, oder auch auf das alte Herkommen und Observanz, insonderheit auf behauptende Handwerksbestraffungen der ordentlichen Obrigkeit behörigen Einsehens ohngeachtet, fürgekehrt, beziehen, wie nicht weniger da auf die Hauptladen und an andere Orte, wegen fürfallenden Handwerksdiffucation provocirt wird, hatte man weiterer Berathschlagung ausgesetzt: Fabri Staatscanzley I. Th.

Anno 1677.

Commerzienwesen.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Von kaiserlicher Majestät ist anno 1673. ein Edict publicirt worden, in deme die französische Manufacturen, und die aus diesem Königreich in das Reich verführte ohnnöthige, und meistens ad luxum gehörige Waaren schärfest verbotten wurden. Weil aber dieses Edict an verschiedenen Orten gegen die kaiserliche Intention in ungleiche Vollziehung gebracht wurde, so über-

gabe

gabe das reichsstättische Collegium den 10. Februarii 1677. ein Memorial von dem Innhalt: „Daß solches ihro kaiserliche Majestät dahin anbefohlen werde, damit obangezogenes kaiserliches Edict nicht wider alle Intention und desselben eigentlichen Verstand und Innhalt ausgedeutet, und die darwider eingerissene oder noch einreissende Mißbräuche eingestellt, und der Cursus Commerciorum nicht weiter gehemmet, insonderheit, daß die an den Gränzen auf die mit genugsamen und gültigen obrigkeitlichen Attestatis nicht versehene Kaufmannsgüter angeordnete Visitation und Aufpackung auf diejenige, so mit dergleichen verwahret seynd, nicht extendirt, sondern diese damit, zumahlen innerhalb des Reichs Gränzen gänzlichen verschonet, auch die sogenamnten Transitogüter, darunter nach Innhalt der Verordnung des Edicts die französische Waaren und Manufacturen selbst begriffen, frey passiert, beynebst auch unter den Waaren der in solchem Edict selbst angemerkte Unterschied beobachtet, und die baare Gelder, wie auch die zur Nothdurft unentbehrliche Victualien und Medicinalien, auch andere obbenahmste in specie aus denen eroberten niederländischen Oertern hereinbringende, mit den in dem Verbot begriffenen, und nahmentlich ausgedruckten zum Pracht und Ueppigkeit dienenden Waaren nicht confundirt, oder mit Arrest und Anhalten bekümmeret, sondern selbige sowohl, als welche nach Art der französischen Fabriquen in unverbottenen benachbarten Landen und Orten zubereitet worden, davon ausgenommen und separirt, vornehmlich auch denen gegeneinander laufenden Kaufmannswechseln und Schulden kein Einhalt oder Hinderung ge-

than, folglich die unter denen Ständen des Reichs wohnende Kaufleute der Inquisitionscommißion auf die französische Wechselgelder und Effetti auch derenselben Confiscation, und nicht weniger der angemutheten, ihnen höchstschädlich und gefährlichen Offenbarung ihrer Handelssecreten enthebt, denen in dem Instr. Pac. confirmirten Juribus Status et Fisci nicht präjudicirt, die hoch verpönte und befreyte Messen und Jahrmärkte, wie auch die dahin gehende Commercianten nicht gestört werden mögen. Fabri Staatscanzley 2. Th. 2c.

Anno 1679.

Hamburgische Auffoderung.

§. un.

Hamburg. In dem 1679. Jahr verlangte die Krone Dännemark, daß die Statt Hamburg nicht nur allein die Huldigung ablegen, sondern auch wegen allerley Beschimpfungen Genugthuung verschaffen solle, welches die Statt nicht eingegangen, und dahero mit einer Armee aufgeforderet wurde.

Der König von Frankreich, der Herzog von Zell, und andere Benachbarten vermittelten, Theils auf dem Reichstag, woselbst die Sache angezeigt worden, es dergestalten, daß noch in selbigem Jahr zwischen Schweden und der Reichsstatt zu Pinneberg ein Vergleich aufgerichtet, und beliebet wurde, daß ihro königliche Majestät in Dännemark alle ihre habende Jura und Prætensiones, wie auch der Statt Hamburg ihre Gerechtigkeiten und Jura bis zu anderweitiger, entweder gütlicher Abhandlung,

oder

oder rechtlicher Entscheidung des Homagialpuncts und anderer Strittigkeiten ungekränkt und ungeschmälert vorbehalten seye, und von der Statt aber binnen 2. Jahren in 5. Terminen 220000. Rthl. baar erleget werden sollen. Londorp. Tom. XII. Act. Publ. Lib. 13. p. 911.

Anno 1686.

Postsachen.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Allschon in dem Jahr 1682. geschahe den Reichsstätten ihres besthergebrachten Bothenwesenrechts halber durch die angelegte Post sehr grosses Nachtheil; die Sache wurde auch sogar, in Gemäßheit des durch Kaiser Leopold im Monat April 1659. erlassenen Mandats, das Bothenwesen in Reichsstätten nur mittelst Abschaffung der Mißbräuche aufrecht zu erhalten, an den Reichstag gebracht, wiewohl in Actis Comitialogicis bis auf das Jahr 1686. nichts anzutreffen ist. So viel ist aber doch zuverläßig, daß die Reichsstätte wegen denen Bekränkungen des Bothenwesens sich bey Churmaynz gemeldet, und die Sache von darumen an den allgemeinen Reichsconvent klagbar zu bringen gesucht, weil ihnen der Art. VIII. §. tam in universalibus — mit ganz deutlichen Worten ihre Jura longo usu et ante hos motus obtenta, possessa, et exercita in genere, somit auch Bothen zu halten klar bestimmet.

Der Streit wurde aber vermittelt, ohne daß er zum Ausbruch gekommen, wiewohl es auch anno 1687. noch nicht gänzlich ruhig ware.

Schriften hievon.

§. un.

Anno 1686. kame zum Vorschein:

Gründliche und umständliche Information, was es sowohl bey denen gesamten Reichsständen, als auch absonderlich bey denen Frey- und Reichsstätten von ohnvordenklichen Jahren hero für eine Bewandniß und Beschaffenheit mit dem hie und da befindlichen ordentlichen Bothenwesen habe, und warum selbiges nicht abgestellet werden könne, auch nicht abzustellen, sondern vielmehr und in alle Weg dem bono publico, und denen Commerciis zum Besten zu conserviren, und aufrecht zu halten de anno 1686.

Sodann folgte weiters anno 1687.

Gründliche und wahrhafte Ausführung des Bothenwesens der gesamten Reichsstände, sonderlich aber der Frey- und Reichs- auch Handels- und anderer Stätte, wie nicht weniger einige andere die Postbediente concernirende Puncte betreffend. Gedruckt anno 1687. in 4.

Anno 1686.

Unruhen zu Hamburg.

§. 1.

Hamburg. Als anno 1686. die innerliche Unruhen zu Hamburg stark überhand nahmen, suchte sich die Krone Dännemark diese Gelegenheit nützlich zu machen, und während diesen Unruhen mit 15000. Mann für die Statt zu rücken, und die Huldigung wiederum auf das neue anzuverlangen. Londorp. Tom. XII. Lib. 13. p. 544.

§. 2.

§. 2.

Diesen neuerlichen Auftritt wollte der König bey dem allgemeinen Reichsconvent zu Regenspurg rechtfertigen, und liese durch seine Gesandten vorstellen, daß die Statt dem pinnebergischen Vergleich in vielen Stücken zuwider gehandelt habe, sich auch der darinn beliebten gütlichen Handlung des Homagialpuncts nicht habe bequemen wollen, da sie doch permög des pinnebergischen Vergleichs zu Leistung der Homagialpflicht gehalten seye: worüber die Infra bemerkte Schriften in Druck erschienen.

§. 3.

Der Churfürst zu Brandenburg, und Herzog zu Lüneburg-Zell suchten aber die Sache wiederum dahin zu vergleichen, daß der anno 1679. zu Pinneberg errichtete Interimsreceß bis anno 1700. bestättigt wurde. Puffendorf. Hist. Brandenburg. L. 19. §. 21. 44. *Memoires* de Dännemarck conten. la vie de Christ. V. c. 9.

Schriften hievon.

§. 1.

Gleich Anfangs deren innerlichen Unruhen kame in Druck

Hamburger Großmüthigkeit bereuet ihre Undankbarkeit in einer wahrhaften, historischen und politischen Beschreibung, wie die Statt Hamburg eine Zeit hero in grosse innerliche Unruhen gerathen, und wie ihro hochfürstliche Durchlauchtigkeit, Herzog von Zelle der hamburger Wohlfahrt sich allemahl angenommen, und mit Undank dagegen belohnet worden. Wie auch, was ferner mit der zellischen Einnahme der vier Länder bey Hamburg paßiret, und merkwürdiges sich dabey habe zugetragen. In drey Theilen anno 1686. in 4.

Dieser Schrift folgten in dem nehmlichen Jahre noch andere, als

Wahrhafftiger Bericht, wie es mit jetzigen hamburgischen Wesen bewandt, und was sich dabey vom 19. August an, bis den 4. September 1684. zugetragen. Gedruckt anno 1686. in 4.

Unpartheyischer Gegenbericht, was kurz vor Annäherung der königlich dännischen Armee, dann in- und nach aufgehobener Belagerung der Statt Hamburg, wie auch der ohnweit derselben gelegenen Sternschanze im August und September anno 1686. paßiret. Entgegen gesetzet dem jüngst herausgegebenen mit Unfug also genannten wahrhaften Bericht, wie es mit dem jetzigen hamburgischen Wesen bewandt. Gedruckt im Jahr 1686. in 4.

Continuation, des ohnlängst in Druck herausgegebenen wahrhaften Berichts, was sich in dem hamburgischen Wesen zugetragen. Gedruckt im Jahr 1686. in 4.

§. 2.

Die gröste Aufmerksamkeit aber verursachte

Die *in Jure et Facto* wohlgegründete Remonstration, was es mit der von ihro königlichen Majestät zu Dännemark prätendirenden Huldigung der Statt Hamburg für eine Bewandniß habe, und wie berührte Huldigung gemeldter Statt mit keinem Fuge, noch vermöge des anno 1679. errichteten, von ihro königl. Majestät zu Frankreich, ihro churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, auch ihro, ihro churf. fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, Hannover, Zelle, und Wolfenbüttel vermittelten pinnebergischen Interimsrecesses mit einigem Zwange angemuthet werden könne. In E. E. Raths- und gemeiner Stattnamen herausgegeben, und zum Druck befördert anno 1686. in 4.

Worinnen erwiesen worden:

1) Daß der König in Dännemark, oder das fürstliche Hauß Hollstein nunmehro dasjenige Homagium, so vor diesem dessen

dessen Vorfahreren, und denen Grafen von Hollstein, und Schauenburg geleistet worden, nicht mehr prätendiren könne.

2) Daß, wann sie gleich zu Erhaltung angezogener Prätension annoch Hofnung zu machen hätten, dieselben dennoch solche Huldigung jetzo und zu dieser Zeit wider der Statt Willen nicht urgiren könnten, weil der König in den pinnebergischen Tractaten versprochen, bis zu anderwärtiger gütlicher Abhandlung, oder rechtlicher Entscheidung des Homagialpuncts und anderer Strittigkeiten nichts vorzunehmen.

3) Das mit dem Homagio oder Assumption die freye Commercien und Privilegien der Statt, und folglich der benachbarten Wohlstand und Commercien nicht bestehen könnten. Londorp l. c. p. 536. liefert diese Schrift ihrem ganzen Innhalt nach.

§. 3.

Von Seiten der Krone Dännemark wurde in dem nehmlichen Jahre dargegen gesetzt:

Brevis et Summaria Refutatio scripti cujusdam Hamburgensis, cui titulus. in Jure et Facto probe fundata remonstratio, qualis sit conditio prætensi a regia Majestate Daniæ etc. Homagii, in qua Remonstrationi isti opponitur, et solide evincitur, Daniæ Regi Hamburgum Jure Homagiali obstrictum, et proinde ipsum ab Urbe Hamburgensi Homagium Jure exigere. Impress. anno 1686. in 4.

Diese Schrift kame nachgehends auch in deutscher Sprache heraus, unter dem Titel:

Summarische Widerlegung einer hamburgischen in öffentlichen Druck spargirten sogenannten in Jure et Facto wohlgegründeten Remonstration. Gedruckt im Jahr 1686. in 4.

Anno

Anno 1687.

Regenspurgische Martricularanschlagsmoderation.

§. 1.

Regenspurg. Vermög älteren Matricularanschlags concurrirte die Reichsstatt Regenspurg Jährlich mit 320. fl.; weil aber dieser Anschlag ihr allzuhoch und unerträglich ware, wendete sie sich p. Memoriale an den Reichsconvent, mit dem Ansuchen, selben zu moderiren, und führte unter anderen Bewegursachen fürnehmlich an: 1) Daß Sie einen engen Stattbezirk, keine Ländereyen, und bekannter Dingen 5. Reichsstände in ihren Ringmauern begreife, welches die Lebensmittel ausserordentlich vertheure, dann 2) seye Sie in dem dreyßigjährigen Krieg vorzüglich hart betroffen worden, daß Sie nur vom. 31. October des 1631. Jahrs bis zum erfolgten Friedensschluß für die alldort gelegene verschiedene Kriegsvölker ein nahmhafres Capital, andere erlittene grosse Kriegs- und Belagerungsschäden, Verlust und Reparationsunkösten zu geschweigen, aufgebracht, und würklich hergeschossen hätte, davon noch starke Zinsen zu bezahlen wären, sofort habe die Statt einen fortwürigen und ausserordentlichen kostspieligen Wasserbau zu führen, und zu unterhalten, zudeme 3) auch das Donaucommercium in einen ziemlichen Abgang gerathen seye ꝛc.

§. 2.

Von den crayßausschreibenden Fürsten wurde die Bedürfniß der Reichsstatt Regenspurg auch unterm 1. Merz d. a. würklich dahin attestirt, daß ihr die Helfte ihres Matricularanschlags, jedoch ohnnachtheilig anderer dem bayrischen Crayß einver-

verleibten Ständen zu gönnen seye. Worauf unterm 8. Junii 1693. die kaiserliche gnädigste Approbation des in der Statt regenspurgisch- vom Reich erhaltenen Moderationssache ergangenen Reichsgutachtens durch ein kaiserliches Commißionsdecret insinuirt wurde, daß von ihren bis dahin getragenen 320. fl. auf die ausgedruckte Weiß 170. fl. abgezogen, und bey künftigen Reichs- und Crayßanlagen, auch allen gemeinen Beschwernissen nur die übrige 150. fl. aus angeführten Beweggründen erhoben würden. Fabri Staatscanzley I. Th.

Anno 1688.

Matricularanschlagsmoderation.

§. un.

Der Reichsstatt Isny wurde schon den 16. September 1686. von dem Reichsconvent bis zur Rectification der allgemeinen Matricul an ihrem Anschlag ad 80. fl. — 60. fl. wegen angebrachten triftigen Beschwerden ein Nachlaß bis auf 20. fl. vergünstigt, worüber auch die kaiserliche Approbation unterm 26. August 1691. erfolgte. Fabri Staatscanzley I. Th. Isny.

Anno 1688.

Gleiches Gesuch.

§. un.

Der Reichsstatt Eßlingen Matricularanschlag a 220. fl. — 131. fl. wurde durch das dieserhalben anno 1686. abgefaßte Reichsgutachten auf 90. fl. wegen dem in dem damahls vorgewesenen französischen feindlichen Einfall von der Statt erlittenen grossen Schaden benehmigt, und durch das kaiserliche Commis- Eßlingen.

sionsdecret vom 2. May 1691. gnädigst bestättigt. Fabri Staatscanzley I. Th.

Anno 1691.

Wahlsachen.

§. 1.

Worms. Anno 1691. 92. und 93. kame es zwischen dem nach Frankfurt exulirten Reichsstatt-wormsischen Magistrat, und dem Bischoffen daselbst wegen Confirmation der Statt-Burgermeister, und Rathsherrn Wahl zu sehr verdrüßlichen Weiterungen: dem dasigen Bischoffen gebührte, vermög eines zwischen dem Bißthum und der Statt Worms anno 1519. und 1526. durch Kaiser Carl V. respeć confirmirten Vertrags, die Rachtung genannt, das Recht, nicht nur allein den aus zwölf Männeren bestehenden Rath, sondern auch die Aemtere, Stättmeister, Burgermeister, Schultheissen, Grafen, nach jedmahliger von der Statt geschehener Präsentation, und eingeschickten Präsentationszettel zu bestättigen, und im Namen kaiserlicher Majestät, mit Pflichten und Eyd zu belegen, auch dahin zur Beschwörung anzuhalten, daß alle dem Stift competirende Gerechtsamen von dem Magistrat gehandhabet, und selber dem Kaiser und Stift hold und getreu verbleiben solle, wie auch dem Bischof daselbst, vermög dieser Rachtung obgelegen ware, daß er bey dem Eintritt in die Statt mit auf der Brust gelegten rechten Hand nachfolgende Gelübde ablegen müßte, nehmlich, daß Er und sein Stift des heiligen Reichs Statt Worms alle ihre Freyheit und Rechte seines besten

Vermö-

Vermögens handhaben und schirmen wolle, thun auch solches gelobt zu haben, versiegelte Urkunden geben solle.

§. 2.

In Ruckſicht dieſer Rachtung hat nun der Magiſtrat zu Worms anno 1689. nicht nur allein die jährliche Abänderung deren Aemteren, als Stättmeiſter, Burgermeiſter und Schultheiſſen, ſondern auch die Beſetzung der abgängigen Rathsglieder nach vorläufig an den Biſchof ergangenen Miſiven vorgenommen, wogegen ſich aber der in Garniſon gelegene franzöſiſche Intendant von Hamburg la Conpiviere geſetzt, und die Wahl, ſo ohne ſein Vorwiſſen durch den Herrn Biſchoffen vorgenommen worden, für nichtig erklärt, und gänzlich caßirt.

§ 3.

Da nun der Herr Biſchof der Sache ſich nicht nur allein nicht angenommen, ſondern ſolchen Vorgang für ganz gleichgültig angeſehen hatte, ſo verweigerte ſelber der Statt, noch den gewöhnlichen Titel Stättmeiſter, Burgermeiſter und Rath zu geben, und maßte ſich noch dazu an, ſelber das Jus Senatus abzuſtreiten, und nicht zu geſtatten, daß die in loco exilii zu Frankfurt am Mayn ſitzende Magiſtratsperſonen des gemeinen Stattweſens halber zuſammen kommen ſollten. Dieſe und noch mehrere Beſchwerden forderten die Statt unterm 27. December 1693. zu einer feyerlichen Proteſtation auf, und veranlaßten bey dem Reichsgericht eine nothgedrungene Klage.

§. 4.

Das Domcapitel zu Worms beschwerte sich selbsten bey dem Reichsconvent gegen die Reichsstatt wormsische Rathsherren, und übergab anno 1694. den 26. October ein Memorial, mit dem Ansuchen, daß, weilen vermög der Rachtung der Magistrat in ihren Wahlen an den Herrn Bischoffen, und sede vacante an das Domcapitel angewiesen, solches aber anno 1690. seye unterlassen worden, selbe ihrer frevelthater Infraction in die bischöfliche Jura zu der gebührenden Satisfaction möchten angehalten werden.

§. 5.

Diesem Memoriali ist aber der Statt- wormsische Magistrat mit einem anderen Schreiben unterm 28. December e. a. begegnet, von dem Innhalt: daß diese Rachtungssache bereits bey dem Reichshofrath angebracht, und gegen ermeldten Vertrag nicht präjudicirt worden seye.

§. 6.

Auf dieses erliese die bischöflich wormsische Regierung anno 1695. eine feyerliche Protestation und Reservation gegen die von einigen Bürgern der Statt Worms vorgenommenen Amtsträgern und Rathspersonen Besetzung, mit dem Anhang, daß kein Burger unter zubefahren- habender empfindlichen Bestrafung sich unterfangen solle, denen untereinander eigenmächtig aufgeworfenen Rathspersonen und Amtsträgeren zu gehorsamen. Fabri Staatscanzley 3. Th.

Anno

Anno 1694.

Befreyung der Rathsglieder von militärischen Einquartierungen.

§. 1.

Heilbronn. Der Magistrat zu Heilbronn ist sowohl in dem dreyßigjährigen Krieg, als in den Jahren 1650. — 57. in denen mit den dortigen Bürgeren vorgewesenen Diferenzien in der Possessione vel quasi libertatis gewesen, bey sich ergebenen Einquartierungen in denen Wohnhäuseren deren würklichen Magistratspersonen keine Soldaten einzulegen, und wurde wegen dieser Bürde von der Burgerschaft respective vi Privilegii et cujusdam Beneficii loßgezehlt.

§. 2.

Nichts destoweniger, als die hohe Generalität, sonderlich des Herrn Generallieutenants Marggrafens zu Baaden Durchlaucht anno 1694. in die Statt gekommen, wollte die Burgerschaft auch von den Magistratspersonen Einquartierungen anverlangen, und wendete sich an die damahls zugegen gewesene kaiserliche Commißion, erhielte aber eine abschlägige Antwort.

§. 3.

Endlichen giengen einige Bürger so weit, daß sie unter einander eine Collecte anstellten, und 3. aus ihren Mitteln nacher Wien an den kaiserlichen Reichshofrath abschickten, bey kaiserlicher Majestät selbsten eine Audienz sich ausbitteten, und die Rathspersonen dadurch zu Einquartirungen vermögen wollten, und ein Rescript an die zu Heilbronn gewesene kaiserliche Commißion erhielten,

hielten, daß sie es zur Würklichkeit bringen sollten. Der Magistrat wendete sich aber in bemerktem Jahr an den Reichsconvent, um dieser Bürde loß zu werden, und wurde per Intercessionales des reichsstättischen Collegii in seinen gründlich angebrachten Motivis bey dem hochfürstlich-schwäbischen Crayßausschreibamt secundirt, wie auch von diesem Collegio zu Abwendung der von einigen heilbronnischen Bürgeren verlangten Einquartierungen ihrer Magistratspersohnen an kaiserliche Majestät ohnmittelbar ein allerunterthänigstes Schreiben unterm 22. April 1695. ergienge. Fabri Staatscanzley 4. Th.

Anno 1695.

Restitution der Statt Strasburg.

§. 1.

Strasburg. Die schwäbische Crayßversammlung überreichte ein Memorial bey dem Reichsconvent, mit dem Ansuchen, daß man von Reichswegen bey dem künftigen Frieden auf der Restitution der Reichsstatt Strasburg, und deren Dependentien in Statu Integro ohne Vornehmung einer Ruinirung gegen die Krone Frankreich beharren mögte, weilen dieser Reichscrayß vor den französischen Invasionen und Gewaltthätigkeiten nicht konnte sicher gestellt werden, soferne diese an dem Rhein gelegene Stätte der Krone belassen würden, wie man auch von Reichs wegen sich in keine Friedenstractaten einlassen sollte, bis nicht die Restitution der Statt Strasburg cum Appertinentiis genugsam würde gesichert seyn.

§. 2.

§. 2.

Seine churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg erliesen unterm 28. Julii 1686. an seine kaiserliche Majestät ein sehr nachdrückliches Schreiben, daß kaiserliche Majestät absolute auf der Restitution der Statt Strasburg beharren, die Waffen auf keine Weiß niederlegen, oder sich mit Frankreich auf einige Art vergleichen mögten, ehe nicht erwähnte Statt dem Reich wiederum abgetreten würde. Die Sache bliebe aber auf sich ohne viele Berathschlagungen erliegen. Fabri Staatscanzley 1. Th.

Da nun die Stätte in Elsaß von dem Reich ab, und an die Krone Frankreich gekommen, so bin ich nicht gesinnet, mich fernerhin mit denen dieselben betreffenden Vorfallenheiten abzugeben.

Anno 1696.

Kriegsentschädigungen.

§. 1.

Der wormsische Magistrat suchte bey dem reichsstättischen Collegio durch ein Schreiben vom 19. September 1696. nachdrücklich an, daß selbes sowohl bey kaiserlicher Majestät als der Krone Schweden qua Mediatore und dem Reich daran seyn solle, damit der Statt Worms wegen dem in vorgewesenem Franzosenkrieg mehr dann für zwey Millionen Reichsthaler erlittenen Schaden einiger Ersatz und Satisfaction von der Krone Frankreich beschehen möge. Fabri Staatscanzley 3. Th. Worms.

§. 2.

Desgleichen überreichte bey dem Reichsconvent der nach Frankfurt exulirte Reichsstatt wormsische Magistrat ein pro Memoria

moria nebst einer Taxation des durch die Franzosen über 3. Millionen Reichsthaler erlittenen Schaden, mit dem Ansuchen, bey vorwesenden Friedenstractaten hierauf zu reflectiren. Fabri Staatscanzley 2. Th.

Anno 1697.

Prozeßionen.

§. 1.

Worms. Den 27. Monats December 1697. wurde in der Reichsstatt Worms von der dortigen Geistlichkeit eine Prozeßion zu Celebrirung des Dankfestes gehalten, die man unter Lösung des Geschützes und bewährten Bauren von der Sanct Johanneskirchen in das Nonnenmünster geführt, wobey als einer vorgeblichen Neuerung von einem Notario Sollenniſſime protestirt wurde, darauf die Sache zu Schlägereyen und gewaltsamen Thätlichkeiten gekommen.

§. 2.

Von Seiten des Magistrats zu Worms wurde die Sache klagbar an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg in dem nehmlichen Jahr gebracht, zugleich auch eine species Facti übergeben, und um Justitzverfügung gebetten.

§. 3.

Seine churf. Durchl. von der Pfalz liesen aber vor das Amt Alzey durch ein Schreiben von 11. Merz 1688. einige Magistratsdeputirte citiren, weilen durch die verübte Gewaltthätigkeit die pfälzische Geleitsherrlichkeit seye violirt worden, wogegen aber der Magistrat an seine churfürstliche Durchlaucht ohnmittelbar bündi-

bündige Remonstration machte, daß eine solche Citation den reichsstättischen Privilegiis de non evocando zuwider gehe. Fabri Staatscanzley 3. Th. 2c.

§. 4.

Von dem kaiserlichen Reichshofrath wurde auf den Herrn Bischoffen zu Speyer und die Statt Wetzlar, wegen den bey vorgewesener Prozeßion verübten Thathandlungen eine Untersuchungscommißion anerkennt, wessenthalben sich der wormsische Magistrat an das Corpus Evangelicorum unterm 22. November 1698. wendete, damit die kaiserliche Commißion die Sache zu Aufrechthaltung ihrer Privilegien und Reichsimmedietät zu untersuchen, und zu entscheiden angewiesen werde.

§. 5.

Von Seiten des Corporis Evangelici giengen an den Herrn Bischoffen von Worms unterm 18. April. 1699. intercessionales, daß man auf dem Reichstag ernstlich daran seyn wolle, auf die zwischen dem Stift und dem Magistrat errichtete Verträge zu halten, so ferne Sie der Statt wormsischen Reichsimmedietät nicht zuwieder gehen würden, der Herr Bischof daselbst aber seine Regierung zu Handhabung des Ruhestands genauest anweisen solle. Worauf der Herr Bischof rescribirte, wenn die Statt ihme wegen diesen verübten Gewaltthätigkeiten die behörige Satisfaction prästiren würde, Er nicht nur allein das vorgegangene vergessen, sondern dem nunmehro anhängigen Prozeß renunciren, auch Ruhe und Einigkeit beförderen wolle. Fabri Staatscanzley 4. Th. 2c.

Anno 1697.

Kriegsentschädigungen.

§. 1.

Speyer. Der nach Frankfurt sich geflüchtete Reichsstatt speyerische Magistrat stellte bey der Reichsversammlung unterm 21. November 1696. das Ansuchen, daß bey den künftigen Friedenstracta-ten der Statt wegen dem ohnerträglichen Verlust und Schaden, in welchen selbe durch der Franzosen verderbliches Verfahren, und dahero erfolgte gänzliche Zerstöhrung ohnverschuldter Weiß gesetzt worden, eine vollkommene Schadloshaltung verschaft werde.

§. 2.

Worauf der Magistrat unterm 30. Januarii 1697. nicht nur allein dieß sein Ansuchen in einem neuerlichen pro Memoria mittelst Beziehung auf die schon in anno 1689. übergebene Klag- und Ersuchungsschreiben in Erinnerung brachte, und seine ausführliche Aestimation des erlittenen Schadens, welcher sich auf 3334004. fl. 41. und 1/2 Kr. ihrem Ansatz nach erstreckte, übergabe. Fabri Staatscanzley 2. Th. 2c.

Anno 1698.

Eingriffe der Nunciatur.

§. 1.

Aachen. Es hat der Magistrat zu Aachen das Friedensfest auf des Rathshauses sogenannten königlichen Saal durch einen Gottesdienst, Lösung des Geschützes, und auch allgemeinen Friedenszeichen in der Statt halten lassen, wogegen das Stift unser lieben Frauen daselbst bey dem Nuntio zu Cölln den Magistrat verklagt,

klagt, daß nicht demselben, sondern dem Stift derley Feyerlichkeiten anzuordnen gebühre.

§. 2.

Der Nuntius Apostolicus erkännte auf die angebrachte Klage alsogleich ein Mandatum manutenentiæ una cum inhibitione &c.

§. 3.

Desgleichen ist zwischen dem Magistrat und dem dortigen Capitel anno 1682. ein Vertrag errichtet worden, daß in dem Fall, wenn die Stattbeamte mit Miliz bey allenfalsigen Einquartierungen belegt würden, auch in die, ausser der Klosterimmedietät, gelegenen Häuser gleichermassen, wie vor Alters, Soldaten einlogieret werden sollten.

§. 4.

In dem vorgewesenen französischen Kriege wurden bey den achtjährig angedauerten harten Einquartierungen gleichermassen Soldaten in obermeldte ausser der Immedietät gelegene Häuser eingelegt, weilen aber die Canonici um deren Aushebung ansuchten, und zugleich offerirten, das Ratum an Geld in Rucksicht dieser Häuser beyzutragen, erledigte der Magistrat solche in Anhofnung der hievor beschehenden Zahlung, dessen sich sonach die Canonici weigerten, und die Sache an die päbstliche Nuntiatur zu Cölln brachten. Von daher gleich wiederum ein Mandatum monitionis et inhibitionis Pœnale de non turbando cum citatione, ad videndum se paruisse, vel videndum declarari ergienge.

§. 5.

Weilen nun der Magistrat sich sowohl wegen eigenmächtiger Anordnung des Dankfests ex Jure Territoriali, als wegen

den beschehenen Einquartierungen, und dafür zur Gefälligkeit angenommenen Geld-Rato ex transactione anno 1682. inita berechtigt zu seyn, anderer Seits aber von der cöllnischen Nuntiatur mit ohngebührlichen Mandatis beschwert zu seyn sahe, wendete sich solcher ad comitia Imperii, um künftiger Entstehung einer Collisionis Jurisdictionis vorzubiegen, woselbst die Sache lang auf sich erliegen bliebe.

Anno 1698.

Mißhandlungen des Magistrats.

§. 1.

Hamburg. Es ist schon in dem 1698. Jahr in der Statt Hamburg eine kaiserliche Commißion niedergesetzt worden, um die zwischen dem dortigen Magistrat und der Burgerschaft vielfältig vorgewesene Mißhelligkeiten und Unordnungen beyzulegen, einige Zeit darnach wurde sogar den ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Crayses aufgetragen, sowohl den Magistrat als die Bürgerschaft und Innwohnere bey ihren wohlhergebrachten Statuten, Privilegien, Freyheiten, Ruhe und Wohlstand zu schützen, welche kaiserliche provisorische Verfügung die erwünschte Folge niemahls erziehlen konnte.

§. 2.

Die Burgerschaft vergienge sich in der Folge so weit, daß sie mit Hindansetzung der kaiserlichen Befehlen nicht nur allein die Rathsglieder ab- und einsetzte, sondern dem Magistrat sein Salarium muthwillig entzoge, und einen jeden derselben Rathsgliederen auf eine ungewöhnliche Art zum Verhör citirte, und, wenn

wenn derselbe nicht ihres Willens ware, in einem Zimmer geschlossen hielte, und über selben judicirte. Sie machte sogar Bürgerschlüsse, daß die künftigen Rathswahlen nicht mehr von dem Magistrat, sondern von der Burgerschaft alleinig abhängen sollten, und gienge in ihrer ohngescheuten Freymüthigkeit so weit, daß sie die kaiserlichen Commißionen, und was immer zu des gemeinen Stattwesens nützliches und fürträgliches verordnet wurde, mit einem ohngebührlichen, und sehr sträflichen Ungehorsam hindansetzte.

§. 3.

Als diese Beschwerden bey kaiserlicher Majestät von dem sehr hierdurch bekränkten Magistrat angebracht, und unwidersprechlich vorgelegt wurden, ergienge unterm 22. Junii 1698. ein kaiserliches Patent, worinnen nicht nur allein der Burgerschaft alle ihre an dem Magistrat verübte Frevelthaten äusserst verwiesen, sondern dieselbe auf das schärfeste sowohl zu Bezeigung alles Gehorsams, an die von kaiserlicher Majestät zu Aufrechthaltung des Ruhestands in dortiger Statt neuerdings beorderte crays-ausschreibende Fürsten, als Erweisung des schuldigen Respects dem dortigen Magistrat ermahnet wurde, unter der Bedrohung, daß, wenn Sie diese kaiserlichen Verordnungen nicht in die genaueste Vollziehung bringen würden, Sie aller kaiserlicher Gnaden, Privilegien und Zünften verlustig seyn sollten.

§. 4.

In ermeldtem Jahre 1698. hat auch die kaiserliche Commißion eine wiederhohlte Erinnerung und aufrichtige Meynung

an die erbare, ober, alte, und gesamte ehrliebende Bürgerschaft, sonderlich an die dortigen Gelehrte und Kaufmannsschaft zu Hamburg publicirt, wie Sie künftighin den gefährlichen Zustand der Statt wohl zu Gemüth nehmen, und noch in Zeiten ein bevorstehendes Urtheil durch heilsame Rathschläge abzuwenden sich bewerben sollten.

§. 5:

Anno 1699. stellte die Statt Hamburg in einer an kaiserliche Majestät erlassenen Supplic allerunterthänigst vor, wie die zwischen dem Rath und der Burgerschaft angebliche vorwaltende Mißhelligkeit nicht von jener Art seye, die immer eine kaiserliche Commißion deren ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Crayß erforderte, zumahlen die Statt und Burgerschaft selbsten vermög des Reichshofrathsprotocoll de anno 1693. den 15. December zu Abstellung aller eingeschlichenen Mißbräuchen angewiesen seye, eine fremde Commißion auch dem gemeinen Stattwesen sehr nachtheilig wäre, weilen die Interiora ex Arcanis civitatis untersucht würden, und suchten somit um die allergnädigste Aufhebung der den ausschreibenden Fürsten des sächsischen Crayses anvertrauten Commißion allerunterthänigst an.

Anno 1698.

Kriegsentschädigungen.

§. un.

Wetzlar. Die Reichsstatt Wetzlar wendete sich anno 1698. an den Reichsconvent, vorstellend, daß es verlauten wolle, als sollte das kaiserliche und Reichscammergericht von da an ein anderes Ort translocirt werden, da aber der Schaden ausserordentlich groß seye,

seye, den die Statt hjerdurch erleiden würde, zumahlen in solcher so viele Gebäude mit grossen Kösten zu Unterbringung deren Cameralen hergestellt, daß sie würklich wegen denen dieserhalben aufgenommenen Gelderen nahmhafte tausend Gulden zu verzinsen hätten, ohne zu erwegen, daß das kaiserliche Cammergericht wegen allen Bequemlichkeiten sowohl der Lage, als der Statt selbsten keine Ursache sich zu beschweren, noch weniger zur Translocation hätte, zudeme auch alle zwischen der Statt und dem Reichscammergericht sich Anfangs ergebene Differenzien von der kaiserlichen Commißion seyen erledigt worden, ausser dem Sie bey einer allenfallsigen nicht verhoffenden Translocation des Cammergerichts um eine Entschädigung von dem gesamten Reich wollte gebetten haben. Fabri Staatscanzley 4. Th. 2c.

Anno 1700.

Prozeßionen.

§. 2.

Anno 1700. wurden von denen Bauern einiger über den Rhein gelegenen mit Churpfalz vermischten Dörferen einige Prozeßionen durch das in der Statt Worms während des Gottesdiensts ex parte Protestantium offen gewesene kleine Thürlein des Rheinthors in dortige Domkirche durch ungewöhnliche Strassen und öffentlichen Markt mit Gesang und fliegenden Fahnen mit einer Anzahl von etlichen tausend Bauern geführt, wobey die Fremde übel tractirt, die wormsische Stattwachen beschimpft, und nebst diesen Gewaltthätigkeiten auch ganz ohngewöhnliche Neuerungen begangen wurden. Worms.

§. 2.

§. 2.

Die bischöfliche Regierung daselbst ersuchte den Magistrat, das grosse Rheinthor zu öfnen, daß die an dem Ostermontag daselbst vor die Statt gekommene Prozeßion hereinziehen könnte, welches man auch metu majoris mali pro tunc et cum protestatione super novitate actus nec agnoscendo Clausulam illimitati &c. von Seiten des Magistrats geschehen liese.

§. 3.

Dessen ohnangesehen wurden von den catholischen Bauern die größte Excessen verübt, daß sie während dem durchzug der Prozeßion, die durch mit Prügeln und Gewehr versehene Männeren begleitet wurde, nicht nur verschiedene Leute mißhandelten, und allerley schimpflichste Lästerungen gegen die Protestanten ausstoßten, welchen Vorgang der Magistrat daselbst mit 12. Gezeugen durch ein Notariatsinstrument erhoben, und nebst anderen Beschwerden gegen die bischöfliche Regierung zu Worms, von welcher ihren Vergleichen und Rachtungen zuwider gehandelt worden, bey dem Reichstag sich beschwerte, und hauptsächlich gegen die allzustarke Extension deren Prozeßionen um Remedur ansuchte.

Anno 1701.

Gesandtschaftssachen.

§. 1.

Regenspurg. Bey Lebszeiten Carl II. Königs von Spanien, begleitete dessen Minister de Neueforge die Stelle des burgundischen Gesandten daselbst. Nach dem Ableben Carl II. schafte der

Herzog

Herzog von Anjou und seine in Spanien aufgeworfene Regierung sowohl die kaiserlichen Ministers als Bedienten, nicht nur aus Spanien, sondern auch aus Niederland, Mayland, und anderen kaiserlicher Majestät und dem Reich gehörigen Länderen hinaus.

§. 2.

Dieser Vorgang brachte Kaiser Leopold G. A. auf den Entschluß, dem in Regenspurg residirenden Minister Neueforge, welcher sich nach Carl II. Todt als residirender Minister des Herzogs von Anjou angabe, durch ein kaiserliches Decret vom 3. August 1701. den Abzug von Regenspurg innerhalb 3. Tagen, und die Meidung des Reichs binnen 3. Wochen anzubefehlen.

§. 3.

Die Reichsstatt Regenspurg erhielte unter dem nehmlichen dato ein kaiserliches Schreiben mit dem Auftrag, daß, wenn Neueforge innerhalb 3. Tagen, vermög des kaiserlichen Befehls, nicht abziehen würde, die Statt bey Vermeidung kaiserlicher Ungnade ihne ohne einzige Ruckficht durch die Stattgarde ohnfehlbar sollte hinaus führen lassen. In dessen Gemäßheit auch der Reichsmarschall ein kaiserliches Rescript erhielte.

§. 4.

Churfürst Maximilian von Bayern rescribirte den 18. August 1701. an den Reichsstatt-regenspurgischen Magistrat, wie daß man den kaiserlichen Befehl, in Betref der Ausschaffung des burgundischen Gesandten, an seinem geziemenden Ort zwar gestellt seyn lasse, weil dieses aber ein Vorfall seye, davon man

bey dem Reichsconvent noch kein Beyspiel gehabt, so finde der Churfürst sich bemüsigt, der Sache um so mehr anzunehmen, als Er noch das Guberno der Niederländen auf sich habe, und der ermeldte Minister an den churbayerischen Hof expresse angewiesen seye, in Hofnung, die Statt werde dieserhalben nichts widriges vornehmen.

§. 5.

Die Reichsstatt Regenspurg entschuldigte sich aber in einem Antwortschreiben vom 20. August d. a. dahin, daß Sie nichts anders vorgenommen, als worzu Sie von kaiserlicher Majestät ohne einziges Zuruckseben bey Vermeidung der allerhöchsten Ungnade seye befehligt gewesen, in Hofnung, seine churfürstliche Durchlaucht würden in Anbetracht dessen den hierunter kaiserlicher Majestät bezeugten schuldigsten Gehorsam erkennen, und dieserhalben keine ungnädige Gedanken fassen. Fabri Staatscanzley 6. Th. 2c.

Anno 1701.

Beschwerden des *Corporis Evangelicorum* zu Regenspurg.

§. 1.

Religionssachen.

Anno 1701. kam ein Tractätlein, unter dem Titel: die Catholische Nicht-Fehl in Augspurg zum vorschein. Der Verfasser hievon soll ein catholischer Geistlicher gewesen seyn: Weilen nun selbiges mit verschiedenen sowohl dem Religions- als westphälischen Friedensschluß höchstnachtheiligen Ausdrücken und offenbaren Religionsbeschimpfungen angefüllet ware, so wurde auf Veranlassung des Corporis Evangelicorum anfänglich unterm 22. Februarii e. a. von dem reichsstättischen Directorio zu Regenspurg

genspurg an den catholischen Magistratsantheil zu Augspurg geschrieben.

§. 2.

In Anbetracht aber die Antwort und Erklärung des catholischen Rathsantheils in Conferentia gedachten Corporis nicht für hinlänglich angesehen wurde, so geschahe an das reichsstättische Directorium von daher das weitere Ansinnen, daß letzteres um künftig- weitläufigem Schriftwechsel vorzubeugen, den Magistrat zu Augspurg um billigmäsige Remedur angehen, und daran seyn solle, daß obersagt- anstößiges Tractätlein zu hinlänglicher Beruhigung des Corporis Evangelicorum unterdrucket werde.

Die Exemplarien wurden hierauf soviel möglich aus dem Weg geschaft, und die Sache bliebe sodann auf sich erliegen. Fabri Staatscanzley 6. Th. p. 83.

Anno 1701.

Reichsstatt- wormsische Beschwerden.

§. 1.

Die Reichsstatt Worms stellte unterm 5. November 1701. bey dem gesamten Reichsconvent vor, wie daß Worms.

1) Nach Zerstöhrung der Statt das dortige gemeine Wesen durch der bischöflich wormsischen Bedienten Haß, Verfolgung, Arresten, und andere Zudringlichkeiten in weit grösseres Unglück gestürzt werden wolle, und

2) Der Antrag von Seiten der bischöflichen Regierung dahin gehe, daß dem Magistrat das Gubernaculum Reipublicæ

aus der Hand gerissen, und die Statt samt Freyheit und Religion der bischöflichen Willkühr überlassen werde.

3) Von Seiten der Bischöflichen hätte man mittelst Veranlassung deren an sich schon beschwerdvollen Prozeßionen nichts als Thathandlungen und Gewaltthätigkeiten im Sinn, wodurch die ganze Statt dem Bißthum sollte zugeeignet werden.

4) Hätte die bischöfliche Regierung bereits sich mit denen stättischen Creditoren verabredet, auf die Statt mit gesamten Kräften loßzugehen, und wegen Capital und Interesse auf einmahl befriedigt zu werden, damit, weilen die vorhergende Streiche den Umsturz der Statt nicht bewürket, selbige durch dieses Zwangmittel samt Religion und Freyheit über den Haufen fallen solle.

5) Wären würklich auf Berathung deren Bischöflichen die Creditores entschlossen, ihre Capitalien, wider die Kaiserliche dem oberrheinischen Crayß, und anderen hohen Benachbarten insinuirte Mandaten denen Potentioribus zum Untergang der Statt anzubiethen.

§. 2.

Ueber diese vorstehende Beschwerden, denen noch andere in Betreff der arrestirten Bürgerpferden, und entrissenen Wayde, dann anderer Gewaltthaten beygefügt wurden, verlangte die Reichsstatt, weilen ohnehin schon eine reichsgerichtliche Citatio super fracta Pace una cum Mandato de desistendo a quibuscunque violentiis sub pœna 2000. marklöthigen Golds erkennet worden, daß Sie gegen die obangeführte Thathandlungen

und

und Beschwerden von einem hochlöblichen Reichsconvent auf das nachdrucksamste gehandhabet und geschützet werden möge. Fabri Staatscanzley 6. Th. p. 89. ꝛc.

§. 3.

Von Seiten der Comitialversammlung wurden die Gravamina der Reichsstatt Worms mehr pro Jurisdictione Cameræ imperialis fundirt angesehen, und weil die Vota in beyden höheren Reichs-Collegiis nicht einhellig dahin giengen, daß von Reichswegen hierinnfalls remedirt werden solle, so ware der Antrag, daß die Statt separationem Gravaminum vornehmen, und sodann solche nach Erforderniß, Theils bey dem Corpore Evangelicorum, Theils bey der Reichscammer anbringen solle. Reichstags-Diar. de hoc anno.

§. 4.

Anno 1702. prätendirte die Bischöflich- wormsische Regierung ein ohnbeschränktes Viehetriebsrecht auf dortiger Bürgerweyde, wie auch ihre Judenpferde alldort dahin treiben zu lassen, um dem Anscheinen nach die Recht- und Gerechtigkeiten der Statt zu bekränken, und die reichskündige Freyheit und Immedietät auf diese Art herunterzusetzen, welche gewaltthätige Thathandlungen den Magistrat zu Worms veranlaßten, ob imminens in mora periculum neuerdings den Comitialrecurß zu ergreifen.

§. 5.

In eben diesem Jahr ergabe sich gelegenheitlich einer in der Statt von dem Clero angestellten Prozeßion ein neuer Auflauf, als gegen die von denen Dörferen hereingekommene Bauerschaft

in ihrem Zuruckweg wegen dem Singen unter dem Thor von der Wacht protestiret worden, selbige dergestallten unvermuther Dingen von zweyhundert Mann unter währendem burgerlichen Gottesdienst überfallen worden, daß es beyderseits zur heftigen Schlägerey und Blutvergiesung gekommen.

Weilen nun diese friedbrüchige That auf dortiger Statt Burg und Bahn gegen die Wacht verübt worden, so verlangte Magistratus, daß von der hochpreißlichen Reichsversammlung zu Herstellung des künftigen Ruhestands die erforderliche Maaßregeln mögten ergriffen werden. Fabri Staatscanzley 7. Th. p. 6. ꝛc.

§. 6.

Von Seiten der bischöflichen Regierung wurde obgedachte Strittigkeit selbsten mittelst eines Notariatsinstruments an den Reichsconvent gebracht, weilen von dem Magistrat vorgegeben wurde, daß der Pfarrer zu Forchheim bey oberwähnten Schlägereyen selbst Hand angeleget, wo doch im Gegentheil erwiesen worden, daß die Stattwacht den Pfarrer zu Boden geworfen; ohneracht nun der Magistrat zu Worms sich standhaft dagegen verantwortete, bliebe die ganze Sache ohnentschieden erliegen.

Anno 1702.

Garnisoneinnehmung.

§. 1.

Regenspurg. Anno 1702. ergienge von seiner churfürstlichen Durchlaucht in Bayern an die churbayrische Comitialgesandtschaft zu Regenspurg ein nachdrückliches Rescript, weilen der Ruf gienge, daß die Reichsstatt sowohl zu ihrer als des Reichsconvents Sicher-

heit

heit eine fremde Garnison einzunehmen gesinnt seye, mit dem Auftrag, sich bey dem Magistrat hierüber zu erkundigen, und von selbem die zuverläßige Erklärung dahin abzubegehren, daß, gleichwie seine churfürstliche Durchlaucht derselben nichts ungleiches zumuthen, sondern alles in dem gegenwärtigen Stand zu belassen erbiethig seyen, Sie weder zu ihrer noch des Reichsconvents Sicherheit, oder in andere Weg einige fremde Besatzung einnehmen, und dieserhalben genugsame Versicherung von sich geben solle.

§. 2.

Die Reichsstatt Regenspurg erklärte hierauf, daß der Verdacht wegen Einnehmung einer fremden Garnison gegen Sie ganz ungleich erwecket, und hieran niemahl gedacht worden seye, und gleichwie sie söhnlich wünsche, alles in Statu quo zu belassen, so seye Sie auch der Zuversicht, ihro churfürstliche Durchlaucht würden gemäß ihres Anerbiethens über Sie nichts verhängen, was den jetzigen Zustand derselben, und dessen sowohl als des Reichsconvents Sicherheit einigermassen bekränken könte.

§. 3.

Den 30. November e. a. wurde ein Conclusum trium Collegiorum verfasset und beschlossen, daß nomine Imperii der Reichsstatt Regenspurg zu bedeuten wäre, Sie mögte ihres Orts dem churbayerischen Herrn Gesandten die schriftliche Versicherung ertheilen, daß Sie alles in Statu quo belassen, und keine fremde Garnison einnehmen wolle, soferne seine churfürstliche Durchlaucht zu Bayern genügliche Versicherung sowohl ihrethalben, als wegen

gen dem Reichsconvent in puncto Securitatis comitiorum forderſamſt auszuſtellen geruhen würden. Fabri Staatscanzley 7: Th. p. 606.

Anno 1702.

Collectationsſtrittigkeit mit der Ritterſchaft.

§. un.

Schweinfurt. Anno 1620. hat die Reichsſtatt Schweinfurt von Herrn Veit Ulrich von Masbach zu Völkershauſen ſein eigenthumliches Schloß und Dorf Madenhauſen um 28000. fl. mit allen Gerechtigkeiten erkaufet; Nach völlig verſtrichenen 48. Jahren a Tempore contractus Emptionis et Venditionis fiel es der wohllöblichen Reichsritterſchaft anno 1668. ein, das Jus Collectandi auf Madenhauſen ſich anzumaſſen, in deſſen Beſitz doch ermeldte Reichsſtatt durch eine ohnunterbrochene Reihe obangezogener Jahren ſich erhalten.

Weilen nun erwähnte Reichsſtatt mit gehörigen Widerſpruch und Proteſtation dem Anſinnen der löblichen Reichsritterſchaft begegnete, und ſich auf ihren bereits ſchon 50. Jahr getroffenen Kauf mittelſt Vorkehrung der Präſcription bezogen hatte, wogegen ermeldte Reichsritterſchaft anno 1693. mithin über 73. Jahr nach vorgegangenem Kauf und Verkauf des Guts Madenhauſen den Prozeß bey einem höchſtpreißlichen kaiſerlichen Reichshofrath gegen die Statt angefangen, und ein Mandatum Reſtitutorium C. et de non amplius Turbando S. C. ausgebracht, ſo ware einem löblichen Magiſtrat der Statt Schweinfurt nichts übrig, als die Acten an zwey unpartheyliche Juriſten-

Facul-

Facultäten Würzburg und Jena zu verschicken, und von daher der gerechten Sache halber Raths zu erhohlen; wie nun diese beyde Responsa zu Gunsten der Reichsstatt ausfielen, von Seiten des Reichshofraths aber wenig vortheilhaftes mehr zu verhoffen schiene, machte ermeldte Reichsstatt anno 1702. einen Versuch, die Sache bey fernerweiterem übeln Ausschlag ad comitia Imperii zu bringen; es wurde aber in comitiis dafür gehalten, besser zu seyn, soferne sich die Reichsstatt mit der Reichsritterschaft per modum amicabilis setzen mögte. Fabri Staatscanzley 7. Th. p. 54.

Anno 1702.

Occupation der Statt Ulm.

§. 1.

Also anno 1702. von dem churfürstlich bayerischen Völkeren die Reichsstatt Ulm mit List ganz ohnvermuthet eingenommen worden, so wurde dem churbayerischen Gesandten von Reichsconventswegen durch das Directorium Moguntinum vorgetragen, wie daß diese gewaltthätige Hinwegnahm also angesehen werde, daß Sie gegen die Reichsconstitutiones, den Profanfrieden, Executionsordnung, und Instrumenta Pacis directe laufe, und der Eigenschaft nach als ein Friedbruch geachtet werde, als wollte man sich von Reichs- wegen auch versehen, churbayerischer Seits werde man sich gefallen lassen, zu Aufrechthaltung deren Reichssatzungen, und innerlichen Ruhestands nicht nur allein die Statt in priorem Statum cum omni causa zu setzen, sondern auch selbe der darinn verlegten Mannschaft zu entledigen, um der Vorkehre aller constitutionsmäßigen Mitteln von Reichswegen entübriget zu seyn. Ulm.

§. 2.

Den 13. September e. a. wurde weiters über die gewaltthätige Invasion der freyen Reichsstatt Ulm in allen drey Reichsräthen deliberiret und beschlossen, daß die höchstansehnlich-kaiserliche Commißion von Reichs-wegen zu ersuchen wäre, kaiserlicher Majestät den Verlauf dieser wichtigen Vorfallenheit mit allen Umständen ohne Zeitverlust vorzustellen, und zu requiriren, daß nebst Restitution der Statt gegen allen bevorstehenden Gewalt die reichsconstitutionsmäßige Mittel ansonst vorgekehret würden.

§. 3.

Unterm 18. September ergienge von seiner kaiserlichen Majestät ein Schreiben an die ausschreibende schwäbische Crayßfürsten, daß sich selbe angelegen seyn lassen sollten, die ansehnliche Reichsstatt Ulm in ihren vorigen Stand ohnverweilt zu restituiren, und sich der Beyhülfe des Generallieutenants Marggrafen zu Baaden Liebden gebrauchen sollen.

§. 4.

Die Reichsstatt Ulm verdankte dem gesamten Reichsconvent die bereits ihrethalben ruhmwürdig unternommene Verwendung, und als noch über das die Reichsstatt Memmingen von den churbayerischen Truppen hinweggenommen wurde, so ergienge abermahl unterm October d. a. ein Conclusum trium Collegiorum, kaiserliche Majestät um schleunigst an Churbayern abzulassende Dehortatorien anzugehen, und den Schwäbisch- sowohl als andere Crayse vor anwachsender Gefahr und Schaden zu bewahren; welches auch unterm 18. September an seine churfürstliche

Durch-

Durchlaucht in Bayern, und zugleich an die ausschreibende Fürsten des westphälischen Crayses, um den churbayerischen Unternehmungen Einhalt zu thun, ergienge; zu welchem Ende auch eine öffentliche Kriegsverkündigung dem Reichstag gegen die Krone Frankreich und deren Adhärenten von kaiserlicher Majestät nebst denen gemeinen und besonderen Mandatis Avocatoriis den 15. October d. a. mitgetheilet, und von dem reichsstättischen Collegio unterm 17. November ein Conclusum wegen künftiger Sicherheit und Reichsverfassung entworfen wurde. Fabri Staatscanzley 7. Th. p. 706. — 36.

Anno 1703.

Churbayerisches *Assecuratorium* für die Statt Regenspurg.

§. un.

Seine churfürstliche Durchlaucht in Bayern haben den 8. Junii 1703. der Statt Regenspurg die Versicherung gemacht, daß, weilen Sie ausser ihrer Stattgarnison einig- anderes Volk oder Besatzung nicht einzunehmen sich erkläret, auch von Seiten Churbayern die Statt in Statu quo ohne mindeste Bekränkung belassen werden solle. Fabri Staatscanzley 7. Th. p. 758. Regenspurg.

Anno 1703.

Werbungssachen.

§. un.

Anno 1703. wurde von Seiten Churbayern an die Statt Regenspurg der Werbungsdurchschlag anverlanget: der Magistrat erklärte sich aber, daß es in seinen Mächten nicht stehe, bey gegenwärtigen Zeitläuften den Werbungsdurchschlag zu gestatten, Regenspurg.

wiewohlen solcher bey geänderten dermahligen Conjuncturen künftighin nicht solle erschweret werden. Fabri Staatscanzley 7. Th. p. 761.

Anno 1703.

Vergleich der Statt Regenspurg mit Churbayern *pcto Securitatis.*

§. un.

Regenspurg. Nachdeme an Seiten der Reichsversammlung zu Regenspurg pcto Securitatis comitiorum unter dem 4. und 9. December 1702. ein gemeinsames Reichsconclusum abgefaßt worden, daß bey dermahligen Kriegsaussichten weder von einem noch dem anderen Theil einiges Volk oder Garnison in die Statt eingenommen, sondern sowohl der Statt als dem Reichsconvent genugsame Sicherheit verschaft werden solle; Als wurde von Seiten Churbayern mit der Statt Regenspurg und respeè der alldortigen Reichsversammlung ein Vergleich gemacht, daß sowohl die Statt als die daranstossende churfürstliche Statt am Hof und das Schloß Weix in Statu quo verbleibe, und weder einiges Volk ausser denen erforderlichen Einquartierungen in diesen beyden letzteren Oerteren eingenommen, oder über die Brücke einiger Truppen-Marsch nicht paßirt werden solle. Welchen Vergleich ihro churfürstliche Durchlaucht zu Bayern mit dero eigenen Handzeichen bestättigten. Fabri Staatscanzley 7. Th. p. 761.

Anno

Anno 1703.

Besatzungen.

§. 1.

Der Magistrat zu Regenspurg wendete sich unterm 10. Merz 1703. an seine churfürstliche Durchlaucht in Bayern, die Statt in Statu quo ihrer Freyheit halber zu belassen, dergleichen Sicherheitsassecuration ihr auch ausgestellt, und hierüber ein Concluſum Trium Collegiorum abgefaßt wurde, um den punctum Securitatis des Reichstags und der Statt Regenspurg durch eine zuverläßige Erklärung von seiner churf. Durchlaucht zu bewürken. Regenspurg.

§. 2.

Seine churfürstliche Durchlaucht versicherten zwar unterm 12. Merz, dann 6. April e. a., der Statt Regenspurg alle Sicherheit zu verschaffen, und Sie von aller Besatzung auf obangeführte Art zu belassen, nichts destoweniger aber wurde auf churfürstliche Ordre an dem ersten Ostertag die Raumung der Donaubrücken, und Besetzung des Thors anverlanget, wozu sich die Statt Regenspurg nach einem hierüber erfolgten Concluſo trium Collegiorum unter gewissen Accordspuncten den 8. April e. a. verstanden; worauf unterm 13. ejusd. von Seiten Churbayern die Ratification deren von der Statt Regenspurg gesetzten Accordspuncten nebst weiterer Assecuranz der Commitial- und Stattsicherheit erfolgte.

§. 3.

Als sodann von dem Reichstag der Antrag beschehen, die Verlegung auf einen anderen Ort zu veranstalten, der Magi-

strat zu Regenspurg aber beförchtete, es mögte die Evacuation der bayerischen Truppen, falls sich die Reichsversammlung hinweg begeben würde, sobald nicht erfolgen, so wurde von Seiten der Reichsstatt an kaiserliche Majestät eine eigene Deputation abgeschickt, und von daher die allergnädigste Zusicherung erhalten, daß die Errettung und Conservation der Statt bey ihrer wohlhergebrachten Immedietät, Freyheit, und Gerechtsamen sowohl von kaiserlicher Majestät, als dem gesamten Reich werde bewürket werden.

§. 4.

Der Magistrat zu Regenspurg vermeinte, die Evacuation der Statt noch in dem laufenden Jahr 1703. zu bewürken, weswegen unterm 1. October e. a. durch ein reichsstättisches Conclusum, und sodann unterm 26. ejusd. per Conclusum trium Collegiorum die churbayerische Gesandtschaft um die Beschleunigung der vertrösteten Erklärung pcto Securitatis et Evacuationis der Statt Regenspurg angegangen wurde.

§. 5.

Endlichen wurde sowohl von dem Reichstag als dem Magistrat zu Regenspurg für rathsam erachtet, bey Churbayern die Neutralität der Statt nachzusuchen, weilen vermög einer churmaynzischen Protocollaranzeige vom 22. September noch mehrere Truppen in die Statt sollten gelegt werden, welches aber doch sich nicht erwahret, wohl aber die Evacuation der Statt bis auf das Jahr 1704. hinausgezogen wurde. Fabri Staatscanzley 8. Th. p. 129. ꝛc.

Anno

Anno 1703.

Demolierung des Rothenbergs.

§. un.

Von Seiten des fränkischen Crayses wurden 2997. Mann Landvolk unterm 5. October zu Demolierung des Rothenbergs bestimmet, und in der fränkischen Crayßrepartition ausgemacht, daß die Reichsstatt Nürnberg 398., Rothenburg 70., Windsheim 14., Schweinfurt 19., und Weisenburg 15. Land- oder taugliche Leute mit den benöthigten Instrumenten auf den 28. oder 29. ejusd. zu dem alldort commandirenden General abschischicken solle. Fabri Staatscanzley 8. Th. p. 318. ꝛc. Crayßsachen.

Anno 1703.

Belagerung und Capitulation der Statt Augspurg.

§. 1.

Die Reichsstatt Augspurg wurde vom 9. bis den 14. December 1703. von den churbayerischen Völkeren durch 36. halbe Cartaunen ohnaufhörlich beschossen, dadurch eine ganze Gasse eingeäschert, und endlich mit einem grossen Ruin der dortigen Stattmauern an den Churfürsten von Bayern sich zu ergeben genöthigt, mit der Bedingung, daß Sie ihm vier Tonnen Golds bezahlen, die Neutralität festiglich halten, der Feind hingegen die Statt nicht beziehen, und selber etwas weiters zufügen solle. Augspurg.

§. 2.

Den 13. und 14. December wurde von dem kaiserlichen Feldmarschallieutenant Freyherrn von Bibra mit der churbayerischen Generalität die Capitulation abgeschlossen, und die darinn gelege-

gelegene kaiserliche Besatzung von 7000. Mann nach Nördlingen abgeführt, von dem ganzen Vorgang sonach unterm 15. ejusd. der Comitialversammlung zu Regenspurg die Anzeige gemacht.

§. 3.

Die bayerische Truppen haben nachgehends die Statt Augspurg nicht allein auf das allerhärteste bedränget, die Einwohner mit ohnerträglichen Auflagen beschwert, sondern auch seine churfürstliche Durchlaucht in Bayern liesen das dortige Stattgeschütz nebst sonstigen Kostbarkeiten nach München und Ingolstatt abführen, die Fortification der Statt einreissen, und ein Citadell daselbst anlegen. Welches alles der Magistrat zu Augspurg muste geschehen lasien, und nur bey dem Churfürsten von Bayern sowohl ohnmittelbar als durch die regenspurgische Gesandschaft um ein Protectorium supplicirte, daß Sie mit der von den Truppen ausgestreuten Plünderung verschont bleiben mögte.

Anno 1703.

Defensionsanstallten.

§. 1.

Nürnberg. Es wurde sowohl bey dem Reichstag von dem fränkischen Crayse, als bey seiner kaiserlichen Majestät von der Reichsstatt Nürnberg selbsten angezeiget, daß der Churfürst von Bayern und die an sich gezogenen feindlichen Kriegsvölker die Reichsstatt Nürnberg mit Feuer Einwerfen, und förmlicher Belagerung zu eroberen gesinnt seye, weswegen vor nöthig erachtet werde, die Statt mit Crayßtruppen zu besetzen, auch kaiserliche Majestät um schleunigsten Succurs unterthänigst anzuruffen.

§. 2.

§. 2.

Ihro kaiserliche Majestät vertrösteten die Reichsstatt Nürnberg vermög eines Patents vom 13. Junii an gesamte Burgerschaft, und weiteren allergnädigsten Rescripti an den löblichen Magistrat daselbst auf den schleunigsten Succurs mit dem Auftrag, mit Daransetzung Guts und Bluts dem feindlichen Gewalt standhaftest zu begegnen, und die Belagerung auszuhalten. Fabri Staatscanzley 8. Th. p. 402. ꝛc.

Anno 1703.

Versorgung der Reichsstatt Heilbronn.

§. un.

Heilbronn.

Bey dem Reichsconvent wurde unter anderen auch angezeigt, daß die Reichsstatt Heilbronn wegen herannahend-französischer Macht in starker Gefahr stehe; weilen aber von Reichstagswegen bey der damahlig gefährlichen Lage dieser Statt der erforderliche Beyrath nicht konnte ertheilet werden, so wurde die Sache unter der Hand an den fränkischen Crayß eingeleitet, dieselbige dahin zu avisiren, daß Sie sich mit einer hinlänglichen Besatzung, Verpflegung, und Munition vorsehen, und zu einer allenfalßigen Belagerung gefaßt halten solle, welches aber bereits schon geschehen zu seyn ermeldte Reichsstatt dem fränkischen Reichsconvent durch ein Schreiben vom 27. December e. a. ruckantwortlich ohnverhielte. Fabri Staatscanzley 8. Th. p. 414. ꝛc.

Anno 1703.

Crayßcontingentssachen.

§. un.

Bremen.

Unterm 14. April 1703. schriebe der kaiserliche Gesandte Graf von Eck an die Reichsstatt Bremen, daß ihro kaiserliche Maje-

Majestät ihme in einem per expressum zugeschickten allergnädigsten Rescript anbefohlen, unter anderen auch die Reichsstatt Bremen nachdrücklich zu erinneren, und darauf zu bestehen, daß Sie ihr Reichscontingent ohne Verzug nach dem Oberrhein unter des kaiserlichen Generallieutenants Marggrafen zu Baaden Durchlaucht Commando anziehen lassen, oder aber, da Sie noch keine Mannschaft auf den Beinen haben würde, ihre Gebühr ohne längeren Anstand in Geld abführen, und sich derowegen mit ihro kaiserlichen Majestät an dero Hof aufs bäldeste verrechnen solle, zu dessen Befolgung von denen braunschweig-lüneburgischen Gesandten zu Regenspurg auch verschiedene Beyrathungsschreiben an selbe im Monat April h. a. einliefen. Fabri Staatscanzley 8. Th. p. 456. ꝛc.

Anno 1703.

Strittigkeiten des Magistrats zu Worms mit der bischöflichen Regierung.

§. 1.

Worms. Der Magistrat der Reichsstatt Worms hat schon, wie Eingangs gemeldt worden, in vorigem Jahrhundert deren vielfältigen Prozeßionen halber mit der bischöflichen Regierung daselbst, Theils bey beyden höchsten Reichsgerichten, zum Theil auch bey dem Reichsconvent die verdrüßlichste Weiterungen gehabt, und, weilen die gelegenheitlich einer abermahligen Prozeßion bey dem letzteren Vorgang und verübten Schlägereyen aufgelaufenen Commißionskösten zur Halbscheid dem Magistrat gedachtes Reichsstatt zu tragen von dem Reichshofrath auferlegt worden, so bate

ein

ein löblicher Magistrat per Memoriale einen hochlöblichen Reichsconvent zu Regenspurg, daß hochselber sowohl zu Abwendung dieser kostspieligen Commißion, als des hierzu erforderlichen Köstenbeytrags bey kaiserlicher Majestät Intercedendo sich verwenden wolle.

§. 2.

Auf gleiche Art wurde auch ein Interceßionsschreiben unterm 20. Januarii 1703. von dem Corpore Evangelico zu Regenspurg an kaiserliche Majestät erlassen, damit allerhöchstdieselbe verfügen mögten, daß die Reichsstatt Worms von der Forderung der halben Commißionskösten befreyet, und bey dem ex incepto ordinario processu erworbenen Jure quæsito gehandhabet werden möge.

Dieses Interceßionsschreiben wurde nach Schemate Sigill. von der rheinischen Bank durch die Stätte Speyer und Nordhausen, von der oberländischen Bank durch Ulm und Nördlingen unterzeichnet.

§. 3.

Obzwar schon von dem kaiserlichen Reichscammergericht unterm 22. Merz 1703. ein Mandatum Pœnale de non innovando S. C. gegen die fürstlich wormsische Regierung ergienge, so wurde dessen ohnangesehen auf den 30. Junii e. a. durch die subdelegirte Commißion dem Magistrat die Reassumptio Commissionis Cæsareæ angekündet, und dahero Magistratus veranlasset, weitere Interceßionalien bey den evangelischen Ständen zu Regenspurg an kaiserliche Majestät nachzusuchen, daß diese

Friedbruchssache nach Ausweiß der Cammergerichtsordnung nicht Summarie, sondern vermög der kaiserlichen Reichshofrathsordnung córam Commissione in Processu ordinario untersucht werden möge. Fabri Staatscanzley 9. Th. p. 1. — 35.

§. 4.

Unterm 13. August. d. a. brachte Magistratus der Reichsstatt Worms bey dem evangelischen Corpore zu Regenspurg gegen die bischöfliche Regierung daselbst noch verschiedene Beschwerden an, worunter ermeldtes Corpus Evangelicum vorzüglich zu Remedirung des von der bischöflichen Regierung durch das ganze Jahr nachgesuchten freyen Weinschanksrechts angegangen wurde, damit sowohl der aufgesteckte Wisch bey dortigem Bischofshof nach älteren Vorgängen abgenommen, als das gemeine Stattwesen durch den Abgang des Weinumgelds nicht vollends zu Grund gerichtet werde. Fabri Staatscanzley l. c. p. 36.

Anno 1704.

Religionsconferenzen in Regenspurg.

§. un.

Cölln. Der löblichen Reichsstatt Cölln wurde von Churmaynz aufgetragen zu denen zwischen catholischen und evangelischen Ständen wegen Remedirung verschiedener Religionsbeschwerden erforderten Conferenzen und Zusammentritt, jemand aus ihren Mitteln abzuschicken, wozu sich ermeldte Reichsstatt durch ein Antwortschreiben vom 4. May 1704. ganz willig erkläret, mit der Versicherung, schon längstens jemand abgeordnet zu haben, soferne Magistratus nicht wegen denen churbayerischen Unruhen

die

die Translocation des Reichstags vor Angreifung dieses Geschäfts immer vermuthet hätte. Fabri Staatscanzley l. c. p. 65.

Anno 1704.

Translocation des Reichscammergerichts.

§. un:

Frankfurt. Das kaiserliche Reichscammergericht stellte sowohl bey dem Reichsconvent, als kaiserlicher Majestät allschon unterm 7. October 1689. und neuerdings unterm 21. October 1704. vor, daß die Sicherheit dieses Reichsgerichts allerdings eine Translocation erfordere, und die Neutralität der Statt Speyer etwa nicht, wie in jüngstgeendigtem Krieg, zu Erlangung dieses Zwecks hinreichend seyn dörfte: man hätte zur füglichen Translocation dieses Gerichts verschiedene Stätte, und nahmentlich Erfurt, Hanau, Frankfurt, Schweinfurt, Mühlhausen in Thüringen, Augspurg, Ulm, Nürnberg, Regenspurg, und Rothenburg an der Tauber bereits in Vorschlag gebracht, wollten dahero kaiserliche Majestät gebetten haben, zu Aufnehmung des Collegii Cameralis fürnehmlich der Reichsstatt Frankfurt oder einer anderen in der Nähe gelegenen Statt den Befehl zugehen zu lassen. Fabri Staatscanzley l. c. p. 242.

Anno 1704.

Reichsstättische Deputation nach Wetzlar.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache. Die an dem kaiserlichen Reichscammergericht zu Wetzlar in diesem und vorigen Jahren entstandene Mißhelligkeiten, und die dieserhalben bey allgemeiner Reichsversammlung eingekomme-

ne, und per dictaturam publicam publicirte Memorialien haben nach reifer derselben Berathschagung veranlasset, daß zu Ableinung aller besorglichen der Reichsständen Gefährden, und zu Erhaltung dieses kaiserlicher Majestät, und dem Reich zugleich mit Pflichten zugethanenen höchsten Gerichts durch ein Reichsgutachten kaiserlicher Majestät vorgestellet wurde, daß mit deroselben für dießmahl eine extraordinari Reichsvisitationsdeputation zur Erörterung und Abstellung deren Gebrechen und Mißhelligkeiten, jedoch dem Recessui Imperii novissimo, dem westphälischen Friedensschluß, auch denen hochlöblichen Ständen an ihren ordinari Deputationsrechten ohnnachtheilig, denen Reichsconstitutionen gemäß angeordnet, und hierzu die Deputati ohne Anstand zu der Sachen mehrerer Beschleunigung zu gleicher Zeit benennt werden mögten.

Ausweiß des Concluſi trium Collegiorum vom 15. October 1704. wurden in dem reichsstättischen Collegio catholischer Seiten die Reichsstätte Aachen und Ueberlingen, augspurgisch-Confeßionsverwandter Seiten aber Nürnberg und Frankfurt als Deputirte bestimmet. Fabri Staatscanzley 9. Th. p. 245.

Anno 1704.

Evacuation der Reichsstatt Regenspurg.

§. 1.

Regenspurg. Den 19. Januarii 1704. haben seine kaiserliche Majestät in puncto neutralitatis, et Securitatis comitiorum und der Reichsstatt Regenspurg an die kaiserliche Prinzipalcommißion ein gnädigstes Schreiben erlassen, und darinnen erkläret, daß, wenn die

die Statt Regenspurg jetzo gleich von denen churbayerischen Truppen frey gemacht, und alles in pristinum Statum gesetzt werden sollte, so würden weder kaiserlich- oder auswärtig-aliirte Völker fernerhin in die Statt gelegt, noch weniger selber auf je einer Art was schädliches zugefügt werden.

§. 2.

In Gefolg dieser allergnädigsten Erklärung wurde bey seiner churfürstlichen Durchlaucht in Bayern nach dem Concluso trium Collegiorum vom 19. Januarii e. a. auf die versprochene Evacuation der Reichsstatt Regenspurg nachdrücklichst gedrungen, und nachdem sowohl von dem churfürstlichen Collegio als von dem gesamten Reichstag in Betreff der Herstellung des Liberi Commercii Rerum et Litterarum zu Regenspurg unterm 15. Februarii und 22. April e. a. alles mögliche angewendet, auch die Assecurationsprojecten, Theils von seiner churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, Theils von dem Reichsconvent selbsten gewechselt worden, so stunde es doch bis auf den 10. Julii e. a. an, allwo allererst von seiner churfürstlichen Durchlaucht die gnädigste Erklärung ergienge, daß zu völligem Begnügen des hochlöblichen Reichsconvents und der Statt Regenspurg solche mittelst Austretung der churbayerischen Besatzung in vorigen Stand gesetzet, und durch ermeldte Statt alle Posten, Thore, und Brücken mit einer eigenen Garnison von 300. Mann Bürgeren bewachet werden, und es in dem übrigen ihro churfürstlichen Durchlaucht Sicherheit halber auf dem von Reichswegen ausgestellten Assecuratorio sein Verbleiben haben sollte.

§. 3.

§. 3.

Auf die unterm 11. Julii e. a. sonach erfolgte Abführung der churbayerischen Besatzung wurde der Antrag gemacht, die Statt Regenspurg mit kaiserlichen Truppen zu besetzen, welches Anfangs, um die versprochene Neutralität zu halten, sowohl der Reichsconvent, als Magistratus zu Regenspurg durch verschiedene Vorstellungen an den kaiserlichen Hof und Generalität abzuleinen suchten, nachhero aber um so mehr geschehen lassen mußten, als der Statt Regenspurg insbesonders durch ein kaiserliches Patent vom 9. September 1704. aufgetragen wurde, alle bayerische Angesessene aus der Statt zu schaffen, und von solchem befolgten Auftrag nach Hof Bericht zu erstatten. Fabri Staatscanzley 9. Th. p. 372. — 624.

Anno 1704.

Commercialsachen.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Von ihro kaiserlichen Majestät, und dem gesamten Reiche wurden bey der Kriegspublication wider die Kronen Frankreich und Spanien alle Contrabandwaaren, und anderes, wodurch dem Feind ein Vortheil zugehen konnte, allschon anno 1701. durch ein Reichsverbot nachdrucksamst inhibiret, und nur die unschuldige, und dem Reich vortheilhafte Handelschaften beybehalten.

In Anbetracht aber denen löblichen Reichsstätten Nürnberg, Ulm, Lindau und Augspurg die Offenbehaltung des ohnnachtheiligen Waarenhandels mit Frankreich, Spanien, und denen italiänischen Staaten ohne Unterschied der Waaren erschwert wer-

den

den wollte, so wendete sich Anfangs die Statt Augspurg an die Stätte Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankfurt, um mit ihnen wegen Offenbehaltung deren ohnnachtheiligen Waaren gemeinschaftliche Sache zu machen, zu welchem Ende auch die Reichsstätte Nürnberg, Ulm und Augspurg das nöthige an das reichsstättische Collegium zu Regenspurg ergehen liesen.

Da aber die Sache den erwünschten Fortgang zu gewinnen nicht schiene, so wurde das reichsstättische Collegium zu Regenspurg in die Nothwendigkeit gesetzt, eine Vorstellung dieserhalben ohnmittelbar an kaiserliche Majestät gelangen zu lassen.

In dem Schemate Sigill. sind ab Seiten der rheinischen Bank Cölln und Frankfurt, von Seiten der oberländischen Augspurg catholischen Theils, und Schwäbischhall a. c. angemerkt. Fabri Staatscanzley 9. Th. p. 625. — 714.

Anno 1704.

Münsterische Domprobstwahl.

§. un.

In denen bekannten Strittigkeiten zwischen den Freyherrn von Plettenberg, und von Nesselrodt wegen der münsterischen Domprobsteywahl ist das gesamte evangelische Corpus beglaubt gewesen, daß durch die von dem Freyherrn von Nesselrodt ausgewürkte Provision und Surrogation auf ermeldte Probstey der päbstliche Hof nicht nur allein des münsterischen Domcapitels uralles, und in allen Erledigungsfällen ohne Unterbruch ruhig ausgeübtes, und kündlich wohlhergebrachtes Wahlrecht, sondern auch vielmehr die Privilegien und Freyheiten der ganzen deutschen

Angelegenheit der Reichsstätten A. C.

Nation wider das Instrum. Pacis Monasterienſis, et Oſnabrugenſis bekränket habe, wurde von Seiten ersagten Corporis diese Wahlsache durch ein Vorstellungsschreiben an kaiserliche Majestät unmittelbar gebracht, wobey sich die Reichsstätte A. C. auf Veranlassung der braunschweigischen Höfen sehr stark gegen diese Wahl setzten, und daher die Interceßionalien von Lübeck, Goßlar, Ulm und Schwäbischhall unterm 18. April 1703. unterzeichnet wurden, diese Strittsache dauerte aber anno 1704. noch immer an. Fabri Staatscanzley 9. Th. p. 769.

Anno 1704.

Cammergerichtliche Visitationsachen.

§. un.

Ueberlingen. Die löbliche Reichsstatt Ueberlingen wurde anno 1704. zur extraordinari Deputation nach Wetzlar deputiret: weilen aber dortiges Stattwesen sowohl durch die erlittene Kriegstroublen, als andere empfindsame Bedrängnissen von Mitteln ganz erschöpft, somit die erforderliche Deputationskosten zu bestreiten nicht im Stand ware, so wendete sich selbige an den Reichsconvent, um bey Zeiten der angeführten Ursachen halber sich diese ehrsame Bürde zu verbetten. Fabri Staatscanzley 10. Th. p. 117.

Anno 1705.

Angelegenheiten der Statt Donauwörth.

§. un.

Donauwörth. Kaiser Joseph I. höchstseligen Angedenkens haben bey Antritt ihrer kaiserlichen Regierung unterm 20. May 1705. anbefohlen, daß die Statt Donauwörth für ihre und des heiligen

Reichs

Reichs ohnmittelbare Statt erkläret, dieselbe dem reichsstättischen Collegio und schwäbischen Crayß wiederum einverleibet, und in ihre vorige Reichsstimm bey Reichs- und Crayßtägen, auch in allen anderen ihren vorhero erworbenen Freyheiten und Rechten vollkommen hergestellt, und von all- anderer Unterthänigkeit und Gehorsam entbunden werden solle.

Worauf diese Statt von der kaiserlichen Willensmeynung unterm 20. Junii e. a. dem schwäbischen Crayßausschreibamt die Notification gethan, und unterm 28. September d. a. pro admissione ad Votum et Sessionem in loco debito angesucht.

In Gefolg dessen ihr auch unterm 30. ejusd. Ausweis des schwäbischen Crayß-Conclusi, und ergangenen Signatur der Platz nach der Reichsstatt Dinkelspühl mit Bestimmung ihres Matricularanschlags angewiesen, ihre betrübte Umstände aber dem schwäbischen Crayßconvent vorgestellt wurden. Fabri St. C. 10. Th. p. 280.

Anno 1705.

Matricularanschlagsmoderation.

§. un.

Die löbliche Reichsstatt Frankfurt stellte bey der Reichsver- Frankfurt.
sammlung zu Regenspurg mittelst Uebergebung beträchtlicher Bewöggründen vor, daß Sie anno 1521. in dem Reichsmatricularanschlag ganz dißproportionirt angelegt worden, mit der Bitte, daß ihrer Statt, wie so vielen anderen Stätten und Ständen geschehen, eine erkleckliche Moderation gedeyet, und ihr hoher Matricularanschlag von 800 fl. auf einen dritten Theil von 266. fl. 40. kr. oder zum höchsten auf 300. fl. zu Erhaltung der Gleich-

heit gegen andere gesetzet, das übrige aber abgeschrieben, und also derselbige billigen Dingen und Proportion nach beständig moderirt werden möge; wie ihr sodann per Conclusum trium Collegiorum vom 7. September e. a. bis zur Rectification der allgemeinen Matricul 300. fl. abgeschrieben, und bey künftigen Reichs- und Crayßanlagen nur auf 500. fl. reflectirt worden. Fabri Staatscanzley 10. Th. p. 377. — 401.

Anno 1705.

Anordnung im Münzwesen.

§. un.

Regenspurg. Vermög des auf den 16. November 1705. nach Regenspurg ausgeschriebenen Münzprobationsconvent wurden durch den Magistrat zu Regenspurg hauptsächlich wegen den churbayerischen Goldgulden und französischen Duplonen verschiedene Decreten, dergleichen auch schon die Reichsstatt Augspurg anno 1704. ergehen liese, wegen künftiger Annahme zu 7. fl. 15. kr. kund gemacht. Fabri Staatscanzley 10. Th. p. 475.

Anno 1705.

Kriegsentschädigungen.

§. 1.

Augspurg. Die löbliche Reichsstatt Augspurg stellte anno 1705. bey einem hochlöblichen Reichsconvent vor, daß Sie durch die bayrische Bedrängniß, Verwüstung, und fortgeschlepte Geisseln in einen Schaden von 4. Millionen Gulden gesetzet worden, und daß Sie fernerhin eine Moderation ihres Matricularanschlags von 400. fl. bis auf die Helfte nachzusuchen genöthiget seye.

§. 2.

§. 2.

Als ermeldter Statt usque ad Rectificationem Matriculæ durch ein Conclusum trium Collegiorum vom 3. August 1705. und hierauf erfolgte allerhöchst-kaiserliche Ratification die Helfte mit 200. fl. nachgesehen, und respeè moderiret, von den schwäbischen Crayßständen aber dificultiret worden; so erheischete der Nothstand, daß Magistratus sich durch ein neuerliches Memoriale an den Reichsconvent um Manutenirung seines durch obangezogenen Reichsschluß erhaltenen Beneficii wendete, und zu dem bevorstehenden Feldzug nach den äussersten Kräften dortigen Stattwesens 15000. fl. als einen freywilligen Beytrag citra ullum præjudicium, et cum expressa reservatione der erlangten Exemption und Moderation offerirte. Fabri Staatscanzley 10. Th. p. 749. — 801.

Anno 1705.

Matricularanschlagsmoderation.

§. un.

Die löbliche Reichsstatt Memmingen legte gleichfalls einem hochlöblichen Reichsconvent eine Specification deren Kösten und Schäden von 775563. fl. 43. kr. vor, welche Sie durch Churbayern und die Krone Frankreich ausser allem ihrem Verschulden vom 1. October 1702. bis den 18. August 1704. erlitten, mit der Bitte, daß ihr Matricularanschlag von 150. fl. bis auf 50. fl. weiters herabgesetzt werden mögte. Memmingen.

In dem churfürstlichen und fürstlichen Collegio wurde per Conclusum vom 13. October 1706. dafür gehalten, daß das

Ansuchen der Reichsstatt kaiserlicher Majestät zu einer convenablen Entschädigung ohne Bestimmung eines quanti sollte anempfohlen werden.

Das reichsstättische Collegium hielte aber vi Concluſi vom 14. September e. a. dafür, daß die nachgesuchte Moderation Statt haben, und derselben 100. fl. bis auf künftige Rectification der Reichsmatricul dörften abgeschrieben werden. Fabri Staatscanzley 11. Th. p. 143.

Anno 1706.

Cammergerichtliche Visitationsdeputation.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Den 15. August 1706. wurde in Comitiis denen zur Visitation des Cammergerichts benennten Herren Deputirten die Reichsinstruction zugefertigt, und darinnen die ehemahls aus dem reichsstättischen Collegio bestimmte Deputation deren Reichsstätstätten Aachen, Nürnberg, Ueberlingen, und Frankfurt neuerdings bestättigt. Fabri Staatscanzley 11. Th. p. 210.

Anno 1707.

Rangstrittigkeiten.

§. un.

Augspurg und Frankfurt.

Als gelegenheitlich der münsterischen Erbmännersache die Reichsstätte Augspurg und Frankfurt der Präcedenz halber mit einander strittig geworden, so hat man in allen drey Reichs-Collegiis für gut befunden und beschlossen, daß bey oberwähnter Reichsvisitationsdeputation nach dem Reichsabschied von anno 1654. und dem von Reichs- wegen verglichenen Schemate Deputationum extra-

extraordinariarum sämtliche deputirte Stätte und deren Subdelegirte im Sitzen und Votiren den Rang sine respectu ad scamna so haben und nehmen, als Sie in dem von Reichs-wegen in dieser Visitationsdeputation beliebt- und von ihro kaiserlichen Majestät ratificirten Schemate absque præjudiciis gesetzet seyen.

Als die Reichsstatt Augspurg gegen dieses Conclusum fernerweitere Gravamina unterm 20. May 1707. angebracht; so ergienge unterm 25. ejusd. ein in diesem Präcedenzstreit dem vorigen Concluso trium Collegiorum ganz gleichförmig- und dahin inhärirendes Conclusum, daß das reichsstättische Collegium ihre bey dieser Erbmännerrevisionssache habende Subdelegirte zu fleißiger dieses Schluß Beobachtung anzuweisen hätte. Fabri Staatscanzley 12. Th. p. 690. — 700.

Anno 1707.

Nürnbergische Fraischstrittigkeit.

§. 1.

Nürnberg. Gelegenheitlich der zwischen dem hochfürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Hauß und der Reichsstatt Nürnberg seit langen Jahren bey dem kaiserlichen Reichscammergericht anhängig-gewesenen Hauptfraischsache kame in comitiis die Frage vor: „ob „Zeit währender Hemmung der Cameraljustitz kaiserl. Reichshofrath „in Prozeßsachen, welche am Cammergericht rechtshängig, etwas, „es seye, unter was Prätext es auch wolle, zu verfügen competire?

§. 2.

Per Conclusum trium Collegiorum vom 14. Julii 1706. wurde diese Frage negative erlediget, und das kaiserliche Commißions-

mißionsdecret vom 24. e. m. et. a. gienge auch dem in dieser Sache negative gefaßten Reichsschluß gleichfalls nicht entgegen.

Schriften hievon.

§. un.

Compendiosa Repræsentatio Justitiæ, der von des heiligen römischen Reichs-wegen zu Regenspurg versammelten Ständen auf die beyden hochfürstlichen Häuseren Brandenburg Bayreuth und Onolzbach beschehene, und durch verschiedene in denen am kaiserlichen und des Reichscammergericht hängigen, die hochfürstlichen Zölle betreffenden Sachen ad Instantiam des Raths zu Nürnberg emanirte kaiserliche Reichshofraths-Prozesses vermüssigte Frage: ob Zeit währender Inactivitæt gedachten Cammergerichts in allda noch rechtshangenden Sachen dem kaiserlichen Reichshofrath Rescripta, Mandata, oder andere Verordnungen ergehen zu lassen, zukomme? erfolgten Reichsgutachtens, dessen kaiserliche allergnädigste Approbation bis zu des Reichs nochmahliger Deliberation ausgestellet worden. Regenspurg 1707.

Anno 1708.

Beschwerden des *Corporis Evangelicorum*.

§. un.

Hamburg. Sebastian Ezardi, Professor des Gymnasii zu Hamburg, gabe eine Schrift zum Druck, unter dem Titel: *Confutatio Scripti Strimesiani*, in welcher verschiedene ärgerliche Angaben und schmähehafte Schlußfolgen gegen die reformirte Religion enthalten waren.

Weilen nun dergleichen Schmähungen in dem Religions- un estphälischen Frieden nachdrucksamst verbotten, so wurde der Magistrat zu Hamburg durch das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg vermög des in Conferentia Evangelic. unterm

6. No-

6. November 1706. ersucht, den Professor Ezardi dieses seines Beginnens halber ernstlich anzugehen, und ihme solches nachdrücklichst zu untersagen.

Da nun Magistratus zu Hamburg den Ezardi hierüber zur Verantwortung zoge, selber aber zu seiner Entschuldigung vorbrachte, wie daß Er durch des Strimesii gegen die evangelisch-lutherische Religion höchstärgerliche Schmähe-Schriften zu seiner Druckschrift veranlasset worden, und erwähnte Entschuldigung dem Corpori Evangelic. von Magistratu Hamburgensi in der Rückantwort beygeschlossen wurde, mit welcher aber das Corpus Evangelicorum, und auch die churbrandenburgische Gesandtschaft im Namen seiner königlich-preußischen Majestät nicht zufrieden ware, zumahlen Ezardi wiederum eine neue Druckschrift, betitelt: Ausführlicher Beweiß gegen die reformirte Religion: ausgabe; so beharrte das Corpus Evangelicorum in einem weiteren Schreiben vom 27. Merz 1708. auf der von dem Verfasser zugebenden Genugthuung.

In dem Schemate Sigillantium sind von Seiten der Reichsstätten Frankfurt, Lindau, Regenspurg und Rothenburg enthalten. Fabri Staatscanzley 13. Th. p. 168. — 187.

Anno 1708.

Böhmische Churreadmißion.

§. un.

Nachdem von den beyden hochlöblichen Reichs-Collegiis das in der churböhmischen Readmißionsach verfaßte gemeinsame Conclusum dem reichsstättischen Collegio communiciret worden, Reichsstättische Collegialsache.

so ist selbes in Rucksicht dieser Sache unterm 7. September e. a. dem Concluso deren höheren Collegiorum vollkommen beygetretten. Fabri Staatscanzley 13. Th. p. 426.

Anno 1709.

Religionsübung.

§. 1.

Cölln. Anno 1707. entstunde zwischen dem Magistrat der Reichsstatt Cölln, und dem königlich-preußischen Residenten Herrn von Diest, welcher das Exercitium Religionis Reformatæ in seiner Behausung angefangen, ein so heftiger Streit, Aufstand und Aufruhr unter Bürger und Studenten, daß Magistratus genöthiget worden, nicht nur für die Sicherheit des Residenten mit einer Mannschaft zu sorgen, sondern auch zu Abstellung dessen Vorhabens seiner königlichen Majestät in Preusen unterm 10. Februarii — 6. Merz 1708. die nachdrücklichste Vorstellungen zu machen.

§. 2.

Weilen aber seine königliche Majestät den Vorschritt des Residenten, in Betref des angestellten Religions-Exercitii unter dem Vorwand guthiesen, daß einem Minister oder Residenten das Exercitium seiner Religion an dem Ort seines Aufenthalts ohne Verletzung des allgemeinen Völkerrechts nicht könne verwehret werden, auch dieserhalben schon einige Beyspiele in Mitte liegen, so wurde die Sache durch die Unzufriedenheit der Burgerschaft und Geistlichkeit so weit getrieben, daß, nachdeme Magistratus sich die Herstellung des Ruhestands und Ausgleichung

dieser

dieser Strittigkeit in comitiis, und auſſer selben unter der Hand jedoch fruchtloß angelegen seyn liese, selber gezwungen ware, kaiserliche Majestät unterm 16. Februarii, 30. Merz und 5. April e. a. um allergnädigste Remedurverschaffung anzugehen.

§. 3.

Endlichen wurde auf ein unterm 4. April an die ausschreibende Fürsten des westphälischen Crayß ergangenes kaiserliches Rescript so viel bewürkt, daß unterm 16. Januarii 1709. zu Cölln ein Vergleich errichtet, und der Resident, sich mit dem reformirten Gottesdienst bey dem *Exercitio Militari* vor die Crayßgarnison in der Statt zu begnügen, jedoch mit Vorbehalt des ihro königlichen Majestät dießfalls competirenden Rechts angewiesen worden. Fabri Staatscanzley 14. Th. p. 166. 241.

Schriften von vorstehender Sache.

§. un.

In Comitiis kame zum Vorschein:

Species Facti der Reichsstatt Cölln, wegen des freyen Religions-Exercitii des churbrandenburgischen Residenten de anno 1710. Fabri Staatscanzley l. c.

Anno 1710.

Zollstrittigkeiten.

§. un.

Anno 1710. producirte die Reichsstatt Nürnberg in der mit den fürstlichen Häuseren Brandenburg Culmbach und Onolzbach an dem kaiserlichen Reichscammergericht anhängig gewesenen Zoll- Nürnberg.

Sache einige Anmerkungen über die hochfürstlich-brandenburgischer Seits herausgekommene Druckschrift, unter dem Titel: *Repræsentatio Justitiæ &c.* und darinn enthaltene Frage: ob währendem *Justitio Camerali* dem kaiserlichen Reichshofrath *Rescripta*, *Mandata*, oder andere Verordnungen ergehen zu lassen zukomme? wovon oben schon p. 223. gehandelt worden.

Dagegen übergabe das hochfürstliche Hauß Brandenburg eod. ann. so betitelte Gegenanmerkungen auf die von dem Rath zu Nürnberg *in Comitiis* distribuirte Anmerkungen die strittige Zollsachen betreffend. Fabri Staatscanzley 14. Th. p. 257. — 325.

Anno 1710.

Reichsneutralität.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Als in dem reichsstättischen Collegio die sowohl unterm 19. Dec. 1709. als 15. Jan. 1710. per publ. Dict. communicirte 2. verschiedene kaiserliche Commißionsdecreten die damahlig-nordische Unruhen betreffend zur Deliberation kamen, und von kaiserlicher Majestät, auch Reichs-wegen auf eine Neutralität angetragen wurde, so gienge das unterm 31. Merz d. a. abgefaßte reichsstättische Conclusum dahin, daß die von kaiserlicher Majestät intendirte Neutralität allerunterthänigst zu verdanken, und zu ersuchen wären, allerhöchstdieselben noch ferner geruhen wollen, daß durch die vorermeldte nordische Unruhen nicht auch die benachbarte Reichslanden ergriffen, und die Neutralität pünctlich gehalten werden möge. Fabri Staatscanzley 15. Th. p. 636.

Anno

Anno 1709.

Ulricanischer Kirchenbau zu Augspurg.

§. un.

In dem Jahr 1709. wurden die augspurgisch-evangelische Augspurg. Oberkirchen- und Zechpflegere bey der Kirchen zu Sanct Ulrich genöthiget, die vordere Wand besagter Kirchen Baufälligkeit halber abtragen, und wieder aufbauen zu lassen, dabey Sie sich mit dem Herrn Prälaten daselbst dahin verglichen, daß Sie nach geendigtem Bau die anno 1624. an gedachtem Frontispitz angemahlte, und noch zu sehen geweste Bildniß der Mutter Gottes Mariä, wie auch des heiligen Ulrichs, und heiligen Afrä, nebst des Reichs-Gotteshauß Insignien, und der Jahrzahl de anno 1458. wiederum an die neue Mauer wollen anmahlen lassen, und hierüber während der Bauzeit einen Revers geben.

Da aber oberwähnte Oberkirchenpflegere den versprochenen Revers herauszugeben verweigert, auch mit der zugesicherten Anmahlung nicht beyhielten, so wurde die Sache von dem Reichsstift ad comitia gebracht, zugleich aber auch bey kaiserlicher Majestät ein Rescript bewürket, daß die Kirchenpfleger A. C. vom Magistratu angehalten werden sollen, die an des Predighauses Frontispitz gemahlte Bilder, samt des Gotteshauß Insignien, und der Jahrzahl in den vorigen Stand nach geendigtem Gebäu wieder zusetzen. Fabri Staatscanzley 15. Th. p. 690.

Anno 1710.

Zollbefreyung der Gesandtschaften zu Regenspurg.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Es hat das reichsstättische Collegium anno 1708. schon in comitiis die mehrmahlige Vorstellung gemacht, daß ihnen seit einigen Jahren an denen bayerischen, und der bayerischen Landständen Mauthstätten die Mauthbeamten von denen bey allgemeiner Reichsversammlung zu Regenspurg anwesenden reichsstättischen Abgeordneten, ihren anhero bringenden Mobilien und Victualien, die Mauth, Auffschlag, Accis, und dergleichen Onera abgefordert, auch durch Anhaltung der Schif- und Fuhrleute würklich von einigen erpreßt worden, als wurde von beyden höheren Collegiis per Conclusum vom 27. August. 1708. allschon die Sache an kaiserliche Majestät zur allergnädigsten Remedurverschaffung angebracht, weilen schon unterm 4. Merz 1666. ein kaiserliches Mandat ergangen, daß die gesamte höchst- und hohe Reichsstände bey Pön 20. Mark löthigen Golds der Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren Gesandten und Abgeordneten ihre Mobilia und Victualien ohne einigen Zoll, Mauth, Auffschlag, oder anderwärtigen Entgeld, wie das Namen haben mag, auf Fürweisung beglaubten mit ihr der Churfürsten und Stände, oder Abgesandten und Abgeordneten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund, jedoch daß man hierunter keinen gefährlichen Unterschleif gebrauche, aller Orten paßiren und repaßiren lassen sollen.

Es erhielten zwar die reichsstättische Gesandten die mit anderen hergebrachte Zollfreyheit, wiewohlen noch bis auf das Jahr

1711. dieserhalben mit den bayerischen Mautbeamten allerley Weiterungen vorgiengen. Fabri Staatscanzley 16. Th. p. 336.

Anno 1710.

Niederlagen und Anlandungsgerechtigkeiten.

§. un.

Die Reichsstatt Regenspurg wurde in dem dreyßigjährigen Krieg von dem Hauß Bayern und auch noch in späteren Zeiten in ihrem uralt- hergebrachten Niederlag- und Anlandungsrecht auf verschiedene Weise beeinträchtiget, dagegen Sie sowohl bey kaiserlicher Majestät, als dem gesamten Reich Klag geführet, und die Beschwerden durch eine kaiserliche Commißion in der Person des damahligen Bischoffens zu Freysingen und Marggrafen zu Bayreuth untersuchet, und für Recht erkannt worden, daß die Reichsstatt Regenspurg hinführo in der Anlandungsgerechtigkeit, auch Erhebung der Mauth- und Landrechtsgebühr nicht mehr bekränkt werde. Regenspurg.

Die kaiserliche Notification dieses Entscheids ist an die Stätte Nürnberg, Regenspurg, Augspurg, und Ulm unterm 17. Julii 1708. communiciret, unterm 4. September e. a. aber durch ein kaiserliches Commißionsdecret in comitiis bekannt gemacht worden. Fabri Staatscanzley 16. Th. p. 359.

Anno 1710.

Innerliche Unruhen.

§. un.

Die gewaltsame Gährung und Unruhen zwischen dem Magistrat und der Burgerschaft zu Rothweil, woselbst der alte Rath Rothweil.

ausge-

ausgestossen, und von denen tumultuirenden Bürgeren ein neuer aufgeworfen wurde, nöthigte den alten Magistrat, die Sache durch ein Vorstellungsschreiben an das reichsstättische Collegium zu bringen, und dasselbe um Interceſſionales an kaiserliche Majestät zu Bewürkung einer Commißion und Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand anzugehen; worauf auch ein dergleichen Interceßionalschreiben von ermeldtem reichsstättischen Collegio unterm 5. September 1710. an kaiserliche Majestät erlassen, und nach dem Schemate Sigil. von denen Reichsstätten Cölln, Ulm, Speyer, und Nördlingen unterzeichnet wurde. Fabri Staatscanzley 17. Th. p. 348.

Anno 1710.

Weisenburgische Reichspflegstrittigkeiten.

§. 1.

Weisenburg. Anno 1629. verfiele die Reichsstatt Weisenburg mit dem fürstlichen Stift Eychstätt, wegen der aus 4. Dorfschaften und 2. Weileren, so man die königliche Dörfer nennte, durch eine Reichspfandschaft gegen Erlegung eines Pfandschillings von 2400. fl. an die Statt gekommenen Reichsvoigtey oder Pflege in einen heftigen Proceß, und endlich, als die Sache an kaiserliche Majestät kame, wurde die Reichsstatt genöthiget, ermeldte Reichspflege an das hochfürstliche Stift Eychstätt abzutretten.

§. 2.

Anno 1710. wendete sich die Reichsstatt neuerdings an das reichsstättische Collegium, damit selbiges zur Rescißion des mit Eychstätt getroffenen Handels über gedachte Reichspflege ihr verhülflich,

hülflich, und bey kaiserlicher Majestät an Handen gehen solle. Fabri Staatscanzley 17. Th. p. 354.

Schriften über diese Reichspflegsstrittigkeit.

§. un.

In Comitiis wurden anno 1709. in Strittigkeiten der Reichsstatt Weisenburg mit dem hochfürstlichen Stift Eychstätt, oberwähnte Reichspflege betreffend, nachstehende Schriften ad. dict. publ. genommen:

Abdruck eines von der hochfürstlichen würtenbergischen Universität Tübingen, auf Begehren des heiligen Reichs Statt Weisenburg am Nordgau verfaßtes ausführliches rechtliches Gutachten, über dero beynahe 100. Jahr in Händen gehabten, nachmahls durch einen unglückseligen aber nicht vollzogenen Tractat an den hochfürstlichen Hochstift Eychstätt größtentheils transferirten, in vier sogenannten Reichspflegdorfschaften, und zweyen Weileren bestehenden alten Reichspfandschaft, mit Beylagen A. B. C. D. Gedruckt anno 1709. in Fol.

2. *Consilium Juridicæ Facultatis Salisburgensis* in Causa des fürstlichen hohen Stift Eychstätt eines, dann der Reichsstatt Weisenburg am Nordgau anderen Theils, in Puncto der Reichs-Pfleg allda, dann der sogenannten königlichen Dörfer. Gedruckt zu Eichstätt anno 1712. in Fol.

Anno 1710.

Immedietätsstrittigkeiten.

§. un:

Die Reichsstatt Friedberg verfiele anno 1710. mit der Burg daselbst, wegen den Frevelbusen und anderen Strittigkeiten gegen den anno 1387. errichteten Vertrag in neue Weiterungen, worüber nicht nur allein wechselseitig vieles geschrieben, sondern auch diese Reichsstatt genöthigt wurde, zu Aufrechthaltung ihrer Ohn- Friedbergs.

ausgestossen, und von denen tumultuirenden Bürgeren ein neuer aufgeworfen wurde, nöthigte den alten Magistrat, die Sache durch ein Vorstellungsschreiben an das reichsstättische Collegium zu bringen, und dasselbe um Interceſſionales an kaiserliche Majestät zu Bewürkung einer Commißion und Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand anzugehen; worauf auch ein dergleichen Interceßionalschreiben von ermeldtem reichsstättischen Collegio unterm 5. September 1710. an kaiserliche Majestät erlassen, und nach dem Schemate Sigil. von denen Reichsstätten Cölln, Ulm, Speyer, und Nördlingen unterzeichnet wurde. Fabri Staatscanzley 17. Th. p. 348.

Anno 1710.

Weisenburgische Reichspflegstrittigkeiten.

§. 1.

Weisenburg. Anno 1629. verfiele die Reichsstatt Weisenburg mit dem fürstlichen Stift Eychstätt, wegen der aus 4. Dorfschaften und 2. Weileren, so man die königliche Dörfer nennte, durch eine Reichspfandschaft gegen Erlegung eines Pfandschillings von 2400. fl. an die Statt gekommenen Reichsvoigtey oder Pflege in einen heftigen Proceß, und endlich, als die Sache an kaiserliche Majestät kame, wurde die Reichsstatt genöthiget, ermeldte Reichspflege an das hochfürstliche Stift Eychstätt abzutretten.

§. 2.

Anno 1710. wendete sich die Reichsstatt neuerdings an das reichsstättische Collegium, damit selbiges zur Rescißion des mit Eychstätt getroffenen Handels über gedachte Reichspflege ihr verhülflich,

hülflich, und bey kaiserlicher Majestät an Handen gehen solle. Fabri Staatscanzley 17. Th. p. 354.

Schriften über diese Reichspflegsstrittigkeit.

§. un.

In Comitiis wurden anno 1709. in Strittigkeiten der Reichsstatt Weisenburg mit dem hochfürstlichen Stift Eychstätt, oberwähnte Reichspflege betreffend, nachstehende Schriften ad. dict. publ. genommen:

Abdruck eines von der hochfürstlichen würtenbergischen Universität Tübingen, auf Begehren des heiligen Reichs Statt Weisenburg am Nordgau verfaßtes ausführliches rechtliches Gutachten, über dero beynahe 100. Jahr in Händen gehabten, nachmahls durch einen unglückseligen aber nicht vollzogenen Tractat an den hochfürstlichen Hochstift Eychstätt größtentheils transferirten, in vier sogenannten Reichspflegdorfschaften, und zweyen Weileren bestehenden alten Reichspfandschaft, mit Beylagen A. B. C. D. Gedruckt anno 1709. in Fol.

2. *Consilium Juridicæ Facultatis Salisburgensis* in Causa des fürstlichen hohen Stift Eychstätt eines, dann der Reichsstatt Weisenburg am Nordgau anderen Theils, in Puncto der Reichs-Pfleg allda, dann der sogenannten königlichen Dörfer. Gedruckt zu Eichstätt anno 1712. in Fol.

Anno 1710.

Immedietätsstrittigkeiten.

§. un.

Die Reichsstatt Friedberg verfiele anno 1710. mit der Burg daselbst, wegen den Frevelbusen und anderen Strittigkeiten gegen den anno 1387. errichteten Vertrag in neue Weiterungen, worüber nicht nur allein wechselseitig vieles geschrieben, sondern auch diese Reichsstatt genöthigt wurde, zu Aufrechthaltung ihrer Ohn- Friedberg.

mittelbarkeit das reichsstättische Collegium unterm 10. Junii e. a. dahin zu imploriren, daß selbiges zur Rettung ihrer Gerechtsamen sich verwenden wolle. Fabri Staatscanzley 17. Th. p. 366.

Schriften von dieser Sache.

§. un.

Es wurden in Strittigkeiten der Burg mit der Statt Friedberg wegen dieser ihrer Immedietät anno 1610. 1641. 1655: und 1660. verschiedene Druckschriften herausgegeben, welche in Lünigs *Biblioth. Deduct.* I. Th. p. 417. anzutreffen sind.

Anno 1710. kamen in Comitiis zum Vorschein:

Memorial an das reichsstättische Collegium der Reichsstatt Friedberg, die Reichsimmedietät, und andere Statt-Jura betreffend, e dato Friedberg den 14. Junii 1710. Ferner:

Succincta facti Species et utriusque partis fundamentorum brevissima delineatio in Sachen der kaiserlichen freyen Reichsstatt Friedberg, contra die Burg Friedberg, die Geniessung der Frevelbussen betreffend. Fabri Staatscanzley l. c.

Item: Wohlgegründete kurze Vorstellung wider die unlängst in Druck gegebene facti Speciem, juncta duarum quæstionum deductione in Sachen der Statt Friedberg, contra die Burg Friedberg, die Ablösung der Reichspfandschaft, und Aufhebung vermeyntlich derselben Huldigung betreffend. Ist in *Elect. Jur. Publ.* Tom. III. p. 158. zu finden.

Anno 1711.

Reichsstättische Monita über das Project *Capitulationis perpetuæ.*

§. 1.

Reichsstättische Collegialsache.

Von Seiten der freyen Reichsstätte wurden über das Project einer perpetuirlichen Wahlcapitulation sehr wichtige, und über die anno 1664. vorgekommene, neue Monita in comitiis übergeben, wobey auch die denen oberländischen Reichsstätten äusserst beschwer-

beschwerlich gefallene oberösterreichische Zollerhöhungem dem churfürstlichen Collegio in specie per Memoriale vorgestellt worden.

§. 2.

Weil aber das Ansuchen des reichsstättischen Collegii auch ihre Monita ad Capitulationem perpetuam wegen dem modo Re- et Correferendi ihre erwünschte Würkung nicht erziehlen konnte, so wendete sich das löbliche reichsstättische Collegium an sämtliche Herrn Churfürsten unterm 3. Julii 1711. damit höchstdieselben ihre Monita ad Capitulationem perpetuam in Rucksicht nehmen mögten, welches ihnen auch von Seiten Churpfalz in einem Schreiben unterm 20. August 1711. zugesichert worden. Fabri Staatscanzley 17. Th. p. 755. — 790.

Schriften hierüber.

§. un.

Gelegenheitlich deren reichsstättischen Monitorum ad Capitulationem perpetuam kame in comitiis ad dict.

Repræsentatio einiger Ursachen, warum bey Admittirung Fürsten, Grafen und Herren ad Votum et Sessionem in einem hochlöblichen Fürstenrath, auch des reichsstättischen Collegii Concurrenz jedesmahls billich zu erforderen, und diese also von dergleichen Deliberationibus nicht zu excludiren seyen. Fabri Staatscanzley l. c.

Anno 1711.

Wahlsachen.

§. un.

Das reichsstättische Collegium zu Regenspurg überschickte unterm 10. September 1711. der Reichsstatt Frankfurt, nebst denen

Reichsstättische Collegialsache.

denen Credentialien auch eine Instruction mit der Bitte zu, daß der wohllöbliche Magistrat daselbst einige Deputirte ernennen, und selbige sich bemühen mögen, daß sowohl die in ipsa æquitate et Legibus Imperii gegründete reichsstättische Monita ad Capitulationem perpetuam denen Churfürsten, und anwesenden Gesandtschaften vi Credentialium zu billiger Beobachtung bestmöglichst recommandiret, als auch die Repræsentatio in puncto admissionis et concurrentiæ ad Receptionem et Introductionem novorum Principum, wie dann auch die Beschwerden der oberländischen Reichsstätten wegen der Commercialfreyheit an Abthuung der, in denen vorderösterreichischen Landen eingeführten, und zum Theil erhöhten Zöllen durch förderliche Erkänntniß betrieben werden.

Die Credentialien sowohl als das Schreiben wurden von denen Reichsstätten Cölln, Augspurg, Regenspurg und Heilbronn unterzeichnet. Fabri Staatscanzley 18. Th. p. 410. — 447.

Anno 1712.

Kriegsbedruckungen.

§. un.

Lübeck. Den 12. Februarii 1712. wendete sich durch ein Memorial die Reichsstatt Lübeck an kaiserliche Majestät, damit Sie von denen Bedrängnissen, worinnen ihr gemeines Stattwesen gelegenheitlich des noch währenden nordischen Kriegs, wegen der darbey vorkommenden Truppenmärschen gerathen, und noch fernerhin weiter verfallen mögte, mit abhelfenden Mitteln gerettet werde.

Davon ermeldte Reichsstatt auch in Comitiis die Anzeige machte. Fabri Staatscanzley 20. Th. p. 214. — 221.

Anno

Anno 1711. — 1712.

Reichskleinodien.

§. un.

Die mit ausserordentlichen Freyheiten von uraltersher be- Aachen.
gabte freye Reichsstatt Aachen machte auf die von der Reichs-
statt Nürnberg in Verwahrung habende kaiserliche Reichskleino-
dien einen neuen Anspruch, welcher sowohl in comitiis, als bey
dem Wahl- und Krönungsgeschäft selbsten einen Gegenstand von
manchfältigen Berathschlagungen ausmachte. Fabri Staatscanz-
ley 20. Th. p. 460. — 517.

Schriften hievon.

Anno 1711. — 1712. wurden in Strittigkeiten der Reichs-
statt Aachen mit der Statt Nürnberg wegen den Prärogativen
bey der kaiserlichen Krönung gedruckt:

Kurzer Bericht über des königlichen Stuhls und des hei-
ligen römischen Reichsstatt Aachen bey denen Krönungen der Kai-
ser habenden Prärogativen und Gerechtsamen 1711. In Lünigs
Grundvest. Europ. Pot. Gerechtf. 2. Th. p. 615. — 623.

Dagegen kame zum Vorschein:

Kurzer, doch begründeter Gegenbericht der löblichen
Reichsstatt Aachen, den ganz neuerlich anmassenden Anspruch an
die kaiserliche und Reichskleinodien, so von der Statt Nürnberg
verwahret werden. Nürnberg 1712. in Fol. l. c. p. 623. - 624.

Anno 1713.

Polizeyanstallten gegen Krankheiten.

§. un.

Der Magistrat zu Regenspurg machte in comitiis die An- Regenspurg.
zeige unterm 3. August 1713., daß einige Leute von Wien mit

einer bößartigen Krankheit auf dem Wasser hier angekommen, daran auch etwelche schon gestorben, weswegen auch von Magistratu an die Reichsstatt Nürnberg wegen Anhaltung des fahrenden wiener Bothens, dann auch von Reichs-wegen ein Concluſum trium Collegiorum unterm 5. August e. a. zu Vornehmung aller nöthigen Präcautionen abgefaßt wurde. Fabri Staatscanzley 21. Th. p. 819. — 832.

Anno 1713.

Kirchenstrittigkeiten zu Ravenspurg.

§. un.

Ravenspurg. Die Herrn P. P. Carmeliter zu Ravenspurg nahmen daselbst eine der evangelisch-burgerlichen Kirchen, das Langhaus genannt, in Anspruch, und machten die Sache bey dem kaiserlichen Reichshofrath anhängig, wodurch der evangelische Raths-Antheil genöthiget wurde, sich an das Corpus Evangelicorum zu wenden. Fabri Staatscanzley 22. Th. p. 2. — 81.

Schriften hierüber.

§. un.

Ueber diese Kirchenstrittigkeit zwischem dem Magistrat der Reichsstatt Ravenspurg und den Herrn P. P. Carmeliteren daselbst wurde nachstehende Schrift ad dict. in comitiis gebracht:

Acrenmäßige *facti ſpecies* über die prätendirte Ceßion, und neuerlichen Anspruch, welcher von der römischen kaiserlichen Majestät höchstpreißlichen Reichshofrath, einem löblichen Magistrat, und Burgerschaft augspurgischer Confeßion in der des heiligen römischen Reichsstatt Ravenspurg, wegen der evangelischen bürgerlichen Kirchen, das Langhaus genannt, unter vorwendender Execu-

Execution des weſtphäliſchen Friedens, dannoch aber unmittelbar wider denſelben, wider die ſonſt bekannte Reichsrechte, wider die Verträge mit löblichem Magiſtrat catholiſchen Antheils errichtetet, und wider die notoriſche Obſervanz von denen Herren Patribus Carmelitis daſelbſt judicialiter und ſpecialiter erreget worden. Gedruckt im Jahr 1712. Fabri Staatscanzley l. c.

In Verfolg der Zeit wurde noch ein und das andere in dieſer Strittſache gedruckt, als continuirte actenmäßige *ſpecies facti &c.* wovon an der behörigen Stelle ein mehreres anzutreffen iſt.

Anno 1713.

Translocation des Reichsconvents.

§. un.

Augſpurg. Wegen der in Regenſpurg eingeriſſenen Seuche wurde der Reichsconvent zu mehrerer Sicherheit nacher Augſpurg verlegt, woſelbſt in Polizeyſachen, beſonders was die Victualien anbetraf, ſowohl von dortigem Magiſtrat, als dem Reichsmarſchallamt die beſte Anſtalten gemacht wurden.

Als aber Magiſtratus beſorgte, daß unter dem Vorwand der geſandtſchaftlichen Accis- und Umgeldsfreyheit zum Abbruch ihrer Stattrenten verſchiedene Unterſchleife mögten gebraucht werden, ſo wurde per Concluſum trium Collegiorum vom 18. November 1713. dem Magiſtrat die Verſicherung gemacht, daß allen Unterſchleifen zu Verhütung des Nachtheils deren Stattrevenüen ſolle vorgebeugt werden. Fabri Staatscanzley 22. Th. p. 485.

Anno

Anno 1714.

Aufhebung der Land- und Stattsperr zu Regenspurg.

§. un.

Regenspurg. Der Magistrat zu Regenspurg hat bey dem Reichsconvent. zu Augspurg unterm 23. Februarii 1714. angezeigt, daß die Statt nunmehro von denen mit der Pest inficirten Personen gänzlich gereiniget seye, auch die vorgewesene Seuche völlig aufhöre, dabey aber gebetten, daß der hochlöbliche Reichsconvent sich vor Selbe verwenden wolle, daß die über ein halbes Jahr angedauerte Statt- und Landsperr von der kaiserlichen Administration zu München aufgehebt werden möge, welches auch vermög des unterm 23. Merz e. a. abgefaßten Reichsgutachten zum Stande kame, darauf sich der Magistrat zu Regenspurg die Wiederzuruckkehrung des Reichsconvents bestermassen zu betreiben angelegen seyn liesse. Fabri Staatscanzley 23. Th. p. 139. — 170.

Anno 1713. — 1714.

Religionsstrittigkeiten.

§. un.

Worms. Der Magistrat der Reichsstatt Worms brachte allschon durch ein Memorial vom 12. September 1712. bey dem evangelischen Corpore zu Regenspurg wiederum neuerdings vor, was für unleidentliche Bedrängnissen, Arresten, Zollerhöhungen, dann auch in geistlichen Sachen, hauptsächlich in Ruckscht der Sanct Magnuskirchen diese Reichsstatt von der bischöflichen Regierung zu befahren habe, da sowohl in dem anno normali, als nach denen westphälisch- nimwegisch- und ryßwickischen Friedensschlüssen das

Bißthum

Bißthum diese Kirche niemahls in Besitz gehabt. Fabri Staatscanzley 24. Th. p. 44.

Anno 1714.

Reichsimmedietät der Statt Donauwörth.

§. 1.

Donauwörth.

Den 23. Julii 1714. ergienge ein kaiserliches Commißionsdecret, daß die Statt Donauwörth bey ihrer Reichsimmedietät geschützt, und dem schwäbischen Crayß incorporiret, auch nach der im rastättischen Frieden von der Krone Frankreich bedungenen bayerischen Restitution mit ersagtem Hauß Bayern wegen denen an gedachte Statt forderenden grossen Executionsunkösten die behörige Liquidation vorgenommen werde.

§. 2.

Von Seiten des löblichen schwäbischen Crayßausschreibamts wurde, um die Restitutions- und Incorporationssache dieser Statt in Stand zu setzen, um ein Reichsgutachten in Comitiis angesucht, und zugleich erwiesen, daß durch den schon bey einem Jahrhundert von Seiten Churbayern bezogenen Genuß dieser Statt die Executionskosten schon längstens compensiret seyen, und daß dem löblichen schwäbischen Crayß das Jus Collectandi auf diese Statt niemahl können benommen werden. Fabri St. C. 24. Th. p. 801. - 815.

Anno 1714.

Religionsbeschwerden.

§. un.

Speyer.

Dem hochpreißlichen Corpori Evangelico zu Regenspurg wurden von dem Magistrat der Reichsstatt Speyer unterm 6.

October 1714. verschiedene Beschwerden angebracht, unter anderen aber vorzüglich gegen die catholische Geistlichkeit daselbst vorgestellt, daß Selbe in den Ringmauern der Statt denen Elteren beyderley evangelischer Religionen ihre Kinder mit List und Gewalt hinweg nehme, verberge, und, nachdeme man Sie zur catholischen Religion gebracht, auch unter Aßistenz der französischen Generalität aus der Statt hinweg führe. Fabri Staatscanzley 25. Th. p. 1.-72.

Anno 1714.

Ravenspurgische Carmeliterstrittigkeiten.

§. un.

Ravenspurg. Da unterm 27. Junii 1714. von dem kaiserlichen Reichshofrath in Sachen Carmeliter zu Ravenspurg contra den Magistrat A. C. daselbst die inrotulatio actorum sub pœna præclusi auf den 3. Julii e. a. festgesetzt worden, so suchte der Magistrat daselbst bey dem Corpore Evangelicorum zu Augspurg damahls unterm 20. Julii an, daß sich hochselbiges bey kaiserlicher Majestät durch ein Vorschreiben wegen Adjungirung eines evangelischen Correferenten in ihrer Strittigkeit mit denen Carmeliteren verwenden wolle. Fabri Staatscanzley 25. Th. p. 168.

Anno 1714.

Strittigkeiten *puncto Jurisdictionis Cameralis.*

§. 1.

Wetzlar. Der dritte evangelische Pfarrer Hellmund zu Wetzlar verfiele mit dem alldortig- höchstpreißlichen Reichscammergericht in einen schweren Proceß, weilen Er die von Magistratu, und dessen

sen Consistorio erlaubte Hospitalsbettstund nach seinem eigenen Willen und Gutbefinden absque permissione, et præscitu Episcopi abänderte, und in seinem Hauß hielte.

§. 2.

Worüber endlich zwischen dem Collegio Camerali zu Wetzlar, und dem dortigen Stattmagistrat in Anbetracht der cammergerichtlichen Jurisdiction in causis Ecclesiasticis Evangelicorum, und vornehmlich in puncto Suspensionis et Remotionis des obersagten evangelischen Pfarrers Hellmunds dergestalten heftige Streittigkeiten vorwalteten, daß Magistratus keinen anderen Ausweg vor sich zu haben beglaubet ware, als sich unterm 28. September e. a. per Memoriale an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg zu wenden, und daselbst um guten Rath, Remedur, und Verhaltungsauskunft anzusuchen, wann von Seiten der Reichscammer mit einem Mandato de exequendo in Sachen vorgefahren werden sollte. Fabri Staatscanzley 26. Th. p. 1. — 300.

Anno 1716.

Speyerischer Ueberfall.

§. un.

Anno 1715. — 1716. bekame die Reichsstatt Speyer mit der bischöflichen Regierung daselbst die heftigste Anstände, zumahlen den 20. — 29. Merz e. a. von der fürstlich-speyerischen Regierung nicht nur ein und andere Eingriffe in die Stattwaldungen geschehen, sondern auch den folgenden Tag darauf eine starke Mannschaft von bischöflichen Unterthanen in die Statt ge- Speyer.

drungen, und dabey grosse Gewaltthätigkeit solle verübt worden seyn, worüber sich verschiedene Rathsglieder, um den Nachstellungen auszuweichen, mit der Flucht davon gemacht, und den Vorgang bey dem kaiserlichen Reichscammergericht angezeigt, woselbst unterm 28. e. m. et an. ein kaiserliches Mandatum de avocando Milite, Relaxando Captivos, si qui sint, non offendendo, de non via facti sed juris procedendo, nec non de manutenendo, et utriusque partis securitati prospiciendo S. C. anerkennet worden, wiewohlen hierdurch der Ruhestand nachgehends dennoch nicht hergestellt ware, und die Sache auch an den kaiserlichen Reichshofrath, und endlichen an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg gebracht wurde. Fabri Staatscanzley 28. Th. p. 2. = 244. 29. Th. p. 1. = 185.

Schriften über die Reichsstatt = speyerischen Beschwerden gegen die bischöfliche Regierung.

§. un.

In Betreff des von der bischöflichen Regierung gegen die Reichsstatt Speyer unterm 21. Merz 1716. gemachten Ueberfalls wurden bey dem Corpore Evangelicorum zu Regenspurg nachstehende Schriften ad dict. gebracht:

Species facti, oder wahrhafte Erzählung, welchergestallten ihro hochfürstliche Gnaden, der Herr Bischof zu Speyer des heiligen römischen Reichs freye Statt Speyer am verwichenen 21. Merz ohne die geringste gehabte rechtmäßige Ursache gewaltthätiger Weise feindselig überfallen, und occupiren, auch darinnen durch die Ihrige handeln lassen.

Continuatio I. speciei facti, oder wahrhafte Erzehlung dessen, was nach dem hochfürstlicher, bischöflicher, speyerischer Seits ausgeüb-

geübten gewaltsamen Ueberfall, und Occupirung des heiligen Reichs freyen Statt Speyer sich darinnen bis auf den ersten Tag Junii weiters zugetragen, und vor Gewaltthaten verübet worden.

Continuatio II. speciei facti, oder fernere wahrhafte Erzählung, was vor enorme Thätlichkeiten man hochfürstlicher speyerischer Seiten gegen die Statt Speyer von dem ersten Junii an bis auf den siebenden Julii vorgenommen, und wie endlich dieselbe durch die kaiserliche subdelegirte Herrn Commissarien wieder in vorigen Stand gesetzt worden.

Continuatio III. speciei facti, oder noch fernere wahrhafte Erzählung, was gestalten man bischöflicher speyerischer Seiten gegen des heiligen römischen Reichs freyen Statt Speyer annoch mit Gewaltthaten continuire, und was wieder dieselbe von der Zeit an, als die kaiserliche subdelegirte Herren Commissarii das bischöfliche Landvolk aus der Statt geschaffet, bis auf des Herrn Bischoffens erfolgten Todtesfall ausgeübet worden. Bibl. deduct. part. 3. p. 209. et 210.

Anno 1716.

Matricularmoderationssachen.

§. 1.

Die löbliche Reichsstatt Cölln stellte schon anno 1705. des niederrheinisch-westphälischen Crayses hohen Directorio und Ständen sowohl schriftlich als mündlich die allzuhandgreifliche Ungleichheit ihres Matricularanschlags, und der Statt Unmöglichkeit auf solchen Anschlag ihr Contingent beyzubringen vor, und suchte hierdurch eine billig-anhoffende Moderation zu bewürken. Cölln.

§. 2.

Weilen aber ihr Ansuchen keinen Ausschlag zu gewinnen schiene, sahe sich selbe genöthigt, bey ermeldtem Crayß die Sache mit Nachdruck dahin zu betreiben, daß endlich noch in dem nehm-

lichen Jahr ihr eine Interimsmoderation von 400. Reichsgulden von dem Crayß, jedoch mit der Bedingniß zugestanden wurde, daß Sie, was die Reichs-Onera betrift, die Sache gehörigen Orts anbringen, und eine Reichsmoderation suchen solle.

§. 3.

In Gefolg dessen brachte die Reichsstatt Cölln unterm 16. September 1716. ihr Ansinnen, wegen einer höchstbenöthigten Moderation von 400. Reichsgulden in Geld und Mannschaft ad comitia, und stellte unter anderen Bewöggründen vor 1) ihren überspannten Matricularanschlag, 2) den Handlungszerfall wegen erhöhten Rheinzöllen, 3) zehnjährige nahmhafte Zinßrückstände, 4) entkräftetes Stattvermögen wegen Erhöhung der Accisen, 5) Ausschreibung absonderlicher Quartiergelderen, 6) extraordinaire Vermögenssteuern, oder hundersten Pfenningen zu Bestreitung der ordinaire Stattlasten, und deren Reichs- und Crayß-Præstandorum.

§. 4.

Dessen allen ohngeacht kame die nachgesuchte Moderation nicht vollkommen zum Stand, weilen das votum commune Evangelicorum vom 5. September 1716. nicht zu Gunsten der Reichsstatt Cölln ausfiele. Fabri Staatscanzley 29. Th. p. 630. = 698.

Schriften über die cöllnische Moderationssachen.

§. un.

Da es in der Reichsstatt- cöllnischen Matricularmoderationssache auf die Frage ankam, ob das Jus eundi in partes in

puncto

puncto Moderationis Matriculæ Statt finden könne? wurden in comitiis nachstehende Schriften ausgetheilt:

Pro Sola Informatione des kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii Cardinals von Sachsen 2c. durchlauchtigsten Eminenz von dem evangelischen Corpore zu Regenspurg, wegen des in der Statt cöllnischen Moderationssache abgelegten, das Jus eundi in partes betreffenden Voti Communis übergeben. Stehet in Theatri Europæi Tom. XXI. p. 4. - 6.

Pro meliori informatione Ihrer durchlauchtigsten Eminenz der heiligen römischen Kirchen Cardinal von Sachsen 2c. von Seiten der Statt Cölln gegen der evangelischen Stände errichtetes Votum Commune, und darinnen reservirtes Jus eundi in partes in puncto Moderationis Matriculæ eingerichtet. L. c. p. 6. - 8.

Kurze, doch in der Wahrheit gegründete Anmerkungen über die Ihro durchlauchtigsten Eminenz dem Herrn Cardinal von Sachsen Zeiz zu vermeinten besseren Information zugestellten Schrift. L. c. p. 9. - 13.

Anno 1717.

Bilderstrittigkeiten.

§. un.

Nördlingen. Als der deutsche Ritterorden sein in den Ringmauern der Statt Nördlingen sogenanntes alte Kastenhauß einreissen, ein neues aufbauen, und auf dem Portal statt des vorhero daselbst gestandenen kleineren Marienbilds ein grösseres hinsetzen liese, dagegen aber Magistratus nuntiationem novi operis einlegte, und als solches von der Burgerschaft auf Befehl des Magistrats herabgenommen wurde, von dem Ritterorden aber ein Mandatum pœnale de Restituendo, et imposterum non impediendo S. C. sub pœna 20. Marcarum auri puri wider den Magistrat der

Reichs-

Reichsstatt Nördlingen ausgebracht, zugleich aber auch an das löbliche schwäbische Crayßausschreibamt in Schwaben eine Commißion erkannt worden, die bey Herabnehmung gedachten Bildes contra Religionem Catholicam von einigen Bürgeren vorgeblich ausgestossenen Reden zu untersuchen, als hat sich ein löblicher Magistrat der Reichsstatt Nördlingen unterm 5. Junii 1717. per Memoriale an das hochlöbliche Corpus Evangelicorum zu Regenspurg gewendet, um durch selbes ein Empfehlungs-Schreiben an kaiserliche Majestät pro Cassando Mandato pœnali de Restituendo et non amplius impediendo zu erhalten, hauptsächlich aber zu bewürken, daß die allergerechtest anerkennte kaiserliche Commißion abgeleinet, und dortiges Stattwesen hierdurch nicht beschweret werden möge.

Ein dergleichen Empfehlungsschreiben ergienge an kaiserliche Majestät unterm 23. August e. a. und die unterzeichnete Stätten waren Goßlar, Heilbronn, Bremen und Memmingen. Fabri Staatscanzley 31. Th. p. 1. = 102.

Anno 1718.

Huldigungssachen.

§. un.

Regenspurg. Den 21. Julit 1718. wurde die Huldigung des Herrn Cardinal von Sachsen Durchlaucht Eminenz, kaiserlichen würklichen geheimen Rath, und zu fürwährender Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Prinzipalcommissario anstatt kaiserlicher Majestät von Stattcammerer und Rath zu Regenspurg im Namen dero gesamten Burgerschaft geleistet, und dabey unter

ter feyerlichsten Pracht zwey Danksagungsreden abgestattet. Fabri Staatscanzley 32. Th. p. 568. — 578.

Anno 1719.

Legitimation auf Reichs- und Crayßtägen.

§. un.

Die Burg Friedberg hat unterm 27. September 1718. ein kaiserliches Rescript auf einseitiges Ansuchen ausgebracht, daß hinkünftig die Legitimationes deren Gevollmächtigten von der Statt Friedberg bey Reichs- und Crayßconventen, im Namen Burggraf, Burgermeister und Rath geschehen, und ausgefertigt werden sollen. Friedberg.

Da aber Magistratus sich hierdurch an seiner Immedietät bekränkt zu seyn glaubte, und für nöthig fande, sich an das reichsstättische Collegium zu Regenspurg unterm 3. Januarii 1719. zu wenden, um die Sache dahin anzuempfehlen, daß das vorgeblich erschlichene Rescript wieder werde aufgehoben werden, und daß sowohl die Vollmacht eines Subjecti als dessen Instruction und Abschickung nicht anderst, als in dem Namen eines vollkommenen Raths der kaiserlichen freyen Reichsstatt Friedberg auf Reichs- und Crayßtagen hinführo beschehen möge. Fabri Staatscanzley 35. Th. p. 744. - 755.

Anno 1720.

Religions- und andere Beschwerden.

§. 1.

Die Reichsstatt Speyer liese schon in einem Schreiben vom 25. November 1719. ihre gegen die bischöfliche Regierung wegen Speyer.

gen unerhörten Beeinträchtigungen, und dieserhalben erlittenen unerträglichen Commißionskösten gehabende Beschwerden an das Corpus Evangelicorum in Regenspurg durch ihren Bevollmächtigten anbringen, und soviel bewürken, daß per Conclusum in Conferentia Evangelicorum vom 22. December d. a. des Herrn Herzogs zu Würtenberg hochfürstliche Durchlaucht der bedrängten Reichsstatt Speyer nachdrücklichste und schleunigste Beyhülfe zu leisten, angegangen wurden.

§. 2.

Da aber bischöflicher Seits dessen ohngeacht unterm 27. Februarii 1720. eine neuerliche Zollprätension gegen die Statt zum Vorschein kame, und man bischöflicher Seits ungewöhnliche Kriegszurüstungen verfügte, so wurde auf beschehene Anzeige durch ein fernerweiteres Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 19. Februarii 1720. beliebt, daß nebst des Herrn Herzogs zu Würtenberg hochfürstlichen Durchlaucht, auch dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel die Beystandsleistung anempfohlen wurde.

§. 3.

In Anbetracht nun die Reichsstatt Speyer einmahl von denen bischöflichen Bedrängnissen loß seyn wollte, übergabe solche unterm 8. April 1720. in comitiis eine facti speciem nebst einer Consignation deren vornehmsten Gravaminum, welche Sie von Ihro fürstlichen Gnaden zu Speyer, dann dero Räthen und Angehörigen, wie auch der catholischen Clerisey wider den Religions- und Profanfrieden, das Instrumentum Pacis Monasterienſis,

rienſis. und den darinn festgesetzten Statum de anno 1624., die beschworne Rachtung und Verträg, wie auch das alte Herkommen zu erleiden gehabt.

§. 4.

Das Verzeichniß der Beschwerden wurde in 3. Classen eingetheilt.

1) Derenjenigen, welche sich in der Statt, und deren Ringmauern begeben,

2) Deren, welche der Statt zum Nachtheil in ihrem ausserhalb ihren Ringmauern, und Landwehr gelegenen Territorio unternommen, und

3) Welche ihr und ihren Bürgeren in dem Bißthum wider die kaiserlichen Privilegien, in Rem judicatam erwachsene Urtheile und alte Verträge zugefügt worden sind.

Die Beschwerden, das geistliche Wesen betreffend, finde ich in obangezogenen Classen durchgehends untermischt eingeschaltet. Fabri Staatscanzley 36. Th. p. 1. = 19.

Anno 1719. — 1720.

Cammergerichtssachen.

§. 1.

Reichsstättische Collegialsache.

Da von Seiten kaiserlicher Majestät, und des Reichs, dann auch dem kaiserlichen Reichscammergericht sehr stark darauf gedrungen worden, sowohl die Reichscammergerichtsbeysitzere auf sechs neue Glieder, als auch die Besoldungen zu vermehren, so wurde schon unterm 9. Junii 1719. von des Herrn Cammerrichters Fürsten zu Fürstenberg Durchlaucht ein Circularschrei-

ben an das reichsstättische Collegium zu Regenspurg dahin erlassen, daß zu Aufrechthalturg der heilsamen Justitz das löbliche reichsstättische Collegium seiner Seits den erforderten Beytrag zu leisten nicht entstehen wolle. Fabri Staatscanzley 36. Th. p. 686.

§. 2.

Unter anderen Angelegenheiten fande auch das Corpus Evangelicorum vor nöthig, weilen sich Camera Imperalis der Jurisdiction in Causis Evangelicorum Ecclesiasticis et Matrimonialibus anmaßte, und sich in Ruckſicht des cammergerichtlichen Voti decisivi, besonders in Causis Ecclesiasticis verschiedene Irrungen ergaben, welche dem evangelischen Religionsantheil von kaiserlicher Majestät nicht sonderlich gut genommen wurden, allerhöchstdieselbe unterthänigst anzugehen, daß sowohl die evangelische C. G. Visitatoren, als auch das Corpus Evangelicorum selbsten von denen widrig aufgebürdeten Anschuldigungen bey mehrerer der Sachen allergnädigsten Ueberlegung allermildest enthoben würden.

In dem Schemate Sigil. sind die Reichsstätte Dortmund, Regenspurg, Nordhausen, und Kempten angemerkt. Fabri Staatscanzley 36. Th. p. 718. = 748.

Anno 1719. — 1720.

Cameralbeytrag.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Nachdem das reichsstättische Collegium in der Cameralaugmentationsangelegenheit die dießfalls gehabende Monita übergeben, und beynebst in einer weiteren reichsstättischen Collegialerklärung,

klärung gezeigt, daß die Stätte wegen ihrem überſpannten Anſchlag, und der ſchon über anderthalb Sæcula ohne alle Würkung vertröſteten Moderation ein mehreres zu thun nicht im Stand wären; In einer weiteren Erklärung verſtunde ſich aber das reichsſtättiſche Collegium auf die ſowohl von kaiſerlicher Majeſtät, als den beyden hochlöblichen höheren Collegiis verbündlichſt gethane Moderations- und würkliche Hilfsverſicherung, ſich endlich über ſein Vermögen ſoweit zu überwinden, und zu der vorgeſchlagenen Erhöhung auf 7. Zieler durch 2. Jahr lang, jedoch unter dieſer ausdrücklichen Bedüngniß ſich erbiethig zu machen, daß in ſolcher Zeit die verſprochene Moderation der beſchwerten Stätten auf deren Anlangen nicht nur vor die Hand genommen, ſondern auch die Ringerung und Abnahm ihres allzuhohen Anſchlags in der That zu ihrer Beruhigung erfolgen, oder auch unterdeſſen ein anderweiterer Fundus extraordinarius zu Unterhaltung des hochpreißlichen Cammergerichts erfunden und feſtgeſetzt werden mögte, widrigenfalls man nach Verflieſſung ſolcher 2. Jahren an dieſe Multiplication weiter nicht gebunden ſeyn wollte noch könnte, ſondern ſeinen Betrag nach bisherig- gewöhnlichem Uſual-Fuß zu präſtiren ſich vorbehielte.

Allem dieſem ſetzte das reichsſtättiſche Collegium in ſeiner Erklärung vom 18. November 1719. noch weiter bey, daß auf Verhoffen erfolgender Moderation, das an dem 131. und folgenden Zieleren zu viel bezahlte, durch einen Erſatz an den künftigen Zahlungen wieder abgerechnet werden, und zu gutem kommen, auch dieſe Erklärung, und Vorbehalt dem zuverfaſſenden Reichsgutachten

ausdrücklich eingeruckt werden sollte. Fabri Staatscanzley 38. Th. p. 633. - 717.

Anno 1721.

Reichserbmarschallamtsstrittigkeiten.

§. un.

Regenspurg. Das Reichserbmarschallamt verfiele mit dem Magistrat der Reichsstatt Regenspurg, wegen Verhaftnehmung eines fürstlich-bambergischen Livreè-Bedientens in einen weitläuftigen Streit, weil der Erbmarschall die Jurisdiction in Civilibus et Criminalibus deren Gesandten, wie auch der fremden, und ausser Reichs gesessenen Potentaten, und ihre Bothschafter, Diener, und Gesinde, vermög des zu Augspurg anno 1614. errichteten, und von kaiserlicher Majestät und Reichs- wegen bestättigten Commißionsvertrags §. 3. ganz und allein haben und behalten solle.

Der Magistrat der Reichsstatt Regenspurg erklärte aber in einer Gegenantwort und pro Memoria, daß Er sich über die Gesandtschaftsbediente niemahls einiger Jurisdiction angemaßt, doch aber nicht dagegen seyn könne, wann Er von denen Gesandtschaften selbsten um die Verhaftnehmung ersuchet werde; für die Zukunft (erklärte sich Magistratus) werde es ihme angenehm seyn, wann das löbliche Marschallamt es dieser Gerechtsamen halber mit denen hochlöblichen Gesandtschaften gleichwohl selbsten zur Richtigkeit bringen, und auf ein Beständiges setzen mögte, damit man nicht bey sothaner inter alios vorwaltender Strittigkeit sich dieß Orts immer so ein- als anderen Theils, ungleichen Urtheilen, Vorwürfen und Unwillen ausgesetzt sehen müßte,

müßte, sondern vielmehr dem Erbmarschallamt, seinen Juribus bes-
ser zu invigiliren, anheim gestellt bleibe. Fabri Staatscanzley
40. Th. p. 670. = 673.

Anno 1722.

Gesandtschaftsgerechtsame.

§. 1.

Es wurden in beyden höheren Reichs-Collegiis mehrere Regenspurg.
Jahre hindurch von verschiedenen hohen chur- und fürstlichen
Gesandten vielfältige Klagen vorgebracht, daß der dortige Statt-
Magistrat denenselben, ihren angehörigen Bedienten und Schutz-
verwandten wider ihre Immunität, und von Anfang des Reichs-
tags wohlhergebrachte kundbare Gesandtschafts-Privilegia und
Jura in viele Wege gekränkt, und dasjenige sowohl in Fleisch-
und Bier-Accis, als anderen Impostenbefreyung nicht genies-
lassen, was derselbe an sich in solchen Fällen der Reichsmarschall-
Amts Polizeyverordnung gemäß schuldig und verbunden wäre.

§. 2.

Diese Klage veranlaßte, daß unterm 13. Merz 1722. von
beyden höheren Reichs-Collegiis ein Conclusum dahin ausfiele,
daß Namens beyder höherer Reichs-Collegiorum die kaiserliche
Commißion zu ersuchen seyn dörfte, selbige mögte belieben, mit
dem Reichsmarschallamt die richtige Reichstagspolizeyordnung zu
besserer Beobachtung mit hießigem Magistrat ohne Anstand,
Communicato Consilio mit dem Reichsconvent zu bringen, da-
mit dadurch künftig alle fernere Verdrüßlichkeiten aufgehoben,
und die hohe Gesandtschaften solche und deren Contenta mit der

Wür-

Würkung genieſſen mögen, wozu dem Magiſtrat ein Termin zu ſetzen wäre.

§. 3.

Dagegen aber hat Magiſtratus geziemend erwiedert, daß von denen Bedienten und Schutzverwandten aus den umliegenden Orten Fleiſch und Brod zum Abbruch burgerlicher Nahrung hereingebracht worden, und Magiſtratus auch an der Theurung deren täglich im Preiß ſteigenden Conſumptibilien ſo wenig ſchuldig, als vielmehr bekannt, daß ſolche Theils von denen auſſer der Statt ſich aufhaltenden, und auf Betretten immerhin auf hohe Geſandtſchaften, und deren Befehl ſich beruffender Fürkäufleren verurſachet, Theils was noch von Victualien auf offenen Markt komme, alles von den umliegenden Churbayeriſch- und Pfälziſchen und anderen Unterthanen, denen Magiſtratus keinen Tax ſetzen könne, herein gebracht werde.

§. 4.

Magiſtratus erklärte ſich noch weiter, die Sache bey kaiſerlicher Majeſtät ſelbſten anhängig zu machen, damit die Statt gegen alle das geſandtſchaftliche Anſehen ſelbſten beſtreitende Unterſchleife, auch ſogenannte Schutzverwandte und deren anmaſſende Freyheiten, nicht weniger ohnberechtige Eingriffe in die bürgerliche Nahrung und Gewerbe bey denen habenden und von Ihro kaiſerlichen Majeſtät ſelbſt beſtättigten Rechten und Freyheiten allergerechteſt beſchützet werde. Fabri Staatscanzley 40. Th. p. 678.

Anno

Anno 1721. — 1722.
Religionsvereinigung deren beyden Glaubensverwandten *A. C.*

§. 1.

Hamburg. Seine königliche Majestät von Preussen erliessen unterm 20. December 1721. an den löblichen Magistrat der Reichsstatt Hamburg ein gnädiges Requisitionsschreiben, daß Magistratus die greuliche Lästerung, Schmäheschriften, und Predigen gegen die evangelisch-reformirte Religion, besonders die beleidigende Scartequen des berüchtigten Erdmann Neumeisters fernerhin nicht mehr gestatten, und die Uebertrettere zu geziemender Strafe ziehen, auch daran seyn solle, daß, weilen die reformirte Kirche durch keinen Glaubensartickel oder Lehrsatz ihres gemeinen Stattwesens Wohlfahrt zerstöhre, Er nicht Ursache hätte, die Reformirten aus der in der Statt hergebrachten Religionsübung zusetzen, sondern vielmehr auf eine rechtschaffene Vereinigung beyder evangelischen Religionen den Bedacht zu nehmen.

§. 2.

In einem Entschuldigungsschreiben vom 20. Januarii 1722. erwiederte ein löblicher Magistrat zu Hamburg Ihro königlichen Majestät in Preussen, daß das gnädigste Schreiben dem dortigen Ministerio communiciret, und der Klage durch eine ernstliche Vorstellung hoffentlich abgeholfen worden, Magistratus könne im übrigen nicht jederzeit davor seyn, wann die Leute in den Meynungen sich getheilet, und hieraus ungleiche Folgen zu entstehen pflegen, wollte aber wohl versichern, daß mit Grund kein re-

formirter Einwohner über Gewissenszwang oder unrechte Bedruckungen, weder für das vergangene, noch zukünftige werde klagen können.

§. 3.

Es haben sich wegen diesen Religionsstrittigkeiten sowohl die Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlanden, als auch im Jahr 1722. seine königliche Majestät von Großbrittannien, und endlichen das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg an den löblichen Magistrat zu Hamburg gewendet, und wegen obigem Hergang sich beklaget, dagegen sich Magistratus auf die nehmliche Art, wie es gegen Ihro königlichen Majestät in Preussen geschehen, entschuldiget, und dadurch den Ruhestand und Einnung unter beyden evangelischen Verwandten wieder hergestellt. Fabri Staatscanzley 42. Th. p. 502. = 545.

Schriften über die reformirte Religionsübung zu Hamburg vom Jahr 1722.

§. un.

In Strittigkeiten wegen dem von den Reformirten zu Hamburg sich angemaßten Religionsexercitio wurde durch Johann Anton Durand herausgegeben:

Lettre d'un gentilhomme allemand à un Conseiller d'Etat sur l'Exercice de Religion, que les prétendus Réformes veulent s'arroger a Hambourg chez Monsieur le Resident de Hollande. Impr. 1722. en 4. Bibl. Deduct. P. I. p. 486.

Anno

Anno 1724.

Kalendersachen.

§. un.

Demnach sich bey der in dem hochlöblichen Corpore Evan- Kaufbeuren.
gelicorum zu Regenspurg bereits am 30. Januarii des abgewichenen 1723. Jahrs wegen der unterschiedlichen Osterfestsrechnung auf das Jahr 1724. gehaltenen Conferenz sämtliche des heiligen römischen Reichs evangelische Churfürsten, Fürsten, und Stände dahin abermahl vereiniget, daß in Gemäßheit, und unveränderter Befolgung der zu End ehevorigen Sæculi evangelischer Seits unternommenen Kalenderverbesserung und einmüthigen Schlusses die Osterfestsrechnungen weder nach dem alten Dionyßian- und Julian- noch neuen gregorianischen Cyclo, sondern nach dem wahren Calculo Astronomico, des Laufs der Sonnen und des Monds, wie ehemahls zu den Zeiten des Concilii Nicæni geschehen, gemacht, sofort der Ostertag 1724. auf den 9. April, und also um acht Tage früher als bey den Catholicken gesetzt, auch darnach alle übrige, zumahlen Himmelfahrt und Pfingstfeste, eingerichtet, nicht minder, wann in Zukunft der Juden Ostern mit den Ostern des verbesserten Kalenders auf einen Tag einfallen mögte, wie anno 1778. und 1798. geschehen kann, und inzwischen keine richtigere Ausrechnungen von dem Corpore Evangelicorum erfunden werden sollten, das Osterfest in solchen Fällen, um die Meynung des Concilii Nicæni hierinnen beyzubehalten, und sich von denen Juden dießfalls zu unterscheiden, gleichwohlen 8. Tage weiter hinaus verlegt werden solle.

Magistratus A. C. zu Kaufbeuren erklärte sich bey dem Reichsconvent, nicht nur allein den dieserhalben abgefaßten evangelischen Collegialschluß anzunehmen, sondern auch solchen ihrer evangelischen Burgerschaft und Pfarrgemeinden zu verkünden.

Den 22. Februarii 1724. erliese das reichsstättische Collegium zu Regenspurg an die Stätte Augspurg, Dinkelspühl, Biberach und Ravenspurg verschiedene Schreiben, weilen es anschiene, daß diese Stätte sich von dem dießfalls a Corpore Evangelicorum abgefaßten Concluso absonderen wolten. Fabri Staatscanzley 44. Th. p. 692.

Anno 1724.

Einlösung der Stätte Reichssteuern.

§. un.

Memmingen. Weilen sowohl nach dem westphälischen Frieden, als der sich hierauf beziehenden Wahlcapitulation, und in Rucksicht des der Reichspfandschaften und Steuern halber abgefaßten reichsstättischen Collegial-Voti in monitis ad Cap. perpet. klar erfordert wird, daß kaiserliche Majestät verbunden seyen, die einem regierenden römischen Kaiser reservirte reichsstättische Urbarsteuer zu erforschen, und solche wiederum zum Reich zu ziehen, so ergienge an die Reichsstatt Memmingen unterm 5. October 1724. ein kaiserliches Rescript, daß ein dortig- löblicher Magistrat nach Empfang dieses binnen 6. Wochen entweder den an dem kaiserlichen Hof anwesenden Agenten, oder jemand anderen bevollmächtigen solle, mit der hierüber aufgestellten Reichscammeraldeputation sowohl circa punctum Reluitionis, als quanti et qualis das schlüßliche

Verneh-

Vernehmen zu pflegen. Als aber Magistratus dagegen allerunterthänigst vorgestellt, daß dergleichen Onus bey dortiger Statt nicht bekannt wäre, bliebe die Sache ohne weitere Anforderung auf sich erliegen. Fabri Staatscanzley 45. Th. p. 739.

Anno 1723. — 1724.

Reichspfandschaften.

§. un.

Gelnhausen. Da die löbliche Reichsstatt Gelnhausen vom Kaiser Carl IV. an Grafen Günthern von Schwarzenburg anno 1349. gegen eine Summa Gelds verpfändet, und hernach anno 1435. an Churpfalz und Hanau sothane Pfandschaft um 8000. fl. gebracht worden, die Pfandsherrschaften aber gedachte Statt dem Reich gänzlich zu entziehen, und neuerdings mit allerley Gewaltthätigkeiten selbiger zuzusetzen sich beeyferten, als sahe sich der Magistrat genöthiget, das wohllöbliche reichsstättische Collegium unterm 8. Januarii 1724. zu Abwendung der von dasiger Pfandsherrschaft den Churfürsten zu Pfalz und Grafen zu Hanau erlittenen gewaltsamen Bedruckungen um Interceſſionales anzugehen, welche auch an kaiserliche Majestät von daher sub. eod. erlassen wurden. Fabri Staatscanzley 46. Th. p. 430. - 440.

Gelnhausische Schriften.

§. un.

Die Reichsstatt Gelnhausen liese anno 1723. als einen Beweiß ihrer Reichsunmittelbarkeit nachstehende Schrift drucken:

Aus beyderseitigen sowohl pfandherrschaftlichen und gelnhausischen in öffentlichen Druck herausgekommenen 6. Deductio-

nen, ex- und contrahirte auch documentirte Nachricht von der wahren Beschaffenheit der Reichspfandschaft Gelnhausen, wodurch deutlich gezeiget wird, daß die Pfandherren Churpfalz und Hanau in der jetztbesagten Pfandschaft, vor ihr ansehnliches, zu deren Erlang- und Erhaltung angewendetes Capital, und vor den in Kriegs- und Friedenszeiten leistenden Schutz, nicht nur die ordentliche geringe Stattsteuer von 271. Gulden 24. alb. 3. Pf., und das Recht der Constituirung eines Reichsamtmanns und Schultheisens, sondern vielmehr alles dasjenige ohne Ausnahme zu exerciren haben, was vor der Verpfändung der römischen kaiserlichen Majestät, und dem heiligen römischen Reich darinnen zugehöret hat. Worab auch zugleich zu erlernen ist, 1) der Zustand deren alten deutschen Reichspfandschaften, 2) das Officium deren Reichsamtmänner und Reichsschultheisen, 3) die Beschaffenheit deren kaiserlichen und Reichsrechten, so durch jetzterwähnte Officiales in denen Reichsstätten haben beobachtet werden müssen. Alles dem Publico zum besten in diese Form und Ordnung gebracht. Gedruckt im Jahr 1723. in Fol.

Anno 1724.

Religionsachen.

§. un.

Gelnhausen. Die Reichsstatt Gelnhausen wurde in comitiis beschuldigt, daß einige ihrer Rathsgliederen sehr bemüht seyn sollen, die Peterskirche, worinnen schon ante annum decretorium et Regulativum der evangelische Gottesdienst solle gehalten worden seyn, aus einem unbekannten Absehen in die catholische Hand zu bringen, und das freye Exercitium Religionis Catholicæ einzuführen, über welche Beschuldigung das reichsstättische Directorium den Magistrat um eine vertrauliche Auskunft ersuchet, dagegen aber zur Rechtfertigung erhalten, daß Magistratus dessen niemahl

gesinnt

gesinnt gewesen, sondern nur von Auswärtigen erzehlet worden, daß man denen Herrn Catholischen den Gottesdienst, weilen doch dergleichen Burger in Gelnhausen wären, in der noch niemahl ausgebaut, vielweniger zum evangelischen Gottesdienst jemahls bestimmt gewesenen Peterskirchen einzuräumen, sich entschliessen könnte, dieweilen Churpfalz alsdann der Statt vermuthlich dero Forderung schenken, mithin solche von denen höchstbeschwerlichen Bedruckungen loßkommen dörfte. Fabri Staatscanzley 46. Th. p. 440. = 504.

Anno 1724.

Polizeysachen.

§. un:

Regenspurg. Die churbayerische Unterthanen der benachbarten Ortschaften um Regenspurg brachten zu nicht geringem Abbruch der dortigen Burgerschaft, sowohl Brod als Fleisch in die Statt, wodurch die Burgerschaft veranlaßt wurde, selbigen diese Consumptibilien hinwegzunehmen, dagegen sich seine churfürstliche Durchlaucht von Bayern in einem Schreiben vom 16. Februarii 1724. höchstbefremdlich äusserten, und Magistratus für gut fande, eine Vorstellung dem hochlöblichen Reichsconvent zu übergeben, daß zu Verhütung aller weiterer Beschwerlichkeiten und Unterschleifen nach dem vom gesamten hochlöblichen Reichsconvent anno 1666. den 31. Januarii errichteten allgemeinen Gutachten, und von kaiserlicher Majestät gut geheissenen Art, der Fürweisung halber beglaubter mit der Gesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkunden an den Thoren die Interimsanstalt verfüget wer-

de,

de, daß sich der fremde Beck oder Metzger mit einem authentischen Attestat, was an gefreyete Orte gehört, gegen Empfang eines gestempelten Zettels zur Sicherheit gegen die Angrife deren Stattbedienten legitimiren solle. Fabri Staatscanzley 46. Th. p. 657.

Anno 1724.

Erbmarschallamts Jurisdiction.

§. un.

Regenspurg. Zwischen dem Reichserbmarschallamt und der Reichsstatt Regenspurg wurden gelegenheitlich einer Kindsmörderin pcto Jurisdictionis über der Gesandten Dienst- und Haußverwandten unterm 4. October 1724. und 12. Januarii 1725. und in Betref deren von Magistratu zu Erhebung des Corporis delicti unternommenen Provisionalanstalten und respeè Prävention verschiedene Schriften gewechselt, ohne daß es doch hierüber zu Weitläuftigkeiten gekommen. Fabri Staatscanzley 47. Th. p. 710.

Anno 1727.

Religionsneuerungen.

§. un.

Worms. Der Reichsstatt- wormsische Magistrat beklagte sich unterm 9. April 1729. bey dem Corpore Evangelicorum zu Regenspurg, daß die catholische Geistlichkeit, und hauptsächlich die Herrn Dominicaner die Neuerung angefangen, und in der Kirchen publiciret, daß die Honorirung und Umtragung des heiligen Sacraments mit 2. bis 3. brennenden Fackeln, dem Rauchfaß, einem

Weyh-

Weyhkessel, samt einer Schelle, und in einer Laternen brennenden Licht geschehen solle, und die es hörten, wann 3. Zeichen mit der Glocken gegeben würden, oder es sehen sollten, sogleich aus ihren Häusern, wie sie giengen und stünden, demselben mit Betten und Singen zu den Kranken folgen, es in die Kirche zuruckbegleiten, und darauf sie auch den Seegen bekommen solten ꝛc. mit Bitte, sich per Interceſſionales bey dem Herrn Bischoffen zu Worms hochfürstlichen Gnaden zu Abstellung dieses und noch anderer Religionsbeschwerden gütigst zu verwenden. Fabri Staatscanzley 52. Th. p. 1.

Anno 1726. — 1727.

Religionsschriften.

§. un.

Nachdem mit Anfang des Monats Merz 1725. wider den vom Senior und Pastor zu St. Anna Samuel Urlsberger zu Augspurg anno 1723. edirten schriftmäßigen Unterricht für Kranke und Sterbende, ein so betitelter schriftmäßiger Beweiß, unter dem Namen: Lebrecht Peträ gedruckt, und der dortige Herr Diaconus Schneider als Verfasser entdecket, und ab officio dieserhalben suspendiret worden, so hat sich zu Bewürkung dessen Readmission ad officium sowohl das reichsstättische Directorium, als das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg, und zwar mit gutem Erfolg, nachdrucksamst verwendet. Fabri Staatscanzley 48. Th. p. 117. ꝛc. 180. Augspurg.

Anno 1726. — 1727.

Handwerksmißbräuche.

§. 1.

Augspurg. Die löbliche Reichsstatt Augspurg berichtete unterm 27. Augusti 1726. den widerrecht- und sträflichen Aufstand, und Austrettung deren Schuhknechten beyder Religionen, auf Veranlassung einer Requisition der fürstlich- würzburgischen Regierung geziemend ein, mit Bitte, daß zu Verhütung mehreren Unheils die Aufwicklere aller Orten im römischen Reich für unredlich und untüchtig gehalten, und gegen Sie nach Gestalt der Sachen mit Leib- und Lebensstrafe verfahren werden solle.

§. 2.

Weilen die Reichsstatt Augspurg beynebst hauptsächlich auf die Ratification des Reichsgutachtens vom 3. Merz 1671. zu Abstellung deren strafbaren Mißbräuchen und Gewaltthätigkeiten der Handwerker antruge, so wurde unterm 4. October 1724. ein gemeinsames Gutachten an kaiserliche Majestät über die zu Augspurg zur Ungebühr ausgetretene tumultuirende Schuhknechte abgefaßt, und unterm 4. October e. a. das kaiserliche Commissions-Ratificationsdecret ausgefertiget, und unterm 13. May 1726. ad dictat. gebracht. Fabri St. C. 49. Th. p. 553. 50. Th. p. 760.

Anno 1726. — 1727.

Ehesachen.

§. un.

Worms. Der löbliche Magistrat der Reichsstatt Worms legte dem evangelischen Corpori zu Regenspurg eine speciem facti vor, mit

der

der Bitte, ihne zu belehren, „ob das vor etlichen Jahren ge-„machte Verbot, daß die Lutheraner und Reformirte, bey Ver-„lust des Burgerrechts und anderer Strafen, nicht zusammen „heyrathen sollen, wider die Reichsgesetze laufe oder nicht, und „dann, ob durch diese dem Magistrat die Hand gebunden, ein „dergleichen Statutum zu errichten, mit Beylagen.

Die Antwort hierauf bliebe aber ausgesetzt, wiewohlen verschiedene Gedanken und Beobachtungen über diese Sache mit denen Reformirten zum Vorschein kamen. Fabri Staatscanzley 49. Th. p. 147. = 165.

Anno 1726. — 1727.

Prozeßionen.

§. un.

Von Seiten des Magistrats der Reichsstatt Wetzlar wurde gegen die Catholicken daselbst, wegen einer neuerlich-unternehmenden Prozeßionserweiterung ausserhalb dem Kirchhof, und zwar durch unterschiedliche Strassen, Klage geführt, und gebetten, die Herrn Catholicken von der neuerlich-unternehmenden Prozeßions-Erweiterung abwendig zu machen, und auf das mehr als dreyßigjährige Herkommen zu verweisen. Wetzlar.

Diese Beschwerden wurden sogleich nicht erlediget, sondern unter anderen Klagsachen noch längers fortgeführet. Fabri Staatscanzley 50. Th. p. 166.

Anno 1728.

Burgeraufnahm.

§. 1.

Leutkirch. Die Freyheit, catholische Bürger aufzunehmen, hat die Reichsstatt Leutkirch a Tempore Reformationis jederzeit behaupten wollen, in dem anno 1672. zu Biberach errichteten Vergleich zwar die Zahl der 25. cathol Ehen zugestanden, sich aber dabey das Liberum Arbitrium in soweit vorbehalten worden, wann sich ereignete, daß diese Zahl durch Tod oder andere Fälle verringeret würde, Magistratus nicht gehalten seyn solle, den Abgang bis auf 25. wieder zu ersetzen.

§. 2.

Weilen aber die Catholicken auf Beybehaltung dieser vollständigen Zahle beharret, und sogar die Sache bey dem kaiserlichen Reichshofrath angebracht, und mit Voraussetzung des puncti Receptionis civium auch sogar auf den punctum Admissionis ad honores et officia den Antrag machen wollten, so implorirte Magistratus das hochlöbliche Corpus Evangelicorum zu Regenspurg unterm 10. Junii 1728. dahin, daß sich hochselbes zu Ableinung dieser, sowohl wider das Friedensinstrument, als den biberachischen Vertrag gehenden Beschwerde in comitiis imperii verwenden wolle. Fabri Staatscanzley 54. Th. p. 45.

Anno 1729.

Religionsbeschwerden.

§. 1.

Worms. Der löbliche Magistrat der Reichsstatt Worms brachte unterm 29. May 1729. gelegenheitlich anderer Beschwerden die p.

264. obangeführte Strittigkeit und vorgebliche Neuerung wegen Begleitung des Sacri Viatici wiederholtermahlen mit der Bitte an das hochlöbliche Corpus Evangelicorum zu Regenspurg, daß hochselbes zu Erhaltung des evangelischen Wesens in dortiger Statt, und hauptsächlich Beseitigung mehrangezogener Religions-Beschwerde die dießfalßig-erforderliche Wege und Mittel einzuschlagen geruhen wolle.

§. 2.

Der Erfolg hievon ware, daß von dem hochlöblichen Corpore Evangelicorum dem Hochstift-wormsischen Gesandten ein pro Memoria unterm 22. October e. a. zu Abstellung deren von dem geistlichen Vicariat zu Worms dasiger Statt zugefügten Religionsbeeinträchtigungen zugestellt worden. Fabri Staatscanzley 55. Th. p. 77.

§. 3.

Diese nehmliche Beschwerde, in Betref der öffentlichen Herumtragung des Sacri Viatici wurde kaiserlicher Majestät von dem Corpore Evangelicorum zu Regenspurg unterm 31. October 1731. und 13. May 1732. zur allergnädigsten Remedur und Abstellung wiederholtermahlen allerunterthänigst anempfohlen. Fabri Staatscanzley 60. Th. p. 284. - 312.

Anno 1729.

Ulricanischer Kirchenbau zu Augspurg.

§. un.

In Gemäßheit deren von dem Corpore Evangelicorum unterm 23. December 1709., 4. September 1710., 2. Merz 1711. Augspurg.

und 25. Junii 1712. an kaiserliche Majestät wegen dem an der evangelischen Ulrichskirchen entstandenen Bilder- Insignien- und Jahrszahlstreit beschehenen Vorstellungen liese es hochermeldtes Corpus nicht dabey bewenden, sondern machte unterm 5. Julii 1729. in Ruckſicht dieser Sache eine neuerliche unterthänigste Vorstellung, um solche ad Compromissum zu bringen, und ein Alterius tentamen amicabilis compositionis, obgleich ein res litigosa vorwalte, allergnädigst zu verordnen.

Die unterzeichnete Reichsstätten waren Lübeck, Ulm, Speyer und Frankfurt. Fabri Staatscanzley 55. Th. p. 125. = 134.

Anno 1729.

Commerzienſperre.

§. un.

Schweinfurt.

Das reichsstättische Collegium stellte kaiserlicher Majestät unterm 1. Februarii 1729. per Interceſſionales vor, daß sich die Reichsstatt Schweinfurt sehr höchlich beklagt, daß die Hochstift-würzburgische Beamte, Zöllner, Accis- Schau- und Ziegelmeister gegen dieser Reichsstatt Bürger mit Receß und Reichsconstitutions widrigen Forderungen, mit Wegnehmung der Tücher und Zeugen, Commerzienſperre, Mautherhöhungen, neuerlichen Impostenvermehrungen, und allerley Attentatis gegen diese Reichsstatt fürfahren, mit Bitte, kaiserliche Majestät wollen ihre allerhöchst- oberrichterliche Authorität zu Aufrechthaltung der unumschränkten Commerzialfreyheit, und Einstellung deren so häufigen Nahrungshemmungen, und den gänzlichen Zerfall des dortigen

Statt-

Stattwesens bedrohenden Bedruckungen zu interponiren allergnädigst geruhen. Fabri Staatscanzley 55. Th. p. 628.

Anno 1730.

Reichserbmarschallamts Polizeysachen.

§. un.

Unterm 31. Merz 1730. schickte das Reichserbmarschallamt dem löblichen Magistrat der Reichsstatt Regenspurg ein pro Memoria zu, in welchem die unter Vorstand einer kaiserlichen Commißion zu den eröfneten Reichstagspolizeyconferenzien abgefaßte Deliberanda enthalten waren, dagegen Magistratus seine Gegen-Erklärung und Monita gleichfalls übergeben. Fabri Staatscanzley 56. Th. p. 586. Regenspurg.

Anno 1731.

Bilderanmahlungsstrittigkeiten.

§. un.

In der Ulricanischen Kirchen Reparations- und Bilderanmahlungsstrittigkeit zu Augspurg wendete sich der dortige catholische Rathsantheil auf Ansuchen des dortigen Abbts und Convents gleichfalls an kaiserliche Majestät, mit der unterthänigsten Bitte, daß in Gemäßheit deren unterm 13. Januarii 1707., 26. November 1712. und 17. Julii 1714. hierinn abgelassenen Interceßionalien, allerhöchstdieselbe geruhen mögten, dem kaiserlichen Reichshofrath aufzutragen, daß selber zu Befolgung des Concluſi vom 15. Februarii 1729. nunmehro in die längsteingelaufene Contumaciam sprechen, sofort den impetrantischen Theil durch würkliche allergnädigste kaiserliche Execution, zu Wiederanmahlung Augspurg.

deren

deren in Actis berührten Bildnissen, Stiftswappen und Jahrzahl anhalten, und also den Statum anni Decretorii wiederum herstellen lassen solle.

Zu gleicher Zeit wendete sich auch Abbt, Prior und Convent zu St. Ulrich und St. Afra zu Augspurg, in der nehmlichen Sache an das Corpus Catholicorum zu Regenspurg, mit der Bitte, daß hochselbes durch ein Intervention- und Intercessionschreiben die längstverwürkte Contumaciam und respeè Execution kaiserlicher Mandaten gegen die Oberkirchen- und Zechpfleger A. C. daselbst bewürken wolle. Fabri Staatscanzley 58. Th. p. 305.

Anno 1732.

Gesandtschaftliche Jurisdictionssachen.

§. un.

Regenspurg. Eines bey dem churcöllnischen Gesandten stehenden Livrée-Bedientens Eheweib wurde auf die Stattwacht zu Regenspurg gesetzt; weilen nun ihr Mann in Diensten des Herrn Gesandten würcklich sich befande, so wolte selber die eigentliche Erklärung dieserhalben wissen.

Auf das von dem Herrn Gesandten vom 26. August 1732. übergebene pro Memoria antwortete Magistratus unterm 4. September e. a., daß Er nicht gesinnet seye, einige Jurisdiction sowohl in Civilibus als Criminalibus über die Comitialpersonen sich herauszunehmen, soferne aber solche nicht in der Gesandtschaften Gefolg, oder in dero Besoldung, Brod, und Diensten wahrhaft seyen, sondern nur von der Statt ordentlichen Gerichtsbar-

richtsbarkeit, oder gemeinen Lasten sich entziehen, oder mit Gesandtschaftlichen Schutzbriefen sich behelfen, dennoch aber die bürgerliche Gewerbe, Nahrung, und Handthierungen sowohl ungescheut treiben, als auch selbe hemmen, so glaube Magistratus, mit Fug bey derley Schleichhändel über sothanne Personen alle Gerichtsbarkeit zu behaupten berechtiget zu seyn. Fabri Staatscanzley 61. Th. p. 693.

Anno 1733.

Handwerksmißbräuche.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Da von kaiserl. Majestät das Reichsgutachten wegen Abstellung deren bey denen Handwerkeren eingeschlichenen Mißbräuchen allergnädigst genehm gehalten, und allen Churfürsten, Fürsten und Ständen die Nothdurft hierunter zu verfügen selbsten überlassen worden, so haben Ihro königl. Majestät in Pohlen, und churfürstliche Durchlaucht in Sachsen unterm 19. October 1739. in dero Churfürstenthum dieserhalben ein Edict publiciret, zu gleicher Zeit auch die reichsstättische Gesandte eine gemeinsame Relation an ihre Herrn Prinzipalen in Betreff der Execution des Reichsedicts wegen denen Handwerksmißbräuchen abgestattet, als besonders wegen Publication der kaiserl. und Reichsverordnung die Stätte Nürnberg, Lübeck, und Ulm unterm 14. und 16. Merz 1733. sich in Comitiis anbefragt. Fabri Staatscanzley 61. Th. p. 732. — 43.

Anno 1733.

Innerliche Unruhen.

§. 1.

Mühlhausen.

Wegen den bürgerlichen Strittigkeiten zwischen dem löblichen Magistrat der Reichsstatt Mühlhausen wurde von Ihro

kaiserlichen Majestät auf Ihro königliche Majestät in Preussen als churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, dann Ihro königliche großbrittanische Majestät als churfürstliche Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg, und Ihro hochfürstliche Durchlaucht zu Braunschweig-Wolfenbüttel eine Executionscommißion allergnädigst erkennt.

§. 2.

Ehe und bevor aber höchstselbige eingerucket, sind dergestalten heftige Thätlichkeiten ausgebrochen, daß von beyden Theilen, nehmlich einiger zwar unter Anführung einer Rathsperson, und der in wenigen Mann bestehenden Stattmilitz, doch ohne Ordre und Vorwissen des Raths, zu Oefnung und Besetzung eines Stattthors angerückten Mitbürger, und der übrigen Burgerschaft jeder drey Mann auf dem Platz geblieben, mehrere gefährlich verwundet, die Sturmglocken gestimmet, einige Häuser der Intereßirten angefallen, verschiedentlicher Schaden und Schrecken verursachet, und mehreres gedrohet worden, ohne daß es von Magistratu hat können behinderet werden.

§. 3.

Endlichen wurde die Sache durch die patriotische und nachbarliche Gewogenheit Ihro hochfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Gotha vermittelt, eine Interimsamnestie Salvo utriusque Jure aufgerichtet, ein Compromissum Austregale entworfen, und ermeldt seiner hochfürstlichen Gnaden vorbehalten, solches Compromiss durch eine Läuterung oder anderes Remedium suspensivum intra fatale decendii zu suspendiren.

§. 4.

§. 4.

In Anbetracht aber die hohe Executionshöfe die Executionstruppen ohneracht der beschehenen Vermittlung nicht abmarschieren liesen, sondern es verlauten wolte, daß noch eine verstärktere Anzahl anrucken werde, so wendete sich Magistratus an das reichsstättische Directorium unterm 28. April 1738. mit der Bitte, daß Selbes zu Erleichterung des Compromissi bey kaiserlicher Majestät den Abzug der Executionstruppen bewürken wolle. Fabri Staatscanzley 62. Th. p. 697.

Anno 1733.

Bürgerliche Mißhelligkeiten.

§. 1.

Anno 1729. wurde die unruhige Burgerschaft zu Bibe- Biberach.
rach, welche sich mit dem Magistrat ihrer ordentlichen Obrigkeit getrennet, und eine kaiserliche Localcommißion anverlanget, auf ihre Instanz den Magistrat daselbst zuruckgewiesen.

§. 2.

Dessen ohngeachtet vergienge sich ermeldte Burgerschaft unterm 26. October 1732. soweit, daß selbige in grosser Anzahl ganz ohnvermuthet währender Rathssesion in das Rathhauß aufrührischer Weise eingedrungen, dem Magistrat den völligen Gehorsam aufgekündet, und sich erkläret, wie Sie nicht allein an dem nächst bevorstehenden Schwörtag den gewöhnlichen Huldigungseyd nicht mehr ablegen, sondern auch bis zu Einlangung einer würklichen kaiserlichen Localcommißion keine Steuern und

Anlagen mehr an ihre Oberen abreichen, sondern dieselbe unter einander selbst einziehen, und verwahrlich aufbehalten wollen.

§. 3.

Bey diesem Fried- und Ruhestand-brüchigen Vorfall wendete sich Magistratus unterm 27. October e. a. noch an das reichsstättische Collegium, mit der Bitte, bey kaiserlicher Majestät sich dahin zu verwenden, daß wegen Ohnvermögenheit dortigen Stattwesens die kaiserliche Localcommißion nicht erkennt, sondern die unruhige und widerspenstige Burgerschaft durch allerhöchst-geschärfte Verordnungen in die Schranken des schuldigen Gehorsams eingewiesen werden solle. Fabri Staatscanzley 62. Th. p. 719.

Schriften von dieser Sache.

§. un.

In Strittigkeiten der Burgerschaft zu Biberach gegen den Magistrat daselbst wurden von selber in anno 1732. verschiedene Schriften zum Druck befördert, welche *Lunig in Bibl. Deduct.* 1. Th. p. 67. lieferet, die aber gegenwärtig um so weniger angeführt werden, als in Comitiis keine einzige, sondern selbe insgesamt bey dem kaiserl. Reichshofrath übergeben worden.

Von Seiten des Magistrats wurde nichts in Druck gegeben, ausser was von einigen Rathsgliederen in Personalsachen zur Vertheidigung entgegen gesetzt worden, und in der Reichs-Fama 13. B. p. 539. — 565. zu finden ist.

Anno

Anno 1734.

Commerzialsachen der Reichs- und Seestätten.

§. 1.

Da den 27. Februarii 1734. sowohl von kaiserlicher Majestät als dem gesamten Reich durch ein Reichsgutachten sub eod. dato gegen den von der Krone Frankreich und dem König von Sardinien in das Reich gewagten offenbaren feindlichen Ueberfall entschlossen worden, dagegen, wo es vonnöthen, eine standhafte Kriegserklärung ins Reich ergehen zu lassen, so haben kaiserliche Majestät beynebst geruhet, bey denen im Reich zu publicirenden Avocatorien auch ein Verbot wegen der Handlung nach denen feindlich- erklärten Länderen beyzufügen. Lübeck Bremen Hamburg.

§. 2.

Die drey löblichen Reichs- und Seestätte, Lübeck, Bremen, und Hamburg baten aber kaiserliche Majestät durch ein allerunterthänigstes Memorial vom 15. Merz e. a., daß die ungehinderte Fortsetzung eines unschädlichen See-Commercii mit obgedachten feindlich- erklärten Länderen während dem Krieg allermildest vergönnet werde, die Bewegursachen waren folgende:

1) Nähren sich diese drey Reichs- und Seestätte alleinig von der Freyheit und Handlung der Schiffarth.

2) Werden zur Schiffarth unermeßliche Kosten jährlich auf die Unterhaltung erforderet.

3) Hätten die Handlungsschiffe ausserordentliche Kosten wegen Bedeckung durch schwere Kriegsschiffe gegen die Seeräuber, und seyen solche sehr vieler Gefahr unterworfen.

4) Dienen diese drey Reichs- und Seestätte dem heiligen römischen Reich als eine Vormauer und Gränzfestungen in dortigen Gegenden.

5) Erfordern diese Stätte einen fast ohnerschwinglichen Köstenaufwand, in Ruckſicht der gegen andere Stätten, zahlreicheren Besatzung, und nach heutiger Art sehr weitläuftig angelegten Festungsbau.

6) Dabey noch weiters zu erwegen, daß, soferne diesen Seestätten zu Kriegszeiten die Freyheit einer ohnschädlichen Handlung zur See eingeschränkt würde, selbigen das einzige Mittel ihres Unterhalts entzogen, und Sie in einen weit schlechteren Zustand, als die geringste Reichs- und Landstätte gesetzt wären,

7) Zumahlen Sie ihrer ohnehin schon gröſtentheils in fremde Hände gerathenen Handlung und Schiffarth gänzlich beraubet seyen,

8) Wodurch Bürger und Einwohner vollkommen verderbt, und zum Beytrag der Reichs- und Crayß-Præstandorum, auch zu Unterhaltung ihres eigenen Stattwesens ganz ohntüchtig gemacht, folglich die Stätte öd und wüst zu verlassen gezwungen würden, dann

9) Wären ihre Schiffe insonderheit an dem Elbe-Strohm und anderen neutralen Staaten, als England, Holland, Spanien und Portugall durch keine Kriegsflotten mehr gesichert, sondern den Seeräubern aller Orten ausgesetzt,

10) Welche letztere endlich auch noch den Elbe- und Weser-Strohm gar bald besetzen könnten, indem, solang die Krone

Enge-

Engeland, und die Republick Holland nicht in dem Krieg begriffen, die französische Kapere die ganze See frey, und nichts zu befürchten hätten.

11) Die drey Reichs- und Seestätte seyen gegen andere Reichsstände dreyfach beschwert, zumahlen Sie ihr Reichscontingent nach dem Matricularanschlag zum Reich contribuiren, über das aber ihrer Lage halber, und zum Schutz der deutschen Seehandlung, und aus den kaiserlichen Erbkönigreichen und anderen Landen kommenden Waaren, eine starke Mannschaft, nebst wohlbewafneten Kriegsschiffen (deren die Statt Hamburg alleinig in dem vorigen Kriege 35. bis 52. und 60. Canonen gehabt,) unterhalten müssen.

12) Desgleichen hätten sich diese drey Stätte von dem Reichs- und noch länger gedauerten nordischen Kriegen dergestalten erschöpft, daß Sie sich ausser Stand befinden, bey der englisch- und holländischen Neutralität den allenthalben in der See vorwartenden, und ihnen weit überlegenen Commißionsfahreren sich zuwiedersetzen, zudeme

13) Seye allezeit für Deutschland eine sehr nachtheilige und höchstschädliche, anbey auch fast unmögliche Sache gewesen, die Handlung zur See mit denen feindlichen Länderen ohne Unterschied zu verbieten, welches Verbot sonach von eigennützigen Denuncianten allein mißbrauchet werde.

14) Alle diese angeführte Motiva hätten kaiserliche Majestät allschon vermög eines allergnädigsten Decrets vom 21. Junii 1702. dergestalten erheblich gefunden, daß allerhöchstdieselben gleich

zu

zu Anfang des französischen Kriegs denen Stätten Lübeck, Bremen und Hamburg die Commerzienfreyheit auch bey erfolgtem Reichskrieg zu begnehmigen geruhet;

15) Sie auch, vermög des mit grossen Kosten anno 1716. mit Frankreich geschlossenen Commenzientractats sogar die Commerzienfreyheit von des Reichs Feinden erhalten, mithin Sie dessen um somehr von kaiserlicher Majestät gewärtigen könnten,

16) Als allerhöchstderoselben allerdurchlauchtigste Vorfahrere ihnen durante Bello, wie den Engeländern und Holländern, soviel die ohnschädliche Seehandlung mit den feindlichen Landen betrift, gleiche Freyheit allermildest gestattet hätten, besonders

17) Da Sie als die einzige drey Reichshäfen und See-Stätte nicht des Gewinns, sondern des Schadens und gänzlichen Untergangs halber streiten, alldieweil Sie durch den Flor der Handlung annoch kümmerlich aufgericht stehen, mithin durch den Umsturz der Handlung und Schiffarth auch nothwendig selber zu Boden fallen müssen.

Diesen sehr stattlichen Beweggründen sind noch verschiedene andere, so man Kürze halber übergehen will, beygefüget worden.

§. 3.

Zu gleicher Zeit wendeten sich auch die löblichen drey Stätte weiters durch ein Memorial vom 4. Junii 1734. an den Reichsconvent, damit hochselber obangeführte Beweggründe kaiserlicher Majestät durch ein Vorschreiben dahin gewogneſt empfehle, damit ihnen währendem Krieg das freye Commercium in fremden Länderen nicht eingestellt werden wolle.

§. 4.

§. 4.

Kaiserliche Majestät liesen daheros unterm 11. May 1734. ein erläutertes Commerzienverbot ergehen, worinnen alle sowohl un- als erlaubte französische, sardinische, und piemontesische Waaren enthalten, auch die zur Aus- und Einfuhr erforderliche Weise, selbe zu bescheinigen, enthalten ware.

§. 5.

Nicht minder suchte die Kaufmannschaft zu Frankfurt durch den alldortig löblichen Magistrat, in Gemäßheit des kaiserlich-erläuterten Verbots das freye Commercium Rerum et Litterarum mit der Krone Frankreich, jedoch mit Ausnahm der Contrebande, beyzubehalten, für welche sich auch der löbliche Magistrat zu Frankfurt unterm 27. Merz d. a. dahin verwendete, daß die Sache durch das hochlöbliche reichsstättische Collegium zur Comitialberathschlagung und gemeinsamen Vorstellung gebracht werden möge. Worauf aber sowohl das reichsstättische Directorium unterm 8. Julii d. a. als Magistratus sich an kaiserliche Majestät ohnmittelbar wendete, die Angelegenheit dortiger Kaufmannschaft durch ein Vorschreiben vom 27. Merz e. a. allerunterthänigst anzuempfehlen. Fabri Staatscanzley 64. Th. p. 486. — 609. Frankfurt.

Anno 1734.

Pfarrstrittigkeiten.

§. 1.

Vor der Reformation setzten drey Schöpfen aus dem Stattrath zu Wetzlar einen aus den Canonicis des daselbst befind- Wetzlar.

lichen Collegiatstifts als einen zeitlichen Stattpfarrer; nachdeme aber bey der vorgewesenen Religionstrennung sich der damahlige Stattpfarrer zur augspurgischen Confeßion, das Collegiatstift hingegen zur römisch= catholischen Religion bekennet, so erfolgte auch die Aenderung, daß die getheilte Pfarreyen, und zwar die Catholische von dem Collegiatstift, die andere A. C. entgegen von dem Stattrath vergeben wurde.

§. 2.

Das Collegiatstift ware aber beglaubt, daß selbes auch zur Collation der Pfarrrey A. C. wenigstens Cumulative nach den Beyspielen ante Tempus Reformationis berechtiget seye.

§. 3.

Selbes suchte auch seine Ansprüche soweit geltend zu machen, daß seine churfürstliche Durchlaucht zu Trier, als Probst des Collegiatstifts bey dem kaiserlichen Reichshofrath anno 1732. eine Klage gegen den löblichen Magistrat angestellt, und pro Mandato de non contraveniendo Electioni per Deputatos unanimiter factæ, non impediendo electum in præcedentia, juribus, et prærogativis officio annexis, sed cassando Decretum nulliter latum suppliciret, und gegen Magistratum ein Mandatum S. C. bewürket haben.

§. 4.

Dagegen hat ein löblicher Magistrat Exceptiones Sub- et Obreptionis nach den Reichsgrundgesetzen eingebracht, dagegen repliciret, ohne Communication derenselben aber eine Paritoria weiters erkannt worden.

§. 5.

§. 5.

Weilen nun ein löblicher Magistrat intra terminum in paritorio præfixum eine friedensschlußmäßige Vorstellung ex petito legali einzubringen gemeinet ware, so wendete sich selber unterm 26. April 1735. an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg, damit hochselbes durch ein Vorschreiben an kaiserliche Majestät für ihne in Rucksicht dieser Eingriffe, welche größtentheils das allen evangelischen Ständen nach dem Instr. Pacis zuständige Jus Sacrorum, et Jurisdictionem Ecclesiasticam anbetreffen, sich gewogneſt annehmen wolle. Fabri Staatscanzley 66. Th. p. 62. ꝛc.

Anno 1734. — 1735.

Cameral- Matricular- Moderationsachen.

§. 1.

Die löbliche Reichsstatt Cölln stellte unterm 4. May 1734. nebst Ueberreichung deren Beweggründen bey dem hochlöblichen Reichsconvent vor, daß Sie bey täglich mehr abnehmender Nahrung, und dennoch sowohl fortlaufenden als vergrösserten Reichs- und Crayßlasten in einen ohnaustilglichen Schuldenlast versenket worden, und einer ferner hinlänglichen Reichsmatricularanschlagsmoderation ab denen von Reichs- wegen anno 1565. 1567. und 1650. den 20. Julii übergebliebenen 825. fl. um so mehr höchstbenöthigt seye, als ihr ab diesem Betrag vermög crayßausschreibamtlichen Bescheinigungen anno 1716. schon 400. fl. jährlich abzuschreiben vergönnet worden. Cölln.

Um nun diese Moderation einmahl und beständig zu geniessen, wollte Sie sich pro bono Publico auf einmahl annoch zu einer Zahlung von 2500. fl. aus äusserſten Kräften erkläret, dagegen aber sich die von dem hochlöblich-westphälischen Crayß auf 400. fl. abgemessene Moderation durch ein Reichsgutachten zur Würklichkeit zu bringen ausgebetten haben, welche Selber auch durch ein Reichsgutachten vom 9. Julii 1734. Interimsweiß bis zur Richtigstellung der allgemeinen Reichsmatricul auf remanirende 425. fl. verwilliget, und durch das kaiserliche Commißionsdecret vom 7. September e. a. allergnädigst ratificiret worden. Fabri Staatscanzley 65. Th. p. 220. — 234.

§. 2.

Dortmund. Durch einen anno 1702. von dem ganzen niederrheinisch-westphälischen Crayse abgefaßten Schluß wurde dafür gehalten, daß die löbliche Statt Dortmund wegen der Usualreichsmatricul nothwendig zu moderiren wäre, darauf auch bey einer höchstansehnlichen Reichsversammlung den 14. November 1721. ein Conclusum dahin ergangen, daß, wann die Statt Dortmund die crayßausschreibamtliche Attestaten beybringen würde, alsdann befundenen Dingen nach eine billige Moderation erfolgen solle, welche Sie auch erforderter Dingen in comitiis beygebracht. Fabri Staatscanzley 65. Th. p. 254. - 260.

§ 3.

Rothenburg. Die löbliche Reichsstatt Rothenburg liese sich auch die ihrer Seits längstbetriebene Moderationssache mittelst Beybringung deren hochlöblichen crayßamtlichen Attestaten in comitiis zu Ende

des

des Jahrs 1734. schon bestens angelegen seyn, und solche dahin empfehlen, daß ihr aus schon mehrmalig angeführten erheblichen Umständen die angesuchte Moderation auf 126. 2/3. fl. einsmahlen gestattet werde. Fabri Staatscanzley 65. Th. p. 280.

§. 4.

Die löbl. Reichsstatt Windsheim fande sich genöthiget, wegen einer unterm 3. Sept. 1730. erlittenen entsetzlichen Feuersbrunst, und vorher schon ausgestandenen vielen Ungemach und Unglücksfällen eine Temporalexemtion von allen Reichs- und Crayßlasten unterm 15. September 1734. zu einiger Rettung ihres Stattwesens in comitiis nachzusuchen, legte auch zu dem Ende die Attestaten des hochlöblichen Crayßausschreibamts bey, und erhielte so viel, daß kaiserliche Majestät unterm 30. Januarii 1735. durch ein allergnädigstes Commißionsdecret an die löbliche Reichsversammlung, dieser Reichsstatt die nachgesuchte Temporalexemtion und Eintheilung aller gemeinen und Reichsanlagen gnädigst zu gönnen, und hierüber ein weiteres Reichsgutachten zu erwarten sich erkläret haben. Fabri Staatscanzley 65. Th. p. 280. Windsheim.

Anno 1734.

Einquartierungen fremder Truppen.

§. 1.

Die löbliche Reichsstatt Dortmund stellte bey dem reichsstättischen Collegio zu Regenspurg unterm 26. November 1734. vor, daß das königlich preußische finkensteinische Regiment das Ansuchen auf die Winterquartiere für ein Batallion an dasige Statt gemacht, auch ohne weiteres Requisitionsschreiben, und deren Dortmund.

an die Generalität gemachten Vorstellungen ohneracht mit 1600. Mann und 200. Pferden eingeruckt seye, und von der erarmten Burgerschaft über dieseshin zu Mund- und Pferdportionen, auch Rationen vor jede Batallion Monatlich 4049 1/2. Reichsthaler unter Bedrohung der Execution anverlanget.

§. 2.

Weilen aber dieses Ansinnen nicht nach den Kräften dortigen Stattwesens abgemessen ware, so bate Magistratus das löbliche reichsstättische Collegium, Selbiges wolle sich bey kaiserlicher Majestät durch ein Vorschreiben dahin verwenden, daß eine billigste Entschädigung deren bereits gehabten Kosten allergnädigst verfüget werde.

§. 3.

Kaiserliche Majestät erklärten sich unterm 17. November 1734. in einem allergnädigsten Schreiben gegen die Reichsstatt Dortmund, daß diese Einquartierung gegen ihren reichsvätterlichen Willen und Meynung königlich preußischer Seits beschehen seye, allerhöchstdieselben auch bereits schon geschrieben, und hiemit der Reichsstatt eröfnen, daß Sie sowohl als ihre Unterthanen nichts anderes als Dach und Fach nebst den gewöhnlichen Diensten zu geben haben. Fabri Staatscanzley 65. Th. p. 651.

Anno 1735.

Religionsbeschwerden.

§. un.

Worms. Das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg wendete sich auf Ansuchen der Reichsstatt Worms an kaiserliche Majestät, mit

mit der Vorstellung und beygefügten Bitte, daß weilen auf Betreiben deren Catholicken daselbst die seit dem anno decretorio in den Händen deren A. C. Verwandten gewesene St. Magnuskirche unter der Protection des französischen Commandanten denen Jesuiten abzutretten zugemuthet worden, kaiserliche Majestät solche Verfügungen allergnädigst zu treffen geruhen wollen, wodurch dergleichen Stöhrung- und Neuerungen gegen die pragmatische Reichsschlüsse sub Strepitu armorum, et vi hostili zu Verhütung grösseren Uebels fernerhin unterbleiben sollen. Fabri Staatscanzley 67. Th. p. 12. ꝛc.

Anno 1735.

Reichstagsbeschickungen.

§. un.

Die löbliche Reichsstatt Gelnhausen zeigte unterm 4. Fe- Gelnhausen.
bruarii 1734. bey dem reichsstättischen Collegio die glückliche Endigung ihres mit denen hohen Pfandherrschaften Churpfalz und Hanau geführten Prozesses an, mit der Erklärung, daß Sie nunmehro zu Bethätigung der reichsstättischen Würklichkeit an oberwähntes hochlöbliches Collegium zu fernerer Vertrettung ihres Sitz- und Stimmrechts jemand bevollmächtigen werde. Fabri Staatscanzley 67. Th. p. 437.

Anno 1735. — 1736.

Exemtions- und Moderationsangelegenheiten.

§. un.

In dem Jahr 1735. wurde die respeè Exemtions- und Moderationssache deren löbl. Reichsstätten Rothenburg, Windsheim Rothenburg Windsheim Dortmund.

heim und Dortmund in comitiis imperii sehr heftig betrieben, und wegen grossen dieserhalben zwischen den Ständen vorgewesenen Mißhelligkeiten ein kaiserliches Decret an den Reichsconvent unterm 1. October e. a. dahin bewürket, daß man um künftigen Unordnungen vorzubiegen diesen drey Reichsstätten Rothenburg, Windsheim und Dortmund die Ringerung ihres allzuhohen Matricularanschlags, und respeè Temporalexemtion nach Innhalt der beygebrachten crayßausschreibamtlichen Attestaten für dießmahl könnte angedeyhen lassen, künftighin aber durch einen Reichsschluß festgestellt werden mögte, daß keinem Moderation suchenden Stand fernerhin von denen crayßausschreibenden Fürsten Empfehlungsschreiben, wie bishero geschehen, sondern nur Attestaten, und diese nicht anderst, als mit vorhergegangener, in denen Reichssatzungen und Reichsabschieden vom Jahr 1582. und 1654. verordneter Untersuchung in vires et facultates des zu moderirenden Stands, auch mit Gutbefinden und Genehmhaltung deren übrigen Crayßständen zu ertheilen, und mit Einsendung solcher Attestaten zugleich ihres, und des gesamten Crayses gutächtliche Meynung zu eröfnen wäre, ob, und in wie weit der Moderation= suchende Stand nach vorgenommener reichssatzungsmäßiger Erkundigung des Vermögens nicht allein in den allgemeinen Reichs= sondern auch den inneren Crayßanlagen zu moderiren seye, wobey aber kaiserliche Majestät über vorliegende Moderationssache in Anbetracht dieser drey Reichsstätten noch ein besonderes Reichsgutachten gewärtigten, welches auch unterm 27. April 1736. zu Gunsten derselben erlassen, und von kaiserlicher

Maje=

Majestät durch ein kaiserliches Commißionsdecret vom 24. Junii e. a. dahin gnädigst ratificiret wurde, daß bis zu allgemeiner Berichtigung der Reichsmatricul der Reichsstatt Rothenburg eine Ringerung bis 130. fl., der Reichsstatt Dortmund bis auf 50. fl., der Reichsstatt Windsheim entgegen eine 25. jährige Exemtion unter der Versicherung ihres sonach zu erledigenden Moderationsgesuchs allergnädigst verstattet wurde. Fabri Staatscanzley 67. Th. p. 581. — 68. Th. p. 629.

Schriften von dieser Moderationssache.

§. un.

In dem Matricularanschlagsmoderationsgesuch deren drey Reichsstätten wurde anno 1734. zum Druck befördert, und ad Dictat. in comitiis imperii gebracht:

Vermehrte gründliche Ausführung, daß denen Ständen des Reichs, welche sich über ihre Matricularanschläge zu beschweren erhebliche Ursachen gehabt, und Theils noch haben, bey so langer Entstehung eines Moderationstags durch den hochpreißlichen Reichsconvent zu Regenspurg eine Provisionalmoderation nach Gestalt und Beschaffenheit ihrer Gravaminum von Rechts- und Billigkeits wegen nicht nur zu ertheilen gewesen, sondern theils noch zu ertheilen, und auch dabey zu manuteniren seyen, und wie die Clausula zu verstehen, daß solche Provisionalmoderationes anderen Crayßen und Ständen ohne Nachtheil seyn sollen. Fabri Staatscanzley 65. Th. p. 291. = 356.

Es wurden noch ein und andere Schriften in comitiis ad dictat. gebracht, jedoch nicht in Druck gegeben, worunter vorzüglich verdienet angeführt zu werden:

Kurze actenmäßige *Apologie* des in der bekannten Moderationssache der dreyen Reichsstätte Rothenburg, Windsheim

und Dortmund den 23. May 1735. im hochlöblichen Fürstenrath abgelegten sachsengothaischen Voti. L. c. p. 581. = 599.

Anno 1736.

Commercialfreyheit.

§. un.

Regenspurg. Es haben sich verschiedene Reichsstätte in dem Jahr 1736. an das reichsstättische Collegium zu Regenspurg gewendet, und daselbst vorgestellt, wie viel ihnen an dem freyen Handel und Wandel mit denen Herzogthümeren Lothringen und Bar gelegen seye, damit, gleichwie die Krone Frankreich in dem 4. Artickel des ryßwickischen Friedensinstruments dem Herzogthum Lothringen bey dessen Restitution an des vorigen Herzogs königl. Hoheit die Handlungsfreyheit mit denen Fürstenthümeren Mez, Tul und Verdun gelassen und zugestanden, solches auch denen deutschen Landen mit besagten beyden Herzogthümeren nun und hinführo nach der Uebergab an die Krone Frankreich, ohne einige Einschränkung verbleiben und unbenommen seyn solle. Das reichsstättische Collegium nahme sich der Sache in Gemäßheit des Vortrags an kaiserliche Majestät nachdrucksamst an. Fabri Staatscanzley 68. Th. p. 693.

Anno 1739.

Strittigkeiten über das Sitz- und Stimmrecht bey dem Reichsconvent.

§. 1.

Gelnhausen. Als die löbliche Reichsstatt Gelnhausen anno 1735. nach geendigten cammergerichtlichen Prozesse Sitz und Stimm in dem

reichs-

reichsstättischen Collegio nehmen wollte, und dahero ihre Vollmacht ad Acta imperii übergabe, so protestirten Churpfalz und Hanau in einem an den Reichsconvent unterm 3. Merz 1739. erlassenen Schreiben dagegen, weil die Burg und Statt Gelnhausen anno 1435. mit Einwilligung sämtlich- hoher Churfürsten ertheilten kaiserlichen Pfandverschreibung der Churpfalz und Grafschaft Hanau vom Reich verpfändet und eingenommen worden.

§. 2.

Unter anderen Beweggründen ware auch begriffen,

1) Daß die Statt und Burg Gelnhausen von ohnfürdenklichen Zeiten durch Churpfalz auf denen Reichstägen nach Ausweiß deren Reichsabschiedsunterschriften de annis 1525., 1530. 1551., 1555. und 1559. nach eigenen älteren und jüngeren schriftlichen Geständnissen, auch ohnverwerflichen Urkunden ganz ruhig und ohne allen Widerspruch, mithin solcher Gestalt cum Consensu et Approbatione totius imperii rechtmäßig vertretten worden.

2) Seye in dem Instr. Pacis Art. V. §. 26. klar versehen, daß Churfürsten, Fürsten und Stände bey denen innhabenden Reichspfandschaften in ruhiger Possession verbleiben, und dabey geschützt und gehandhabet werden sollen.

3) Welches auch durch die kaiserliche Wahlcapitulation Art. I. ausdrücklich bestättiget werde.

4) Desgleichen wäre die reichscammergerichtliche Urthel von anno 1734. puncto prætensæ immedietatis gegen die beyde Pfandschaften nur erschlichen worden.

5) Sodann hätte die Statt Gelnhausen wegen dem dagegen pfandherrschaftlicher Seits eingelegten Remedio Revisionis, nach Anordnung des jüngeren Reichsabschieds §. 124. Caution zu leisten, und wegen anderen hiebey unterlaufenden ganz besonderen des ganzen Reichs Erkänntniß und Entscheidung erfordernden Umständen könne die Statt in gegenwärtigem Vorfall nichts unternehmen.

§. 3.

Die Reichsstatt Gelnhausen setzte aber allen diesen Beweggründen exceptionem Rei Judicatæ entgegen, wendete zum Theil die in vorigen Zeiten von den Pfandherrschaften gegen Sie verübte Zudringlichkeiten vor, und liese sich in Behauptung des Sitz- und Stimmrechts auf dem Reichstag zu Regenspurg vermög der bereits in anno 1734. ihrem Gevollmächtigten überschickten Instruction nicht irre machen. Fabri Staatscanzley 76. Th. p. 204.

Schriften von dieser Sache.

§. 1.

Anno 1739. kamen in Comitiis in Betreff des Reichsstatt-gelnhausischen Unmittelbarkeit- Sitz- und Stimmrechts nachstehende Schriften zum Vorschein:

Historische Anmerkung von dem reichsstättischen Collegio in Specie der Statt Gelnhausen Reichsimmedietät betreffend. Fabri Staatscanzley 76. Th. p. 174. = 203.

§. 2.

Anno 1740. wurde in der nehmlichen Sache bey dem Reichsconvent ad dict. gebracht.

Grund-

Gründliche Vorstellung an eine hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regenspurg, aller derjenigen unheilbaren Nullitäten und Reichssatzungs-widrigen Bedrängnissen, welche in anmaßlichen Sachen Procuratoris Fiscalis Klägeren eines, contra Churpfalz und Hanau, wie auch Burgermeister und Rath der Statt Gelnhausen Beklagte, andern, sodann Churmaynz als Intervenienten, dritten Theils gegen die Pfandsherrschaften der Burg und Statt Gelnhausen von dem Cammergericht und sonsten bisher ausgeübet worden. Fabri Staatscanzley 78. Th. p. 240. 79. Th. p. 98. - 135.

Anno 1741.

Einquartierungen fremder Truppen.

§. un.

Cölln. Der commandirende französische Marschall, Marquis de Maillebois, verlangte von der löblichen Reichsstatt Cölln, daß Sie bey herannahendem Winter einige Truppen von der französischen Armee in die Statt nehmen sollte, ausserdem aber gewärtigen, daß Selbige eng eingeschlossen, bloquiret, und keine Lebensmittel fernerhin hineingelassen werden sollen.

Selbsten seine churfürstliche Durchlaucht zu Cölln machten eine Repartition, daß in die Statt Cölln 1200. Mann zu Fuß und zu Pferd nebst der Generalität sollten hinein gelegt werden. Magistratus suchte diese Bürde durch Offerirung eines Geld-Quanti von sich abzuleinen, nachgehends aber auf weitere Zudringlichkeiten dem commandirenden Herrn Marschall zu eröfnen, daß die Statt ohne Vorwissen des Reichs keine fremde Truppen einzunehmen befugt wäre. Als aber von Seiten der französischen Generalität der Statt immer mehr wegen Einnahm deren Trup-

pen zugesetzt wurde, fande selbige für nöthig, dem hochlöblichen Reichsconvent hievon die Anzeige zu machen, während dem aber die Nachricht einliefe, daß die Herren Generalstaaten sowohl zu Paris durch ihren Ambassadeur, als durch ihren Residenten an dem churcöllnischen Hof starke Vorstellungen zu Ableinung dieser Einquartierungen mit vieler Würkung gemacht haben. Fabri Staatscanzley 80. Th. p. 577.

Anno 1742.

Neutralitätssachen.

§. un.

Regenspurg. Die hochansehnliche österreichische Gesandtschaft erklärte in einem Schreiben an die löbliche Reichsstatt Regenspurg, daß bey dermahlig kriegerischen Aussichten, und in dortiger Gegend sich aufhaltenden verschiedenen Truppen die Statt Regenspurg die vollkommene Neutralität beyzubehalten den Bedacht nehmen, dabey aber versicheret seyn solle, daß ab Seiten Ihro königlichen Majestät von Ungarn und Böheim, Erzherzogen zu Oesterreich, in Anbetracht die Statte in ohnmittelbarer Reichsstand, und Locus ordinarius Comitiorum seye, gegen dieselbe, deren Territorium und Einwohner von denen königlichen Truppen nicht die geringste Kriegsbedrängniß, weder durch einige Ausschweifungen, Unordnungen, oder Aufforderungen, verfüget, noch sonsten was widriges unternommen, oder der dasigen Versammlung deren fürtreflichen Gesandtschaften die mindeste Unruhe oder Hinderniß verursacht werden solle.

Magi-

Magistratus erkennte diesen allergnädigst-gemachten Antrag mit allerunterthänigster Verehrung und Versicherung, seines Orts soviel möglich zu Erziehlung der Neutralität alles diensame beyzutragen.

Unterm 8. April e. a. liefe aber von seiner kaiserlichen Majestät ein Rescript ein, daß die Statt das steinerne Brückenthor wohl verwahren und sperren solle, damit durch den Ueberfall derselben nicht den churbayerischen Erblanden einiger Schaden oder Nachtheil zugehen möge, als sonach zur Entschädigung die Statt ganz zuverläßig solle angehalten werden. Fabri Staatscanzley 81. Th. p. 413.

Anno 1742.

Verlegung des Reichsconvents nacher Frankfurt.

§. un.

Regenspurg.

Unterm 9. Merz 1742. ergienge ein kaiserliches Reichshof-Canzleydecret, daß, weil sich die Reichsstatt Regenspurg in so mißlichen Umständen befinde, und für den Reichsconvent die nöthigen Unterhaltungen nicht könnte, so liesen sich Ihro kaiserlichen Majestät am räthlichsten zu seyn dunken, daß einsweil- und dergestallten die Statt Regenspurg, wie schon auch geschehen, der Locus Comitiorum verbleibe, auch ohne jemands Nachtheil der Reichsconvent in die Reichsstatt Frankfurt für dermahlen auf einige Zeit verleget werde, bis die Zeiten und Umstände sich wiederum änderen, und selbiger sodann in Regenspurg wiederum fortgesetzt werden möge, weswegen auch ein kaiserliches Rescript unterm 9. May e. a. an den Magistrat zu Regenspurg ergienge,

daß

daß Selber die chur- und fürstliche Collegia zuschliessen, und in solang geschlossen halten solle, bis gleichwohl die Reichstagsversammlung allda wieder zugegen seyn werde. Fabri Staatscanzley 83. Th. p. 337. - 344.

Anno 1742.

Verwahrung der Reichskleinodien, und Rangstrittigkeiten.

§. 1.

Aachen. Bey dem Reichs- und Wahlconvent anno 1742. brachte die löbliche Reichsstatt Aachen ihre Forderung auf die Reichs-Kleinodien neuerdings in Fürtrag, und prätendirte beynebst allein den Rang und Vorsitz vor allen anderen Stätten, um so mehr, als dieses Vorsitz halber, da solcher ihr von der Reichsstatt Cölln anno 1652. in Streit gezogen worden, bey der in der freyen Reichsstatt Frankfurt vorgenommenen Krönung Kaiser Leopoldi höchstglorwürdigen Angedenkens von dem gesamten churfürstlichen Collegio prævia matura deliberatione unterm 23. Julii e. a. der Schluß dahin ausgefallen, daß dem damahligen Reichsvicecanzler im Namen des gesamten churfürstlichen Collegii von dem churmaynzischen Directorio zu erinneren seye, in der Reichshofcanzley die gewisse Vorsehung zu thun, damit die Statt Cölln zu bevorstehender Krönung nicht beschrieben werde, welche kaiserliche und churfürstliche Verordnung ihre völlige Würkung, zumahlen die Statt- cöllnische Deputirte, ohneracht Sie in Frankfurt sich damahls aufgehalten, doch an der stättischen Tafel nicht erschienen, sondern die Statt- Aachische Abgeordnete den ihnen gebührenden Vorsitz gehabt.

§. 2.

§. 2.

In Ruckſicht der Reichskleinodien lieſen die Reichsſtatt-Aachiſchen Deputirte denen Reichsſtatt-nürnbergiſchen Abgeordneten durch einen Notarium und Gezeugen eine feyerliche Proteſtation ablegen, indeme von Kaiſer Carl G. die zur kaiſerlichen Krönung gehörige Kleinodien, als der kaiſerliche Habit, Krone, Scepter, Reichsapfel und Schwerd tanquam proprium appertinens deſſen, und jetzigen römiſchen Reichs königlichen Stuhls der Statt Aachen neben dem Körper bey ſeinem Abſterben hinterlaſſen und verſchaffet, auch allda von vielen und undenklichen Jahren verblieben, und keiner anderen Urſache halber, als pro majori ſecuritate auf Nürnberg gebracht, und zur Verwahrung daſelbſt einsweilen hinterleget, ſolche aber nach dem unterm 12. Februarii 1742. vollendigten Krönungsact kaiſerliche Majeſtät Carl VII. wider Verhoffen von den Reichsſtatt-nürnbergiſchen Deputirten wieder zu ſich genommen, ohneracht dieſerhalben vielfältig, und annoch in jüngeren Zeiten, als anno 1658. 1690. und 1711. Ausweiß deren von dem churfürſtlich-maynziſchen Directorio, und in dem Aachiſchen Archiv aufbehaltenen Original-Urkunden ab Seiten der Statt Aachen proteſtiret worden.

§. 3.

Dieſe obangemerkte Proteſtation, und rechtliche Ausführung wollte bey der löblichen Reichsſtatt Nürnberg gar keinen Eindruck machen, und zwar in Anbetracht,

1) Daß die löbliche Reichsſtatt Aachen die anno 1711. und 1712. wegen denen kaiſerlichen Inſignien und Ornamenten

nürnbergischer Seits erschienene Druckschriften noch nicht hinlänglich widerlegt zu haben vermeinet werde, worinnen

2) erwiesen worden, wie die löbliche Reichsstatt Nürnberg ermeldte Insignien von römisch- kaiserlicher Majestät Kaiser Sigismundo höchstglorwürdigsten Angedenkens zur Verwahrung erhalten habe,

3) Diese Verwahrung auch durch die bisherige römische Kaiser und Könige, das ganze churfürstliche Collegium, und päbstliche Bullen bereits bestättiget worden.

§. 4.

Weilen nun die löbliche Reichsstatt Nürnberg sich gegen diese Protestation Reprotestando quævis Competentia Juris vorbehielte, die abgelesene Reichsstatt- Aachische aber gar nicht annehmen wollte, so wurde solche noch einmahl wiederholt, und des römisch- königlichen Stuhls, auch der löblichen Reichsstatt Aachen Gerechtsamen auf das feyerlichste reserviret. Fabri Staatscanzley 85. Th. p. 198. - 224.

Schriften über diese Sache.

§. 1.

Von Seiten der Reichsstatt Nürnberg wurde in vorangezogener Strittigkeit wegen Verwahrung der Reichskleinodien durch Christ. Gottl. Schwarz, kaiserl. Hof-Pfalz-Grafen, der Sittenlehre, Geschichte und Beredsamkeit ordentlichen Lehrer zu Altdorf verfasset, und zum Druck beförderet:

Gründliche Ausführung der des heiligen Reichs Statt Nürnberg ex Commissione perpetua augustiss. Imperatoris et Imperii

Imperii zukommenden, und etliche Sæcula hindurch ruhig, und ohne dem geringsten Widerspruch gehabten Verwahrung der Reichs-Insignien, auch daraus von selbsten abfliessende bestbegründete Gegenreprotestation, welche denen neuerlichen unbefugten und widerrechtlichen Aachischen Protestationen, und übelanmaßlichen Ansprüchen auf gemeldte Insignien anno 1712. entgegen gestellet worden. Altdorf 1742. in Fol. Johann Carl Königs *Select. Juris Novissimi.* 7. Th. p. 258. — 313.

§. 2.

In Strittigkeiten der Reichsstatt Cölln mit der Reichsstatt Nürnberg, wegen dem Vorsitz an der Tafel bey kaiserlichen Krönungen, wurde gedruckt:

Kurzer Bericht, warum bey kaiserlichen und römisch-königlichen Krönungen der Statt Cölln vor der Statt Aachen, absonderlich bey der Tafel, die Oberhand gebühre. Joh. Christ. Lünigs Grundveste Europ. Potenz. Gerechtsame. 2. Th. p. 629.

Gründlicher Informatorialbericht, daß die Statt Aachen von undenklichen Zeiten, besonders per Auream Bullam *Caroli* IV. zum Krönungsort deren römischen Kaiser benennet und privilegiret sey, sodann, daß denen Statt-Aachischen Gesandten bey der kaiserlichen Krönung vor denen Statt-Cöllnischen in Choro et Mensa die Oberhand und Vorsitz gebühre, samt Beylagen. Siehe *Diarium* von beyderseits kaiserlicher Majestät höchstfeyerlichen Krönung unter denen Beylagen p. 6. - 11.

Anno 1745.

Judenhuldigung.

§. 1.

Worms. Bey Antritt der Regierung kaiserlicher Majestät Carl VII. wurden verschiedene Reichsstätte, und unter diesen auch die Reichsstatt Worms von der gewöhnlichen feyerlichen Localhuldigung allergnädigst enthoben, und solche bey dem höchstpreißlichen Reichs-

hofrath mittelst würklicher Ablegung des Juramenti Homagialis durch einen Stellvertretter angenommen.

§. 2.

In dem unterm 10. October 1742. an die löbliche Reichsstatt Worms ergangenen allergnädigst- kaiserlichen Dispensatorio wurde die ohnvermuthete Bedüngniß beygefügt, daß Magistratus die alldort seßhafte Judenschaft ohnverzüglich anzuweisen hätte, womit Sie ebenfalls bey dem kaiserlichen Reichshofrath insbesondere (doch der von dieser Judenschaft dem Magistrat zustehenden Gerechtsamen und Subordination ohnabbrüchig) ihre schuldige Huldigung ablegen zu lassen länger nicht mehr verweilen sollte.

§. 3.

Es hat aber Magistratus kaiserlicher Majestät mit ohnverwerflichen Urkunden allerunterthänigst dargethan, daß die dortige Juden von allen Jahrhundert an bis auf gegenwärtige Zeiten niemahlen einem römischen Kaiser und König besonders gehuldiget haben, auch wegen der undringlichen Verbindung, womit dieselbe der Statt verhaftet, einer durch den neuerlichen Vorgang einer besonderen Huldigung sich offenbar ergebenden Trennung nimmermehr fähig seyen, zumahlen Kaiser Carl IV. anno 1348. die dagesessene Juden mit ihrem Leib und Guth, und mit allen Nutzen und Rechten gesucht und ungesucht, die die römische Kaiser und Könige daran gehabt haben, oder ferner haben mögten, mit Gericht oder ohne Gericht der Reichsstatt und Burgerschaft zu Worms ob bene merita ohnwiderruflich vergeben, diese Schankung auch der römische König Maximilian I.

anno

anno 1500. auf das feyerlichste bestättiget, und des Magistrats Vorfahrere durch einen Receß von anno 1699. ermeldte Judenschaft in ihrer vorigen Leibeigenschaft in etwas erleichteret habe.

§. 4.

Weilen aber dieser Vorstellung ohngeachtet von dem hochpreißlichen Reichshofrath unterm 20. Merz 1743. diese Huldigungssache Judicialiter reassumiret, und die schon gewissermasen verworfen wordene jüdische Exhibita neuerdings mit dem Anhang communiciret worden, daß Magistratus die dagegen habende Nothdurft innerhalb 2. Monat allerunterthänigst beyzubringen, als sonst derselben ohnerwartet mit Zulassung der Judenschaft zur besonderen Huldigung durch ihre Deputirte vor den kaiserlichen Reichshofrath fortgefahren werden sollte, wodurch Magistratus genöthiget ware, soviel bey damahlig gefährlichen Kriegsläuften möglich, seine Nothdurft zu beobachten, dabey aber unterm 8. Junii und 12. August 1743. den Reichsconvent zu Regenspurg dahin anzugehen, daß hochselber sich dieser Huldigungsangelegenheit bey kaiserlicher Majestät per Interceßionales annehmen wolle. Fabri Staatscanzley 86. Th. p. 250. = 297. 89. Th. p. 85. = 109.

Anno 1745.

Matricularanschlagsmoderation.

§. 1.

Die löbliche Reichsstatt Nürnberg stellte anno 1745. bey dem Reichsconvent zu Regenspurg vor, daß Sie in einem so dißproportionirten Matricularanschlag sich befinde, daß es ihr für die Zukunft unerträglich wäre, diese Bürde fernerhin auf sich zu haben. Nürnberg.

§. 2.

Nach der ältesten wormser Matricul von anno 1521. wurde das Mannschafts-Quantum zu 9060. fl. als den damahligen Geld-Anschlag des ganzen fränkischen Crayses bey Reichs- und Crayßrömermonatlichen Anlagen für die Reichsstatt Nürnberg, nehmlich ein Mann zu Roß zu 12. fl., und einer zu Fuß zu 4. fl. gerechnet, daß also das Simplum der Reichsstatt Nürnberg 1480. fl. betragen sollte.

§. 3.

Anno 1557. nahme man der Reichsstatt Nürnberg in Ruckſicht ihres allzugrossen Anschlags auf 5. Jahr lang ein Viertel ab, und da das Reichs- und Crayßmatricular-Quantum des fränkischen Crayses damahlen auf 8144. fl. herunter gesetzt wurde, so bestunde auch nach abgezogenem Viertel der Reichsstatt nürnbergische Betrag aus 1110. fl. und mithin noch in einem weit wenigerm als dem siebenden Theil respectu totius quanti Matricularis.

§. 4.

Als aber das Reichsstatt- nürnbergische Commercium nach Orient sehr zerfallen, und anno 1678. die Hochstifter Bamberg und Eychstätt von Kaiser- Reichs- und Crayß- wegen um ein Drittheil moderiret worden, und das totum matriculare circuli franconici nicht mehr dann in 6952 2/3. fl. bestanden, so truge die Reichsstatt Nürnberg gleichfalls nicht mehr als den siebenden Theil bey.

§. 5.

§. 5.

Wie nun das Totum circulare anno 1692. wiederum auf 4338. fl. verringeret wurde, mithin die Concurrenz der Reichsstatt Nürnberg mit 986 2/3. fl. somit mehr als ein Fünftheil beytruge, hat Selbige kaiserlicher Majestät diese Beschwerung unter Vorstellung des völligen Umsturz dortigen Stattwesens allerunterthänigst zu Gemüth geführet, Kaiserliche Majestät haben auch auf das von dem löblichen Crayßconvent unterm 17. und 27. Junii e. a. der Reichsstatt Nürnberg gegönnet, daß ihr an ihrem Matricularanschlag von 986 2/3. fl. ein Fünftheil mit 197 1/3. fl. abgeschrieben, mithin Selbige auf 789 1/3. fl. moderiret werden solle.

§. 6.

Nach dem anno 1701. beliebten Crayßconventional-Fuß von 4000. fl. wurden der Reichsstatt Nürnberg 6 2/3. fl. zugeleget, somit der Matricularanschlag auf 796. fl. erhöhet, endlich aber es dahin gebracht, daß ihr Matricular-Quantum gegen einen Siebentheil des totius quanti circularis solle gesetzet werden.

§. 7.

Alles dieses veranlaßte die Reichsstatt Nürnberg, bey der hochlöblichen Reichsversammlung zur Erhaltung ihres gemeinen Wesens die von Kaiser- Reichs- und Crayß-wegen vergünstigte Wiedereinsetzung in die Proportion eines siebenden Theils des ganzen Crayßmatricularbetrags um so mehr zu betreiben, als der Reichsstatt-nürnbergische ganz dißproportionirte Matricular-

Anschlag

§. 2.

Nach der ältesten wormser Matricul von anno 1521. wurde das Mannschafts-Quantum zu 9060. fl. als den damahligen Geld-Anschlag des ganzen fränkischen Crayses bey Reichs- und Crayß-römermonatlichen Anlagen für die Reichsstatt Nürnberg, nehmlich ein Mann zu Roß zu 12. fl., und einer zu Fuß zu 4. fl. gerechnet, daß also das Simplum der Reichsstatt Nürnberg 1480. fl. betragen sollte.

§. 3.

Anno 1557. nahme man der Reichsstatt Nürnberg in Rucksicht ihres allzugrossen Anschlags auf 5. Jahr lang ein Viertel ab, und da das Reichs- und Crayßmatricular-Quantum des fränkischen Crayses damahlen auf 8144. fl. herunter gesetzt wurde, so bestunde auch nach abgezogenem Viertel der Reichsstatt nürnbergische Betrag aus 1110. fl. und mithin noch in einem weit wenigerm als dem siebenden Theil respectu totius quanti Matricularis.

§. 4.

Als aber das Reichsstatt- nürnbergische Commercium nach Orient sehr zerfallen, und anno 1678. die Hochstifter Bamberg und Eychstätt von Kaiser- Reichs- und Crayß- wegen um ein Drittheil moderiret worden, und das totum matriculare circuli franconici nicht mehr dann in 6952 2/3. fl. bestanden, so truge die Reichsstatt Nürnberg gleichfalls nicht mehr als den siebenden Theil bey.

§. 5.

§. 5.

Wie nun das Totum circulare anno 1692. wiederum auf 4338. fl. verringeret wurde, mithin die Concurrenz der Reichsstatt Nürnberg mit 986 2/3. fl. somit mehr als ein Fünftheil beytruge, hat Selbige kaiserlicher Majestät diese Beschwerung unter Vorstellung des völligen Umsturz dortigen Stattwesens allerunterthänigst zu Gemüth geführet, Kaiserliche Majestät haben auch auf das von dem löblichen Crayßconvent unterm 17. und 27. Junii e. a. der Reichsstatt Nürnberg gegönnet, daß ihr an ihrem Matricularanschlag von 986 2/3. fl. ein Fünftheil mit 197 1/3. fl. abgeschrieben, mithin Selbige auf 789 1/3. fl. moderiret werden solle.

§. 6.

Nach dem anno 1701. beliebten Crayßconventional-Fuß von 4000. fl. wurden der Reichsstatt Nürnberg 6 2/3. fl. zugeleget, somit der Matricularanschlag auf 796. fl. erhöhet, endlich aber es dahin gebracht, daß ihr Matricular-Quantum gegen einen Siebentheil des totius quanti circularis solle gesetzet werden.

§. 7.

Alles dieses veranlaßte die Reichsstatt Nürnberg, bey der hochlöblichen Reichsversammlung zur Erhaltung ihres gemeinen Wesens die von Kaiser- Reichs- und Crayß-wegen vergünstigte Wiedereinsetzung in die Proportion eines siebenden Theils des ganzen Crayßmatricularbetrags um so mehr zu betreiben, als der Reichsstatt-nürnbergische ganz dißproportionirte Matricular-

Anschlag

Anschlag daraus völlig zu Tag lege, daß Sie bishero im ganzen Crayß zu allen Crayß-Oneribus, wozu die mehrste Römer-Monat ausgeschlagen werden, nur 22. fl. weniger, als das grosse considerable Bißthum Würzburg beytrage, entgegen 381. fl. mehr als das Hochstift Bamberg, 582. fl. mehr als das Bißthum Eychstätt, 704. fl. weiter als der hohe deutsche Orden, 170. fl. mehr als die beyde hochfürstlich brandenburgische Häuser, 497. fl. mehr als sämtliche Graf- und andere Herrschaften, und endlich auch 583. fl. mehr als die übrige Reichsstätte in Franken zu jedem Crayß-Römermonat abgebe, somit auch die von Kaiser- und Reichs- wegen erhaltene Proportion eines siebenden Theils, und dessen höchstbenöthigte Interimsrestitution eines siebenden Theils, bis zur Rectification der allgemeinen Reichsmatricul billig nachsuchen könne. Fabri Staatscanzley 87. Th. p. 116.

Anno 1746.

Pfarrstrittigkeiten.

§. 1.

Wetzlar. Anno 1746. wurde die Strittigkeit der Reichsstatt Wetzlar wegen der von dem Stift prätendirten Ernennung eines Pfarrers A. C. neuerdings in Gang, und von dem löblichen Magistrat an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg wiederholtermahlen gebracht, mit der Bitte, daß ein hochlöbliches Corpus Evangelic. geruhen wolle, an kaiserliche Majestät in Gemäßheit der zugleich übergebenen documentirten Nachricht ꝛc. ein allerunterthänigstes Vorschreiben dahin zu erlassen, damit die Reichsstatt bey dem reichsgesetzmäßigen Jure Sacrorum, et Jurisdi-

risdictione Ecclesiastica gegen alle gegentheilige Eingriffe geschützt werden möge. Fabri Staatscanzley 91. Th. p. 574. 94. Th. p. 423.

Schriften von dieser Sache.

§. 1.

Bey dem hochlöblichen Crayßconvent wurden in den Streitigkeiten der Reichsstatt Wetzlar mit dem dortigen Hochstift wegen der evangelischen Predigerwahl, und dessen Einsetzung, nachstehende gedruckte Schriften ad. dict. gebracht:

Facti Species der Reichsstatt Wetzlar, contra das Hochstift daselbst, betreffend derer evangelischen Predigerwahl und Introduction. Gedruckt in Fol. 1735. Lünigs *Bibl. Deduct.* 3. Th. p. 72.

§. 2:

Von Seiten des Hochstifts wurde dagegen herausgegeben:

Documentirte Nachricht, wie weit das Collegiatstift zu unser lieben Frauen zu Wetzlar, in der Wahl eines der augspurgischen Confeßion zugethanenen Stattpfarrers daselbst, sowohl in Kraft uralten Vertrags de anno 1292. als auch hiemit einstimiger ante et post annum decretorium ohnunterbrochen beybehaltener Observanz concurriren, auch wie das durch des Stifts- und Schöpfentaths Deputirte per Majora eligirte Subjectum durch das Stift dem Herkommen nach publice installiret werde, der in Sachen Ihrer churfürstlichen Gnaden zu Trier als Herrn Probsten des Collegiatstifts ad B. V. in Wetzlar wider Burgermeister und Rath daselbst, sodann den Magister Funck, decisi Mandati de non contraveniendo Electioni per Deputatos unanimiter factæ, nec impediendo Electum in præcedentia Juribus et Prærogativis officio annexis, sed cassando Decretum nulliter latum S. C. an Seiten besagten Magistrats divulgirter,

und mit allerhand Unwahrheiten angefüllter Facti Speciei aus gnädigstem Befehl zu dem Ende entgegen gesetzt. Im Jahr 1740. Fabri Staatscanzley 91. Th. p. 578. - 680.

Anno 1748.

Comitialrecurß.

§. 1.

Nürnberg. Die löbliche Reichsstatt Nürnberg geriethe mit seiner Durchlaucht dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg Culmbach wegen dem Zollhauß zu Eschenau, und des Stockförsters-Wohnung zu Buckenhofen in sehr weitläuftige Irrungen, daß gegen oberwähnt seine hochfürstliche Durchlaucht unterm 24. Januarii 1746. ein Mandatum S. C. dieserhalben erkennet worden.

§. 2.

Weilen aber hochfürstl. Brandenburg-culmbachischer Seits dafür gehalten wurde, in dieser Klagsache gegen obgemeldte Urthel bey dem hochpreißlichen Reichscammergericht die Revision zu ergreifen, und dieserhalben alldort die Anzeige machen zu lassen, so wurde das angestellte Revisionsgesuch durch eine weitere cammergerichtliche Urthel vom 28. April 1747. als ohnstatthaft verworfen, mit dem Anhang, daß, wo man der Urthel vom 24. Januarii 1746. nicht nachkommen würde, das Mandatum de exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Canzley verabfolget werden solle.

§ 3.

Seine Durchlaucht wendeten sich Anfangs durch ein Schreiben vom 10. May 1747. an seine Durchlaucht den Herrn Cammerrich-

merrichter, mit der Vorstellung, daß Sie nicht gezweifelt hätten, daß die von ihnen legaliter ergriffene, ritè interponirte, und ordnungsmäßig-fortgesetzte Revision für zuläßig müßte geachtet werden, mithin höchstdenselben die letztere Urthel sehr befremdlich falle, zumahl ein hochlöbliches Cammergericht sich der Cognition super revisionis admissibilitate, welche bekanntlich demselben nicht, sondern Commissariis Revisoribusque deputandis solis vigore ordin. cam. Part. III. Tit. LIII. §. 4. zustehe, nicht nur selbsten angemaßt, sondern auch die in Libello Revisorio vorkommende höchstwichtige Umstände gänzlich ausser Acht gelassen habe.

In Anbetracht das Beneficium primæ Instantiæ sive Austregarum gänzlich übergangen worden seye, so ersuchten seine Durchlaucht der Herr Marggraf das kaiserliche Reichscammer-Richtersamt, damit durch hochselbes diese Anzeige ad Acta geleget, und in der Sache so lang nicht weiters mehr verfahren werde, bis von gesamten Reichs-wegen über die eingelegte und fortgesetzte Revision ein angemessenes Decisum erfolgen würde.

§. 4.

Unterm 15. Julii 1748. übergaben seine Durchlaucht der Herr Marggraf in Strittsachen des Zollhauß zu Eschenau, dann des Förstners Wohnung zu Buckenhof gegen die Reichsstatt Nürnberg in comitiis eine Speciem facti, mit dem Ansuchen, daß, weilen die Sache selbst aus vorliegenden Gründen, und nach denen in denen Reichsgesetzen vorgeschriebenen 4. Fällen, wovon keiner vorhanden gewesen, zu Erkennung eines Mandati sich nicht

qualificiret, und die reichsgesetzmäßig- ergriffene Revision nicht statt gefunden, doch dem Comitialrecurs in dieser Sache Platz gegeben werde, damit von gesamten Reichs-wegen die hochfürstlich brandenburgische Beschwerungen in genaue Erwögung gezogen, und in Rucksicht auf das obangeführte Verfahren des kaiserl. Reichscammergerichts diese auf alle und jede Reichsstände sich beziehende Sache mittels eines Reichsgutachtens solcher Gestalten eingeleitet werden möge, daß im Namen Ihro kaiserlichen Majestät, und des heiligen römischen Reichs ersagtes Reichscammergericht angewiesen werde, sich alles Verfahrens in dieser Sache zu enthalten, und dem Judicio Revisorio das weitere lediglich zu überlassen.

§. 5.

Zu gleicher Zeit erliesen seine Durchlaucht der Herr Marggraf ein Schreiben vom 14. Julii 1748. mittelst Beyschliessung obangezogener Geschichtserzählung an das reichsstättische Directorium, mit dem Ansuchen, daß Selbiges, in Anbetracht wegen angemaßter Verwerfung des reichsgesetzmäßigen Remedii Revisionis den Recursum ad Comitia zu ergreifen nöthig gewesen, die Comitialgesandtschaft dahin mit gemesener Instruction versehen werde, damit Selbige, wann diese Recurssache in Comitiis vorkomme, mittels günstigen Gutachtens und Meynung dem fürstlichen Hauß hierinnfalls beytretten möge. Fabri Staatscanzley 97. Th. p. 251. = 253. 98. Th. p. 1. = 72.

Anno

Anno 1746. — 1747.

Sachsenmeinungische Erbfolgsache.

§. 1.

Seine Durchlaucht die Frau Herzogin zu Sachsen-Hildburghausen eröfnete in einem Schreiben vom 5. Merz 1746. daß des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen Durchlaucht sich eines Recursus ad comitia gegen eine kaiserliche reichsgrundgesetzmäßige Erklärung vom 27. September 1744. angemasset, nach welcher in der Folge der von weyl. Ihro kaiserlichen Majestät Carl V. glorwürdigsten Angedenkens beschwornen Wahlcapitulation Art. XXII. §. 4. obgemeldter seiner Durchlaucht aus der ungleichen Ehe und Mißheyrath erzeugte Kinder der vätterlichen Erbfolge und herzoglich- sächsischen Würde unfähig erkläret worden. Reichsstättische Collegialsache.

§. 2.

Es machten seine Durchlaucht die Frau Herzogin in dem obangezogenen Schreiben dem reichsstättischen Collegio noch die weitere Erklärung, wie daß höchstdieselbe den ergriffenen Recurs auf einige Weise zu behinderen nicht gemeinet seyen, sondern ihre bestbegründete Sache zur Beurtheilung der höchst- und hohen Mitstände mit getrostem Muth überlassen wollen.

Da aber in den herzoglich- Anton Ulrichischen Schriften die ganze Sache ohngleich vorgestellet wurde, so ersuchten seine Durchlaucht die Frau Herzogin als Vormünderin des Herrn Ernest Friederich Carls Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen das reichsstättische Directorium, daß Selbes belieben wolle, die

jüngsthin herausgegebene Druckschrift denen übrig- löblichen Reichsstätten zu communiciren, und darauf die reichsstättische Vota in comitiis durch die dießfalls zu instruirende Reichstagsgesandtschaft dahin ablegen zu lassen, damit des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen ergriffene Recurs vor ohnstatthaft erkannt, und abgeschlagen, hingegen die kaiserliche reichsverfassungsmäßige Erklärung vom 25. September 1744. von gesamten Reichs- wegen genehm gehalten, und seine Durchlaucht der Herr Herzog Anton Ulrich zu schleunigster Befolgung derselben angewiesen, mithin alles dasjenige, was zu künftiger Abwendung des bey jener bekannten Mißheyrath einzuführen, und zu behaupten gesuchten- den gesamten hohen Reichsfürstenstand insgemein äusserst- beleidigenden Nachtheils, immer diensam seyn wolle, beförderlich beygetragen werden möge.

§. 3.

Das löbliche reichsstättische Directorium erklärte sich hingegen in einem Ruckantwortschreiben vom 10. May 1746., daß Selbes sich eine besondere Freude mache, wenn es im Stand seyn dörfte, zu Beylegung derer in der so hoch als nahen Anverwandschaft entstandenen Weiterung etwas beytragen zu können.

§. 4.

Unterm 1. April 1746. wendeten sich auch seine Durchlaucht der Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen gleichfalls an das reichsstättische Directorium, daß Sich selbiges durch die jüngsthin von der Frau Herzogin zu Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht unterm 7. Januarii a. c. übergebene, unterm 4. Merz präsen-

präsentirte, sonach unterm 5. inter Civitatenses dictirte Druckschrift nicht solle irr machen lassen, sondern ihr Urtheil so lang zuruck zu halten, bis die Widerlegung dieses Impressi der hohen Reichsversammlung werde mitgetheilet seyn.

§. 5.

Auf die nehmliche Art giengen auch seine Durchlaucht der Herr Herzog Friedrich zu Sachsen-Gotha den Reichsconvent, und hauptsächlich das reichsstättische Directorium in einem Schreiben vom 10. Merz 1746. an, daß durch Selbes die Beschwerde gegen die von kaiserlicher Majestät ergangene Erklärung beygeleget, und das hieraus erfolgende Präjuditz abgewendet werden möge: das löbliche reichsstättische Directorium erklärte sich hiegegen in einem Schreiben von dem nehmlichen Jahr, daß Selbes den communicierten Widerlegungsabdruck zu gründlicher Ablegung deren erforderlichen Votorum bey künftiger Proponirung dieser Recurs-Sache austheilen, und hierüber die benöthigte Instructiones einhohlen zu lassen sich beeifferen werde.

§. 6.

Nicht weniger suchten auch seine Durchlaucht der Herr Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, in einem Schreiben vom 14. Merz 1746. diese Angelegenheit dem reichsstättischen Collegio bestens zu empfehlen, damit die reichsstättische Collegialmeynungen diesen ergriffenen Recurs nach Maßgab der kaiserlich-allerhöchsten, und der reichsconstitutionsmäßigen Erklärung als ohnstatthaft anerkennen wolle, welches Schreiben von dem reichsstättischen Directorio, jedoch ohne eine bestimmte Erklärung abzugeben, beant-

antwortet wurde. Fabri Staatscanzley 95. Th. p. 754. — 815.

Anno 1750.

Reichs- und Cammermatricularanschlagsmoderation.

§. 1.

Worms. Es hat die löbliche Reichsstatt Worms gelegenheitlich der anno 1721. vorgewesenen Cameralmatricular-Erhöhung einer hochlöblichen allgemeinen Reichsversammlung zu Regenspurg den äusserst erarmten Zustand des dortig- gemeinen Stattwesens vor Augen gelegt, und um eine billigmäßige Ringerung des ohnerschwinglich- hohen Matricularanschlags ad 92. fl. pro Simplo gebetten, ware aber ohneracht deren beygelegten Attestaten des hohen oberrheinischen Crayßausschreibamts nicht so glücklich, die Sache weder ad dict. zu bringen, noch weniger die nachgesuchte Ringerung zu erhalten.

§. 2.

Weilen aber eine reichskündige Sache, daß die Reichs- und Crayßanlagen bey denen ohne Aufhören fortwürig- Land- und Leut- verderblichen inn- und äusserlichen Kriegsläuften an Römermonaten, Reichs- und Türkenhülfen, extra- und ordinari Crayß- auch ohnzähligen Kriegsprästationen, Fouragelieferungen, Contributionen, Quartierlast, Holz- und Diensten, auch noch sehr vielen Abgaben und Erpressungen anjetzo ohngleich höher, als bevor angewachsen, besonders da das dortige Stattwesen seit der anno 1683. erhaltenen letzten Matricularmoderation, und hierauf anno 1689. erfolgten gänzlichen Verwüstung sich bishero nur

in

im Geringsten zu erhohlen auſſer Stand gewesen, so sahe sich ein löblicher Magistrat unterm 26. Merz 1750. höchstgedrungen, bey einer hochlöblichen Reichsversammlung anzusuchen, daß nicht nur allein eine erkleckliche Anzahl von völligen freyen Jahren von allen und jeden Reichs- und Crayßprästationen vergünstiget, sondern auch nach deren Verlauf eine eben dergleichen Ringerung des Reichsmatricularanschlags nach dem Beyspiel der löblichen Reichsstatt Speyer, welche nach den alten Reichsmatriculn zu vorigen Zeiten in weit höherem, bis auf die Zerstöhrung der Statt Worms aber mit dieser in gleichem Anschlag gestanden, anerkennet werden möge. Fabri Staatscanzley 102. Th. p. 29. = 53.

Anno 1750.

Pfarrstrittigkeiten.

§. 1.

Die löbliche Reichsstatt Wetzlar brachte schon anno 1735. die Strittigkeiten mit dem dortigen Collegiatstift wegen einseitiger Installirung des evangelischen Pfarrers Fleischmanns zum Seniori dasigen Ministerii, und dadurch dem Magistrat besagter Statt Wetzlar, als einem Reichsstand A. C. in das ohnbezweifelt Privative daselbst zustehende Jus Sacrorum beschehenen Eingriffe bey dem Corpore Evangelicorum zu Regenspurg an, welches die Sache an kaiserliche Majestät, wiewohlen ohne Würkung, gelangen liese. Wetzlar.

§. 2.

In Anbetracht aber nach denen Reichsfriedensschlüssen, und sonderheitlich nach dem J. P. W. das Jus Sacrorum ohne alle

Einschränkung und Ausnahme, sowohl höchst- und hohen als anderen Reichsständen A. C. in denen solcher nehmlichen Religion zugethanenen ihnen gehörigen Landen und Orten ohnbezweifelt zukomme, Magistratus auch bereits in anno Decretorio ohnwidersprechlichermassen die Jurisdictionem omnimodam in Ecclesiasticis independenter daselbst ausgeübet, so suchte derselbe bey dem hochlöblichen Corpore Evangelicorum um neuerliche Intercessionales an, damit die Sache bey kaiserlicher Majestät dahin angebracht werde, daß Magistratus dem dortigen Collegiatstift, es möge sich solches in seiner dermahligen Anmassung auf ein noch so fundirtes Collatur- oder auch sonst ausser dem vor sich habendes Recht begründen, selbiges evangelischer Seits, so weit es behörig erprobet werden können, in keine Wege strittig machen, entgegen nicht zugeben wolle, noch könne, daß die Direction in geistlichen Sachen und Kirchenwesen der evangelischen Reichsstatt Wetzlar, wo gleichwohlen obangeführter Actus installationis nicht anders als eine Würkung derselben anzusehen seye, ohnmöglich, nach so kundbarer reichsfriedensschlußmäßiger Suspension aller gegenseitigen geistlichen Gewalt in Rebus et Personis Ecclesiasticis A. C. beygeleget werde, dessen Magistratus von kaiserlicher Majestät um so gewisser gewähret zu werden verhofte, als es in den Mächten des kaiserlichen Reichshofraths nicht stünde, denen evangelischen Reichsständen in dem Jure Diæcesano so enge Schranken, wie es im gegenwärtigen Fall beschehen, durch seine Erkänntnissen zu setzen.

§. 3.

§. 3.

Das hochlöbliche Corpus Evangelicorum stellte unterm 16. September 1750. die Angelegenheit der Reichsstatt Wetzlar kaiserlicher Majestät neuerdings vor, mit der Bitte, daß in den wetzlarischen Magistrat, zum Nachtheil seiner Gerechtsamen und Freyheiten circa Sacra auch davon abhangenden Gewalt, seine evangelische Stattprediger zu claßificiren, weiterhin in keinem Fall gedrungen, wohl aber das wetzlarische Collegiatstift hierunter zu einer ruhigeren, und dem Statui anni normalis gemässeren Bezeigen angewiesen werde. Fabri Staatscanzley 102. Th. p. 535.

Anno 1752.

Comitialrecurß.

§. 1.

Die hochfürstl. Brandenburg-culmbachische Gesandtschaft zu Regenspurg übergabe in der wegen der Eschenauer Zoll- und Buckenhofer Forsthaußsache in anno 1748. gegen den löblichen Magistrat der Reichsstatt Nürnberg ergriffenen Comitialrecurß ein pro Memoria, Kraft dessen vorgestellt wurde, wie daß die Reichsstatt Nürnberg kurz vor den Weyhnachtstagen 1751. unter Bedeckung eines militärischen Commando einen abermahligen Einfall bis an die Thore der Statt Erlangen gewagt, ohne vorhero die mindeste Communication zu pflegen, oder von einer Beschwerde Nachricht zu ertheilen, sondern allererst lang darnach habe von sich kommen lassen, wie daß wegen vorgenommener Reparatur des von Erlangen, mithin von dem sogenannten Reichswald ganz abgelegenen herrschaftlichen Weges einige Reichsstatt-nürnber- Nürnberg.

gische Waldverbote, und dießfalls ergangene Verordnungen sollen auffer Acht gesetzt worden seyn.

§. 2.

Da nun der gegen den löblichen Magistrat der Reichsstatt Nürnberg ergriffene Recursus ad comitia von Seiten des hochfürstlich Brandenburg-culmbachischen Hauses einige Zeit wäre auf sich erliegen blieben, so ersuchte die wegen diesem sich ereigneten neuerlichen Vorfall bey gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigte Gesandtschaft in Verfolg des hierzu erhaltenen gnädigsten Specialbefehls sämtliche vortrefliche Gesandtschaften geziemendermassen, durch günstige Berichtserstattung es dahin einzuleiten, damit bey Verabfassung derer in der Eschenauer- und Buckenhofer Recurßangelegenheit abzulegender Votorum, sowohl auf diesen neuerlichen Vorgang, als besonders auf die bereits schon ausgeführte wichtige Momenta der Bedacht genommen, auch mittelst des zu erstattenden Reichsgutachtens, dergleichen Thathandlungen vor das Künftige Einhalt gethan werden möge. Fabri Staatscanzley 103. Th. p. 568.

Schriften hievon.

§. 1.

Wehrend der zwischen dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg Culmbach von der löblichen Reichsstatt Nürnberg in comitiis angebrachten Recurßsache kame nachstehende Schrift daselbst zur Dictatur.

Ausführliche und actenmäßige *Species Facti*, das eigenmäßige und reichsgesetzwidrige Verfahren der Reichsstatt Nürnberg

berg gegen Ihro hochfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg Culmbach in specie das Zollhauß zu Eschenau, und Stockförsters Wohnung zu Buckenhof betreffend. 1751.

§. 2.

Dagegen exhibirte in comitiis die löbliche Reichsstatt Nürnberg eine Schrift, unter dem Titel:

Ungrund des hochfürstlich Brandenburg-culmbachischen Recursus ad comitia in Sachen das demolirte Forsthauß zu Puckenhof, ein Forst-Hube des nürnbergischen Reichswalds St. Sebaldi betreffend, wobey zugleich gezeiget wird, daß in jenseitiger Specie Facti die annoch in ohnentschiedenen Rechten schwebende Sache, das gegenüber angemaßte Zollhauß bey Eschenau betreffend, ganz ohnstatthaft mit eingemenget, und dadurch vorgedachte Demolition zu Puckenhof, nur um so mehr zu einem facto nullo Jure justificabili qualificiret worden seye. 1751.

Anno 1752.

Reichs- und Cammer-Matricularanschlagsmoderation.

§. 1.

Allschon in dem Jahr 1750., wie p. 312. des mehreren zu ersehen ist, hat die löbl. Reichsstatt Worms in comitiis die ohnaussprechliche Unglücksfälle, und die dadurch entstandene Unvermögenheit des dortigen Stattwesens in comitiis vorgestellt, und um eine gnädige Moderirung ihres gar zu hochgespannten Matricularanschlags, auch um eine hinlängliche Befreyung zu Wiedererhohlung und allmähliger Hülfe deren so vielen angehäuften Schulden gehorsamst gebetten. Worms.

§. 2.

Weilen aber die sehnlichst erwartete willfährige Entschliessung noch nicht ergangen, gleichwohlen aber der durch unzählich-

aufferordentliche Schicksalen verursachte, und daher rührende Schuldenlast, und vermehrte Nothstand je länger je grösser, und würklich weitmehr empfindlich werde, auch eine hochlöblich-oberrheinische Crayßversammlung nach reiflicher Erwegung obangeführter Umstände, und handgreiflicher Ungleichheit dieses Matricularanschlags, die unvermeidentliche Nothwendigkeit eines solchen schleunigen Beystands selbsten anerkannt, und dem dortigen Stattwesen durch einen Crayßschluß einsweilen zu möglichster Abwendung des bevorstehenden gänzlichen Zerfalls einige Interimssublevation in Ansehung der zustellenden Crayßmannschaft gegönnet, so sahe sich der löbliche Magistrat der Reichsstatt Worms genöthigt, unterm 24. October 1752. neuerdings an die hochansehnliche Reichsversammlung sich zu wenden, und das puncto Moderationis sowohl billig- als reichssatzungsmäßige Ansuchen neuerdings zu betreiben. Fabri Staatscanzley 104. Th. p. 223.

Anno 1752.

Münzwesen.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Nachdeme der löbliche oberrheinische Crayß-Convent sub dato Frankfurt den 1. August 1750. bey der hochlöblich-allgemeinen Reichsversammlung zu Regenspurg den bedauerlichen Verfall des Reichsmünzwesens selbsten vorgestellt, und nach reiflicher Erkänntniß vor das beste Mittel, wodurch sowohl der anhoffende Reichsschluß erleichteret, als auch der durch die übergrosse Menge Schiedmünzen alltäglich höher ansteigende Lauf der hart- und silbernen Sorten, auch des wahren und Wechselpreiß, wenigstens in

denen

denen vorliegenden Reichscrayſen möglichſt gehemmet werde, zu ſeyn ermeſſen, wo Selbige nach dem Antrag des löblich-ſchwäbiſchen Crayſes, und vorzüglich deren in groſſer Anzahl daſelbſt befindenden Reichsſtätten ſich bis zum Erfolg eines allgemeinen Comitialentſcheids mit fernerer Schlagung gedachter Schiedmünzen, ſtill zu ſtehen ſämtlich vereinbarten, und dahero dieſer Vorſchlag in comitiis zur ſorgfältigſten Ueberlegung gebracht wurde, ſo faßte auch das löblich-reichsſtättiſche Collegium unterm 28. April 1752. ein ſtandhaftes Concluſum dahin ab, daß Proviſorie und Interim das weitere Ausprägen deren ohnedem ſehr gehäuften Schiedmünzen gänzlich einzuſtellen, und wegen deſſen allergnädigſter Genehmhaltung ſowohl, als genaueſter Befolgung und Feſthaltung kaiſerliche Majeſtät durch ein ſtandhaftes Reichs-Gutachten, und die zutreffende reichsgeſetzmäßige Vorkehrungen allerunterthänigſt anzugehen, endlichen aber das ohnedem in vorigen Jahren ſchon ſo weit gebrachte Hauptgeſchäft vor die Hand zu nehmen, und zu völliger Endſchaft zu bringen wäre. Fabri Staatscanzley 100. Th. p. 425. 105. Th. p. 516.

Anno 1753. — 1754.

Moderationsſache.

§. un.

Auf die von der löblichen Reichsſtatt Worms de dato 19. May 1751., 20. November 1752. und 23. Julii 1753. an die allgemeine Reichsverſammlung gebrachte angelegneſte Vorſtellungen, die dermahlige Moderation ihres Reichs- und Crayßmatricularanſchlags betreffend, wurde die Sache in dem reichsſt. Col- Worms.

legio

legio in ordentlichen Vortrag und Umfrag gestellt, und endlich unterm 14. Januarii 1754. aus denen offenbar vorwaltenden triftigen Bewegsgründen ein Conclusum dahin abgefaßt, daß mit Ausnahm derer Cameralprästationen der Reichsstatt Worms eine Verminderung des vorigen Reichs- und Matricularanschlags, ersteren ad unam quartam remanentem, und letzteren mit gänzlicher Abnahme, sowohl derer von dem unglückselig- dreyßigjährigen Krieg herrührenden, und von derer gänzlichen Zerstöhrung zuruckgebliebenen alten Ausstandsterminen, als auch deren durch die vorige harte Kriegsjahre ferner aufgeschwollenen Ruckständen, nebst denen angesuchten Freyjahren, eben dergleichen Reichs- und Crayßmäßigung bis auf 24. fl. billig zu gönnen, und zu verwilligen, auch dieserwegen das Behörige an kaiserliche Majestät zu allergnädigster Begnehmigung durch ein Reichsgutachten allerunterthänigst zu bringen seye, welches auch unterm 18. und 23. Februarii 1754. dahin allergehorsamst erstattet wurde. Fabri Staatscanzley 106. Th. p. 51.

Anno 1755.

Anverlangtes Reichsregulatif in Strittigkeiten deren Reichsständen mit der Reichs-Ritterschaft.

§. 1.

Reichsstättische Collegialsache.

Als in Gemäßheit des unterm 23. Julii abgefaßten Conclusi communis beyder höheren Reichs-Collegiorum ebenfalls von Seiten des reichsstättischen Collegii die herzoglich- würtenbergische Schreiben und Vorstellungen de dictatis 24. Januarii und 8. Au-

8. August 1750. dann 15. Februarii 1753., nicht minder hochfürstlich Brandenburg-Culmbachische de dictato 11. May 1750., ferners Herzog-Sachsen-Meinungische de dictato den 15. April 1751. deroselben Strittigkeiten mit der Reichsritterschaft betreffend, ingleichem die Gegenvorstellungen der ohnmittelbaren Reichsritterschaft de dictatis den 15. April und 4. November 1751. und 20. November 1752. in ordentlichen Vortrag und Umfrag gestellet wurde, so ist nach genauer der Sachen Erwegung und reiflicher Berathschlagung unterm 23. Julii 1753. das Conclusum des löblich-reichsstättischen Collegii dahin ausgefallen, daß es eines weiteren Normativi oder neuen Gesetzes in dieser gleichwohlen ein reichsohnmittelbares Mitglied angehenden Vorkommenheit nicht bedürfe, vielmehr die obwaltende Irrungen als Particularstrittigkeiten mit einzelen Rittercantons anzusehen, und mithin, falls die hohe Herren Recurrenten gütlicher Auskunft, und der kaiserlich-allerhöchsten Authorität die Hände zu biethen Bedenken trügen, ihrer Natur und Eigenschaft nach an die höchste Reichsgerichte zu remittiren seyen. Fabri Staatscanzley 106. Th. p. 414.

§. 2.

Ob zwar dieses Conclusum denen mit der ohnmittelbaren Reichsritterschaft in Strittigkeiten befangenen Reichsständen, besonders in Ruckſicht des dieserhalben offenstehenden Comitial-Recursus nicht sonderlich vortheilhaft zu seyn schiene, so ist hiebey gleichfalls nicht unwichtig anzumerken, was das löbliche reichsstättische Collegium für ein Monitum ad Capitulationem schon

vorhin abgegeben, daß Ihro kaiserliche Majestät, weilen die ritterschaftlich- allzustarke Privilegien-Extension zum grossen Präjuditz und Schmälerung der viel älteren reichsständischen Gerechtsamen und Freyheiten gereiche, allergnädigste Vorsehung zu thun geruhen mögen. Siehe mein historisch- rechtliches Bedenken über die Frage: ob der *Retractus Equestris*, oder Einstandrecht der frey- und ohnmittelbaren Reichsritterschaft sich sowohl auf erkaufte als apert gewordene Lehengüter erstrecke? p. 110. Frankfurt und Nürnberg 1776.

Anno 1755.

Matricularanschlagsmoderation.

§. un.

Worms. Unterm 12. May 1755. kame das auf jenes vom 18. Februarii A. P. an Ihro kaiserliche Majestät eingeschickte Reichs-Gutachten erfolgte kaiserliche Commißions-Ratificationsdecret vom 7. May 1755. die Matricularanschlagsmoderation der löblichen Reichsstatt Worms betreffend unterm 12. d. a. in Comitiis ad publ. Dict., daß ermeldter Statt die völlige Befreyung von Reichs- und Crayßabgaben auf 12. Jahr, und alsdann ihr Anschlag bis auf 24. fl. geminderet, und bey allen Reichs- und Crayß-Præstandis (dergestalten jedoch, daß der ein und andere Nachlaß auf Cammerzieler sich nicht erstrecken solle) auch bey allen anderen Beschwerden, und Repartitionen hierauf gesehen, und von erwähnter Reichsstatt nichts mehreres erhoben werden solle. Fabri Staatscanzley 108. Th. p. 374.

Anno

Anno 1755.

Besetzung deren Reichs- und Kriegsstellen.

§. un.

Nachdeme in dem chur- und fürstlichen Collegio unterm 12. May 1755. auf das von dem Herrn Herzog Carl zu Arnberg Durchlaucht an das Reich gebrachte Gesuch um eine Reichs-Generalfeldmarschall-Lieutenants-Stelle ein Conclusum commune zu dessen Gunsten ausfiele, so wurde auch unterm 12. e. m. et a. von dem löblich-reichsstättischen Collegio ein Conclusum dahin abgefaßt, daß höchstgedachte seine hochfürstliche Durchlaucht in Betracht der hohen Abkunft, beywohnender fürtreflicher Begabniß, ausnehmender Kriegserfahrenheit, wie nicht weniger bereits bey dem heiligen römischen Reich erworbenen stattlichen Verdiensten solche erledigte Stelle allerdings von Reichs-wegen zu übertragen seye. Fabri Staatscanzley 108. Th. p. 427. Reichsstättische Collegialsache.

Anno 1756.

Zusammenberuffung deren Reichstagsgesandten zu Regenspurg.

§. un.

Unterm 14. September 1756. erliesen Ihro kaiserliche Majestät Franciscus an eine hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung ein allergnädigstes Hof-Decret, in welchem allerhöchstdieselben die gefährliche Aussichten eines gänzlichen Umsturzes der Reichsversammlung durch den von seiner königlichen Majestät in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg in die chursächsische und churböhmische Reichslanden gemachten Einfall und feindliche Ueber- Reichsstättische Collegialsache.

ziehung vorstellten, zugleich aber aus reichsvätterlicher Sorgfalt für das Beste des Vatterlands und dessen Ruhe dem gesamten Reich in Verfolg dero kaiserlichen Wahlcapitulation eröfneten, wie daß sich allerhöchstdieselbe gnädigst versehen zu Churfürsten, Fürsten und Ständen, daß Sie samt und sonders in einem dem Reich Gefahr und Umsturz bedrohenden so eilenden Fall nicht entstehen werden, aus wahrhaftem zur allgemeinen Wohlfahrt bekümmerten Gemüth ohnverweilt ihren Gesandtschaften anzuempfehlen, daß Selbe, ohngeachtet deren gegenwärtigen Ferien, ad loca comitiorum, falls einige abwesend seynd, zuruckkehren, sodann sich mit einer nach patriotisch- reichsständischen Absichten, eingerichte Instruction versehen, und eilfertigst einfinden sollen.

Dem reichsstättischen Collegio wurde noch insbesonders durch das churmaynzische Reichsdirectorium erinnert, daß diejenige löbliche Reichsstätte, so bishero mit würklicher Beschickung der Reichsversammlung nicht beygewohnet, wenigstens Jemand nach dermahligen Umständen, und erheischender Nothdurft hinlänglich instruiren und begwaltigen sollen. Sammlung der neuesten Staatsschriften zum Behuf der Historie des jetzigen Kriegs in Deutschland, auf das Jahr 1756. II. St. p. 83.

Anno 1757.

Burgerrechtsstrittigkeiten.

§. 1.

Biberach. Anno 1742. wurde in Gemäßheit der zu Biberach ausgefallenen Cramer- und Büchlerischen Fallimentssache zu Untersuchung und Richtigstellung des hieraus entstandenen Gant-Prozesses

zesses dem Herrn Marggrafen zu Badendurlach hochfürstl. Durchlaucht von kaiserlicher Majestät die Commißion aufgetragen, dieses Geschäft alldort in loco nach allergnädigst-kaiserlicher Vorschrift vorzunehmen.

§. 2.

Gelegenheitlich dieser Concurssache kame es auf eine Licitation des Cramerischen Hauß und Gartens an, wozu, weilen sich kein stättischer Käufer meldete, die kaiserliche Subdelegations-Commißion selbsten rathete, dieses Hauses halber auch Auswärtigen den Kauf zu gestatten, und das Burgerrecht dieserwegen nicht zu erschweren.

§. 3.

Der Herr Reichsgraf von Stadion liesen dieses Hauß per 1900. baaren Gelds durch ihren Oberamtmann Rhomberg erkaufen, und weilen Magistratus keinem solches zu überlassen gedachte, der nicht alldort würklich verbürgeret, so stellten Sie an ihrer Statt dero Secretaire de la Roche, und liesen durch diesen die Kaufbriefe abforderen.

§. 4.

Einige Zeit darauf suchte de la Roche als nachmahliggräflich-stadionischer Rath und Oberamtmann eine auf der Statt Territorio gelegene Wiesen zu erkaufen, und da ihme solches nicht gestattet worden, machte Selber die Vorstellung, daß, in Ansehung Er alle burgerliche Beschwerde tragen müsse, auch mit dem Haußkauf, und auch Respectu onerum publicorum ein unbeschränktes Burgerrecht erhalten, und ohne allen Vorbehalt

in das burgerliche Lagerbuch eingeschrieben worden, somit ihme die Utilia und das hierunter begriffene Kaufrecht nicht könne erschweret werden.

§. 5.

Da nun Magistratus diesen Wiesenkauf nicht angehen liese, wendete sich de la Roche im Namen seines hohen Herrn Prinzipalen an den kaiserlichen Reichshofrath, von daher per Rescriptum anbefohlen worden, daß Magistratus Selben in seinem erlangten Burgerrecht nicht stöhren, sondern ihne anderen Bürgeren gleich halten, sofort den getroffenen Wiesenkauf begnehmigen solle.

§. 6.

Da endlich in dieser Strittsache eine kaiserliche Hofcommißion niedergesetzt wurde, und es nicht das Ansehen hatte, als wenn von der reichshofräthlichen Erkänntniß abgegangen, sondern vielmehr der Kauf dieses Wiesenstucks noch auf mehrer andere burgerliche Güter extendiret werden wolle, so wendete sich der Magistrat der löblichen Reichsstatt Biberach unterm 21. Junii 1757. an das reichsstättische Collegium, mit der Bitte, sich dieser Sache bey kaiserlicher Majestät durch ein Vorschreiben anzunehmen, welches auch unterm 9. Julii e. a. dahin ergienge, daß der Graf von Stadion von allem weiteren Güterkauf abgehalten, und in dieser bey anderen Reichsstätten eine üble Folge nach sich ziehenden Angelegenheit zur Beruhigung angewiesen werde. Fabri Staatscanzley 112. Th. p. 758. 113. Th. p. 6.

Anno

Anno 1757.

Verschonung mit Einquartierung und Durchzügen.

§. un.

Die löbliche Reichsstatt Wetzlar stellte unterm 8. Julii 1752. bey dem kaiserlichen Cammergericht vor, daß, wie zu Kriegszeiten die löbliche Reichsstatt Speyer, solang das hochpreißliche Cammergericht darinnen seinen Sitz gehabt, jederzeit die Befreyung von Durchzügen und Einquartierungen genossen, ihr solche Gnade gleichfalls wiederum zustatten kommen dörfte: welche Vorstellung auch bewürkte, daß das höchstpreißliche kaiserliche Cammergericht sich unterm 10. Julii e. a. an die allgemeine Reichsversammlung zu Regenspurg wendete, und das Ansuchen nicht nur allein der löblichen Reichsstatt Wetzlar unterstützte, sondern auch selbsten ansuchte, daß das Reichscammergericht einigen Kriegsbeschwernissen, und damit manchfältig- verknüpften Inconvenientien keineswegs unterworfen, sondern die den Reichssatzungen nach festgesetzte höchstnöthige Cameralsicherheit aufrecht zu erhalten seyn möchte. Fabri Staatscanzley 115. Th. p. 289. Wetzlar.

Anno 1757.

Kriegsanstallten.

§. un.

Da in Gemäßheit des von kaiserlicher Majestät unterm 22. Februarii 1757. und unterm 28. e. ad. dict. gebracht wordenen Commißionsdecrets auf die Versammlung der Reichsarmee die Veranstaltung gemacht wurde, so faßte das löbliche reichsstättische Collegium auf die demselben unterm 11. Merz von dem vortreflich- Reichsstättische Collegialsache.

treflich= maynzischen Directorio per dictaturam privatam mitgetheilte Berathschlagungspuncten unterm 9. und 11. May e. a. ein Conclusum dahin ab, daß 1) auf eine Bewilligung von 30. Römermonaten, 2) deren in thunlich= und möglichsten Kösten hiesigen Orts zu prästiren stehenden Erlag der Antrag zu machen, auch die Disposition deren Gelder, wie ehedeme beschehen, der commandirenden Reichsgeneralität zur nützlichen Verwendung gegen behörig= einzusenden= habende Berechnung zu überlassen, 3) wegen eines jeden Crayses Mannschaft und Lebensmittel, 4) Erforderniß der Artillerie, 5) Marschwesen und Vorspann, dann 6) wegen dem Commando und Rang der Reichsgeneralität bey den löblichen Crayse der Reichsschluß de anno 1737. pro basi beyzubehalten, 7) der Versammlungsort der Reichsarmee kaiserlicher Majestät anheim zu stellen, 8) das nähere nach Vorschrift derer Reichsgesetzen, und obangezogenen Reichsgutachtens de anno 1734. zu reguliren, von kaiserlicher Majestät auch die allergnädigste Versicherung wegen künftiger Indemnisation des jetztmahligen Executionsaufwands zu acceptiren, und nebst aller ehrerbiethigster Danksagung vor allererspriesslichst= reichsväterlich= und oberhauptliche Vorsorge in dem zu errichtenden Reichsgutachten anzuempfehlen seye. Deutsche Kriegscanzley I. B. p. 202.

Anno 1757.

Verrechnung der Römermonaten.

§. un.

Regenspurg. Demnach der Reichsstatt Regenspurg durch das allergnädigst= ratificirte Reichsgutachten vom 19. May 1757. aufgetragen worden,

worden, die Berechnung der zur Reichskriegsoperation verwilligten und in 3. Fristen zu entrichtenden 30. Römermonaten zu führen, als legte Magistratus unterm 16. Julii, 18. und 22. August e. a. aus dem Statt-regenspurgischen Cassa-Buch das erstemahl die Einnahm und Ausgab durch drey Auszüge in comitiis vor, mit welchem von Zeit zu Zeit nach Erforderniß fortgesetzt wurde. Deutsche Kriegscanzley III. B. p. 14. = 269.

Anno 1758.

Verwilligung neuer Römermonaten.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Auf das von kaiserlicher Majestät an das Reich ergangene Commißionsdecret vom 6. Junii 1758. wurde in dem hochlöblichen Reichscollegio beschlossen, daß, obwohl bey gegenwärtigen Geld- klemmen Zeiten, auch verschiedene Reichsstätte betroffenen Kriegsungemach, Unglücksfällen, und fast ohnerschwinglichen Ausgaben, nicht wohl abzusehen, wie bey einer neuen Verwilligung von Römermonaten bey den äusserst erschöpften ærariis derer Reichsstätten der erforderliche Aufwand zu bestimmen seye, man doch Ihro kaiserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren das äusserste gethan, und hiemit nach diesseitig- geringen Kräften auf 18. bis 20. Römermonate angetragen habe, mit der Zuversicht, daß die Zahlung deren neuverwilligten Römermonaten auf wohlleidentliche Fristen gesetzt, und die Restanten möglichsten Fleises eingetrieben werden mögen. Fabri neue Europ. Staatscanzley 2. Th. p. 64.

Anno 1758.

Exemtion von Römermonaten.

§. 1.

Reutlingen. Da kaiserlicher Majestät auf dem schleunigen Erlag deren 30. verwilligten Römermonaten zur Reichsoperationscassa sehr vieles gelegen ware, und das hochfürstliche Crayßausschreibamt in Schwaben verschiedene Ermahnungen an die löbliche Reichsstatt Reutlingen ergehen liese, selbiges aber wegen innerlicher Erschöpfung, Mittelloßigkeit, und gänzlichem Ohnvermögen hierzu untüchtig zu seyn mehrmahlen vorgestellt, ohneracht Magistratus gewunschen hätte, nach dem Beyspiel älterer Zeiten eben so wilig mit Aufopferung ihres besten Vermögens bewährte Treue dießmahl mittelst Abführung der vorliegenden Reichsanlage deren 30. Römermonaten bethätigen zu können, kaiserliche Majestät aber selbsten in Ansehung des dortigen in Mangel und Schulden vertieften Stattwesens vor zwey Jahren durch ein vom höchstpreißlichen Reichshofrath erstattetes Votum von der hohen Nothwendigkeit überzeugt worden, daß, woferne sich kaiserliche Majestät der Wiedererholung dortiger Reichsstatt, und aller Mittel, dieselbe dem gesamten deutschen Reich, und schwäbischen Crayß wiederum brauchbar zu machen, allergnädigst versicheren wolle, dieselbe mit Reichs und Crayßanlagen in ordinario et extraordinario allermildest zu verschonen seye, in Gefolg dessen kaiserliche Majestät mittelst Erlassung eines gnädigsten Rescripts an das hochfürstliche Crayßausschreibamt in Schwaben de dato Wien den 13. April 1756. die Hülfshand allermildest zu biethen geruhet, und zu diesem

sem Ende auch allerhöchstderoselben an den hochlöblich-schwäbischen Crayß accreditirten Minister Freyherrn von Ramschwag dahin allergnädigst instruiret, daß bey dem in anno 1756. zu Ulm versammelten Crayßconvent kaiserlicher Majestät allermildest geäusserte Intention wegen Erleichterung der Reichsstatt Reutlingen mögte erwürket werden, worauf sodann von belobtem Crayß eine noch längere Exemtion in ordinario und dem darunter begriffenen Militari gestattet worden.

§. 2.

Weil aber Magistratus beglaubet ware, daß die allermildeste Befreyung auch auf vorliegende Reichs-Anlagssache und Concurrenz zur Reichsoperations-Cassa mit 30. Römermonaten sich erstrecken werde, zumahlen bey dortigen Kriegsläuften das Crayß-Ordinarium bisher gegen die vorige Jahre solchergestalten erhöhet worden, daß die alldort sich müheselig- und kümmerlich-nährende Burger- und Bauerschaft seit anderthalb Jahren eine kaum erschwingliche Summe von 90. Römermonaten bezahlet, so ware Magistratus unterm 18. April et dict. 23. August 1758. genöthigt, sich an die gegenwärtig- allgemeine Reichsversammlung mit der Bitte zu wenden, daß dortige mit Noth aus ihrer Asche kaum wieder erstandene hülfwürdigste arme Reichsstatt mit Abtragung deren von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs theils schon verwilligten 30. und allenfalls führohin weiters verwilligender Römermonaten zur Operations-Cassa der vorgestellten äussersten Erschöpfung und Mittelloßigkeit halber in hohen Hulden verschonet werden möge. Deutsche Kriegscanzley III. B. p. 542.

Anno 1758.

Winter-Quartiersverpflegung der Reichsgeneralität.

§. 1.

Ulm und Augspurg.

Von Seiten des allerhöchst-kaiserlichen Hofs ist denen löblich-freyen Reichsstätten zugemuthet worden, daß Sie de Jure et Observantia gehalten seyen, die Winterquartiers der hohen Reichsgeneralität privative und ohne Concurrenz deren übrig-höchst- und hohen Reichsständen, auch ohnabbrüchig derer mit diesen allschon gemeinschaftlich pro rata übernommenen Reichs- und Crayßprästandorum sich anweisen zu lassen, in Verfolg dessen auch von einigen und besonders verschiedenen schwäbischen Reichsstätten anverlangt worden, daß Sie zur Erleichterung der Reichsoperations-Cassa, als aus welcher der hohen Generalität die winterliche Verpflegungsgelder abgereichet worden, nach der Last der Winterquartiere, welche Sie zu tragen gehabt hätten, davon aber durch die Abreichung aus der Reichsoperations-Cassa befreyt geblieben, ein proportionirliches Geld-Quantum abgeben sollen.

§. 2.

Gegen dieses sämtlich- löblichen Reichsstätten höchstpräjudicirliche Principium wendeten sich die beyde löbliche Reichsstätte Augspurg und Ulm durch ein Schreiben an des Herrn Reichsvicekanzlars, nunmehrigen Fürsten von Colloredo Durchlaucht, mit der Vorstellung, daß in denen Reichsgrundgesetzen, besonders in dem Friedensschluß zu Prag de anno 1641. §. 70. in dem Reichsabschied zu Regenspurg de anno 1641. §. 20. 25.

und 26., ferner in denen in materia Securitatis publicæ vielfältig- abgefaßten Reichsgutachten, als dem Concluso trium Collegiorum dictato 23. Februarii 1675. und dem darauf den 6. Merz erfolgten kaiserlich- allergnädigsten Ratificationsdecret, nicht weniger in denen kaiserlichen Anordnungen und Erkänntnissen, ja selbst in Ihro jetztmahlig- glorreichest- regierender kaiserlichen Majestät Wahlcapitulation Art. IV. §. 9. nirgend befindlich, daß die kaiserlichen und Reichsstätte mit denen Winterquartieren der hohen Reichsgeneralität allein belegt, andere hohe und löbliche Stände hingegen davon ausgenommen werden sollen, sondern vielmehr darinnen ausdrücklich versehen, daß kein Status Imperii für den andern im mindesten mit Einquartierungen zu prägraviren seye.

§. 3.

Da aber diese gründliche Vorstellung keinen Eindruck fande, und vielmehr nach der hierauf gethanenen Aeusserung zu besorgen ware, daß man den von dem hohen kaiserlichen Ministerio einmahl gefaßten Satz ohne weiters dürfte geltend machen, so suchten die beyde löbliche Reichsstätte Ulm und Augspurg bey dem hochlöblich- reichsstättischen Directorio im Namen gesamter schwäbischen Reichsstätten durch ein Schreiben vom 14. October 1758. geziemend an, daß selbiges in Beherzigung des dem gesamten reichsstättischen Collegio hierunter obschwebenden gemeinschaftlichen Präjuditzest ehebaldest ob summum in mora periculum belieben mögte, nomine totius Collegii civitatensis mit denen dießfalls vor sich habenden bestbegründeten Repräsentationen hervorzuge-

hen, solche bey dem hochansehnlich-kaiserlichen Concommissario zu überreichen, und diese noch bey der Insinuation mit mündlichen Vorstellungen zu begleiten.

§. 4:

Das hochlöblich-reichsstättische Collegium säumte sich auch nicht, im Namen der gesamten Reichsstätten an kaiserliche Majestät die triftigste Vorstellung dahin zu erlassen, daß allerhöchstdieselbe nach dero weltbekannten allerhöchsten Gemüthsbilligkeit, ohnausgesetzten Eyfer vor die Handhabung der Reichsgesetze und allermildesten reichsväterlichen Vorsorge vor die Aufrechthaltung auch deren mindermächtigen Reichsstände geruhen mögten, diese so wichtige in den Reichsconstitutionen, in denen in materia Securitatis publicæ vielfältig-abgefaßten Reichsgutachten, in kaiserlichen Erkänntnissen vollständigst-gegründete Momenta allergnädigst zu Herzen zu fassen, und mithin keineswegs zu zugeben, daß die kaiserlich-freyen Reichsstätte unter dieser von ihnen nicht zu überwindenden Last der allein zu übernehmenden Winterverpflegung der hohen Reichs-Generalität völlig erliegen sollen, vielmehr die allergerechteste und allergnädigste Verfügung dahin zu erlassen, daß Sie damit verschonet, und dadurch in solchem Stand erhalten werden, wornach Sie zu allerhöchstderoselben, und des Reichs Diensten das ihrige noch ferner beytragen können.

In dem Schemate Sigil. befiuden sich von Seiten der rheinischen Bank die löblichen Reichsstätte Aachen und Lübeck, ab Seiten der oberländischen Regenspurg und Augspurg. Deutsche Kriegscanzley 1758. III. B. p. 565.

Anno

Anno 1758. — 1759.

Ausschaffung der preußischen Residenten aus verschiedenen Reichsstätten.

§. 1.

Cölln, Frankfurt, Nürnberg, und Ulm.

Es fiele dem in der Reichsstatt Cölln commandirenden französischen General de Torci gählings ein, ohne die Veranlassung vorzugeben, den an die Reichsstatt Cölln am Rhein accreditirten Residenten, und zugleich bey dem niederrheinisch-westphälischen Crayse stehenden Condirectorialrath von Ammon durch einen Staabsofficier, Namens de Chambagny unterm 13. Merz e. a. zu beschicken, und mittelst Vorlesung eines von dem Marschall de Belleisle an den General de Torci gestelten Schreibens bedeuten zu lassen, binnen 24. Stunden die Statt Cölln zu räumen.

§. 2.

Der Resident glaubte Anfangs, diese gegen dem Völker-Recht zuwidergehende Zumuthung mit der Entschuldigung abzuleinen, daß Er, hierüber einige Zeit zu Einholung der Ordre von seinem höchsten Herrn Prinzipalen sich zu erbetten, benöthiget seye, und da Er immittelst dieserhalben bey dem Magistrat der Reichsstatt Cölln um Schutz angesucht, so hat Magistratus eine besondere Deputation mit der nachdrücklichsten Vorstellung an diesen General geschickt, welcher aber in Ruckantwort ertheilet, daß, wann Ammon den vorgeschriebenen Tag nicht die Statt räumen würde, Er gegen Selben Gewalt ergreifen wollte.

§. 3.

§. 3.

Ehe aber noch dieser Tag verstrichen, wurde Morgens 10. Uhr oberwähnter Staabsofficier, nebst einem Lieutenannt und 4. Grenadiers in den seiner königlichen Majestät von Preussen zugehörigen in Cölln, gelegenen Hof abgeschickt, und dem Residenten Gewalt bedrohet, welcher es aber nicht darauf ankommen liese, sondern mit Wiederholung mehrmahliger Protestation sich von Cölln hinweg nach Münster begabe.

§. 4.

Seine königliche Majestät in Preussen fanden sich durch diesen Vorfall äusserst beleidiget, weil 1) einestheils Ammon keine dem fränzösischen Interesse zuwiderlaufende Correspondenz geführet, 2) das allgemeine Völkerrecht verletzet, und 3) sich dieser Vorfall in einem mit dem königlichen Wappen, und Crayßcondirectorial-Archiv versehenen Hauß ergeben, auch 4) nebst Verletzung der Reichsstatt-cöllnischen Hoheit- und Immedietätsrechten gegen die der Statt gegebene Versicherung gehandelt, ein gleiches auch 5) gegen den königlich-preußischen zu Frankfurt am Mayn accredirt-gewesenen Kriegs- und Domainenrath von Freytag unternommen, 6) somit durch Verletzung des Völkerrechts und deren Gerechtsamen der deutschen Reichsständen, auch die Sicherheit eines neutralen Territorii, 7) vorzüglich aber die Garantie des westphälischen Friedens von der französischen Generalität gebrochen worden, 8) da gegen den königlich-preußischen Residenten zu Nürnberg und Ulm eine gleiche Behandlung vorgienge, als wodurch sich seine königliche Majestät in Preussen bemüßigt sehen wollten, unterm 19. April 1759. durch die churbrandenburgische Gesandtschaft in comitiis imperii hievon die Anzeige machen zu lassen,

und

und gegen diese ihren höchsten Gerechtsamen so merklich zugegangene Bekränkung sich auf das feyerlichste zu verwahren. Fabri neue Europ. Staatscanzley 4. Th. p. 272.

Anno 1760.

Neutralitätsgesuch.

§. 1.

Von Seiten der löblichen Reichsstatt Bremen wurde in comitiis de dict. 6. Merz et dict. 14. April 1760. angesucht, daß die sich ohne alle Selbsthülf lediglich überlassene Reichsstatt Bremen, und deren Gebiete, bey dem annoch anhaltenden verderblichen Kriege, durch die von beyderseitigen Truppen gedoppelt unternommene Occupationen an Einquartierungen, Stilllageren, Kantonirungen, Durchmärschen, Geld- Proviant- und Fouragelieferungen, hergegebener Feurung, Vorspann, und Fuhren, wie auch an verursachten Brandschaden, abgeführter Artillerie ganz ohnschuldig ausserordentlich vieles habe erleiden müssen, dabey aber doch sicher verhoffe, daß die großbrittannische Majestäten ihr die billigmäßige Ersetzung werden angedeyen lassen, und daß die nacher Strade abgeführte sämtliche Stattartillerie und Ammunition zu einsweiliger Beruhigung der Statt bis nach wiederhergestelltem Frieden, oder doch völlig hinwegfallender aller Besorgniß an einen dritten neutralen Ort, und zwar nach unterthänigst- vorgeschlagener Auskunft unter anhoffender allerhöchster Begnehmigung seiner königlichen Majestät zu Dännemark-Norwegen in die der Statt nächst angelegene Grafschaft Oldenburg zur sicheren von allen Seiten ohnverletzlichen Verwahrung gebracht werden möge.

§. 2.

Der stärkste Punct, was die löbliche Reichsstatt Bremen durch Vorsprach und Vermittlung des gesamten Reichs zu erhalten verhofte, bestunde in dem Ansuchen, daß, wofern Sie nicht eine förmliche und unbedungene Neutralitäts-Declaration, jedannoch die Befreyung von allen Garnisonsstilllageren, Einquartierungen, Kantonirungen, und Durchzügen, Geld- Proviant- und Fouragelieferungen, weniger nicht auch die beyden hohen Theilen so vortheilhafte völlige Freyheit des Commercii während dieses Kriegs erhalten möge, als welche Neutralitätsdeclaration das einzige Mittel seyn werde, die Statt von ihrem bevorstehenden Verfall, und völligen Umsturz zu erretten, und zu fernerer Leistung ihrer Reichs- und Crayßobliegenheiten tüchtig zu sehen. Deutsche Kriegscanzley 1760. I. B. p. 687.

Anno 1760.

Verwilligung neuer Römermonaten.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Unterm 15. April 1760. wurde von kaiserlicher Majestät ein Commißionsdecret wegen Verwilligung weiterer Römermonaten in comitiis ad dict. gebracht, und nach vorhergängigem Concluso beyder höheren Reichscollegiorum von dem hochlöblich- reichsstättischen Collegio auch ein Conclusum dahin abgefaßt, daß aus allerunterthänigster Devotion für kais. Majestät, so äusserst schwer es auch leichterachtlicher massen denen so sehr herabgebrachten, und mehr und mehr bedrangten Reichsstätten falle, sich gleichwohl zu einer Abgabe von 40. Römermonaten zu verstehen seye, wobey

bey jedannoch der Antrag einer leidentlichen Fristenverstattung, und die Beytreibung deren Ruckständen zuversichtlich verhoffet werde. Fabri neue Europ. Staatscanzley 5. Th. p. 92.

Anno 1761.

Friedenshandlungen.

§. 1.

Vermög des von kaiserlicher Majestät de dat. 6. et dict. 11. Augspurg. Junii 1761. ad comitia imperii gebrachten höchstverehrlichen Hof-Decrets, die Friedenshandlungen zu Augspurg betrefend, und des hierüber von beyden höheren Reichs-Collegiis de dat. 3. et dict. 11. August e. a. ergangenen Concluſi communis ist in dem hochlöblich-reichsstättischen Collegio deliberiret, und unterm 3. et dict. 11. August e. a. beschlossen worden, daß seiner kaischerlichen Majestät dero geäusserte höchstpreißwürdigste Sorgfalt, und reichsväterliche Verwendung zu Herstellung Friedens und Ruhe im Reich vorzüglich allerunterthänigst zu verdanken, allerhöchstdieselbe auch allergehorsamst zu erbitten wären, die in den Reichsgesetzen gegründete Concurrenz des Reichs bey diesem Friedensgeschäft vor dießmahl und citra consequentiam dero allerhöchsten Orts allergnädigst zu übernehmen, auch übrigens allerhöchstderoselben die Aufrechthaltung des reichsstättischen Collegii wohl erworbener Freyheiten und Gerechtsamen überhaupt sowohl als einer jeden Reichsstatt insbesondere noch hierbey mitunterlaufendes Intresse, und bestmöglichste Entschädigung allerdevotest zu empfehlen, wobey man von Seiten derer Reichsstätten A. C. sich allen demjenigen anschlüssen müsse, was zu Behauptung und Aufrechthaltung der

evangelischen Religionsgerechtsamen in beyden höheren Reichs-Collegiis per votum commune an- und fürgebracht worden.

§. 2.

Diesem Concluso wurde von dem hochlöblich- reichsstättischen Collegio bey wieder vorgenommener Correlation unterm 7. e. m. et a. noch ein weiterer Nachtrag dahin beygefüget, daß man von Seiten des reichsstättischen Collegii unter Versicherung der verbindlichsten Danknehmung des hiermit zuruckkommenden communis duorum demselben diesseits beytrette, doch mit dem Anschluß deren solchem beygefügten- dem reichsstättischen Collegio zuvor niemahl communicirten desideriorum, als weßwegen man sich bis zur Einlangung der Instructionen das weitere vorbehalten müsse, wiewohl nachgehends alle diese sich ergebene Anstände durch wechselseitige Verhandlungen ausgeglichen worden. Deutsche Kriegscanzley 1761. I. B. p. 826. Fabri neue Europ. Staatscanzley 6. Th. p. 219.

Anno 1762.

Einruckung deren preußischen Völkern in das Reich.

§. 1.

Reichsstättische Collegialsache.

Der churbrandenburgische Comitialgesandte Herr von Plotho machte unterm 25. November 1762. Namens Ihro königlichen Majestät in Preussen, so wie vorhero denen höchst- und hohen Reichsständen schon beschehen, auch denen löblichen Reichsstätten, und fürnehmlich der abgeordneten reichsstättischen Deputation die Eröfnung und Erklärung, daß sein gnädigster Principal dermahlen drey besondere Corps in das Reich beordret haben,

ben, um alle die Stände zu bezwingen, welche Truppen bey der Reichsarmee hätten, damit Selbige von der Reichsarmee nach Hauß genommen, und die weitere Schadloßhaltung verfüget werde.

§. 2.

Regenspurg. Beynebst erklärte sich der Herr Gesandte in Rucksicht der Reichsstatt Regenspurg noch insbesonders, daß, sobald ein Commando in dortige Nähe kommen, und einige Forderungen thun würde, Sie sogleich 2. Herren Cämmerer, 2. Rathsherren, und aus denen Aemteren 2. oder 3. Assessores, die alle zusammen die reichsten sind, und welche der Herr Gesandte sodann denominiren würde, als Geißlen hinausschicken, mit dem Commandanten zu tractiren, hiernächst auch wegen den Fristen sich zu vergleichen, suchen solten, widrigenfalls dieses Commando solang auf Execution, und der Statt Unkosten sich authalten, auch solche in das Triplum condemniret werden würde, mit dem weiteren Ersuchen, nicht nur dem löblichen Magistrat, sondern auch denen sämtlich-reichsstättischen Bevollmächtigten zu ohngesäumter Einberichtung zu notificiren, wobey sich noch ermeldter Herr Comitialgesandte über die löbliche Reichsstätte Ulm und Nürnberg wegen dem einen und dem anderen insonderheitlich beschwerte.

§. 3.

Was die Sicherheit der Reichsversammlung anbetrafe, so erwähnte der Herr Gesandte, daß Ihro königliche Majestät solche im geringsten zu turbiren nicht gesinnet, wohl aber derentwegen mit denen in der Statt Regenspurg angesessenen Reichs-

evangelischen Religionsgerechtsamen in beyden höheren Reichs-Collegiis per votum commune an- und fürgebracht worden.

§. 2.

Diesem Concluso wurde von dem hochlöblich- reichsstättischen Collegio bey wieder vorgenommener Correlation unterm 7. e. m. et a. noch ein weiterer Nachtrag dahin beygefüget, daß man von Seiten des reichsstättischen Collegii unter Versicherung der verbindlichsten Danknehmung des hiermit zuruckkommenden communis duorum demselben diesseits beytrette, doch mit dem Anschluß deren solchem beygefügten- dem reichsstättischen Collegio zuvor niemahl communicirten desideriorum, als weßwegen man sich bis zur Einlangung der Instructionen das weitere vorbehalten müsse, wiewohl nachgehends alle diese sich ergebene Anstände durch wechselseitige Verhandlungen ausgeglichen worden. Deutsche Kriegscanzley 1761. I. B. p. 826. Fabri neue Europ. Staatscanzley 6. Th. p. 219.

Anno 1762.

Einruckung deren preußischen Völkern in das Reich.

§. 1.

Reichsstättische Collegialsache.

Der churbrandenburgische Comitialgesandte Herr von Plotho machte unterm 25. November 1762. Namens Ihro königlichen Majestät in Preussen, so wie vorhero denen höchst- und hohen Reichsständen schon beschehen, auch denen löblichen Reichsstätten, und fürnehmlich der abgeordneten reichsstättischen Deputation die Eröfnung und Erklärung, daß sein gnädigster Prinzipal dermahlen drey besondere Corps in das Reich beordret haben,

ben, um alle die Stände zu bezwingen, welche Truppen bey der Reichsarmee hätten, damit Selbige von der Reichsarmee nach Hauß genommen, und die weitere Schadloßhaltung verfüget werde.

§. 2.

Regenspurg. Beynebst erklärte sich der Herr Gesandte in Rucksicht der Reichsstatt Regenspurg noch insbesonders, daß, sobald ein Commando in dortige Nähe kommen, und einige Forderungen thun würde, Sie sogleich 2. Herren Cämmerer, 2. Rathsherren, und aus denen Aemteren 2. oder 3. Assessores, die alle zusammen die reichsten sind, und welche der Herr Gesandte sodann denominiren würde, als Geißlen hinausschicken, mit dem Commandanten zu tractiren, hiernächst auch wegen den Fristen sich zu vergleichen, suchen solten, widrigenfalls dieses Commando solang auf Execution, und der Statt Unkosten sich authalten, auch solche in das Triplum condemniret werden würde, mit dem weiteren Ersuchen, nicht nur dem löblichen Magistrat, sondern auch denen sämtlich-reichsstättischen Bevollmächtigten zu ohngesäumter Einberichtung zu notificiren, wobey sich noch ermeldter Herr Comitialgesandte über die löbliche Reichsstätte Ulm und Nürnberg wegen dem einen und dem anderen insonderheitlich beschwerte.

§. 3.

Was die Sicherheit der Reichsversammlung anbetrafe, so erwähnte der Herr Gesandte, daß Ihro königliche Majestät solche im geringsten zu turbiren nicht gesinnet, wohl aber derentwegen mit denen in der Statt Regenspurg angesessenen Reichs-

und Crayßständen, als Hochstift Emeran ꝛc. und dortigem Magistrat auſſer der Statt an einem zu bestimmenden Ort capituliret werden sollte, und Sie sich derenthalben auf die hierzu ernennende Personen präpariren und gefast halten möge.

§. 4.

Unterm 29. November e. a. verlangte der churbrandenburgische Herr Gesandte eine abermahlige Deputation des hochlöblich-reichsstättischen Collegii, welcher von ihm nach genommener Seßion eröfnet worden, wie Er denen neulich an dieses Collegium gebrachten Puncten annoch beyzufügen hätte, daß die in denselben zum Theil noch afigirten Citationes und Avocatoria abgenommen, und reponirt werden sollen, als in dessen Entstehung denenselben das größte Unglück bevorstünde, durch die Generalität eine Plünderung, worzu Selbe befehliget, an dergleichen Orten zu gewärtigen. Deutsche Kriegscanzley 1762. II. B. p. 417.

Anno 1763.

Reichssicherheit.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Als auch in dem hochlöblich-reichsstättischen Collegio das kaiserliche Commißionsdecret die Sicherheitsmaterie im Reich betreffend in Vortrag und Ueberlegung gestellet worden, aus welchem zugleich der Kaiserin Königin Majestät großmüthigste Entschlieſſung, und des Königs von Pohlen Majestät gleichmäßige Gedenkungsart zu ersehen gewesen, annebst derer Königen von Frankreich und Engeland Majestäten zu Erreichung des vorgesetzten

setzten Endzwecks geschehene Eröfnungen, auch des Königs von Preussen Majestät gemachte Anerbiethungen, nicht weniger das, wie das Reich überhaupt, also die Reichsstätte besonders druckende Kriegsungemach, und die damit verknüpfte fernere ganz ohnerschwingliche Kriegslasten in Betrachtung gezogen worden, so wurde unterm 11. Februarii 1763. von dem hochlöblich-reichsstättischen Collegio ein Conclusum dahin abgefaßt, daß vor allem Ihro kaiserliche Majestät auch bey diesen Umständen bezeigte allerhöchstreichsväterliche Sorgfalt zu Herstellung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit im Reich, mit allerdevotestem Dank zu verehren, auch der Kaiserin Königin Majestät hierauf gerichtete mildeste Erklärung, und des Königs von Pohlen Majestät damit sich vereinbarende Gesinnungen, nebst beyder Kronen Frankreich und Engeland dahin abzweckende Eröfnungen, und des Königs von Preussen Majestät wiederholte Versicherungen, mit ebenmäßig-unterthänigster Verehrung zu erkennen und anzunehmen, ansonst aber alle diejenige Mittel und Wege, welche in beyden höheren Reichs-Collegiis, zu Abwendung vorgedachten Ungemachs und Lasten, vielmehr fordersamster Herstellung vollkommener Sicherheit und Ruhestands im heiligen römischen Reich gut gefunden, und kaiserlicher Majestät vorgeschlagen werden würden, auch diesseits freudigst zu ergreifen, und mit anzugehen seyen. Fabri neue Europ. Staatscanzley 9. Th. p. 398. Deutsche Kriegscanzley 1762. II. B. p. 574.

Anno

Anno 1764.

Reichsstatt-wetzlarischer Hospitalkirchenbau.

§. un.

Wetzlar. Es hat der Magistrat der löblichen Reichsstatt Wetzlar durch ein Schreiben vom 6. August 1763. an das hochlöbliche Corpus Evangelicorum gebracht, wie daß das kaiserliche und Reichscammergericht, evangelischen Theils, bereits einen ansehnlichen Theil deren von hohen und löblichen evangelischen Reichsständen überhaupt zu dortigem evangelischen Kirchenbauwesen schon länger her mildest beygetragenen Collectengelderen zu dem bishero dortselbst ganz von neuem aufgeführten Bau der sogenannten Hospitalkirche an ihn den Magistrat abreichen lassen, gleichwohl aber hiemit dasjenige, was zu gänzlicher Zustandbringung, und der inneren Einrichtung dieser letzteren an Kosten nöthig, keineswegs bestritten werden mögen, vielmehr darzu annoch der völlige übrige Fundus deren vorhandenen Collectengelderen erforderlich, und dahero von mehrbelobtem kaiserlichen Reichscammergericht anverlanget worden, daß die Anzeige ad Corpus Evangelicorum um Erwürkung derenselben Herausgab beschehen mögte, so wurde vermög eines unterm 20. Julii 1764. abgefaßten Concluſi des hochlöblichen Corporis Evangelicorum und vorgängig genommener Einsicht der Sache vor gut befunden, daß von belobtem kaiserlichen und des Reichscammergericht evangelischen Theils, dem Magistrat zu Wetzlar die verlangten annoch übrigen Collecten-Geldere zu dem noch nicht völlig daselbst beendigten Kirchenbau allerdings zu verabfolgen wären, es hätte nicht weniger aber auch

Magi-

Magistratus bey der An- und Einrichtung vorgenannter Hospitalkirche, seinem eigenen ausdrucklichen Erbieten nach, die behörige Rucksicht auf das Reichscammergericht A. C. dahin besonders zu nehmen, damit diesem um so mehr der nöthige und anständige Kirchenplatz darinnen zugerichtet, und die Gottesdienste auf eine demselben bequeme Zeit angestellet, und reguliret würden, als die hoher evangelischer Seiten zu dem Kirchenbauwesen gereichte Gelder gleich Anfangs vornehmlich nur zu Gunst des mehrerwehnten Archidicasterii A. C. verwilliget worden, und da im übrigen dem Corpori Evangelicorum zu wissen nöthig, wie und wohin eigentlich jene sämtliche colligirte Beytragsgeldere bey dem angestellten Kirchenbau verwendet worden, oder noch zu verwenden? so werde der Magistrat zu Wetzlar hoffentlich nicht anstehen, die vollständige Rechnungen hierunter dem Cammergericht evangelischen Theils (als dem die Abnahme davon hiermit übertragen werde) behörig vorzulegen. Fabri neue Europ. Staatscanzley 12. Th. p. 20.

Anno 1766.

Cammergerichtliche Visitation.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Nachdeme kaiserliche Majestät Franciscus I. höchstglorwürdigsten Angedenkens unterm 3. et dict. 6. August ein allergnädigstes Hofdecret an die hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung, die auf den 1. Januarii 1765. vorzunehmende kaiserlich-reichscammergerichtliche Visitation betreffend, erlassen, wurde nach vorgegangener in beyden hohen Reichsräthen, und über die

ausgesetzte Deliberationspuncten gepflogener Berathschlagung auch mit dem hochlöblich- reichsstättischen Directorio gemeinschaftlich angegangen, welches auch dem communi duorum vollkommen beygetretten, und dahero durch ein Conclusum trium Collegiorum ad punctum I. vom 8. August 1766. vestgestellt worden, daß zu einer Visitatione extraordinaria des kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts ohnverweilt zu schreiten, und hierbey nach Anordnung des jüngeren Reichsabschieds, und der damit übereinstimmenden kaiserl. Wahlcapitulation zu verfahren, mithin denen in dem Schemate des Reichsabschieds, und dessen Classe prima benennten Deputatis sothanes Visitationsgeschäft aufzutragen, und die durch indessen vorgefallene Veränderungen sich in gedachter Classe ergebene bekannte Erledigungen durch das Herzogthum Bremen und die Statt Nürnberg zu ersetzen seyen, worüber sub dict. 12. e. m. et a. ein vorläufiges Reichsgutachten abgefaßt, und von kaiserlicher Majestät unterm 17. November e. a. allergnädigst ratificirt wurde. Fabri neue Europ Staatscanzley 12. Th. p. 36. 19. Th. p. 96.

Anno 1767.

Reichsstättische Visitations-Subdelegation.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

In Anbetracht Ihro römisch- kaiserliche würklich regierende Majestät Joseph II. unterm 17. November 1766. durch ein allergnädigstes Commißionsdecret zu erkennen gegeben, mit welcher Maaß allerhöchstdieselben Ihr kaiserliches Obristrichterliches Amt nach Vorschrift des jüngeren Reichsabschieds, ihrer Wahlcapitula-

tulation, und des Reichs Herkommens, mittelst angeordneter Cammervisitation auf den 2. May 1767. zu vollstrecken, entschlossen wären, und von dem Erzcanzlar-Amt die Beruffung der ersten Classe zur Visitation nach dem kaiserlichen Auftrag schon wäre bewürket worden, somit nichts übrig seyn würde, als daß sich sowohl die kaiserlichen Commissarien als der Ständen Deputirte ohnfehlbar zu Wetzlar einfinden, zumahl ihre Vollmacht in den Reichsgesetzen beruhe, und wegen ihres Verhalts die Vorsehung in der kaiserlichen Wahlcapitulation geschehen, daß Selbige nach vorhandenem Reichsherkommen, und deutlicher Vorschrift derer Gesetze, besonders des jüngeren Reichsabschieds, und ihrer Wahlcapitulation, auch der älteren und jüngeren Visitationsabschieden, und der letzteren Instruction, soweit Sie auf jetzige Umstände schicklich, zu Werk gehen sollen.

Da aber in dem jüngeren Reichsabschied, was die Deputation deren löblichen Reichsstätten anbetrift, in Classe prima lateris sinistri die Statt Straßburg zu finden, so wurde statt Selber die löbliche Reichsstatt Regenspurg eingeruckt, wie die in comitiis vorgelegte Designation deren Subdelegatorum, welche ad Visitationem Cameræ imperialis abgeschickt worden, bewähren. Fabri neue Europ. Staatscanzley 20. Th. p. 3. = 12.

Anno 1767.

Bothenwesen.

§. 1.

Anno 1765. verfiele die Reichsstatt Nürnberg mit dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht des dortigen Nürnberg.

Bothenwesens halber in verschiedene Irrungen, in Anbetracht von dem Reichsoberpostamt Nürnberg einige Bothen visitiret, und in der Weise die Visitation vorzunehmen von ermeldtem kaiserlichen Reichspostamt wegen Hindansetzung des Magistrats als ordentlicher Landsobrigkeit merklich excediret worden.

§. 2.

Der löbliche Magistrat der Reichsstatt Nürnberg brachte die Beschwerden gegen die vorgenommen-wordene Visitation an das hochlöblich-reichsstättische Collegium, und bewürkte hierdurch, daß von Selbigem, zumahlen auch die löbliche Reichsstatt Regenspurg einige ihre Bothen betroffene noch beschwerlichere Vorgänge zu erleiden gehabt, die Beschwerden dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht zur billigen Remedur mittelst eines Vorschreibens hauptsächlich dahin anempfohlen worden, damit wenigstens vor die Zukunft auf das uralte reichsstättische Bothenwesen eine gerechte Rucksicht genommen, und von weiteren Thathandlungen, besonders in Erbrechung der Briefe und Paqueten sich enthalten werde. In dem Schemate Sigil. waren von Seiten der rheinischen Bank Frankfurt und Dortmund, von der oberrheinischen Nürnberg und Eßlingen unterzeichnet.

§. 3.

Der Herr Fürst von Thurn und Taxis Durchlaucht erklärten sich zwar unterm 10. November 1765. gegen das hochlöblich-reichsstättische Collegium, wie daß die Bothen sich allerley Contraventionen wegen unter Wegs gesammelten Briefen und Paquetern schuldig gemacht, und dadurch die von dem kaiserli-

ferlichen Reichsoberpostamt Nürnberg vorgenommene Visitation veranlasset hätten, wobey sich aber die vorgegebene Gewaltthätigkeiten und Mißhandlung deren Bothen nicht erwahret.

§. 4.

Dieser Erklärung fügten der Herr Fürst noch weiters bey, daß Sie dem alten hergebrachten reichsstättischen Bothenwesen, soferne es in den reichsconstitutionsmäßigen Schranken sich verhaltet, das geringste in den Weg zu legen nicht gemeinet seyen, sondern damit dem hochlöblich-reichsstättischen Collegio fernerhin keine Ursache zu Beschwerden gegeben werde, so wollten seine hochfürstliche Durchlaucht bey denen gegen die Bothen annoch fürzunehmen nöthig findenden Visitationen alle nur mögliche Bescheidenheit gebrauchen lassen, und die kaiserliche Reichsoberpost-Aemter in den Reichsstätten dahin gemeßnest anweisen, daß Selbe den landesobrigkeitlichen Beystand und Fürkehrung selbsten angehen, und sich solcher Gestallten betragen sollen, daß sowohl die löbliche Reichsstätte, als die in derselben ohnmittelbaren Reichs-Territorio befindliche Commercianten bey denen kaiserlichen Reichs-Posten allen Vorschub und Bereitwilligkeit finden mögen.

§. 5.

Es wurde aber doch dieser Versicherung ohngeachtet die Sache an den kaiserlichen Reichshofrath gebracht, und unterm 11. December 1766. ein Conclusum bewürket, daß dem löblichen Magistrat der Reichsstatt Nürnberg allergnädigst anbefohlen worden, in Gefolg deren kaiserlichen Iudicatorum, und weiter darauf ergangenen Concluſi Cæſ. vom 2. Merz 1750. denen Bothen

die wissentliche Aufnahme solcher Briefe und Paqueter, so nicht in loco der Aufgabe geschrieben worden, oder welche weiter, als der Bothen-Ritt gehe, laufen sollen, schlechterdings bey denen in denen Postpatenten enthaltenen Strafen zu untersagen, auch dortigen Burgeren, Einwohneren und Unterthanen die Aufgabe solcher Briefe und Paqueter an die Bothen auser der Confiscation bey nahmhafter Strafe zu verbieten, dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis wurde durch ein besonderes Rescript ein Respeè-Bericht und Verantwortung sub Termino duorum Mensium aufgetragen, die Strittigkeit aber dauerte noch bis auf das Jahr 1767. fort. Fabri neue Europ. Staatscanzley 21. Th. p. 371.

Schriften das Botbenwesen betreffend.

§. un.

Von dem reichsstättischen Bothenwesen, und hauptsächlich von den Irrungen des fürstlichen Hauß Taxis mit der löblichen Reichsstatt Nürnberg findet man die ältere Druckschriften bey Lünig in *Bibliotheca Deductionum* Parte 2. p. 334., in neueren Zeiten ist in dieser Sache, wenigstens was diese Reichsstatt anbetrift, seitdeme, meinem Wissen nach, nichts mehr gedruckt worden.

Anno 1768.

Berichtigung deren übrigen Visitations-Deputationsclassen.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Auf die in Vortrag und Umfrag bishero gestandene, von dem hochlöblich-churmaynzischen Reichsdirectorio unterm 2. May gegen einige reichsstättische Herren Bevollmächtigte beschehene Aeusserung,

ferung, und sonach dem ganzen reichsstättischen Collegio unterm 10. Junii communicirte Vorschläge, wie die Classen deren Deputatorum Imperii zu den cammergerichtlichen Visitationen und Revisionen einzurichten, und die sich ergebende Mängel und Veränderungen zu ersetzen seyn mögten, ist in dem reichsstättischen Collegio unterm 1. Julii 1768. geschlossen worden, daß zu Bezeugung des schuldigsten Eyfers in einer so hochwichtigen Reichs-Angelegenheit, und um die Ergänzung derer quoad Deputationes Civitatenses in bemeldten Vorschlägen ohnersetzt sich befindenden Stellen forderſamst zu bewerkstelligen, diesseitiges Directorium zu ersuchen wäre, der fürteflichen churmaynzischen Directorialgesandtschaft adinterim und bis zu Abfassung eines endlichen Concluſi über besagte Vorschläge die geziemende ehrerbiethige Anzeige zu machen, daß, nachdem bereits Cölln, Regenspurg, Augspurg und Nürnberg in prima Classe ihren Platz würklich haben, nach dermahliger Lage des Protocolli

In Classe II.		In Classe III.	
Aachen,	Augspurg,	Ueberlingen,	Lübeck,
Rothweil,	Ulm.	Schwäbisch-Gemünd,	Speyer.

In Classe IV.		In Classe V.	
Wangen,	Worms,	Zell am Hammersbach,	Frankfurt,
Offenburg,	Rothenburg.	Gengenbach,	Bremen.

respeè beyzubehalten, und zu substituiren seyen, auch zur bereitwilligsten Erwartung einer von Ihro churfürstlichen Gnaden zu Maynz an Sie ergehenden Beruffung sich erbothen haben: hiernächst aber, da in Ansehung des Vorgangs ein und anderer in

dem

dem Schemate Theils schon begriffener, Theils zu surrogirender Reichsstätte, verschiedene Verwahrungen ad Protocollum gegeben worden, daß auch dieserwegen, sowohl in der erbettenen vorläufigen Anzeige, als bey Abfassung des Concluſi über die Rectificationem Classium alle diensame Einleitung getroffen werde, damit auch in denen Concluſis beyder hochansehnlichen höherer Collegien, und dem über sothane Berichtigung an kaiserliche Majestät zu erstattenden allerunterthänigsten Reichsgutachten dahin ein hochgeneigter Bedacht genommen werde, daß alle in einer Collision befangene Präcedenzgerechtsamen hiesiger und übriger Reichsstätte vor allen nachtheiligen Folgen gesichert werden mögen. Fabri neue Europ. Staatscanzley 25. Th. p. 25.

Anno 1768.

Comitialrecurß.

§. 1.

Reichsstättische Collegialsache.

Unterm 9. Januarii 1764. ist in einer vorhin bey dem kaiserlichen Reichshofrath abgeurthelten, und bis zur würklichen Execution gediehenen Rescriptsache des fürstlichen Hochstifts Speyer entgegen, und wider das marggräfliche Hauß Baaden-Baaden die von Seiten Speyer nach Aussterben deren Grafen von Eberstein in rechtsbegründeten Anspruch genommene Lehenbarkeit, sieben im Murchthal ohnweit dem Stättgen Gernsbach gelegener, und sub Clausula appertinentiarum zur Gemeinschaft Gernsbach gehörigen Dorfschaften, benanntlich, Seelbach, Luttenbach, Hilpensau, Reichenthal, Wiesenbach, Gauspach, und Langenbrand betreffend, von Seiten des succumbentischen Hauß Baaden in

puncto

puncto restituendorum ex capite amnestiæ universalis in vim Pacis Westphalicæ bey gegenwärtiger höchstansehnlicher Reichs-Versammlung ein Recurßschreiben samt einer actenmäßigen Specie Facti zur öffentlichen Dictatur gebracht worden.

§. 2.

Da sich aber Anfangs das hochfürstliche Stift Speyer in einen ordentlichen Recurß einzulassen, vermög des unterm 19. Januarii 1767. übergebenen pro Memoria, noch weniger solchen in gegenwärtiger Solumodo Jura partium particularia betreffenden Vorliegenheit ob cessans commune gravamen, et exinde resultans summum præjudicium in causis litigosæ possessionis auf eine oder die andere Art anzuerkennen gedachte, doch aber von Seiten des marggräflichen Hauß Baaden-Baaden der Recurß mit allem Nachdruck betrieben wurde, so wendeten sich der Herr Bischof und Cardinal zu Speyer unterm 26. August 1768. mit einem Schreiben an das reichsstättische Directorium, mit dem geziemenden Ansuchen, daß die Directoren der reichsstättischen Bank dero dortige Directorialgesandtschaft mit der erforderlichen Instruction dahin zu versehen belieben möge, daß diese auf den Fall, wann nehmlich sothane Angelegenheit zur Proposition kommen sollte, die Sache durch geneigten Vortrag dahin einleite, womit der hohe Gegentheil mit seinem ohnstatthaften Gesuch abgewiesen, sofort der Justitz- und Executions-Lauf ferner nicht gehemmt werde. Fabri neue Europ. Staatscanzley 26. Th. p. 452.

Anno 1769.

Hamburgisches Siz- und Stimmrecht.

§. 1.

Hamburg, und Bremen.

Es haben Seine kaiserliche Majestät Joseph II. durch ein allergnädigstes Commißionsdecret dem hochlöblich-churmaynzischen Reichsdirectorio unterm 28. Junii 1769. zu vernehmen gegeben, wie daß bey Ihro kaiserlichen Majestät die geziemende Anzeige geschehen, wasmasen zwischen dem reichsfürstlich-hollsteinischen Hauß, und der Statt Hamburg unterm 27. May 1768. ein Vergleich über die von langer Zeit her obgewaltete Irrungen errichtet, und nebst anderen darinnen die an dem kaiserlichen Cammergericht in Sachen des kaiserlichen Fiscalis Klägern eines, contra weyl. Christian Johann und Adolphen, jetzo Christian und Friedrichen Herzogen zu Hollstein pto Interesse, auch Burgermeister und Rath der Statt Hamburg, beklagte, andern Theils, exemtionis den 16. Julii 1618. eröfnete Definitiv-Urthel zum Grund gelegt, und nach Maßgab derselben mit Hindanlassung aller dagegen bishero eingewandten Hindernissen gedachte Statt in ihrer Reichsstandschaft mit allen dessen Würkungen erhalten worden.

§. 2.

In Anbetracht nun kaiserliche Majestät zu gedachtem Vergleich seines ganzen Innhalts ihren kaiserlichen Consens und Bestättigung durch dero kaiserlichen Reichshofrath unterm 30. May 1769. zu ertheilen allergnädigst geruhet, so liesen allerhöchstdieselben vermög obangezogenen kaiserlichen Commißionsdecrets ihre

weitere

weitere allerhöchste Willensmeynung dahin ergehen, daß durch das hochlöblich-churmaynzische Reichsdirectorium die gebührende Vorkehrung getroffen werde, womit nunmehro obgedachter kaiserl. Reichsstatt Hamburg an Ausübung ihres Sitz- und Stimmrechts in dem reichsstättischen Rath keine weitere Hinderniß geschehe, sondern Selbe gleich anderen Reichsstätten des völligen Genusses ihrer Reichsstandschaft nach denen von derselben ohnehin zeithero getragenen und führohin verbleibenden Reichslasten sich zu erfreuen haben möge.

§. 3.

Von Seiten des löblichen Magistrats der Reichsstatt Hamburg wurde an das hochlöblich-reichsstättische Directorium unterm 16. August 1769. in Betreff des Loci Sessionis in Collegio civitatensi ein Schreiben erlassen, und zu erkennen gegeben, daß Jemand aus dortigem Magistrat zu Wiederantrettung des Voti abgeschickt, und auf denjenigen Platz den Bedacht zu haben, angewiesen werde, welchen der Reichsstatthamburgische Stellvertretter in Collegio civitatensi anzunehmen habe, dabey aber nichts mehr zu wünschen wäre, als daß sothaner Platz auf eine sämtlich-angesehenen Mitgliedern des hochgedachten Collegii zum Genügen gereichende Weise, mithin durch eine gütliche Vereinigung nach vorgängiger deßfals zu haltender Rucksprache von Directorii-wegen möge befördert und bestimmet werden, damit hierdurch durch den von der Reichsstatt Hamburg einzunehmenden Platz keiner Reichsstatt einiges Präjuditz zugehen möge.

§. 4.

Sobald die löbl. Reichsstatt Bremen durch ihren Stimm-Vertretter von der künftigen Platznehmung der Reichsstatt Hamburg benachrichtiget wurde, daß ratione collocationis noch einige Dunkelheit und Verschiedenheit der Denkart zum allenfalsigen Präjuditz der Reichsstatt Bremen unterlaufen dörfte, zumahl der Platz, welcher der Reichsstatt Hamburg in ordine zugehörig seyn mögte, sich von selbst dahin ergeben werde, daß solcher nach der Präcedenz, welchen die Reichsstatt Bremen bis dahin gehabt und behauptet, und nach der Rangordnung, in welcher dieselbe ausserdem in allen anderen Vorkommenheiten reichskündigermasen gegen die wohllöbliche Reichsstatt Hamburg gestanden hat, im mindesten nicht über der wohllöblichen Reichsstatt Bremen, also auch keineswegs ohnmittelbar nach der wohllöblichen Reichsstatt Frankfurt seyn könne, mithin um alle ohnangenehme Beschwerden, und zwischen beyden löblichen Reichsstätten Hamburg und Bremen bis anhero ohnverringert bestandene gute Benehmung im geringsten nicht zu unterbrechen, fürnehmlich die reichsstättische Directorialverwendung ohnumgänglich erforderet werde.

§. 5.

Der wohllöbliche Magistrat der Reichsstatt Regenspurg versicherte der löblichen Reichsstatt Bremen in einem Ruckschreiben vom 16. November 1769., daß Wohlselber von auf habenden Directorii-wegen alle Aufmerksamkeit dahin richten werde, damit in dieser in die Jura singulorum einschlagenden Angelegenheit

keiner

keiner der löblichen Reichsstätte auf eine Art einiger Nachtheil zuwachsen, vielmehr solche, wie ohnehin auch Reichsstatt-hamburgischer Seits gleich anfänglich zu erkennen gegeben worden, mit allerseitiger Einverständniß und Begnehmigung, vermög der dem vernehmen nach von der Reichsstatt Hamburg unter der Hand beschehenen Aeusserung mittelst hinlänglicher Collegialwissenschaft zur baldigen Endschaft gelangen möge.

§. 6.

Unterm 10. December 1769. erklärte der löbliche Magistrat der Reichsstatt Bremen dem löblichen Magistrat der Reichsstatt Regenspurg, daß die Reichsstatt Hamburg wegen der vorwaltenden Collocations-Differenz mit ihr in einen Briefwechsel getretten, und dieses von der guten Auswürkung gewesen seye, daß gedachte Reichsstatt sich nunmehro in dem wohllöblichen Stätte-Rath durch ihre Gevollmächtigte erkläret habe, den Platz in diesem Collegio unter der Reichsstatt Bremen zu nehmen, zu dem Ende auch allschon unterm 24. November e. a. von Seiten des hochlöblich-reichsstättischen Collegii der Schluß gefaßt wurde, dem würklichen Eintritt der löblichen Reichsstatt Hamburg in locum nach Bremen auf der rheinischen Bank zu Erfüllung ihrer kaiserlichen Majestät allergnädigsten Intention nach allen dermahlen erledigten Anständen mit Verlangen entgegen zu sehen.

§. 7.

Da sich nach Maßgab des kaiserlichen Commißionsdecrets vom 23. Junii 1769. im Namen der Reichsstatt Hamburg dero Herrn Syndicus Schuback bey dem Reichsdirectorio le-

gitimiret, und von Hochselbem auch die Vorkehrung getroffen worden, damit die Statt in den ihr gebührenden locum et ordinem aufgenommen werde, ermeldter hamburgische Abgesandte auch ohne alles Ceremoniel unterm 12. Merz 1770. in dem reichsstättischen Collegio den würklichen Sitz genommen, und das Schema Votantium zur allseitigen Wissenschaft abgelesen, somit dem kaiserlichen Commißionsdecret vom 28. Junii e. a. in allen Puncten das vollständigste Genügen geleistet wurde, so wurde dem hochlöblich-churmaynzischen Directorio auf Ansuchen des Reichsstatt-hamburgischen Gesandten hievon die Nachricht ertheilet. Fabri neue Europ. Staarscanzley 28. Th. p. 379. - 397.

Ein gleiches ist vorläufig schon in dem I. Th. I. St. meiner auserlesenen Beyträgen in reichsstättischen Sachen p. 53. in Kürze bemerkt worden.

Anno 1776.

Pfalz-gülische Vogtey-Mayerey-Herrlichkeiten.

§. 1.

Aachen. Es bestellen bekannter Dingen Seine churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz den Grandmajor der Statt Aachen, und haben einen Platz, Walzmacher genannt, wo ein grosses Gebäude stehet, das alle Gemächligkeit und Einrichtung zu einer Färberey hat, und welches der Grandmajor, an wem Er für gut befindet, zum Nutzen des Churfürstens überläßt. Solches wurde an einen Protestanten vermüthet, welcher in allerley Arten von Farben zu färben unternommen, dagegen sich Magistratus gesetzt, und behauptet, daß jener nichts anders als Roth färben därfe, um aber

auch

auch von anderen Farben zu färben selber von der Zunft seyn müßte, welche in der Statt Aachen keinen Protestanten gelten lasse.

§. 2.

Auf die von dem Färber eingebrachte Klage liesen Seine churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz die Sache untersuchen, der löbliche Magistrat aber bliebe doch auf seiner rechtlichen Befugniß, ohnangesehen von der churpfälzischen Regierung zu Düsseldorf allerley Pfändungen und Gewaltthätigkeiten veranlasset wurden.

§. 3.

Ob nun schon die Sache an den kaiserlichen Reichshofrath anhängig gemacht, und ein Mandatum de Restituendo merces pignoratas cum Refusione damni et Expensarum, ordinationes de pignorando ad officiales emanatas revocando, et in posterum ab omnibus pignorationibus comminatis, et aliis facti violentiis abstinendo, et sic non via facti, sed Juris procedendo, ac desuper Cautionem idoneam præstando S. C. sub pœna decem Marcarum auri, annexa citatione solita, et cum termino duorum Mensium unterm 26. Januarii 1769. anerkennet wurde, so liesen Seine churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz doch den 10. Februarii zuerst ein Corps von 100. Mann dahin schicken.

§. 4.

Nachdem aber die Thore von Aachen gesperrt, und die Wachen verdoppelt wurden, so ruckte der Herr Generalmajor Freyherr von Horst mit einem mehr dann auf 2000. Mann sich

belau-

belaufenden mit Artillerie, Sturmleitern, und derley Kriegsrüstung versehenen Corps churpfälzischer Truppen an, und occupirte der von dem löblichen Magistrat vermög allergnädigsten Mandati inhibitorii S. C. vom 26. Januarii nup. eingelegten Protestation und Reservation ohngeachtet, mittelst Zerhackung des St. Adalberti-Thor, und der Barriere an dem Cöllner-Thor, die Statt, worauf nicht nur von ersagten Truppen die Statt-Thore besetzt, sondern auch alle Magistrats- und Rathsglieder würklich mittelst deren in Düsseldorf gemachten Billeter mit 50. 40. 30. 20. 15. und respeè 10. Mann neben denen Officiers belegt, und sonach sowohl in denen Häuseren als auch auf Güteren an Orten bis 80. selbst bis 125. vermehret worden.

§. 5.

Die löbliche Reichsstatt Aachen sahe das churpfälzische Unternehmen als eine offenkündige reichsconstitutionswidrige Gewaltthat, und augenscheinlichen Landsfriedbruch, vermög des vom 10. Februarii 1769. gefaßten Schluß des grossen Raths, an, und verfehlte nicht, Ihro kaiserlichen Majestät hievon die gebührende Anzeige zu thun, und allerhöchstdieselben um schleunigste allerhöchstoberstrichterliche Protection und Hülfe allergehorsamst zu imploriren.

§. 6.

Zu gleicher Zeit wendete sich die löbliche Reichsstatt Aachen unterm 2. Merz 1769. an die hochlöblich- allgemeine Reichsversammlung zu Regenspurg, mit der Vorstellung, daß dieser Vorgang gegen die Reichsconstitutionen, den Landfrieden, die nothwendige

wendige Beybehaltung der allgemeinen Ruhe und öffentlichen Sicherheit, die der kaiserlich- allerhöchsten Authorität, und denen kaiserlich- gerechtesten Entschliessungen gebührende Achtung, und schuldigste Folgleistung, und überhaupt gegen das zwischen Haupt und Gliederen vermög des heilsamsten Reichsgesetzen ohnzertrennlich bestehende, und auf das engst- verknüpfte geheiligte Band der reichsständischen Einigkeit, und davon abhangenden gemeinsamer Ruhe, wovon die mindere Stände mit den Mächtigeren jederzeit gleichen Antheil haben, ganz offenbar anstößig seye, mithin ein hochlöblicher Reichsconvent angelegenst zu erbitten wäre, dem durch obige eigenmächtige und gewaltsame Occupation, und darauf erfolgte höchstverderbliche Einquartierung gegenwärtig so sehr bedrängten Magistrat hierselbst mit denen an Ihro kaiserliche Majestät forderlamst zu erlassenden allerunterthänigsten Reichs-Interzeßionalien zu desto mehrerer Beschleunigung der allerhöchsten kaiserlichen Hülfe auf das gewürigste zustatten zu kommen.

§. 7.

Als nun die churpfälzische Truppen aus der Statt abgezogen, und Seine churfürstliche Durchlaucht es auf die Vermittlung des Königs in Preussen Majestät antrugen, die löbliche Reichsstatt Aachen aber Seine königlichen Majestät in Preussen antwortete, daß es nicht in ihren Mächten stehe, zumahl in Sachen, die würklich vor dem höchsten Richter anhängig seyen, gütliche Tractaten zu pflegen, und Seiner churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz von des Königs in Preussen Majestät unterm 30. Junii e. a. hievon benachrichtiget wurden, auch die löbliche Reichsstatt

Aachen ferner gebetten, daß der Kaiserin Königin, als Herzogin zu Brabant, die kaiserliche Commißion zu gütlicher Ausmachung deren mit Churpfalz vorwaltenden Zwistigkeiten übergeben werde, so wurde vermög eines unterm 15. Januarii 1770. an Ihro kaiserliche Majestät erstatteten Reichshofrathsgutachten und ertheilten kaiserlichen Resolution vom 26. Januarii e. a. ex officio eine Commißion ad tentandam amicabilem compositionem auf den König von Preussen als Churfürsten zu Brandenburg, und den Herrn Herzog Carl zu Lothringen, als General-Guberneur der österreichischen Niederlande erkannt.

§. 8.

Vor Erkennung des kaiserlichen Commißionsrescripts machten Seine churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz bey dem hochlöblichen Reichsconvent eine Vorstellung gegen das von dem Magistrat der löblichen Reichsstatt Aachen unterm 2. Merz 1769. ad dict. gebrachte Schreiben, damit der Reichsstatt Aachen bey kaiserlicher Majestät durch eine schleunige Berichts-Erstattung in Bewürkung einer weiteren Aßistenz Einhalt gethan werden möge.

Der weitere Verfolg dieser Sache ist in Mosers Reichs-Staatshandbuch II. Th. II. B. 1. C. S. 150. - 185. nachzusehen. Fabri neue Europ. Staatscanzley 28. Th. S. 398.

Schriften von dieser Sache.

§. un.

In Strittigkeiten der löblichen Reichsstatt Aachen mit Seiner churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, in Betreff der Gülichischen Vogtey-Mayerey-Herrlichkeiten, wurde gedruckt

Gründ-

Gründliche Ausführung der eigenthätigen Unternehmungen der Statt Aachen wider der Churpfalz-Gülichische Vogtey-Mayerey-Herrlichkeiten, und der rechtserlaubter Gegenwehr, mithin der Unfertigkeit bey der Reichsversammlung, und dem kaiserlichen Reichshofrath angestellten Klage, nebst Anzeige des von diesem dabey beobachteten Verfahren auch daraus erwachsenen Gravaminis communis omnium S. R. J. Statuum, mit Beylagen Nro. 1. — 72. 1769. in Fol.

Abdruck einiger älteren und neueren Urkunden, die denen Herzogen zu Gülich verschriebene, durch das Instr. Pacis sowohl, als mehrere andere Reichsgrundgesetze für ewig versicherte Reichs-Pfandschaft, und deren Rechten über die Statt Aachen betreffend, sonderlich deren den 28. April 1660. und den 3. Julii 1661. dieserwegen errichteten Verträgen samt Vorbericht. Frankfurt und Leipzig 1769. in Fol.

Mosers Geschichte und Rechte, der Reichs-Ober- und Untervogtey, wie auch des Schultheissens-Amt in der Reichsstatt Aachen. Aachen 1770. in Fol. In dem reichsstättischen Magazin I. Th. S. 26.

Betrachtungen über den Ursprung, Fortgang, und Geschichte der Statt-Aachischen Ober- und Unter-Vogtey allda. 2. Th. S. 453.

Anno 1771.

Polizeyverfügungen auf dem Reichstag.

§. 1.

Es hat der löbliche Magistrat der kaiserlichen freyen Reichs- Regenspurg.
statt Regenspurg bey der reichstägigen Polizey-Behörde unterm 21. May 1771. denjenigen Verlust und Schaden angezeigt, der ihme durch den zeitherigen Mangel an Früchten, dann durch die churbayerische Fruchtsperr, und durch die nothwendig- eingeschlagene Rettungsmittel, wodurch man den Brodpreiß nicht noch

höher treiben, und auf das höchste steigen lassen wolle, zugegangen ist.

§. 2.

Es wurden dahero verschiedene Vorschläge gemacht, und endlich für richtig befunden, daß mehrgedachter Magistrat durch eine Beyhülfe unterstützt werden sollte, in Anbetracht 1) bey der Statt kein Fruchtvorrath vorhanden, 2) das Territorium alldortiger Statt, oder vielmehr der Fruchtbau auf Selbem bey weitem nicht hinreichend, die Innwohnere zu versehen, 3) zugleich auch denen churbayerischen Unterthanen verbothen, die dortige Wochenmärkt zu besuchen, 4) die Reichsstatt Regenspurg auch dergestallten situiret, daß wegen anderer Orten her beyzubringendem Getraid die Zufuhr ausserordentlich gehinderet, selbe auch 5) von Holland und Italien, wo verschiedene andere deutsche Länder und Stätte ihre Bedürfnisse herholen, allzuweit entfernet seye.

§. 3.

Bey diesen Umständen, da wegen einem Beytrag für die löbliche Reichsstatt Regenspurg die Rede war, wurde für das räthlichste gehalten, ermeldter Reichsstatt mit einem Beytrag nach dem Römermonaten Fuß an Handen zu gehen, also zwar, daß, wann dermahl der Beytrag eines halben Römermonats an das Reichsstatt-regenspurgische Caßieramt verabfolget werden wollte, man hiervon unter richtig zuhaltendender herkommlicher Aufsicht, und Berechnung dortigem Magistrat nicht nur wegen des zum Nachtheil des stättischen Ærarii mit Beyschaffung fremden Getraids

traids nahenden Aufwands, in soweit solcher erweißlich gemacht, und denen Comitialangehörigen zu Nutzen kommen wird, nach Billigkeit zu unterstützen, sondern auch noch andere kleine der gesamten Reichsversammlung obliegende Ausgaben auf eine Zeit hinaus zu bestreiten im Stand seyn werde, wiewohl diesem Vorschlag wegen einem Comitialbeytrag manchfältige Hindernissen gleich bey seiner Entstehung zu begegnen schienen.

Da in denen wegen dieser Angelegenheit mit dem Erzmarschallamt entstandenen Mißhelligkeiten eine eigene Reichsdeputation niedergesetzt worden, in welcher 1) die Polizeygebrechen wegen des Mühlwesens, dann 2) des Brodwesens, und Brod-Satzes, 3) sonderheitlich in Rucksicht des schwarzen Brods, dann 4) in Anbetracht des weissen, desgleichen 5) in Ansehung des Getraides untersucht wurden, worzu aus dem hochl. reichsstättischen Collegio die löbl. Reichsstätte Cölln und Frankfurt deputiret waren. Fabri neue Europ. Staatscanzley 31. Th. p. 135.

Anno 1772.

Handwerksmißbräuche.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Unterm 31. Januarii 1772. hat man von Seiten des hochlöblich-reichsstättischen Collegii zu dem unterm 15. Julii a. p. wegen Abstellung einiger Handwerksmißbräuche, und hauptsächlich in Rucksicht der Legitimation deren sogenannten Wasenmeimeister und Abdecker an Ihro kaiserliche Majestät erstatteten allergehorsamsten Reichsgutachten, über den §. 4. des allerhöchstkaiserlichen Edicts vom 16. August 1731. nach reifer der Sache

Berathschlagung den Schluß dahin abgefast, Ihro kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu erbetten, daß allerhöchstdieselbe die in vorbesagten Reichsgesetzen enthaltene heilsamste Vorsehung dahin weiter zuerstrecken allergnädigst geruhen mögten, daß der Sohn eines Abdeckers oder Schinders, wann er die verächtliche Handthierung seines Vaters nicht getrieben, und ein Handwerk ergreifen will, allerdings zuzulassen, ohne daß es einer dießfalsigen Legitimation bedörfe, ingleichen die Verehligung der Töchter an Handwerker, auch andere bürgerlichen Gewerbs und Ackersleute ohne allen dießfalsigen Vorwurf zu gestatten, jedoch, daß ein solches, mittelst Festsetzung eines durchgängig- gleichen Termini a quo allgemein beobachtet werde, und dabey jeder Statt- und Lands-Obrigkeit anheim gestellt bleibe, was in Ansehung der Aufnahme derselben Abdeckers-Kinder zu Zünften und Handwerkeren verfüget werden wolle, als worauf auch in dem allerhöchst- kaiserlichen Patent die allergnädigste Rucksicht zu erbitten wäre. *Fabri neue* Europ. Staatscanzley 32. Th. S. 28.

Anno 1772.

Churbayerisches Mauthwesen.

§. 1.

Regenspurg. Zwischen Seiner churfürstlichen Durchlaucht von Bayern und einer wohllöblichen Reichsstatt Regenspurg walteten in Anbetracht des Mauthwesens und Incolatsrecht langwürige Strittigkeiten vor, bis endlich unter hierzu erkohrner Verwendung und Vermittlung der beyden churbrandenburg- und erzherzoglich- österreichischen Comitialgesandtschaften nach reiferwogenen Umständen

eine

eine gütliche, auf die hiernächst allerhöchst- kaiserlich- und churfürstliche Mauthbestimmung ihren Bezug habende Auskunft und Vergleichung getroffen worden.

§. 2.

Der Vergleich bestehet aus 22. Artickeln, die ich, wie sie Herr Staatsrath Moser in dem Reichsstaatshandbuch II. Th. II. B. 1. C. p. 144. lieferet, wovon sie handeln, anzeige, nehmlich: 1) Abstellung der Beymauthen um Regenspurg, 2) Wehrmauth zu Winzer, 3) Mauthämter zu Regenspurg, und Statt am Hof, 4) Transito Mauthpollete, 5) Transito von Regenspurg- aus zu Wasser, 6) und zu Land, 7) Vorsorgen gegen Unterschleif, 8) Consumo-Gebühren von dem, was aus Regenspurg ins Bayerische gehet, 9) von dem, was unter 1. fl. beträgt, 10) regenspurgische Fabricata, 11) Contrebande-Waaren, 12) Marktbesuchung der regenspurgischen Handelsleute im Bayerischen, 13) Victualien, so nach Regenspurg gehen, 14) Fürkauf, Brüttelmaß und Wildprett, 15) der Statt Regenspurg Naturalien, der Stattämter Gülten und Zehenden, der Burger eigenes Gewächse ꝛc. 16) Schlachtviehe, so nach Regenspurg gehet, 17) übrige in die Statt gehende bayerische und oberpfälzische Landesproducten, 18) theure Zeiten, und Selbstmangel in Bayern, 19) Producten, deren Ausfuhr denen bayerischen Unterthanen verbothen ist, 20) Chausee-Gelder, 21) des Mauthamts zu Regenspurg Confiscationen und andere Verhandlungen, 22) Bestättigung der alten Verträge, besonders der regenspurgischen Burger Mauthbefreyung.

§. 3.

§. 3.

Unterm 30. May e. a. erfolgte von Seiten Churbayern durch die alldortige Comitialgesandtschaft auf den in Rucksicht des Mauthwesens und Incolatsrecht mit der löblichen Reichsstatt Regenspurg errichteten Vergleich die Ratification, und wurden zwey gleichlautende Instrumenten hierüber verfertiget.

§. 4.

Als dieser Vergleich auch bey kaiserlicher Majestät von der löblichen Reichsstatt Regenspurg angezeigt wurde, ergienge auf ein erstattetes, und von kais. Majestät genehmigtes Reichshofraths-Gutachten die endliche Resolution dahin, daß, sofern der Magistrat der Reichsstatt Regenspurg auch seiner Seits um die kaiserliche Bestättigung des zwischen demselben, und dem Herrn Churfürsten zu Bayern getroffenen Vergleichs gebührend anruffen, und demnach auch die in sothanem Vergleich §. 3. und 10. angezogene Erklärungen beybringen würde, so werde in *puncto* petitæ Confirmationis dieses Vergleichs, so weit derselbe mit denen des churbayerischen Mauthwesens halber ergangenen kaiserlichen Erkänntnissen bestehen könne, fernere kaiserliche Verordnung ergehen.

§. 5.

Es wurde auch zwischen Seiner churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, und der Reichsstatt Regenspurg, vermög eines an sämtlich- churfürstliche Oberämter ergangenen provisorischen Rescripts vom 16. Junii e. a. wegen der Mauth- und Accißabgaben von sämtlich in die Statt Regenspurg eingetragen- und eingeführt-

werden-

werdenden Marktvenalien respeè ein Vergleich errichtet, und churpfälzischer Seits gnädigst verordnet, daß 1) die kleinere an die Reichsstatt Regenspurg an sich nur vertragen- werdende Feilschaften zwar Zollfrey belassen, hingegen 2) die grössere, als Schlachtviehe, Holz, dann Centner- oder Vaßweise aus- und durchgehende Fische so anderes mit dem vor Einführung der churbayerischen Mauth- und Acciß-Tarif üblich gewesen- vorigen Quanto verzollet, 3) wegen denen Kaufmannswaaren und Gütern aber nach Maaß der absonders mit der Statt Regenspurg compactirten Uebereinkunft de anno 1750. die Verzollungsgebühr zur Zeit bis auf die hienächstige volle Berichtigung immerhin bestandhafter Zoll-Notel beobachtet werden solle.

§. 6.

Zu Beylegung deren zwischen Churbayern und der Reichsstatt Regenspurg des Mauthwesens halber vorgewalteten Irrungen wurde auch das Reichserbmarschallamt excitiret, mit dienlichen Nachrichten an Handen zu gehen, wie auch Selbiges gegen die von churbayerischer Seiten in Mauth- und anderen Sachen bekannt gemachte Rechtmäßigkeit einige Notamina verfertigte. Fabri neue Europ. Staatscanzley 33. Th. p. 82.

Schriften in der churbayerischen Mauthwesens-Strittigkeit.

§. 1.

In denen vorbemerkten mit der Reichsstatt Regenspurg, und dem churfürstlichen Hauß Bayern, des Mauthwesens, und anderer Sachen halber vorgewalteten Irrungen kamen in Comi-

tiis allerley Druckschriften zum Vorschein, und zwar von Seiten Churbayern:

Rechtmäßigkeit derjenigen churbayerischen Landesverordnungen, welche von einigen Comitialgesandtschaften zu Regenspurg als Reichssatzungswidrig, und ihren Freyheiten zuwider beurtheilet, und angefochten werden wollen, zu Beleuchtung der Landes-Hoheitsvorrechte des Churhauses Bayern. München 1769. Fol.

Ferner folgte in der nehmlichen Sache:

Rechtmäßigkeit derjenigen churbayerischen Landesverordnungen ꝛc. mit Betrachtungen von neuem zum Druck gegeben 1770. Fol.

§. 2.

Gegen diese churbayerischer Seits bekannt gemachte Rechtmäßigkeit verfertigte das Reichsmarschallamt, wie oben p. 369. gemeldet worden, einige Notamina und Beyträge. Darauf wurden gedruckt

Patriotische Bemerkungen gegen die an das Licht getretene churbayerische Schrift: Rechtmäßigkeit derjenigen churbayerischen Landesverordnungen ꝛc. zur Beleuchtung sowohl der ächten Verhältniß der churbayerischen Mauthgerechtsame, als auch der den Reichstagsgesandten zustehenden Mauth- Zoll- und anderen Freyheiten. Frankfurt und Leipzig (Wien) 1770. Fol.

§. 3:

Unter verschiedenen wegen dieser Sache in comitiis ausgetheilten theils geschriebenen theils gedruckten Informations-Schriften trate ans Licht

Chur- und Reichsfürsten Raths, *Protocolla*, wie auch Concluſa, und Reichsgutachten, samt Beylagen, die churbayerische Mauth- und Holzsache betreffend. Vom Jahr 1770. 1771. Fol.

Dabey

Dabey befindet sich:

Sammlung verschiedener zum churbayerischen Mauth- und Holzwesen gehörigen Urkunden und Actenstücke. 1770. Fol.

§. 4.

Unter den Hauptschriften, welche mir von dieser Mauthstrittigkeit bekannt sind, ist allerdings

Gründlicher Bericht, die churbayerische Mauth- und Polizeyverordnungen, und die hierüber zu Regenspurg entstandene Beschwerden betreffend, mit 143. Beylagen. Fol. 1771.

§. 5.

Von denen in dieser Sache zum Vorschein gerathenen Impressis kamen mir von dem Jahr 1771., welche sowohl bey dem kaiserlichen Reichshofrath, als in comitiis distribuiret worden, noch folgende unter die Hände:

An die römisch kaiserliche auch in Germanien und zu Jerusalem königliche Majestät allerunterthänigste Exceptiones, nebst Vorstellung und Bitte, pro clementissime cassando rescripto impetratischen Anwalds Seiner churfürstlichen Durchlaucht in Bayern ꝛc. in Sachen die churbayerische Mauth- und Zoll-Erhöhung, und die darüber geführte Beschwerden, in specie den Holzgarten zu Rheinhausen betreffend, samt Beylagen von Nro 1. bis 6. inclus. 1771. Fol.

An die römisch kaiserliche auch in Germanien und zu Jerusalem königliche Majestät allerunterthänigste Anzeige, und Exhibitio des allerhöchst-kaiserlichen Privilegii über die Zoll-Duplirungs-Perpetuation in satisfactionem Membri 4. de 21. Martii a. c. mit Bitte, pro Clementissime pro Sufficienti acceptando impetratischen Anwalds Seiner churfürstlichen Durchlaucht in Bayern ꝛc. mit Beylagen von Nro 1. usque 3. inclus. 1771. in Fol.

An die römisch kaiserliche auch in Germanien und zu Jerusalem königl. Majestät allerunterthänigste Exceptiones Sub- et Obreptionis, mit Bitte, pro Clementissime cassando Mandato impetratischen Anwalds Seiner churfürstlichen Durchlaucht in Bayern ꝛc. in Sachen die churbayerische Mauth- und Zoll-Erhöhung in specie die darüber geführten Beschwerden betreffend, mit Beylagen von Nro 1. usque 62. incluf. 1771. Fol.

§. 6.

Ehe und bevor die Strittigkeiten des Mauth- und Accis-wesens zwischen Churbayern und dem Reichsconvent beygelegt wurden, kamen noch nachstehende gedruckte Schriften in comitiis ad dict.

Geschichte, und gesetzmäßige Anmerkungen zu denen im Druck erschienenen, das churbayerische und oberpfälzische Mauth- und Acciswesen erläuterenden Urkunden, zu derselben leichtern und nützlichern Gebrauch, nebst vielen, größten Theils noch ungedruckten Beylagen ans Licht gestellt, von E. D. P. welchen als ein Anhang eine unter der Hand bekannt gewordene Widerlegung der mit der neuaufgelegten churbayerischen sogenannten Rechtmäßigkeit ꝛc. zum Druck gegebenen Betrachtungen beygefüget ist. 1772. Fol.

Sodann weiters:

Gründliche Abhandlung von denen Reichscollegialdeputations- und Crayßtagen, und der denen dazu bevollmächtigten Bothschaftern und Abgesandten zustehenden Accis- und Zollfreyheiten, nach dem 8. Artickel §. 31. der Wahlcapitulation Kaiser Josephs II. erläutert, und mit nöthigen Beylagen herausgegeben.

Ein mehreres von dieser Sache ist in der auserles. Biblioth. 2. B. S. 533., dann in dem Anhang zur allgemein. deutsch. Biblioth. 13. B. S. 272., und in Schotts Crit.

4. B. S. 609., ferner in Mosers Reichsstaatshandbuch I. Th. S. 244. bis 313. anzutreffen.

Anno 1773.

Gelnhauser Exemtions- und Executionssache.

§. 1.

Es hat sich das hochfürstliche Hauß Hessen-Hanau in der Gelnhauser. Gelnhauser Exemtions- und Executionssache, wovon schon p. 261. 287. und 290. erwähnet worden, wieder die reichscammergerichtliche Executionsurthel vom 23. Februarii und 23. September 1769. an den hohen Visitationsconvent gewendet, um bey dieser Reichsdeputation die Hauptsache nicht zu einer Art revisorischer Entscheidung, sondern bloßhin um die bey Ertheilung solcher Urthel in äusserlichen Verfahren begangene Illegalitäten, als ein wahres und vorzügliches Visitations-Object zur wohlverdienten näheren Untersuchung, und reichsgesetzmäßigen Remedur zu bringen.

§. 2.

In Anbetracht aber dem fürstlichen Hauß die gehabte Absichte fehlgeschlagen, so suchte Selbiges durch ein pro Memoria vom 16. September 1773. die Sache bey dem hochlöblichen Reichsconvent dahin anzubringen, daß der im Jahr 1739. ergriffene Recurß reassumiret, und mit ausdrücklichem Vorbehalt des pfandherrschaftlichen Rechts in der Hauptsache, und dessen hiernächstigen Ausführen dergestallten fortgesetzt werde, daß durch einen allgemeinen Reichsschluß, und durch ein demselben gemäß an kaiserliche Majestät zuerstattendes Reichsgutachten die beyde

letztere Cammergerichtsurtheln vom 2. April und 17. Julii a. p. als rechts- und reichsgesetzwidrige Ein- und Vorgriffe in die allgemeine reichsständische Befugniß einsweilen caßiert und aufgehoben, sofort dem Cammergericht auch alles fernere Vorgreifen und executivische Verfahren in solang wenigstens schleunig nachdrucksamst untersagt werden möge, bis auf mehrgedachten Visitationsbericht die allerhöchst- verehrlich- kaiserliche und des Reichs Entschliessung, und maßgebende Verordnung anforderst ergangen seyn werde.

§. 3.

Was das Corpus Evangelicorum auf dieses allererst unterm 10. Januarii 1774. ad dict. gekommene Memorial für einen Schluß unterm 25. September 1773. abgefaßt, und der kaiserlichen Commißion bey dem Reichsconvent für eine Vorstellung gethan habe, solches ist in Mosers Reichsstaatshandbuch I. B. 4. C. S. 501. in extenso zu finden.

§. 4.

Kaiserliche Majestät erforderten unterm 14. Februarii 1774. von dem Reichscammergericht einen Bericht, dero weitere Entschliessung hiernächst vollständig zu allerseitiger Beruhigung ertheilen zu mögen, wehrend deme sich die Reichsstatt Gelnhausen vermög der reichscammergerichtlichen Erkenntnissen in ihrer Immedietäts-Würklichkeit erhielte. Fabri neue Europ. Staatscanzley 38. Th. p. 2. Mosers Reichsstaatshandbuch 2. B. 3. C. S. 591.

Schriften von dieser Exemtions- und Executionssache.

§. 1.

Ausser denen in der Gelnhauser Reichspfandschafts-Sache p. 261. und 292. angeführten Schriften kommen in den Staats-Acten unter Kaiser Joseph II. 5. Th. S. 15. und 18. noch nachstehende vor:

Ausführliche actenmäßige Nachricht von der ursprünglichen Beschaffenheit, und dem bisherigen Verlauf des am Cammergericht in Sachen des kaiserlichen Fißcals gegen Churpfalz und Hessen-Hanau im Jahr 1549. erhobenen, und pfandherrschaftlicher Seits 1739. an die allgemeine Reichsversammlung gebrachten Gelnhauser Exemtions- und Immedietätsprozesses, nebst Anlagen sub Lit. A. bis S s s s. 1769. in Fol.

An die kaiserliche Commißion, und Reichsvisitationsdeputation Anzeige und Vorstellung in Sachen Fißcalis contra Churpfalz und Hessen-Hanau, wie auch die Statt Gelnhausen, sodann Churmaynz als Intervenienten, die Exemtion ersagter Statt Gelnhausen betreffend, nebst einer beygefügten weiteren ausführlichen Nachricht. Uebergeben von der fürstlichen Regierung zu Hanau, nebst Anlagen von Lit. T t t t bis Z z z z 1769. in Fol.

§ 2.

In des Herrn Staatsrath Mosers Abhandl. verschied. Rechts-Mater 4. B. S. 116. stehet auch eine Relation von dieser Gelnhauser Exemtions- und Immedietätssache, und denen von Hessen-Hanau über das Cammergericht geführten Beschwerden, wovon der fürtrefliche österreichische Directorialgesandte bey dem Reichsconvent Freyherr von Borie der Verfasser ist.

Anno

Anno 1774.

Reichscammergerichtliche Visitationssachen.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Da von Seiten des hochlöblich-reichsstättischen Collegii die in Betreff des Justitz- und Sustentationswesens des kaiserlichen und Reichscammergerichts, aus den allergnädigsten kaiserlichen Hof- und Commißionsdecreten de dat. 20. August und 7. September 1768., 27. Februarii 1769., 5. Februarii und 20. November 1770., auch 21. Februarii 1772. sich ergebene Gegenstände samt den dahin gehörigen Berichten von denen zur Visitation verordneten kaiserlichen Herrn Commissarien, und der Ständen subdelegirten Räthen in Berathschlagung gezogen worden, so wurde von ermeldtem reichsstättischen Collegio unterm 19. August 1774. beschlossen, kaiserl. Majestät reichsoberhauptliche Verfügung nebst allerunterthänigster Danknehmung dahin allergeziemendst zu erbitten,

1) Daß nach denen allschon bestehenden Reichsschlüssen des kaiserlichen und Reichscammergerichts Beysitzere für dermahlen, und bis zur Ergänzung der in dem westphälischen Frieden beschehenen Bestimmung auf 25. an der Zahl zu vermehren,

2) Diese 25. Beysitzer von dem kaiserlichen Cammerrichter in 3. Senate, zwey von 8. und einen von 9. Beysitzern zu vertheilen, und der Entwurf dieser Eintheilung dem anwesenden Visitationsconvent vorzulegen,

3) Daß in diesen 3. Senaten der Herr Cammerrichter, und beyde Herren Präsidenten, aber in Abwesenheit eines dieser

Herren

Herren Präsidenten der vorsitzende Assessor, nach dem herkommlichen Range das Directorium führen, und dieses Directorium alle Jahre abgewechselt werde.

4) Die bestellte Senate ohne vorzüglich dringende Ursachen nicht abzuändern, und nur bey wenigen Mitgliederen zu vollziehen, welcherley Abänderung (in soferne auf diesen Vorschlag von beyden höheren Reichs-Collegiis sich vereiniget wird) der kaiserliche Cammerrichter mit Beyrath deren Herren Präsidenten und 4. Beysitzern utriusque Religionis zu bewürken habe.

5) In den also bestimmten Senaten sowohl die Judicialia als Extrajudicialia und Causas Sabbathinas vorzunehmen.

6) Die alten Recurrentsachen in dem Senat vorzutragen, in welchem der Referent befindlich ist.

7) Bey entstehenden Paribus zu dem ersten den zweyten, zum zweyten den dritten, und zum dritten den ersten Senat zu adjungiren, und bey abermahls sich ergebenden Paribus die Sache an das ganze Plenum zu bringen.

8) Die fictam Paritatem in der Cammergerichtsordnung aufzuheben, und derselben nur alsdann statt zu geben, wenn nach dem Instrumento Pacis die Religionsgleichheit erfordert wird.

9) Im Referiren den Turnum Personarum, auch ordinem Causarum zu beobachten, so, daß unter den privilegirten Sachen die am meisten Privilegirte vorausgehen, unter den Gleichprivilegirten und Ordinairen aber das Zeitalter den Vorzug habe, auch anmit zum vorzüglichen Vortheil der minderen Stände und

Privatpartheyen die Sollicitatur durch eigene Abordnung zu unterlassen.

10) Wegen der Classification der privilegirten Sachen sowohl von dem Visitationsconvent, als von dem kaiserlichen Reichs-Cammergericht ein Gutachten zu erforderen.

11) Diejenige Fälle, in welchen aus erheblichen Ursachen von dem ordine Causarum vel Personarum abzuweichen wäre, per Majora Senatus, in welchen die Sache gehöret, zu bestimmen.

12) Zu Extra-Judicial-Interlocutorien, und Sabbathin-Sachen, welche unmittelbare Reichsglieder angehen, 6. Beysitzere, und in Causis Mediatorum 4. zu verordnen, und die übrigen zu Bescheid-Tisch-Sachen zu gebrauchen.

13) Die Distribution der Sachen in Extrajudicialibus nach der Zeit der Submißion von dem Herrn Cammerrichter, oder dessen Amtsverweser ferner mit vollkommner Gleichheit an alle Beysitzer bewerkstelligen zu lassen.

Was aber den Sustentationspunct anbelangt, so wäre man zwar des Erbietens, die Bezahlung der künftigen Cammerziehler nach dem 20. Gulden-Fuß zu leisten, in soferne von höchst- und hohen Ständen eine vollkommene Gleichheit beobachtet wird, auch diese Ziehler von allem Porto, Wechselgeld, und anderen Auslagen frey in die Legstatt nach Frankfurt, oder in die Pfenning-Meisterey-Casse zu berichtigen; hingegen getraue man sich nicht, der provisorio modo zum Unterhalt der 25. Assessorum vorgeschlagenen Erhöhung der Ziehler um ein halbes, nach denen vorliegenden Instructionen, für dermahlen allschon beyzustimmen,

sondern

sondern müßte in Rucksicht auf die bereits zum Reichsgutachten am 18. December 1719. von Seiten der Stätte erfolgte Erklärung, und auf die ferner gegen alle weitere Anlagen aus dem mit allerhöchst-kaiserlicher Begnehmigung begleiteten Reichsschluß vom 13. Januarii 1729. §. 6. zuentnehmende Sicherstellung, zumahlen die Stätte ohnehin schon mehr als den 5. Theil zum Cammergerichtsunterhalt beytragen, die weitere ungesäumte Berichtserstattung, und nachherige allerdevoteste Vorstellung und Erklärung an kaiserliche Majestät sich anmit vorbehalten. Fabri neue Europ. Staatscanzley 40. Th. p. 114.

Anno 1774.

Albinagial-Rechtsbefreyung.

§. 1.

Reichsstättische Collegialsache.

Unterm 6. Julii 1770. haben die löbliche Reichsstätte Regenspurg, Cölln, Augspurg, Nürnberg, Worms, Ulm, Speyer, Eßlingen, Nördlingen, Hall, Nordhausen, Rothweil, Dortmund, Ueberlingen, Friedberg, Heilbronn, Wetzlar, Memmingen, Lindau, Dinkelspühl, Offenburg, und Gengenbach durch Verwendung des hochlöblich-reichsstättischen Directorii in einem königlich-französischen Begnadigungs-Brief die Befreyung des Albinagial-Rechts dahin erhalten, daß fernerhin von denen durch Vermächtnissen oder Schankungen angefallenen Güteren nicht mehr dann der 10. Pf. von dem ganzen Betrag reciprocirlich bezahlt werden solle. Dergleichen Freyheitsbriefe auch die löbliche Reichsstätte Lübeck, Bremen, Hamburg, Aachen und Frankfurt schon vor längeren Jahren ebenmäßig erhalten.

§. 2.

Da aber noch einige löbliche Reichsstätte, als Schweinfurt, Rothenburg an der Tauber, Windsheim, Goßlar, Mühlhausen, Gemünd, Biberach, Weil, Wangen, Pfullendorf, Zell, Ravenspurg, Wimpfen, Weissenburg, Giengen, Kempten, Isny, Kaufbeuren, Leutkirch, Aalen, Buchau, Buchhorn und Bopfingen auf Verwendung des hochlöblich-reichsstättischen Directorii eben dergleichen Freyheitsbriefe von Seiner königlichen Majestät in Frankreich durch den bey der allgemeinen Reichsversammlung befindlichen königlichen Legations-Secretair und Geschäftsträger Herissant empfangen, so wurde von oberwähntem reichsstättischen Directorio, Kraft der von bemeldten Stätten auf Selbes ausgestellten Vollmachten, und vermög des von dem gesamten Reichsstätterath unterm 5. December 1774. einmüthig errichteten Collegialschluß die Annahm und Versicherungs-Urkunden an den königlich-französischen Hof unterm 15. December e. a. ausgestellt. Fabri neue Europ. Staatscanzley 40. Th. p. 422.

§. 3.

Die weder in dem Befreyungsbrief von anno 1770. noch in dem von anno 1774. benennte löbliche Reichsstatt Reutlingen hat unterm 6. Januarii des folgenden Jahrs zur gleichmäßigen Aufhebung einen besonderen königlichen offenen Brief annoch erhalten. Sammlung der neuest. Merkw. des Staatsrechts I. B. p. 204.

Anno

Anno 1774.
Gränzberichtigung zwischen der Krone Frankreich und dem Hochstift Lütich.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Nachdeme von Seiten des hochlöbl. reichsstättis. Collegii die wegen der Gränzberichtigung zwischen der Krone Frankreich, und dem hochfürstlichen Stift Lüttich unterm 23. November 1773. und 25. Februarii 1774. ergangene allergnädigste kaiserliche Commißionsdecrete in Vortrag und Umfrage gestellt worden, so wurde unterm 22. April 1774. ein Conclusum Collegii civitatensis dahin abgefaßt, welchergestalten Seiner kaiserlichen Majestät für die zu Ersetzung der Reichslehenstücken, und zu gesetzmäßiger Einhebung der Zoll- und anderer Auflagen allschon genommene reichsväterliche Obsorge der allergehorsamst- verehrungsvolle Dank gebühre, und wäre in solcher Mase die angesuchte Reichseinwilligung zu ertheilen, folglich an Seine kaiserliche Majestät das allerunterthänigste Ansuchen zu bringen, durch reichsoberhauptliche Bestättigung diesem Umtausch, und Gränzenbestimmungsgeschäfte seine volle Kraft und Verbindlichkeit beyzulegen. Fabri neue Europ. Staatscanzley 38. Th. p. 181.

Anno 1774.
Ablösung der ersten Visitations-Classe.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Da in beyden höheren Reichs-Collegiis die Vornehmung der Visitations- und Revisionshandlungen von der zweyten Deputations-Classe in Ueberlegung gezogen, und mit Zuziehung

Churbraunschweig, und Ersetzung der zwey anderen Plätze aus den folgenden Classen zu veranlassen, und zwar, was die Chur Braunschweig anbetrift, so kraft des wegen derselben, und der Chur Böheim dieserhalben allschon bestehenden allgemeinen Reichsschlusses vom Jahr 1708. und dessen, was dieserwegen bey den 1741. und 1764. obgewesenen Wahlhandlungen vorgekommen, und an kaiserliche Majestät gebracht, und von allerhöchstdenselben an das Reich erlassen worden, so wurde unterm 6. May 1774. auf gepflogene Re- et Correlation mit dem hochlöblich- reichsstättischen Collegio ein Conclusum dahin erkennt, daß dessen ohneracht die Berichtigung der Classen vorsichgehen, und dem Concluso communi beygetretten werden wolle. Fabri neue Europ. Staatscanzley 39. Th. p. 56.

Anno 1775.

Reichscammergerichtliche Visitationssachen.

§. 1.

Reichsstättische Collegialsache.

Da in Gemäßheit deren seit einigen Jahren über das reichscammergerichtliche Justitz- Sustentations- und Visitationswesen gepflogenen Deliberationen von dem hochlöblich- reichsstättischen Collegio ebenmäßig über die in Betreff des Unterhaltungspunct ergangene kaiserliche Hof- und Commißionsdecreten vom 20 August und 7. November 1768., 27. Februarii 1769., 5. Februarii und 20. November 1770., und 21. Februarii 1772. sich ergebene Vorkommenheiten, samt denen dahin gehörigen Berichten von denen zur Visitation verordneten kaiserlichen Herren Commissarien, und der Stände subdelegirten Räthen in Berathschlagung

schlagung gezogen worden, so fiele das Conclusum Collegii civitatensis vom 23. October 1775. dahin aus, daß fürdersamst kaiserlicher Majestät zur Beförderung und Herstellung der reichscammergerichtlichen Justitzpflegen der allerunterthänigste Dank zu erstatten, und allerhöchstdieselbe dahin zu erbitten wären,

1) Daß nach den allschon bestehenden Reichsschlüssen die Beysitzere des kaiserlichen und Reichscammergerichts vor dermahlen, und bis zur Ergänzung der in dem westphälischen Frieden beschehenen Bestimmung auf 25. an der Zahl zu vermehren.

2) Diese 25. Beysitzer von dem Herrn Cammerrichter in drey Senate, zwey von 8. und einer von 9. Beysitzern zu vertheilen, und der Entwurf dieser Eintheilung dem anwesenden Visitationsconvent vorzulegen.

3) Daß in diesen 3. Senaten der Herr Cammerrichter und beyde Herren Präsidenten, in Abwesenheit der Herren Präsidenten aber der vorsitzende Assessor, nach dem herkommlichen Rang das Directorium zu führen habe, und dieses alle Jahre abgewechselt werde.

4) Daß die bestellte Senate ohne vorzüglich dringende Ursache nicht abzuändern, und solche Abänderung nur mit wenigen Mitgliedern vorzunehmen.

5) In denen bestimmten Definitiv-Senaten sowohl die Extrajudicilia, und causas Sabbathinas zu verhandeln.

6) Die Recurrentsachen in denen Senaten vorzutragen, in welchen der Referent sitzet.

7) Bey

7) Bey entstandenen Paribus zu dem ersten den zweyten, zum zweyten den dritten, und zum dritten den ersten Senat zu adjungiren, und bey abermahls sich ereignenden Paribus die Sachen ad Plenum zu bringen.

8) Die fictam Paritatem von 3. gegen 5. Stimmen aufzuheben, und derselben nur alsdann statt zugeben, wenn in einem Senate die nach dem westphälischen Frieden erforderliche Religionsgleichheit nicht vorhanden ist.

9) Im Referiren den Turnum Personarum, auch ordinem Causarum zu beobachten, so, daß unter den privilegirten Sachen die am meisten Privilegirte vorausgehen, unter den Gleichprivilegirten und ordinären aber das Zeitalter den Vorzug habe, auch anmit zum vorzüglichen Vortheil der minderen Stände und Privatpartheyen die Sollicitatur durch eigene Abgeordnete nicht weiter nöthig seye.

10) Ueber die Bestimmung der Claßification der gefreyten Sachen, und welche Sachen weiter dahin gehören, von dem Visitations-Conesse und dem kaiserlichen Reichscammergerichte ein umständliches Gutachten zu erwarten.

11) Wenn aus erheblichen Ursachen eine Ausnahme von dem ordine Causarum et Personarum nöthig scheinet, solche per Majora in dem Senate zu bestimmen, in welchen die Sache gehört.

12) Den Unterscheid zwischen Judicial- und Extrajudicial-Sachen aufzuheben, und alle diese Sachen an einen Senat zu weisen, mithin bey einem jeden Senate, nebst den Definitivis auch die Extrajudicial- Interlocutori- und Sabbathin-Sachen

dergestallt vorzunehmen, daß die Definitivæ und Interlocutoriæ vim Definitivæ habentes nicht anderst als in Beyseyn von 6. Beysitzern abgeurtheilt, bey Extrajudicial- und übrigen Interlocutori- auch Sabbathin-Sachen aber der Unterschied beobachtet werde, daß die Causæ Statuum Imperii von 6. Beysitzern, die Causæ Mediatorum inter se aber von 4. Beysitzern erörtert und entschieden werden.

13) Daß die Distribution der Sachen in die Senate, und an die Beysitzer von dem Herrn Cammerrichter, oder dessen Amtsverweser, in Gegenwart der Beysitzer, mit Beobachtung aller möglichen Gleichheit, und der weiteren reichsgesetzlichen Vorschrift alle Samstage durch die Leser bewerkstelliget werde.

14) Daß die Cammerzieler fürs Künftige nach dem 20. Gulden-Münz-Fuß abzuführen, und auf jedes Standes Kosten von allen Porto, Wechselgeld, und anderen Auslagen frey in die Legstatt Frankfurt, oder in die Pfenningmeisterey-Cassa zu Wetzlar zu entrichten. Wobey man auch

15) Zur Ergänzung des für die aufzustellende 25. Beysitzere dermahlen nicht genüglichen Sustentations-Fundi über die allschon bestehende erhöhete zwey Zieler zur allerunterthänigsten Devotionsbezeugung auf die dieserwegen im Namen Ihro kaiserlichen Majestät beschehene allergnädigste Anempfehlung noch ein halbes dergleichen erhöhetes Ziehl von der Zeit an bewilliget, als solche 25. Assessoren würklich aufgestellt seyn werden, jedoch in der zuversichtlichen Hofnung, und mit der allerbeweglichst- dringenden Bitte, daß nicht nur von sämtlichen höchst- und hohen Ständen

eine durchgängige Gleichheit beobachtet, sondern auch in billigster Erwägung des die Stätte ohnehin schon treffenden ihre geschmälerte Kräften übersteigenden sehr beträchtlichen Beytrages, und die dieserwegen mehrfältig gemachte Vorstellungen, auf die nähere Einsicht des Unterhaltungspuncts, und desselben proportionirte Gleichstellung, auch Ausfindigmachung anderer erklecklicher Hülfsmittel der beförderliche Bedacht möge genommen werden.

Anno 1777.

Calendersachen.

§. un.

Reichsstättische Collegialsache.

Als man in beyden höheren Reichs-Collegiis die Angelegenheit in der Aufhebung des in Feyrung der Ostern und anderen davon abhangenden Feste sich zu Zeiten nach den bisher üblich gewesenen Calendern ergebenden zwischen denen Religionstheilen gleich anno 1778. abermahl bevorstehenden manchfältigen Beschwerlichkeiten und Unterschieds, nach Anleitung der dieserhalb an die Reichsversammlung gediehenen kaiserlichen Commissionsdecreten vom 12. April 1664., 2. April 1724. und 12. September 1743. in reife Ueberlegung, und auf die unterm 29. Januarii 1776. von Churmaynz dieserhalben beschehene Anzeige in förmliche Berathschlagung genommen, und die Stände A. C. sich dabey dahin erkläret haben, daß Sie aus freyen Willen, und besonders des Handels und Wandels, auch zu Abwendung aller bevorab in Landen, welche der Religion- nach gemischt sind, zu besorgenden Mißverständniß und Unordnungen, doch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt und feyerlicher Verwahrung allerseitiger

landes-

landesherrlicher Hoheitsrechte in geist- und weltlichen Dingen von sogenannten neuen bey den Catholischen eingeführten und üblichen Calendern, unter den Namen eines allgemeinen Reichs-Calenders, beygetreten, mithin nach dessen Anleitung, die Auferstehung des Heylandes, und andere davon abhangende bewegliche Feste, jederzeit halten, auch forthin mit denen Catholischen zugleich feyern und begehen wollten; welches dann auch von denen catholischen Churfürsten und Ständen für gemeinersprießlich angesehen, und unter gleicher und ebenmäßiger Verwahrung ihrer landesherrlichen Rechte in geist- und weltlichen Sachen gut gefunden worden.

So wurde nach der mit dem hochlöblich-reichsstättischen Collegio angetrettenen Re- und Correlation und beyfälliger Erklärung des communis duorum unterm 29. Januarii 1776. ein Conclusum trium Collegiorum dahin abgefaßt, daß, nach Maßgab eines solchen allgemeinen Calenders, in künftigen Zeiten die Ostern, und andere davon abhangende Feste, jederzeit, und ohne Ausnahme auf beyden Religionsseiten zugleich zu begehen und zu feyern seyen; wobey jedoch die Bestimmung anderer in etwelchen Provinzen, Landen oder Stätten etwann besonders zu feyernden Feste, und die Benennung der Tage jedes Orts seiner Behörde vorbehalten bleiben, und denen landesherrlichen Rechten hierunter nichts benommen ist, und wäre mithin ein solches an kaiserliche Majestät durch ein Reichsgutachten mit dem allergehorsamsten Ansuchen zu bringen, daß allerhöchstdieselbe sothane Entschliessung zu genehmigen, und hiernächst solche im ganzen Reich förmlich

bekannt zu machen, auch künftig darauf halten zu lassen, geruhen mögten. Worauf sub eodem dato ein allerunterthänigstes Reichsgutachten verfasset, und sodann unterm 7. Junii e. a. von kaiserlicher Majestät allergnädigst ratificiret wurde. Fabri neue Europ. Staatscanzley 44. Th. p. 395.

Anmerkung.

Es hätten noch verschiedene Materien von reichsstättischen Angelegenheiten dieser Sammlung können eingeruckt werden, wann nicht Selbe eintweders in meinem ersten Theil deren Beyträgen, oder in gegenwärtigem Theil an anderen Stellen schon vorgekommen wären. Sehr viele Angelegenheiten wurden in comitiis gar nicht ad dictaturam gebracht, manchmahl auch gleich unter der Hand ausgeglichen, von welchen, da Sie nicht offenkündig geworden, auch keine Erwähnung mehr erforderlich ist.

Auf diese Art erreichte nach ausgestelltem Revers bey dem kaiserlichen Reichshofrath unterm 4. und 10. Februarii 1733. die Strittigkeit der Reichsstatt Bremen zwischen Seiner königlichen Majestät von Großbritanien und Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg als Herzogen zu Bremen ihr Ende, und die Reichsstatt Bremen legitimirte ohne Widerspruch Jemand bey dem Reichsconvent. Auf eine ähnliche Weise wurde der Streit zwischen der Reichsstatt Cölln und dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis in Betreff des Postbothenwesens unter der Hand durch einen Vergleich beygelegt, ohne daß man in comitiis hierüber weitere Verhandlungen gepflogen hat.

Ende des achten Stücks.

IX.

Geschichte
des
reichsstättischen Deputationsrechts
zu
reichscammergerichtlichen Visitationen.

Geschichte
des
reichsstättischen Deputationsrechts
zu
reichscammergerichtlichen Visitationen.

Innhalt.

Einleitung. §. 1. Ansehen der Reichsstätten in dem 14. Säculo. 2. Theilnehmung an dem Reichsregiment und Bestellung des Reichscammergerichts. 3. Die Errichtung geschahe auf Mitansuchen der Reichsstätten. 4. Erster Beytrag zu Unterhaltung des C. G. von Reichsstätten. 5. Der Antrag dessen Sitzes geschahe jederzeit auf eine Reichsstatt. 6. Veranlassung einer Cammergerichtsvisitation. 7. Zustand der Visitation von dem Jahr 1508. bis 1530. 8. Erste ordentliche C. G. Visitation anno 1531. 9. Fortsetzung der angefangenen Visitation. 10. Weiterer Verlauf des Visitationswesens bis anno 1548. 11. Erste reichsstättische Deputation zur C. G. V. anno 1550. 12. Zweyte; — 36. Sieben und zwanzigste. 37. Stillstand der Visitation. 38. Acht und zwanzigste. 39. Neun und zwanzigste. 40. Ende der Visitation. 41. Fruchtloser Wunsch einer neuen Visitation. 42. Weiterer Verlauf bis auf das Jahr 1651. 43. Extraordinari Reichsdeputation. 44. Bestimmung der Visitation nach dem Reichsabschied vom Jahr 1654. 45. Verzögerung, bis auf das Jahr 1707. 46. Weiterer Verlauf von anno 1704. bis auf den Anfang der Visitation. 47. Anfang und Beschluß dieser C. G. V. 48. Verhältniß des C. G. Visitationswesens von 1713. bis anno 1741. 49. Erfolg von anno 1741. bis 1766. 50. Zustand der C. G. V. von anno 1766. bis zu Eintritt der ersten Classe. 51. Eintritt der ersten C. G. Visitationsclasse. 52. Ablösung der ersten Classe. 53. Anfang der dritten Classe. 54. Eintritt der vierten Classe und Trennung des C. G. Vis. 55. Schriften.

Einlei-

Einleitung.

Die Veranlassung, das Deputationsrecht der Reichsstätten zu reichscammergerichtlichen Visitationen in einer Geschichte darzustellen, wird von daher genommen, weil in vorhergehenden Abhandlungen der ganze Hergang des reichsstättischen Stimmrechts auf allgemeinen Reichstägen, dann die mehrste reichsstättische Angelegenheiten auf fürdaurendem Reichstage zu Regenspurg in periodischer Ordnung vorgeleget worden.

Das reichsstättische Deputationsrecht zu reichscammergerichtlichen Visitationen ist eine der ersten Vorzüge mit, dessen sich die Reichsstätte als des heiligen römischen Reichs Stände zu erfreuen haben, und zwar, in Ansehung, 1) daß ihnen dieses Recht von alters hero gebühret, dann 2) weilen Sie solches bis anhero in ohnunterbrochener Ausübung nach Maßgab der Erforderniß fortgesetzt.

Eine grosse Menge von Schriftstellern haben sich beeyferet, fast alle die Reichsstätte angehende Gegenstände zu bearbeiten, und mit nützlichen Commentationen zu versehen.

Das reichsstättische Deputationsrecht zu vorfallenden reichscammergerichtlichen Visitationen, welches wahrhaftig eine der herrlichsten Befugnissen ausmachet, wurde bishero ganz in Vergessenheit gesetzet, und da unter denen in reichsstättischen Sachen fast unzählich vorliegenden Schriften nicht eine einzige über diese Materie vorkommet, so wird gegenwärtige Unternehmung um so weniger vergeblich seyn, als das sich vor einigen Jahren zerschlagene reichscammergerichtliche Visitationswesen noch in frischen Angedenken wohnet.

§. 1.

Zu Ende des 14. Jahrhunderts wurden die Reichsstätte schon zu öffentlichen Reichsversammlungen erfordert, und, soferne immer vom Krieg, Frieden, oder anderen wichtigen Reichssachen die Rede ware, giengen die Berathschlagungen mit dem Beyrath der Reichsstätten vor sich. Es sind dieserhalben unumstößliche historische Beweise in meiner Geschichte von dem reichsstättischen Stimmrecht S. 36. ꝛc. dargelegt worden. Ansehen der Reichsstätten in dem 14. Säculo.

§. 2.

So oft es um die Bestellung des Reichsregiments zu thun ware, wurden die Reichsstätte um ihren Beyrath angegangen, und zu denen dießfalls erforderlichen Berathschlagungen gezogen, wie die Eingangs hierüber angeführte Stellen hinlänglich bewähren. Theilnehmung an dem Reichsregiment, und Bestellung des Reichscammergerichts.

Insonderheit, als auf dem Reichstag zu Nürnberg die Bestellung des Reichscammergerichts in Vortrag kame, wurden zu diesem Hauptgeschäft zwey Deputationen ernennt, und 3. Deputirte von denen Reichsstätten Cölln, Frankfurt und Nürnberg auserwählt. Geschichte von dem reichsstättischen Stimmrecht l. c. S. 56.

Auf der anno 1487. zu Frankfurt gehaltenen Reichsversammlung waren die Reichsstätte für Errichtung des kaiserlichen Reichscammergerichts unter allen Ständen am stärksten besorgt, und da anno 1486. das hierzu entworfene Project wiederum vereitelt worden, so suchten die Stätte solches mit desto grösserem Nachdruck wiederum zur Würklichkeit zu bringen. Das

allzustarke Betreiben derselben machte aber den Kaiser aufmerksam, daß Er dieses forthin selbsten hintertriebe, aus Meynung, die Errichtung dieses höchsten Gerichts möchte seiner allerhöchsten Authorität nachtheilig seyn. *Datt. de pace publica* L. I. C. XXVIII. **Londorp.** act. Publ. Tom. V. p. 321.

§. 3.

Die Errichtung geschahe auf Mit ansuchen der Reichsstätten.

Anno 1497. verlangte der Kaiser von den deutschen Reichsständen eine beträchtliche Türkenhülfe, wozu auch die Stätte ein nahmhaftes beyzusteuren hatten; die Hülfe wurde aber von denen Stätten nicht anderst bewilliget, als wenn sich kaiserliche Majestät zu Errichtung des Cammergerichts entschliessen würden, welches auch nicht nur allein in besagtem Jahr unterm 31. October zu Frankfurt auf dem Braunfels unter Vorsitz des ersten Cammergerichtspräsidenten Graf Eitel Friedrich von Zollern mit 10. Beysitzern eröfnet, sondern dabey gleich denen Reichsunterthanen von 500. rheinischen Gulden ihres Vermögens einen halben Gulden zu dessen Unterhaltung zu bezahlen, denen Stätten aber noch ein mehreres zu thun auferlegt worden. S. C. G. Ord. vom Jahr 1495.

§. 4.

Erster Beytrag zu Unterhaltung des C. G. von Reichsstätten.

In Anbetracht den Stätten zur Unterhaltung des Reichscammergerichts ein mehreres als anderen Reichsständen aufgebürdet wurde, so ware ihr Wille in dessen Beytragsleistung aus verschiedenen Ursachen sehr kaltsinnig; da aber der Churfürst zu Maynz auf dem anno 1487. zu Worms fortgesetzten Reichstag sich die Unterhaltungssache dieses neuerlich aufgestellten Gerichts

äusserst

äusserst angelegen seyn liese, und denen gesamten Reichsständen mit einer sehr nachdrücklichen Anrede zu Bezahlung des erforderlichen Betreffs zusetzte, wurde von den Reichsstätten mit der Bezahlung der auf den gemeinen Pfenning verwilligten Geldhüfe von 150000. Gulden zur Hülfe gegen die Türken und Franzosen, dann auch mit dem Beytrag zu Unterhaltung des kaiserlichen Cammergerichts der Anfang gemacht. Auf diesem Reichstag ist eben vor nöthig befunden worden, wegen dem Unterhaltungswesen des Reichscammergerichts von 3. Stätten eine Deputation wiederum auszusehen, wozu ein Deputatus von Worms, dann einer von Cölln und Augspurg ernennt worden. Geschichte des reichsstättischen Stimmrechts l. c. S. 59.

§. 5.

Es ware die Verfassung einer Cammergerichtsordnung noch nicht festgestellt, als man schon anno 1495. wegen dessen künftigen Autenthaltsort sich berathschlagte, und mit dieser vorzüglichen Ehre auf eine Reichsstatt antruge; der Anfang wurde mit der Reichsstatt Worms anno 1497. gemacht, daselbst dieses Gericht einige Zeitlang in Zerfall geriethe, bis es anno 1500. wiederum zu Augspurg eröfnet wurde; anno 1507. mußte solches in Costanz wiederum neuerdings eingerichtet werden; anno 1509. kame selbes nach Regenspurg, und dann endlich anno 1513. wiederum nach Worms; in diesem nehmlichen Jahre geschahe die Translocation nach Speyer, und von dannen wiederum zuruck nach Worms. Anno 1521. wurde es von Carl V. nacher Nürnberg verlegt, und endlich anno 1524. nach Eßlingen, und von

Der Antrag dessen Sitzes geschahe jederzeit auf eine Reichsstatt.

da anno 1527. nacher Speyer, anno 1539. und 40. wurde zu dessen Aufenthalt die Statt Wimpfen, anno 1555. und 1556. die Reichsstatt Eßlingen, und endlich wiederum die Statt Speyer bestimmt. Anno 1689. mußte solches von Speyer als seinem anderthalbhundert Jahr langen Wohnsitz wegen den französischen Verwüstungen nacher Wetzlar verlegt werden, und als man von Reichs-wegen eines beständigen und bequemen Unterhaltsorts halber deliberirte, und verschiedene Reichsstätte die Einnahme von sich abzuleinen suchten, so wurde die Statt Wetzlar hierzu auserwählt, und anno 1693. die erste Sitzung daselbst wiederum eröfnet. Ob nun anno 1698. gleich wiederum auf dessen Translocation der Antrag geschahe, und seitdeme mehrere Orte als bequemer fürgeschlagen wurden, so kame doch kein Anschlag zu Stande, indem die Reichsstatt Wetzlar bishero wegen Verschaffung des erforderlichen Unterhalts sich in beträchtliche Kosten gesetzt, und der Sitz des Reichscammergerichts in einer Municipal-Statt allerley sonstigen Bedenklichkeiten unterworfen ist.

Diese reichscammergerichtliche Tranlocationsgeschichte ist zwar zu gegenwärtigem Unternehmen nicht erforderlich, doch in soweit hiehero gehörig, daß man wegen dessen Aufenthaltsort jederzeit auf eine Reichsstatt den Bedacht genommen. Selbsten die anno 1569. vorgewesene Reichsvisitation, welche zugleich auch aus reichsstättischen Deputirten bestunde, erforderte von dem Reichscammergericht ein Gutachten wegen eines beständigen Aufenthaltsorts. Joh. Heinr. Harprechts urkundliche Nachrichten von des kaiserl. Reichscammergerichts-Schicksalen in Kriegszeiten §. 7. S. 6.

§. 6.

§. 6.

Veranlassung einer Cammergerichtsvisitation.

Dieses höchste Reichsgericht ware ohngefähr 4. Jahr lang zu seiner Würklichkeit gebracht, als es schon wegen Abgang richtiger Besoldung, und anderen Schwürigkeiten einen Stillstand erlitte; vorzüglich wurden einige Mängel und Gebrechlichkeiten verspürt, denen man mit einer Untersuchung abzuhelfen auf dem anno 1507. zu Costnitz gehaltenen Reichstag vor rathsam befunden, dahero auch in dem Reichsabschied tit. 14. verordnet wurde:

„Damit solch unser königlich Cammergericht, die obbestimmte Zeit aus desto stattlicher und bleiblicher unterhalten, auch die Ordnung desselben desto wesentlicher gehandhabt, und alle Nothdurft desselben desto baß versehen werden mögen, so haben wir uns mit den Ständen des heiligen Reichs, und Sie wiederum mit uns vertragen und vereiniget, daß zu Ausgang eines jeden Jahrs auf einem nehmlichen Tag, den unser Cammerrichter setzen und verkünden wird, wir oder unsere darzu verordnete treffentliche Räthe, und zween aus hernach genannten Churfürsten oder Fürsten, oder ihren fürnehmsten Räthen bey dem gedachtem unseren Cammergericht erscheinen, alle und jede des Cammergerichts fürgefallene Gebrechen und Nothdurft zu verhören, zu ordnen, zu handeln, und zu versehen, und von unserm Cammerrichter, den obberührten Beysitzern, und unserm königlichen Fißcal, aller ihrer Einnehmens und Ausgebens Rechnung zu empfangen, die angezeigten fißcalischen und Canzley-Gefäll zu ermessen und zu erwegen, und wo Sie alsdann zu Unterhaltung unsers königlichen Cammergerichts nicht genugsam vermerken, sondern achten und erkennen, daß weiters Contribuirens von den Ständen noth seyn wird, alsdann den obbeschriebenen Anschlag wieder zu geben, und reichen, oder den, nachdem Sie die angezeigte Fälle gestallt finden, zu minderen, zu ordnen, und zu stellen, und solches fürter den Ständen des Reichs zu verkünden, solchen Anschlag wieder ganz oder zum Theil zu geben und zu

reichen vor gut angesehen, und geordnet wird, durch unsern königlichen Fißcal von Amts wegen von denen, so in solchem säumig, oder ungehorsam erscheinen würden, einzuforderen, und zu ermahnen, zu befehlen, und zu verfügen, auch sonst alles und jedes zu handeln, zu ordnen, fürzunehmen, und zu versehen, das vor und nach hierinn von ihnen geschrieben stehet.„ Sammlung der Reichsabschied. nach der Ausgab von 1642. p. 78.

Diese Veränderung ist somit für den ersten cammergerichtlichen Visitationsentwurf zu halten, an welchem die Reichsstätte einen zuverläßigen Antheil gehabt, da sie denen Reichstags-Deliberandis beygewohnet, und den Abschied sonach unterzeichnet.

Anfangs wurden nur zu diesem Geschäft sechs Fürsten ernennt, die auf sechs Jahr denen sechs Churfürsten beygegeben worden. Freyherrn von Harprechts Staatsarchiv des Cammergerichts II. Th. S. 445.

Von den Grafen, Prälaten, Herren, und Stätten geschahe der Deputation halber keine Meldung, indem der Antrag nur auf die Churfürsten und Fürsten gemacht wurde, welches sich auch die Reichsstätte gefallen liesen.

§. 7.

Zustand dieser Visitation von dem Jahr 1508. bis 1530.

Die Churfürsten und Fürsten beeyferten sich zwar, denen Mängeln und Gebrechen bey dem kaiserlichen Reichscammergericht mit einer Untersuchung schon in dem Jahr 1508. zu begegnen, es fielen aber dergestalten beträchtliche Hindernissen vor, daß der Untersuchung, wo nicht Einhalt gemacht, selbe aber doch ziemlich erschwert wurde.

Auf dem Reichstag zu Worms 1517. wurde die Visitation des Cammergerichts wiederum verschoben, indem es heist:

„Und

„Und dieweil dann die merkliche Nothdurft erfordert, in den obgemeldten unsers kaiserlichen Reichscammergerichtssachen, auch darneben in anderen vorangezeigten Artickeln mit rath und willen aller Ständen weiter zu rathschlagen und zu handeln, damit alle Irrung Mängel erledigt, verglichen, und darauf beschlossen werde, zu Förderung austräglichen Rechtens, und um Handhabung Friedens, so haben wir dieselbe Händel bis auf künftigen unseren Reichstag — anstehen und beruhen lassen.„ Sammlung der Reichsabschieden S. 118.

Freyherr von Harprecht ist in seinem Abdruck von dem an eine höchstansehnliche kaiserliche Commißion, und hochverordnete Reichsvisitationsdeputation erstatteten gehorsamsten Bericht das Unterhaltungswerk des kaiserlichen und Reichscammergerichts betreffend 1768. §. 5. p. 3. zwar der Meynung, daß von anno 1508. bis 1578. die Visitation fast alle Jahr vorgenommen worden, in der Vorrede der anno 1714. veranstalteten Ausgabe deren Visitationsabschieden wird aber ausführlich gezeigt, daß die anno 1507. beschlossene Visitation aus zugestossenen Behinderungen damahls nicht zu Stand gekommen.

Freyherr von Manßbach führt in seiner vollständigen Abhandlung von der Visitation des kaiserlichen Reichscammergerichts aus den Reichsgesetzen und Staatshandlungen erläutert, aus des Freyherrns von Harprechts Staatsarchiv des Cammergerichts II. Th. §. 175. S. 154. an, daß bey der anno 1517. vorgewesenen Visitation sowohl churfürstliche als fürstliche, wie auch reichsgräfliche und stättische Deputirte zugegen gewesen. Was die Stätte anbetrift, kann ich aber wegen derselben Anwesenheit nichts zuverläßiges erfahren.

Es

Es läßt sich inzwischen aus der Cammergerichtsordnung von dem Jahr 1521. abnehmen, daß das Visitationsgeschäft noch nicht berichtigt ware, anerwogen Tit. 5. hierinnfalls versehen.

„Fürter zu mehrer Beständigkeit dieses unsers Cammergerichts ordnen, setzen, und wollen wir, daß hinführo jährlich das Cammergericht, durch unsern Statthalter, und Regiment, die Zeit, und dieweil das Cammergericht bey vorgemeldtem unserem Regiment seyn wird, visitirt werde. Wo aber sich begebe, daß das Regiment von Cammergericht abgesondert, oder nicht im Wesen seyn würde, soll es alsdann mit der Visitation gehalten werden, wie auf dem jüngstgehaltenen Reichstag zu Costenz beschlossen ist, also lautend: und damit solch unser königlich Cammergericht die obbestimmte Zeit aus desto stattlicher und bleiblicher unterhalten, auch die Ordnung desselbigen desto wesentlicher gehandhabt, und alle Nothdurft desto bas versehen werden möge, so haben wir uns mit den Ständen des Reichs, und Sie wiederum mit uns vertragen und vereiniget, daß zu Ausgang eines jeden Jahrs, auf einen nehmlichen Tag, den unser Cammerrichter setzen und verkünden wird, wir, oder unsere darzu verordnete trefliche Räthe, und zween aus hernach benannten Churfürsten, Fürsten, oder ihren treffentlichen Räthen bey den gedachten unserm Cammergericht erscheinen sollen, alle und jede des Cammergerichts fürgefallene Gebrechen und Nothdurft zu verhören, zu ordnen, zu handeln, und von unserm Cammerrichter den obberührten Beysitzern und unserm königlichen Fißcal, alles ihres Einnehmens und Ausgebens Rechnung zu empfahen, die angezeigte fißcalische und Canzleygefäll zu ermessen und zu erwegen.„ Sammlung der Reichsabschieden S. 128.

Auf dem Reichstag zu Speyer kame die zu berichtigende Cammervisitation nach Abgang des kaiserlichen Regiments neuerdings in Vortrag, und wurde dem Reichsabschied §. 24. folgendes einverleibt:

„Und

„Und nachdem allerley Gebrechen und Mängel am kaiserlichen Regiment und Cammergericht befunden, also, daß die Nothdurft erfordert, denen Reformation zu thun, und gute Ordnung zu geben, und aber solches Kürze halber der Zeit nicht beschehen möge, so haben wir uns vereiniget und verglichen, daß wir Erzherzog Ferdinand anstatt und von wegen kaiserliche Majestät ꝛc. unsere Oheymen, Herren und Freunde Herr Albrecht, Cardinal und Erzbischof zu Maynz ꝛc., Herr Ludwig, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, beyde Churfürsten unser jeden einen Rath, unsere Oheymen und Freunde, Herr Georg, Bischof zu Speyer, und Herr Hanns, Herzog in Bayern Gevettern, beyde Pfalzgrafen ꝛc. eigner Person, unser Freund Herr Wilhelm Bischof zu Straßburg, Landgraf in Elsaß, und Philipps Marggraf zu Baden ꝛc. auch jeder einen Rath zu solcher Visitation und Reformation verordnen, die alle auf St. Michaelis schierst gewißlich allhie zu Speyer, oder wo der Zeit des Regiments, oder Cammergerichts Person seyn werden, erscheinen, und von unser des kaiserlichen Statthalters und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Stände- wegen, völligen Gewalt und Befehl haben sollen, den wir ihnen auch hiemit diesem Abschied geben, beyde das Regiment und Cammergericht mit höchstem Fleiß der Nothdurft zu visitiren, und zum fleißigsten und besten an Personen und andern Mängeln und Gebrechen zum treulichsten zu reformiren, das in gute nützliche Ordnung zu stellen, wie sich das gebührt.„ Sammlung der Reichsabschieden S. 193.

Aus diesem erhellt, daß in dem Jahr 1726. das Visitationswesen zwar in etwas angegriffen, aber in seinen ordentlichen Gang noch nicht gebracht worden, zumahlen das Cammergericht sich der Visitation nicht unterwerfen wollte. Siehe Freyherrns von Nettelblads vermehrten und verbesserten abgeforderten Bericht von der Cammergerichtsvisitation §. 44. S. 19. und die daselbst angezogene Schriftsteller.

Anno 1529. ware das Visitationswesen noch nicht in seinem Fortgang, wie solches nachstehender Innhalt des Reichsabschiedes zu Speyer vom Jahr 1529. §. 28. bewähret.

„Und nachdem ein Artickel im Abschied des nächst allhie gehaltenen Reichstags einverleibt, inhaltend, daß das kaiserliche Regiment und Cammergericht visitirt und reformirt worden seyn sollte, und aber solches aus etlichen Ursachen keinen Fortgang gehabt, und Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, nachmahls ermessen und befunden, daß gebührlicher Inquisition, Visitation und Reformation, desselben Regiments und Cammergerichts vonnöthen seyn will, so haben wir uns vereinigt und verglichen, daß wir Ferdinand, König von Hungern und Böhem Statthalter ꝛc. und die kaiserlichen Orator und Commissarien, an statt und von wegen kaiserlicher Majestät, auch unser Oheymen, Herrn und Freund, Herr Albrecht, Cardinal und Erzbischof zu Maynz und Magdenburg ꝛc., Herr Ludwig, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, beyde Churfürsten, unser jeden einen Rath, und Herr Georg, Bischof zu Speyer, und Herr Hans, Herzog in Bayern, Gevettern, beyde Pfalzgrafen ꝛc. eigener Person, unser Freund, Herr Wilhelm, Bischof zu Straßburg, Landgraf in Elsaß, und Philipps, Marggraf zu Baden ꝛc. auch jeder einen Rath zu solcher Inquisition, Visitation und Reformation verordnen, die alle auf den ersten Tag Junii gewißlich allhie zu Speyer erscheinen, und von unser, der kaiserliche Statthalter, und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Ständewegen völligen Gewalt und Befehl haben sollen, den wir ihnen auch hiemit diesem Abschied geben, beyde das Regiment und Cammergericht mit höchsten Fleiß der Nothdurft auf Ihnen jetzo allhie durch uns gestellt und übergeben, Mandat zu inquiriren, zu visitiren, und zum fleißigsten und besten, ihren Gutbedünken nach an Personen und andern Mängeln und Gebrechen zu reformieren, und in eine gute nützliche Ordnung zu stellen.„ Sammlung der Reichsabschieden S. 211.

Anno

Anno 1530. wurde die Visitations-Sache des kaiserlichen Reichscammergerichts neuerdings betrieben, und dem in diesem Jahr errichteten Reichsabschied §. 84. des weiteren eingerückt:

„Und damit unser Cammergericht obgemeldtermasen in gute Reformation und Besserung gebracht, auch in andern Mängel und Gebrechen der Nothdurft visitirt und reformirt werde, so haben wir den würdigen und ehrsamen Marquarden von Stein, zu Maynz, Bamberg und Augspurg, Thumprobst, und Ulrichen von Helfenstein von unsertwegen, und an unser Statt, desgleichen unser Freund und Oheim, Herr Albrecht, Cardinal und Erzbischof zu Maynz und Magdeburg, Herr Ludwig, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog zu Bayern, beyde Churfürsten jeden einen Rath, und Philipps, Bischof zu Speyer, Johannes, Herzog in Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, eigner Person, Wilhelm, Bischof zu Straßburg, Landgraf in Elsaß, und Philipps, Marggraf zu Baden, auch jeder einen Rath zu solcher Visitation und Reformation verordnet, die alle auf den ersten Tag des Monats Martii gewißlich zu Speyer seyn, und von unsers als römischen Kaisers, auch Churfürsten, Fürsten und Stände wegen völligen Gewalt und Befehl haben sollen, den wir ihnen hiemit diesem unserem Abschied geben, unser Cammergericht an Personen vom obersten bis zum untersten und sonst in allen anderen Mängeln mit höchstem Fleiß zu visitiren, und zum fleißigsten und besten vor- und nachgeschriebener, unser Satzung, Ordnung und Meynung zu Folge, und sonst ihres Gutbedünkens an Personen, und anderen Mängeln und Gebrechen zu reformiren, und in gute nützliche Ordnung zu stellen.„ Sammlung der Reichsabschieden S. 230.

Hieraus ist abzunehmen, daß bis auf das Jahr 1530. das Visitationswesen des Reichscammergerichts, deren in denen vorangezogenen Reichsabschieden bemerkten Verordnungen ohnangesehen, dennoch nicht in behörigen Stand gekommen.

§. 8.

Erste ordentliche C. G. Visitation anno 1531.

Anno 1531. wurde die Visitation zum erstenmahl in behöriger Ordnung vorgenommen, und dergestalten fortgeführt, daß die römisch-kaiserliche Majestät mit gemeinen Reichsständen sothanen Abschied und Reformation in allen Artickeln ausser wenigen auf dem Reichstag zu Regenspurg anno 1532. abgeänderten Puncten allergnädigst approbirt haben.

In dem Reichsabschied von anno 1530. wurde zwar von dem Deputationsrecht der Reichsstätten keine Meldung gethan, weil nur die Abordnung einiger Fürsten bestimmt, und darinnen ausdrücklich versehen:

„Daß die abzuschickende Deputation sowohl von kaiserlichen Majestät, als auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (worunter die Reichsstätte ganz ohnbezweifelt begriffen sind) völligen Gewalt und Befehl haben sollen, den wir ihnen dann *hie mit* diesem unserem Abschied geben, unser Cammergericht an Personen vom obersten bis zum untersten und sonst in allen anderen Mängeln zu visitiren ꝛc.

Ob nun schon die Grafen und Reichsstätte nicht würklich zur Visitation für das erstemahl abgeschickt wurden, so erlangten Sie doch als Stände die Befugniß vermög der Unterzeichnung des Reichsabschieds, die Deputation zu ernennen, und des Unterhalts halber für die verstärkte Beysitzere durch Verwilligung einer neuen Matricul besorgt zu seyn. Staatsarchiv V. Th. S. 269.

§. 9.

§. 9.

Die mit so erwünschtem Fortgang anno 1531. angefangene Visitation wurde anno 1533. zum zweytenmahl fortgesetzt, auf dem ein Jahr vorhero zu Regenspurg abgehaltenen Reichstag aber beliebt, und dem Reichsabschied bey dem Artickel das Cammergericht betreffend beygesetzt: Fortsetzung der angefangenen Visitation.

„Daß — auch die Prälaten, Grafen und Stätte auch jeder einen Rath zu solcher jährlichen Visitation auf des Erzbischofs von Maynz als Erzcanzlers Zusammenberuffung nach Ordnung ihrer Seßion im Reich auf ihre Kosten abordnen sollen, weilen die Prälaten, Grafen und Stätte an Beförderung dieses ihnen so kostspieligen als höchstwichtigen Geschäft vieles gelegen, und dahero eine persöhnliche Auskunft einzuholen verlangt.„ Sammlung der Reichsabschieden S. 262.

In dem Visitationsabschied vom Jahr 1533. ist aber nicht zu ersehen, daß schon eine reichsstättische Deputation sich zu Speyer eingefunden habe, sondern es heißt in Selbem nur Eingangs,

„Wie daß die obbenannte fürstliche Gesandten von römisch-kaiserlicher Majestät, auch Churfürsten, geist- und weltliche Fürsten, Prälaten, Grafen und Ständen des heil. römis. Reichs für dießmahl zur Visitation und Reformation des ermeldten kais. Cammergericht verordnet worden.„ Visitationsabschied S. 9.

Es ist also doch zuverläßig erwiesen, daß denen Reichsstätten in dem obangezogenen Reichsabschied ihr Deputationsrecht nachdrucklichst vorbehalten, und solches auszuüben freygestellt worden. Die Ursache, warum von denen Reichsstätten niemand bey dieser Cammergerichtsvisitation erschiene, ist unbekannt, und weißt auch solche Freyherr von Manßbach in seiner vollständigen Erläuterung §. 34. nicht anzugeben.

§. 10.

Weiterer Verlauf des Visitationswesens bis anno 1548.

Anno 1534. wurde zwar das Visitationsgeschäft fortgesetzt, es verursachten aber die wegen Glaubenssachen vorgefallene Uneinigkeiten, daß die Visitationen nicht nur allein aufhörten, sondern auch das Cammergericht selbst in allen weiteren Unternehmungen stille stehen mußte. C. G. Archiv. V. Th.

Von dem Jahr 1535. bis 1548. ware die Gährung der Religionsspaltung so heftig, daß man sehr bezweifelt, ob dieses höchstpreißliche Reichsgericht, auf dessen so zahlreiche Vermehrung allererst vor wenigen Jahren gedacht worden, noch einmahl in seine Würklichkeit kommen dörfte, indeme von dem Jahr 1534. bis 1541. gar nicht bekannt, daß etwas wegen der Cammergerichtsvisitation in comitiis verhandelt worden, wiewohl anno 1541. die Sache auf dem Reichstag wiederum in etwas rege wurde, und nach dem regenspurgischen Reichsabschied von anno 1542. §. 133. der Antrag beschahe, daß den 16. Junii 1542. die Visitation zu Speyer vorsich gehen, und nebst anderen Ständen die Reichsstatt Augspurg erscheinen solle, da sich nebst diesen auch die Syndici der Reichsstätten Straßburg, Frankfurt und Ulm einfanden, und endlich das Reichscammergericht anno 1548. nach einem vierjährigen Stillstand wiederum hergestellt wurde.

Struvius in Corpore Hist. Germ. Period. X. Sect. IV. p. 1059. bemerkt von dem Religionswesen an dem Reichscammergericht folgendes: — Interea ad Kl. Octobr. 1548. in camera imperiali tres advocati ob suspicionem Lutheranismi removentur, cæteris autem omnibus inter alias leges præscribitur,

ut

ut Ecclesiæ Catholicæ dogmatibus insistant, aut loco submoveantur. Wiewohl nicht lange darnach das Religions-System an diesem höchsten Reichsgericht eine ganz andere Wendung bekame.

§. 11.

Anno 1550. wurde nach hergestelltem Reichscammergericht auch die Visitation wiederum unternommen. Die erste ordentliche Visitation gienge anno 1550. vor, bey welcher auch von Seiten der Reichsstätten und zwar von der Statt Cölln Johann von Anhalt Doctor als Deputatus das erstemahl erschiene, und dem ganzen Visitationsgeschäft beywohnte. Siehe Vis. Absch. S. 13.

Erste reichsstättische Deputation zur C. G. Vis. anno 1550.

Die Ursache, warum die Reichsstätte mit einer Deputation der Cammergerichtsvisitation beyzuwohnen sich entschlossen, scheint allerdings zu seyn, weil die auf dem Reichstag zu Augspurg anno 1548. verfaßte Cammergerichtsordnung durch die oberen Stände der kaiserlichen Majestät ohne der Stätte Beyseyn übergeben worden, welches wahrscheinlich einige wohlbegründete Beschwerden nachsich gezogen. Schiessers *Rep.* der Erb Stätte Reichs- und Stätt-Tägverhandlungen, in Felsens zweyten Beytrag zur deutschen Reichstagsgeschichte. S. 54.

§. 12.

Als auf dem Reichstag zu Augspurg Ausweis des unterm 15. Februarii 1551. abgefaßten Reichsabschieds der Stätte ihr Bedenken, in Betreff der Cammergerichtsvisitation, und allerley anderer Puncten halber wiederholtermahlen vorgelesen worden, so wurde auch die im May e. a. dieserhalben vorgenommene Visita-

Zweyte,

sitation von den Reichsstätten durch den von der Statt Regenspurg abgeschickten D. Christian Ofendresch besucht. Visitationsabschiede S. 17.

§. 13.

Dritte, Wegen denen in Religionssachen vorgefallenen Irrungen und Spaltungen an dem Reichscammergericht selbsten wurde das Visitationswesen in den Jahren 1552. bis 1555. ziemlich behindert, die Herstellung des Cammergerichts auch allererst durch den erfolgten Religionsfrieden, und den Reichsabschied von anno 1555. bestättigt. C. G. Arch. V. Th.

Auf diesem Reichstag wurde unter anderen der Cammergerichtsvisitation halber in dem Reichsabschied verordnet:

„Und sollen neben anderen, wos in dieser Visitation zu verrichten, Sie die Commissarii, Visitatores und Zugeordnete über die Puncten in angeregtem Memorialzettel begriffen, von Cammerrichter und Beysitzern ihren Bericht und räthliches Bedenken nehmen, anhören, und darauf nach Innhalt dieses Memorial-Zettels fürnehmen, handeln und verrichten.

Zu dem, und über solches Cammerrichter und Beysitzer ferner besprechen, was Sie mehr für Mängel und Gebrechen haben, dieselbigen in Schriften ihnen den Commissarien, Visitatoren und Verordneten mit ihrem Rath und Gutbedünken, wie demselben zu begegnen, zu übergeben; und soll darüber durch Sie die Commissarien und Visitatoren gebührende Einsehung und Verordnung bis auf weitere der kaiserlichen Majestät oder gemeiner Stände des Reichs Verordnung beschehen. Wären aber dieselbige Mängel und Ursachen also wichtig, daß Sie sich darüber einige Veränderung zu thun nicht unterfahen wollten, so sollen Sie dieselbige an die kaiserliche Majestät gelangen lassen, damit Ihro Majestät die zu nächster Reichsversammlung fürzubringen,

und

und was sich gebührt, darüber mit samt den Ständen des Reichs zu entschliessen und zu verordnen wissen mögen.„

Betreffend aber die Deputation deren Reichsstätten zu der künftigen Visitation, so haben die Reichsstätte auf diesem Reichstag gebetten, von ihretwegen in puncto der Cammergerichtsvisitation zu der einigen Statt Aachen die Statt Ulm in Abschied zu bestimmen, welches die höhere Stände auch denen Stätten willfahret. Schiesser l. c. S. 67.

In der Sammlung der Visitationsabschieden finde ich, daß dem Reichsabschied vom 18. May 1556. von wegen der Statt Aachen Gerlach Stademacher D. J., und von Seiten der Statt Ulm Pallas Sybold D. J. qua ordinarii et respeè extraordinarii Visitatores beygewohnt, und in allen Handlungen ihre unterschiedliche Meynungen abgegeben.

§. 14.

Vierte, Auf dem Reichstag zu Regenspurg anno 1557. erwähnet Schiesser l. c. S. 63. „ist der Punct des Cammergerichts auch in denen 3. Räthen berathschlagt, des Ausschuß Relation und Abschied der verordneten ordinaire und extraordinari Visitationen samt zugehörigen Schriften in gemein abgeschrieben, ferner erwogen, die obern Stände und Stätte einander ihr Bedenken eröfnet, und sich darauf miteinander verglichen.„

Zu der in diesem Jahr vorgewesenen cammergerichtlichen Visitation wurde von Seiten der Reichsstätten zum drittenmahl wegen der Statt Straßburg Ludwig Gremp deputirt.

Der Visitationsabschied kame den 1. dieses Monats, der Reichsabschied des in eben diesem Jahr abgehaltenen Reichstags aber erst unterm 9. August e. a. zum Stand.

Auf diesem Reichstag erwähnt Schiesser, „haben sich die Stätte mit den Ständen in puncto des Cammergerichts nach Eröfnung beyderseitigen Bedenkens verglichen„. In diesem Reichsabschied ist des Erscheinens halber bey der Visitation angemerkt worden:

„Alsdann auch aus jüngst ergangener Visitation, unsers kaiserlichen Cammergerichts, von unseren Commissarien und der abgeordneten Visitatorn, an uns und gemeine Stände gelangt, welchermassen bey dem Artickel der Cammergerichtsordnung einverleibt, von der Visitation, Reformation, und Strafe der Personen des kaiserlichen Cammergerichts in gemein, im ersten Theil darinn gesetzt, wo etliche zu dem angesetzten Tag der Visitation nicht erscheinen würden, sollten nichtsdestoweniger die Erscheinende mit der Visitation fortfahren ꝛc. zweifel fürgefallen, ob *in solchem* Fall der weniger Theil der Erscheinenden, unangesehen, daß der mehrer Theil, so beschrieben, aussen bleibt, oder entgegen der mehrer Theil und nicht der weniger in der Visitation fürgehen sollte, was auch in solchen ebenmäßigen Fällen der Revision oder Syndicat, einfielen, unsere Commissarien und die geordnete Visitatorn sich zu verhalten.„

Zur künftigen Visitation sind von denen Reichsstätten nach Innhalt dieses Reichsabschieds der freyen Reichsstätte- wegen die Stätte Aachen und Nürnberg deputirt worden.

§. 15.

Fünfte, Bey der anno 1560. vorgegangenen Cammergerichtsvisitation sind die beyde Stätte Aachen und Nürnberg zugegen gewesen,

wesen, und wie aus denen Relatis der zu Speyer im nehmlichen Jahr abgehaltenen Particularversammlung abzunehmen ist, so haben diese beyde Stätte allen Berathschlagungen beygewohnet, und sind darinnen mit ihrer Stimm gehört worden. Schiesser l. c. S. 68.

§. 16.

Anno 1561. wurde abermahl die gewöhnliche Visitation vorgenommen, zu welcher von Seiten der freyen Reichsstätten die Statt Lübeck durch ihren Abgeordneten Hermann von Dechtelde deputirt ware. Bey dieser Visitation ist sonderheitlich zu bemerken, daß die Herren Visitatorn von den Advocaten und Procuratorn einen Bericht abgefordert, wie auf was Art die Prozesse könnten verkürzet und maturirt werden, welcher von Selbigen auch unterm 14. May e. a. übergeben worden. Sechste.

In der Sammlung deren Visitationsabschieden S. 66. ist bey der anno 1562. abermahl vorgewesenen Visitation nicht angemerkt, wer sowohl von Fürsten als Stätten selbiger beygewohnt, mithin allerdings zu vermuthen, daß entweders von Reichsstätten der vorige Deputirte bey dieser Visitation, wie es mehrmahlen beschahe, wiederum beybehalten, oder gar keiner beordret worden, da die Visitation keinen sonderlichen Fortgang wegen Recusion des herzoglich- braunschweigischen Canzlers Mynsingers gewane, deme sich das Cammergericht nicht unterwerfen wollte, weil Er seiner Pflicht als gewesener Cammergerichtsbeysitzer zuwider in seinen Observ. Cam. Imp. die Secreta des Cammergerichts veroffenbaret. Siehe Herrn Struben O. C. VII. Th.

§. 17.

Siebende, Ob zwar auf dem zu Worms anno 1564. abgehaltenen Reichs- und Deputationstag, und unterm 18. Merz verfaßten Deputationsabschied, wegen der in nehmlichem Jahr noch abzuhaltenden Visitation nichts vorgekommen, so ist doch von Seiten der freyen Reichsstätten der wormsische Deputirte Conrad Ofenbach bey der zu Speyer vorgewesenen Visitation erschienen, und von solchem der Visitationsabschied unterm 13. Junii e. a. unterzeichnet worden. Visitationsabschied. S. 80.

§. 18.

Achte, Anno 1565. wurde die Visitation wegen vorgefallenen Hindernissen auf das Jahr 1566. prorogirt, und weil es auch in diesem Jahr nicht wohl mehr seyn konnte, so wurde in dem Reichsabschied zu Augspurg verordnet:

„Und nachdeme die Visitation in das fünf und sechzigste Jahr jüngst verschienen, ausgeschrieben, damahls verhindert, und bis auf den ersten May des jetztlaufenden sechs und sechzigsten Jahrs prorogirt und erstreckt, aber auch jetziger Zeit ihren Fortgang nicht erlangen mag, so setzen und wollen wir, daß die Stände in vorgedachtem 65. Jahr beschrieben, als nehmlich der Churfürst zu Brandenburg, Bischof zu Strasburg, Herzog Erich zu Braunschweig und Lüneburg, die Prälaten, wetterauischen Grafen und Herren, die Statt Eßlingen auf den ersten May im künftigen sieben und sechzigsten Jahr zu der Visitation wiederum bey vorgesetzter Poen erscheinen, oder nach Ausweisung der Ordnung, die ihren schicken sollen.„ Sammlung der Reichsabsch. S. 632.

Auf diesem Reichstag wurde auf das Ausbleiben der Visitatorn das erstemahl eine Geldstrafe gesetzt.

„Wir

„Wir setzen, ordnen, und wollen auch, auf dem Fall die Stände zu den Visitationen beschrieben und erfordert, oder auf welche die Visitationen prorogirt werden, jedesmahls nicht erscheinen, oder die ihren nicht schicken würden, daß deren jeder vor sich eintausend Gulden, in Gold oder Golds Wehrung, in guter grober Münz: da aber ein Fürst, geistlich oder weltlich, der in eigner Person beschrieben, ausbleiben, oder keinen anderen fürstmäßigen an seine Statt abordnen würde, daß derselbige dreytausend Gulden jetztbemeldter Wehrung in unsers kaiserlichen Cammergerichtsunterhaltung unnachläßig, und ohne einigen Abgang, excipiren, und Widerrede, entrichten und bezahlen soll.„

In dem Visitationsabschied vom Jahr 1567. ist zu ersehen, daß von wegen der vermög vorangezogenen Reichsabschieds beruffenen Reichsstatt Eßlingen Johann Baptista Krotlein J. D. der Visitation beygewohnt.

§. 19.

In den Reichsabschieden zu Regenspurg und Erfurt anno 1567. ist von Benennung eines reichsstättischen Deputirten nichts versehen. Neunte,

Entgegen finde ich, daß, weil die Stände, vermög der Comitialordnung, nach welcher ein jeder Stand bey der Visitation erscheinen soll, die Last für zu beschwerlich hielten, und daraus öfters die Behinderung deren Visitationsgeschäften abnahme, man auf dem Reichstag 1566. den 18. May ein anderes Visitations-Schema entwarfe, in welchem zwar alle Churfürsten begriffen, aber nur 52. Fürsten, von den Prälaten bloß der Abbt zu Münderau oder Weisenau, von den Grafen die Wedderauischen und Schwäbischen, aber nur 14. Reichsstätte zur künftigen Visitation bestimmt

wurden. Gazerts kurze Abhandlung von der Dauer der ehemahlig- ordentlichen Visitationen des kaiserlichen und Reichscammergerichts. O. §. VII. VIII.

In Hermann Schiessers summarischen Extract der E. Stättetägen ist S. 234. angemerkt:

„Daß sich selbe bey der neben dem Reichstag zu Augspurg abgehaltenen Stätthandlung miteinander verabredet, durch welche Stätte hinführo die jährliche Visitationen sollen versehen werden, worauf beschlossen wurde, daß dieselbige fürtershin durch nachfolgende Stätte auf gemeiner Erbstätte Kosten, nehmlich

Von der rheinischen Bank durch Cölln, Aachen, Strasburg, Worms, Lübeck, Speyer, Frankfurt,

Von der schwäbischen Bank aber durch Regenspurg, Augspurg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Nördlingen und Lindau besucht, vorstehende Stätte dem maynzischen Canzler also nahmhaft gemacht, und auf obbeschriebene Art umgewechselt werden solle, doch den übrigen Stätten an ihren Rechten, Gerechtigkeiten, und alten Herkommen unpräjudicirlich, noch der Verordneten oder Deputirten in einiger Prärogativ, sondern allein zu Erhaltung der Erbstätte Reputation und Herkommens, auch Verhütung künftigen besorgenden Nachtheils gemeint und verstanden.„ Summarischer Extract l. c. p. 234.

Zu der anno 1568. vorgewesenen Visitation wurde von der Reichsstatt Speyer Markus zum Lamb abgeschickt, welcher mit den übrigen fürstlichen Deputirten nach gewöhnlicher Ordnung zu Beförderung der Justitien die erforderte Visitationshandlungen vorgenommen. Visitationsabschied. S. 85.

§. 20.

Zehende und eilfte,

Anno 1569. wurde zwar die Visitation fortgesetzt, aber kein Visitationsabschied verfasset, sondern für dieses Jahr dem Reichs-

Cam-

Cammergericht ein Verzeichniß etwelcher Artickel zur Befolgung statt des gewöhnlichen Abschieds zugestellt. Visitationsabschiede S. 91.

Desgleichen erhielten auch Cammerrichter und Beysitzere anno 1570. einen Memorialzettel statt eines besonderen Neben-Abschieds, da in diesem Jahr kein ordentlicher Abschied verfasset wurde.

Es ist auch aus denen Visitationsabschieden nicht abzunehmen, wer eigentlich von Seiten der Reichsstätten hierzu deputirt worden; zumahl von der Anwesenheit dortiger Deputatorum keine Erwähnung beschieht, auch von allen diesen Visitationen nicht mehr als zwey Hauptberichte, nehmlich vom Jahr 1570. und 1573. vorkommen. Siehe Freyherrn von Nettelblad im Anhang S. 67. = 76.

In dem Reichsabschied zu Speyer von anno 1570. §. 28. wurde in Ruckscht der Apellation angemerkt:

„Doch soll unseren Commissarien, und der Stände Visitatoren, so zu nächster Visitation abzuordnen, darum ferner gleiche Austheilung zu machen, hiemit Macht und Befehl gegeben seyn.„

Aus diesem erhellt allerdings, daß keine besondere Visitation in anno 1570. vorgekommen, sondern die anno 1568. bestimmte Deputation Selbige bis auf weitere Ablösung fortgesetzt habe. Sammlung der Reichsabschieden S. 682.

In der Stätthandlung vom Jahr 1570. heißt es unter anderen:

„Letztlich

„Letztlich wird überkommen, daß auf Matthäi 1571. ein gemeiner Stätt-Tag der Visitation, und deswegen aufgewendten Unkostens der Contribution und Restanten halb, und was sich kaiserl. Majestät, auf Suppliciren der neuen Zoll und Mauth, und der geschenkten Handwerker halb beschehen, resolvirt, zu vernehmen, ausgeschrieben werden soll.„

Daß eine Deputation zu Visitirung des Cammergerichts abgegangen, wird auch in dieser Stätthandlung nicht bemerkt.

Sogar in dem Jahr 1571. wird von keiner Deputation von Seiten der Reichsstätten in actis publicis Erinnerung gethan, zumahl in der auf Matthäi 1571. zu Eßlingen abgehaltenen Stätthandlung unter anderen in dem Receß beliebt worden:

„Der Visitation halb überkommen, daß die Stätte, so bisher visitirt, ihre Unkosten selbst tragen, und dieweil die Ordnung wiederum aufs nechste Jahr Cölln erreiche, daß nun hinfürter solcher Visitation-Unkosten aus gemeiner Stätt-Contribution erstattet werden solle.„

Wiewohl aus diesem Innhalt (daß die Statt Cölln die Ordnung aufs nechste Jahr erreiche) allerdings zu schliesen seyn dörfte, daß die Fortsetzung der Visitation in denen 3. Jahren 1569. 1570. und 1571. nach dem auf dem Stätt-Tag zu Augspurg anno 1566. entworfenen Deputations-Schema durch die Stätte Nördlingen, Frankfurt und Lindau besorgt worden, angesehen die Statt Speyer vermög des vorhergehenden §. 19. anno 1568. ihrer Seits einen Deputirten abgeschickt.

Ob nun schon kein ordentlicher Visitationsabschied in diesen 3. Jahren zu Stand gekommen, und hieraus nicht kann abgenommen werden, wer eigentlich von denen Stätten in diesen

sen 3. Jahren abgeordnet worden, die Ordnung aber die obbemerkte 3. Stätte getroffen, so kann ich auch allerdings für diese Ordnung Bürge seyn.

§. 21.

Die Visitation hatte in dem Jahr 1572. ihren ordentlichen Fortgang, obschon kein Visitationsabschied errichtet worden, statt dessen bekamen unterm 17. May d. a. Cammerrichter, Präsidenten und Beysitzere ein Memorial, darnach Sie sich in Verrichtung ihrer Aemter gebührend zu verhalten gehabt; an die Procuratorn und den Reichspfenningmeister ergienge aber unterm 16. und 18. May ein besonderes kaiserliches Commißionsdecret, worinnen denselben das erforderliche ihrer Amtsobliegenheit halber aufgetragen wurde. Zwölfte,

Daß dieser Visitation die Statt Cölln beygewohnt, ist zwar in der Sammlung deren Visitationsabschieden l. c. nicht zu finden, entgegen enthält die Handlung des speyerischen Deputationsstätt-Tags vom Jahr 1572. folgendes:

„Der Statt Cölln Rechnung Visitationsunkosten wird gehört, für paßirt angenommen, und Frankfurt befohlen, Erstattung zu thun.„

§. 22.

Anno 1573. wurde zu der in diesem Jahr vorgegangenen Visitation obberührter Ordnung nach die Statt Regenspurg geruffen, und von daher Michel Bechelmeyr D. J. abgeschickt. Visitationsabschied S. 106. Dreyzehnde,

Auf dem anno 1573. zu Eßlingen abgehaltenen Deputationsstätt-Tag kame vor:

„Erstlich wird von Regenspurg gehaltener Visitation-Relation angehört, und ihr paßirter Unkost aus der Contribution zu bezahlen verwiesen.„

Dann am Ende weiters:

„Den Registratorn wird befohlen, die Acta der Visitationen auch zur Registratur zu bringen, und deswegen bey den Stätten um Communication anzuhalten.„ Summarischer Extract l. c. S. 243.

§. 23.

Vierzehnde. Anno 1574. tratte zur Cammergerichtsvisitation der Ordnung nach die Reichsstatt Aachen ein. Wer eigentlich aus dortigem Mittel dahin abgeschickt worden, ist in denen Visitationshandlungen, zumahl kein Abschied verfaßt worden, nicht angemerkt. Visitationsabschied S. 111.

Auf dem zu Speyer anno 1574. gehaltenen Stätt-Tag wird von dieser Visitation nichts erinnert, auffer daß den Registratorn nochmahls anbefohlen wurde, die Acta Visitationum zur Registratur zu bringen. Summarischer Extract S. 245.

§. 24.

Fünfzehnde, Weil die Visitation nun ohnunterbrüchig fortgesetzt wurde, so kame in dem Jahr 1575. auffer den an die Advocaten und Procuratorn von der kaiserlichen Commißion gestellten Memorialien und Decreten kein Abschied zum Vorschein. Visitationsabschied S. 118.

Von

Von Seiten der Reichsstätten wurde die Reichsstatt Augspurg für dieses Jahr beruffen. Der Deputirte dieser Statt ist aber weder in den Visitationshandlungen noch in Stettens Geschichte der Reichsstatt Augspurg von diesem Jahr angemerkt.

§. 25.

Anno 1576. ware die Visitation bey dem Reichscammergericht viel beträchtlicher, als sonsten, zumahl Ausweiß des im nehmlichen Jahr abgehaltenen regenspurgischen Reichstags in Betreff des Visitationswesens verschiedenes dem Reichsabschied eingeruckt wurde. Sechzehnde.

Unter anderen heißt es §. 61.

„Sollte dann auch nachmahls etwas mehr bey der Ordnung zu verbesseren seyn, davon sollen unsere künftige kaiserliche Commissarien, und andere Visitatorn gebührliche Erkundigung einnehmen, uns dessen Relation thun, davon hernach zur anderen Reichsversammlung weiters zu handlen, wie und welchermasen unser kaiserl. Cammergericht jedes Jahrs unsere kaiserl. Commissarien, und von wegen des heil. Reichsstände zu visitiren. Daß auch demselben, was unsere kaiserl. Commissarien und Visitatorn, nach gehabter Erkundigung, sowohl der Personen, als der rechtlichen Prozeß, und anders wegen für nützlich, recht und billig, ihrem besten Gutbedünken nach ermessen, corrigiren, reformiren und verabschieden, von allen und jeden Cammergerichts angehörigen Personen schuldiger Gehorsam geleistet werden soll.„ Sammlung der Reichsabschiede S. 740.

Aus diesem ist abzunehmen, daß den stättischen Deputirten, so wie allen Visitatorn überhaupt, in Rucksicht deren zu berichtigenden Visitationsgeschäften, gleiches Recht und Befugniß zustehe.

Zu dieser Visitation wurde die Reichsstatt Straßburg deputirt, es findet sich aber unter denen Stätthandlungen gelegenheitlich dem Reichstag zu Regenspurg von anno 1576. keine Auskunft, wie der Deputirte seinen Verrichtungen vorgestanden.

§. 26.

Siebenzehnde, Dem Cammerrichter, Präsidenten und Beysitzeren wurde statt eines Abschieds ein Memorial zu ihrer Nachachtung um etliche eingerissene Mängel abzuschaffen unterm 18. May 1577. von der zugegen gewesenen Visitation zugestellt. Visitationsabschied. S. 135.

Nach dem anno 1566. entworfenen Deputations-Schema schickte die Reichsstatt Nürnberg ihren Deputirten zur Visitation nach Speyer ab.

Auf dem zu Frankfurt im Herbst 1577. gehaltenen Stättag kame in Betreff der Visitation vor:

„Beym Puncten Contributionis werden die Saumselige nochmahls erinnert, ihre Restanten richtig zu machen. Der Visitation halber wird Relation und Rechnung angehört, und passirt.„ Summarischer Extract S. 251.

§. 27.

Achtzehnde, Anno 1578. wurde gleichfalls kein Visitationsabschied abgefasset, sondern sämtliche Visitationspuncten in gewöhnlicher Art durch ein Memorial denen Herrn Beysitzern übergeben. Visitationsabschied S. 145.

Zu dieser Visitation sollte nach obiger anno 1566. festgestellter Deputationsordnung die Reichsstatt Worms erschienen seyn.

Es

Es wurde aber wegen denen liefländischen Affairen die Reichsstatt Lübeck einberuffen. Es ist zwar solches in denen Visitationshandlungen von anno 1578. nicht zu ersehen, entgegen kommt auf dem in dem nehmlichen Jahr zu Speyer abgehaltenen Stätt-Tagsreceß unter anderen vor:

„Wurmbs beklagt sich, daß Lübeck vor ihnen visitirt, protestirt, daß solcher Actus an dero Präeminenz, und Vorzug der Seßion, Stimm und Stands halb in Reichs- Craiß- und anderen Versammlungen unpräjudicirlich seyn solle, und wird Lübeck von hieraus um fürderlich Ueberschickung gedoppleter Visitations-Acten geschrieben.„ Summarischer Auszug S. 251.

Wegen der Statt Speyer wird in denen Verhandlungen des auf den 14. April prorogirten Deputationstags zu Worms angemerkt:

„Des Collegii Cameralis jetzt wiederum erregte Irrungen contra die churfürstl. Pfalz in Causa Lignationis ist auf Einkommen des Commissarii und Visitatorn Schreiben, von der Visitation und des Churfürsten darauf erfolgten Bericht, nochmahls dahin bedacht, daß die Sache nirgend besser dann zu Speyer durch die künftige Visitatoren in der güte, oder anderer Weg entscheiden werden könnte, dahin Sie auch commitirt worden.„ Summarischer Extract S. 285.

§. 28.

Zu der anno 1579. vorgewesenen Reichscammergerichtsvisitation wurde die Reichsstatt Ulm nach obberührtem Schema beruffen; kein besonderer Visitationsabschied ist von diesem Jahr nicht vorhanden. Die abgeschlossene Puncten sind von denen Visitatoribus per Memoriale dem Reichscammergericht zur Befolgung aufgetragen worden. Visitationsabschied S. 155. Neunzehnde,

Auf dem zu Speyer gehaltenen Particularstätt-Tag kame in Betreff der Cammergerichtsvisitation zum Schluß:

„Beym Puncten jährlicher Visitation wird verabschiedet, daß die visitirende Stätte ihren Abgesandten in ihren Instructionen fleißig einbinden sollen, was in Visitationen fürlauft, fleissig zu Protocolliren, und wo ungewöhnliche Neuerung, als jüngst mit sonderlicher Gelübdverfassung der Visitatorn, auch Versagung etlicher Schriften fürgangen, fürfallen sollten, sich deren mit Zuthuung anderer beschwerten Stände gegen den kaiserlichen Commissarien zu beklagen, und um Abschaffung zu bitten.„ Summarischer Extract S. 252.

§. 29.

Zwanzigste, Die Reichsstatt Worms schickte zu der anno 1580. erforderten Visitationsdeputation der Ordnung gemäß jemand ab, und in Anbetracht, daß mehrmahlen kein Visitationsabschied von diesem Jahr entworfen, sondern die Anstände nur durch Memorialien und Decreten besorgt worden, so ist von dieser Visitation nichts sonderliches zu bemerken. Visitationsabschied S. 158.

Auf dem gemeinen Stättetag zu Ulm anno 1580. wurde in Betreff der Visitation nichts neues beschlossen, sondern es heißt:

„Visitation, auch Stands, Stimm, und Seßion halb, bleibt es bey jüngsten Beschluß. Summarischer Extract S. 255.

§. 30.

Ein und zwanzigste, Die Visitation gienge in dem Jahr 1581. noch ordentlich vorsich, und von Seiten der Statt Eßlingen erschiene ein Deputirter, auch in diesem Jahr wurde kein Abschied verfaßt, sondern der vorhergängigen Ordnung gemäß gehandelt. Visitationsabschied S. 163.

Unter

Unter den Handlungen dieser Visitation ist in Rucksicht der Reichsstätten nichts vorgefallen.

In den Verhandlungen des gemeinen Stättetags zu Speyer anno 1581. finde ich folgendes:

„Von den Legstätten und dann dem Eßlingischen Gesandten seines Visitationsunkostens wird Rechnung angehört, für passirt angenommen; den Ulmischen Steuer-Innemer die Ausstände bey den Stätten hinfürter in der Rechnung in Specie zu bestimmen, und dann Speyer befohlen, an die säumige Stätte, um Erlegung ihrer schuldigen Gebühr in aller Erbstätte Namen zu schreiben, und werden Nordhausen und Goßlar ihren Begern nach, bey ihren erlangten Moderationen, so lang Sie wehrend, belassen.„ Summarischer Extract S. 257.

§. 31.

Anno 1582. wurde die Visitation wiederum fortgesetzt, und unterm 28. May e. a. statt des Visitationsabschieds ein gemeiner Bescheid abgelesen. Visitationsabschied S. 266. Zwey und zwanzigste,

Die Visitation wurde aber durch die Strittigkeiten, welche sich wegen dem Bischoffen Nicolaus zu Verdun ergaben, den das Reichscammergericht nicht als einen Reichsfürsten anerkannte, ziemlichermassen gehemmt. Siehe Herrn von Nettelbladt im Anhang S. 92.

Auf der anno 1582. abgehaltenen Stätthandlung zu Augspurg brachte der bey der Visitation zugegen gewesene Reichsstatt-speyerische Deputirte seine Relation und Rechnung zum Fürtrag, zugleich aber wurde anbefohlen, daß die nächstkommende Visitation von der E. Stätt wegen wiederum durch die Reichsstatt Speyer solle versorgt werden. Summarischer Auszug S. 265.

In

In dem Reichsabschied vom Jahr 1582. ist von dem Visitationswesen noch sonderheitlich in Rucksicht der Strafe auf den Fall des Ausleibens, und wegen der Translocation des Cammergerichts angemerkt.

„Und im Fall etliche derselben Ständen aussen bleiben, oder keine qualificirte Räthe und Bothschaften, an ihre Statt, zu Verrichtung solches hohen Justitien-Werks abschicken würden, so sollen gleichwohl die andere zu Erscheinende zu Verfahren Macht haben, aber die Saumige, und ein jeder derselben sollen den Anwesenden tausend Thaler, zu Erstattung ihrer Mühe und Unkostens, ohne alles erwiederen oder excusieren erlegen, dargegen auch unser Procurator Fiscalis an ermeldtem unserem Cammergericht Mandato Executoriali förderlich procediren soll.„ Sammlung der Reichsabschieden S. 779.

§. 32.

Drey und zwanzigste,

Nach dem Schema der stättischen Visitationsdeputation von anno 1566. hätte für dieses Jahr die Reichsstatt Nördlingen einrucken sollen; da aber verschiedene Geschäfte vorgefallen, wozu die Reichsstatt Speyer, vermög der anno 1582. zu Regenspurg abgehaltenen Stätthandlung ausersehen worden, so ist die Reichsstatt Nördlingen bis auf das Jahr 1584. zuruckgestanden. Statt des Abschieds wurden gewöhnlichermassen von der kaiserlichen Commißion denen reichscammergerichtlichen Beysitzeren die nöthige Puncten durch Memorialien zugestellt, und verschiedene Revisionsdecreten ausgefertigt.

Das merkwürdigste von der anno 1583. prorogirten Visitation ist, daß sich nach dem Religionsfrieden die erste Mißhelligkeit aus der sich ergebenen Paritate Votorum dargestellt,

und

und da das Cammergericht den Visitations-Conseß um die Verfügung bate, wie es sich in Fällen, wann paria vota in decernendis petitis processibus entstunden, mit Erkenn- oder Abschlagung derselben zu verhalten hätte, so wurde auch hierüber berathschlagt; weil aber die churbrandenburgische und Reichsstattspeyerische Subdelegirten glaubten, daß der Catholische Theil des Visitations-Raths durch die mehrere Stimmen dahin abschliessen dörfte, daß das Cammergericht in Religionssachen des richterlichen Amts sich mittlerweil gänzlich enthalten sollte, bis auf der beschlossenen Deputation ein Endliches gemacht würde, stellten Selbige vor, daß es in der Visitation Gewalt und Macht nicht stünde, a lege datam et cameræ competentem Jurisdictionem wider des heiligen Reichs Ordnung, Abschied, und Satzung zu schmäleren; da aber dessen ohnangesehen ein Decret unterm 15. May erfolgte, in welchem die Entscheidung einer noch ungewissen Reichsdeputation vorbehalten, und das Collegium angewiesen wurde, diese Sachen immittelst bis zu derselben Resolution einzustellen, legten die Evangelische Subdelegirte gegen dieses Decret eine Protestation mit Notarien und Zeugen ein. *Corp. Jur. Cam. Francofurt.* p. 398.

Denen Handlungen des Deputationsstätt-Tags zu Heilbronn ist der Cammergerichtsvisitation halber von diesem Jahr nachbemerktes eingerückt:

„Es wird auch Speyer zu schierister Revision, Ottenburg wider Bayern betreffend, aus Ursachen im Abschied gemeldt, Strasburg adjungirt.„ Summarischer Extract. S. 266.

§. 33.

Vier und zwanzigste,

Die Reichsstatt Nördlingen schickte anno 1584. zur Visitation ihren Deputirten ab, wobey aber nichts sonderliches vorfiele, auch kein Visitationsabschied publicirt wurde. Die Puncten, welche dem kaiserlichen Reichscammergericht zur Nachachtung aufgetragen worden, waren desgleichen von keiner Wichtigkeit. Visitationsabschied S. 173.

In denen beyden Stätt-Handlungen zu Dinkelspühl und Speyer vom Jahr 1584. ist in Betreff dieser Visitation nichts angemerkt, auch vom vorhergehenden Jahrgang nichts bekannt.

§. 34.

Fünf und zwanzigste,

Eine der beträchtlichsten Visitationen wurde anno 1585. abgehalten, von welcher zwar kein Abschied publicirt, doch aber sehr viele Puncten, hauptsächlich in Verbesserung des Prozesses abgethan worden, wie aus den Visitationsabschieden l. c. S. 175. zu ersehen.

Eine der wichtigsten Vorfallenheiten bey dieser Visitation ist der Einfluß, welchen die Religionsveränderung des Churfürsten Gebhard zu Cölln auch auf dieselbe hatte, zumahl dieses Jahr die Reihe der Visitatorn wegen der Churfürsten an Cölln ware. Ueber den Hergang, welcher eigentlich nicht hiehero gehörig, ist bey Freyherrn von Mansbach in der A. St. S. 92. nachzulesen.

Wegen dieser Visitation enthält der summarische Auszug S. 286. folgendes:

„Und

„Und thut darneben der frankfurtische Gesandte eine summarische Relation, deren durch seine Herren und Oberen nächst verrichteter kaiserlichen Cammergerichtsvisitation und Revisionen halb, und daß sich dabey nichts begeben, so den E. Stätten an ihrer Reputation, Stand, Stimm und Seßion nachtheilig oder präjudicirlich seyn möchte, mit dem angehefften Erbiethen, zu erster Gelegenheit ein Exemplar actorum tam Visitationis, quam Revisionum, sowohl zur Registratur gegen Speyer, als der Statt Lindau, an welcher aufs künftige Jahr die Visitation seyn würde, zu überschicken.„

§. 35.

Anno 1586. wurde die Reichsstatt Lindau Ausweiß der anno 1566. getroffenen Verabredung zur Visitation beschieden, wobey aber nichts merkwürdiges vorgienge. Visitationsabschied. S. 193. Sechs und zwanzigste,

Von der Relation des Lindauischen Herrn Deputirten kommt in dem summarischen Auszug S. 291. folgendes vor:

„Lindau referirt jüngst verrichtete Visitation, und daß in Præjudicium der E. Stätten Stand, Stimm und Seßion nichts fürgegangen seye, übergiebt die Visitations-Acten doppelt, und wird verabschiedet, daß hinfürter die Visitations-Acten triplirt, und zu jeder Registratur ein Exemplar gelegt werden soll.„

§. 36.

Endlich wurde von der Visitation anno 1587. wiederum ein Abschied verfasset, welcher aber nichts neues enthielt, da in denen so lang fortgesetzten Visitationen fast allen Gebrechen und Mängeln vorgesehen worden. Visitationsabschied l. c. S. 193. Sieben und zwanzigste,

In dieser Visitation trafe die Reichsstatt Cölln nach obigem Deputations-Entwurf die Ordnung. Summarisch. Extract S. 234.

Unter den Handlungen dieser Visitation ist das Beträchtlichste, was die Reichsstätte angehet, daß unterm 3. Julii e. a. ein Sentenz in Revisionssachen, Burgermeister und Rath zu Nürnberg gegen Herrn Georg Friedrichen Marggrafen zu Brandenburg die Crayßsachen anlangend, mittelst Bestättigung der unterm 18. October 1583. ergangenen Cammergerichtsordnung publicirt worden. S. 165.

Nach dem Schema, so auf dem Reichstag zu Augspurg anno 1566. verfertigt worden, trafe die Reihe für das Jahr 1588. die Reichsstatt Regenspurg. In Anbetracht aber auf alle Fälle bey dieser Visitation zwey protestantische Visitatores mehr gewesen als Catholische, und wegen der Religions Ungleichheit verschiedene Beschwerden erhoben wurden, so hemmte sich das Visitationsgeschäft von selbsten. Freyherr von Mansbach A. St. S. 100.

§. 37:

Stillstand der Visitation.

Freyherr von Harprecht erweißt in seinem Abdruck des an die höchstansehnlich-kaiserl. Commißion erstatteten Berichts §. 17. p. 9. in Betreff des reichscammergerichtlichen Unterhaltungswesen, daß dieses Cammergericht niemahls in herrlicherem Flor, Aufnahme, und Ansehen, auch grösserem Zutrauen gestanden, dann von denen Jahren 1556. bis 1600. Es mußte aber diese Ruhe nothwendiger Dingen erfolgen, da eine höchstansehnliche kaiserliche Commißion und hochverordnete Reichsdeputation ihr ohnverrucktes Augenmerk auf zwey Puncten als 2. Grundpfeiler setzte, worauf alle Wohlfahrt des Reichs-Justiz-

Wesens

Wesens beruhet, nehmlich eines Theils auf eine starke Justiz-Pflege, Verbesserung und Abstellung vorgefundener Mängel und Gebrechen, anderen Theils auf die erhaltende Authorität, Ansehen und Lustre des Cammergerichts und dessen reichlichen Unterhalt, nach Gestallt der veränderten Zeiten.

Eben die Klagen über den Mangel des Unterhalts, und die Zahlung der Unterhaltungsgelderen in schlechten Münzsorten, und deren beträchtlichen Ausständen verursachten, daß die Visitation von dem Jahr 1587. bis 1595. respeè durch 8. Jahr nicht weiters fortgesetzt wurde.

Diesen Hindernissen waren die höchst- und hohen Reichsstände in dem zu Regenspurg anno 1594. aufgerichteten Reichs-Abschied §. 14. 15. 16. 95. seq. auf alle Maß und Weise zu begegnen, und solche mit den schärfesten Verordnungen abzuthun besorgt.

Die Ausstände an Cammerzieleren hatten eben schon zu stark überhand genommen, und die unruhige und kriegerische Zeitläuften erschwerten die Eintreibung derselben, wodurch eben dieses höchste Reichsgericht in seiner Verfassung sehr merklichen Abbruch erlitte. Worzu auch neben den obgedachten Strittigkeiten mit dem Churfürsten Gebhard von Cölln die Visitation der Zwietracht des Administrators des Hochstifts Magdeburg Joachim Friedrichs behinderte, welchem die catholischen Stände, da ihne die Ordnung als einen geistlichen Fürsten trafe, weder Sitz noch Stimm als einem Fürsten A. C. gestatteten. Nolden de nob. c. 5. n. 17.

§. 38.

Acht und zwanzigste, Wegen Fortsetzung der ordentlichen Reichscammergerichts-Visitation wurde nach vielfältig getroffener Vorsorge wegen dessen künftigen Unterhaltungswesen in dem Reichsabschied vom Jahr 1594. §. 94. verordnet:

„Da auch einer, zween oder drey aus den Deputirten zur Visitation ausbleiben, oder nicht erscheinen würden, so sollen nichts destoweniger die andere Erscheinende nach Besag des sechs- und sechzigjährigen augspurgischen Abschieds mit unseren Commissarien in diesem verordneten Visitations-Werk fortschreiten, und deshalb zu End bringen.„

Bey dieser extraordinari Visitation sollte nach von den Reichsstätten anno 1566. beliebtem Deputations-Entwurf die Reichsstatt Regenspurg erscheinen. Summaris. Extract S. 34.

In Anbetracht aber von dem Jahr 1586. die Sammlungen der Stätthandlungen aufhören, so kann man von denen Verrichtungen dieser stättischen Deputirten keine Nachricht geben.

Aus der Sammlung deren Visitationsabschieden S. 195. ist zu ersehen, daß von denen hochansehnlichen Visitatoren über diese extraordinari Visitation kein Abschied verfasset, sondern die Verbesserungen und Anstände durch Memorialien ihren Behörden zugestellt worden.

§. 39.

Neun und zwanzigste, Der Mangel in dem Unterhaltungswesen konnte durch die weiseste Verordnungen nicht aufgehoben werden, und da noch über das der Kaiser in dem Türkenkrieg ausserordentlich verwicklet ware, so erfolgte, daß von dem Jahr 1595. bis 1600. keine extraordinari Visitation mehr gehalten worden.

In

In dem Reichsabschied vom Jahr 1598. wurde wegen Visitirung des Reichscammergerichts §. 59. verordnet:

„Darauf haben wir Uns weiter mit der Ständ, Räthen, Bottschaften und Gesandten, und Sie hinwieder mit uns verglichen, ordnen, setzen, und wollen auch hiemit, daß neben unseren kaiserl. Commissarien bemeldte Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, oder derselben hierzu genugsam bevollmächtigte, und auf Mas obangedeute abgefertigte Räthe und Gesandten abermahls und zuvorderst extraordinarie, und sine præjudicio, unserer des heil. Reichs hiebevor verfaßter Cammergerichts Ordnung um bestimmte Zeit zu Speyer unser kaiserliches Cammergericht visitiren ꝛc. — doch, daß nach Gelegenheit des Herkommens ein jeglicher Stand, ausserhalb was hiebevor anno 1576. allhie unsers lieben Neven, und Churfürsten des Erzbischoffens zu Maynz als Erzcanzlers halber statuirt, nur eine vermög der Ordnung qualificirte Person, wie es sonsten in ordinariis Visitationibus gebräuchlich, zu derselben verordne.„ **Sammlung der Reichsabschied.** S. 831.

Diese extraordinari Visitation wurde anno 1600. vorgenommen, dabey auch der Ordnung nach die Reichsstatt Aachen erschiene, wovon aber in der Sammlung der Visitationsabschieden keine Erwähnung beschieht, zumahl auch in diesem Jahr kein besonderer Abschied verfasset worden. Visitationsabschied S. 202. ꝛ 44.

§. 40.

Anno 1600. beschlossen sich die reichscammergerichtliche Visitationen und Revisionshandlungen zu äusserster Bestürzung des ganzen Reichs, deren Ende größtentheils die §. 37. bemerkte Ursachen veranlaßten. Harprecht l. c. S. 17. Ende der Visitationen.

Es

Es wurde zwar den 30. October e. a. ein Deputations-Abschied zu Speyer aufgericht, bey dessen Abfassung von Seiten deren Reichsstätten die beyden Stätte Cölln und Nürnberg zugegen waren, in welchem in Ruckſicht der Visitation, und hauptsächlich deren bey dem Reichscammergericht sich ergebenen Vorfallenheiten verschiedenes festgestellt worden, wobey aber in Betreff der Reichsstätten nichts merkwürdiges vorfiele, auſſer, daß in oberwähntem Reichsabschied §. 7. von dem Erzstift Cölln und der Statt angemerkt wird:

„Werden die viele unnöthige und weitläuftige Rezesse extensiones Actorum untersagt, und dabey anbefohlen, solche Defectus und überflüßige verlängerliche Extensiones abzuschaffen, und zu einer richtigen, kurzen und nothdürftigen Ordnung nur dasjenige zu inseriren, was zur Sache gehört und dienlich ist.„ *Corpus Const. Imper.* p. 842.

§. 41.

Fruchtloser Wunsch einer neuen Visitation.

Obschon die sehnliche Wünsche des gesamten Reichs auf die abermahlige Herstellung der Cammergerichts-Visitation abzielten, so ware man doch wegen Unterhaltungsmitteln dieses Reichs-Gerichts in Anbetracht deren überhandgenommenen Ausständen in gänzlicher Verlegenheit. Es wurde dahero in dem anno 1603. verfaßten regenspurgischen Deputationsabschied, welchen eine grosse Anzahl deren Reichsstätten unterzeichnet, §. 22. folgendes verordnet:

„Da aber einiger Stand, wer der auch sey, seine Gebühr auf angesetzte Ziel nicht erlegen, sondern sich säumig und ungehorsam erzeigen würde, soll derselbe, immassen wie zuvor mehrmahls statuirt, gesetzt, und verordnet, in die Poen der Acht, oder Privation gefallen seyn, auch unser Cammer-Procurator-Fißcal gegen demselben Ladung zu sehen und hören, sich in die

verwirkte

verwirkte Poen gefallen zu seyn, zu erklären, ausbringen, und darauf ganz schleunig verfahren; darum auch unserm Cammer-Richter und Beysitzern hiemit befohlen wird, in solchem förderlich zu procediren, und keiner Verzüglichkeit zu gestatten.„ Samml. der Reichsabsch. S. 870.

Von der Visitation aber, welche man unmöglich in Gang zu bringen wußte, wurde sowohl in diesem Deputationsabschied als in dem anno 1613. zu Regenspurg entworfenen Reichsabschied nichts erinneret.

In den Jahren 1612. und 1624. wo die Uneinigkeiten unter den grösseren und kleineren Ständen, auch fürnehmlich den Reichsstätten forthin mehr überhand nahme, und da die schwere dreyßigjährige Kriegszeiten zum völligen Ausbruch kamen, hatte man um die Jahre 1634. — 36. die Mittel nicht, dem Nothstand der reichscammergerichtlichen Beysitzeren zu steuren, vielweniger eine Visitation zu bewürken; in welchem verderblichen Zustand sich das Reichscammergericht fast bis auf das Jahr 1646. befande. **Londorp** *Act. Publ.* T. 4. C. 22. p. 339. T. 5. p. 336. **Urkundliche Nachrichten von des kaiserl. und Reichscammergerichts Schicksal zu Kriegszeiten** ꝛc.

Wiewohl in dem Prager Frieden §. 9. verordnet wurde, daß die augspurgische confeßionsverwandte Stände, wegen der in ihrer Innhabung begriffenen Immediat-Stifter, sich keines Sitz- und Stimmrechts bey Reichsdeputationstagen die verglichene 40. Jahre über bedienen sollten. Hierauf ward auch wegen der Visitation des Cammergerichts selbst in demselben §. 27. folgendes beliebt:

„Die bisher gesteckte ordinari Visitationes und Revisiones des Cammergerichts sollen nunmehro wieder angehen, weil aber mit grossen Schaden des Reichs solche über dreyßig Jahr lang ganz angestanden und erliegen blieben, dahero nicht nur in gemeinen Gebrechen des Cammergerichts, sondern auch in etlich tausend hochbeschwehrten zusammen aufgewachsenen Revisions-Sachen, für den ersten Anfang zu viel seyn wird; als ist verglichen, daß ein extraordinarie Visitation, gleichwie in anno 1600. geschehen, vermittelst eines Deputationstag angestellt, und von der römis. kaiserl. Majestät, auch schickender Churfürsten, und Stände Gesandten alle Imperfection erkundigt, von deren Remedirung gerathschlagt, ein Modus, wie den aufgehäuften Revisions-Sachen schleunig und recht abzuhelfen, ersonnen, auf den nächsten Reichstag der römis. kaiserl. Majestät und sämtlichen Reichsständen referirt, ein gemeiner Schluß darüber gefast, nichts destoweniger aber immittelst mit den jährigen ordinari Visitationen, damit keine weitere und neue Imperfection und Häufung vorgehe, treulich und fleißig verfahren werde.„

Es wurde aber nichts aus dieser Visitation. Moser von der deutschen Justizverfassung. 2. Th. S. 744. §. 7.

§. 42.

Weiterer Verlauf bis auf das Jahr 1651.

Es suchten zwar die gesamte Reichsstände schon auf dem Reichstag zu Regenspurg anno 1641. den bedrängten Umständen des kaiserlichen Reichscammergerichts auch in puncto Securitatis Remedur zu verschaffen, man konnte aber wegen damahlig- kriegerischen Auftritten die erwünschten Vorkehrungen nicht treffen. Urkundliche Nachrichten ꝛc. 1759.

Anno 1644. wendete sich das Reichscammergericht an die zu Frankfurt versammelte Reichsdeputation, um doch wenigstens einen Unterhaltungsbeytrag zu bewürken, die beste Versicherungen

aber

aber giengen so fruchtloß ab, als die anno 1646. und 1647. bey dem Münsterisch- und Oßnabrückischen Friedens-Congreß selbem gemachte Versprechungen ihren Zweck nicht erreichten. Freyherrn von Harprechts Abdruck §. 20.

§. 43.

Als anno 1651. von 41. hochansehnlichen Cammergerichts-Beysitzeren nur noch 9. auf der Stelle waren, so liesen Ihro churfürstliche Gnaden zu Maynz auf unterthänigstes Suppliciren als Reichs-Erzcanzler eine extraordinari Reichsdeputation von Churfürsten, Fürsten und Ständen zusammen beruffen, worunter fürnehmlich die Reichsstatt Worms benennt worden, welche einige provisorische Maßregeln wegen dem Unterhaltungswerk des Reichscammergerichts vor die Hand nehmen sollen, von welchen der alte modus Collectandi samt einem schleunigen modo exequendi für das beste gehalten wurde. Londorp. Tom. VI. p. 875. = 925. Extraordinari Reichs-Deputation.

§. 44.

Als bey den westphälischen Friedenstractaten, und in dem Instr. Pac. selbsten Art. V. §. 53. 55. sowohl die Anzahl deren Beysitzern, als auch die Visitationen selbsten festgestellt worden, so wurde bey Eröfnung des Reichstags das Justitienwerk alsogleich zum Vortrag, und auch dahin gebracht, daß nach dem alten Visitationsschema eine neue Designation deren extraordinari Deputationen durch fünf Classen ernennt, und zwar von den Reichsstätten Bestimmung der Visitation nach dem Reichsabschied vom Jahr 1654.

In die erste Classe oder Deputation.
Cölln, Strasburg, Augspurg, Regenspurg.
In die zweyte Classe.
Aachen, Augspurg, Rothweil, Nürnberg.
In die dritte Classe.
Schlettstatt, Lübeck, Ueberlingen, Ulm.
In die vierte Classe.
Oberehenheim, Worms, Schwäbischgemünd, Speyer.
In die fünfte Classe.
Wangen, Frankfurt, Offenburg, Rothenburg.

gesetzt worden, und der Anfang den 1. November 1654. zu Speyer ohne weiters gemacht werden soll. Reichsabschied vom Jahr 1654. Schmausens *Corpus Jur. Publ. Accad.* p. 1027.

§. 45.

Verzögerung bis auf das Jahr 1707.

Nach der schon vorläufig beschehenen Classenberichtigung, und einem von kaiserl. Majestät anno 1653. in das Reich ergangenem Revisions-Edict berufte Churmaynz die Stände der ersten Classe den 1. November 1655. zusammen, einige erschienen, die mehrste Evangelische blieben aus, vermuthlich, weil zur extraordinari Cammergerichtsvisitation 30. Personen, und also 6. Räthe abgeordnet, dargegen aber in dem R. A. bald 5. bald 6. Räthe, auch nur 24. Personen gedacht, wodurch leichtlich die verordnete Visitationen sich zerschlagen könnten, vermög dessen wiederum aus der Sache nichts wurde.

Ohneracht man nun schon auf die von dem Cammerrichter im Namen des Cammergerichts anno 1665. anverlangter Interims

rims-Visitation oder engere Deputation unterm 17. und 27. Februarii 1666. in dem Reichsfürstenrath die wegen in Gang-Bringung einer ordentlichen Visitation vorwaltende Hindernisse zu heben suchte, und sowohl in dem unterm 5. Merz 1666. als in einem fernern Reichsgutachten vom 30. September e. a. darauf antruge, einen Termin für den Anfang einer extraordinari Visitation auf den 1. May 1667. festzusetzen, nachgehends aber die Aenderung auf den 1. May 1669. beschehen, so wurde das ganze Vorhaben wegen der zu Speyer am Rhein sich ereigneten Pest, Kriegs-Trublen, und anderen Entschuldigungen wiederum vereitelt. Freyherrn von Mansbach V. Absch. §. 95. 96.

Unterm 27. Merz 1669. hat das Reich selbsten für gut befunden, die Visitation zur Zeit zu suspendiren, bey diesem gefaßten Schluß es auch verbliebe, da anno 1671. das Reichs-Cammergericht wiederum eine ausserordentliche Visitation bey dem Reich nachsuchte. Siehe Herrn von Moser von der deutschen Justizverfassung 2. Th. S. 745.

Es wollten zwar einige behaupten, daß anno 1700. den 15. August eine ausserordentliche Visitation von dem Reich beschlossen worden. Der Reichsschluß ist aber in Actis Publicis nicht anzutreffen, und will auch weder Herr von Moser noch Freyherr von Mansbach solchen jemahls gesehen haben.

Das ganze Visitationsgeschäft bliebe sofort bis auf das Jahr 1704. gänzlich auf sich erliegen, in welchem unterm 15. October auf die über verschiedene Anstände von dem fürstlichen Collegio geflogene Berathschlagungen ein Reichsgutachten abgefaßt wurde.

„Daß für diesesmahl eine extraordinari Reichsvisitationsdeputation, zur Erörter- und Abstellung der allerseitigen Cammer-Gerichts Differentien und Gebrechen (jedoch dem jüngsten Abschied, dem westphälischen Friedensschluß, auch denen Ständen an ihren ordinari Deputationsrechten unnachtheilig) denen Reichs-Constitutionen gemäß anzuordnen, und hierüber die Deputirte ohne Anstand zu der Sachen mehrerer Maturation zu gleicher Zeit zu benennen wären.„

§. 46.

Weiterer Verlauf von anno 1704. bis auf den Anfang der Visitation.

Dem nehmlichen Reichsgutachten wurde zugleich ein Schema Deputatorum beygefügt, nach welchem aus dem reichsstättischen Collegio

Catholischer Seits, Evangelischer Seits,

Aachen, Ueberlingen, Nürnberg, Frankfurt,

ernennt, und diese Verfügung auch von kaiserlicher *Majestät* in dem an das Reich unterm 9. April 1705. erlassenen kaiserl. Ratifications-Decret beygefüget worden.

Der Regierungs-Antritt Kaiser Joseph I. machte in der Visitationsangelegenheit einen abermahligen Aufschub, ohneracht der Kaiser in dem Reichsgutachten vom 31. Julii 1706. die ihme vorgelegt wordene Reichs-Vollmacht mittelst eines Commißions-Decrets vom 17. Februarii 1707. ratificirte, und den modum tractandi, publicandi et exequendi fürnehmlich in Ruckscht deren Strafen zur Deliberation, und Erledigung anempfahle, während deme auch die Verfügung getroffen wurde, daß statt der Reichsstatt Ueberlingen, welche sich entschuldigt, die Reichsstatt

Cölln

Cölln einberuffen worden. Siehe in der Sammlung der reichsstättischen Angelegenheiten auf gegenwärtig-regenspurgischem Reichstag von dem Jahr 1662. bis 1777. p. 218.

Den 30. April 1706. gienge endlich das Reich mit Ernst nochmahlen an die Sache, und verfaßte ein Reichsgutachten, wegen Benennung einer Revisions-Commißion, welche so verschiedenen Ständen des Reichs in der münsterischen Erbmännersache aufgetragen worden, mit dem Ansuchen, kaiserliche Majestät möchten durch Churmaynz die nochmahlige Convocation einer extraordinari Reichsvisitation anverlangen, worauf sich auch kaiserliche Majestät erklärten, ihres Orts nichts fehlen zu lassen, wenn immer das Schema zu Stand käme, und die hinzukommende Stände dem Herkommen und Gutachten gemäß convocirt werden. **Freyherr von Mansbach** l. c. p. 137.

§. 47.

Auf Erscheinen deren Visitatoren wurde unterm 20. Octo- Anfang und Beschluß dieser C. G. V.
ber 1707. endlich mit der Visitation der Anfang gemacht, und die Frage bey der Visitation in Deliberation gezogen: ob die mehrere Stimmen der Subdelegirten gelten, soferne die kaiserl. Commissarien einstimmig sind oder nicht? von reichsstättischer Seite hatte es auch bey der reichsstättischen Deputation deren Reichsstätten Aachen, Nürnberg, Cölln loco Ueberlingen, und Frankfurt sein Bewenden.

Als aber diese Visitation wiederum unterbrochen wurde, stunde es mit derselben Wiedereröfnung bis auf das Jahr 1711. an da nach Absterben Kaiser Josephs I. durch die Reichsvicarien

die

die bisherige kaiserliche Commißion ihre neue Vollmachten zur Fortsetzung der Visitation wiederum erhielte. Herr von Moser l. c. p. 756.

Den 18. December 1713. wurde die Visitation wiederum beschlossen, und ein ordentlicher Visitationsabschied verfasset, ohneracht noch sehr viele Puncten, wie das Corp. Evang. in einem Schreiben vom 16. November 1720. an kaiserl. Majestät erinnert hat, nicht erledigt waren. Visitationsabschiede p. 215.

§. 48.

Verhältniß des C. G. Visitations-Wesens von 1713. bis anno 1741.

Man glaubte doch nach der Reichsinstruction von anno 1706. §. 21. es dahin zu bringen, daß die Visitationes ordinariæ et Revisiones wiederum zu Stand kommen sollten, worauf auch bey dem Visitations-Conseß würklich angetragen, und Eventualiter bey der vorgewesenen Visitation ein Schema extraordinariæ Visitationis enterworfen wurde, nach welchem von den Reichsstätten die Statt Cölln, dann loco Strasburg die Reichsstatt Regenspurg, auch die Stätte Augspurg und Nürnberg einberuffen worden; wiewohlen man davor hielt, daß, wann die Stände nach der Ordnung, wie Sie auf Reichstägen sitzen, verschrieben werden könnten, aller Streit vermieden bleiben, und die Schemata sich von selbsten ergeben würden.

Die Hofnung zu Erziehlung einer ordinari Visitation zerfiele aber von selbsten, indem nichts weiters mehr darvon in Fürtrag kame.

Es beschlosse aber das Reichscammergericht gegen ein und andere in Bezahlung der Cammerziehler allzusäumige Reichsstätte

Fißca-

Fißcaliter verfahren zulassen, worauf den 23. September 1725. nachfolgende Urthel ergienge:

„In Sachen des kaiserl. Fiscalis Generalis wider die in der Cammer-Matricul sich Gravirt nennende Reichsstätte des Cammergerichts Unterhalt betreffend, ist hiermit erkannt; daß hiernach specificirte Reichsstätte wegen dessen, so Sie nach Verfliessung deren a dato kaiserl. allergnädigsten Ratification vom 3. November 1720. im Reichsschluß de anno 1719. bestimmt gewesenen 2. Jahren, und also von annunt. Mariæ 1723. anzurechnen, an denen bis zur würklicher Erledigung ihres Moderations-Gesuchs einsweil zu erlegen gewesenen einfachen Ziehlern über all bisherige Anmahnung annoch restiren, nebst solchen Ruckstands schuldigen Nachtrag nach Maßgebung des jüngeren Reichsabschieds de anno 1654. §. 10. in die pœnam dupli, und respective einer Mark löthigen Golds, so oft in solcher Zeit ein solch unbezahlt einfaches Ziel, als wir Sie hiemit also verfallen zu seyn erklären; und sollen sowohl auf ermeldten Ruckstand als declarirten Poen-Fall an die craißausschreibende Herren Fürsten die Mandata de exequendo aus dieses kaiserl. Cammergerichts-Canzley ohne Verzug ausgefertiget werden. Es sind aber hierüber von Seiten des reichsstättischen Collegii heftige Bewegungen und Beschwerden erfolget, womit dieses Verfahren auf sich beruhen verblieben.„

Entgegen erklärte sich die löbliche Reichsstatt Frankfurt unterm 28. Februarii 1728. in einem Schreiben dahin, daß seine kaiserliche Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, in Gemäßheit des erlassenen kaiserl. Commißionsdecrets vom 2. December 1727. und zu Beförderung der heilsamen Gerechtigkeit, auch zu Bezeugung ihrer sonderbaren für das kaiserl. R. C. G. hegenden Verehrung von der für dasige Statt erhaltenen Moderation abzustehen sich entschlossen, dergleichen auch die löbl. Reichsstatt Nürnberg gethan. Freyherrn von Harprechts Abdruck §. 95. S. 69.

§. 49.

Erfolg von anno 1741. bis 1766.

Unter den Wahlgeschäften hielt man für eine der wichtigsten Angelegenheiten, eine ausserordentliche Reichscammergerichts-Visitation zu veranlassen, und dieserwegen wurde Art. XVII. eine starke Verordnung in die Wahlcapitulation von Carl VII. gesetzt, und in den Platz der Statt Strasburg die Statt Cölln eingeruckt.

Das churfürstliche Collegium fragte sich selbsten bey dem Kaiser in einem Schreiben an, wie auf was Art gewisse Puncten des Reichsgutachten könnten erledigt werden, und Kaiser Carl VII. liese auch seine willfährige Gesinnung den 30. Julii 1742. durch ein kaiserliches Commißionsdecret an das Reich gelangen, seine unruhige Regierungsjahre aber gestatteten sowohl ihme, als dem Reichsconvent keinen Zeitraum, hierüber sich zu berathschlagen. Siehe Herrn von Mosers Wahlcapitulation von Kaiser Carl *VII.* mit Beylagen und Anmerkungen I. Th. S. 8. ꝛc.

In dem Art. 17. der Wahlcapitulation Ihro kaiserlichen Majestät *Francisci* I. ist die ganze Stelle der letzteren Wahlcapitulation nicht nur beybehalten, sondern auch die getroffene provisorische Abänderung der Reichsstatt Cölln in den Platz der Statt Strasburg §. 5. eingetragen worden, nur wurde ein neuer Termin vor die erste Classe beliebt.

Ohneracht nun das Reich in einem Reichsgutachten vom 16. October 1748., dann das Cammergericht schon in einem Schreiben vom 23. April 1747. sofort kaiserliche Majestät selbsten in der Gleichischen Sache, und gelegenheitlich einer abermahligen

Vor-

Vorstellung des Reichscammergerichts anno 1748. dahin angetragen, daß man anno 1754. mit der Berathschlagung wegen zuverläßiger Capitulation, auch älteren und jüngeren Visitationsabschieden, und der letztern Instruction, soweit Sie auf die jetzige Umstände schicklich seye, zu Werke gehen sollte. Sammlung der Acten-Stücke 88. Forts. S. 1.

§ 50.

Eintritt der ersten Visitationsclasse.

Den 11. May 1767. nahme die Visitation ihren Anfang, und da man sich in vier Senate abtheilen wollte, verlangte Chur-Maynz das Directorium nebst einer Stimme in allen Senaten; weil aber kein Stand solches zugeben, und sich keiner von dem Visitationsgeschäft ausschliessen lassen wollte, so wurde alles in pleno verhandelt.

Die Directoria in beyden höheren Reichs-Collegien gaben schon unterm 18. December 1767. zu erkennen, daß man auf die Berichtigung der zweyten Visitationsclasse in Zeiten denken solle.

In dem churfürstlichen Collegio giengen aber die mehrere Stimmen dahin, daß nach Ablauf des der ersten Classe durch den jüngeren Reichsabschied bestimmten Jahrs an derselben Statt die zweyte einzutretten habe, doch so, daß, was die Reichsstätte anbetreffe, anstatt Nürnberg Ulm einzuberuffen seye; das reichsstättische Collegium ware entschlossen, den kaiserlichen Antrag zu unterstützen, daß, wann die höhere Collegia sich eines anderen verglichen, Sie allenfalls sich solches mitgefallen lassen könnten, worauf die Sache wiederum verschoben wurde.

Den 2. May 1768. machte Churmaynz einigen zu sich beruffenen reichsstättischen Stimmvertretteren den Vortrag:

„Weil nächstens die fünf Classen berichtiget, und vermuthlich es dahin eingeleitet werden würde, daß auch die folgende Classen ein ganzes Jahr ausharren sollten, so möchten die Reichsstätte Vorschläge thun, auf was für Stätte man reflectiren könne, statt derer, so seit 1654. dem Reich entgangen, oder in Abnahm gerathen seyen, und mögte ja das reichsstättische Collegium keine Schwierigkeiten machen, und dadurch veranlassen, daß die etwan unbesetzt verbleibende reichsstättische Stellen durch Fürstliche ersetzt, und die Reichsstätte dadurch nach und nach von einer so wichtigen Handlung gar ausgeschlossen werden.

Eintweder sollte das reichsstättische Collegium sich zu einem gemeinsamen Beytrag für ihre Subdelegirte verstehen, oder doch ein und andere Stätte sich deswegen zusammen thun, sonst müsse man auf die den Antrag machen, welche noch vor anderen sich darzu im Stand befinden; z. E. Bremen, Heilbronn: bey den Catholischen könnte, weil wenige im Stand seyen, diese Kosten zu ertragen, auf Paritätische reflectiret werden, z. E. Ravenspurg; das reichsstättische Collegium müsse nach einerley Principiis mit beyden höheren Collegiis handeln, daß nehmlich statt eines Abgehenden, nicht der Gleichfolgende, sondern z. E. statt des zweyten in der zweyten Classe, der zweyte aus der dritten Classe, und von eben der Bank genommen würde, wie der Herzoglich-Bremische aus der dritten in die erste Classe gekommen seye, überhaupt komme es dabey nicht auf den Rang an; Teutschmeister seye einer der ersten Votanten, und komme doch erst in der 5. Classe; man möchte sich von Protestationen enthalten, und sich nicht über Nebendinge um die Hauptsache bringen. Uebrigens seye gewiß, daß jede Classe unter sich den Rang, wie solcher in comitiis hergebracht, beobachten müsse; Regenspurg habe Nürnberg zu viel nachgegeben, (es war nehmlich Nürnberg, welches ausserdem den Sitz nach Regenspurg hat, an die Stelle der Statt Strasburg, welche ehemahls den Sitz vor Regenspurg hatte/

Anzeige

des

Rangs, und Stimm

auf dem Reichstag,

nebst

dem Craiß,

worinnen jede Statt geleg

Rang.	Statt.
30	Kempten - - -
31	Windsheim -
32	Schweinfurt -
33	Weil - -
34	Kaufbeuren - -
35	Friedberg - -
36	Wimpfen - -
37	Wetzlar * -
38	Wangen - -
39	Gelnhausen -
40	Isny - - -
41	Pfullendorf -
42	Weisenburg - -
43	Offenburg - -

		Matricula usualis. Geben zu jedem Ziele.		Beträgt das durch den Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel.		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiat. et Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziele.		Matricula usualis; geben also zum 244. Ziele auf Ostern 1776. erstmahls, und sofort zu jedem erhöheten Ziele in runder Zahl.	
	Craiß.	Rthl.	Kr.	Rthl.	Kr.	Rthl.	Kr.	Rthl.	Kr.
b	Sch.	40	54	20	27	10	13 1/2	50	67 1/2
g-	F.	36	8	18	4	9	2	45	10
t	F.	67	60	33	75	16	82 1/2	84	52 1/2
u	Sch.	45	10	22	50	11	25	56	35
l	Sch.	44	65	22	32 1/2	11	16 1/4	55	81 1/2
i	O. R.	29	29	14	59 1/2	7	29 3/4	36	59
f	Sch.	51	75 1/2	25	82 3/4	12	86 3/8	64	72
s-	O. R.	46	29 1/2	23	14 3/4	11	52 3/8	57	82
r	Sch.	36	43	18	21 1/2	9	10 3/4	45	54
f	C. R.	16	60	8	30	4	15	20	75
(	Sch.	33	75	16	82 1/2	8	41 1/4	42	26 1/2
t-	Sch.	33	69 1/2	16	79 3/4	8	39 7/8	42	19 1/2
(	F.	33	75	16	82 1/2	8	41 1/4	42	26 1/2
(	Sch.	22	88 1/2	11	44 1/4	5	67 1/8	28	66
	Sch.	22	69 1/2	16	79 3/4	8	39 7/8	42	19 1/2

hatte, in die erste Classe gekommen, und hatte auch seinen Sitz bey dem Visitationsconseß über Regenspurg beobachtet) und hätte wenigstens von Zeit des nürnbergischen Reverses an den Vorsitz wieder nehmen sollen; es seye aber ein anderes, im Rang nachgeben, und ein anderes, sich in eine andere Classe setzen lassen; es würde auch noch Gelegenheit geben, der Statt Regenspurg von beyden höheren Collegiis eine Urkunde zu verschaffen, daß das Vergangene ihro ohnnachtheilich seyn solle.„

Worauf unterm 19. August die von dem reichsstättischen Directorio übergebene Anzeige, die ihrer Seits zu Stand gebrachte Berichtigung der quoad Deputationes civitatenses in den communicirten Vorschlägen unersetzt sich findenden Stellen betreffend, privatim im Deputationszimmer dictirt wurde, wie solche Classenbesetzung in vorstehender Sammlung S. 351. eingeruckt: dessen unangesehen kame die Ablösung der zweyten Classe nicht zum Stande.

Es wird erforderlich seyn, von ein und anderen Visitations-Handlungen, und darinn vorkommenden fürtreflich- reichsstättischen Votis auch eine Erwähnung zu thun.

Da in Sessione 7. das in jedem Senat von Churmaynz prätendirte Directorium mit Sitz und Stimm in Fürtrag kame, so votirte

Cölln: Was ꝛc. ferner von der fürtreflich- chursächsischen Subdelegation wegen des in jedem Senat mit Sitz und Stimm vervielfältiget- werden- wollenden Directorii erinnert worden ist, solches verdienet zwar gänzlich tiefer eingesehen, und in nähere Berathschlagung gezogen zu werden; da aber die dabey gemachte Fragen allzuwichtig seynd, als man darüber, ohne vorhin besonders instruirt, und über die nähere Umstände des von der vor-

ru

lic
C
ſt
ne
n
ke
et
li
ſo
g
ei
n
d
en ist.

rechts

Craiß.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziele.		Beträgt das durch den Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel.		Dieſes halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiat. et Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziele.		Matricula usualis; geben also zum 244. Ziele auf Oſtern 1776. erſtmahls, und ſofort zu jedem erhöheten Ziele in runder Zahl.	
	Rthl.	Kr.	Rthl.	Kr.	Rthl.	Kr.	Rthl.	Kr.
Sch.	40	54	20	27	10	13 1/2	50	67 1/2
F.	36	8	18	4	9	2	45	10
F.	67	60	33	75	16	82 1/2	84	52 1/2
Sch.	45	10	22	50	11	25	56	35
Sch.	44	65	22	32 1/2	11	16 1/4	55	81 1/2
O. R.	29	29	14	59 1/2	7	29 3/4	36	59
Sch.	51	75 1/2	25	82 3/4	12	86 3/8	64	72
O. R.	46	29 1/2	23	14 3/4	11	52 3/8	57	82
Sch.	36	43	18	21 1/2	9	10 3/4	45	54
C. R.	16	60	8	30	4	15	20	75
Sch.	33	75	16	82 1/2	8	41 1/4	42	26 1/2
Sch.	33	69 1/2	16	79 3/4	8	39 7/8	42	19 1/2
F.	33	75	16	82 1/2	8	41 1/4	42	26 1/2
Sch.	22	88 1/2	11	44 1/4	5	67 1/8	28	66
Sch.	22	69 1/2	16	79 3/4	8	39 7/8	42	19 1/2

hatte, in die erste Classe gekommen, und hatte auch seinen Sitz bey dem Visitationsconseß über Regenspurg beobachtet) und hätte wenigstens von Zeit des nürnbergischen Reverses an den Vorsitz wieder nehmen sollen; es seye aber ein anderes, im Rang nachgeben, und ein anderes, sich in eine andere Classe setzen lassen; es würde auch noch Gelegenheit geben, der Statt Regenspurg von beyden höheren Collegiis eine Urkunde zu verschaffen, daß das Vergangene ihro ohnnachtheilich seyn solle.„

Worauf unterm 19. August die von dem reichsstättischen Directorio übergebene Anzeige, die ihrer Seits zu Stand gebrachte Berichtigung der quoad Deputationes civitatenses in den communicirten Vorschlägen unersetzt sich findenden Stellen betreffend, privatim im Deputationszimmer dictirt wurde, wie solche Classenbesetzung in vorstehender Sammlung S. 351. eingeruckt: dessen unangesehen kame die Ablösung der zweyten Classe nicht zum Stande.

Es wird erforderlich seyn, von ein und anderen Visitations-Handlungen, und darinn vorkommenden fürtreflich- reichsstättischen Votis auch eine Erwähnung zu thun.

Da in Sessione 7. das in jedem Senat von Churmaynz prätendirte Directorium mit Sitz und Stimm in Fürtrag kame, so votirte

Cölln: Was ꝛc. ferner von der fürtreflich- churfächsischen Subdelegation wegen des in jedem Senat mit Sitz und Stimm vervielfältiget- werden- wollenden Directorii erinnert worden ist, solches verdienet zwar gänzlich tiefer eingesehen, und in nähere Berathschlagung gezogen zu werden; da aber die dabey gemachte Fragen allzuwichtig seynd, als man darüber, ohne vorhin besonders instruirt, und über die nähere Umstände des von der vor-

ru

lic
C
ſti
ne
nc
ke
et
li
ſo

rechts

g
ei
n
d
C
en ist.

	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziele.		Beträgt das durch den Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel.		Dieſes halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiat. et Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziele.		Matricula usualis; geben also zum 244. Ziele auf Oſtern 1776. erſtmahls, und ſofort zu jedem erhöheten Ziele in runder Zahl.	
Craiß.	Rthl.	Kr.	Rthl.	Kr.	Rthl	Kr.	Rthl.	Kr.
Sch.	40	54	20	27	10	13 1/2	50	67 1/2
F.	36	8	18	4	9	2	45	10
F.	67	60	33	75	16	82 1/2	84	52 1/2
Sch.	45	10	22	50	11	25	56	35
Sch.	44	65	22	32 1/2	11	16 1/4	55	81 1/2
O. R.	29	29	14	59 1/2	7	29 3/4	36	59
Sch.	51	75 1/2	25	82 3/4	12	86 3/8	64	72
O. R.	46	29 1/2	23	14 3/4	11	52 3/8	57	82
Sch.	36	43	18	21 1/2	9	10 3/4	45	54
C. R.	16	60	8	30	4	15	20	75
Sch.	33	75	16	82 1/2	8	41 1/4	42	26 1/2
Sch.	33	69 1/2	16	79 3/4	8	39 7/8	42	19 1/2
F.	33	75	16	82 1/2	8	41 1/4	42	26 1/2
Sch.	22	88 1/2	11	44 1/4	5	67 1/8	28	66
Sch.	22	69 1/2	16	79 3/4	8	30 7/8	42	19 1/2

hatte, in die erste Classe gekommen, und hatte auch seinen Sitz bey dem Visitationsconseß über Regenspurg beobachtet) und hätte wenigstens von Zeit des nürnbergischen Reverses an den Vorsitz wieder nehmen sollen; es seye aber ein anderes, im Rang nachgeben, und ein anderes, sich in eine andere Classe setzen lassen; es würde auch noch Gelegenheit geben, der Statt Regenspurg von beyden höheren Collegiis eine Urkunde zu verschaffen, daß das Vergangene ihro ohnnachtheilich seyn solle.„

Worauf unterm 19. August die von dem reichsstättischen Directorio übergebene Anzeige, die ihrer Seits zu Stand gebrachte Berichtigung der quoad Deputationes civitatenses in den communicirten Vorschlägen unersetzt sich findenden Stellen betreffend, privatim im Deputationszimmer dictirt wurde, wie solche Classenbesetzung in vorstehender Sammlung S. 351. eingeruckt: dessen unangesehen kame die Ablösung der zweyten Classe nicht zum Stande.

Es wird erforderlich seyn, von ein und anderen Visitations-Handlungen, und darinn vorkommenden fürtreflich- reichsstättischen Votis auch eine Erwähnung zu thun.

Da in Sessione 7. das in jedem Senat von Churmaynz prätendirte Directorium mit Sitz und Stimm in Fürtrag kame, so votirte

Cölln: Was ꝛc. ferner von der fürtreflich- chursächsischen Subdelegation wegen des in jedem Senat mit Sitz und Stimm vervielfältiget- werden- wollenden Directorii erinnert worden ist, solches verdienet zwar gänzlich tiefer eingesehen, und in nähere Berathschlagung gezogen zu werden; da aber die dabey gemachte Fragen allzuwichtig seynd, als man darüber, ohne vorhin besonders instruirt, und über die nähere Umstände des von der vor-

ru

lic
C
ſtä
ne
nc
ke
et
li
ſo
g
ei
n
d
C
z
d
b
g
t
u
i
i
i
-
i
i
i
-
i
i
i

rechts

en iſt.

Craiß.	Matricula usualis. Geben zu jedem Ziele.		Beträgt das durch den Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel.		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiat. et Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziele.		Matricula usualis; geben also zum 244. Ziele auf Ostern 1776. erstmahls, und sofort zu jedem erhöheten Ziele in runder Zahl.	
	Rthl.	Kr.	Rthl.	Kr.	Rthl	Kr.	Rthl.	Kr.
Sch.	40	54	20	27	10	13 1/2	50	67 1/2
F.	36	8	18	4	9	2	45	10
F.	67	60	33	75	16	82 1/2	84	52 1/2
Sch.	45	10	22	50	11	25	56	35
Sch.	44	65	22	32 1/2	11	16 1/4	55	81 1/2
O. R.	29	29	14	59 1/2	7	29 3/4	36	59
Sch.	51	75 1/2	25	82 3/4	12	86 3/8	64	72
O. R.	46	29 1/2	23	14 3/4	11	52 3/8	57	82
Sch.	36	43	18	21 1/2	9	10 3/4	45	54
C. R.	16	60	8	30	4	15	20	75
Sch.	33	75	16	82 1/2	8	41 1/4	42	26 1/2
Sch.	33	69 1/2	16	79 3/4	8	39 7/8	42	19 1/2
F.	33	75	16	82 1/2	8	41 1/4	42	26 1/2
Sch.	22	88 1/2	11	44 1/4	5	67 1/8	28	66
Sch.	22	69 1/2	16	79 3/4	8	20 7/8	42	19 1/2

hatte, in die erste Classe gekommen, und hatte auch seinen Sitz bey dem Visitationsconseß über Regenspurg beobachtet) und hätte wenigstens von Zeit des nürnbergischen Reverses an den Vorsitz wieder nehmen sollen; es seye aber ein anderes, im Rang nachgeben, und ein anderes, sich in eine andere Classe setzen lassen; es würde auch noch Gelegenheit geben, der Statt Regenspurg von beyden höheren Collegiis eine Urkunde zu verschaffen, daß das Vergangene ihro ohnnachtheilich seyn solle.„

Worauf unterm 19. August die von dem reichsstättischen Directorio übergebene Anzeige, die ihrer Seits zu Stand gebrachte Berichtigung der quoad Deputationes civitatenses in den communicirten Vorschlägen unersetzt sich findenden Stellen betreffend, privatim im Deputationszimmer dictirt wurde, wie solche Classenbesetzung in vorstehender Sammlung S. 351. eingeruckt: dessen unangesehen kame die Ablösung der zweyten Classe nicht zum Stande.

Es wird erforderlich seyn, von ein und anderen Visitations-Handlungen, und darinn vorkommenden fürtreflich- reichsstättischen Votis auch eine Erwähnung zu thun.

Da in Sessione 7. das in jedem Senat von Churmaynz prätendirte Directorium mit Sitz und Stimm in Fürtrag kame, so votirte

Cölln: Was ꝛc. ferner von der fürtreflich- chursächsischen Subdelegation wegen des in jedem Senat mit Sitz und Stimm vervielfältiget- werden- wollenden Directorii erinnert worden ist, solches verdienet zwar gänzlich tiefer eingesehen, und in nähere Berathschlagung gezogen zu werden; da aber die dabey gemachte Fragen allzuwichtig seynd, als man darüber, ohne vorhin besonders instruirt, und über die nähere Umstände des von der vor-

treflich- churmaynzischen Subdelegation angezogenen Herkommens besser belehret zu seyn, sich dermahlen schließlich erklären will; so will man noch zur Zeit dem hochfürstl. bambergischen vortreflichen Voto beypflichten, und bis nach erhaltener Instruction, und von oben gemeldter Subdelegation anhoffender mehr umständlicher Nachricht die weitere Aeusserung beyzubringen sich ausdrücklich andurch vorbehalten haben.

Nürnberg 2c. quoad Materiam adnexam hat Subdelegatus bey dieser ersten Gelegenheit ein vor allemahl zu declariren, daß Er nach Vorschrift der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 17. §. 6. seines Verhalts wegen, und bis zur weiteren kaiserlichen und des Reichs Fürsehung auf alles dasjenige generaliter bereits angewiesen seye, auch seiner Seits dasselbe sträcklich stets vor Augen zu haben sich bestreben werde, was die obhandene Reichsgesetze, bevorab der letztere Reichsabschied, auch die ältere und jüngere Visitationsabschiede, und was dahin einschlägt, sodann auch die der letztern extraordinari Reichsdeputation von Reichs- wegen ertheilte Instruction, so weit Sie auf die jetzige Umstände schicklich ist, enthalten; in wie fern also die in denen vortreflichen Chursächsischen, Churbrandenburgischen, herzoglich-Bremischen, und anderen diesem beyfällig abgelegten Votis aufgestellte Vorauserinnerungen gegen die bisanhero unterbliebene Einsicht der churmaynzischen Vollmacht, sodann bey künftiger Einrichtung der Revisions-Senatuum behauptet werden wollende pluralitatem ac Multiplicationem Voti Moguntini alias collectivi mit sothanen Reichsgesetzen, Reichstagsacten, auch Reichsherkommen übereinstimmend seyn mögen, kann man auch diesseits nicht anstehen, nachdem zumahl der mehrere Theil derer sämtlich- anwesenden fürtreflichen Subdelegationen sich bereits darüber vernehmen lassen, denenselben quoad Conclusionem zu folgen, ohne jedoch zugleich an verschiedenen mitavancirten Præmissis einigen Antheil zu nehmen; in wieferne aber über den Reichsabschied von 1576. §. 63., besonders in Vergleichung mit denen weiters nachgefolgten Reichsabschieden vom Jahr 1594. §. 98., sodann de

anno

anno 1598. §. 59. verbis: „ausserhalb was hievor im Jahr 76. „unseres lieben Neffen und Churfürsten, des Erzbischofs zu Maynz, „als Erzcanzler halber statuiret ꝛc.„ annoch eine Interpretatio authentica für nöthig ermessen werden wollte, solcher halben hat man zwar auch die etwan darauf stimmende mehrere Aeusserungen billig zu respectiren, mit dem Beysatz, wie daß die in Vorschlag gekommene allerunterthänigste Berichts-Erstattung an Ihro kaiserliche Majestät (durch) allerhöchst welche solche herkommlichermassen allergnädigst an das Reich zu bringen) mit ausführlicher Einschaltung sämtlicher Gründe pro et contra allenfalls um desto ohnbedenklicher zu seyn anscheinen wolle, als die kaiserliche Wahl-Capitulation Art. 17. §. 8. klar vorschreibet, und haben will, daß die nebst denen kaiserl. hochansehnlichen Herren Commissarien, in termino erscheinenden Stände so bald sich abtheilen, und die Senatus formiren sollen, mithin es zu Abkürzung und Beförderung des Hauptwerks allerdings destobesser und heilsamer seyn würde, je ehender die solcher Abtheilung qu. in dem Weg zu stehen scheinende Hinderniß wegen glücklich gehoben, oder doch bey Seits geraumt, und je geschwinder also nach dem fernerweiteren Ausdruck eines churfürstlichen Collegialschreibens vom 30. December 1741. die Revisionen zu ihrem Vollzug zu bringen seyn werden. Jedoch stellet man anbey zu dieses vortreflichen Reichsdeputations-Conessus tieflauchtigster Einsicht eben also ohnvorgreiflich, wie schuldig geziemend anheim, ob nicht etwan noch zuvor allenfalls durch erbittende Interposition der kaiserl. hochansehnlichen Herren Commissarien eines anderen schicklichern Auskunftsmittel sich könnte oder mögte verglichen werden, sintemahlen hierzu schon in dem Reichsabschied zu Nürnberg vom Jahr 1543. §. 34. der klare Fingerzeig enthalten seye, nicht minder auch in dem schon angezogenen Reichsabschied zu Regenspurg von 1598. §. 66. die analogische ausdruckliche Vorsehung dahin geschehen ist, daß die Revisores vollkommenen Gewalt und Macht haben sollen, der ihnen dann auch hiemit zugestellt wird, sich bey Erörterung der Revisionen in einen oder mehr Räthen auszutheilen, zu stärken, oder zu minuiren, wie Sie es am bequemsten ermessen würden, desgleichen

gleichen auch, was mehr zu Beförderung dieses Werks allenthalben dienlich seyn wird, sich N. B. zu vereinbaren, und N. B. zu vergleichen, als wann Sie darüber mit ausdrücklichem Befehl versehen wären, welches alles auch also kräftigst seyn und bleiben soll. Sollte hingegen, und zwar wieder bessers Vermuthen gar kein schickliches Auskunftsmittel für dermahlen zu treffen möglich seyn, mithin das Conclusum endlich gleichwohl auf die Berichts-Erstattung pure ausfallen; so unterstellet man doch diesseits zugleich die ganz zuversichtliche Hofnung hiemit voraus, daß nichts destoweniger die strackliche Fortsetzung des Hauptgeschäfts andurch gehindert, sondern das mittelst mit dem so hochnothwichtigen als allgemein ersprießlichen Visitationswerk in pleno ohnaufhältlich werde fortgefahren werden. Fabri St. C. S. 128. 44. Th.

In der achten Seßion vom 29. Merz 1767. votirte über die nehmliche Sache

Augspurg 2c. so viel hingegen die von mehreren vortreflichen Subdelegationen dem churmaynzischen Directorio gemachte Einwürfe betrift, wird man, wenn solche Reichs herkommlichermassen in Proposition und Umfrag kommen werden, sich ebenfalls gebührend zu äusseren nicht entstehen, und will indessen zu Beförderung des Hauptgeschäfts wie Nürnberg zu erbittende Interposition der höchstansehnl. kaiserl. Commißion die Erziehlung eines schicklichern Auskunftsmittels de meliori empfohlen haben.

Regenspurg: dieses Orts könne man nicht umhin, sich auf die ohnedem vorhandene Majora zu beziehen, und sich mit solchen zu conformiren.

In Anbetracht nach Maßgab der 13. Seßion die kaiserliche Commißion wegen dem von Churmaynz nachgesuchten Directorio in allen Senaten, somit daraus entstehender multiplicatione Directorii et Votorum ihre gütliche Vermittlung anerbotten, so votirte Subdelegatus der Reichsstatt

Cölln:

Cölln: in materia proposita bleibet Er auf dem in die Vermittelung der hochansehnlich- kaiserlichen Commißion einmahl gesetzten Vertrauen noch zur Zeit unabänderlich bestehen, und will auf den ohnverhoften Fall, wann dadurch das erwünschte Ziehl nicht würde erreichet werden, die weitere Aeusserung sich vorbehalten. Im übrigen aber das bey ohnverweilter Fortführung des Visitationsgeschäftes vorhin mehrmahlen geäusserte Verlangen nochmahlen wiederholet haben.

Statt Nürnberg: gegen und über allen Zweifel zuversichtlich vorausstellend, daß sowohl eine hochansehnliche kaiserliche Commißion bey dem würklichen Angrif, und Vollzug Ihro Seits so höchstrühmlich anerbottenen als von Seiten eines hochlöblichen Deputations-Conseßus mit devotester Dankbereitwilligkeit angenommenen hohen Vermittelungs-Bemühung, den beträchtlichen Innhalt jener bereits am 12. 15. und 17. Curr. von denen vortreflichen Churſächsischen, Churbrandenburgischen, und herzoglich Bremischen Subdelegationen ad protocollum gekommenenden Statum Controversiæ ungemein illustrirenden wie an sich selbst momentosen Erinnerung, sodann die unter eben angeführten Datis, wie auch noch selbst anheute in so vielen andern vorstimmenden vortreflichen Votis, eben sowohl schon angeführte Bewegungs-Gründe zur unaufhaltlichen Fortsetzung und allmöglichster Beförderung des von Seiner kaiserlichen Majestät, wie von sämtlichen Deputirten, höchst und hohen Ständen aus Antrieb einer von dem damit bezielenden gemein- ersprießlichen Endzweck einmüthig bey sich hegenden hofnungsvollen Erwartung, und mittelst Aufwendung sehr grosser Kosten, vorzüglich beeyferet werdenden dermahligen ersten Deputations-Hauptgeschäfts der Cammergerichtsvisitation in dermassen genaue, wie an und vor sich selbsten hocherleuchteste Erwägung zu ziehen geruhen werde; also auch, daß Seine churfürstliche Gnaden zu Maynz- qua Custos legum Imperii, und in Gemäßheit höchst Ihro reichsbekanntermassen hegenden so patriotisch- als reichsgesetzmäßigen fürst- mildesten Gesinnung von selbsten nimmermehr zugeben werden, ob

sollten unter höchstderoselben preißwürdigsten churfürstlichen Regierung und Reichserzcanzlariat, denen zumahl neben denen jüngeren Sanctionibus pragmaticis Imperii, und darunter insonderheit den von sämtlichen Reichsständen so theuer erworbenen, als stet und heilig zu haltenden, einander mutuo versprochenen westphälischen Friedensschluß, mithin auch nicht der bey denen zur Justitzpflege verordneten mehreren oder abgetheilten Senaten ein für allemahl hierinnen festgestellten paritati Religionis im allermindesten nur zu nahe getretten werden, weniger aber gar derselben einiger Abbruch geschehen dörfen, wiederholet nürnbergischer Subdelegatus, und beziehet sich, wiewohl vor jetzo, in Absicht auf den Versuch der gütlichen Auskunft, auf seine unterm 27. May und 1. Junii abgegebenen Vota: nur dieses einzige dermahlen annoch beyfügend, wie Er auch gleichfalls die unter nächst angeführten Dato von höchstbelobter kaiserlichen Commission, wegen Mittheilung der churmaynzischen Vollmacht aus der kaiserlichen Commißionscanzley hochgethane Zusicherung mit dem ehrerbiethigsten Dank so schuldigst anerkenne, als geziemenst Er zugleich um deren nächstbaldig hochgefällige Vollziehung bitte.

Im Fall jedoch die von einer hochansehnlich- kaiserlichen Commißion noch vorerst zu verwendende Beeyferung, zum Versuch der gütlichen Auskunft, wider Vermuthen fruchtloß ablaufen solle, will man sich auf die von solcher im voraus höchstzubeklagenden mißtröstlichen Folge dem hochlöblichen Conessui zugehende Nachricht, alsdann noch in Absicht auf alle übrige mit eingeflochten werdende Jura Statuum vel Communia vel Singularia, ja sogar ipsissima Instrumenti Pacis Westph. et R. J. N. contenta concernirende Gegenstände ulteriora suo Tempore, loco, et ordine eventualiter per expressum hiemit reserviret haben.

Statt Augspurg: wiederholet anhero dasjenige, wessen man sich in Sess. X. den 1. huj. votando geäusseret hat, und traget kein Bedenken, denen von dem vortreflich hochfürstl. Costanzischen den 17. hujus, wie auch denen in heutiger Seßion von dem vortreflichen Hochstifts regenspurgischen Herren Subdelegirten

legirten ad protocollum gegebenen patriotischen Votis beyzutretten, nicht weniger das vortrefliche österreichische Votum an das Cammergericht zu secundiren, ulteriora pro re nata reservando.

Statt Regenspurg: gleichwie man sich diesseits von-gerührter Danknehmigkeit für das von einer hochansehnlichen kaiserlichen Commißion unterm 1. dieses gethane gnädigste Anerbiethen, wie gleich damahls, so beständigst auch tiefest durchdrungen finde; als wünschet man billigst mit der lebhaftesten Begierde eine reichsgesetzmäßige Würkung davon; ansonsten aber ist man mit denen vortreflich Chursächsischen, Churbrandenburgischen, herzoglich Bremischen, und anderen beystimmigen vortreflichen Votis in Substantialibus verstanden.

Als aber in Sessione 141. über die bishero in Betreff der bey jeden Senaten zu formirenden churmaynzischen Subdeputationen fruchtloß anerhofte kaiserliche Commißions-Vermittlung von Churfachsen proponirt wurde, votirte

Nürnberg: hat um des Hauptgeschäfts, und dessen nothwendiger Beförderung willen die von kaiserlich- höchstansehnlichen Commißion höchstgefällig zugesagte Vermittelung jederzeit so sehr gewünschet, als ehrerbiethigst verehret, wünschet, und bittet also auch dermahlen, wie vorhin.

Regenspurg, wie Nürnberg.

In Betreff der gesetzmäßigen Einschränkung deren Recurrenz-Fällen führte der Reichsstatt- nürnbergische Subdelegatus in der 184. Seßion ein höchstwichtiges und vortrefliches Votum, welches aber, da es seiner Weitwendigkeit halber gegenwärtig keinen Raum findet, der Leser in dem 28. Th. Fabri neuer Europ. Staatscanzley nachsehen kann.

Augspurg: wann dasjenige, was in dem so practisch- als patriotischen Reichsstatt- nürnbergischen Voto die proponirte Re-

currenz betreffend, gleich jetzo mit mehreren an- und ausgeführt worden, und dem aus gleicher Ueberzeugung, zumahlen aber in Ruckſicht auf die gegenwärtige Reichsverfaſſung, und das cum ipſis Legibus einen groſſen Hang dahin zu nehmen bemüßigte kaiſerl. Reichscammergericht Reichsſtatt- augſpurgiſcher Subdelegatus beyſtimmt, bey dem hohen Conſeß keinen Eingang finden ſollte, will derſelbe dem Antrag des vortreflich- öſterreichiſchen Herren Subdelegati anmit eventualiter beytretten.

Regenſpurg: bey denen in verſchiedenen Reichsgeſetzen vorfindlichen Vorſehungen in Abſicht auf die Recurrenz-Fälle und ſtändige Senaten, und deren in verſchiedenen fürtrefflichen Votis bereits beſchehener umſtändlicher Anziehung, will man auf jener beſtmöglichſten Herſtellung den unzielſetzlichen Antrag ebenfalls gemacht, ſo hienach dieſerwegen mit dem vortrefflichen brandenburg- culmbachiſchen Voto ſich einverſtanden haben.

Als in Seſſione 196. wegen erforderter Berichtserſtattung an kaiſerliche Majeſtät, und das Reich zu dem Ende der Fürtrag beſchahe, daß über die dagegen eingekommene *Monita* baldmöglichſt eine Vergleichung mögte getroffen werden, votirte

Cölln: iſt mit dem hochfürſtlich- regenſpurgiſchen Voto durchaus einverſtanden.

Nürnberg: da das Project allerunterthänigſten Berichts an kaiſerliche Majeſtät, und das Reich ſchon in der Maß, wie es vorlieget, zu weitläuftig ſcheinet, hingegen wann allen darüber vorgekommenen vortreflichen Erinnerungen ein Genügen gethan werden ſolle, deſſen Abänderung noch viel weitläuftiger werden müßte, und bis man über ſingula Monita ſich allerſeits vereinbaret haben würde, annoch viele Zeit und mehrere Seßionen darzu erforderlich ſeyn dörften; als wünſchet nürnbergiſcher Subdelegatus, daß lieber der Bericht quæſt. ſo kurz als möglich in terminis generalioribus verabfaſſet werden mögte; zumahlen Specialia doch ohnehin aus denen beyſchlieſſenden Protocollen zu erſehen ſind.

Uebri-

Uebrigens quoad formalia läßt man es bey dem visitationsmäßigen Herkommen lediglich bewenden.

Augspurg: läst es bey dem in materia turni et Recurrentiæ ad dictaturam gebrachten Directorial-Aufsatz allerunterthänigsten Berichts lediglich bewenden, und kann denselben allenfalls in seiner Generalität zu fassen, sich gar wohl gefallen lassen, dem aber noch mehreres, als bereits in denen Protocollis selbsten enthalten ist, beyzurücken, und dadurch das Geschäfte noch weiters zu erschweren oder aufzuhalten, nicht beytretten.

Regenspurg: accediret denen sub Nris 1. usque 9. in dem vortreflich-churfächsischen Voto enthaltenen Monitis.

In Puncto dieser Berichts-Erstattung wurde in Sessione 198. abermahl votirt.

Cölln: ist mit dem vortreflich hochfürstlich-regenspurgischen Voto nochmahlen dahin einverstanden, daß der in Materialibus nunmehro festgesetzte Bericht, nach dem in mehreren anderen Votis vorgelegten Herkommen, an Ihro kaiserliche Majestät alleinig zu richten, und zu erlassen seye.

Nürnberg hat seiner in vorgestriger 196. Seßion bereits angegebenen Aeusserung weiter nichts als die ganz ohnziehlsetzliche Bemerkung hinzu zu fügen, ob nicht gefällig seyn wolle, am Ende des Berichts quæstionis die allerunterthänigste Bitte annoch beyzusetzen, daß Ihro kaiserliche Majestät solchen Bericht und Anlagen an das versammelte Reich forderſamst gelangen zu lassen, allerhuldreichest geruhen mögten.

Augspurg habe bey dem Sub hesterno einmüthig beliebten allerunterthänigsten Bericht, sowohl in Materialibus als Formalibus nichts zu erinneren, und erbittet dahero das vortrefliche Reichsdirectorium, dessen Einbeförderung an Ihro kaiserliche Majestät ohnschwer zu besorgen.

Regenspurg: in Ansehung des abzustattenden allerunterthänigsten Berichts, lässet man das weitere einem hochlöblichen Reichsdirectorio anheim gestellet.

rt

li
C
st
n
k
e
li
s

arechts

g
e
n
d
en ist.

		Matricula usualis. Geben zu jedem Ziele.		Beträgt das durch den Reichsschluß weiter verwilligte halbe Ziel.		Dieses halbe Ziel in die zwey jährlich gewöhnliche Zieler auf Annuntiat. et Nativitat. B. M. V. vertheilt, thut zu jedem Ziele.		Matricula usualis; geben also zum 244. Ziele auf Ostern 1776. erstmahls, und sofort zu jedem erhöheten Ziele in runder Zahl.	
	Craiß.	Rthl.	Kr.	Rthl.	Kr.	Rthl	Kr.	Rthl.	Kr.
b	Sch.	40	54	20	27	10	13 1/2	50	67 1/2
g-	F.	36	8	18	4	9	2	45	10
t	F.	67	60	33	75	16	82 1/2	84	52 1/2
1	Sch.	45	10	22	50	11	25	56	35
1	Sch.	44	65	22	32 1/2	11	16 1/4	55	81 1/2
1	O. R.	29	29	14	59 1/2	7	29 3/4	36	59
1	Sch.	51	75 1/2	25	82 3/4	12	86 3/8	64	72
1-	O. R.	46	29 1/2	23	14 3/4	11	52 3/8	57	82
1	Sch.	36	43	18	21 1/2	9	10 3/4	45	54
1	C. R.	16	60	8	30	4	15	20	75
1	Sch.	33	75	16	82 1/2	8	41 1/4	42	26 1/2
1-	Sch.	33	69 1/2	16	79 3/4	8	39 7/8	42	19 1/2
1	F.	33	75	16	82 1/2	8	41 1/4	42	26 1/2
1	Sch.	22	88 1/2	11	44 1/4	5	67 1/8	28	66
	Sch.	22	69 1/2	16	79 3/4	8	30 7/8	42	19 1/2

hatte, in die erste Classe gekommen, und hatte auch seinen Sitz bey dem Visitationsconseß über Regenspurg beobachtet) und hätte wenigstens von Zeit des nürnbergischen Reverses an den Vorsitz wieder nehmen sollen; es seye aber ein anderes, im Rang nachgeben, und ein anderes, sich in eine andere Classe setzen lassen; es würde auch noch Gelegenheit geben, der Statt Regenspurg von beyden höheren Collegiis eine Urkunde zu verschaffen, daß das Vergangene ihro ohnnachtheilich seyn solle.„

Worauf unterm 19. August die von dem reichsstättischen Directorio übergebene Anzeige, die ihrer Seits zu Stand gebrachte Berichtigung der quoad Deputationes civitatenses in den communicirten Vorschlägen unersetzt sich findenden Stellen betreffend, privatim im Deputationszimmer dictirt wurde, wie solche Classenbesetzung in vorstehender Sammlung S. 351. eingeruckt: dessen unangesehen kame die Ablösung der zweyten Classe nicht zum Stande.

Es wird erforderlich seyn, von ein und anderen Visitations-Handlungen, und darinn vorkommenden fürtreflich- reichsstättischen Votis auch eine Erwähnung zu thun.

Da in Sessione 7. das in jedem Senat von Churmaynz prätendirte Directorium mit Sitz und Stimm in Fürtrag kame, so votirte

Cölln: Was ꝛc. ferner von der fürtreflich- chursächsischen Subdelegation wegen des in jedem Senat mit Sitz und Stimm vervielfältiget- werden- wollenden Directorii erinnert worden ist, solches verdienet zwar gänzlich tiefer eingesehen, und in nähere Berathschlagung gezogen zu werden; da aber die dabey gemachte Fragen allzuwichtig seynd, als man darüber, ohne vorhin besonders instruirt, und über die nähere Umstände des von der vor-

treflich- churmaynzischen Subdelegation angezogenen Herkommens besser belehret zu seyn, sich dermahlen schließlich erklären will; so will man noch zur Zeit dem hochfürstl. bambergischen vortreflichen Voto beypflichten, und bis nach erhaltener Instruction, und von oben gemeldter Subdelegation anhoffender mehr umständlicher Nachricht die weitere Aeusserung beyzubringen sich ausdrücklich andurch vorbehalten haben.

Nürnberg ꝛc. quoad Materiam adnexam hat Subdelegatus bey dieser ersten Gelegenheit ein vor allemahl zu declariren, daß Er nach Vorschrift der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 17. §. 6. seines Verhalts wegen, und bis zur weiteren kaiserlichen und des Reichs Fürsehung auf alles dasjenige generaliter bereits angewiesen seye, auch seiner Seits dasselbe sträcklich stets vor Augen zu haben sich bestreben werde, was die obhandene Reichsgesetze, bevorab der letztere Reichsabschied, auch die ältere und jüngere Visitationsabschiede, und was dahin einschlägt, sodann auch die der letztern extraordinari Reichsdeputation von Reichs- wegen ertheilte Instruction, so weit Sie auf die jetzige Umstände schicklich ist, enthalten; in wie fern also die in denen vortreflichen Chursächsischen, Churbrandenburgischen, herzoglich-Bremischen, und anderen diesem beyfällig abgelegten Votis aufgestellte Vorauserinnerungen gegen die bisanhero unterbliebene Einsicht der churmaynzischen Vollmacht, sodann bey künftiger Einrichtung der Revisions-Senatuum behauptet werden wollende pluralitatem ac Multiplicationem Voti Moguntini alias collectivi mit sothanen Reichsgesetzen, Reichstagsacten, auch Reichsherkommen übereinstimmend seyn mögen, kann man auch diesseits nicht anstehen, nachdem zumahl der mehrere Theil derer sämtlich- anwesenden fürtreflichen Subdelegationen sich bereits darüber vernehmen lassen, denenselben quoad Conclusionem zu folgen, ohne jedoch zugleich an verschiedenen mitavancirten Præmissis einigen Antheil zu nehmen; in wieferne aber über den Reichsabschied von 1576. §. 63., besonders in Vergleichung mit denen weiters nachgefolgten Reichsabschieden vom Jahr 1594. §. 98., sodann de anno

anno 1598. §. 59. verbis: „ausserhalb was hievor im Jahr 76. „unseres lieben Neffen und Churfürsten, des Erzbischofs zu Maynz, „als Erzcanzler halber statuiret ꝛc.„ annoch eine Interpretatio authentica für nöthig ermessen werden wollte, solcher halben hat man zwar auch die etwan darauf stimmende mehrere Aeusserungen billig zu respectiren, mit dem Beysatz, wie daß die in Vorschlag gekommene allerunterthänigste Berichts-Erstattung an Ihro kaiserliche Majestät (durch) allerhöchst welche solche herkommlichermassen allergnädigst an das Reich zu bringen) mit ausführlicher Einschaltung sämtlicher Gründe pro et contra allenfalls um desto ohnbedenklicher zu seyn anscheinen wolle, als die kaiserliche Wahl-Capitulation Art. 17. §. 8. klar vorschreibet, und haben will, daß die nebst denen kaiserl. hochansehnlichen Herren Commissarien, in termino erscheinenden Stände so bald sich abtheilen, und die Senatus formiren sollen, mithin es zu Abkürzung und Beförderung des Hauptwerks allerdings destobesser und heilsamer seyn würde, je ehender die solcher Abtheilung qu. in dem Weg zu stehen scheinende Hinderniß wegen glücklich gehoben, oder doch bey Seits geraumt, und je geschwinder also nach dem fernerweiteren Ausdruck eines churfürstlichen Collegialschreibens vom 30. December 1741. die Revisionen zu ihrem Vollzug zu bringen seyn werden. Jedoch stellet man anbey zu dieses vortreflichen Reichsdeputations-Consessus tieflauchtigster Einsicht eben also ohnvorgreiflich, wie schuldig geziemend anheim, ob nicht etwan noch zuvor allenfalls durch erbittende Interposition der kaiserl. hochansehnlichen Herren Commissarien eines anderen schicklichern Auskunftsmittel sich könnte oder mögte verglichen werden, sintemahlen hierzu schon in dem Reichsabschied zu Nürnberg vom Jahr 1543. §. 34. der klare Fingerzeig enthalten seye, nicht minder auch in dem schon angezogenen Reichsabschied zu Regenspurg von 1598. §. 66. die analogische ausdruckliche Vorsehung dahin geschehen ist, daß die Revisores vollkommenen Gewalt und Macht haben sollen, der ihnen dann auch hiemit zugestellt wird, sich bey Erörterung der Revisionen in einen oder mehr Räthen auszutheilen, zu stärken, oder zu minuiren, wie Sie es am bequemsten ermessen würden, des-

gleichen

gleichen auch, was mehr zu Beförderung dieses Werks allenthalben dienlich seyn wird, sich N. B. zu vereinbaren, und N. B. zu vergleichen, als wann Sie darüber mit ausdrücklichem Befehl versehen wären, welches alles auch also kräftigst seyn und bleiben soll. Sollte hingegen, und zwar wieder bessers Vermuthen gar kein schickliches Auskunftsmittel für dermahlen zu treffen möglich seyn, mithin das Conclusum endlich gleichwohl auf die Berichts-Erstattung pure ausfallen; so unterstellet man doch diesseits zugleich die ganz zuversichtliche Hofnung hiemit voraus, daß nichts destoweniger die strackliche Fortsetzung des Hauptgeschäfts andurch gehindert, sondern das mittelst mit dem so hochnothwichtigen als allgemein ersprießlichen Visitationswerk in pleno ohnaufhältlich werde fortgefahren werden. Fabri St. C. S. 128. 44. Th.

In der achten Seßion vom 29. Merz 1767. votirte über die nehmliche Sache

Augspurg 2c. so viel hingegen die von mehreren vortreflichen Subdelegationen dem churmaynzischen Directorio gemachte Einwürfe betrift, wird man, wenn solche Reichs herkommlichermassen in Proposition und Umfrag kommen werden, sich ebenfalls gebührend zu äusseren nicht entstehen, und will indessen zu Beförderung des Hauptgeschäfts wie Nürnberg zu erbittende Interposition der höchstansehnl. kaiserl. Commißion die Erziehlung eines schicklichern Auskunftsmittels de meliori empfohlen haben.

Regenspurg: dieses Orts könne man nicht umhin, sich auf die ohnedem vorhandene Majora zu beziehen, und sich mit solchen zu conformiren.

In Anbetracht nach Maßgab der 13. Seßion die kaiserliche Commißion wegen dem von Churmaynz nachgesuchten Directorio in allen Senaten, somit daraus entstehender multiplicatione Directorii et Votorum ihre gütliche Vermittlung anerbotten, so votirte Subdelegatus der Reichsstatt

Cölln:

Cölln: in materia proposita bleibet Er auf dem in die Vermittelung der hochansehnlich-kaiserlichen Commißion einmahl gesetzten Vertrauen noch zur Zeit unabänderlich bestehen, und will auf den ohnverhoften Fall, wann dadurch das erwünschte Ziehl nicht würde erreichet werden, die weitere Aeusserung sich vorbehalten. Im übrigen aber das bey ohnverweilter Fortführung des Visitationsgeschäftes vorhin mehrmahlen geäusserte Verlangen nochmahlen wiederholet haben.

Statt Nürnberg: gegen und über allen Zweifel zuversichtlich vorausstellend, daß sowohl eine hochansehnliche kaiserliche Commißion bey dem würklichen Angrif, und Vollzug Ihro Seits so höchstrühmlich anerbottenen als von Seiten eines hochlöblichen Deputations-Conseßus mit devotester Dankbereitwilligkeit angenommenen hohen Vermittelungs-Bemühung, den beträchtlichen Innhalt jener bereits am 12. 15. und 17. Curr. von denen vortreflichen Churſächsischen, Churbrandenburgischen, und herzoglich Bremischen Subdelegationen ad protocollum gekommenenden Statum Controverſiæ ungemein illustrirenden wie an sich selbst momentosen Erinnerung, sodann die unter eben angeführten Datis, wie auch noch selbst anheute in so vielen andern vorstimmenden vortreflichen Votis, eben sowohl schon angeführte Bewegungs-Gründe zur unaufhaltlichen Fortsetzung und allmöglichster Beförderung des von Seiner kaiserlichen Majestät, wie von sämtlichen Deputirten, höchst und hohen Ständen aus Antrieb einer von dem damit bezielenden gemein-ersprießlichen Endzweck einmüthig bey sich hegenden hofnungsvollen Erwartung, und mittelst Aufwendung sehr grosser Kosten, vorzüglich beeyferet werdenden dermahligen ersten Deputations-Hauptgeschäfts der Cammergerichtsvisitation in dermassen genaue, wie an und vor sich selbsten hocherleuchteste Erwägung zu ziehen geruhen werde; also auch, daß Seine churfürstliche Gnaden zu Maynz qua Custos legum Imperii, und in Gemäßheit höchst Ihro reichsbekanntermassen hegenden so patriotisch- als reichsgesetzmäßigen fürst-mildesten Gesinnung von selbsten nimmermehr zugeben werden, ob

sollten unter höchstderoselben preißwürdigsten churfürstlichen Regierung und Reichserzcanzlariat, denen zumahl neben denen jüngeren Sanctionibus pragmaticis Imperii, und darunter insonderheit den von sämtlichen Reichsständen so theuer erworbenen, als stet und heilig zu haltenden, einander mutuo versprochenen westphälischen Friedensschluß, mithin auch nicht der bey denen zur Justitzpflege verordneten mehreren oder abgetheilten Senaten ein für allemahl hierinnen festgestellten paritati Religionis im allermindesten nur zu nahe getretten werden, weniger aber gar derselben einiger Abbruch geschehen dörfen, wiederholet nürnbergischer Subdelegatus, und beziehet sich, wiewohl vor jetzo, in Absicht auf den Versuch der gütlichen Auskunft, auf seine unterm 27. May und 1. Junii abgegebenen Vota: nur dieses einzige dermahlen annoch beyfügend, wie Er auch gleichfalls die unternächst angeführten Dato von höchstbelobter kaiserlichen Commission, wegen Mittheilung der churmaynzischen Vollmacht aus der kaiserlichen Commißionscanzley hochgethane Zusicherung mit dem ehrerbiethigsten Dank so schuldigst anerkenne, als geziemenst Er zugleich um deren nächstbaldig hochgefällige Vollziehung bitte.

Im Fall jedoch die von einer hochansehnlich- kaiserlichen Commißion noch vorerst zu verwendende Beeyferung, zum Versuch der gütlichen Auskunft, wider Vermuthen fruchtloß ablaufen solle, will man sich auf die von solcher im voraus höchstzubeklagenden mißtröstlichen Folge dem hochlöblichen Conessui zugehende Nachricht, alsdann noch in Absicht auf alle übrige mit eingeflochten werdende Jura Statuum vel Communia vel Singularia, ja sogar ipsissima Instrumenti Pacis Westph. et R. J. N. contenta concernirende Gegenstände ulteriora suo Tempore, loco, et ordine eventualiter per expressum hiemit reserviret haben.

Statt Augspurg: wiederholet anhero dasjenige, wessen man sich in Sess. X. den 1. huj. votando geäusseret hat, und traget kein Bedenken, denen von dem vortreflich hochfürstl. Costanzischen den 17. hujus, wie auch denen in heutiger Seßion von dem vortreflichen Hochstifts regenspurgischen Herren Subdelegirten

legirten ad protocollum gegebenen patriotischen Votis beyzutretten, nicht weniger das vortrefliche österreichische Votum an das Cammergericht zu secundiren, ulteriora pro re nata reservando.

Statt Regenspurg: gleichwie man sich diesseits von gerührter Danknehmigkeit für das von einer hochansehnlichen kaiserlichen Commißion unterm 1. dieses gethane gnädigste Anerbiethen, wie gleich damahls, so beständigst auch tiefest durchdrungen finde; als wünschet man billigst mit der lebhaftesten Begierde eine reichsgesetzmäßige Würkung davon; ansonsten aber ist man mit denen vortreflich Churſächsischen, Churbrandenburgischen, herzoglich Bremischen, und anderen beystimmigen vortreflichen Votis in Substantialibus verstanden.

Als aber in Sessione 141. über die bishero in Betreff der bey jeden Senaten zu formirenden churmaynzischen Subdeputationen fruchtloß anerhofte kaiserliche Commißions-Vermittlung von Churſachsen proponirt wurde, votirte

Nürnberg: hat um des Hauptgeschäfts, und dessen nothwendiger Beförderung willen die von kaiserlich-höchstansehnlichen Commißion höchstgefällig zugesagte Vermittelung jederzeit so sehr gewünschet, als ehrerbiethigst verehret, wünschet, und bittet also auch dermahlen, wie vorhin.

Regenspurg, wie Nürnberg.

In Betreff der gesetzmäßigen Einschränkung deren Recurrenz-Fällen führte der Reichsstatt-nürnbergische Subdelegatus in der 184. Seßion ein höchstwichtiges und vortrefliches Votum, welches aber, da es seiner Weitwendigkeit halber gegenwärtig keinen Raum findet, der Leſer in dem 28. Th. Fabri neuer Europ. Staatscanzley nachsehen kann.

Augspurg: wann dasjenige, was in dem so practisch- als patriotischen Reichsstatt-nürnbergischen Voto die proponirte Re-

currenz betreffend, gleich jetzo mit mehreren an- und ausgeführt worden, und dem aus gleicher Ueberzeugung, zumahlen aber in Rucksicht auf die gegenwärtige Reichsverfassung, und das cum ipsis Legibus einen grossen Hang dahin zu nehmen bemüßigte kaiserl. Reichscammergericht Reichsstatt- augspurgischer Subdelegatus beystimmt, bey dem hohen Conseß keinen Eingang finden sollte, will derselbe dem Antrag des vortreflich- österreichischen Herren Subdelegati anmit eventualiter beytretten.

Regenspurg: bey denen in verschiedenen Reichsgesetzen vorfindlichen Vorsehungen in Absicht auf die Recurrenz-Fälle und ständige Senaten, und deren in verschiedenen fürtrefflichen Votis bereits beschehener umständlicher Anziehung, will man auf jener bestmöglichsten Herstellung den unzielsetzlichen Antrag ebenfalls gemacht, so hienach dieserwegen mit dem vortrefflichen brandenburg- culmbachischen Voto sich einverstanden haben.

Als in Sessione 196. wegen erforderter Berichtserstattung an kaiserliche Majestät, und das Reich zu dem Ende der Fürtrag beschahe, daß über die dagegen eingekommene *Monita* baldmöglichst eine Vergleichung mögte getroffen werden, votirte

Cölln: ist mit dem hochfürstlich- regenspurgischen Voto durchaus einverstanden.

Nürnberg: da das Project allerunterthänigsten Berichts an kaiserliche Majestät, und das Reich schon in der Maß, wie es vorlieget, zu weitläuftig scheinet, hingegen wann allen darüber vorgekommenen vortreflichen Erinnerungen ein Genügen gethan werden solle, dessen Abänderung noch viel weitläuftiger werden müßte, und bis man über singula Monita sich allerseits vereinbaret haben würde, annoch viele Zeit und mehrere Seßionen darzu erforderlich seyn dörften; als wünschet nürnbergischer Subdelegatus, daß lieber der Bericht quæst. so kurz als möglich in terminis generalioribus verabfasset werden mögte; zumahlen Specialia doch ohnehin aus denen beyschliessenden Protocollen zu ersehen sind.

Uebri-

Uebrigens quoad formalia läßt man es bey dem visitationsmäßigen Herkommen lediglich bewenden.

Augspurg: läst es bey dem in materia turni et Recurrentiæ ad dictaturam gebrachten Directorial-Aufsatz allerunterthänigsten Berichts lediglich bewenden, und kann denselben allenfalls in seiner Generalität zu fassen, sich gar wohl gefallen lassen, dem aber noch mehreres, als bereits in denen Protocollis selbsten enthalten ist, beyzurücken, und dadurch das Geschäfte noch weiters zu erschweren oder aufzuhalten, nicht beytretten.

Regenspurg: accediret denen sub Nris 1. usque 9. in dem vortreflich-churfächsischen Voto enthaltenen Monitis.

In Puncto dieser Berichts-Erstattung wurde in Sessione 198. abermahl votirt.

Cölln: ist mit dem vortreflich hochfürstlich-regenspurgischen Voto nochmahlen dahin einverstanden, daß der in Materialibus nunmehro festgesetzte Bericht, nach dem in mehreren anderen Votis vorgelegten Herkommen, an Ihro kaiserliche Majestät alleinig zu richten, und zu erlassen seye.

Nürnberg hat seiner in vorgestriger 196. Seßion bereits angegebenen Aeusserung weiter nichts als die ganz ohnziehlsetzliche Bemerkung hinzu zu fügen, ob nicht gefällig seyn wolle, am Ende des Berichts quæstionis die allerunterthänigste Bitte annoch beyzusetzen, daß Ihro kaiserliche Majestät solchen Bericht und Anlagen an das versammelte Reich forderlamst gelangen zu lassen, allerhuldreichest geruhen mögten.

Augspurg habe bey dem Sub hesterno einmüthig beliebten allerunterthänigsten Bericht, sowohl in Materialibus als Formalibus nichts zu erinneren, und erbittet dahero das vortrefliche Reichsdirectorium, dessen Einbeförderung an Ihro kaiserliche Majestät ohnschwer zu besorgen.

Regenspurg: in Ansehung des abzustattenden allerunterthänigsten Berichts, lässet man das weitere einem hochlöblichen Reichsdirectorio anheim gestellet.

Auf weitere Umfrage:

Cölln beziehet sich auf sein heutiges Votum.
Nürnberg ad propositionem directorialem affirmative.
Augspurg placet Expeditio ad Cæsarem.
Regenspurg mit der Expedition an Ihro kaiserlichen Majestät verstanden.

In Materia turni wurde über die Berichts-Erstattung an kaiserliche Majestät in Sessione 143. prævia deliberatione votirt

Cölln: wie Chur-Trier und Hochstift Regenspurg.
Nürnberg tritt der aus dem vortreflichen Directorial-Vortrag vernommenen Auskunfts-Einverständniß mit Wunsch und Bitte höchst- und hochgefälliger Beförderung ehrerbiethigst bey.
Augspurg habe bey der zwischen höchstansehnlicher kaiserlicher Commißion, und verschiedenen vortreflichen Subdelegationen in materia turni an Ihro kaiserliche Majestät, und das Reich resolvirten Berichts-Erstattung, so wie in der vortreflichen Directorial-Proposition enthalten ist, nichts zu erinneren, könne aber seinen Wunsch wegen Abforderung eines Cameral-Berichts mit vortreflicher Hochstift-regenspurgischer Subdelegation nicht bergen.
Regenspurg mit dem vortreflich- chursächsischen Voto verstanden.

Den 6. Merz 1771. kame in Sessione 518. die Vermehrung der Cammergerichts-Assessorum zur Proposition, darinnen votirte

Statt Cölln noch zur Zeit wie Prälaten.
Statt Regenspurg mit so ehrfurchtsvollester Dankverehrung Reichsstatt-regenspurgischer Subdelegatus über die nie genug zu preisende reichsväterliche und oberstrichterliche Vorsorge Seiner glorreichest regierenden kaiserlichen Majestät, in Ansehung der Vermehr- und Unterhaltung der Anzahl deren Herren Cammergerichts-Beysitzer erfüllet ist; zugleich auch den von einem vortreflichen Reichsdirectorio deswegen gethanen umständlichen Vortrag

trag mit ehrerbiethigen Verbindlichkeit erkennet; so ist auch solcher dahin angewiesen, allen demjenigen beyzustimmen, wodurch die in förmlichen Reichsschlüssen bereits festgesetzte Vermehrung der cammergerichtlichen Herren Beysitzer als ein zur Justitz-Beförderung vorzüglich heilsamer Gegenstand am schleunigsten bewürket werden könne.

Was aber den zum erforderlichen Unterhalt von 25. Assessoren und übrigem Personali an dem dermahligen Bestand der Cameralmatricul annoch auf 13000. Thaler berechneten Abgang anbelanget, kann derselbe für dermahlen nicht umhin, nothgedrungen Votando sich herauszulassen, wasmassen es der in ihren Einkünften so sehr beschränkten Reichsstatt Regenspurg, welche ihre dermahlige ohnehin beträchtliche Reichs-Prästanda allemahl unaufschieblich entrichtet hat, und niemahlen in Rückstand gewesen ist, vielmehr auch dem Reichsschluß von 1719. ein völliges Genügen geleistet, und die seit demselben erhöhete Cammer-Zieler ihres Orts genauest abgetragen hat, ohnmöglich fallen wolle, ein neues Onus hierunter sich zuwachsen zu lassen, und ihren geringen Kräften nach in eine Erhöh- und Vermehrung der Cammerziehler mit einzugehen, zumahlen wann auch schon dergleichen neue Beyträge nach denen Reichsconstitutionen von denen Unterthanen wiederum erhoben werden können, jedoch in der dasig reichsstättischen Verfassung sich deswegen vielerley Schwürigkeiten zeigen, und der daselbst hergebrachte, ohnedem nothwendig hochgespannte Modus Collectandi dergleichen neue Anlagen nicht gestatten will, und muß derselbe solchemnach des ohnziehlsetzlichen darfürhaltens seyn, daß wegen des zum Unterhalt von 25. Herren Assessoren, und übrigen Personalis sich ergebenden Abgangs auf Ajoustirung der Usual-Matricul proportionirten Anschlag, einiger Theils ganz unbelegten, theils zu gering angesetzten unmittelbaren Reichsglieder, auch reichsgesetzmäßige Erhol- und Beytreibung derer hie und da sich noch vorfindenden Ruckstände ein vorzüglicher Antrag zu machen wäre; wonebst derselbe allenfalls gleichwohlen auf die Auszahlung der Cammerziehler nach

dem

dem 20. Gulden-Fuß vor das Künftige mit angetragen haben will.

Augspurg siehet einer fernerweiteren, und näheren Instruction mit Verlangen entgegen, nach deren Erhaltung derselbe nicht ermangeln wird, sogleich auf die vortrefliche Directorial-Proposition sich punctatim vernehmen zu lassen.

Auf weitere Umfrage und eingegangenen Instructionen verlasen die Reichsstätte Cölln und Augspurg sehr gründlich gefaßte Vota, und theilten ihre Vorträge in sehr reiflich-gewählte Sätze ein, wovon das umständliche in Fabri neuen Europ. Staats-Canzley 33. Th. S. 317. nachzusehen.

Als in Sessione 625. den 20. December über den punctum Augmentationis et Sustentationis des kaiserlichen Reichscammergerichts, dann auch wegen Bezahlung der Cammerziehler nach dem 20. Gulden-Fuß neuerdings die Proposition beschahe, votirte

Nürnberg: der bey diesem so preißwürdigst-angefangenen, und bishero so unermüht fortgesetzten kaiserl. reichscammergerichtlichen Visitationsgeschäft sich in vollem Glanz gezeigte allerhöchste reichsväterliche Justitz-Eyfer Ihro glorwürdigst-regierenden kaiserlichen Majestät, sowohl zu Beförderung der Gerechtigkeit überhaupt, als besonders zu denen dahin abzweckenden Mitteln und Wegen, ist von jedem patriotisch-gesinnten Reichsstand mit allerunterthänigst-ehrfurchtsvollesten Danke zu verehren.

Da nun zu allergehorsamster Befolgung des allerhöchst-verehrlichen ad comitia Imperii gebrachten kaiserlichen Commißions-Decrets vom 22. August a. p. die von dem fürtreflichen Reichs-Directorio in Sessione 459. den 12. October a. p. in Vortrag gestellte Vermehrung der Herren Cammergerichts-Beysitzer bis auf die in denen Reichsschlüssen von anno 1719. bis 1731. bereits bestimmte Anzahl, und derer in gedachten allgemein-verbindlichen Reichsschlüssen gleichfalls schon vorgeschriebene Unterhaltung

haltung eines der vorzüglichsten Mittel zur Erreichung dieses erhabenen Endzwecks ist:

1mum et 2dum Propositionis der Ausführung und Beobachtung alles dessen, was in belobten höchstverehrlichen Reichs-Schlüssen, nach gründlicher der Wichtigkeit der Sache gemässen Untersuchung, damahls schon festgestellt worden, um so standhafter beytretten, je sorgfältiger die Reichsstatt Nürnberg, so schwer es auch derselben bey dem äusserst prägravirten Matricular-Anschlag jederzeit gefallen ist, ihre Cammerziehler nach der bereits ad Septuplum angestiegenen Erhöhung bisher abgetragen, und niemahls den geringsten Ruckstand aufwachsen lassen, auch

ad 3tium nicht entstehen würde, diese ihre erhöhete Ziehler, wofern hierinnen unter allen höchst- und hohen Ständen ohne Ausnahme vollkommene Gleichheit zu halten beliebt werden sollte, für das Künftige nach dem 20. Gulden-Fuß abzutragen; nur findet man

ad 4tum dieß Orts für rathsam, daß aus verschiedenen und in mehreren andren fürtreflichen Votis bereits angeführten wichtigen Ursachen die Bezahlung-Ziehler, so lang wenigstens das Cammergericht zu Wetzlar verbleibet, in der bisherigen Legstatt Frankfurt geschehen, dabey aber in Ansehung der Meß- und Reisekosten künftighin alle mögliche Sparsamkeit angewendet werden möge. Was aber

ad 5tum die weitere Vermehrung der dermahligen Usual-Matricul anbelanget, so ist notorisch, und bewähren solches die jährlich gedruckte zum Vorschein kommende Verzeichnisse von selbsten, wie sehr sämtliche freye Reichsstätte, und besonders die sowohl zu denen Reichs- und Crayß- als Cammergerichts-Bedürfnissen über ihre Kräfte angelegte freye Reichsstatt Nürnberg in gedachter Usual-Matricul prägraviret sind, so, daß man dieß Orts gegen eine weitere Erhöhung des bisherigen Beytrags zu dem cammergerichtlichen Sustentations-Fundo sich ausdrücklich zu verwahren, um somehr nothgedrungen bemüßiget siehet, als nicht nur in dem mit allerhöchst- kaiserlicher Ratification begleiteten

Reichsgutachten vom 13. Junii 1729. §. 6., daß denen Ständen keine weitere zur Last gereichende Anlagen aufgebürdet werden sollten, nach Vorgang reiflicher Erwägung unanimiter beliebet, vielmehr bereits andere in Augmentum Sustentationis cameralis dienliche Maßregeln placidirt worden, sondern auch der

ad 6tum vorgeschlagene, zwar in denen Reichsgesetzen gegründete Beytrags-Modus, jedoch auch bey denenjenigen Reichsstätten, welche Güter und Unterthanen haben, nicht in solcher Maase sich anwenden läst, daß nicht von der ohnedem nothgedrungen hochangelegten Burgerschaft dazu den hauptsächlichsten Beytrag zu erforderen nöthig seyn sollte. Daß aber

ad 7mum die bey der Reichsmatricul vorfallende Moderationes keinen Bezug auf die Cameral-Matricul haben sollen, ist durch das Reichsgutachten vom 28. Januarii 1754. sattsam bestärket, und kann dießortigem Ermessen nach, künftighin wenigstens jederzeit in soweit seine Anwendung leiden, daß ein auch bey Reichs- und Crayßbedürfnissen aus bewegenden Ursachen moderirter Reichsstand doch nicht anderst als im Fall des äussersten Unvermögens von dem Beytrag der dermahligen Cameral-Usual-Matricul bis zu deren völligen Berichtigung gemindert werden möge, in welchem Betracht

ad 8vum dieß Orts sehnlichst gewünschet wird, daß von höchst- und hohen Churfürsten, Fürsten und Ständen auf die Berichtigung dieser Cammergerichts-Usual-Matricul unziehlsetzlich-hochgefälliger Bedacht genommen, und diejenige höchst- und hohe Stände, bey welchen sich nahmhafte Ruckstände finden dörften, selbige nach und nach abzutragen sich großmüthigst und geneigtest gefallen lassen, auch hierzu von gesamten Reichs- wegen aufgetragen werden möchte.

Inzwischen aber, und bis so ein gedeyliger Endzweck zur Würklichkeit gesetzt werden dörfte, sich die jederzeit eintrettenden 3. jüngsten Herren Cammergerichtsbeysitzer drey Jahre lang mit der Helfte der Besoldung ohnausgeblich begnügen lassen, und die übrige Helfte zu mehrerer Beförderung der Justitz dreyen Assessoribus

soribus extraordinariis zu gutem gehen könnte, ulteriora, si opus, reservando.

Was in puncto Sustentationis Cameralium von dem reichsstättischen Collegio für ein Conclusum unterm 19. August 1774. abgefaßt worden, ist in der Sammlung der reichsstättischen Angelegenheiten p. 376. zu ersehen.

§. 52.

Ablösung der ersten Classe.

Da endlich die erste Classe einsmahlen ihre Endschaft erreichte, und ein kaiserliches Hof-Decret unterm 4. August 1774. an das Reich wegen vollkommen beschehener Berichtigung dessen, was zu Einruckung der zweyten Classe gehörig seye, erlassen wurde, so ruckte auch den 1. November e. a. die zweyte Classe ein, und kamen die in dem p. 436. bemerkten Verzeichniß zur zweyten Visitationsclasse bestimmte Herren Subdelegirte von den Reichsstätten Aachen, Augspurg, Rothweil und Ulm ad Consessum. In der zweyten Visitationsclasse ist weiters, was die Reichsstätte betrift, nichts sonderliches zu bemerken, besonders, da den 1. October 1775. schon die dritte Classe einruckte.

§. 53.

Anfang der dritten Classe.

Es wurde zwar von Churmaynz auf kaiserliche Veranlassung die dritte Visitationsclasse allschon auf den 1. Julii beschrieben, die Herrn Protestanten waren aber mit dieser Ausschreibung nicht zufrieden.

Endlich wurde mit Einverständniß der vornehmsten evangelischen Höfe von kaiserlicher Majestät, zu Einruckung der dritten Classe, der 1. October 1775. bestimmt, an welchem solche auch ihren Anfang nahme.

Da aber nach dem Reichsschluß vom 7. May 1774. von der zweyten Classe allschon die Zubereitungen zu Vermehrung der Revision hätten beschehen sollen, so wurde solches der dritten Classe unterm 2. October 1775. von der kaiserlichen Commißion anempfohlen. Gegen die dieserhalben unterm 18. e. a. von dem Reichs-Directorio vorgenommene Berathschlagung erklärte sich den 8. November d. a. die

Reichsstatt Lübeck sub reservatione reservandorum, daß man sowohl bey der obhandenen Vorschrift verschiedener Reichsgesetze, als auch bey den ab Seiten kaiserl. Majestät, und des Reichs neuerlich geäusserten Wünschen, daß auch die Revisionen alsogleich zur Hand genommen werden mögen, so bereit als schuldig seye, hierzu alles mögliche beyzutragen; jedoch nöthig zu seyn erachte, daß vorgängig eines Theils nach buchstäblichen Innhalt des Reichsgutachtens vom 6. May 1774. die rechtserforderliche Zubereitungen (in sofern es nicht bereits geschehen) veranstaltet, und anderen Theils, die der Behandlungs-Art *bis anhero im* Weg gestandene Hindernisse weggeraumet, auch sonsten noch die nöthige nähere Vereinbahrungen dießfalls getroffen werden.

Speyer: man werde sich auf keine Weise entziehen, in schuldigster Befolgung des Reichsgutachtens vom 6. May 1774. das Revisionsgeschäft (sobald die in eben gedachtem Reichsgutachten erforderte Präparatorien berichtiget, und der Modus tractandi festgestellt seyn werde) sogleich anzutretten. Freyherr von Mansbach S. 220.

Während dieser dritten Visitationsclasse ist auch von dem reichsstättischen Collegio zu Regenspurg unterm 23. October 1775. ein wichtiges Conclusum über allerley Visitationsgegenstände errichtet worden, welches in der vorstehenden Sammlung. p. 382. in extenso zu finden.

Auffer

Ausser dem ist noch von dieser Classe merkwürdig anzuführen, daß die bekannte Strittigkeiten wegen dem gräflichen Deputationsrecht in etwas heftig geworden, und da auf die von Churmaynz beschehene Einruffung des Grafen von Neuwied in die zweyte Classe zu Vertrettung der Grafen-Stelle in latere Catholicorum, und dem hernach zwischen dem Herrn Grafen von Neuwied und Grafen von Metternich getroffenen Vergleich des letztern Canzley-Director Hertwich als reichsgräflicher westphälischer Subdelegirte aufgeruffen wurde, protestirten sämtliche evangelische chur- und fürstliche Subdelegirte, und der Reichsstatt-Ulmische Subdelegirte von Wölkeren gabe ein besonderes Votum dahin ab:

„Wie Er wünschte, daß (nach dem in verschiedenen Votis beschehenen Antrag) der reichsgräfliche westphälische Subdelegirte über die vorgekommene Anstände (welche vorzüglich Jura tertii betreffen) vernommen werden mögte; wo inzwischen zu Beförderung des von kaiserl. Majestät so hoch empfohlenen Visitations- und Revisionsgeschäftes die quästionirte Vollmacht salvo jure cujuscunque, und bis von der höchsten gesetzgebenden Gewalt ein anderes verordnet würde, einsweilen angenommen werden könnte.„ Freyherr von Mansbach S. 241.

Angesehen nun dieser Herr Subdelegatus mit den Herrn Catholischen in dieser Art fortstritte, gerieth die Sache in eine solche Gährung, daß die evangelische Herrn Subgelegirte dieserhalben an den Kaiser, und das Reich durch einen gemeinsamen Visitationsbericht provocirten, so aber Churmaynz behinderte. Weil aber zwischen kaiserl. und königl. preußischen Höfen die Verabredung dahin getroffen worden, daß pro Classe 3tia einsweilen

die Catholische schwäbische und wetterauische Grafen A. C. in Corpore einberuffen werden sollten, so gienge selbe auch in behöriger Ordnung vor sich.

Was die behandlete Visitationssachen anbelangt, so wurde in Sessione 986. den 18. October 1775. von Churmaynz proponirt, daß in der Classe die gesetzliche Behandlung deren Revisionen neben dem Visitations-Geschäft vorsich gehen mögen. Darüber votirte Subdelegatus der Reichsstatt

Ueberlingen: dem vortreflichen Reichsdirectorio gebühret vieler Dank, daß die gesetzliche Behandlung deren Revisionen mit und neben dem Visitationsgeschäft in Proposition zu stellen gefällig gewesen: Subdelegatus würde wider seine innerliche Ueberzeugung, und gegen die ganz klare Sprache der Reichsgrundgesetze, namentlich des Instr. Pac. Osnab. Art. 5. §. 55. J. R. A. §. 124. bis 130. incl. königliche Wahlcapitulation Art. 17. §. 1. usque 12. und des Reichsschlusses de anno 1774. worinnen die vorbenannte Revisionen alsogleich (nehmlich auf den 1. November 1774.) festgesetzt, und angeordnet werden, sich erklären, wann Er nicht auf alsbaldige Vornahme des Revisionsgeschäfts hiemit den Antrag machte.

Reichsstatt Lübeck: Subdelegatus will sich vor der Hand das Protocoll offen behalten.

Reichsstatt Schwäbischgemünd: unter Beziehung auf den §. 8. Art. 17. der römisch-königlichen Wahlcapitulation, auch auf das Reichsgutachten vom 6. May 1774. und kaiserl. Commißionsdecret vom 20. ejusdem m. et a. tritt man dieß Orts Kürze halber jenen vortreflichen Votis, welche auf die baldige Vornahme deren Revisionen mit und neben den Revisionsgeschäften antragen, lediglich bey.

Reichsstatt Speyer, wie Lübeck.

In Sessione 994. den 8. November 1775. wurde über die nehmliche Sache wiederholtermahlen votirt.

Reichsstatt Lübeck: da Subdelegatus sich verpflichtet hält, zu Beförderung des Visitations- und Revisionsgeschäfts möglichst zu cooperiren, und nicht den mindesten Zweifel hegt, daß nicht das vortrefliche Reichsdirectorium, seinem neuerlichen Versprechen zufolge, die Ruckstände baldmöglichst befördern und berichtigen werde, so unermangelt derselbe sub Reserv. Reservandorum nunmehro ohne weiteren Anstand in materia proposita sich dahin zu äusseren, daß Er sowohl bey der obhandenen Vorschrift verschiedener Reichsgesetze, als auch besonders bey dem ab Seiten Ihro kaiserlichen Majestät und des gesamten Reichs neuerlich geäusserten Wunsch, daß nicht nur die Visitationshandlungen fortgesetzet, sondern auch die ruckständige Revisionen alsogleich zur Hand genommen werden mögen, seines Orts so bereit als schuldig seye, hierzu alles mögliche beyzutragen, jedoch nöthig zu seyn erachtet, daß in Betreff der Revisionen vorgängig eines Theils nach buchstäblichem Innhalt des von Ihro kaiserlichen Majestät in allen seinen Theilen allergnädigst- genehmigten Reichsgutachten vom 6. May 1774. die rechtserforderliche Zubereitungen, in sofern es nicht bereits geschehen, veranstaltet, und andern Theils die der Behandlungsart bis anhero im Weg gestandene Hinderniß weggeraumet, auch sonsten noch die nöthige nähere Vereinbahrung dießfalls getroffen worden.

Reichsstatt Speyer: mit Bezeugung allerunterthänigster Ehrerbiethung gegen die von höchstansehnlicher kaiserlichen Commißion bey Eröfnung dieser Classe hochgefällig bekannt gemachte allergnädigste Willensmeynung erkläret Subdelegatus quoad Materiam Propositam, daß Er sich an seinem Orte auf keine Weise entziehen werde, in schuldigster Befolgung des allerhöchst- ratificirten Reichsgutachten vom 6. May 1774. das Revisionsgeschäft, so bald die in eben gedachtem Reichsgutachten erforderte Præparatoria berichtiget, und der Modus tractandi festgestellt seyn, sogleich anzutretten, und hierdurch sowohl zu Erreichung der reichsväter-

väterlich- allermildesten Intention, als gnädigsten Erfüllung der Wünsche, der Umgerechtigkeit seufzenden Partheyen nach dem Maas seiner Kräften beyzuwirken.

Reichsstatt Ueberlingen: mit Eychstätt, wie Churböheim.

Reichsstatt Lübeck beziehet sich auf seine letzt- vorige Aeusserung.

Reichsstatt Schwäbischgemünd: Subdelegatus ist bereit, die allerhöchste kaiserliche die alsbaldige Vornahme der Revisionen betreffende Intention allerunterthänigst zu befolgen, und wiederholet somit sein in Sessione 987. dießfalls zu Prot. gegebenes Votum.

Reichsstatt Speyer wiederholet seine vorige Abstimmung.

In eadem Materia proposita die gesetzliche Vornahme der Revisionen betreffend, äusserte sich ad prot. in Sessione 1007. den 11. December 1774.

Die Reichsstatt Lübeck, wie wetterauische Grafen, Reichsstatt Speyer, beziehe sich vordersamst auf seine Abstimmung in Sessione 994. nach welcher sich Subdelegatus *zu allem bereit* erkläret hat, was die Vornahme der Revisionen in gesetzmäßiger Form beförderen kann, und behält sich übrigens, bis nach näherer Erklärung eines vortreflichen Reichs-Directorii, ulteriora bevor.

§. 54.

Eintritt der vierten Classe, und Trennung der C. C. Vis.

Bey Eröfnung der 4. Classe wollten die Herrn Subdelegirte, ihrer Anwesenheit ohngeachtet, sich nicht zu Legitimiren anfangen: Herr Lazarus Carl von Wölckern, der vorhero als Reichsstatt- ulmischer Subdelegirte in Classe tertia pro admissione des gräflich- westphälischen catholischen Subdelegirten votirte, ware der erste, sich wegen Vorpommern zu legitimiren. Deme von Seiten der Herren reichsstättischen Subdelegirten der Statt-

wormsi-

wormsische Subdelegatus, Herr Georg Wilhelm Wagner, Statt- und Raths-Consulent und Syndicus Jur.; von Seiten der Reichsstatt Wangen, Herr Franz Conrad Lenz, würklicher kaiserlicher Rath, und Burgermeister der wohllöblichen Reichsstatt Ueberlingen; dann ab Seiten der Reichsstatt Offenburg, Herr Guilielm Jacob Bruno Sichler, J. U. Lt. der wohllöblichen Reichsstatt Offenburg Syndicus und Canzleyverwalter folgten.

Dahero auch nach den übrigen eingetroffenen Legitimationen unterm 7. May 1776. zur Visitation auf den 8. hujus angesagt wurde.

Inzwischen lage der Stritt wegen dem gräflichen Deputationsrecht immer zwischen beyden Religionstheilen zum Ausbruch unter der Asche.

Catholischer Seits wollte man die Einruffung deren catholisch-schwäbischen und wetterauischen Grafen in die dritte Classe als ein Provisorium für die übrige Classen erstreckt wissen, von Seiten deren Evangelischen glaubte man solches nur als einen Ausweg zur Berichtigung der dritten Classe angenommen zu haben, und in dieser Absicht wurde auch unterm 13. Merz 1776. ein Conclusum inhæsivum Corporis Evangelicorum abgefaßt, wessentwegen auch der von Churmaynz angeruffene Fürst zu Isenburg-Birstein zur vierten Classe nicht erschiene.

Da nun Churmaynz an dem 8. May, als bey Anfang der 1056. Visitations-Seßion 4tæ Classis die Recognition deren Vollmachten vorsich nahme, und von Seiten deren evangelischen Religionsverwandten dafür gehalten wurde, daß es an der reichs-

gesetzmäßigen Paritate in Latere Evangelicorum ermangelt, so machte der churbrandenburgische Herr Subdelegatus von Böhmer bey der Umfrage, ob Er etwan an der churbayerischen vorgelesenen Vollmacht was zu erinneren finde, mittelst Bezug auf die reichsbekannte Concluſa Corporis Evangelicorum vom 26. Julii 1775. und 12. Merz 1776. folgende Erklärung, die ich, weil auf Selbige sich die Visitations-Trennung ergeben, ihrer Merkwürdigkeit halber beyfüge:

„Daß zwar von Seiten seiner königlichen Majestät in zuversichtlicher Hofnung, daß die vierte Visitationsclasse überall legal- und verfassungsmäßig einveruffen, somit das fränkische oder westphälische Grafen-Collegium zu dermahliger Deputation auf der 10. Stelle in Latere Evangelicorum beschrieben seyn, und erscheinen würde, die allerhöchst Ihro dahier zukommende Stelle zu vertretten Subdelegatus befehligt, Er auch blos, und allein in dieser einzigen, und unter keiner anderen Voraussetzung, so wie zugleich zu Bethätigung höchst Ihro Bereitwilligkeit, in Absicht auf die gesetzmäßige Fortsetzung, und zweckdienliche Behandlung dieses Reichsgeschäfts, mit Vollmacht versehen seye.

Nachdeme man aber nunmehro zuverläßig vernommen, wie jener zwischen denen römisch- kaiserlichen, und königlich- preußischen Ministeriis, unter Einverständniß höchst- und hoher evangelischen Mitstände, im verflossenen Jahr getroffenen interimistischen Verabredung, vermög welcher für dasmahl bey der Ablösung der zweyten Visitationsclasse die beyde gräflich- schwäbische und wetterauische Collegia behörig einberuffen, sodann aber die Evangelisch- Fränkische und Westphälische in Corpore zu denen folgenden Classen nachhero beschrieben werden sollen, nicht nachgekommen, sondern keines von vorbemeldten evangelisch- fränkischen und westphälischen Grafen-Collegiis nach ihrer Verfassung zu gegenwärtiger vierten Classe gebührendermassen einberuffen worden sey; so finde man die Versammlung dieser Classe verfassungswidrig,

widrig, müsse Sie dafür halten, mithin sich ihrer gänzlich entäusseren, und wider die Fortsetzung und alles Verfahren derselben protestiren, auch solches als nichtig und ohnverbindlich ansehen, und könne Subdelegatus daran um destoweniger einigen Antheil nehmen, zumahlen Er auf diesseitigem Latere den Herrn Lazarus Carl von Wölckern erblicken müsse, von dem in der zweyten Classe die ihm bona fide anvertraut gewesene evangelische Deputations-Stimme der wohllöblichen Reichsstatt Ulm mit geflissentlicher Absonderung von sämtlich- vorstimmenden evangeschen Votis, der darinn genugsam bedeutenden gemeinsamen evangelischen Gerechtsamen, und ihrer nöthigen Verwahrung ohngeachtet, dahin verwendet worden, daß Er mit offenbarer Vervortheilung et Lateris et Corporis Evangelicorum zum interimistischen Einbruch in den mehr als hundertjährigen ohnunterbrochenen Besitzstand, das westphälische Grafen-Collegium jedesmahlen ad Latus Evangelicorum zu deputiren, concurriret, mithin sich als einen solchen dargestellet hat, durch dessen Stimmführung in Latere Evangelicorum effective die im Reichsfriedensschluß bey Reichsdeputationen festgestellte Religionsgleichheit äusserster Gefahr ausgesetzt ist.

Subdelegato bleibet demnach dahier weiters nichts übrig, als unter Wiederholung aller in vorigen drey Classen, Theils von ihm, Theils von seinem Antecessore an dieser churbrandenburgischen, so wie an der herzoglich- hinterpommerischen Stelle, Theils von seinem Collega auf der herzoglich- magdeburgischen Stelle seit 1767. bis anhero zu dahieẞigem Reichsprotocoll, sowohl überhaupt, als auch in besonderen Vorfallenheiten abgedrungen- eingelegter feyerlichster Verwahrung, Protestationen, und Reservationen, gegen alles fernerweite Verfahren dieser Visitation, feyerlichst zu protestiren, solches als unverbindlich anzusehen, dagegen aufs neue Reservanda zu reserviren, und zu Bethätigung dessen allen, wo ohnehin nach vielen bisherigen und noch in Sessionibus novissimis vorgegangenen bis zur abgedrungenen Provocation ad Cæsarem et Imperium erwachsenen leidigen Vorgängen wenig fruchtbarliches zu Verbesserung der Reichs-

Justitz-Pflege dahier zu erwarten stehet, hiermit Conseſſum zu verlassen.„

Nach abgelesener dieser Declaration stunde der Herr Subdelegatus auf, und verliese den Visitations-Conseß, deme der Hochstift-Lübeckische, Hersfeldische, und Churſächsische Herren Subdelegirten folgten.

Auf weitere über diesen ohnverhoften Bruch beschehene churmaynzische Proposition und Umfrage erklärten sich auch die reichsstättische Herrn Subdelegirte, und zwar

Reichsstatt Wangen mit den Prälaten und Churmaynz beystimmend-sich begnügend, an der traurigen Lage dieses Geschäfts keinen Antheil zu haben.

Reichsstatt Worms: Reichsstatt-wormsischer Subdelegatus trette wegen Ermanglung der reichsgesetzmäßigen Paritæt in Latere Evangelicorum dem Voto der fürtreflich-churſächsischen Subdelegation bey, und reservire hierunter das nöthige, ansonsten bedaurend, daß Jhro kaiserl. Majestät und des Reichs auf das allgemeine Beste abgezielte Willensmeynung nicht ad Effectum gebracht werden könne.

Reichsstatt Offenburg durchgehends wie Churmaynz, und beystimmende.

Churmaynz beklagte in seinem Voto mit reichspatriotischem Herzen die Vereitlung der reichsoberhauptlichen bestgemeinten allerhöchsten Gesinnungen, wegen Aufrechthaltung und Herstellung ohnpartheyischer von allen Religionsabsichten entfernter Reichs-Justitz ulteriora reservando

Commissio Cæsarea aber stellte vor: „da wegen denen von den fürtreflichen Subdelegationen A. C. unter Vorgang von Churbrandenburg unerhöblichen Ursachen die Vollführung des Visitationsgeschäfts öffentlich abgebrochen, mithin die Fortsetzung dessen nicht mehr zu erzwingen, vielweniger unter dem Vorstand der kaiserlichen Commißion fortzuführen seye, so hörte das ganze Geschäft auf, und die

die hochansehnliche kaiserliche Commißion verliesen den anderen Tag die Statt Wetzlar, welches auch die übrige Subdelegirte nach und nach thaten.

Es wurden unterm 20. November, und 4. December 1776. über die Trennung der Cammergerichts-Visitation, und Revisions-Materie verschiedene Conferenzien ex parte des Corporis Evangelicorum in comitiis gehalten, wobey sich das erstemahl die Reichsstätte Regenspurg, Augspurg, Lübeck, Speyer, Reutlingen, Frankfurt, Wetzlar und Weisenburg am Nordgau, das zweytemahl alle ausser Frankfurt einfanden.

So viel ich aus denen reichsstättischen Votis abnehme, so ziehlten solche insgesamt dahin ab:

„Daß kaiserlicher Majestät in einem allerunterthänigst zuerlassenden Vorstellungs-Schreiben der geziemende allertiefeste Dank für allerhöchst Dero reichsväterliche Verwendung zu Beförderung des Visitationsgeschäfts zu erstatten; der höchst- und hohen evangelischen Ständen allergehorsamste Bereitwilligkeit zu Erreichung eben dieses Endzwecks aus den Reichstags- und Visitationshandlungen vorzulegen; aus eben diesen Verhandlungen das bey der Grafen-Sache vorwaltende Interesse des evangelischen Reichstheils nochmahlen in allerrespectuosesten, auch sonsten den Gerechtsamen der Reichsstätte, und deren Bevollmächtigten unnachtheiligen Terminis allerdevotest an das reichsväterliche Herz zu legen, und die allerhöchste kaiserliche Vermittlung und Vergleichung beyder Religionstheile allergehorsamst zu erbitten wäre.„

Indem sich aber der kaiserl. Hof durch die so unerwartete schnelle Trennung der Visitation, und plötzlichen Abbruch derselben, ohne daß derley Vorstellungen ab Seiten des evangelischen Religionstheils re adhuc integra beschehen, äusserst beleidigt fanden, mußten natürlicher Dingen alle Versuche fehl schlagen, daß

auch für die Zukunft in dieser Sache sich schwerlich eine Aussöhnung, noch weniger eine Vergleichung mit Grund verhoffen liese.

Aus dieser ganzen Visitationsgeschichte ist mithin abzunehmen:

1) Daß die löblichen Reichsstätte schon Anfangs des 15. Jahrhunderts an dem Reichsregiment Theil genommen; sofort

2) Zu Errichtung, und Bestellung desselben ihres Orts alles erforderliche beygetragen, und dahero

3) Nicht nur allein als Stände des Reichs von dem Anfang der eingeführten cammergerichtlichen Visitation, bis auf gegenwärtige Zeiten in comitiis sich über alle das cammergerichtliche Visitations-Wesen betreffende Gegenstände berathschlaget, sondern auch

4) In einer ohnunterbrochenen Reihe von etwelchen hundert Jahren durch ihre Subdelegirte dem cammergerichtlichen Visitationsgeschäft persöhnlich beygewohnt, und sich in dieser reichsgesetz- und friedensschlußmäßigen Possession forthin ungestört erhalten haben.

§. 55.

Schriften. Unter einer grossen Menge Schriften, welche während, und auch nach der erfolgten Trennung dieser reichscammergerichtlichen extraordinari Visitation erschienen, zeichnen sich etwelche vorzüglich aus, so die löbliche Reichsstätte alleinig angehen, und gegenwärtig angemerkt zu werden verdienen.

Actenmäßige Beleuchtung über die von Seiten wohllöblicher Reichsstatt Memmingen durch den Druck bekannt gemachte Bemerkungen, über die Unterhaltung der zu reichscammergerichtlichen Visitationen abgeordneten reichsstättischen Subdelegaten.

Bemerkungen über die Unterhaltung der zur reichscammergerichtlichen Visitation abgeordneten reichsstättischen Subdelegaten.

In Actis Publicis kommt noch weiters vor:

Bericht an Herrn Burgermeister und Rath der des heil. röm. Reichs freyen Statt Speyer von dem zur Visitation des kaiser-

kaiserlichen und Reichscammergerichts in dritter Classe subdelegirten Herrn Consulenten, Wilhelm Christoph Donauer, vom 6. April 1776.

In diesem Bericht ist der Herr Verfasser der Meynung:

„Daß seiner Einsicht nach, und aus denen von ihme angeführten Ursachen, die vor der durch den westphälischen Frieden so heilig festgestellten Religionsgleichheit in Deputationibus Imperii bey mehreren Revisionen wohl statt gehabte Direction eines besonderen kaiserl. Commissarii in jedem Senate nicht ferner Platz finden könne.„

Behauptete aber dabey, daß Er in Rucksicht auf diesen Streit wegen des churmaynzischen Directorial- und Stimmrechts in jedem Revisionssenate seiner gehabten General-Instruction im mindesten nicht zuwieder gehandelt habe, welche dahin abziehlte, so wenig der Reichsstatt Speyer allerunterthänigste Devotion gegen kaiserliche Majestät, als die Reichsgesetze jemahlen aus den Augen zu setzen, und durch nichts anderes als durch diese Gesetze und seine Ueberzeugung bestimmen zu lassen.

Diesem Bericht wurde von einer bekannten und sehr geschickten Feder entgegen gesetzt:

Beleuchtung des an Burgermeister und Rath der kaiserlichen freyen Reichsstatt Speyer, von deren zur Visitation des kaiserlichen und des Reichscammergerichts in dritter Classe subdelegirten Consulenten, Wilhelm Christoph Donauer, sub dato Wetzlar 6. April erstatteten, und nachhin durch dessen Umtheilung allgemein gemachten Berichts.

Diese Beleuchtung beschuldigte den H. Consulenten Donauer:

„Daß Er beflissentlich, und mit bösen Willen, die in den Reichsgrundgesetzen klar ausgedruckte, und durch den westphälischen Frieden, und J. R. A. wohlbewährte kaiserl. reichsoberhauptliche, und oberstrichterliche, auch churmaynzische Directorial-

Rechte

Rechte bey den Reichsdeputationen überhaupt, und bey den Revisionen der cammergerichtlichen Urtheln insbesonders bestritten, zu dem Ende das Instrum. Pac. anders, als solches laute, ausgedruckt, und contrarias Assertiones aus demselben deducirt haben sollen, wodurch Mißtrauen und Zwietracht zwischen kais. Majestät, und den Ständen beyderley Religionstheilen zum Abbruch der Justitz erweckt worden wäre.„

Ich stehe würklich ausser aller Bestimmung, mein Urtheil über diese beyde Schriften zu begreifen, da solches blos allein für kaiserliche Majestät, und das gesamte Reich aus denen hierinnfalls einschlagenden Reichsgrundgesetzen ein Vorbehalt ist; doch in soweit es einem Privat-Rechtsgelehrten, ohne denen allerhöchsten Befugnissen kaiserl. Majestät, und den churmaynzischen höchsten Directorialrechten, oder denen Gerechtsamen beyderseitiger Religionstheilen, fürzugreifen, über zweifelhafte Stellen des Staatsrechts sich zu äusseren erlaubt seyn mag, so ist in meinen Gedanken über die Strittigkeiten der reichsgräflichen Deputationssache, als an der gehörigen Stelle das dießfalls Einschlagende nachzusehen.

Um nach Maßgab des p. 382. angeführten Concluſi Collegii civitatensis vom 23. October 1775. die zum Unterhaltungs-Wesen des kaiserlichen Reichscammergerichts berichtigte reichsstättische neueste Usualmatricul gemeinnützig vorzulegen, füge eine zu diesem Ende entworfene Tabelle bey.

Ende des neunten Stücks.

Anhang

deren neuesten und ungedruckten

reichshofräthlichen

Erkänntnissen

in reichsstättischen Angelegenheiten.

Lunæ 4. Novembr. 1776.

Zu Aalen Burgermeister und Rath, contra den Herrn Bischoffen zu Regenspurg als Probsten zu Ellwangen, rescripti den Beytrag zum Thurn- und Kirchenbau betr. sive impetrantischer Anwaldt von Fabrice sub præs. 21. Octobr. nov. supplicat. pro clem. concedendo alio termino bimestri ad Triplicandum appon. N. 4. Aalen.

Econtra impetratischer Anwaldt von Fichtl sub præs. eodem docendo de insinuatis duplicis, supplicat pro clem. eiusdem ad acta positione appon. concl. et docum. insinuat.

Idem sub præs. supradicto accusando lapsum termini supplicat. pro clem. triplicando, aut partem adversam iisdem præcludendo appon. concl.

1) Ponatur Documentatio insinuatarum triplicarum ad acta.
2) Detur Parti impetranti terminus 2. ☽ ad triplicandum sub pœna præclusi.

Martis 5. Novembr. 1776.

Zu Windsheim Burgermeister und Rath pcto Investituræ et Confirmationis Privilegiorum, sive Johann Jacob Bittner als Lehenbevollmächtigter hat anheute im Namen Burgermeister und Rath der Reichsstatt Windsheim über den Blutbann in ersagter Statt und an deren Gerichten den gewöhnlichen Lehens-Eyd abgeschworen. Windsheim.

Martis 3. Dec. 1776.

Rothweil. Jesuiterorden in specie zu Rothweil Burgermeister und Rath, contra die Reichsritterschaft in Schwaben Orts am Neckar, Schwarzwald und Ortenau den Hof zu Egg betr. sive impetrantischer Anwaldt von Fichtl sub præs. 28. Novembr. noviss. exhibet allerunterthänigsten Officialbericht ad Rescriptum Cæsareum de 12. Jun. h. a. samt Vorstellung und Bitte pro clem. deferendo hum. intus petitis appon. Concl. et Num 1. — 9. in duplo.

Econtra impetratischer Anwaldt Stubenrauch sub præs. 7. ejusdem docendo de insinuato Mandato Procuratori supplicat pro clem. positione ad acta. Appon. Concl. et Document. insin.

In eadem Reichsritterschaft in Schwaben, Cantons Neckar, Schwarzwald und Ortenau sub præs. eod. exhibet per Stubenrauch allerunterthänigsten Commißionsbericht cum adj. Lit. P. Q. R. et S. et sub adj. Lit. A. B. C.

1) Ponatur der reichsritterschaftliche Bericht de præs. den 7. Novembr. nup. nebst dem Mandato Procuratorio ad *Acta*.

2) Rescribatur der Reichsritterschaft in *Schwaben* Orts am Neckar, Schwarzwald und Ortenau. Nachdeme der Magistrat zu Rothweil eines Theils die Reichsohnmittelbarkeit des zu dem ehemahligen Jesuitercollegio in besagter Statt gehörigen Egg-Hofes nicht mehr in Abrede gestellet, andern Theils aber hinlänglich erwiesen habe, daß die Einkünfte dieses Ritterguthes zu Unterhaltung der allda bestehenden Lehr- und Predigt-Anstallten allerdings erforderlich seyen; so befehlen nunmehro kaiserl. Majestät Ihr der Reichsritterschaft allergnädigst, zuforderst die darauf haftende Immedietäts- und Steuerrechte bey sich ereignenden Fällen, dem Herkommen gemäß, jedesmahl behörig auszuüben, und aufrecht zu erhalten, den Besitz, und das Eigenthum, nebst der ganzen Verwaltung aber an erstgedachten Magistrat der Reichsstatt Rothweil, nach Abzug der aufgegangenen Commißionskosten ohne weiters hinwiederum abzutretten, und wie es Theils geschehen, Theils

geschehen

geschehen werde, seiner Zeit allergehorsamst zu berichten, wobey im übrigen dem von Rothenstein das angebrachte Retracts- und Reluitionsgesuch allenfalls in Separato rechtlicher Ordnung nach ein- und auszuführen, ohnbenommen bleibt.

3) Cum hujus Notificatione Rescribatur quoque dem Magistrat der Reichsstatt Rothweil, kaiserl. Majestät hätten aus dessen Vorstellung de præs. 28. Novembr. nup. die Nothwendigkeit des Egghofes zu Fortsetzung der dasigen Lehr- und Predigtanstallten zur Genüge entnommen, und gleichwie allerhöchstdieselbe diesem gemeinnützigen Endzweck etwas zu entziehen in keiner Mase gemeynet seyen, wollen Sie zwar geschehen lassen, daß nunmehro der Magistrat zum Behuf dieser löblichen Absicht, den Besitz, zu dessen Abtrettung die Reichsritterschaft in Schwaben am Neckar-Schwarzwald, oben auch sub hod. dato bereits angewiesen worden, davon alsbald wiederum ergreifen, und sich der freyen Verwaltung unterziehen könne, befehlen jedoch ihme dem Magistrat zugleich allergnädigst und ernstlichst, nicht nur die Reichsritterschaft in Ausübung der auf solchem Hof bestehenden Immedietäts- und herkommlichen Steuerrechten auf keine Art zu behinderen, sondern auch für die zweckmäßige Verwendung der Einkünften die ohnabänderliche getreue Sorge zu tragen, und wie derselbe ein und anderes zu befolgen gedenke, in Termino 2. D bey kaiserl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen.

Jovis 19. Dec. 1776.

Zu Dinkelspühl Burgermeister und Rath augs. Conf. contra die 12. evangelische Kirchenpfleger daselbst, et Conf. Decreti pcto Violati Juris circa Sacra. Dinkelspühl.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1) Fiat rejectis exceptionibus Decretum paritorium, mit dem Anhange: Nachdem impetratische Kirchenpfleger, ohnerachtet Sie bereits vorhin ihre vermeyntliche Gründe bey kaiserl. Majestät vorgebracht, und hierauf per Decretum d. 17. Octb. a. pr. sämtlich von Ihnen aufgestellte Principia durch-

aus als widerrechtlich, und ungegründet verworfen worden, dennoch keine Scheu getragen, allerhöchstdieselben mit den von Ihnen übergebenen unerheblichen, und beynahe durchgehends nichts als eine leere Wiederholung jener verworfenen Sätze enthaltenden Exceptionibus zu behelligen, als würden Sie hiemit schuldig verurtheilet, die post dictum Decretum d. 17. Octb. a. p. zu Fortsetzung dieses Rechtsstreits aus der Kirchenpfleg-Cassa genommene Gelder aus ihrem eigenen Vermögen zu erstatten, als worüber, und wie überhaupts dem Decreto paritorio ein schuldiges Genügen geleistet worden, kaiserl. Majestät derselben allerunterthänigste Befolgungsanzeige in Termino 2. ℔ gewärtigten.

2) Fiat petita communicatio exhibitorum de præs. 10. Febr. et 22. May a. p. ad notitiam.

Zu Dinkelspühl evangelische Kirchenpflege, contra den evangelischen Rath allda, pcto Juris Collegialis circa Sacra in Spée die Eheordnung betr. sive implorantischer Anwaldt von Fichtl sub præs. 14. Jan. a. c. exhibet allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte, pro clem. ferendis intus petitis ordinationibus Cæsareis. appon. Lit. A. B. et C. in duplo.

Nachdeme an der Zuruckgabe des von dem Magistrat A. C. übergebenen pro Memoria ganz recht geschehen, das Begehren wegen Edition der angeblich geänderten Eheordnung aber auf den von implorantischen Kirchenpflegeren in der Hauptsache aufgestellten bereits verworfenen Principiis gegründet ist, übrigens auch, daß Magistratus A. C. Implorantes irgendwo in ihren in dem Receß de 1690. und dem darinnen pro Norma et Fundamento der Kirchenpfleg-Actuum angenommenen Kirchenpflegbüchlein fundirten Rechten bekränket habe, nicht einst angeführt, vielweniger bescheiniget worden; als werden Implorantes mit ihrem unstatthaften Begehren ab- und zur Ruhe verwiesen.

Lunæ 23. Dec. 1776.

Hamburg. Hamburg Reichsstatt Investituræ über verschiedene reichslehenbare Güter, sive implorantischer Anwaldt von Fabrice sub præs.

præs. 20. hujus docendo de præstito Laudemio supplicat pro clem. prævia admissione ad Juramentum fidelitatis, expediendis Investituræ Litteris appon. N. 1. et Concl.

1) Ponatur edoctio peractæ præstationis Laudemii ad acta, et
2) Admittatur nunc der implorantischen Reichsstatt Mandatarius ad Juramentum.

Martis 24. Dec. 1776.

Reutlingen. Reutlingen Reichsstatt pcto Investituræ, sive Johann Michael Stubenrauch hat anheute im Namen Burgermeister und Rath der Reichsstatt als Lehen-Anwaldt, über den Theil am Lehen-Zehend in dem Dorf Hausen den gewöhnlichen Lehens-Eyd abgelegt.

Jovis 9. Jan. 1777.

Buchau. Zu Buchau Burgermeister und Rath, contra die Frau Abtißinn des adelichen Damenstifts daselbst, Mandati et Paritoriæ nunc vice versa revisionis, sive revidirender Anwaldt von Schwanasini sub præs. 19. Jul. a. p. interponit Remedium Revisionis juncta oblatione ad deponendum sportulas, et Mandato speciali ad Jurandum et supplicat pro impertienda actorum revisione contra sententiam paritoriam de 21. Mart. 1776. appon. 1. — 4. in duplo.

1) Würde Pars supplicans zuforderst 600. fl. Sportularum loco ad manus des Reichshofraths-Secretarii v. Reizer in Termino 2. ☽ et sub pœna desertionis hinterlegen, so erfolget alsdann ratione admissionis ad juramentum revisionis, et communicationis libelli revisorii fernerer Bescheid.

Lunæ 13. Jan. 1777.

Lübeck. Zu Lübeck Domcapitul, contra den Magistrat daselbst, Rescripti puncto Jurisdictionis Criminalis, sive impetratischer Anwaldt von Fabrice sub præs. 7. huj. purgando moram, supplicat pro clem. concedendo ad producendum producenda ulteriori Termino Bimestri appon. Lit. E.

Detur quidem adhuc ex allegata Causa Parti Impetratæ petitus Terminus 2. ☽ sed non nisi ad satisfaciendum Rescripto Cæsareo de 3. Jun. a. p. idque sub iterato priori præjudicio.

Lunæ 3. Febr. 1777.

Nördlingen. Zu Nördlingen Burgermeister und Rath, contra die fürstl. Oettingen. Wallerstein. Regierung, rescripti die von gedachter Regierung gegen erwähnten Magistrat beobachtete Unbild- volle Begegnung und Hemmung des Commercii Litterarum betr. sive impetrantischer Anwaldt von Fabrice sub præs. 27. Jan. noviss. docendo de insinuato Rescripto Cæsareo et Legitimando se ad acta supplicat pro documenti positionem ad acta decernendo. Cum adj. 7. 8. et 9.

1) Ponatur Documentatio insinuati Rescripti Cæsarei de 28. Novemb. 1775. ad acta et

2) Communicetur Partis impetrantis Mandatum Procuratorium Parti impetratæ altero Exemplari apud acta repositio.

Lunæ 3. Feb. 1777.

Weisenburg. Von Pappenheim Graf und Magistrat zu Weisenburg, contra die fürstl. Eychstättische Regierung Mandati pcto Superioritatis forestalis, sive impetrantische Anwäldte von Fichtl und Urban sub præs. 27. Jan. noviss. accusando *lapsum termini* ulterioris ad parendum præfixi, supplicant *pro ob non sperandam* paritionem, paritoriam in contumaciam decerendo cum ult. concl.

Econtra impetratischer Anwaldt von Blumenfeld sub præs. hodierno exhibet allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clem. concedendo ex superabundanti saltem ulteriori termino bimestri ad agendum agenda. Appon. Sig. ℔ et Concl.

Detur Parti Impetratæ ex allegata et edocta causa adhuc petitus Terminus duorum mensium sed ultimatus et non nisi ad parendum Mandato Cæsareo de 25. April. 1776. sub iterata priori comminatione.

Sabbathi 15. Febr. 1777.

Augspurg. Zu Augspurg Burgermeister und Rath, contra das kais. Landgericht in Schwaben der Mahlstatt Altorf. appel. sive appellantischer Anwaldt von Blumenfeld, sub præs. 4. Novembr.

a. p.

a. p. docendo de insinuato Rescripto lapsoque Termino supplicat pro decernendo nunc Rescripto paritorio appon. Concl. et Docum. insinuat.

Econtra appellatischer Anwaldt la Bonté sub præs. 12. Jul. e. a. exhibet allerunterthänigsten Bericht, nebst Vorstellung und Bitte pro clem. reponendo Rescripto Cæsareo contumaciali remittenda mulcta, et abolenda actione Fiscali. Appon. Sig. ☉ ☽ et Concl. in duplo.

1) Mit Verwerfung der in dem Bericht des kaiserl. Landgerichts gemachten Einwendungen läßt man es bey dem vom 4. Jul. 1776. kaiserl. Rescripto inhibitorio bewenden: es wird jedoch

2) Die dem kaiserl. Landgericht zuerkannte Strafe aus denen in dem Bericht de 12. Jul. 1776. angeführten Ursachen anmit wieder aufgehoben, idque

3) Notificetur Fiscali Imperiali aulico zu seiner Nachachtung.

Lunæ 24. Febr. 1777.

Zu Rothweil Magistrat, contra den Freyherrn von Stein Rothweil.
Mandati et Paritoriæ pcto Spolii, sive impetrantischer Anwaldt von Fichtl, sub præs. 15. May a. p. exhibet allerunterthänigste Erklärung auf die jenseitige Paritions-Anzeige, et supplicat pro clem., eandem pro sufficienti declarando, et damnorum et expensarum Solutionem nunc serio injungendo appon. Concl. et Num. 8. in duplo.

Idem sub præs. 26. Novembr. e. a. überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clem. maturanda Resolutione et declaranda usque ad damnorum et expensarum, Solutionem, paritione pro sufficienti appon. Concl.

Econtra impetratischer Anwaldt von Stive sub præs. 20. May d. a. accusando lapsum Termini iterati supplicat pro paritionis edoctionem pro sufficienti declarando appon. concl.

1) Wird die impetratische Paritions-Anzeige de præs. 11. April 1774. in der Hauptsache hiermit vor hinlänglich angenommen.

2) Com-

2) Communicentur die sub præs. 27. Mart. 1775. et 15. May 1776. eingereichte deserviten und expensen Designationes Parti impetratæ mit der Auflage, sich darüber, jedoch super solo quanto in termino duorum Mensium vernehmen zu lassen.

Lunæ 24. Feb. 1777.

Cölln. Zu Cölln Burgermeister und Rath, contra Churpfalz als Herzogen zu Berg, Mandati et Paritoriæ pcto Juris Stapulæ, sive impetrantischer Anwaldt von Klerf sub præs. 7. hujus accusando lapsum termini iterati supplicat pro *clem. duplicas* communicando, aut Partem impetratam iisdem præcludendo. Appon. Concl.

1) Wird nunmehro Pars Impetrata mit der ihm gestatteten Vernehmlassung in Contumaciam prăcludirt.
2) Communicentur ejusdem duplicæ de præs. 23. Jun. 1775. Parti Impetranti ad notitiam, quo facto
3) Referantur Acta.

Lunæ 3. Martii 1777.

Biberach. Biberach contra Biberach Commissionis Finitæ in Specie den Salarienpunct der beyden Stattammänner betr. sive impetrantischer Anwaldt Stubenrauch sub præs. 7. Dec. a. p. exhibet allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte pro clem. ferendo intus petito Rescripto ad Magistratum Bibracensem. Appon. Concl. in duplo.

Cum Inclusione supplicantis Exhibiti de præs. 17. Dec. 1776. Rescribatur dem Magistrat der Reichsstatt Biberach:

Es hätte derselbe den Canzley-Tax-Betrag, wegen der von Ihro kaiserl. Majestät allergnädigst bestättigten Besoldungs-Erhöhung, und respective Bestimmung an Geld der beyden Stattammänner, dann der beyden Kirchenpfleger ex ærario Civitatis zu bezahlen, und behörig in Ausgab zu verrechnen, auch wie es geschehen, in Termino duorum Mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

Bibe-

Biberach contra Biberach Commissionis Finitæ in Specie den Salarienpunct der beyden Pfarrpfleger betr. sive impetrantischer Anwaldt Stubenrauch sub præs. 17. Dec. a. p. überreichet, allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clem. Magistratui Bibracensi intus petito modo Rescribendo. Appon. concl. in duplo

Remittatur Supplicantium Mandatarius auf das sub hodierno dato in Betreff der beyden Stattammänner über den Salarienpunct erlassene Conclusum.

Lunæ 3. Martii 1777.

Zu Cölln Burgermeister und Rath, contra den churcölnischen geistlichen Hofrichter Rescripti, pcto arrogatæ Jurisdictionis in cives colonienses, sive impetrantischer Anwaldt von Klerf sub præs. 11. Jul. a. p. supplicat pro clem. concedendo ulteriori termino bimestri ad replicandum. Appon. concl. Cölln.

Econtra impetratischer Anwaldt von Schwanasini sub præs. 12. ejusd. docendo de insinuatis exceptionibus lapsoque termino supplicat pro clem. replicas communicando aut Partem adversam præcludendo. appo. N. 31. et Concl.

Detur Parti Impetranti petitus Terminus duorum Mensium ad replicandum sub pœna præclusi.

Martis 4. Mart. 1777.

Zu Windsheim Burgermeister und Rath, contra die fürstl. brandenburg-culmbachische Regierung mandati et paritoriæ pcto pignorationis et turbationis, sive impetrantischer Anwaldt Bittner sub præs. 13. Febr. noviss. accusando lapsum termini Parti impetratæ ad parendum paritoriæ sub comminatione præfixi, daß widrigenfalls Commissio ad exequendum erkannt seye, und e Cancellaria expedirt werden solle, supplicat pro clem. deficiente adhuc paritione eventualiter jam decretæ executionis commissionis expeditionem nunc decernendo. Cum adj. sub Sig. D Windsheim.

Idem sub præs. eodem docet lapsum termini ex officio parti impetratæ respective sub pœna agniti et liquidi, atque

cominatione taxationis alias ex officio peragendæ, ad se declarandum præfixi, et supplicat pro clem. declarationem Partis adversæ eventualiter communicando, aut retro petitis deferendo cum adj. sub Sig. ☿

1) Ponatur documentatio insinuati ultimi concluſi ad acta.
2) Fiat nunc, so viel die Hauptsache betrift, Commissio ad exequendum auf den Herrn Fürst und Bischof zu Bamberg, und die Frau Herzogin zu Sachsen-Meinungen als Vormunderin, et cum acclusione Mandati Cæsarei de 12. Novemb. 1773. et paritoriæ de 23. April 1776. rescribatur iisdem, parti impetratæ ad parendum annoch einen Termin von 2. Monaten anzuberaumen, nach dessen fruchtlosen Verlauf aber ermeldte kaiserl. Verordnungen sumptibus Partis impetratæ in würklichen Vollzug zu setzen, und wie solches geschehen, seiner Zeit allerunterthänigst anzuzeigen.
3) Detur ex officio Parti impetratæ terminus duorum Mensium ad satisfaciendum membro 3tio Concluſi de 16. Sept. 1776. cum cominatione, daß widrigenfalls die eingereichte Schäden- designation pro agnita et liquida angenommen, und puncto expensarum Commissio ad taxandum ex officio erkannt seyn solle.

Zu Windsheim Burgermeister und Rath, contra die brandenburg-culmbachische Regierung Mandati et Paritoriæ die Frohndienste betr. sive impetrantischer Anwaldt Bittner sub præs. 13. Febr. noviss. docet lapsum termini ad parendum paritoriæ præfixi sub cominatione, daß widrigenfalls Commissio ad exequendum erkannt seyn, und e Cancellaria imperiali aulica expediret werden solle, et supplicat pro clem. deficiente paritione eventualiter decretam executionem expediendo cum adj. sub Lit. F. et G.

Idem sub præs. eod. accusando lapsum termini Parti impetratæ sub pœna agniti et liquidi atque sub cominatione taxationis alias ex officio peragendæ præfixi supplicat pro clem. retro petitis nunc deferendo cum adj. Lit. H.

1) Po-

1) Ponatur Documentatio insinuati ultimi concluſi ad acta.
2) Fiat nunc, ſo viel die Hauptſache betrift, commiſſio ad exequendum auf den Herrn Fürſt und Biſchof zu Bamberg, und die Frau Herzogin zu Sachſen-Meinungen, als Vormünderin et cum acclusione Mandati Cæſarei de 12. Novemb. 1773. et paritoriæ de 29. April 1776. reſcribatur iisdem, Parti impetratæ ad parendum annoch einen Termin von 2. Monaten anzuberaumen, nach deſſen fruchtloſen Verlauf aber ermeldte kaiſerl. Verordnungen ſumptibus partis impetratæ in würklichen Vollzug zu ſetzen, und wie ſolches geſchehen, ſeiner Zeit allerunterthänigſt anzuzeigen.
3) Detur ex officio Parti impetratæ Terminus duorum Menſium ad ſatisfaciendum membro 3tio Concluſi de 16. Sept. 1776. ſub cominatione, daß wiedrigenfalls die eingereichte Schäden- deſignation pro agnita et liquida angenommen, und puncto expenſarum commiſſio ad taxandum ex officio erkannt ſeyn ſoll.

Zu Windsheim Burgermeiſter und Rath, contra die fürſtl. brandenburg-culmbachiſche Regierung Mandati et paritoriæ den modum exequendi ſubditos betr. ſive impetrantiſcher Anwaldt Bittner ſub præſ. 13. Febr. noviſſ. accuſando lapſum termini Parti impetratæ ex officio ad parendum paritoriæ ſub cominatione præfixi, daß wiedrigenfalls commiſſio ad exequendum erkannt ſeyn, und e Cancellaria impl. aulic. expediret werden ſollte, ſupplicat pro clem. deficiente adhuc paritione eventualiter decretam commiſſionem ad exequendum ſumptibus Partis adverſæ expediendo. Cum adj. ſub N. 9.

Idem ſub præſ. eodem docet lapſum termini ex officio parti impetratæ reſpée ſub pœna agniti et Liquidi, atque ſub cominatione taxationis alias ex officio peragendæ præfixi, et ſupplicat pro clem. communicationem declarationis Partis adverſæ eventualiter decernendo aut retro petitis deferendo. Cum adj. ſub Num. 10.

1) Ponatur Documentatio inſinuati ult. concl. ad acta.

2) Fiat nunc, so viel die Hauptsache betrift, commissio ad exequendum auf den Herrn Fürst und Bischof zu Bamberg, und die Frau Herzogin zu Sachsen-Meinungen, als Vormünderin, et cum acclusione Mandati Cæsarei et paritoriæ rescribatur iisdem, Parti impetratæ ad parendum annoch einen Termin von 2. Monaten anzuberaumen, nach dessen fruchtlosen Verlauf aber ermeldte kaiserl. Verordnungen sumptibus Partis impetratæ in würklichen Vollzug zu setzen, und wie solches geschehen, seiner Zeit allerunterthänigst anzuzeigen.

3) Detur ex officio Parti impetratæ terminus duorum Mensium ad satisfaciendum membro 3tio Concluſi de 16. Sept. 1776. sub comminatione, daß wiedrigenfalls die eingereichte Schäden- designation pro agnita et liquida angenommen, und pcto expensarum Commissio ad taxandum ex officio erkannt seyn soll.

Jovis 6. Mart. 1777.

Bremen. Zu Bremen catholische Gemeinde, contra den Magistrat daselbst puncto gravaminum Religionis, nunc restitutionis in integrum puncto admissionis ad jura Civium, Mercatorum, et oppificum, sive impetrantischer Anwaldt Dammers sub præs. 17. Jun. 1774. introducit Restitutionem in integrum contra Concluſum de 14. May 1771. samt fernerer Inhäsiv-Vorstellung, et supplicat pro clem. concedendo Termino bimestri ad producendum Mandata specialia ad jurandum, et decernendo dein petito Rescripto ad Magistratum Bremensem. appon. concl. in duplo.

Idem sub præs. 8. May 1775. producit Mandata specialia ad præstandum juramentum restitutorium, et supplicat pro clem. admittendo ad juramentum, et deferendo hum. retro petitis. Appon. Lit. A. B. et Concl.

Idem sub præs. 1. Febr. a. p. urget Resolutionem. appon. concl.

1) Hat

1) Hat die nachgeſuchte Reſtitution ob defectum novorum nicht ſtatt.
2) Ponantur die beygebrachten Mandata procuratoria ad acta.

Lunæ 24. Martii 1777.

Zu Rothenburg Burgermeiſter und Rath, contra die fürſtliche Regierung zu Anſpach reſcripti puncto violati territorii et jurisdictionis matrimonialis, ſive impetrantiſcher Anwaldt Bittner ſub præſ. 17. hujus accuſando lapſum termini ulterioris ſupplicat pro deficiente adhuc paritione, expediendo jam decreto Reſcripto paritorio. Appon. concl. Rothenburg.

Econtra impetratiſcher Anwaldt von der Lith ſub præſ. 13. ejusdem purgando moram ſupplicat pro clem. concedendo alio termino bimeſtri ad producendum producenda. Appon. Sig. ☉ et Concl.

Mit Verwerfung des aufzüglichen Zeit-Suchens fiat in contumaciam Reſcriptum paritorium cum Termino 2. ☽

Mercurii 26. Mart. 1777.

Hamburg Reichsſtatt Inveſtituræ, ſive Joachim Gottlieb von Fabrice als Lehenanwaldt hat anheute im Namen des Magiſtrats der Reichsſtatt Hamburg, wegen verſchiedenen reichslehnbaren Güteren den gewöhnlichen Lehenseyd abgelegt. Hamburg.

Lunæ 7. April 1777.

Zu Frankfurt Bugermeiſter und Rath, contra die churfürſtliche Regierung zu Maynz Citationis ex lege diffamari die Gränzen des Fürſtengeleits betr. ſive impetrantiſcher Anwaldt Bittner, ſub præſ. 24. Mart. noviſſ. docendo de inſinuata citatione lapſoque termino ſupplicat pro clem. partis adverſæ producta communicando, aut eidem ſecus perpetuum ſilentium injungendo. appon. N. 1. et Concl. Frankfurt.

Idem ſub præſ. eodem documentat inſinuatum mandatum procuratorium, et ſupplicat pro hujus ad acta poſitione, appon. N. 2. et Concl.

1) Ponatur documentum factæ insinuationis tam citationis, quam Mandati procuratorii ad acta
2) Detur parti provocatæ ex officio terminus duorum Mensium zu Einbringung seiner Klage sub præjudicio, daß ihme im wiedrigen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Lunæ 21. April 1777.

Cölln. Zu Cölln Burgermeister und Rath, contra Churpfalz, als Herzogen zu Berg, Mandati et paritoriæ puncto Juris Stapulæ, sive impetratischer Anwaldt Braun, sub præs. 10. *hujus überreichet* allerunterthänigste duplicas juncto petito hum. legali, appon. Num. 19. usque 31. et Concl. in duplo.

Communicetur Partis impetratæ Vernehmlassung Parti impetranti um sich über die darinn enthaltene Nova triplicando vernehmen zu lassen cum termino duorum Mensium.

Lunæ 21. April 1777.

Weisenburg. Von Pappenheim Graf und Magistrat zu Weisenburg, contra die fürstl. Eychstättische Regierung, puncto Superioritatis territorialis, sive impetrantischer Anwaldt von Fichtl und Urban sub præs. 7. hujus accusant lapsum termini ulterioris juncto petito pro clem. decernenda nunc paritoria, appon. concl.

Econtra impetratischer Anwaldt von Blumenfeld sub præs. eod. supplicat pro clem. concedendo alio termino bimestri ad exhibendum exhibenda, appon. Sig. ♀ et Concl.

Mit Verwerfung des aufzüglichen Zeitgesuchs fiat nunc in contumaciam paritoria cum termino duorum Mensium.

Lunæ 28. April 1777.

Aalen. Zu Aalen Burgermeister und Rath, contra den Herrn Bischoffen zu Regenspurg, als Probsten zu Ellwangen, Rescripti den Beytrag zum Thurn- und Kirchenbau betr. sive impetrantischer Anwaldt von Fabrice sub præs. 21. hujus docendo de insinuatis triplicis, lapsoque termino supplicat pro clem. quadruplicas communicando, aut causam pro concluſa acceptando, appon. Lit. R. et. S.

1) Po-

1) Ponatur edoctio factæ insinuationis Triplicarum ad acta.
2) Detur ex officio Parti impetratæ terminus duor. Mens. ad quadruplicandum sub comminatione cautæ alias pro concluſa acceptandæ.

Martis 29. April 1777.

Aachen. Zu Aachen Burgermeister und Rath, contra Churpfalz als Herzogen zu Jülich Rescripti, sive impetrantischer Anwaldt von Klerf sub præs. hester. producit Mandata procuratoria, et supplicat pro eorundem solita regiſtratione et communicatione. Appon. mandata cum concl.

Communicetur das impetrantische mandatum procuratorium Parti impetratæ altero exemplari apud acta retento.

Lunæ 9. Jun. 1777.

Schwäbischhall. Zu Schwäbischhall Stättmeister und Rath, contra die gesamte Herrschaft Limburg et conf. Mandati pcto juris glandis legendæ et pascui sive impetrantischer Syndicus Moll sub præs. 8. Mart. 1765. supplicat pro clem. indulgendo adhuc termino unius Mensis ad producendum replicas cum adj. sub Sig. ⊙ et ult. concl.

Idem sub præs. 1. April e. a. überreichet allerunterthänigste Replicas mit Bitte, pro clem. decernenda paritoria. Cum adj. sub Num. 28. usque 50. incl. et ult. concl. in duplo.

Econtra impetratischer Anwaldt von Fabrice sub præs. 7. Mart. d. a. accusando lapsum termini supplicat pro clem. eventualiter communicandis replicis, aut procedendo in contumaciam. cum adj. sub Num. 1.

In eadem impetratischer substituirter Anwaldt von Fabrice junior sub præs. 10. Jan. 1766. exhibet allerunterthänigste Anzeige jam ante decem Menses elapsi termini, et supplicat pro clem. eventualiter communicandis Replicis, aut comminato modo procedendo.

In eadem modo impetratischer Anwaldt Hafner sub præs. 23. Sept. a. p. accusat contumaciam cum additionali sub- et obrep-

obreptionis demonstratione, et supplicat pro causam nunc pro concluſa acceptando, et prævia Mandati Cæsarei repoſitione, deciſionem cum condemnatione in expenſas ferendo. Appon. Lit. F. --- H. h. et concl. in duplo.

1) Communicentur die impetratiſche additionales ad exceptiones parti impetranti, um auch hierüber in Termino 2. D replicando zu handlen.
2) Ponantur interim Partis impetrantis replicæ ad acta.
3) Communicetur Mandatum procuratorium Partis impetratæ Parti impetranti altero Exemplari *apud acta repoſito.*

Veneris 13. Junii 1777.

Worms. Zu Worms Hochſtift, contra den Magiſtrat daſelbſt nunc vice verſa die Hochgerichts Gravam. betr. ſive impetantiſcher Statt-wormſiſcher Anwaldt Fiſcher von Ehrenbach ſub præſ. 29. April a. p. exhibet allerunterthänigſte Befolgungs-Anzeige ad concl. de 12. Mart. 1776. et ſupplicat pro clem. decernendo nunc retro petito reſcripto. Appon. n. VI. et VII. in duplo.

Idem ſub præſ. 10. Sept. e. a. ſupplicat pro clem. decernendo jam retro petito reſcripto paritorio. Appon. concl:

Econtra impetratiſcher Anwaldt von Fichtl ſub præſ. 13. May a. p. accuſando lapſum termini ſupplicat pro partis adverſæ producta communicando aut eandem hisce præcludendo. Appon. concl.

Nachdem ſich aus der beygebrachten Klage des Hochſtifts Groß-ſpeicher-Amts veroffenbahret, daß von einer Cauſa privatorum dahier die Frage ſeye; als wird nunmehro das unterm 30. Mart. 1774. erkannte Reſcriptum hiemit wieder aufgehoben.

Lunæ 23. Jun. 1777.

Cölln. Zu Cölln Burgermeiſter und Rath, contra den Erzſtift Cöllniſch-geiſtl. Hofrichter, Reſcripti pcto arrogatæ Jurisdictionis in cives colonienſes, ſive impetrantiſcher Anwaldt von Klerf ſub

sub præs. 29. April. nup. überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clem. concedendo alio termino bimestri ad replicandum. Appon. concl.

Econtra impetratischer Anwaldt von Schwanasini sub præs. 5. May noviss. accusando lapsum termini ulterioris supplicat pro clem. replicas communicando, aut partem adversam his præcludendo. Appon. concl.

Detur parti impetranti adhuc terminus 2. ☽ ad replicandum sub præjudicio, daß Er im wiedrigen prächudirt seyn solle.

Lunæ 23. Jun. 1777.

Speyer. Zu Speyer Burgermeister und Rath contra den Herrn Bischoffen daselbst mandati et paritoriæ et executionis nunc transactionis pcto telonii, sive impetrantischer Syndicus von Reck, sub præs. 26. May noviss. exhibet allerunterthänigste Anzeige getroffenen gütlichen Vergleichs, et supplicat pro ejusdem ad acta positione. Appon. concl. in duplo.

Econtra impetratischer Anwaldt Stubenrauch sub. præs. eodem überreichet allerunterthänigste Anzeige getroffenen Vergleichs, mit Bitte, pro clem. ad acta ponendo. Appon. concl.

Ponantur die von beyden Theilen übergebene Anzeigen getroffenen Vergleichs ad acta.

Lunæ 30. Jun. 1777.

Rothweil. Zu Rothweil Magistrat contra den Freyherrn von Stein mandati et paritoriæ pcto Spolii nunc deserviti et expensarum, sive impetrantischer Anwaldt von Fichtl sub hodierno docendo de insinuato exhibito lapsoque termino supplicat pro clem. Partis adversæ declarationem communicando, aut in contumaciam secus procedendo. Appon. concl. et docum. insin.

Econtra impetratischer Anwaldt von Stieve, sub præs. 26. hujus exhibet allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clem. concedendo alio termino bimestri ad se declarandum:

Detur Parti impetratæ petitus terminus 2. ☽ ad se declarandum sub pœna agniti et Liquidi et comminatione taxationis alias ex officio peragendæ.

Martis 17. Jun. 1777.

Frankfurt. Zu Frankfurt Burgermeister und Rath, contra die churfürstliche Regierung zu Maynz citationis ex lege diffamari die Gränzen des Fürstengeleits betr. sive impetrantischer Anwaldt Bittner sub. præs. 13. hujus accusando lapsum termini supplicat pro partis adversæ producta clem. communicando aut eidem perpetuum silentium injungendo. Appon. N. 3. et concl.

1) Ponatur documentum insinuati concluſi ultimi ad acta:
2) Detur Parti provocatæ ex officio adhuc *terminus duo*rum Mensium zu Einbringung seiner Klage *sub præjudicio*, daß ihme im widrigen ein ewiges Stillschweigen auferlegt seyn solle.

Jovis 10. Jul. 1777.

Aachen. Zu Aachen Burgermeister und Rath, contra Churpfalz, als Herzogen zu Jülich, mandati nunc rescripti, sive impetrantischer Anwaldt von Klerf sub præs. 8. hujus docendo de insinuato rescripto lapsoque termino supplicat pro decernendo nunc ob non præstitam paritionem rescripto paritorio. Appon. Sig. ☉ ☽ et Concl.

Econtra impetratischer Anwaldt Braun sub præs. hodierno accusando moram supplicat pro clem. concedendo ad agendum agenda alio termino bimestri. Appon. ult. 2. Concluſa.

1) Ponatur documentum insinuati Rescripti Cæsarei ad acta.
2) Detur Parti impetratæ petitus terminus duorum mensium ad satisfaciendum rescripto eidem sub comminatione rescripti paritorii alias in contumaciam decernendi.

Lunæ 14. Julii 1777.

Aalen. Zu Aalen Burgermeister und Rath, contra den Herrn Bischoffen zu Regenspurg als Probsten zu Ellwangen, rescripti den Beytrag zum Thurn- und Kirchenbau betr. sive impetratischer Anwaldt von Fichtl, sub præs. hujus überreichet allerunterthänigste quadruplicas submissivas, nebst Bitte, pro clem. deferendo hum. retro petitis. Appon. concl. in duplo.

Com-

Communicentur quadruplicæ ſubmiſſivæ Parti impetranti ad notitiam, quo facto inrotulentur acta.

Lunæ 14. Jul. 1777.

Zu Nürnberg Reichsſtatt puncto Confirmationis Privile- Nürnberg.
giorum, ſive implorantiſcher Anwaldt von Fabrice ſub præſ. 19. Novembr. a. p. exhibet allerunterthänigſte Anzeige und Bitte, pro clem. impertienda confirmatione ſolenni Privilegiorum Cæſ. et expediendo deſuper uno libello. Cum adj. N. 1. --- 46. fiat Confirmatio in forma conſueta.

Martis 29. Jul. 1777.

Zu Weiſenburg Burgermeiſter und Rath, contra die fürſtl. Weiſen-
Regierung zu Brandenburg Onolzbach, reſcripti nunc paritoriæ, burg.
die Arretirung des Pfarrgetreides betr. ſive impetrantiſcher Anwaldt Urban ſub præſ. 24. hujus docendo de inſinuato Concluſo lapſoque termino ſupplicat pro decernenda nunc executione reali. Appon. concl. et docum. inſinuat.

1) Ponatur edoctio peractæ inſinuationis concluſi de 12. May a. c. ad acta.

2) Detur ex officio Parti impetratæ adhuc ulterior terminus duorum Menſium ſed non niſi ad parendum reſcripto paritorio de 13. Jan. a. c. ſub comminatione, daß anſonſten Commiſſio ad exequendum hiermit erkannt, und auf Anmelden impetrantis e Cancellaria imper. aul. expedirt werden ſoll.

Lunæ 11. Aug. 1777.

Zu Dinkelſpühl Burgermeiſter und Rath, contra die 12. Dinkel-
evangeliſche Kirchenpfleger daſelbſt, decreti et paritoriæ puncto ſpühl.
violati Juris circa ſacra et arrogatorum jurium ſive impetratiſcher Anwaldt von Fichtl ſub præſ. 28. Jul. noviſſ. exhibet allerunterthänigſte Paritions-Anzeige, et ſupplicat hum pro eandem pro ſufficienti acceptando. Appon. concl. in duplo.

Idem ſub præſ. eod. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte, pro clem. deferendo hum. intus petitis. Appon. concl. et Num. 82. --- 88. incl. in duplo.

1) Communicetur, die impetratische Paritions-Anzeige, de præs. 28. Jul. a. c. Parti impetranti ad notitiam.
2) Mit Verwerfung des in der sub præs. eod. übergebenen Vorstellung angebrachten ordnungswidrigen und unstatthaften Begehrens detur Parti impetratæ ex officio Terminus 2. ℔ ad parendum decreto paritorio de 19. Dec. a. p. pcto Refusionis der post Decretum Cæsareum de 17. Oct. 1775. zu Fortsetzung dieses Rechtsstreits aus der Kirchen-Pfleg-Cassa genommenen Geldern sub priori comminatione.

Martis 12. Aug. 1777.

Dinkelspühl. Zu Dinkelspühl 12. evangelische Kirchen-Pfleger, contra Burgermeister und Rath daselbst, die Besetzung des Consistorii betr. sive Burgermeister und Rath zu Dinkelspühl evangelischen Antheils, sub dato 5. et præs. 14. Jul. noviss. erstattet per Anwaldt allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 19. Dec. a. p. Cum adj. N. 1. — 8. et concl.

1) Ponatur der von dem Magistrat der Reichsstatt Dinkelspühl A. C. sub dato 5. et præs. 14. M. p. erstattete allerunterthänigste Berichte ad acta, et
2) Rescribatur eidem. Nachdem die in Consistorio cum voto decisivo sitzende beyde Gebrüdere Busch ihre Plätze in sothanem Consistorio respective als Burgermeister und als Stattpfarrer einnehmen, und wenn gleich nach deutlicher Vorschrift des durch die kaiserl. Verordnung vom 15. Jun. 1726., und den Paritions-Receß de 16. May 1738. bestättigten Articuli quarti des Commißions-Receß vom Jahr 1691. welcher ob paritatem rationis auch auf das Consistorium seine Anwendung finde, in diesem so wenig als im Rath zwey Brüder cum voto decisivo sitzen könnten, jedannoch kaiserl. Majestät um die bisherige Verfassung des Consistorii, nach welcher der jedesmahlige Burgermeister, und die Stattpfarrer dessen Mitglieder seyen, nicht abzuänderen, bewandten Umständen nach gedachte beyde Gebrüdere Busch bey ihren bisher eingenommenen Plätzen, jedoch citra

conse-

consequentiam pro futuro, und unter der Bedingung allergnädigst belassen wollten, daß, wie Magistratus A. C. sich bereits selbst erkläret, bey jedem Fall, da sich Paria oder Majora ergeben, und Sie einerley Vota führen würden, diese nur für eines gezehlet werden sollen, so viel aber den Stattconsulenten Busch anbetrift, derselbe, so lange nicht seiner Consulentenstelle halber ein anderes von k. M. verordnet worden, in Gemäßheit der kais. Verordnung vom 24. Novemb. 1752. bey der in Consistorio als Stattconsulent cum voto consultativo habenden Stelle Einwendens ungehindert zu handhaben sey, als habe Magistratus augsp. Conf. sich hierauf zu achten, und wegen der von dem Burgermeister-, und Stattpfarrer Busch zuführenden Votorum das Behufige an das Consistorium ergehen zu lassen, auch wie Er dieses befolget, in Termino 2. D allerunterthänigst anzuzeigen.

3) Fiat quoque rescriptum an den gesamten Magistrat der Reichsstatt Dinkelspühl dahin: nachdem der Notarius Walter coram Deputatione Magistratus eingestanden, daß, als der Canditatus Kern ihme die dem exhibito der Kirchenpfleger de præs. 9. Aug. a. p. beyliegende Abschrift des in dem Receß de 1387. enthaltenen, die Verwandtschaft der Rathsglieder betreffenden Passus vorgelegt, und dabey versichert, daß diese Abschrift mit dem Original, welches Er Notarius nicht gesehen, seine Richtigkeit habe, Er auch auf dieses hin gedachte Abschrift, ohne solche zu lesen, vidimiret, als habe Magistratus ersagten Notarium Walter vorzuforderen, ihme sein hierunter begangenes Pflicht-vergessenes Betragen vorzuhalten, und Authoritate Cæsarea nachdrucksamst zu verweisen, auch daneben zu bedeuten, daß, daferne Er sich dergleichen noch weiter zu Schulden kommen lassen würde, Er auf dießfalßige Anzeige bey kaiserl. Majestät seines Notariats-Amts ohne weiteres entsetzet werden solle.

Lunæ 18. Aug. 1777.

Aalen. Zu Aalen Burgermeister und Rath, contra den Herrn Bischoffen zu Regenspurg als Probsten zu Ellwangen, Rescripti den Beytrag zum Thurn- und Kirchenbau betr. sive impetrantischer Anwaldt von Reck sub præs. 12. hujus legitimando se ad acta, supplicat hum. pro de Mandatis procuratoriis more solito ordinando. Appon. Mandata.

Communicetur mandatum procuratorium partis impetrantis Parti impetratæ altero Exemplari apud acta retento.

Lunæ 18. Aug. 1777.

Lübeck. Zu Lübeck Burgermeister und Rath, peto Constitutionis Mandatarii, sive Reichsstatt-lübeckischer Anwaldt Fischer von Ehrenbach, sub præs. 8. hujus producit Mandatum Generale, et supplicat hum. pro ejusdem ad acta positione. Appon. Sig. ⊙

Ponatur Mandatum Generale ad acta.

Jovis 4. Septemb. 1777.

Schwäbischgemünd. Schwäbischgemünd Burgermeister und Rath, den sträflichen Ungehorsam des dahiesigen Handelsmann Patritz Franz, und Advocaten Trauch betr. sive Burgermeister und Rath daselbst sub præs. 28. April a. c. überreichen per de Fichtl allerunterthänigst berichtliche Anzeige und Bitte pro clem. ferendis intus petitis ordinationibus Cæsareis. Appon. N. 1. usque 13. incl. in duplo.

1) Fiat Decretum, an Patritz Franz, und dessen Advocaten Trauch dahin: Selbigen werde nicht nur ihr Ungehorsam, und Respect-widriges Betragen gegen ihre Obrigkeit hiemit verwiesen, sondern auch alles Ernstes aufgegeben, dem Magistrat künftighin den schuldigen Gehorsam und Respect zu bezeigen: Falls aber Sie sich in der Folge von diesem beschwert zu seyn erachteten, solches kaiserl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen, und indessen sich ruhig zu verhalten.

2) Cum hujus decreti notificatione, et acclusione in originali ad insinuandum, Rescribatur dem Magistrat der Reichsstatt Schwäbischgemünd, sich in Zukunft bey Citation deren Bürger

Bürgern dem von kaiserl. Majestät bestättigten Receß von anno 1658. und dessen §. 34. gemäß zu achten, sohin Selbige durch den Rathsdiener citiren zu lassen.

Martis 16. Sept. 1777.

Zu Nördlingen Burgermeister und Rath, contra von Wöllwarth, die Hinwegnehmung eines mit Kaufmannswaaren beladenen Fuhrmannswagen auf freyer Strassen betr. sive impetrantischer Anwaldt Humler, sub præs. 12. hujus überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clem. renovando Mandato Cæsareo sub 12. Jun. 1775. impetrato. Nördlingen.

Expediatur sub hodierno dato das bereits unterm 12. Jun. 1775. decretirte Mandatum Cæsareum.

Lunæ 22. Sept. 1777.

Zu Cölln Burgermeister und Rath, contra Churpfalz, als Herzog zu Jülich und Berg, Mandati et paritoriæ pcto Juris Stapulæ, sive impetrantischer Anwaldt von Klerf, sub præs. 18. Jul. nup. supplicat pro clem. concedendo alio termino bimestri ad triplicandum. Appon. concl. Cöln.

Econtra impetratischer Anwaldt Braun sub præs. 10. ejusdem docendo de insinuatis duplicis, ac declaratione lapsoque termino supplicat pro clem. triplicas communicando, aut causam pro concluſa acceptando. Appon. Sig. ⊙ ☽ et ult. 2. Concluſa.

Detur Parti impetranti petitus terminus duorum Mensium ad triplicandum sub pœna præclusi.

Lunæ 22. Sept. 1777.

Zu Schwäbischhall Stättmeister und Rath, contra die gesamte Herrschaft Limburg Mandati pcto Juris Glandis legendæ et pascui, sive impetrantischer Anwaldt von Stieve sub præs. 2. hujus supplicat pro clem. concedendo alio termino bimestri ad replicandum. Appon. concl. Schwäbischhall.

Econtra impetratischer Anwaldt Hafner sub. præs. eod. docendo de insinuatis additionalibus ad exceptiones, lapsoque

ad

ad replicandum termino, supplicat pro clem. replicas communicando, aut in contumaciam procedendo. Appon. document. insinuat. et concl.

Idem sub præs. supradicto documentat insinuationem mandati procuratorii, et supplicat hum. pro ad acta ponendo. Appon. Docum. insinuat.

1) Ponatur Documentum insinuati mandati procuratorii ad acta.
2) Detur adhuc petitus terminus duorum Mensium ad replicandum sub pœna præclusi.

Jovis 6. Novemb. 1777.

Aachen. Zu Aachen Burgermeister und Rath, contra Churpfalz, als Herzogen zu Jülich, Mandati nunc Rescripti, sive impetrantischer Anwaldt von Klerf sub præs. 9. Octob. nov. docendo de insinuato concluso lapsoque termino supplicat pro clem. decernendo ob non sperandam paritionem rescripto paritorio. Appon. Sig. ☽ et Concl.

1) Ponatur documentum factæ insinuationis concluſi ultimi ad acta.
2) Detur Parti impetratæ ex officio Terminus 2. ☽ ad satisfaciendum Rescripto Cæsareo sub comminatione, daß im widrigen rescriptum paritorium erkannt seyn solle.

Lunæ 17. Novemb. 1777.

Nördlingen. Zu Nördlingen Reichsstatt pcto Constitutionis Mandatarii sive implorantischer Anwaldt Humler, sub præs. 4. Sept. nup. producit Mandatum Generale, et supplicat hum. pro ejusd. ad acta positione. Appon. Sig. ⊙

Ponatur Mandatum Generale ad acta.

Lunæ 17. Novemb. 1777.

Hamburg. Hamburg Reichsstatt pcto Constitut. Mandatarii, sive implorantischer Anwaldt Damers sub præs. 1. Sept. nup. producit mandatum Generale, et supplicat hum pro ejusd. ad acta positione. Appon. Mandat.

Idem

Idem sub præs. 4. hujus producit ein anderweites Mandatum Generale in impresso, et supplicat hum. pro prævia hujus ad acta positione retradendo illo de præs. 1. Sept. nup. Appon. Mandat.

Ponatur Mandatum Generale ad Acta.

Lunæ 17. Novemb. 1777.

Zu Buchau Burgermeister und Rath, contra die Frau Abbtißin des adelichen Damenstifts daselbst, Mandati et paritoriæ nunc vice versa revis. sive revidirender Anwaldt von Fichtl sub præs. 27. Octob. novissi. accusando lapsum termini ulterioris supplicat hum. pro Exceptiones communicando, aut partem revisam iisdem præcludendo. Appon. concl. Buchau.

Idem sub præs. eod. legitimando se ad acta supplicat hum. pro Mandatorum Procuratoriorum solita Registratione, et communicatione. Appon. Mand.

Econtra revidirter Anwaldt La Bonte, sub præs. 24. ejusd. überreichet allerunterthänigste Exceptiones, mit Bitte, pro clem. ferenda sententia prioris Confirmatoria cum condemnatione in Expensas. Appon. concl. in duplo.

1) Communicentur exceptiones Parti revidenti ad notitiam, quo facto referantur acta.
2) Communicetur Partis revidentis Mandatum Procuratorium Parti revisæ altero Exemplari apud acta retento.

Lunæ 24. Novemb. 1777.

Zu Goßlar des Stifts Neuwerk Consulent Hunæus, contra den engeren Rath daselbst, die Aufdringung einer fremden Person ins Kloster, und andere Beschwerden betr. sive impetrantischer Anwaldt von Stieve sub præs. 17. hujus docendo de insinuato Rescripto lapsoque Termino supplicat hum. pro communicandis informatorialibus aut ferendis severioribus ordinationibus Cæs. Appon. N. 15. et Concl. Goßlar.

In ead. Statt- Goßlarischer Anwaldt Matolaii sub præs. eodem purgando moram, supplicat pro clem. concedendo ulteriori Termino bimestri ad informandum. Appon. N. 1.

Detur parti impetratæ adhuc petitus Terminus ulterior duorum Mensium zu allerunterthänigster Erstattung des abgeforderten Berichts, damit nicht nöthig sey, dessen unerwartet zu erkennen, was Recht ist.

Lunæ 24. Novemb. 1777.

Rothenburg. Zu Comburg freyadeliches Ritterstift, contra Burgermeister und Rath zu Rothenburg an der Tauber, pcto Turbationis Juris ædificandi, sive implorantischer Anwaldt von Fichtl sub præs. 18. April. a. c. überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clem. decernendo intus petito mandato *inhibitorio*, et restitutorio cum condemnatione in damna et expensas. Appon. Lit. A. usque Q. in duplo.

Fiat petitum Mandatum S. C. sub pœna 5. marcarum auri annexa Citatione solita, et cum Termino 2. ☽

Lunæ 1. Dec. 1777.

Cölln. Zu Cölln Burgermeister und Rath, contra Churpfalz, als Herzogen zu Jülich und Berg, Mandati et Paritoriæ pcto Juris Stapulæ, sive impetrantischer Anwaldt von Klerf, sub præs. 18. Novemb. noviss. supplicat hum. pro concedendo alio termino bimestri ad triplicandum. Appon. concl.

Detur Parti impetranti petitus Terminus 2. ☽ ad triplicandum sub pœna, daß selber ansonsten damit präcludirt seyn solle.

Lunæ 1. Dec. 1777.

Schwäbischhall. Zu Schwäbischhall Stättmeister und Rath, contra die gesamte Herrschaft Limburg, Mandati pcto juris glandis legendæ, et pascui, sive impetrantischer Anwaldt von Stieve, sub præs. 24. Novemb. noviss. purgando moram, supplicat pro clem. concedendo alio termino bimestri ad replicandum. Appon. concl.

Idem sub præs. eod. legitimat se ad acta juncto petito hum. legali. Appon. Mandata.

Econtra

Econtra impetratischer Anwaldt Hafner sub præs. supradicto accusando lapsum Termini supplicat hum. pro replicas communicando aut partem impetrantem his præcludendo. Appon. concl.

1) Detur petitus Terminus 2. ℔ ad replicandum sub comminatione, daß ansonst Impetrant mit seinen Replicis präcludirt seyn solle.
2) Communicetur Mandatum Procuratorium Partis Impetrantis Parti impetratæ altero Exemplari apud acta repositο.

Martis 9. Dec. 1777.

Zu Rothweil Magistrat, contra den Freyherrn von Stein Mandati et Paritoriæ pcto Spolii nunc deserviti et Expensarum, sive impetrantischer Anwaldt von Fichtl sub præs. 6. Novemb. noviss. accusando lapsum termini ulterioris, supplicat hum. pro communicanda declaratione, aut procedendo secus in contumaciam. Appon. concl. Rothweil.

Econtra impetratischer Anwaldt von Stieve sub præs. eodem exhibet allerunterthänigste Vernehmlassung über die jenseitige deservit- und expensen Verzeichnisse, et supplicat hum. pro illarum moderatione. Appon. Lit. X. Y. Z. et concl. in duplo.

Communicetur exhibitum Partis impetratæ de præs. 6. Novemb. a. c. Parti impetranti zur Gegenvernehmlassung cum Termino duor. Mens.

Sabbathi 13. Dec. 1777.

Zu Aalen Burgermeister und Rath, contra den Herrn Bischoffen zu Regenspurg, als Probsten zu Ellwangen, Rescripti den Beytrag zum Thurn- und Kirchenbau betr. sive impetrantischer Anwaldt von Reck sub præs. 9. hujus exhibet allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro rescisso Concluso inrotulatorio clem. concedendo ex allegatis causis termino bimestri ad quintuplicandum. Appon. Sig. ⊙ et concl. Aalen.

Würde Pars Impetrans zuvörderst gehörig anzeigen, worinn die angebliche Nova bestehen, so erfolget weitere kaiserliche Verordnung.

Lunæ 15. Dec. 1777.

Aalen. Zu Aalen Burgermeister und Rath, contra den Herrn Bischoffen zu Regenspurg, als Probsten zu Ellwangen, Rescripti den Beytrag zum Thurn- und Kirchenbau betr. sive impetrantischer Anwaldt von Reck sub præs. hodiern. documentat insinuationem Mandati Procuratorii et supplicat hum. pro documenti ad acta positione. Appon. Sig. ⊙ et concl.

Ponatur Documentatio rite insinuati Mandati Procuratorii ad acta.

Lunæ 15. Dec. 1777.

Nürnberg. Nürnberg contra die brandenburgische Regierung zu Bayreuth, Mandati, die Demolirung des Falknerischen Nebenhäußleins zu Osternohe betr. sive impetrantischer Anwaldt Bittner sub præs. 13. hujus supplicat hum. pro concedendo alio termino bimestri ad replicandum. Appon. Concl.

Econtra impetratischer Anwaldt von Stieve sub præs. hodierno docendo de insinuatis Exceptionibus lapsoque Termino supplicat hum. pro replicas communicando, aut partem impetrantem iisdem præcludendo, et cum ejusdem condemnatione in expensas Mandatum Cæsareum cassando. Appon. N. 10. et concl.

Detur Parti impetranti petitus Terminus 2. ☽ ad replicandum sub pœna præclusi.

Veneris 19. Dec. 1777.

Frankfurt. Frankfurt contra Churmaynz, auch das Ritterstift St. Albani ausser Maynz, Rescripti, sive impetrantischer Syndicus Bittner, sub præs. 21. Jan. 1773. supplicat hum. pro clem. decernendo ulteriori Rescripto attentatorum cassatorio et inhibitorio S. C. pænali. Appon. N. 1. 2. et 3. ac ult. concl. in duplo.

Idem sub præs. 28. ejusdem legitimando se ad acta supplicat hum. pro Mandatorum Regiſtratione et communicatione. Appon. Mand.

Idem

Idem sub præs. 19. Febr. ejusdem ann. reexhibet hum. exhibitum de 17. Jul. 1685. et supplicat pro clem. resolutionem maturando et retro petitis deferendo. Appon. Lit. A. et dictum exhibitum in duplo.

1) Communicentur impetrantische Replicæ Parti impetratæ ad duplicandum cum Termino 2. D

2) Communicetur quoque eidem Parti impetratæ das anderweit beygebrachte impetrantische Mandatum Procuratorium altero Exemplari ad acta repositо. Uebrigens hat

3) das nachgesuchte Rescriptum nicht statt.

Martis 23. Dec. 1777.

Nürnberg contra die brandenburg-culmbachische Regie- Nürnberg.
rung, Mandati et Paritoriæ, die Verdrängung aus dem Besitz des Wegbaues-Juris, und andere Thätlichkeiten betr. nunc vice versa revisionis, sive impetrantischer Modo revidirter Anwaldt Bittner, sub præs. 5. hujus docendo de insinuata submissione, supplicat hum. pro promovenda nunc actorum relatione. Appon. Lit. E e. et concl.

1) Ponatur partis revisæ Edoctio insinuatæ submissionis ad acta, et

2) Promoveatur nunc relatio.

Sabbathi 10. Jan. 1778.

Zu Aachen Burgermeister und Rath, contra Dechant und Aachen.
Capitul unser lieben Frauen Stifts daselbst, Mandati puncto arrogatæ Jurisdictionis in civitate aquensi, sive impetrantischer Anwaldt von Klerf sub præs. 22. Jan. 1776. überreichet allerunterthänigste Replicas juncto petito hum. legali. Appon. N. 3. 4. 5. 6. et concl. in duplo.

Idem sub præs. 30. Mart. e. a. hum. urget resolutionem. Appon. concl.

Idem sub præs. 17. May, 28. Octb. supradicti 26. May et 13. Novemb. a. p. supplicat hum. pro clem. decernenda retro petita paritoria. Appon. concl.

Econtra impetratischer Anwaldt Stubenrauch sub præs. 15. Mart. 1776. accusando lapsum termini, supplicat hum. pro replicas communicando, aut partem adversam præcludendo. Appon. concl.

Communicentur Partis impetrantis replicæ parti impetratæ ad duplicandum cum termino 2. D

Lunæ 12. Jan. 1778.

Dinkelspühl. Zu Dinkelspühl Burgermeister und Rath, contra die fürstliche Regierung zu Oettingen, und das *Oberamt Auffkirchen*, pcto Jurium Communitatis zwischen dem Ort Gerolfingen und Auffkirchen, sive implorantischer Anwaldt Stubenrauch, sub præs. 19. Dec. a. p. überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clem. decernendo intus petito Mandato inhibitorio Cassatorio, et Restitutorio S. C. pœnali cum condemnatione in damna et Expensas. Appon. N. 1. -- 12. in duplo.

Idem sub præs. eod. übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad supplicam de præs. supradicto, nebst Bitte, pro clem. desuper reflectendo et petitum Mandatum S. C. decernendo. Appon. N. 13. et 14. in duplo.

Hat das gebettene Mandatum nicht Statt.

Lunæ 12. Jan. 1778.

Rothenburg. Zu Rothenburg Burgermeister und Rath, contra die fürstliche Regierung zu Anspach, Rescripti puncto violati Territorii et Jurisdictionis matrimonialis, sive impetrantischer Anwaldt Bittner sub præs. 31. Octob. a. p. docendo de insinuato rescripto paritorio, lapsoque Termino supplicat hum. pro nunc Executionem sumptibus partis adversæ decernendo. Appon. Sig. ⊙ et concl.

Econtra impetratischer Anwaldt von der Lith sub præs. 11. Sept. ejusd. ann. exhibet allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro impertienda brevi manu restitutione in integrum contra Rescriptum de 24. Mart. 1777. Appon. Sig. • et concl.

Idem sub præs. eodem überreichet allerunterthänigste Exceptiones sub- et Obreptionis juncta Exculpatione, et supplicat

cat pro clem. cassando Rescripto de 23. Jul. a. p. cum condemnatione partis adversæ in damna et Expensas. Appon. N. 1. 2. 3. et 4. in duplo.

1) Wird Pars impetrata contra Rescriptum paritorium contumaciale de 24. Mart. a. p. brevi manu in integrum restituirt, sed

2) Fiat nunc etiam rejectis Exceptionibus Rescriptum Paritorium cum Termino 2. ☽

Lunæ 19. Jan. 1778.

Zu Dinkelspühl Burgermeister und Rath, contra Brandenburg und Onolzbach, Mandati pcto violentæ invasionis et spolii, sive impetrantischer Anwaldt Stubenrauch sub præs. 13. hujus accusando lapsum termini supplicat hum. pro communicanda paritionis edoctione, aut decernenda paritoria in contumaciam. Appon. concl. Dinkelspühl.

Econtra impetratischer Anwaldt von der Lith sub præs. 12. ejusd. exhibet allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clem. concedendo adhuc ad producendum producenda termino bimestri. Appon. Sig. ☉ et ☽

Detur quidem adhuc parti impetratæ ex allegata et edocta causa petitus terminus 2. ☽ sed non nisi ad satisfaciendum concluso ultimo, sed omnium ultimatus sub priori comminatione.

Jovis 22. Jan. 1778.

Zu Frankfurt Vorsteher des catholischen Armen-Kastens, contra den Magistrat daselbst, Appellationis, die Abgabe des 10. Pfennings von Armen-Gelderen betr. sive inrotulata sunt acta præsentibus Commissariis et partium Procuratoribus. Frankfurt.

Veneris 23. Jan. 1778.

Zu Dinkelspühl 12. evangelische Kirchenpfleger, contra den evangelischen Rath daselbst, die Besetzung des Consistorii betr. sive impetrantischer Anwaldt Alt sub præs. 19. Dec. a. p. docendo Dinkelspühl.

cendo de insinuato rescripto lapsoque termino supplicat hum. pro communicanda eventualiter Magistratus declaratione. Appon. N. 9. et concl.

Idem sub præs. 20. hujus supplicat hum. pro retradendo exhibito de præs. 19. Dec. a. p. Appon. concl.

Fiat petita retraditio exhibiti de præs. 19. Dec. a. p.

Lunæ 26. Jan. 1778.

Regenspurg. Regenspurg Reichsstatt pcto investituræ, über das Probst- und Friedgericht ꝛc. sive Kämmerer und Rath daselbst, sub præs. 22. hujus exhibet per Fischer ab Ehrenbach *allerunterthänigste* Anzeige erfolgten Todtfalles des bisherigen Lehenträgers, una cum Requisitione feudi, et supplicant pro clem. novum provasalum confirmando, investituram renovando, et ad præstandum juramentum fidelitatis Mandatarium admittendo. Appon. docum. mortis.

Idem Fischer von Ehrenbach sub præs. eod. exhibet idem, idemque petit. Appon. Lit. A. B. et C.

1) Ponatur Kämmerer und Raths allerunterthänigste Anzeige erfolgten Todtfalls des bisherigen Lehenträgers una cum requisitione feudi et Mandato speciali ad jurandum interim ad acta.

2) Wird die implorantische Reichsstatt zuforderst Præstanda prästiren, wozu ihr Terminus duorum Mensium hiemit anberaumet wird, so ergeht sodann pcto admissionis ad juramentum fernere kaiserl. Resolution.

Lunæ 26. Jan. 1778.

Nürnberg. Nürnberg contra Brandenburg Culm- und Onolzbach, Mandati primi et Paritoriæ, das Fallviehe betr. sive impetrantischer Anwaldt Bittner sub præs. 20. Novemb. a. p. exhibet allerunterthänigste Erklärung auf die gegentheiligen Paritions-Anzeigen, et supplicat hum pro clem. eas tanquam insufficientes reiiciendo partique impetratæ paritionem Mandato Cæsareo præscriptam injungendo. Appon. Lit. N n. O o. P p. Q q. et bina concluſa in triplo.

Econtra

Econtra impetratischer Anwaldt von der Lith sub præs. 5. Dec. e. a. docendo de insinuato exhibito, lapsoque termino supplicat hum. pro clem. deficiente declaratione partem adversam hac præcludendo. Appon. docum. insinuation. et ult. concl.

Idem sub præs. 23. hujus docet de insinuato Concluso, et supplicat hum. pro clem. deficiente declaratione, Paritionem oblatam pro sufficienti acceptando. Appon. docum. insin.

In eadem coimpetratischer Anwaldt von Stieve sub præs. 10. ejusd. documentat de rite facta insinuatione paritionis, Edoctionis, lapsoque Termino, et supplicat hum. pro clem. partis adversæ declarationem communicando aut paritionis Edoctionem pro sufficiente acceptando. Appon. Lit. C. et ult concl.

Idem sub præs. eodem edocet rite insinuatum Mandatum Procuratorium et supplicat hum. pro clem. documentum ad acta ponendo. Appon. Lit. D.

Mit Verwerfung der unzulänglichen Paritions-Anzeigen detur dem impetrantischen Herrn Marggrafen adhuc ex officio terminus duorum Mensium ad plenarie parendum paritoriæ, sub iterata priori comminatione, daß ansonsten commissio ad exequendum hiermit erkannt seyn, und auf weiteres Anruffen e Cancellaria imperiali aulica expedirt werden solle.

Martis 27. Jan. 1778.

Pappenheim Graf und Magistrat zu Weisenburg, contra die fürstlich-eychstättische Regierung, Mandati et Paritoriæ puncto Superioritatis forestalis, sive impetrantischer Anwaldt Fichtl und Urban, sub præs. 1. Aug. a. p. docendo de insinuata paritoria, lapsoque termino supplicat hum. pro decernenda nunc executione reali. Appon. concl. et docum. insin. Weisenburg.

Iidem sub præs. 18. Sept. ejusdem anni exhibent allerunterthänigst weitere Anzeige der post factam insinuationem Mandati et Paritoriæ ferner verübten Attentaten, et supplicant hum. pro clem. decernendis nunc ob non sperandam paritionem exe-

cutorialibus cum condemnatione in pœnam. Appon. concl. et N. 40. --- 60. in duplo.

Econtra impetratischer Anwaldt von Blumenfeld, sub præs. 4. Jun. d. a. überreichet allerunterthänigste Exceptiones sub- et obreptionis, nebst Bitte, pro clem. cassando Mandato Cæsareo cum condemnatione in damna et expensas ac decernendis intus petitis ordinationibus Cæsareis. Appon. ult. Concl. et Lit. A. --- I. in triplo.

Idem sub præs. 1. Jul. supradicti anni überreichet allerunterthänigsten Nachtrag ad Exceptiones de præs. 4. Jun. 1777. mit Bitte, pro clem. desuper reflectendo, et ob moræ periculum retro petitis deferendo. Appon. Lit. K. Sig. ⊙ et ult. concl. in triplo.

Idem sub præs. 14. Nov. sæpedicti ann. überreichet allerunterthänigst- ferneren Nachtrag ad Exceptiones, mit Bitte, pro prævia brevi manu in integrum restitutione contra conclusum de 21. April 1777. Exceptiones ad acta sumendo, earumque petitis annuendo, vel saltem ob moræ periculum intus petitam ordinationem Cæsaream ferendo. Appon. ult. concl. et Sig. ⊙

Idem sub præs. 9. Dec. e. a. übergiebt allerunterthänigst- weiteren Nachtrag ad Exceptiones earumque additionales, nebst Bitte, pro clem. desuper quoque reflectendo, intusque petitis deferendo. Appon. Lit. M. N et ult. concl. in triplo.

1) Wird zwar Pars impetrata ad conclusum contumaciale de 21. Aprilis 1777. brevi manu in integrum restituirt, sed
2) Fiat nunc etiam rejectis Exceptionibus Paritoria cum termino duorum Mensium cum extensione auf die in impetrantischen Exhibitis de præs. 19. Aug. 1776. et 18. Sept. 1777. weiters angezeigte Facta, wes Endes
3) Parti impetratæ gedachte Exhibita ad notitiam communicirt werden.
4) Fiat ex officio Rescriptum an den Herrn Hoch- und Deutschmeister, und an den Grafen von Castell-Rüdenhausen.

Nachdem vom Grafen von Pappenheim und dem Magistrat der Reichsstatt Weisenburg am Nordgau selbsten in ihren allhier

allhier eingereichten Exhibitis der üble Zustand und die Verösigung der sogenannten von kais. Majestät und dem Reich zu Lehen gehender Kohldorfer Forsthuth in dem weisenburger Wald einbekannt, deßfalls aber von dem Herrn Fürsten von Eychstädt sowohl, als denen eingewidmeten Unterthanen ermeldtem Grafen von Pappenheim, und Magistrat wegen des übermäßigen Eigenthumsgenusses, die Schuld beygemessen werde.

Als werde dem Herrn Hoch- und Deutschmeister, und dem Grafen von Castell-Rüdenhausen hiermit aufgetragen, Authoritate Commissionis Cæsareæ, et sumptibus utriusque partis durch Forstverständige mit Zuziehung der interessirten Theile einen Augenschein einnehmen, und, woher die Devastation rühre? untersuchen zu lassen, hiernächst mit Beyschliessung der abgehaltenen Protocollen Gutachten zu erstatten, wie die Waldungen wieder hergestellt, auch nach deren Beschaffenheit der Eigenthumsgenuß sowohl, als das an die eingewidmete Unterthanen abzugebende Holz-Quantum, nicht weniger deren dagegen zu entrichtende Præstationes einsweilen und Provisorie bestimmt werden mögen? hierüber gewärtigten kaiserl. Majest. binnen 2. ☽ den umständlichen Bericht, um alsdann das weitere allergnädigst verordnen zu können.

5) Injungatur dem kaiserl. Reichshofraths Thürhüter, die Insinuation vorstehenden kaiserl. Rescripti ex officio zu bewürken, und wie solches beschehen, in Termino 2. ☽ allerunterthänigst anzuzeigen.

Jovis 5. Febr. 1778.

Zu Aachen Burgermeister und Rath, contra Churpfalz, als Herzogen zu Jülich, Mandati nunc Rescripti, sive impetrantischer Anwaldt von Klerf, sub præs. 30. Jan. novis. docendo de insinuato Concluso lapsoque Termino supplicat hum. pro decernendo ob non sperandam paritionem comminato rescripto paritorio. Appon. Sig. ⊙ et concl. Aachen.

Econtra impetratischer Anwaldt Braun sub præs. 29. ejusd. excusando moram supplicat hum. pro concedendo ulteriori termino ad agendum agenda. Appon. concl. et Sig. ⊙

Idem sub præs. eodem producit Mandata procuratoria, et supplicat hum. pro desuper more solito ordinando. Appon. Mand.

1) Detur quidem Parti impetratæ ex allegata et edocta causa adhuc Terminus 2. ☽ sed non nisi ad parendum Rescripto Cæsareo, et omnium ultimatus sub priori comminatione.

2) Communicetur ejusdem mandatum procur. parti impetranti altero exemplari apud acta retento.

Veneris 6. Febr. 1778.

Nürnberg. Nürnberg contra das kaiserl. Landgericht zu Anspach, Mandati et Paritoriæ nunc Executionis, verschiedene Beeinträchtigungen betr. sive impetrantischer Anwaldt Bittner sub præs. 16. Jun. a. p. exhibet allerunterthänigste Anzeige eingelangter Erklärung, et supplicat hum. pro clem. ad ejusdem decopiationem concedendo termino quatuor septimanarum. Appon. N. 43.

Idem sub præs. 11. Jul. ejusdem anni überreichet allerunterthänigste Erklärung auf den fürstlich-bambergischen Commissionsbericht, und die impetratische Exhibita, nebst Bitte, pro clem. decernendo intus petito rescripto excitatorio cum clausula conjunctim et seorsim. Appon. concl. in duplo.

Idem sub præs. eod. legitimat se ad acta juncto petito hum. legali. Appon. N. 43.

Idem sub præs. 12. Sept. d. a. übergiebt allerunterthänigste Designationem Expensarum cum Reservatione ulteriorum, mit Bitte, pro clem. earundem solutionem parti impetratæ per Rescriptum injungendo. Appon. Lit. A. et B. cum sub adj. N. 1. — 5. et ult. concl. in duplo.

1) Mit Verwerfung der impetratischen unzulänglichen Paritions-Anzeige detur adhuc ex officio parti impetratæ terminus 2. ☽ ad plenarie parendum Mandato Cæsareo de 30. Aug. 1765. mithin die annoch zuruckgehaltene Jeckische Kauf-

Kauffschillings-Reste ad 394. fl. baar, wie auch die verschleppte Braunische Mobilien, entweder in Natura oder in ihrem Werth zu restituiren, auch Impetranten mittelst Ausstellung eines Reverses, daß Impetraten die nürnbergischen Amts- und Eigenherrschaften an dem privativen Besitz des Juris dirigendi bey Concursfällen, und dem Untersuchungs-Recht in Rechtsirrungen der nürnbergischen Unterthanen zu Fürth fernerhin nicht beeinträchtigen, die jederzeitige Erlegung und Austheilung der Kaufschillinge, auch Errichtung der Inventarien nicht behinderen, die nürnbergische Unterthanen weder von ihrer ordentlichen Obrigkeit, noch jene wieder diese in unberechtigten Schutz nehmen, auch dem feyrlich ausgestellten Revers de dato 22. Jul. 1762. nicht zuwider handlen, und die vertragsmäßig- erhaltene Jurisdictions-Concurrenz in Realibus nicht ausdehnen wolle, hinlängliche Sicherheit zu leisten, et quidem sub ea commination, daß im wiedrigen auf ersteres des Impetranten Anruffen, wegen würklicher Ausruckung der Execution das Behufige an die kaiserl. Executions-Commißions-Höfe erkannt werden solle.

2) Werden nun Impetranten, so viel die begehrte Schäden anlanget, solche gehörig hieselbst liquidiren, und designiren, so ergehet sodann auch dieserhalb weitere kais. Verordnung.

3) Puncto Expensarum aber communicetur die impetrantische Vorstellung de præs. 12. Dec. a. p. parti impetratæ, um sich darüber jedoch nur super solo quanto in Termino duorum Mensium vernehmen zu lassen.

4) Communicetur Mandatum Procuratorium partis impetrantis parti impetratæ altero Exemplari apud acta repositо.

Lunæ 9. Febr. 1778.

Zu Schwäbischhall Stättmeister und Rath, contra die gesamte Herrschaft Limburg, Mandati pcto juris glandis legendæ et pascui, sive impetrantischer Anwaldt von Stieve sub præs. 30. Jan. noviss. exhibet allerunterthänigste Anzeige eingeschlage- Schwäbischhall.

nen Vergleichs, et supplicat hum. pro tantisper in causa supersedendo, aut saltem eventualiter ad replicandum alium terminum bimestrem concedendo. Appon. N. 51. et concl.

Econtra impetratischer Anwaldt Hafner sub præs. 4. hujus accusando lapsum termini supplicat hum. pro replicas communicando, aut partem impetrantem his præcludendo. Appon. concl.

Communicetur die impetrantische Anzeige eingeschlagenen Vergleichs parti impetratæ zur Erklärung cum Termino 2. ☽

Lunæ 9. Febr. 1778.

Ißny. Zu Ißny Burgermeister und Rath, contra das gräflich-trauchburgische Oberamt zu Mechensee, Mandati, sive impetrantischer Anwaldt Stubenrauch, sub præs. 4. hujus reproducit Mandatum Cæsareum de 26. Sept. a. p. juncta accusatione lapsi termini, et supplicat hum. pro decernenda ob non secutam paritionem paritoria. Appon. Sig. ☉ ☽ ♀ et concl.

Idem sub præs. eod. producit Mandata Procuratoria, supplicat hum. pro desuper pro Stylo ordinando. Appon. Mandata.

Econtra impetratischer Anwaldt von Blumenfeld sub præs. supradicto supplicat hum. pro concedendo alio termino bimestri ad agendum agenda. Appon. concl.

Idem sub præs. sæpedicto legitimat se ad acta juncto petito hum. legali. Appon. mand. cum concl.

1) Ponatur reproductio Mandati Cæsarei de 26. Sept. a. c. ad acta.
2) Detur Parti impetratæ quidem adhuc petitus terminus 2. ☽ sed non nisi ad parendum eidem et sub comminatione paritoriæ in contumaciam decernendæ.
3) Communicentur hinc inde Mandata Procuratoria alteris Exemplaribus apud acta retentis.

Lunæ 16. Febr. 1778.

Kempten. Zu Kempten Burgermeister und Rath, contra das fürstliche Stift Kempten et consort. Mandati pcto juris piscandi priva-

privativi, sive implorantischer Anwaldt Hafner sub præs. 4. Novemb. a. p. überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clem. decernendo Mandato Cæsareo S. C. intus pluribus petitis. Appon. Lit. A. --- J. in duplo.

Idem sub præs. 18. ejusdem producit Mandata Procuratoria, et supplicat hum. pro eorundem solita registratione et communicatione. Appon. Sig.

1) Würden implorantes ihre angebliche privativam possessionem piscandi in der Ihler besser, als beschehen, bescheinigen, so ergehet sodann weitere kaiserl. Verordnung.
2) Ponantur Mandata Procuratoria interim ad acta.

Nürnberg 16. Febr. 1778.

Nürnberg contra die brandenburgische Regierung zu Bayreuth, Mandati, die Demolirung des falknerischen Nebenhäußleins zu Osternohe betr. sive impetrantischer Anwaldt Bittner, sub præs. hod. supplicat hum. pro concedendo ulteriori termino bimestri ad replicandum. Appon. concl. Nürnberg.

Econtra impetratischer Anwaldt von Stieve sub præs. eod. accusando lapsum termini ulterioris supplicat hum. pro replicas communicando aut partem impetrantem iisdem præcludendo. Appon. concl.

Detur Parti impetranti petitus Terminus 2. ℔ ad Replicandum sub comminatione, daß Er ansonsten damit präcludirt seyn solle.

Lunæ 23. Febr. 1778.

Zu Windsheim Burgermeister und Rath, contra die Hoch- und Deutschmeisterische, auch Brandenburg-culmbachische Regierungen, Mandati, verschiedene Beeinträchtigungen in dem Wald Schoßbach, sive impetrantischer Anwaldt Bittner, sub præs. 16. hujus docendo de insinuato Mandato Cæsareo, lapsoque Termino supplicat hum. pro deficiente paritione. Appon. Sig. ⊙ et concl. Windsheim.

Idem

Idem sub præs. eod. documentat de insinuato Mandato Procuratorio, et supplicat hum. pro ejusd. ad acta positione appon. N. 1. 2. et concl.

Econtra coimpetratisch-culmbachischer Anwaldt von Stieve sub præs. supradicto purgando moram supplicat hum. pro concedendo alio termino 2. ℔ ad agendum agenda. Appon. concl.

Idem sub præs. sæpedicto legitimando se ad acta supplicat hum. pro de mandatis procuratoriis more solito ordinando. Appon. Sig. (•)

1) Detur utrique Parti impetratæ *respée ex officio*, *et petitus* terminus 2. ℔ ad parendum Mandato Cæsareo sub comminatione, daß sonsten Paritoria in Contumaciam erkannt seyn solle.

2) Ponatur documentatio insinuati Mandati procuratorii partis impetrantis ad acta.

3) Communicetur das von dem Anwaldt der coimpetratischen fürstlich-culmbachischen Regierung beygebrachte Mandatum procuratorium Parti impetranti altero Exemplari apud acta retento.

ERRATA.

Seite 160. Zeile 7. statt: Schweden, lese: Verden. S. 168. Z. 16. st. Diffucation, les. Difamation. S. 170. Z. 22. st. Schweden, les. Dännemark. S. 323. Z. 24. st. Versammlung, les. Verfassung. S. 361. Z. 5. st. des, les. der. Ibid. Z. 20. st. Seine, les. Seiner. S. 441. Z. 25. st. Seine, les. Seiner. ibid. Z. 26. st. kaiserliche, les. kaiserlichen. ibid. Z. 29. st. das, les. die.

Ende des zweyten Theils.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sartori, Joseph von, 1749-1812

Joseph Edlen von Sartori, des H.R.R. Ritters, Hochfürstl. Ellwangischen Hof- und Regierungsraths, Auserlesene Beyträge in Reichsstättischen Sachen

Bd.: Zweyter und letzter Theil.

Frankfurt und Leipzig 1778

4 J.publ.g. 1016-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10517017-6
VD18 90888901